



Grossratsprotokoll Oktobersession 2000

Session vom 2. Oktober 2000
bis 5. Oktober 2000

Geschäftsverzeichnis für die Oktobersession 2000 des Grossen Rates

I. Vereidigung / allgemeine Geschäfte

1. Vereidigung erstmals anwesender Stellvertreterinnen/Stellvertreter

II. Wahlen

1. Vorberatungskommissionen für die Sachgeschäfte der Novembersession 2000

III. Sachgeschäfte

1. Revision pensionskassenrechtlicher Erlasse (B 3/2000-2001, 177)
2. Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz (B 4/2000-2001, 319)
3. Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege (B 4/2000-2001, 343)
4. Begnadigungsgesuch Mathilde Catanzaro-Lorenzo (B 4/2000-2001, 425)
5. Geschäftsbericht der RhB 1999 (separater Bericht)
6. Erwahrung der Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 21. Mai 2000 (separater Bericht)

IV. Motionen

1. Augustin (Motion der CVP-Fraktion) betr. volle Ausschöpfung der Bundesbeiträge zur individuellen Verbilligung der Krankenkassenprämien (GRP 2000/2001, 13)
2. Portner betr. Polizeiorganisationsgesetz (GRP 2000/2001, 14)
3. Zarro betr. Revision der Notariatsverordnung (GRP 2000/2001, 27)

V. Postulate

1. Keller über die Sicherheit auf der Autostrasse A13 (Strecke Thusis-Soazza) (GRP 2000/2001, 15)
2. Meyer Persili betr. Gewalt gegen Frauen in Ehe und Partnerschaft (GRP 2000/2001, 19)
3. Noi betr. Einhaltung der Artikel 23a (Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht) und 29 (Anstandspflicht) der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GRP 2000/2001, 32)

VI. Interpellationen

1. Bucher betr. kantonales Rettungskonzept (GRP 2000/2001, 32)
2. Claus betr. Neuschaffung von Hochschulinstitutionen mit Kernbereich Tourismus und Sprache (GRP 2000/2001, 20)
3. Peretti concernente l'Ordinanza federale di applicazione alla legge sulla pianificazione del territorio (GRP 2000/2001, 10)
4. Schmid betr. Deklarationssoftware für Steuererklärungen auf CD-ROM (GRP 2000/2001, 33)

5. Schütz betr. Schulgeld an den Mittelschulen für die SchülerInnen, die noch nicht die 9 Jahre obligatorischen Schulunterricht absolviert haben (GRP 2000/2001, 11)
6. Zarro concernente l'applicazione delle misure accompagnatorie per gli accordi bilaterali in particolare per quanto riguarda il Moesano (GRP 2000/2001, 15)

Beschlussprotokoll des Grossen Rates des Kantons Graubünden

Montag, 2. Oktober 2000 Eröffnungssitzung

Vorsitz: Standespräsident Hansjörg Trachsel

Protokollführerin: Astrid Meile

Präsenz: anwesend 115 Mitglieder

entschuldigt: Beck (Langwies), Donatsch, Federspiel, Hunger, Rizzi

Pedrotti Cesare, San Vittore	für	Righetti Martino, Cama
Bezzola Jachen, Zernez	für	Conrad Roland, Zernez
Kollegger Thomas, Alvaneu Dorf	für	Quinter Franco, Brien/Brinzauls
Fallet Georg, Müstair	für	Gross Mario, Tschier
Martschitsch Beat, Malix	für	Brüesch Andrea, Churwalden
Zarn Martina, Landquart	für	Kehl Paul, Landquart
Guétg Ivan, Savognin	für	Thomann Leo, Parsonz
Hunger Markus, Präz	für	Luzi Gieri, Summaprada

Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

1. Revision pensionskassenrechtlicher Erlasse (Botschaftenheft Nr. 3/2000-2001, Seite 177)

Kommissionspräsident: Augustin
Regierungsvertreterin: Regierungsrätin Widmer-Schlumpf

I. Eintreten Die Kommission beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten. Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

II. Detailberatung **Zu Art. 2**
Antrag Kommission und Regierung
Der Kanton garantiert die versicherten Leistungen und haftet für die versicherungstechnischen Fehlbeträge. Obligatorisch angeschlossene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben sich anteilmässig am Deckungsfehlbetrag zu beteiligen.

Abstimmung:
Der Antrag wird genehmigt.

Anträge Jäger

Zu Art. 3 Abs. 1

¹ In der Kasse sind obligatorisch zu versichern:

- a) die Mitarbeitenden des Kantons Graubünden und seiner unselbständigen Anstalten;
- b) die Mitarbeitenden der selbständigen Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts;
- c) die Lehrpersonen, welche an öffentlichen Volksschulen im Kanton Graubünden unterrichten;
- d) die Forstingenieurinnen und Forstingenieure sowie die Revierförsterinnen und Revierförster, welche für bündnerische Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften tätig sind;

Zu Art. 4 Abs. 2

² Bietet eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ihren Lehrpersonen, Forstingenieurinnen und Forstingenieuren oder Revierförsterinnen und Revierförstern einen gleichwertigen Versicherungsschutz, ist eine Versicherung dieser Personen bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung möglich.

Abstimmung:

Die beiden Anträge werden mit offensichtlicher Mehrheit genehmigt.

Zu Art. 4 Abs. 1 lit. a)

Antrag *Locher*

¹Nicht zu versichern sind:

- a) Mitarbeitende mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so sind Mitarbeitende mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses gemäss Art. 6 Abs. 1 versichert.

Abstimmung:

Der Antrag wird mit 38 zu 30 Stimmen genehmigt.

Zu Art. 8 Abs. 1

Antrag *Kommissionsmehrheit (Sprecher Augustin) und Regierung*

Gemäss Botschaft

Antrag *Kommissionsminderheit (Sprecher Looser)*

¹Versichert wird der Jahreslohn vermindert um einen Koordinationsabzug von 25 % dieses Jahreslohnes.

Zurückgezogen

Antrag *Jäger*

¹Versichert wird der Jahreslohn vermindert um einen Koordinationsabzug von 25 Prozent dieses Jahreslohnes. Der Koordinationsabzug beträgt jedoch mindestens 100 Prozent der minimalen einfachen AHV-Altersrente.

Abstimmung:

Mit 90 zu 13 Stimmen wird die Fassung gemäss Antrag von Kommissionsmehrheit und Regierung gutgeheissen. Der Antrag der Kommissionsminderheit wird zurückgezogen.

Zu Art. 12

Antrag *Kommission und Regierung*

Die Arbeitnehmerbeiträge werden durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber vom Lohn abgezogen. Sie sind zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung der Kasse zu überweisen. Bei Verzug wird ein von der Verwaltungskommission auf Grund der Marktsituation festgelegter Zins geschuldet. Die Kasse kann in begründeten Fällen abweichende Zahlungsmodalitäten festlegen.

Abstimmung:

Der Antrag wird genehmigt.

Zu Art. 21 Abs. 1

Antrag *Kommissionsminderheit (Sprecher Schmid [Splügen]) und Regierung*

Gemäss Botschaft

Antrag *Kommissionsmehrheit (Sprecher Marti)*

¹Die Höhe der jährlichen Altersrente beträgt in Prozenten (Umwandlungssatz) des vorhandenen Sparguthabens:

Bei Rücktritt im BVG-Alter	Umwandlungssatz
60	6,90 %
61	7,00 %
62	7,05 %
63	7,20 %
64	7,20 %
65 und höher	7,20 %

Abstimmung:

Mit 76 zu 33 Stimmen wird die Fassung gemäss Antrag von Kommissionsminderheit und Regierung gutgeheissen.

Zu Art. 21 Abs. 2*Antrag Regierung*

Gemäss Botschaft

Antrag Kommission (Sprecher Augustin)

² Die Altersleistung kann bis zu 100 % in Kapitalform bezogen werden. Die Altersrente und die mitversicherten Leistungen werden entsprechend gekürzt. Die gewünschte Kapitalquote ist mindestens ein Jahr vor dem Altersrücktritt zu beantragen. Verheirateten Versicherten ist ein Bezug in Kapitalform nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten möglich.

Abstimmung:

Mit 71 zu 31 Stimmen wird die Fassung gemäss Antrag der Kommission gutgeheissen.

*Antrag Portner***Art. 21a (neu)**

Portner beantragt für Art. 21a folgenden Wortlaut (Art. 21 Abs. 2 wird somit gestrichen und in angepasster Form in Art. 21a überführt):

Marginalie: „Kapitalbezug“

Die Altersleistung kann bis zu 100 % in Kapitalform bezogen werden. Die Altersrente und die mitversicherten Leistungen werden entsprechend gekürzt bzw. gestrichen. Die gewünschte Kapitalquote ist mindestens ein Jahr vor dem Altersrücktritt zu beantragen. Verheirateten Versicherten ist ein Bezug in Kapitalform nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten möglich.

Abstimmung:

Der Antrag wird mit 94 zu 0 Stimmen genehmigt.

Zu Art. 21a*Antrag gemäss Botschaft (bisher Art. 21 Abs. 2)*

Die Altersleistung kann bis zu 100 % in Kapitalform bezogen werden. Die Altersrente und die mitversicherten Leistungen werden entsprechend gekürzt bzw. gestrichen. Die gewünschte Kapitalquote ist mindestens ein Jahr vor dem Altersrücktritt zu beantragen. Verheirateten Versicherten ist ein Bezug in Kapitalform nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten möglich.

Antrag Tscholl

Die Altersleistung kann bis zu 100 % in Kapitalform bezogen werden. Die Altersrente und die mitversicherten Leistungen werden entsprechend gekürzt bzw. gestrichen. Die gewünschte Kapitalquote ist mindestens zwei Jahre vor dem Altersrücktritt zu beantragen. Verheirateten Versicherten ist ein Bezug in Kapitalform nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten möglich.

Antrag Casanova

Die Altersleistung kann bis zu 100 % in Kapitalform bezogen werden. Die Altersrente und die mitversicherten Leistungen werden entsprechend gekürzt bzw. gestrichen. Die gewünschte Kapitalquote ist mindestens drei Jahre vor dem Altersrücktritt zu beantragen. Verheirateten Versicherten ist ein Bezug in Kapitalform nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten möglich.

Abstimmung

Für den Antrag gemäss Botschaft (1 Jahr)	2 Stimmen
Für den Antrag Tscholl (2 Jahre)	37 Stimmen
Für den Antrag Casanova (3 Jahre)	51 Stimmen
Absolutes Mehr	46

Somit wird die Fassung gemäss Antrag Casanova mit 51 Stimmen genehmigt.

Zu Art. 28 Abs. 2*Antrag Kommissionsmehrheit (Sprecher Schmid [Splügen]) und Regierung*

Gemäss Botschaft

Antrag Kommissionsminderheit (Sprecher Looser)

² Eine eheähnliche Lebensgemeinschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, wird der Ehe gleichgestellt, falls

a) beide Partner unverheiratet sind und zwischen ihnen keine Verwandtschaft besteht,

- b) die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung im Zeitpunkt des Todes mindestens fünf Jahre gedauert hat.
bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3

Abstimmung:

Die Anträge zu Artikel 28 und Artikel 35 werden gemeinsam abgestimmt.

Zu Art. 35 Abs. 1

Antrag *Kommissionsmehrheit (Sprecher Schmid [Splügen]) und Regierung*
Gemäss Botschaft

Antrag *Kommmissionsminderheit (Sprecher Looser)*

¹Hinterlässt eine verstorbene versicherte Person keinen Ehegatten, keine Partnerin oder keinen Partner im Sinne von Art. 28 Abs. 2 und keine Kinder, die einen Anspruch auf eine Waisenrente haben, wird ein Todesfallkapital fällig.

Abstimmung zu Art. 28 und Art. 35:

Mit 79 zu 10 Stimmen wird die Fassung gemäss Antrag von Kommissionsmehrheit und Regierung gutgeheissen.

Zu Art. 39

Antrag *Kommission und Regierung*

¹Die Verwaltungskommission besteht aus dem Vorsteher oder der Vorsteherin des Finanzdepartementes und weiteren 9 Mitgliedern.

²Als Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber nehmen zusätzlich in der Regel Einsitz:

- a) Kanton 2 Mitglieder
- b) Gemeinden 1 Mitglied
- c) Graub. Kantonalbank 1 Mitglied

³Die Gemeinden und die Graubündner Kantonalbank haben ein Vorschlagsrecht.

⁴Für die Wahl der fünf Personalvertreterinnen und -vertreter besteht folgendes verbindliche Vorschlagsrecht:

- a) Personalverbände des kantonalen Personals 3 Mitglieder
- b) Lehrerinnen und Lehrer Graubünden 1 Mitglied
- c) Personalkommission der Graub. Kantonalbank 1 Mitglied

bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 5

bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 6

Abstimmung:

Der Antrag wird genehmigt.

Schlussbestimmungen, Art. 34a der Verordnung über das Dienstverhältnis der Mitarbeiter des Kantons (PV)

Schmid (Splügen) beantragt den Inhalt von Art. 34a (PV) neu als Art. 62a (PV) einzufügen.

Zu Art. 62a PV

Antrag *Kommissionsmehrheit (Sprecher Schmid [Splügen]) und Regierung*
Gemäss Botschaft

Antrag *Kommmissionsminderheit (Sprecher Looser)*

Die Pensionskassenbeiträge werden zwischen Mitarbeitenden und Kanton wie folgt aufgeteilt:

BVG-Alter M/F	Gesamtbeitrag %	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer %	Kanton %
18 – 24	2,5	1,25	1,25
25 – 29	13,0	5,20	7,80
30 – 34	15,0	6,00	9,00
35 – 39	17,0	6,80	10,20
40 – 44	19,0	7,60	11,40
45 – 49	21,0	8,40	12,60
50 – 54	23,0	9,20	13,80
55 – 65	25,0	10,00	15,00

Abstimmung:

Mit 82 zu 18 Stimmen wird die Fassung gemäss Antrag von Kommissionsmehrheit und Regierung gutgeheissen.

Verordnung über die berufliche Vorsorge der vollamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Abstimmung:

Der Antrag wird genehmigt.

Zusatzbeschluss**Beschluss des Grossen Rates zur Pensionskassenverordnung***Antrag Kommission und Regierung*

Der Grosse Rat beauftragt die Regierung, den Deckungsfehlbetrag der Kantonalen Pensionskasse Graubünden KPG in Zusammenarbeit mit den obligatorisch angeschlossenen Arbeitgebern verbindlich festzulegen und eine Vorlage mit dem Ziel der rechtlichen Verselbständigung der Pensionskasse und der Ablösung der Staatsgarantie auszuarbeiten.

Um diese Ziele zu erreichen, wird folgender Beschluss gefasst:

1. Der Grosse Rat erlässt die notwendigen Bestimmungen zur Ausfinanzierung und Verselbständigung der Kantonalen Pensionskasse Graubünden (KPG).
2. Die Regierung wird verpflichtet, auf den Stichtag 31.12.2000 den Deckungsfehlbetrag der KPG festzuhalten und nach einem von ihr festgelegten Modell die von den einzelnen obligatorisch angeschlossenen Arbeitgebern der KPG geschuldeten anteilmässigen Beträge prozentual zu ermitteln.
3. Die Regierung bereinigt bis 31.12.2001 mit den der KPG obligatorisch angeschlossenen Arbeitgebern die Höhe der jeweils geschuldeten prozentualen Beträge und verständigt sich hierüber vertraglich.
4. Der Deckungsfehlbetrag der KPG ist bis spätestens 31.12.2011 vollständig abzutragen. Zur Abtragung des Deckungsfehlbetrages werden ab dem 1.1.2005 für alle obligatorisch angeschlossenen Arbeitgeber die auf 7 Jahre unter Berücksichtigung des technischen Zinses gemäss BVG berechneten Annuitäten fällig. Vollständige Rückzahlungen sind ab 1.1.2005 möglich und erfolgen per Saldo. Basis bildet der versicherungstechnische Fehlbetrag per 31.12. des Vorjahres.
5. Nettovermögenserträge der KPG, die über der Verzinsung der individuellen Konti zum technischen Zinsfuss gemäss BVG liegen, sind bis zur Ausfinanzierung der Kasse, längstens bis 31.12.2011, zur Hälfte dem Deckungsfehlbetrag gutzuschreiben.
6. Auf den 01.01.2012 ist die KPG rechtlich und organisatorisch zu verselbständigen. Die Staatsgarantie entfällt auf diesen Zeitpunkt. Die Regierung unterbreitet dem Grossen Rat rechtzeitig eine entsprechende Vorlage zu Handen der Volksabstimmung.
7. Der Kanton Graubünden gewährt im Zeitpunkt der Ausfinanzierung längstens während 10 Jahren zum Aufbau einer Schwankungsreserve eine Garantie über maximal 15 % des Deckungskapitals. Erreichen die kasseneigenen Schwankungsreserven betragsmässig den Stand der Garantiesumme, entfällt diese Garantie endgültig.
8. Dieser Beschluss tritt mit Verabschiedung in Kraft.

Antrag Zindel

Der Grosse Rat beauftragt die Regierung, den Deckungsfehlbetrag der Kantonalen Pensionskasse Graubünden KPG in Zusammenarbeit mit den obligatorisch angeschlossenen Arbeitgebern verbindlich festzulegen und eine Vorlage mit dem Ziel der rechtlichen Verselbständigung der Pensionskasse und der Ablösung der Staatsgarantie auszuarbeiten.

Abstimmung:

Der Zusatzbeschluss des Grossen Rates zur Pensionskassenverordnung wird mit 85 zu 10 Stimmen gemäss Antrag von Kommission und Regierung genehmigt.

III. Beschluss

Dem Antrag gemäss Ziffer 2 auf Seite 269 der Botschaft wird mit 81 zu 5 Stimmen zugestimmt.

Dem Antrag gemäss Ziffer 3 auf Seite 269 der Botschaft wird mit 85 zu 0 Stimmen zugestimmt.

2. Interpellation Schmid (Splügen) betreffend Deklarationssoftware für Steuererklärungen (Wortlaut Mai-/ Juni-protokoll 2000, Seite 33)

Erstunterzeichner: Schmid (Splügen)
Regierungsvertreterin: Regierungsrätin Widmer-Schlumpf

Erklärung Der Interpellant erklärt sich von der Antwort der Regierung befriedigt.

Schluss der Sitzung: 18.30 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

I N T E R P E L L A T I O N

betreffend Tele-Rätia AG

Die Tele-Rätia AG ist eine Aktiengesellschaft, die 1980 von der öffentlichen Hand gegründet wurde. Zu den Aktionären gehören ausschliessliche öffentlich-rechtliche Körperschaften. Der Kanton Graubünden ist mit einem Anteil von über 80% der Aktien Mehrheitsaktionär, seit kurzem allerdings ohne im Verwaltungsrat vertreten zu sein. Die übrigen Vertragspartner der Tele-Rätia AG sind Gemeinden, Kreise oder Regionalverbände. Die Tele-Rätia AG bezweckt die über die Grundversorgung hinausgehende Zusatzversorgung des Kantons mit Fernseh- und Radioprogrammen zu bestmöglichen Bedingungen. Darüber hinaus bezweckt die Gesellschaft die Erbringung von Dienstleistungen im gesamten Bereich der Telekommunikation.

Zur Deckung der Kosten der Versorgung von 115 Gemeinden mit vier ausländischen TV-Programmen sowie den Lokalradios Grischa und Piz erhebt die Tele-Rätia AG auf Grund und nach Massgabe der zwischen der Tele-Rätia AG und den Gemeinden bzw. Kreisen oder Regionen abgeschlossenen Vereinbarungen Benützungsgebühren.

In zwei kürzlich ergangenen Urteilen hat das Bundesgericht die Berechtigung der Tele-Rätia AG zur Gebührenerhebung für die drahtlose Fernsehversorgung grundsätzlich anerkannt, gleichzeitig aber festgehalten, dass die Erhebung der Gebühren nicht an den blossen Besitz eines Fernsehgerätes, sondern an das Vorhandensein bzw. den Betrieb einer Empfangsanlage geknüpft werden müsse. Im Weiteren hat das Bundesgericht die Verwendung der für den Fernsehempfang erhobenen Gebühr auch für die Weiterverarbeitung von Lokalradioprogrammen als unzulässig betrachtet. Eine solche Verwendung komme einer nicht zulässigen Quersubventionierung gleich und verstosse damit gegen das Legalitätsprinzip.

Auf Grund dieser Sach- und Rechtslage fragen wir die Regierung an:

1. Was können die Gemeinden unternehmen, damit die vom Bundesgericht gerügten Unzulänglichkeiten ausgemerzt werden und damit alle Fernsehbenützer Gebühren bezahlen?
2. Was können die Gemeinden unternehmen, damit sie auch in Zukunft über eine angemessene Versorgung ihres Gebietes mit Lokalradioprogrammen verfügen? Was gedenkt die Tele-Rätia AG in dieser Richtung zu unternehmen?
3. Welche Möglichkeiten hat der Kanton, um eine flächendeckende Versorgung des Kantonsgebietes mit Fernseh- und Lokalradioprogrammen zu gewährleisten? Was gedenkt er in dieser Richtung zu unternehmen?
4. Ist die Regierung bereit, beim Bund zu intervenieren, damit dieser eine gleichwertige Versorgung der Berg- und Randregionen mit einem angemessenen Angebot an TV- und Lokalradioprogrammen gewährleistet?
5. Welche Zukunftsstrategie verfolgt die Tele-Rätia AG im liberalisierten Telekommunikationsmarkt, insbesondere im Hinblick auf die Versorgung des Kantons mit neuen Informations- und Kommunikationstechnologien? Ist die Regierung bereit, die Tele-Rätia AG bei diesem neuen strategischen Ansatz zu unterstützen?
6. Ist die Regierung nicht der Ansicht, dass der Mehrheitsaktionär einer Aktiengesellschaft im Verwaltungsrat vertreten sein sollte?

Chur, 2. Oktober 2000

Telli, Walther, Casanova, Bär, Barandun, Bischoff, Bühler, Capaul, Catrina, Caviezel, Demarmels, Donatsch, Feltscher, Giacometti, Giovannini, Hanimann, Hartmann, Hess, Hübscher, Jäger, Juon, Kessler, Lemm, Maissen, Märchy, Marti, Parolini, Portner, Robustelli, Scharplatz, Schmid (Splügen), Suter, Tramèr, Wettstein, Zanolari, Zarro, Martschitsch, Bezzola

I N T E R P E L L A T I O N

betreffend Rechtsextremismus

Bedingt durch die jüngsten Gewalttaten im Ausland gegenüber Ausländern und bedingt durch verschiedene Ereignisse in der Schweiz, ist auch bei uns die Diskussion bezüglich Rechtsextremismus wieder neu aufgenommen worden. Sowohl auf Bundesebene wie auch in verschiedenen Kantonen wird nach Lösungen zur Bekämpfung des Rechtsextremismus gesucht. Der Bundesrat ist gewillt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden seine Aufgabe wahrzunehmen und den Handlungsspielraum auszuschöpfen.

Laut Bundespolizei nimmt die Anzahl der Skinheads in der Schweiz seit 1995 laufend zu. Trotz einer nicht zu überschätzenden Grauzone, bewegen sich heute über 700 Personen in diesem Milieu. In unserem Nachbarkanton St. Gallen fanden Massenschlägereien zwischen Skinheads und Schwarzafrikanern statt. Auch in Chur kennt man vereinzelte Auftritte von Skinheads an den Churer Stadtfesten, aber auch die Gemeinden Maienfeld und Landquart blieben von Aktivitäten nicht verschont. Gestützt auf die jüngsten Ereignisse und Entwicklungen und gestützt auf die Erkenntnis der Zunahme des Rechtsextremismus, stellen die Interpellanten der Regierung folgende Fragen:

1. Wie schätzt die Regierung den Rechtsextremismus in unserem Kanton ein?
2. Welche rechtlichen Möglichkeiten und Mittel hat die Polizei im Zusammenhang mit Gewalt, öffentlichem Skandieren von rechtsradikalen Versen und dem Tragen von faschistischen Emblemen?
3. Gibt es Gesetzeslücken auf kantonaler Ebene und wenn ja, wie gedenkt die Regierung diese zu schliessen?
4. Welche präventiven Massnahmen gedenkt der zuständige Regierungsrat bei den Schulen und Jugendlichen im Kanton Graubünden einzuleiten?
5. Gibt es aus Sicht der Regierung die Möglichkeit, eine kantonale Fachperson einzusetzen, welche präventiv und beratend von Schulen, Eltern und Betroffenen beansprucht werden könnte?
6. Könnte sich die Regierung eine kantonsübergreifende Zusammenarbeit vorstellen und wenn ja, in welcher Form?

Chur, den 2. Oktober 2000

Bucher, Frigg, Locher, Jäger, Looser, Meyer, Noi, Pfenninger, Pfiffner, Schmutz, Schütz, Trepp, Zindel

S C H R I F T L I C H E A N F R A G E

betreffend Oleodotto del Reno SA

Bekanntermassen ist die Ölleitung, welche unseren Kanton durchquert, seit längerer Zeit ausser Betrieb. Offenbar sind Abklärungen, dieses Transportmittel einem neuen Verwendungszweck zuzuführen, ohne Erfolg geblieben, so beispielsweise die Verwendung als Gastransportleitung oder zur Aufnahme eines Datentransportträgers. Um das Werk vor Korrosionsschäden zu bewahren, wurde dieses in der Zwischenzeit mit einer Stickstoffmischung gefüllt. Das Stilllegen der Ölleitung hat leider zur Folge, dass dem Kanton und möglicherweise weiteren Kreisen dringend notwendige Einnahmen fehlen, ausserdem gehen Arbeitsplätze verloren.

Der Unterzeichner hat deshalb folgende Fragen:

1. Welches ist der Stand der Dinge bezüglich Weiterverwendung der Ölleitung?
2. Welche Entschädigungen können auf Grund der vorzeitigen Schliessung dieser Ölleitung durch den Kanton und allenfalls durch weitere Kreise gefordert werden?
3. Wie steht es mit einem möglichen Heimfall?
4. Kann mit einer Reaktivierung für irgend einen anderen Zweck gerechnet werden?
5. Welche Aktivitäten plant die Regierung?

Chur, 2. Oktober 2000

Portner

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Hansjörg Trachsel

Die Protokollführerin: Astrid Meile

Dienstag, 3. Oktober 2000

Vormittag

Vorsitz: Standespräsident Hansjörg Trachsel
Protokollführer: Peter Gadiant
Präsenz: anwesend 116 Mitglieder
entschuldigt: Hanimann, Hunger, Pleisch, Zinsli, Stiffler
Sitzungsbeginn: 10.00 Uhr

1. Informationsveranstaltung GRiforma (separater Bericht)

Regierungsvertreterin: Regierungsrätin Widmer-Schlumpf
Referate:

- Regierungsrätin Eveline Widmer-Schlumpf – Kurzvorstellung des Projektes GRiforma
- Professor Dr. Ulrich Zimmerli Bern – Grundsatzreferat aus wissenschaftliche Sicht
- Kurt Fluri, Präsident der Reformkommission NPM des Solothurner Grossen Rates – Erfahrungsbericht aus dem Kanton Solothurn

Beschlüsse: Keine

Schluss der Sitzung: 12:05 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Hansjörg Trachsel

Der Protokollführer: Peter Gadiant

Dienstag, 3. Oktober 2000

Nachmittag

Vorsitz: Standespräsident Hansjörg Trachsel
Protokollführer: Peter Gadiant
Präsenz: anwesend 114 Mitglieder
entschuldigt: Hanimann, Hunger, Pleisch, Roffler, Zinsli, Stiffler
Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

1. Informationsveranstaltung GRiforma (separater Bericht) – Fortsetzung

Regierungsvertreterin: Regierungsrätin Widmer-Schlumpf

Referate:

- Kurt Fluri, Präsident der Reformkommission NPM des Solothurner Grossen Rates – Erfahrungsbericht aus dem Kanton Solothurn
- Professor Dr. Ernst Buschor, Vorsteher der Bildungsdirektion des Kantons Zürich – Erfahrungsbericht aus Sicht eines Regierungsmitgliedes
- lic. iur. Hubert N. Steiner, Präsident der NPM-Kommission des Luzerner Grossen Rates – Erfahrungsbericht aus dem Kanton Luzern

Beschlüsse: Keine

Schluss der Sitzung: 17.15 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen

Für die Genehmigung des Protokolls
durch die Redaktionskommission:
Der Standespräsident: Hansjörg Trachsel
Der Protokollführer: Peter Gadiant

Mittwoch, 4. Oktober 2000

Vormittag

Vorsitz: Standespräsident Hansjörg Trachsel und Standesvizepräsident Rodolfo Plozza

Protokollführerin: Astrid Meile

Präsenz: anwesend 116 Mitglieder
entschuldigt: Ambühl, Bischoff, Hunger, Nigg

Sitzungsbeginn: 08.15 Uhr

1. Wahl der Vorberatungskommissionen

- | | |
|--|--|
| <p><i>I. Ständige Kommissionen
für die Amtsdauer 2000/2003</i></p> | <p>1. Geschäftsprüfungskommission
<u>Möhr</u>, Geisseler, Barandun, Bühler, Caveng-Kaiser, Giovannini, Juon, Lardi, Nigg, Pfenninger, Suter, Tremp, Valsecchi</p> <p>2. Justizkommission
<u>Meyer Persili</u>, Schmid, Augustin, Brüesch, Cahannes, Hardegger, Zarro</p> <p>3. Redaktionskommission
Bucher-Brini, Büsser, Butzerin, Nick</p> <p>4. Kommission Regierungsprogramm/Finanzplan und Jahresprogramme
Bär, Juon, Loepfe, Luzi, Nigg, Portner, Roffler, Trepp, Valsecchi, Vetsch, Wettstein, Zanolari, Zegg</p> |
| <p><i>II. Vorberatungskommissionen
für die Oktobersession 2000</i></p> | <p>1. Revision Pensionskassenverordnung
<u>Augustin</u>, Crapp, Juon, Keller, Looser, Marti, Schmid (Splügen), Thöny, Tscholl</p> <p>2. Teilrevision Krankenpflegegesetz
<u>Hardegger</u>, Bühler, Büsser, Butzerin, Christ-Fleischhacker, Christoffel, Jäger, Luzio, Märchy, Nick, Portner, Robustelli, Tuor (Disentis/Mustér)</p> <p>3. Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz
<u>Demarmels</u>, Cavegn-Kaiser, Hanimann, Hübscher, Giacometti, Patt, Scharplatz, Schütz, Zanolari</p> |
| <p><i>III. Vorberatungskommissionen
für die Novembersession 2000</i></p> | <p>1. Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (VVzFAG)
<u>Wettstein</u>, Bär, Battaglia, Feltscher, Loepfe, Möhr, Pfenninger, Quinter, Schmid (Vals)</p> <p>2. Datenschutzgesetz
<u>Luzi</u>, Ambühl, Berther (Disentis/Mustér), Biancotti, Crapp, Donatsch, Göpfert, Kessler, Parolini, Portner, Zindel</p> <p>3. Amtssprache Rumantsch Grischun (Teilrevision GPR und GRVO über das Rechtsbuch)
<u>Berther (Sedrun)</u>, Butzerin, Caviezel, Christoffel, Dermont, Farrér, Giacometti, Maissen, Pfiffner, Ratti, Thomann</p> <p>4. Neubau Aussenprüfstelle des Strassenverkehrsamtes sowie Neubau Amt für Wald, Ilanz: Kreditfreigabe
<u>Schmutz</u>, Büsser, Heinz, Montalta, Rizzi, Telli, Tuor (Trun)</p> |

Abstimmung:

Mit 108 zu 1 Stimmen werden die Wahlvorschläge gutgeheissen.

2. Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege (Botschaftenheft Nr. 4/2000-2001, Seite 343)

Kommissionspräsident: Hardegger
Regierungsvertreter: Regierungspräsident Aliesch

I. Eintreten Die Kommission beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten. Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

II. Detailberatung

Zu Art. 1 Abs. 2

Antrag *Kommission und Regierung*

² Das Recht des Patienten auf freie Spital- und Heimwahl bleibt gewährleistet.

Abstimmung:

Der Antrag wird genehmigt.

Zu Art. 20 Abs. 3

Antrag *Kommission und Regierung*

³ Die Regierung kann nach Anhören der Gemeinden Planungsregionen bezeichnen und die Gemeinden verpflichten, sich einer Planungsregion anzuschliessen.

Abstimmung:

Der Antrag wird genehmigt.

Zu Art. 21 Abs. 1

Antrag *Kommissionsmehrheit (Sprecher Hardegger) und Regierung*

Gemäss Botschaft

Antrag *Kommissionsminderheit (Sprecher Tuor[Disentis])*

¹ Der Kanton leistet an die anrechenbaren Kosten von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Renovationen und Einrichtungen von Alters- und Pflegeheimen und Pflegegruppen sowie für den Kauf von betriebsnotwendigen Grundstücken und Gebäuden einen Beitrag von 50 Prozent. Bei Angeboten von kantonaler Bedeutung gewährt der Kanton einen Beitrag bis zu 100 Prozent.

Abstimmung:

Mit 66 zu 37 Stimmen wird die Fassung gemäss Antrag von Kommissionsminderheit gutgeheissen.

Zu Art. 21b Abs. 1

Antrag *Wettstein*

¹ Die Regierung legt für vom Kanton mit Beiträgen unterstützte Angebote zur stationären Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen nach Leistungsumfang abgestufte Maximaltarife fest.

Abstimmung:

Der Antrag wird mit 56 zu 2 Stimmen genehmigt.

Zu Art. 21b Abs. 2

Antrag *Kommission und Regierung*

² Die Maximaltarife sind grundsätzlich so zu bemessen, dass sie von den Bezüglern von Ergänzungsleistungen aus ihren maximal anrechenbaren Einkünften finanziert werden können.

Abstimmung:

Der Antrag wird genehmigt.

Änderung und Aufhebung von Erlassen; Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz) vom 2. Dezember 1979

Zu Art. 28a

Antrag *Noi*

Angebote zur Pflege und Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen bedürfen einer Bewilligung des Departementes. Die Regierung kann im Bereich der Betreuung durch Pflegefamilien Ausnahmen festlegen.

Abstimmung:

Der Antrag wird mit 69 zu 2 Stimmen abgelehnt.

Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Förderung der Krankenpflege*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Abstimmung:

Der Antrag wird genehmigt.

III. Beschluss

Dem Antrag gemäss Ziffer 2 auf Seite 390 der Botschaft wird mit 96 zu 0 Stimmen zugestimmt.

Dem Antrag gemäss Ziffer 3 auf Seite 390 der Botschaft wird mit 95 zu 0 Stimmen zugestimmt.

Von der Erledigung der nachstehenden Vorstösse wird mit 96 zu 0 Stimmen Kenntnis genommen:

- a) Motion Noi betreffend Einführung der Qualitätskontrolle in den Alters- und Pflegeheimen und der entsprechenden Verantwortlichkeitsbestimmung in das kantonale Krankenpflegegesetz vom 2. Dezember 1979;
- b) Motion Jäger betreffend Revision der Gesetze über die Förderung der Krankenpflege und über die Förderung von Altersheimen;
- c) Motion Noi betreffend Regelung der Einsichtnahme und der Aufbewahrung von medizinischen und krankenpflegerischen Unterlagen in Spitälern und Pflegeheimen im Rahmen des Gesundheitsgesetzes;
- d) Postulat Maissen (Sevgein) betreffend Schaffung rechtlicher Grundlagen für nach Leistungsfähigkeit abgestufte Tarife in Pflegeheimen und Spitexdiensten;
- e) Postulat Schlatter betreffend die laufende Revision der Gesetze über die Förderung der Krankenpflege und über die Förderung von Alters- und Pflegeheimen. „Bau- und Betriebsbeiträge (Sockelbeiträge) für geschützte Abteilungen für demenzkranke Menschen in Pflegeheimen“.

3. Begnadigungsgesuch der Mathilde Catanzaro-Lorenzo (Botschaftenheft Nr. 4/2000-2001, Seite 425)

Sprecherin Justizkommission: Meyer Persili

Regierungsvertreter: Regierungspräsident Aliesch

I. Eintreten

Die Kommission beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten. Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

*II. Detailberatung**Antrag Kommission und Regierung*

1. Das Begnadigungsgesuch sei abzuweisen.
2. Der Gesuchstellerin seien Kosten im Gesamtbetrag von Fr. 300.– zu überbinden.

Abstimmung:

Der Antrag wird genehmigt

III. Beschluss

Die Anträge gemäss Ziffern 1 und 2 auf Seite 428 der Botschaft wird mit 80 zu 3 Stimmen zugestimmt.

4. Motion Augustin (CVP) betreffend volle Ausschöpfung der Bundesbeiträge zur individuellen Verbilligung der Krankenkassenprämien (Wortlaut Mai-/Juniprotokoll 2000, Seite 13)

Erstunterzeichner: Augustin

Regierungsvertreter: Regierungspräsident Aliesch

I. Antrag Regierung

Die Regierung beantragt, die Motion im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen (mit den erwähnten Vorbehalten) zu überweisen.

Die Sitzung wird vor der Beschlussfassung für die Mittagspause unterbrochen.

Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls
durch die Redaktionskommission:
Der Standespräsident: Hansjörg Trachsel
Die Protokollführerin: Astrid Meile

Mittwoch, 4. Oktober 2000

Nachmittag

Vorsitz: Standespräsident Hansjörg Trachsel
Protokollführer: Duri Blumenthal
Präsenz: anwesend 115 Mitglieder
entschuldigt: Ambühl, Hunger, Nigg, Walther, Tuor (Trun)
Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

1. Motion Augustin (CVP) betreffend volle Ausschöpfung der Bundesbeiträge zur individuellen Verbilligung der Krankenkassenprämien (Wortlaut Mai-/Juniprotokoll 2000, Seite 13) – Fortsetzung

Erstunterzeichner: Augustin
Regierungsvertreter: Regierungspräsident Aliesch

I. Antrag Regierung Die Regierung beantragt, die Motion im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen (mit den erwähnten Vorbehalten) zu überweisen.

II. Beschluss Der Rat überweist die Motion im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 55 zu 53 Stimmen.

2. Motion Portner betreffend Polizeiorganisationsgesetz (Wortlaut Mai-/Juniprotokoll 2000, Seite 14)

Erstunterzeichner: Portner
Regierungsvertreter: Regierungspräsident Aliesch

I. Antrag Regierung Die Regierung beantragt, die Motion im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen zu überweisen.

II. Beschluss Der Rat überweist die Motion im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 75 zu 0 Stimmen.

3. Motion Zarro betreffend Revision der Notariatsverordnung (Wortlaut Mai-/Juniprotokoll 2000, Seite 27)

Erstunterzeichner: Zarro
Regierungsvertreter: Regierungspräsident Aliesch

I. Antrag Regierung Die Regierung beantragt, die Motion im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen abzulehnen.

Zarro zieht seine Motion zurück.

4. Postulat Keller concernente la sicurezza sulla semiautostrada A 13 (tratto Thusis-Soazza) (Wortlaut Mai-/ Juniprotokoll 2000, Seite 15)

Erstunterzeichner: Keller
Regierungsvertreter: Regierungspräsident Aliesch

I. Antrag Regierung Die Regierung beantragt, das Postulat im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen zu überweisen.

Antrag Looser
Diskussion

Abstimmung:
Der Antrag wird genehmigt.

II. Beschluss Der Rat überweist das Postulat im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 62 zu 0 Stimmen.

5. Postulat Meyer Persili betreffend Gewalt gegen Frauen in Ehe und Partnerschaft (Wortlaut Mai-/Juniprotokoll 2000, Seite 19)

Erstunterzeichnerin: Meyer Persili
Regierungsvertreter: Regierungspräsident Aliesch

I. Antrag Regierung Die Regierung beantragt, das Postulat im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen zu überweisen.

II. Beschluss Der Rat überweist das Postulat im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 72 zu 0 Stimmen.

6. Postulat Noi betreffend Einhaltung des Artikels 23a (Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht) und 29 (Anstandspflicht) der Geschäftsordnung des Grossen Rates (Wortlaut Mai-/Juniprotokoll 2000, Seite 32)

Erstunterzeichnerin: Noi
Regierungsvertreter: Regierungspräsident Aliesch

I. Antrag Regierung Die Regierung beantragt, das Postulat im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen abzulehnen.

II. Beschluss Der Rat lehnt das Postulat im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 49 zu 13 Stimmen ab.

7. Interpellation Bucher betreffend kantonales Rettungskonzept (Wortlaut Mai-/Juniprotokoll 2000, Seite 32)

Erstunterzeichnerin: Bucher

Antrag Bucher
Diskussion

Der Antrag wird genehmigt.

Erklärung Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort der Regierung nicht befriedigt.

8. Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz (Botschaftenheft Nr. 4/2000-2001, Seite 319)

Kommissionspräsident: Demarmels
Regierungsvertreter: Regierungsrat Lardi

I. Eintreten Die Kommission beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

Schluss der Sitzung: 18.20 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

M O T I O N

zum Postulat Bucher und Spritzenabgabekonzept 1995 des Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartementes

In Graubünden werden jährlich etwa 6 Neuinfektionen mit dem HIV-Virus gemeldet, 1-2 dieser Infektionen sind durch die Verwendung von gebrauchten Spritzen verursacht. Nicht dabei sind die Anzahl, der sich bei uns infizierten Feriengäste aus In- und Ausland und die Anzahl der im Tourismus arbeitenden Saisonangestellten, die sich im Unterland oder in ihrem Heimatland testen liessen. Es besteht also eine erhebliche Dunkelziffer.

Tagsüber funktioniert der Kauf und Austausch von Spritzen in Apotheken, Beratungsstellen etc. problemlos.

Drogen aller Art sind im kleinsten Dörflein unseres Kantons problemlos zu finden, nicht so leicht, die zur sauberen Injektion notwendigen sterilen Spritzen, mindestens nicht in den Nachtstunden. Scham und das Bedürfnis nach Anonymität stehen einem nächtlichen Gang zur Apotheke entgegen. Zudem müsste die Apothekerin oft auch noch geweckt werden und würde dabei berechtigterweise einen Nachtzuschlag von mindestens Fr. 10.20 verlangen.

Infolge fehlender rechtlicher Grundlagen, die die Gemeinden verpflichten könnten, Spritzen in Automaten zugänglich zu machen, ist das regierungsrätliche Konzept aus dem Jahre 1995 zahllos geblieben, nur gerade Davos und Chur haben ihre Pflicht erfüllt. Andere grössere Gemeinden, die aufgefordert wurden, teilweise auch nach intensiven Gesprächen mit den zuständigen Fachorganisationen, konnten aus nicht nachzuvollziehenden Gründen, nicht zu diesem Schritt überzeugt werden. Die Gemeindeautonomie findet dort ein Ende, wo die Verantwortung zur Prävention und Schadenbegrenzung anfängt. Diese wurde hier leider nicht oder nur ungenügend wahrgenommen. Die Zentren haben einiges zur Schadensbegrenzung im Zusammenhang mit Drogenkonsum getan und auch Drogenabhängige aus der Peripherie gewollt oder ungewollt aufgenommen. Die bundesrätliche 4-Säulen Drogenpolitik gilt es auch im Bereiche der Überlebenshilfe und der Prävention umzusetzen, das heisst unter anderem auch den Zugang zu Spritzen und Hygieneartikel niederschwellig und anonym zu gewährleisten.

Die UnterzeichnerInnen dieser Motion fordern die Regierung auf, die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen, damit das regierungsrätliche Konzept 5 Jahre nach Erlass endlich flächendeckend umgesetzt werden kann. In allen grösseren Zentren des Kantons (St. Moritz, Samedan, Scuol, Poschiavo, Arosa, Klosters, Davos, Chur, Landquart, Flims/Laax, Ilanz, Disentis, Thusis, Roveredo, St. Maria und Samnau) muss die Möglichkeit bestehen, Spritzen niederschwellig und anonym zu jeder Tages- und Nachtzeit zu beziehen.

Trepp, Bucher, Meyer, Arquint, Casanova (Chur), Catrina, Caviezel, Claus, Feltscher, Frigg, Hardegger, Hess, Jäger, Joos, Kessler, Locher, Nick, Noi, Pfenninger, Pfiffner, Portner, Scharplatz, Schmid (Splügen), Schütz, Tscholl, Tuor, Zanolari, Zindel, Martschitsch

P O S T U L A T

betreffend Zwischenbericht über die Bildungslandschaft Graubünden im sekundären und tertiären Ausbildungsbereich (Sekundarstufe 2 und berufliche Ausbildung)

Die Bildungslandschaft Graubünden ist in Bewegung geraten und wird weit reichende Folgen für unsere Jugend haben. Mit der Verabschiedung des Gesetzes über die pädagogische Fachhochschule, der Einführung des MAR, der beruflichen Ausbildung, der Einführung der Berufsmatura sowie des revidierten Volksschulgesetzes sind entscheidende Weichen gestellt worden. Im Zuge der Umsetzung stellen sich aber auch schon Fragen, auf die rechtzeitig Antworten zu suchen sind. Auch wenn die zukünftige Entwicklung nicht in allen Details vorhersehbar ist, sind doch Trends und Schwierigkeiten heute schon absehbar. Eine möglichst umfassende und offene Darstellung der Lage im sekundären Ausbildungsbereich erscheint deshalb unerlässlich, soll es nicht zu Missverständnissen, undifferenzierten und falschen Behauptungen und damit zu einer nicht notwendigen Verunsicherung der Eltern, Lehrpersonen und der Öffentlichkeit kommen.

Insbesondere stellen sich Fragen der gegenseitigen Abstimmung und Koordination der Reformen im sekundären Ausbildungsbereich.

Zur gymnasialen Ausbildung hat sich die Regierung für einen Bündner Mittelschüler/innenanteil von 15% ausgesprochen. Damit liegt der Kanton im unteren Mittelfeld der Schweiz. Bildungspolitische Argumente mit dem Hinweis auf die Bedeutung optimaler Voraussetzungen gerade für Kinder und Jugendliche eines peripheren Gebirgskantons müssten eigentlich für einen grösseren Ehrgeiz sprechen. Welches sind die Gründe für eine derart bescheidene Einschätzung? In welchem Ausmass wird die Bildungspolitik des Kantons von finanziellen Überlegungen mitbestimmt? Die Aufnahmeprüfungen haben in diesem Jahr zu Auseinandersetzungen geführt und zur Forderung nach stärkerer Berücksichtigung der verschiedensprachigen Verhältnisse des Kantons.

Mit der Einführung der MAR und der Verlegung der Lehrpersonen Ausbildung in die Pädagogische Fachhochschule PFH wird die Frage aktuell, ob zukünftig eine genügende Anzahl an Lehrpersonen für unseren dreisprachigen Kanton gewährleistet sein wird. Der Wegfall des Seminars hat eine Zunahme der Gymnasiasten/innen zur Folge. Wurde die Quote der Seminaristen/innen durch die Neuaufnahmen in die Gymnasien aufgefangen? Die Anzahl an Maturanden/innen, die den Vorgaben für eine Aufnahme in die PFH nicht genügen werden (vor allem in den musischen) wird erheblich sein, das Interesse, an Stelle der PFH eine universitäre Ausbildung zu wählen, wird attraktiver.

Über genügend gut qualifizierte romanischsprachige Lehrpersonen zu verfügen, ist für den ganzen Kanton wichtig, für den Erhalt des Romanischen von geradezu existenzieller Bedeutung. Welche Strategien und Massnahmen werden vorgesehen, um

eine genügende Anzahl an Primarlehrpersonen zu gewährleisten? Zu den Zulassungsbedingungen für die PFH stellt sich die Frage, wie offen diese – z.B. im Hinblick auf die Absolventen/innen der Berufsmatura – gestaltet werden. Aber auch die Lehrinhalte, an denen gearbeitet wird, sind von allgemeinem Interesse. In der Debatte um die PFH war Gewicht gelegt worden auf die Berücksichtigung der spezifisch bündnerischen Verhältnisse sowie auf eine praxisbezogene Ausbildung. Auch die berufliche Ausbildung befindet sich in einem Umbruch. In der Grundausbildung droht der Trend stärker auf eine Abwertung der (mutter-)sprachlichen und Allgemeinbildung zu Gunsten der Brancheninteressen zu gehen. Allgemein scheint der Einfluss der Gross-Unternehmungen derart gross zu werden, dass die Attraktivität vor allem der kaufmännischen Berufe bei Klein- und Mittelbetrieben durch die Reformen in Frage gestellt sein könnte. Schliesslich ist auf die Bedeutung der Fachhochschulen mit Standort in Graubünden hinzuweisen; auch diese bedürfen einer langfristigen ausgerichteten Förderung. Mit dem Postulat bitten die Unterzeichnenden die Regierung, einen Bericht zur Gegenwart und zukünftigen Situation im sekundären Ausbildungsbereich zu erarbeiten und dem Grossen Rat vorzulegen.

Arquint, Feltscher, Parolini, Ambühl, Bucher, Bühler, Cathomas, Catrina, Christoffel, Frigg, Hanimann, Hübscher, Jäger, Kessler, Lardi, Locher, Looser, Märchy, Meyer, Noi, Pfenninger, Pfiffner, Schmid (Sedrun), Schmutz, Schütz, Trepp, Wettstein, Zindel, Bezzola

P O S T U L A T

betreffend Reorganisation der Zivilstandsämter

Die Regierung schlägt in ihren Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision der Vollziehungsverordnung über das Zivilstandswesen einerseits die Kreisvariante (Zusammenlegung von Kreisen) sowie die Bezirksvariante vor, wobei sie Letztere aus ihrer Sicht favorisiert, mit der Begründung, dass sie mit dem Konzept der am 1. Januar 2001 in Kraft tretenden Gerichtsorganisation übereinstimme.

Die Postulanten halten dazu fest, dass die Bezirke im Rahmen des Verfassungsentwurfes von 1851 als reine Gerichtssprengel eingeführt wurden und keinerlei verwaltungstechnische Aufgaben und politische Funktionen hatten und haben. Dies ganz im Gegensatz zu den Kreisen, welche eine kulturelle, historische und politische Bedeutung sowie eine gelebte Wirklichkeit haben, und eben auch auf Grund der Gerichtsreorganisation weiterhin haben sollen. Dies unterstreicht auch die Schaffung des Kreisrates.

Die Teilrevision der Zivilstandsverordnung fällt in die Zeit der Verfassungsdiskussion. Wenn in der Vernehmlassung der Regierung von der Bevorzugung der Bezirksvariante die Rede ist, so ist dies der freien Diskussion bezüglich Ausgestaltung der künftigen Verwaltungsfunktionen und -ebenen abträglich und kann gar zu unerwünschten Präjudizien führen.

Mit einer starren 40 %-Regelung lässt sich wohl organisatorisch eine Lösung herbeiführen, was aber noch lange nicht heisst, dass damit eine Effizienzsteigerung erreicht werden kann. Es entspricht den zentralistischen Tendenzen, die heute gang und gäbe sind und der Beschäftigungspolitik in den Randregionen und deren Bemühungen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen zuwider laufen. In den Vernehmlassungsunterlagen wird denn auch nicht die Qualität der Zivilstandsbeamten als Grund der Reorganisation aufgeführt, sondern Notabene die Einführung eines EDV-gestützten zentralen Systems. Die Einführung ist für 2004/2005 vorgesehen. Die Postulanten vertreten deshalb die Meinung, dass sich auf Grund der vorgehenden Ausführungen eine Verschiebung dieses Geschäftes vertreten lässt. Sie können sich des Eindrucks des übereifrigen Vollzugsgehorsams nicht ganz erwehren. Im Übrigen lassen gerade die modernen Kommunikationstechniken vermehrt dezentrale Organisationen ohne grossen Mehraufwand zu.

Demzufolge laden wir die Regierung ein:

Die Teilrevision der Vollziehungsverordnung über das Zivilstandswesen auszusetzen oder diese mindestens so zu koordinieren, dass sie mit der Verfassungsrevision einher geht; denn Zusammenlegen von Arbeitspensen, wie es im Falle der Zivilstandsbeamten vorgesehen ist, muss nicht zwingend von Amt zu Amt erfolgen, sondern kann auch innerhalb anderer Organisationen gelöst werden (Kreise, Regionalverbände usw.). Damit wird mit der Favorisierung der Bezirksvariante nicht bereits ein Signal in Richtung Abschaffung der Kreise gesetzt.

Hübscher, Crapp, Bär, Ambühl, Bachmann, Barandun, Battaglia, Beck, Brunold, Bühler, Butzerin, Caviezel, Christoffel, Dalbert, Giovannini, Göpfert, Hanimann, Hardegger, Hartmann, Heinz, Hess, Jeker, Juon, Keller, Kessler, Lemm, Märchy, Marti, Möhr, Montalta, Nigg, Parolini, Patt, Pleisch, Portner, Ratti, Rizzi, Scharplatz, Schmid (Sedrun), Schütz, Telli, Thöny, Tscholl, Tuor, Valsecchi, Vetsch, Wettstein, Zegg, Zinsli, Martschitsch, Fallet, Bezzola,

P O S T U L A T

betreffend Überprüfung der Formen von Einsitznahme und Interessenwahrnehmung des Kantons in Institutionen, Gesellschaften und Unternehmungen

Neben den Kernaufgaben der öffentlichen Hand, die im Rahmen der Gesetzgebung und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden durch die kantonale Verwaltung (Departemente) wahrgenommen werden, bestehen in Graubünden auf Grund unserer speziellen, über die Jahrzehnte gewachsenen Struktur eine Reihe von öffentlichen, halböffentlichen und

privaten Institutionen, Stiftungen, Gesellschaften und Firmen, die – mit zum Teil namhafter Subvention – ganz unterschiedliche öffentliche Aufgaben wahrnehmen (Spitäler, Kraftwerke, Rhätische Bahn, FO, Gebäudeversicherung, Tele Rätia. etc.). Die Wahrnehmung der Interessen des Kantons in Bezug auf die Tätigkeiten derartiger Institutionen oder Gesellschaften erscheint heute relativ zufällig. Sie ist auch sehr unterschiedlich geregelt. Zu vermehrten Diskussionen führte in jüngerer Vergangenheit insbesondere die direkte Einsitznahme von Mitgliedern der kantonalen Exekutive in Verwaltungsräten, Stiftungsräten u.ä. derartiger Institutionen, Gesellschaften oder Unternehmungen.

Eine grundsätzliche Überprüfung der Beziehungen zwischen dem Kanton einerseits und den diversen Institutionen mit Aufgabe von überwiegend öffentlichem Interesse drängt sich auf. Im Sinne von klareren Verhältnissen, mehr Transparenz und einer möglichst weit gehenden Entflechtung der Tätigkeiten und Interessen sollte vor allem auf die direkte Einsitznahme von Vertreterinnen oder Vertretern des Kantons in den strategischen Organen diverser Institutionen verzichtet werden. Wo der Kanton (und die Gemeinden) Leistungen anderer subventionieren, sollten solche hingegen konsequent mit Leistungsaufträgen oder -vereinbarungen fixiert werden.

Die Regierung wird eingeladen, in einem Bericht die heutige Situation ihrer Interessenwahrnehmung zu analysieren sowie eine mögliche Strategie zur Veränderung mit Umsetzungsvarianten im Sinne unserer Ausführungen aufzuzeigen.

Jäger, Biancotti, Marti, Arquint, Augustin, Berther (Sedrun), Bucher, Büsser, Casanova (Chur), Cathomas, Cavigelli, Christ, Claus, Dermont, Donatsch, Farrér, Frigg, Joos, Locher, Looser, Luzio, Meyer, Noi, Pfiffner, Sax, Scharplatz, Schmid (Vals), Schmutz, Schütz, Suenderhauf, Trepp, Tscholl, Walther, Wettstein, Zanolari, Zegg, Zindel, Zinsli

P O S T U L A T

betreffend Olympische Spiele in Graubünden: Übungsabbruch

Am 24. September 2000 lehnte das Bündner Volk den Kantonsbeitrag von 7 Millionen Franken für die Skiweltmeisterschaften 2003 in St. Moritz ab. Dies war nicht zu erwarten. Denn erstens hatten alle wesentlichen Parteien und Verbände die Ja-Parole zu dieser Vorlage herausgegeben, und zweitens war keine Opposition gegen den Beitrag auszumachen. Das Ergebnis der Abstimmung kann nur so interpretiert werden, dass das Bündner Volk sportlichen Grossanlässen aus ökonomischen und ökologischen Gründen äusserst kritisch gegenübersteht, und dass es solche Veranstaltungen nicht mit öffentlichen Geldern subventioniert will.

Es besteht kein Zweifel, dass ein Kantonsbeitrag für die um ein Vielfaches aufwändigeren und problematischeren olympischen Spiele keine Volksmehrheit erreichen kann. Daraus ist die politische Konsequenz zu ziehen, dass der Kanton das Olympiaengagement raschmöglichst aufgibt. Privaten Interessenten ist das Weiterverfolgen des Projekts selbstverständlich unbenommen.

Die Regierung wird eingeladen, jedes personelle und finanzielle Engagement von kantonalen Instanzen auf allen Ebenen abzuberechnen.

Trepp, Looser, Pfenninger, Frigg, Locher, Pfiffner, Schmutz,

I N T E R P E L L A T I O N

betreffend Inventarisierung von baulichen Barrieren gegenüber behinderten Mitmenschen

Zurzeit läuft ein Vernehmlassungsverfahren des Bundes zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen der Menschen mit Behinderungen. Dieses Gesetz ist einerseits Ausfluss des Diskriminierungsverbotes gegenüber Menschen mit Behinderungen gemäss Art.8 der neuen Bundesverfassung und andererseits eine mögliche Alternative zur auf Bundesebene eingereichten Initiative zur Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen in unserem Land. Je nach Ausgang dieser Projekte wird diesbezüglich auch noch auf kantonomer Ebene Handlungsbedarf bestehen.

Die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen beziehen sich auf jeden Fall vorab auf neue Bauten und auf grössere Umbauten. Das heisst also, dass die heute bestehenden baulichen Barrieren gegenüber behinderten Mitmenschen weitestgehend auch in Zukunft noch vorhanden sein werden. Um dieser sehr unbefriedigenden Situation entgegenzutreten zu können und um die erwähnten baulichen Barrieren so weit wie möglich zu überwinden, stellt sich ernsthaft die Frage, ob mindestens bei den kantonalen öffentlichen Bauten Massnahmen zur Entfernung der erwähnten Barrieren eingeleitet werden müssen. In dieser Situation hat zum Beispiel die Gemeinde Roveredo mit einer Pioniertat letztes Jahr eine Kommission mit der Inventarisierung der vorhandenen baulichen Barrieren beauftragt, um diese fortlaufend zu beseitigen.

Im gleichen Sinne möchten wir die Regierung anfragen, ob sie bereit ist, folgende Massnahmen zu treffen:

1. Vollständige Inventarisierung der bei allen kantonalen öffentlichen Bauten vorhandenen baulichen Barrieren (als Massstab dienen die entsprechenden Richtlinien für behindertengerechtes Bauen in der Schweiz).
2. Abschätzung der nötigen finanziellen Mittel, um diese Barrieren zu beseitigen.
3. Vorschlag eines Prioritäten- und Zeitplanes, um diese Barrieren in den nächsten Jahren fortlaufend zu beseitigen.

Zanolari, Schmid (Vals), Tuor (Disentis), Ambühl, Arquint, Barandun, Battaglia, Berther(Disentis/Mustér), Berther (Sedrun), Biancotti, Bucher, Bühler, Büsser, Casanova (Chur), Casanova (Vignogn), Cavegn, Caviezel, Christoffel, Claus, Crapp, Demarmels, Dermont, Farrér, Frigg, Geisseler, Giovannini, Giuliani, Hardegger, Hartmann, Hübscher, Jäger, Joos, Keller, Kessler, Koch, Lardi, Locher, Loepfe, Looser, Luzio, Märchy, Marti, Meyer, Montalta, Noi, Parolini, Parpan, Patt, Peretti, Pfenninger, Pfiffner, Plozza, Portner, Rizzi, Scharplatz, Schmid (Sedrun), Schmid (Splügen), Schmutz, Schütz, Stiffler, Telli, Trachsel, Tremp, Trepp, Tuor, Valsecchi, Wettstein, Zindel, Pedrotti, Bezzola, Kollegger, Martschitsch

I N T E R P E L L A T I O N

betreffend Beschäftigung von Frauen bei der Kantonspolizei Graubünden

Jean-Pierre Monti, Generalsekretär des Verbandes Schweizerischer Polizeibeamter, soll gemäss Presse gesagt haben: "Frauen sind ein Riesenplus für die Polizei, sie sind immer einen Tick schlauer, haben eine schnellere Auffassung und ihre intellektuelle Hartnäckigkeit ist erstaunlich." Der Chef der Aus- und Weiterbildung bei der Berner Kantonspolizei; Hermann Garz, bestätigt dies: "Frauen können besser mit Aggressionen umgehen und pflegen einen angenehmeren Umgang als ihre männlichen Kollegen. In der Praxis führt dies zu weniger Beschwerden über Polizistinnen." Alles Zitate aus dem Beobachter 15/2000 S.34ff.

Praktisch überall in Europa ist der Frauenanteil in den Polizeicorps höher als in der Schweiz. Die Prozentzahlen schwanken zwischen Estland mit 22% und Frankreich mit 8%. Die Schweiz ist in dieser Rangliste an zweitletzter Stelle: Nur in der Türkei (3%) hat es weniger Polizistinnen als in der Schweiz (6%). Auch innerhalb der Schweiz sind die Schwankungen beträchtlich. Der Anteil von Polizistinnen und Polizisten schwankt hier zwischen 9,6% (Bern) und 1,6% (Freiburg). Im Übrigen werden Frauen sehr selten in Führungspositionen befördert.

Der Anteil der Frauen bei den Kantonspolizeien zeigt für Graubünden einen ernüchternden Zustand: Nur in Uri (2,5% und Freiburg (1,6%) hat es prozentual weniger Frauen bei den Kantonspolizeien als in Graubünden, wo der prozentuale Anteil lediglich 2,6% beträgt.

Auf Grund dieser Feststellungen stellen wir der Regierung folgende Fragen:

1. Wie stellt sich die Regierung zur Aussage von Ausbildungsexperten, wonach Polizistinnen besser mit Aggressionen umgehen und besser vermitteln als ihre männlichen Kollegen?
2. Auf was führt die Regierung diesen geringen Frauenanteil bei der Kantonspolizei zurück?
3. Ist die Regierung auch der Meinung, dass mit den nächsten Polizeischulen der Anteil von Frauen entschieden verbessert werden muss?
4. Wie gedenkt die Regierung den Frauenanteil bei der Kantonspolizei zu vergrössern?
5. Wie gedenkt die Regierung die Chancen auf Führungspositionen für Frauen auch bei der Kantonspolizei zu verbessern?

Frigg, Meyer, Bucher, Arquint, Butzerin, Cavegn, Christ, Christoffel, Jäger, Joos, Locher, Looser, Märchy, Noi, Pfenninger, Pfiffner, Scharplatz, Schmutz, Schütz, Trepp, Zindel, Martschitsch

S C H R I F T L I C H E A N F R A G E

betreffend Prämienverbilligung an Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen

Gemäss Eidgenössischem Krankenversicherungsgesetz (KVG) gewähren die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Beiträge zur Prämienverbilligung. Die Prämienverbilligungen sind so festzulegen, dass die jährlichen Beiträge des Bundes und der Kantone nach Art. 66KVG grundsätzlich voll ausbezahlt werden. Die Kantone sorgen zudem dafür, die Auszahlung der Prämienverbilligung so zu gestalten, dass die anspruchsberechtigten Personen ihrer Prämienzahlungspflicht nicht vorschussweise nachkommen müssen.

Gemäss kantonaler Gesetzgebung (KPVG) ist das steuerbare Einkommen und 10% des steuerbaren Vermögens (Steuerfaktoren) gemäss kantonaler Veranlagung des Vorjahres massgebend. Die Regierung legt unter Berücksichtigung von Art.8 KPVG einen Selbstbehalt in Prozenten des steuerbaren Einkommens inklusive 10% des steuerbaren Vermögens fest. Sie hat die Selbstbehalte dabei auf Grund der eingegangenen Gesuche und nach Massgabe der verfügbaren Mittel fixiert.

Die Verfügungen für das Jahr 2000 sind erlassen worden und werfen nun bezüglich des Selbstbehaltesatzes Fragen auf. Bis zu einem steuerbaren Einkommen von Fr. 10'000.—wurde ein Selbstbehaltesatz von 5,2% festgelegt. Im Vorjahr wurden für das gleiche Einkommen ein 4,4% fixiert. Gemäss Erfahrungen zählen zahlreiche Personen mit einem steuerbaren Einkommen bis Fr. 20'000.—zu den Sozialempfängern. Diesen wird mit dem gewählten System ein Selbstbehalt zugemutet. Dies ergibt aus sozial- und finanzpolitischer Sicht keinen Sinn.

Die Regierung wird um Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Ist sich die Regierung der erwähnten Problematik bewusst?

2. Hat die Regierung schon eine Vorstellung, wie Sie den Sozialhilfeempfängern bei der Bemessung des Selbstbehaltesatzes begegnen will?
3. Nach welchen Überlegungen legt die Regierung jeweils die Selbstbehaltesätze fest?

Schütz

S C H R I F T L I C H E A N F R A G E

betreffend Entflechtung von Verkehrsproblemen in Küblis

Die Prättigauerstrasse ist bekanntlicherweise die höchst frequentierte Hauptstrasse unseres Kantons. Zurzeit wird die Umfahrung Klosters realisiert. Anschliessend ist die Umfahrung Saas geplant. Die Ausführung dieser zwei Grossprojekte wird einige Zeit in Anspruch nehmen.

Dies bedeutet, dass Küblis den gesamten Autoverkehr in den nächsten Jahren erdulden muss.

Bereits vor Jahren wurde für den Fussgängerverkehr bei der Dorfkerneinfahrt eine Lichtsignalanlage erstellt. Die Lichtsignalanlage führt heute vor allem an Wochenenden zu Staus auf der Hauptstrasse. Zudem müssen die Autofahrer, welche vom Dorfkern herkommend in die Hauptstrasse einfahren wollen, vielfach lange warten.

Die zweite Problemstelle befindet sich bei der Abzweigung der Verbindungsstrasse nach Luzein – Pany – St. Antönien. Unmittelbar nach der Abzweigung befindet sich der Bahnübergang (Schrakenanlage). Der Stauraum zur Hauptstrasse bietet Platz für ca. 4 Autos. Mit der Inbetriebnahme des Vereinatunnels verkehren wesentlich mehr Züge durchs Tal und somit ist der Bahnübergang dementsprechend häufig geschlossen. Es kommt täglich mehrmals vor, dass sich die wartenden Autos in die Hauptstrasse stauen.

Der Unterzeichnete hat folgend Fragen:

- Was gedenkt die Regierung zu unternehmen, dass die zwei Verkehrsknoten in Küblis kurzfristig gelöst werden können?
- Ist mit der Umklassierung der Prättigauerstrasse mit Bundesmitteln für die baulichen Sofortmassnahmen zu rechnen?

Rizzi

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Hansjörg Trachsel

Der Protokollführer: Duri Blumenthal

Donnerstag, 5. Oktober 2000

Schlussitzung

Vorsitz: Standespräsident Hansjörg Trachsel
Protokollführer: Duri Blumenthal
Präsenz: anwesend 113 Mitglieder
entschuldigt: Bachmann, Hunger, Jeker, Martschitsch, Telli, Walther, Schmutz
Sitzungsbeginn: 08.15 Uhr

1. Nachtragskredite der 9. Serie zum Voranschlag 2000 und Kenntnisnahme der Nachtragskredite der 1. – 8. Serie zum Voranschlag 2000

Sprecher der GPK: Geisseler
Regierungsvertreterin: Regierungsrätin Widmer-Schlumpf

I. Eintreten Die GPK beantragt, auf die Vorlage einzutreten. Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

II. Detailberatung Genehmigung der Nachtragskredite der 9. Serie zum Voranschlag 2000 und Kenntnisnahme der Nachtragskredite der 1. bis 8. Serie zum Voranschlag 2000.

III. Beschluss Mit 94 zu 0 Stimmen genehmigt der Rat die Nachtragskredite der 9. Serie zum Voranschlag 2000 und nimmt von den Nachtragskrediten der 1. bis 8. Serie zum Voranschlag 2000 Kenntnis.

2. Erhaltung der Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 21. Mai 2000

Sprecherin der
Justizkommission: Meyer
Regierungsvertreter: Regierungspräsident Aliesch

I. Detailberatung Die Justizkommission beantragt, die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 21. Mai 2000 zu erwaren.

II. Beschluss Der Rat erwarht mit 99 zu 0 Stimmen die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 21. Mai 2000.

3. Geschäftsbericht 1999 der Rhätischen Bahn (separater Bericht)

Sprecher der GPK: Geisseler
Regierungsvertreter: Regierungsrat Engler

I. Eintreten Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

II. Kenntnisnahme Der Rat nimmt, auf Antrag der GPK, Kenntnis vom Geschäftsbericht 1999 der RhB.

4. Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz (Botschaftenheft Nr. 4/2000-2001, Seite 319) (Fortsetzung)

Kommissionspräsident: Demarmels
Regierungsvertreter: Regierungsrat Lardi

I. Eintreten

Die Kommission beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten. Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

*II. Detailberatung***Zu Art. 16bis Abs. 1 und zu Art. 19 Abs. 1**

Antrag *Kommission und Regierung*
Gemäss Botschaft

Antrag *Butzerin*
Gemäss Variante A der Botschaft.

Butzerin zieht seinen Antrag zurück.

Zu Art. 16bis Abs. 2 (neu)

Antrag *Arquint*

²Die Zweitsprache oder Englisch kann durch schriftliche Erklärung abgewählt werden. Die Schulordnung regelt auf der Grundlage von Empfehlungen des Amtes die Abwahlmodalitäten.

Zu Art. 16bis Abs. 2 und zu Art. 19 Abs. 2 (neu)

Antrag *Loepfe*

²Die Regierung erlässt Regelungen über Abwahlmöglichkeiten.

Arquint zieht seinen Antrag zurück. Der Antrag *Loepfe* wird genehmigt.

Zu Art. 16bis Abs. 4

Antrag *Kommission 1 (Sprecher Schütz) und Regierung*

⁴Als Wahlpflichtfächer und Wahlfächer können bei einer Beteiligung von mindestens 5 Schülerinnen und Schülern und bei Verfügbarkeit der erforderlichen Lehrpersonen erteilt werden: Lern- und Arbeitstechnik, Chor/Orchester, weitere Fremdsprachen (Italienisch, Romanisch, Französisch), Geometrisches Zeichnen, Handarbeit (Handarbeit textil oder Werken), Hauswirtschaft, Tastaturschreiben, Mathematisches Praktikum, Natur- und Heimatkundliches Praktikum, Technisches Praktikum, Theater/Darstellendes Spiel/Tanz, Sporterziehung, Wirtschaftskunde, Klassenstunde.

Antrag *Kommission 2 (Sprecher Demarmels)*

⁴Als Wahlpflichtfächer und Wahlfächer können bei einer Beteiligung von mindestens 5 Schülerinnen und Schülern und bei Verfügbarkeit der erforderlichen Lehrpersonen erteilt werden: Lern- und Arbeitstechnik, Chor/Orchester, weitere Fremdsprachen (Italienisch, Romanisch, Französisch), Geometrisches Zeichnen, Handarbeit (Handarbeit textil oder Werken), Hauswirtschaft, Tastaturschreiben, Mathematisches Praktikum, Natur- und Heimatkundliches Praktikum, Technisches Praktikum, Theater/Darstellendes Spiel/Tanz, Sporterziehung, Wirtschaftskunde.

Antrag *Jäger* zu. 16bis Abs. 1 und 4 und zu Art. 19 Abs. 1 und 3

Streichung der Klassenstunde von der Liste der Wahlpflichtfächer und Wahlfächer bei gleichzeitiger Aufnahme der Klassenstunde als Pflichtfach in Abs. 1.

Abstimmung:

In einer ersten Abstimmung wird der Antrag von Kommission 1 und Regierung dem Antrag von Kommission 2 gegenübergestellt. Nachdem der Antrag von Kommission 2 mit 62 zu 25 Stimmen angenommen wurde, kommt der Antrag *Jäger* nicht mehr zum Zug.

Zu Art. 16bis Abs. 5

Antrag *Kommission und Regierung*

⁵Für diejenigen Landessprachen, welche nicht als Pflichtfächer angeboten werden, sind unabhängig von der Teilnehmerzahl geeignete Sprachkurse anzubieten. Diese Sprachkurse können als Wahlfächer durchgeführt werden, welche im Rahmen der Lehrbesoldungsverordnung zu subventionieren sind. Werden die Sprachkurse ganz oder teilweise in Form von Intensivkursen ausserhalb des ordentlichen Schulprogramms angeboten, gewährt der Kanton im Rahmen der Kompetenzen gemäss Kantonsverfassung Beiträge.

Abstimmung:

Der Antrag wird genehmigt.

Zu Art. 19 Abs. 1*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Antrag Dermont

Pflichtfächer in deutsch-, romanisch- und italienischsprachigen Schulen sind: Deutsch, Romanisch und Italienisch als jeweilige Erstsprache, für deutsch- und italienischsprachige Schulen eine zusätzliche, von der Trägerschaft festgelegte Kantonssprache, für romanischsprachige Schulen neben Deutsch eine zusätzliche, von der Trägerschaft festgelegte Landessprache als Drittsprache, Englisch, Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie), Mensch und Umwelt (Religion, Naturlehre, Geographie, Geschichte/Staats- und Wirtschaftskunde, Hauswirtschaft), Bildnerisches Gestalten, Handarbeit (Handarbeit textil oder Werken), Singen und Musik, Sporterziehung, Grundlagen der Informatik.

Abstimmung

Mit 79 zu 17 Stimmen wird die Fassung gemäss Botschaft gutgeheissen.

Zu Art. 19 Abs. 2

Hier gilt der unter Art. 16bis Abs. 2 genehmigte Antrag Loepfe sinngemäss.

Zu Art. 19 Abs. 3*Antrag Kommission 1 (Sprecher Schütz) und Regierung*

³ Als Wahlpflichtfächer und Wahlfächer können bei einer Beteiligung von mindestens 5 Schülerinnen und Schülern und bei Verfügbarkeit der erforderlichen Lehrpersonen erteilt werden: Lern- und Arbeitstechnik, Chor/Orchester, weitere Fremdsprachen (Italienisch, Romanisch, Französisch), Geometrisches Zeichnen, Handarbeit (Handarbeit textil oder Werken), Hauswirtschaft, Tastaturschreiben, Mathematisches Praktikum, Natur- und Heimatkundliches Praktikum, Technisches Praktikum, Theater/Darstellendes Spiel/Tanz, Sporterziehung, Wirtschaftskunde, Klassenstunde.

Nachdem der Antrag von Kommission 2 beim Art. 16bis Abs. 4 gutgeheissen wurde, zieht Schütz den Antrag von Kommission 1 und Regierung zurück.

Antrag Kommission 2 (Sprecher Demarmels)

³ Als Wahlpflichtfächer und Wahlfächer können bei einer Beteiligung von mindestens 5 Schülerinnen und Schülern und bei Verfügbarkeit der erforderlichen Lehrpersonen erteilt werden: Lern- und Arbeitstechnik, Chor/Orchester, weitere Fremdsprachen (Italienisch, Romanisch, Französisch), Geometrisches Zeichnen, Handarbeit (Handarbeit textil oder Werken), Hauswirtschaft, Tastaturschreiben, Mathematisches Praktikum, Natur- und Heimatkundliches Praktikum, Technisches Praktikum, Theater/Darstellendes Spiel/Tanz, Sporterziehung, Wirtschaftskunde.

Abstimmung:

Die Fassung gemäss Antrag von Kommission 2 wird genehmigt.

Zu Art. 19 Abs. 4*Antrag Kommission und Regierung*

⁴ Für diejenigen Landessprachen, welche nicht als Pflichtfächer angeboten werden, sind unabhängig von der Teilnehmerzahl geeignete Sprachkurse anzubieten. Diese Sprachkurse können als Wahlfächer durchgeführt werden, welche im Rahmen der Lehrerbesoldungsverordnung zu subventionieren sind. Werden die Sprachkurse ganz oder teilweise in Form von Intensivkursen ausserhalb des ordentlichen Schulprogramms abgeben, gewährt der Kanton im Rahmen der Kompetenzen gemäss Kantonsverfassung Beiträge.

Abstimmung:

Der Antrag wird genehmigt.

III. Beschluss

Dem Antrag gemäss Ziffer 2 auf Seite 337 der Botschaft wird mit 79 zu 1 Stimmen zugestimmt.

Dem Antrag gemäss Ziffer 3 auf Seite 337 der Botschaft wird mit 94 zu 0 Stimmen zugestimmt.

5. Interpellation Claus betreffend Neuschaffung von Hochschulinstituten mit Kernbereich Tourismus und Sprache (Wortlaut Mai-/Juniprotokoll 2000, Seite 20)

Erstunterzeichner: Claus
Regierungsvertreter: Regierungsrat Lardi

Erklärung Der Interpellant erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

6. Interpellation Schütz betreffend Schulgeld an den Mittelschulen für die SchülerInnen, die noch nicht die 9 Jahre obligatorischen Schulunterricht absolviert haben (Wortlaut Mai-/Juniprotokoll 2000, Seite 11)

Erstunterzeichner: Schütz
Regierungsvertreter: Regierungsrat Lardi

Erklärung Der Interpellant erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

7. Interpellation Peretti concernente l'Ordinanza federale sulla pianificazione del territorio (Wortlaut Mai-/ Juniprotokoll 2000, Seite 10)

Erstunterzeichner: Peretti
Regierungsvertreter: Regierungsrat Huber

Erklärung Der Interpellant erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

8. Interpellation Zarro concernente l'applicazione delle misure accompagnatorie per gli accordi bilaterali in particolare per quanto riguarda il Moesano (Wortlaut Mai-/Juniprotokoll 2000, Seite 15)

Erstunterzeichner: Zarro
Regierungsvertreter: Regierungsrat Huber

Erklärung Der Interpellant erklärt sich von der Antwort der Regierung befriedigt.

Schluss der Sitzung: 12.15 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

P O S T U L A T

betreffend direkte Medikamentenabgabe (DMA) durch den Arzt

In der Schweiz gibt es für die Abgabe von Medikamenten an die Patienten verschiedene Regelungen. Eine Anzahl von Kantonen erlauben die direkte Arzneimittelabgabe durch den Arzt, andere verbieten eine solche und legitimieren die Apotheken für die Abgabe und schliesslich bestehen Mischsysteme. In Graubünden kennen wir seit dem Jahre 1984 ein solches Mischsystem. Bestimmte Ärzte dürfen Medikamente abgeben, andere nicht. Solche, die in einer Gemeinde praktizieren, die über keine Apotheke verfügt, geben direkt ab; jene, die in einer Gemeinde ihre Praxis haben, die eine Apotheke hat, dürfen in der Regel keine Pharmaka an den Patienten abgeben, sondern müssen Rezepte ausstellen für einen Medikamentenbezug in der Apotheke (Gesundheitsgesetz Art.36).

Die drei Abgabesysteme führen zu unterschiedlichen Belastungen der Gesundheitskosten, wobei die Medikamentenkosten pro Kopf bei der ersten Variante, der DMA am günstigsten ausfallen, mit Rezeptur am höchsten.

In Berücksichtigung der Ziele des KVG, nämlich bessere Rahmenbedingungen für ein kostengünstigeres Gesundheitswesen zu schaffen, sollte deshalb die direkte Arzneimittelabgabe durch die Ärzte neu überdacht werden.

In Anbetracht der Ausführungen erscheint den Postulanten eine Überprüfung der geltenden gesetzlichen Regelung gerechtfertigt. Sie bitten deshalb die Regierung im Sinne von Kosteneinsparungen und einer Liberalisierung auf den Entscheid um 1984 zurückzukommen.

Suter, Nick, Hanimann, Barandun, Bucher, Bühler, Cahannes, Catrina, Cavegn, Christ, Claus, Demarmels, Federspiel, Geisseler, Giacometti, Giuliani, Hardegger, Hartmann, Hess, Keller, Marti, Montalta, Parolini, Parpan, Portner, Robustelli, Roffler, Scharplatz, Telli, Tremp, Trepp, Walther, Zegg, Martschitsch

P O S T U L A T

betreffend Überprüfung der Finanzierung der Dienste der häuslichen Pflege (Spitex)

Mit der am 3. März 1991 vom Bündner Stimmvolk genehmigten Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz) sind die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Entwicklung der Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung (Spitexbereich) geschaffen worden.

Mit der Teilrevision des Krankenpflegegesetzes vom 28. September 1997 wurde das System der Defizitgarantie eingeführt. Damit wurde ein Gleichschaltung zum Finanzierungssystem der Alters- und Pflegeheime vorgenommen.

Mit der heute praktizierten Abgeltung der Defizite existieren weder für die Patienten, Leistungserbringer, Krankenversicherer noch für die öffentliche Hand jene grundsätzlichen marktwirtschaftlichen Finanzierungsstrukturen, die zu einem möglichst ökonomischen Mitteleinsatz zwingen würden.

Mit der Teilrevision des Krankenpflegegesetzes anlässlich der Oktobersession 2000 wurde für den stationären Langzeitbereich ein neues Finanzierungssystem beschlossen. Die Dienste der häuslichen Pflege (Spitex) wurden bei dieser Teilrevision in vielen Bereichen dem stationären Langzeitbereich gleichgestellt. Im Zuge dieser Revision wurde bewusst darauf verzichtet, die Finanzierung des Spitexbereiches miteinzubeziehen, denn dadurch wäre die Lösung der Heimfinanzierung unnötig und erheblich verzögert worden. Konsequenterweise muss nun der nächste Schritt – nämlich die Überprüfung der Finanzierung des Spitexbereiches – rasch vollzogen werden.

Gemäss Art. 31 des Krankenpflegegesetzes sind die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung eine Gemeindeaufgabe. Durch die Professionalisierung der Organisationen, dem erhöhten Qualitätsanspruch sowie den tendenziell früheren Entlassungen aus Spitälern und Kliniken steigen die Unterdeckungen der Spitex-Organisationen und damit die Belastung für Kanton und Gemeinden.

Die heutigen unterschiedlichen Finanzierungssysteme zwischen dem stationären Langzeitbereich und dem Spitexbereich schaffen ungleiche Voraussetzungen. Zudem wird die Realisierung diverser Projekte erschwert, die beispielsweise im Bericht über die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen des Kantons Graubünden initialisiert wurden.

Die berechtigte Forderung, dass die bisherige sektionelle Betrachtungsweise des Gesundheitswesens aufzugeben und das Gesundheitsversorgungssystem als ganzheitliches System zu betrachten sei, bedingt auch eine Abstimmung der Finanzierungssysteme.

In diesem Sinne wird die Regierung ersucht, die Finanzierung für die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung (Spitexbereich) zu überprüfen.

Nick, Hardegger, Bucher, Arquin, Augustin, Bachmann, Bär, Battaglia, Beck, Berther (Disentis/Mustér), Berther (Sedrun), Bischoff, Bühler, Büsser, Casanova (Chur), Casanova (Vignogn), Catrina, Cavegn, Caviezel, Christ, Christoffel, Claus, Crapp, Dalbert, Farré, Federspiel, Feltscher, Frigg, Giacometti, Giuliani, Hanimann, Hübscher, Jäger, Joos, Juon, Keller, Koch, Lardi, Locher, Loepfe, Luzio, Maissen, Märchy, Nick, Noi, Parolini, Patt, Pfiffner, Portner, Rizzi, Robustelli, Roffler, Sax, Scharplatz, Schmid (Splügen), Schmid (Vals), Schütz, Stiffler, Suenderhauf, Suter, Tramér, Tremp, Trepp, Tscholl, Tuor, Valsecchi, Vetsch, Wettstein, Zarro, Zegg, Zindel, Kollegger, Bezzola, Martschitsch

I N T E R P E L L A T I O N

betreffend individuelle Prämienverbilligung

Ziel der individuellen Prämienverbilligung ist die Unterstützung von Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen. Die Ansichten darüber, welche Personen zu diesem Kreis gehören, gehen offensichtlich auseinander. Weiter bestehen im Grossen Rat Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die volle Ausschöpfung der Bundesbeiträge. Damit der Grosse Rat Vorteile und Nachteile sachlich einander gegenüberstellen kann, verlangen die Interpellanten eine umfassende Auslegeordnung durch die Regierung.

Daraus sollen die Auswirkungen einer vollen Ausschöpfung für die einzelnen Versicherten, für die Volkswirtschaft im Kanton und auf die Kantons- und Gemeindefinanzen ersichtlich sein.

Insbesondere erwarten wir eine Antwort auf folgende Fragen:

1. Wie verändern sich Selbstbehalt und Einkommensgrenzen bei einer vollen Ausschöpfung im Verhältnis zu einer Ausschöpfung von 55%?
2. Welche Impulse wären bei einer vollen Ausschöpfung für die Bündner Volkswirtschaft zu erwarten?
3. Lässt sich die zusätzliche Haushaltsbelastung mit vertretbaren Massnahmen auffangen? Wenn ja, welche Massnahmen kämen dafür in Frage?
4. Wären auch finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden zu erwarten?

Hardegger, Valsecchi, Tscholl, Battaglia, Beck, Butzerin, Christoffel, Dalbert, Giovannini, Göpfert, Heinz, Hübscher, Lemm, Märchy, Möhr, Montalta, Nigg, Parolini, Patt, Ratti, Stiffler, Thöny, Vetsch, Zinsli

I N T E R P E L L A T I O N

betreffend Umsetzung des revidierten kantonalen Steuergesetzes

Ein wesentlicher Bestandteil des 1999 revidierten kantonalen Steuergesetzes ist der Wechsel zur Gegenwartsbemessung. Diese Änderung ist sowohl für Gemeinden, für professionelle Berater und Treuhänder als auch für Privatpersonen mit vielen Unsicherheiten und zum Teil auch Unklarheiten verbunden. Aber auch etliche, offenbar vorgesehene administrative Änderungen, erfordern für die Beteiligten frühzeitige Information und Aufklärung. Es stellen sich insbesondere folgende Fragen:

1. Welche Aufgaben werden bei der Steuerveranlagung auch in Zukunft durch die Gemeinden zu erledigen sein?
2. Kann damit gerechnet werden, dass im Sinne der „Kundennähe“ aber auch im Sinne der Arbeitsplatzerhaltung in den Regionen auch in Zukunft, sowohl die Einreichung der Steuererklärung wie auch die Veranlagung selbst, weiterhin bei den vorhandenen regionalen Steuerkommissariaten möglich sein wird.
3. Trifft es zu, dass die Steuerakten in Zukunft nur noch zentral in Chur deponiert sein werden?
4. Ergibt sich aus der Änderung der Veranlagungspraxis auch ein besonderer Abschreibungsbedarf bei den durch die Gemeinden angeschafften so genannten EVA-Programmen (Online-Kontakt mit der Steuerverwaltung) ?
5. Für die Vorbereitung und administrative Bewältigung sind die entsprechenden Berufsgruppen, wie Berater und Treuhänder etc. auf frühzeitige Informationen über die Art der Umsetzung und die zu erwartende Praxis angewiesen. Wann kann damit gerechnet werden?
6. Trifft es zu, dass etliche Firmenneugründungen auf Grund einer gewissen Verunsicherung über die zu erwartende Praxis beim Übergang zur Gegenwartsbesteuerung in andere Kantone verlegt wurden

Pfenninger, Schütz, Arquint, Frigg, Jäger, Locher, Looser, Meyer, Noi, Pfiffner, Trepp, Zindel,

I N T E R P E L L A T I O N

betreffend Schulreformen in Graubünden

Die Schullandschaft befindet sich im Umbruch. Die Ausbildung in Primar- und Oberstufenbereichen und auch in der Mittelschule muss sich den neuen Bedingungen, die im nationalen und internationalen Kontext entstanden sind, anpassen. Es liegt in der Natur der Sache, dass Schulreformen eine komplexe Angelegenheit sind. Entsprechend gross ist die Verunsicherung nicht nur in der Schule, sondern auch ausserhalb. In Graubünden stehen grosse Reformprojekte auf der Warteliste. Damit diese die Akzeptanz von Kindern, Eltern und Lehrpersonal finden und damit die Realisierung der Projekte mit der nötigen Unterstützung der Politik vonstatten gehen kann, müssen in einem Gesamtkonzept alle anstehenden Reformen aufgezeigt und offen kommuniziert werden.

Die Regierung wird deshalb ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Schulreformen sind in Graubünden notwendig und vorgesehen?
2. Wie werden die Reformen umgesetzt und in welchem Zeitraum sollen sie an den Schulen realisiert werden?
3. Wie wird die entsprechende Lehrerinnen- und Lehrerausbildung ausgestaltet und durchgeführt?

Claus, Suter, Joos, Bär, Barandun, Biancotti, Bühler, Capaul, Casanova (Vignogn), Cathomas, Hartmann, Hess, Juon, Kessler, Luzio, Nick, Parolini, Portner, Rizzi, Roffler, Schmid (Sedrun), Stiffler, Tramér, Walther, Zinsli, Martschitsch

I N T E R P E L L A T I O N

betreffend arbeitsmarktliche Gebühren

Im Zusammenhang mit der Erteilung von Saisonarbeitsstellen erhebt der Kanton, arbeitsmarktliche sowie fremdenpolizeiliche Gebühren für die Bearbeitung der Gesuche. Diese betragen bis anhin Fr. 80.-- pro Arbeitgeber für jede Neu- bzw. Wiederbewilligung sowie Fr. 100.70 pro Arbeitnehmer bzw. bei Wiedererteilung Fr. 84.70. Dies bedeutet bei zwei Saisonbetrieben immer die doppelte Gebühr. Die Gebühren pro Betrieb mit 10 Saisoniers summieren sich immerhin auf Fr. 3454.—pro Jahr. Mit der Annahme der bilateralen Verträge und der baldigen Inkraftsetzung der Verordnung zur schrittweisen Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihrer Mitgliedstaaten (EVO) kommen bei den Bewilligungen und damit auch bei den Bewilligungsgebühren Veränderungen zum Tragen.

In Art. 31 der in Vernehmlassung stehenden EVO regelt der Bund auch die Gebühren. Hierbei geht der Bund davon aus, dass die arbeitsmarktlichen Gebühren aus Gründen mittelbarer Diskriminierung der EG-Angehörigen im Zusammenhang mit dem auf zwei Jahre befristeten Inländervorrang wegefallen.

Die fremdenpolizeilichen Gebühren für die Bearbeitung eines Gesuches um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung dürfen höchstens Fr. 35.-- betragen.

Der Kanton Graubünden nimmt in seiner Vernehmlassung auf diesen Umstand Bezug. Insbesondere verlangt er „eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit während der Übergangsfrist von 2 Jahren, während eine arbeitsmarktliche Überprüfung zu erfolgen hat, die entsprechenden Aufwendungen der Kantone gedeckt werden können“.

Diese Forderung führt zu folgenden Fragen:

1. Ist die Regierung gewillt, ihre stets beteuerte Absicht gute Rahmenbedingungen für die Bündner Wirtschaft zu schaffen an diesem Beispiel in die Tat umzusetzen?
2. Sieht die Regierung die Möglichkeit, während der 2 Jahre dauernden Übergangsfrist die Arbeiten für die Bewilligungen des Kantons so zu organisieren, dass auf die arbeitsmarktlichen Gebühren zu Gunsten der Bündner Wirtschaft vollends verzichtet werden kann?

Marti, Walther, Jeker, Bachmann, Bär, Barandun, Berther (Disentis/Mustér), Bischoff, Büsser, Butzerin, Capaul, Casanova, Catrina, Cavegn, Christ, Claus, Crapp, Dermont, Donatsch, Feltscher, Giacometti, Göpfert, Hanimann, Hartmann, Hess, Jeker, Keller, Kessler, Lardi, Lemm, Luzio, Märchy, Nick, Parolini, Parpan, Pleisch, Ratti, Rizzi, Robustelli, Roffler, Schmid (Sedrun), Schmid (Splügen), Stiffler, Suenderhauf, Suter, Tramér, Vetsch, Walther, Wettstein, Zanolari, Zarro, Zegg, Zinsli, Bezola

I N T E R P E L L A T I O N

betreffend Interpellation betreffend Haftung des Kantons von Gemeindeverbindlichkeiten

Auf die Interpellation Suenderhauf (vgl. Ratsprotokoll März 1999, S. 453 und Mai 1999, 178 f.), ob auf Grund der Aufsichtsbefugnisse des Kantons diesem eine Verantwortlichkeit für das Finanzverhalten der Gemeinden und damit de facto auch eine subsidiäre Haftung für Verbindlichkeiten der Gemeinden zukomme, bestätigte die Regierung zumindest indirekt die Auffassung, dass eine subsidiäre Haftung des Kantons für die Verbindlichkeiten der Gemeinden bestehe und sich diese aus der Aufsichtspflicht des Kantons ableiten liesse.

Diese Auffassung blieb in der parlamentarischen Beratung unwiderrprochen. Bei genauerer Prüfung dieses Problemkreises stellt sich jedoch die Frage, ob diese Aussage korrekt gewesen ist und welches die gesetzliche Grundlage für die subsidiäre Haftung des Kantons bilden soll.

Für den Kanton ist es von grosser finanzieller Bedeutung, ob eine subsidiäre Haftung besteht. Deshalb ist die in der Interpellation Suenderhauf abgegebene Stellungnahme zu präzisieren, wenn sie nicht in dieser Klarheit zutreffen würde.

Es besteht nämlich die Möglichkeit, dass Kreditgeber auf Grund dieser Antwort der Regierung von einer unbeschränkten Staatshaftung ausgehen und rechtlich auf Grund des Vertrauensschutzes im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer Gemeinde an den Kanton gelangen könnten, auch wenn keine gesetzliche Grundlage für die Übernahme von Zahlungsausständen von Gemeinden bestehen würde.

Um diese Unsicherheiten auszuräumen, bitten die Interpellanten die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:

1. Besteht nach Auffassung der Regierung eine subsidiäre Haftung des Kantons Graubünden für Verbindlichkeiten von zahlungsunfähigen Gemeinden und wenn ja, gestützt auf welche Normen und in welchem Umfang?
2. Besteht nach Auffassung der Regierung in diesem Bereich gesetzgeberischer Handlungsbedarf?

Schmid (Splügen), Juon, Suenderhauf, Augustin, Bachmann, Bär, Barandun, Battaglia, Beck, Biancotti, Brunold, Bühler, Capaul, Casanova (Chur), Cathomas, Catrina, Caviezel, Demarmels, Donatsch, Federspiel, Feltscher, Geisseler, Giacometti, Giuliani, Hardegger, Hartmann, Hess, Hübscher, Keller, Kessler, Lardi, Lemm, Loepfe, Marti, Meyer, Möhr, Montalta, Nick, Patt, Peretti, Portner, Ratti, Rizzi, Robustelli, Roffler, Scharplatz, Schmid (Sedrun), Stiffler, Suter, Telli, Thöny, Tramér, Tscholl, Walther, Wettstein, Zarro, Zegg, Zinsli, Martschitsch, Kollegger

S C H R I F T L I C H E A N F R A G E

betreffend Kunst am Gebäude des Grossen Rates

Im Rahmen der Ausstellung „Kunst in alten Gemäuern“, des Studio 10, Chur, wurde über dem Eingangsportal des Grossen Rates ein Kunstwerk des Künstlers Majo Bucher installiert. Das Kunstwerk „amur et lavur“ wurde explizit für das Gebäude des Grossen Rates konzipiert. Die Ausstellung ist zeitlich befristet und deshalb wird das Kunstwerk wieder entfernt werden müssen.

Das Kunstwerk hinterlässt einen nachhaltigen Eindruck und vermag inhaltlich und formal zu überzeugen. Es wäre begrüssenswert, das Werk dauerhaft an der Fassade des Grossratsgebäudes zu belassen und auf diese Weise die Verbundenheit

mit Kunst und Kultur der Bündner Politik auszudrücken. Die Regierung wird ersucht, den Erwerb und eine dauerhafte Installation des Kunstwerkes zu prüfen.

Chur, 5. Oktober 2000

Claus

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Landespräsident: Hansjörg Trachsel

Die Protokollführer: Duri Blumenthal

Beilagen zum Grossratsprotokoll

Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz)

Vom Volke angenommen am ...

I.

Das Gesetz über die Förderung der Krankenpflege vom 2. Dezember 1979 wird wie folgt geändert:

Titel

Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz)

Art. 1

¹ Der Kanton fördert durch Beratung, Koordination und Gewährung von Beiträgen eine bedarfsgerechte, zweckmässige und wirtschaftliche medizinische Versorgung, Pflege sowie Betreuung von Kranken, Langzeitpatienten und betagten Personen.

² Das Recht des Patienten auf freie Spital- und Heimwahl bleibt gewährleistet.

Art. 1a

Personen, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz und den dazugehörigen Verordnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn dieser Erlasse nichts anderes ergibt. Gleichstellung der Geschlechter

Art. 3 Abs. 1, lit. a, d und e

¹ Der Kanton unterstützt:

- a) den Bau, die Einrichtungen und den Betrieb von anerkannten Spitälern, von stationären Angeboten zur Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen sowie von Schulen des Gesundheitswesens;
- d) die Einrichtungen und den Betrieb von anerkannten Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung;

- e) die anerkannten Institutionen der Mütter- und Väterberatung- und Säuglingspflege;

Art. 7 Abs. 1 lit. b

¹ Beitragsberechtigt sind folgende Institutionen:

- b) die anerkannten Trägerschaften von stationären Angeboten zur Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen.

Art. 9 Abs. 1

¹ Alle Gemeinden richten, solange die Trägerschaften nicht auf Beitragsleistungen der Gemeinden verzichten, Beiträge aus:

- a) an den Betrieb der vom Kanton gemäss Artikel 7 litera a und litera e dieses Gesetzes unterstützten Spitäler und Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung;
- b) an den Bau und die Einrichtungen der vom Kanton gemäss Artikel 7 litera a und litera b dieses Gesetzes unterstützten Spitäler und stationären Angebote zur Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen.

Art. 10

Rückerstattung

¹ Wird eine vom Kanton mit Baubeiträgen unterstützte Institution ihrer Zweckbestimmung entzogen, sind für jedes bis 25 Jahre seit der Beitragsgewährung fehlende Jahr vier Prozent des ausgerichteten Beitrages zu erstatten.

² Für Rückforderungen besteht ein gesetzliches, den eingetragenen Belastungen nachgehendes Pfandrecht des Kantons gemäss Artikel 836 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Das Pfandrecht ist im Grundbuch einzutragen.

Art. 15

Aufgehoben

IV. Beiträge an Angebote für die Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen sowie an Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung

Art. 20

Zuständigkeit
a) Gemeinden

¹ Die Gemeinden sorgen für:

- a) ein ausreichendes stationäres Angebot für Langzeitpatienten und betagte Personen;
- b) ein ausreichendes Angebot an Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung.

² Sie erstellen eine regional abgestimmte Bedarfsplanung.

³ Die Regierung kann nach Anhören der Gemeinden Planungsregionen bezeichnen und die Gemeinden verpflichten, sich einer Planungsregion anzuschliessen.

Art. 20a

¹ Die kantonalen Psychiatrischen Kliniken sind für die Pflege und Betreuung von Psychogeriatricpatienten zuständig, sofern dies Art und Schwere ihrer Erkrankung und Behinderung erfordern. b) Kanton

² Sie leisten Unterstützung bei der klinikexternen Betreuung von pflegebedürftigen Personen mit psychischen Störungen.

Art. 21

¹ Der Kanton leistet an die anrechenbaren Kosten von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Renovationen und Einrichtungen von Alters- und Pflegeheimen und Pflegegruppen sowie für den Kauf von betriebsnotwendigen Grundstücken und Gebäuden einen Beitrag von 50 Prozent. Bei Angeboten von kantonalen Bedeutung gewährt der Kanton einen Beitrag bis zu 100 Prozent. Investitions-
beiträge
a) Grundsatz
und Höhe

² In begründeten Fällen wird anstelle eines Baubeitrages ein jährlicher Beitrag an die anrechenbaren Mietkosten ausgerichtet. Massgebend ist der Subventionssatz für Bauten.

³ An die Kosten der baulichen Anpassung von bestehenden Wohnungen für den Betrieb von Pflegegruppen und deren Einrichtung gewährt der Kanton einen Pauschalbetrag.

⁴ Der Beitrag an die anrechenbaren Einrichtungskosten der Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung beträgt 30 Prozent.

⁵ Die Artikel 13 und 14 gelten sinngemäss.

Art. 21a

¹ Voraussetzung für die Gewährung von Beiträgen ist die Anerkennung des Angebotes durch die Regierung. b) Beitragsvor-
aussetzungen

² Die Anerkennung wird gewährt wenn,

- a) das Angebot der kantonalen Rahmenplanung entspricht;
- b) das Projekt eine zweckmässige Pflege und Betreuung gewährleistet und baulich einwandfrei ist;
- c) bei Pflegegruppen die Unterstützung durch ein Alters- und Pflegeheim oder durch einen Dienst der häuslichen Pflege und Betreuung sichergestellt ist;
- d) eine zweckmässige und wirtschaftliche Betriebsführung gewährleistet ist.

Taxen	Art. 21b ¹Die Regierung legt für vom Kanton mit Beiträgen unterstützte Angebote zur stationären Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen nach Leistungsumfang abgestufte Maximaltarife fest. ²Die Maximaltarife sind grundsätzlich so zu bemessen, dass sie von den Bezüglern von Ergänzungsleistungen aus ihren maximal anrechenbaren Einkünften finanziert werden können. ³Die Regierung legt die anrechenbaren Einkünfte fest. ⁴Leistungserbringer dürfen für gleiche Leistungen von Bewohnern ohne Ergänzungsleistungen nicht höhere Taxen verlangen als von Bezüglern von Ergänzungsleistungen. ⁵Die den Bezüglern von maximalen Ergänzungsleistungen in Rechnung gestellte Taxe darf nicht höher sein als deren anrechenbare Einkünfte.
Betriebsbeiträge	Art. 21c ¹Der Kanton gewährt den Trägerschaften von Angeboten zur stationären Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Patienten Beiträge für: a) Bezüglern von maximalen Ergänzungsleistungen in der obersten Pflegestufe; b) nachgewiesen ausserordentlich pflegeaufwendige Bewohner. ²Die Regierung legt die Beiträge fest.
Innovationsbeiträge	Art. 21d Der Kanton kann neue Modelle für die ambulante, teilstationäre und stationäre Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen während einer befristeten Versuchsphase finanzieren, sofern eine qualifizierte Wirkungsbeurteilung gewährleistet ist.
Beiträge an Organisationen	Art. 21e ¹Der Kanton kann in Berücksichtigung des öffentlichen Interesses kantonalen oder regional tätigen gemeinnützigen privaten Organisationen Beiträge zur Förderung der Altershilfe gewähren.
Änderung und Aufhebung von Erlassen	Art. 47 Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz) vom 2. Dezember 1979

Art. 6 Abs. 2 lit. a

³Das Departement ist insbesondere zuständig für:

- a) die Aufsicht über die Spitäler, Kliniken und Heilbäder, die stationären Angebote zur Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen, die Institutionen der häuslichen Pflege und Betreuung, die medizinische Institute, die Laboratorien, die Ausbildungsstätten für Krankenpflegerberufe und andere Berufe des Gesundheitswesens sowie über die Berufsausübung von Personen, die Berufe des Gesundheitswesens ausüben;

Art. 12 Abs. 3

² Sie überwachen insbesondere die Umwelt- und Wohnhygiene, treffen Massnahmen gegen allgemein gesundheitsgefährdende und gesundheitsschädliche Beeinträchtigungen, besorgen das Friedhof- und Bestattungswesen und sorgen für stationäre Angebote für die Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen, die häusliche Pflege und Betreuung, die Mütter- und Väterberatung, die Säuglingspflege, den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst.

Art. 19bis

Aufgehoben

V. Angebote zur stationären Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen sowie zur häuslichen Pflege und Betreuung

Art. 28a

Angebote zur Pflege und Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen bedürfen einer Bewilligung des Departementes. Die Regierung kann Ausnahmen festlegen.

Bewilligungs-
pflicht

Art. 28b

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn

- a) die Anforderungen an eine ausreichende und fachlich qualifizierte Pflege und Betreuung in räumlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht erfüllt sind;
- b) bei stationären Angeboten die Pflege und Betreuung auch bei steigender Pflegebedürftigkeit gewährleistet ist;
- c) das Leistungsangebot den Qualitätsvorgaben des Kantons entspricht;
- d) Alters- und Pflegeheime über eine Ombudsperson verfügen;
- e) die finanziellen Verhältnisse ausgewiesen und von einer unabhängigen Revisionsstelle geprüft werden.

Bewilligungs-
voraussetzungen,
-entzug

² Die Bewilligung ist zu befristen.

³Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder bei stationären Angeboten die vom Kanton festgelegten Maximaltarife überschritten werden.

⁴Die Bewilligungsinstanz kann jederzeit die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen überprüfen.

Art. 28c

Bewilligungs-
erneuerung

Die Erneuerung der Bewilligung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Art. 28d

Aufzeichnungen

Die für die Pflege und Betreuung verantwortlichen Personen haben für jede pflegebedürftige Person Aufzeichnungen zu machen, welche das Wesentliche über die Pflege und Betreuung enthalten. Die Aufzeichnungen sind während mindestens 10 Jahren aufzubewahren.

VI. Medizinalpersonen

VII. Andere Berufe des Gesundheitswesens

VIII. Rechtspflege und Gebühren

Art. 55

Bewilligungs-
voraussetzungen

Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes bestehende Angebote zur Pflege und Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen haben innerhalb eines Jahres die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Artikel 28 b zu erfüllen.

2. Gesetz über die Förderung von Altersheimen vom 9. Oktober 1960

Aufgehoben

Art. 48

Übergangs-
bestimmungen
c) Baubeiträge

Bei Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie Renovationen von regionalen und kommunalen Alters- und Pflegeheimen, von Pflegegruppen sowie von betreuten Alterswohnungen, bei denen die Beurteilung der Grundlagen (Phase I) vor dem In-Kraft-Treten der neuen Bestimmungen abgeschlossen wurde, werden Baubeiträge nach bisherigem Recht ausgerichtet.

Art. 49

¹Der Kanton übernimmt während höchstens fünf Jahren nach Inkraft-Treten der neuen Bestimmungen 50 Prozent des Defizites der engeren Betriebsrechnung der anerkannten Pflegeheime und Pflegeabteilungen in Spitälern. Die Regierung legt den anrechenbaren Aufwand und Ertrag pro Pflgetag fest.

b) Betriebs-
beiträge

²Die Bestimmung von Artikel 19 gilt sinngemäss.

³Der Betriebsbeitrag des Kantons wird nur gewährt, wenn den Leistungsbezügern die vom Kanton festgelegten Maximaltarife verrechnet werden.

Art. 50

Bisheriger Artikel 47

Art. 52

Aufgehoben

II.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieser Teilrevision.

Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Förderung der Krankenpflege

Vom Grossen Rat beschlossen am 4. Oktober 2000

I.

Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Förderung der Krankenpflege vom 30. Mai 1979 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1

¹ Gesuche um Ausrichtung von Baubeiträgen an Spitäler, stationäre Angebote zur Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen, Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung, Krankenpflegeschulen, Arzthäuser und an die Stiftung für Kinder- und Jugendpsychiatrie (nachstehend als Institutionen bezeichnet) sind beim Sanitätsdepartement einzureichen und unterliegen der Prüfung durch die zuständigen kantonalen Amtsstellen und der Begutachtung durch die Sanitätskommission.

Art. 4

Aufgehoben

Art. 12

Aufgehoben

Art. 15

Die Beiträge des Kantons an den Betrieb der Spitäler, der Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung, der Krankenpflegeschulen sowie der Stiftung für Kinder- und Jugendpsychiatrie gemäss Artikel 18, Artikel 23, Artikel 31 und Artikel 37 des Gesetzes werden aufgrund der jährlichen vom Kanton anerkannten Betriebsergebnisse festgesetzt.

Art. 17

Spitäler mit einer Pflegeabteilung sowie Krankenpflegeschulen mit verschiedenen Ausbildungsmöglichkeiten haben zur Ermittlung des massgeblichen Betriebsergebnisses für jede Abteilung eine separate Rechnung zu führen.

Art. 18

Der Kanton leistet den Spitälern und Krankenpflegeschulen aufgrund der eingereichten Unterlagen im Rahmen der verfügbaren Mittel Vorschusszahlungen an die Betriebsdefizite des laufenden Jahres.

II.

Diese Teilrevision tritt zusammen mit der Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege in Kraft.

Verordnung über die Kantonale Pensionskasse Graubünden

Vom Grossen Rat erlassen am 2. Oktober 2000

I. Allgemeines

Art. 1

Name,
Rechtsform,
Zweck

¹ Die Kantonale Pensionskasse Graubünden ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Graubünden.

² Sie bietet ihren Versicherten und deren Hinterlassenen Schutz gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

Art. 2

Staatsgarantie

Der Kanton garantiert die versicherten Leistungen und haftet für die versicherungstechnischen Fehlbeträge. Obligatorisch angeschlossene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben sich anteilmässig am Deckungsfehlbetrag zu beteiligen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Kreis der
Versicherten

¹ In der Kasse sind obligatorisch zu versichern:

- a) die Mitarbeitenden des Kantons Graubünden und seiner unselbständigen Anstalten;
- b) die Mitarbeitenden der selbständigen Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts;
- c) die Lehrpersonen, welche an öffentlichen Volksschulen im Kanton Graubünden unterrichten;
- d) die Forstingenieurinnen und Forstingenieure sowie die Revierförsterrinnen und Revierförster, welche für bündnerische Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften tätig sind;

² Bezirksgerichte und kantonal anerkannte Trägerschaften der Kindergärten können ihre Mitarbeitenden freiwillig bei der Kasse versichern.

³ Die Verwaltungskommission kann andere Mitarbeitende öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie Mitarbeitende privatrechtlicher Institutionen, die vorwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen, als freiwillig Versicherte aufnehmen.

Art. 4

¹ Nicht zu versichern sind:

- a) Mitarbeitende mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so sind Mitarbeitende mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses gemäss Art. 6 Abs. 1 versichert;
- b) Mitarbeitende, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- c) Personen, die im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung zu mindestens zwei Dritteln invalid sind;
- d) die Mitglieder der Regierung sowie die vollamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte.

Nicht zu
versichernde
Mitarbeitende

² Bietet eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ihren Lehrpersonen, Forstingenieurinnen und Forstingenieuren oder Revierförsterinnen und Revierförstern einen gleichwertigen Versicherungsschutz, ist eine Versicherung dieser Personen bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung möglich.

Art. 5

¹ Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind verpflichtet, der Kasse alle zu versichernden Mitarbeitenden an- und abzumelden.

Melde- und
Auskunftspflicht

² Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Versicherte und Begünstigte haben den Kassenorganen alle zur Gestaltung des Versicherungsverhältnisses nötigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Bescheinigungen zu beschaffen.

³ Werden diese Pflichten verletzt, ist die Kasse berechtigt, Beiträge nachzufordern, Kassenleistungen zu verweigern und zu Unrecht bezogene Leistungen samt Zins und Zinseszins zurückzuverlangen.

Art. 6

¹ Die Versicherung beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses.

Beginn und Ende
der Versicherung

² Die Versicherungspflicht endet, wenn der Anspruch auf eine Altersleistung entsteht, das Arbeitsverhältnis aufgelöst oder der Mindestlohn unterschritten wird.

³ Für die Risiken Tod und Invalidität bleiben Mitarbeitende während eines Monats nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses versichert, sofern sie nicht vorher ein neues Arbeitsverhältnis antreten.

Art. 7

¹ Wird das Arbeitsverhältnis aufgelöst, können Versicherte als Selbstzahlende in der Kasse verbleiben, sofern sie über 50 Jahre alt sind und 10 Mitgliedschaftsjahre erfüllen.

Selbstzahlende

² Sie haben die Gesamtbeiträge zu leisten. Ein Verzug der Beitragszahlung hat den Ausschluss zur Folge.

³ Wird das Arbeitsverhältnis wegen Weiterbildung oder aus anderen begründeten Fällen nur vorübergehend aufgelöst, können Versicherte für höchstens vier Jahre gegen Entrichtung der Risikobeiträge nach Artikel 11 in der Kasse verbleiben.

III. Beiträge

Art. 8

Versicherter Lohn

¹ Versichert wird der Jahreslohn vermindert um einen Koordinationsabzug von 25 Prozent dieses Jahreslohnes. Der Koordinationsabzug beträgt jedoch mindestens 125 Prozent der minimalen einfachen AHV-Altersrente.

² Der Jahreslohn entspricht dem voraussichtlichen Jahresgrundlohn einschliesslich 13. Monatslohn. Sozialzulagen, variable oder vorübergehende Zulagen werden nicht versichert.

³ Der höchstversicherbare Lohn entspricht 75 Prozent des maximalen Jahreslohnes gemäss kantonaler Personalverordnung.

⁴ Löhne, die bei nicht der Kasse angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern verdient werden, können nicht versichert werden.

Art. 9

Änderungen des
versicherten
Lohnes

Der Jahreslohn wird im Voraus für ein Kalenderjahr festgelegt und der Kasse gemeldet. Änderungen des versicherten Lohnes werden grundsätzlich nur auf Beginn eines Kalenderjahres vorgenommen. Verändert sich der Jahreslohn jedoch für die Zeitdauer von mindestens einem Jahr um mehr als 20 Prozent des bei voller Beschäftigung möglichen Lohnes oder wechseln Versicherte zu anderen angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, erfolgt eine Anpassung des versicherten Lohnes auch während des Kalenderjahres.

Art. 10

Sparguthaben,
Verzinsung

¹ Für jede versicherte Person wird ein individuelles Sparkonto geführt, aus dem ihr Sparguthaben ersichtlich ist. Das Sparguthaben besteht aus:

- a) den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zins;
- b) den freiwilligen Einlagen samt Zins;
- c) den jährlichen Spargutschriften samt Zins, wobei die Spargutschriften des laufenden Jahres nicht verzinst werden.

² Der Zinssatz wird von der Verwaltungskommission aufgrund der Ertragslage der Kasse und der Lohnentwicklung jährlich festgelegt. Er entspricht mindestens dem vom Bundesrat vorgeschriebenen BVG-Zinssatz.

Art. 11

¹ Die Beiträge sind altersabhängig gestaffelt und betragen in Prozenten des versicherten Lohnes: Beiträge

BVG Alter M/F	Spargutschriften	Risikobeitrag	Gesamtbeitrag
18–24	0	2,5	2,5
25–29	9,0	4,0	13,0
30–34	11,0	4,0	15,0
35–39	13,0	4,0	17,0
40–44	15,0	4,0	19,0
45–49	17,0	4,0	21,0
50–54	19,0	4,0	23,0
55–65	21,0	4,0	25,0

² Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben mindestens die Hälfte der Beiträge zu übernehmen.

³ Während eines unbezahlten Urlaubs von mehr als zwei Monaten haben Versicherte die Wahl, den Gesamtbeitrag oder lediglich den Risikobeitrag zu leisten.

Art. 12

Die Arbeitnehmerbeiträge werden durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber vom Lohn abgezogen. Sie sind zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung der Kasse zu überweisen. Bei Verzug wird ein von der Verwaltungskommission auf Grund der Marktsituation festgelegter Zins geschuldet. Die Kasse kann in begründeten Fällen abweichende Zahlungsmodalitäten festlegen. Zahlungs-Modalitäten

Art. 13

Versicherte können einmal im Jahr eine freiwillige Einlage bis zum altersabhängigen Maximalbetrag gemäss Anhang leisten. Freiwillige Einlagen

IV. Leistungen**1. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN****Art. 14**

¹ Die Renten werden Ende Monat ausgerichtet. Rentenzahlungen

² Für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die Rente voll ausbezahlt.

³ Die Kasse erfüllt ihre Verpflichtungen in der Schweiz, auch wenn die anspruchsberechtigte Person im Ausland wohnt.

Anrechnung anderer Versicherungsleistungen	Art. 15 ¹ Bestehen gleichzeitig Ansprüche auf Leistungen: a) der AHV, der IV, der obligatorischen Unfallversicherung (UV), der Militärversicherung (MV), ausländischer Sozialversicherungen, b) einer anderen Versicherung, für welche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ganz oder teilweise Prämien bezahlen, c) aus Haftpflicht der Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber oder von Dritten, werden die Leistungen der Kasse so gekürzt, dass alle Zahlungen zusammen für die Invalidität oder das Alter höchstens 100 Prozent und für die Hinterlassenen höchstens 80 Prozent des Bruttolohnes erreichen. ² Altersleistungen werden nur gekürzt, wenn sie mit unfallbedingten Leistungen zusammenfallen. ³ Als Bruttolohn gilt der letzte der Teuerung angepasste Jahreslohn mit Sozialzulagen. ⁴ Genugtuungsleistungen, Hilfslosenentschädigungen und Integritätsentschädigungen werden nicht angerechnet.
Kürzung bei Erwerbseinkommen	Art. 16 ¹ Erzielt eine Bezügerin oder ein Bezüger von Invalidenleistungen ein Erwerbseinkommen, welches zusammen mit Kassenleistungen und mit anderen anrechenbaren Versicherungsleistungen während voraussichtlich längerer Zeit den Bruttolohn nach Artikel 15 Absatz 3 übersteigt, werden die Leistungen der Kasse um diesen Betrag gekürzt. ² Entsprechende Erwerbseinkünfte sind der Kasse unverzüglich zu melden.
Änderung der Einkommensverhältnisse	Art. 17 Fallen infolge veränderter Verhältnisse wesentliche Teile einzelner anrechenbarer Einkommen nicht nur vorübergehend weg oder kommen neue dazu, setzt die Kasse ihre Leistungen neu fest. In beiden Fällen ist der Kassenverwaltung unverzüglich Mitteilung zu erstatten.
Verlust der Versicherungsansprüche	Art. 18 ¹ Die Kasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV, die UV oder die MV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der oder die Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme widersetzt. ² Sie gleicht Leistungsverweigerungen oder Leistungskürzungen der UV oder der MV nicht aus, wenn die Invalidität oder der Tod schuldhaft herbeigeführt wurde.

Art. 19

Die Verwaltungskommission legt aufgrund der Ertragslage der Kasse, der Berücksichtigung der Wirtschaftslage und der vom Kanton an das Personal ausgerichteten Teuerungszulage jährlich die Teuerungsanpassung der Renten fest. Teuerungs-
anpassung

2. ALTERSLEISTUNGEN**Art. 20**

Der Anspruch auf eine lebenslange Altersrente entsteht, wenn das Arbeitsverhältnis nach dem erfüllten 60. Altersjahr aufgelöst wird. Die Altersrente beginnt am ersten Tag des darauffolgenden Monats. Anspruch

Art. 21

Die Höhe der jährlichen Altersrente beträgt in Prozenten (Umwandlungssatz) des vorhandenen Sparguthabens: Höhe der
Altersrente

Beim Rücktritt im BVG-Alter	Umwandlungssatz
60	6.90 %
61	7.00 %
62	7.05 %
63	7.10 %
64	7.15 %
65 und höher	7.20 %

Art. 21a

Die Altersleistung kann bis zu 100 % in Kapitalform bezogen werden. Die Altersrente und die mitversicherten Leistungen werden entsprechend gekürzt bzw. gestrichen. Die gewünschte Kapitalquote ist mindestens drei Jahre vor dem Altersrücktritt zu beantragen. Verheirateten Versicherten ist ein Bezug in Kapitalform nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten möglich. Kapitalbezug

Art. 22

Altersrentnerinnen und -rentner haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderzulage. Diese entspricht der vom Kanton an das Personal ausgerichteten Kinderzulage. Kinderzulagen

3. INVALIDENLEISTUNGEN**Art. 23**

¹ Versicherte, die invalid werden, bevor eine Altersleistung entstanden ist, haben Anspruch auf eine Invalidenrente. Anspruch

² Als Invalidität gilt die ärztlich nachgewiesene, durch Krankheit, Gebrechen oder Körperverletzung entstandene, voraussichtlich dauernde gänzliche oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.

³ Eine Teilinvalidität liegt vor, wenn die Erwerbsunfähigkeit mindestens 20 Prozent beträgt.

Art. 24

Beginn und Ende
des Anspruchs

¹ Der Anspruch auf Invalidenleistungen entsteht nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnzahlung. Bei Krankentaggeldzahlungen von mindestens 80 Prozent des entgangenen Jahreslohnes entsteht der Anspruch frühestens nach deren Ablauf, sofern die Taggeldversicherung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde.

² Der Anspruch erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder dem Tod, spätestens aber mit Vollendung des 65. Altersjahres der versicherten Person.

Art. 25

Höhe der
Invalidenrente

¹ Die jährliche Invalidenrente beträgt temporär bis zur Vollendung des 65. Altersjahres 60 Prozent des versicherten Lohnes. Danach wird sie von der Altersrente abgelöst. Während der Dauer der Invalidität wird das Sparguthaben mit Zins aufgrund des letzten versicherten Lohnes bis zum vollendeten 65. Altersjahr weitergeöffnet.

² Die teilinvalid Person hat Anspruch auf eine Teilinvalidenrente entsprechend dem Invaliditätsgrad. Ihr bei Invalidenrentenbeginn vorhandenes Sparguthaben wird dem Invaliditätsgrad entsprechend aufgeteilt. Das dem aktiven Teil entsprechende Sparguthaben wird wie bei vollerwerbstätigen Versicherten weitergeöffnet.

Art. 26

Überbrückungs-
zuschuss

¹ Erhält die Bezügerin oder der Bezüger einer Invalidenrente noch keine Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung, richtet die Kasse einen Überbrückungszuschuss in der Höhe der mutmasslichen einfachen Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung aus.

² Wird die Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung rückwirkend zugesprochen, ist der für die entsprechende Zeit bezogene Zuschuss zurückzuerstatten. Ist die Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung kleiner als der Zuschuss, ist nur dieser zurückzuzahlen.

³ Unterlassen es Pensionsbezüger, sich bei der IV rechtzeitig anzumelden, besteht kein Anspruch auf den Zuschuss.

Art. 27

Invalidenrentnerinnen und -rentner haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderzulage. Diese entspricht der vom Kanton an das Personal ausgerichteten Kinderzulage. Kinderzulagen

4. HINTERLASSENENLEISTUNGEN**Art. 28**

¹ Der überlebende Ehegatte hat beim Tod einer versicherten Person Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er im Zeitpunkt des Todes Anspruch

- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
- b) das 40. Altersjahr vollendet und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat oder
- c) mindestens zur Hälfte invalid ist.

² Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, besteht ein Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.

Art. 29

¹ Der Anspruch auf Ehegattenrente entsteht nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnzahlung oder der Alters- oder Invalidenleistungen der Kasse und erlischt mit dem Tod oder der Wiederverheiratung. Beginn und Ende des Anspruchs

² Erlischt der Anspruch wegen Wiederverheiratung, besteht ein Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des Jahresbetrages der Ehegattenrente.

Art. 30

¹ Die Ehegattenrente beträgt beim Tod einer versicherten Person vor Vollendung des 65. Altersjahres 60 Prozent der versicherten Invalidenrente, zahlbar bis die verstorbene Person das 65. Altersjahr vollendet hätte. Danach beträgt sie 60 Prozent der versicherten Altersrente. Höhe der Ehegattenrente

² Für die Bestimmung der versicherten Altersrente wird das Sparguthaben der verstorbenen Person mit Zins und allfälligen Zusatzgutschriften nach Artikel 43 aufgrund des zuletzt versicherten Gehaltes bis zum vollendeten 65. Altersjahr weitergeöffnet.

³ Beim Tod einer Altersrentnerin oder eines Altersrentners beträgt die Ehegattenrente 60 Prozent der laufenden Altersrente.

⁴ Ist der Ehegatte um mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, wird die Ehegattenrente für jedes volle, über 10 Jahre hinausgehende Differenzjahr um 2 Prozent ihres Betrages gekürzt.

Leistungen an den geschiedenen Ehegatten	Art. 31 ¹ Hat die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert, ist der geschiedene Ehegatte dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt. ² Die Leistungen dürfen den Versorgerschaden, den der geschiedene Ehegatte durch den Tod des Versicherten erlitten hat, nicht übersteigen. Versicherungsleistungen im Sinne von Artikel 15 werden mit berücksichtigt.
Anspruch auf Waisenrente	Art. 32 Die Kinder von verstorbenen Versicherten haben Anspruch auf Waisenrenten. Pflegekinder erhalten diese nur, wenn die verstorbene Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
Beginn und Ende des Anspruchs	Art. 33 ¹ Der Anspruch auf Waisenrente entsteht nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnzahlung oder der Alters- oder Invalidenleistungen der Kasse. Er erlischt mit dem Tod der Waise, mit der Adoption oder mit der Vollendung des 18. Altersjahres. ² Waisen in Ausbildung und Waisen, die mindestens zu zwei Dritteln invalid sind, erhalten diese Rente bis zum erfüllten 25. Altersjahr.
Höhe der Waisenrente	Art. 34 Die Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20 Prozent der versicherten Invaliden- oder 20 Prozent der Altersrente, wobei die Verwaltungskommission Höchst- und Mindestbeträge festlegt.
Todesfallkapital	Art. 35 ¹ Hinterlässt eine verstorbene versicherte Person keinen Ehegatten und keine Kinder, die einen Anspruch auf eine Waisenrente haben, wird ein Todesfallkapital fällig. ² Anspruch auf das Todesfallkapital haben Kinder bis zur Vollendung des 25. Altersjahres sowie Personen, die von der verstorbenen versicherten Person vor ihrem Tode in erheblichem Masse unterstützt worden sind und bei der Kassenverwaltung als Begünstigte gemeldet wurden. ³ Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht beim Tod vor dem Altersrücktritt der Austrittsleistung, im Maximum jedoch dem zweifachen Jahresbetrag der Ehegattenrente. Nach dem Altersrücktritt entspricht das Todesfallkapital der zweifachen Jahressaltersrente vermindert um die bereits bezogenen Renten.

5. AUSTRITTSLEISTUNGEN

Art. 36

¹ Wer die Kasse verlässt, bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat Anspruch auf Austrittsleistung.

² Die Austrittsleistung entspricht dem Sparguthaben.

Art. 37

Kollektivaustritte sind mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Bei Kollektivaustritten obligatorisch versicherter Personen haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber den anteilmässigen Deckungsfehlbetrag nachzuschliessen.

V. Organisation

Art. 38

¹ Die Regierung übt die Aufsicht über die Kasse aus. Sie genehmigt die Jahresrechnung und wählt die Verwaltungskommission sowie die Kontrollstelle.

² Dem Grossen Rat ist jährlich über die Geschäftsführung und die Rechnung der Kasse Bericht zu erstatten.

Art. 39

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus dem Vorsteher oder der Vorsteherin des Finanzdepartementes und weiteren 9 Mitgliedern.

² Als Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber nehmen zusätzlich in der Regel Einsitz:

- | | |
|-----------------------------|--------------|
| a) Kanton | 2 Mitglieder |
| b) Gemeinden | 1 Mitglied |
| c) Graubündner Kantonalbank | 1 Mitglied |

³ Die Gemeinden und die Graubündner Kantonalbank haben ein Vorschlagsrecht.

⁴ Für die Wahl der fünf Personalvertreterinnen und -vertreter besteht folgendes verbindliche Vorschlagsrecht:

- | | |
|--|--------------|
| a) Personalverbände des kantonalen Personals | 3 Mitglieder |
| b) Lehrerinnen und Lehrer Graubünden | 1 Mitglied |
| c) Personalkommission der Graubündner Kantonalbank | 1 Mitglied |

⁵ Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Finanzdepartementes präsidiert die Verwaltungskommission.

⁶ Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Stimmmehr.

- Art. 40**
- Aufgaben ¹ Die Verwaltungskommission ist zuständig für die strategische Führung der Kasse, insbesondere für
- a) die strategischen und taktischen Vorgaben für die Vermögensbewirtschaftung;
 - b) den Entscheid über den Beitritt freiwilliger Mitglieder;
 - c) die Festlegung der jährlichen Verzinsung der Sparguthaben;
 - d) die Festlegung der Teuerungsanpassung der Renten;
 - e) die Wahl des Experten für die berufliche Vorsorge und der Kassenärzte;
 - f) die Beaufsichtigung der Verwaltung;
 - g) die Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Regierung;
 - h) Anträge auf Revision der Kassenverordnung zuhanden der Regierung.
- ² Die Verwaltungskommission kann für Spezialaufgaben und für die Vorbereitung besonderer Arbeiten Ausschüsse bilden.

- Art. 41**
- Verwaltung ¹ Der Verwaltung obliegt die operative Geschäftsführung der Kasse. Sie ist insbesondere zuständig für die termingerechte Beitragserhebung und Zahlung der Vorsorgeleistungen und für die Bewirtschaftung des Kassenvermögens gemäss den strategischen und taktischen Vorgaben der Verwaltungskommission.

- Art. 42**
- Rechtsmittel ¹ Gegen Entscheide der Verwaltung kann jede betroffene Person bei der Verwaltungskommission Einsprache erheben.
- ² Gegen Entscheide der Verwaltungskommission kann beim Verwaltungsgericht Klage gegen den Kanton Graubünden erhoben werden.

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 43**
- Aufhebung bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die kantonale Pensionskasse Graubünden vom 24. Mai 1984 aufgehoben.

- Art. 44**
- Änderungen bisherigen Rechts Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung über das Dienstverhältnis der Mitarbeiter des Kantons Graubünden vom 27. September 1989

Art. 62a

Die Pensionskassenbeiträge werden zwischen Mitarbeitenden und Kanton wie folgt aufgeteilt:

Pensionskasse,
Aufteilung der
Beiträge

BVG-Alter M/F	Gesamtbeitrag %	Arbeitnehmerin- nen und Arbeit- nehmer %	Kanton %
18–24	2,5	1,25	1,25
25–29	13,0	6,50	6,50
30–34	15,0	7,50	7,50
35–39	17,0	8,50	8,50
40–44	19,0	9,00	10,00
45–49	21,0	9,50	11,50
50–54	23,0	9,75	13,25
55–65	25,0	10,00	15,00

**2. Die Vollziehungsverordnung über die berufliche
Vorsorge vom 1. Dezember 1993 wird wie folgt
geändert:**

Art. 1 Abs. 2

² Es nimmt die im BVG, seinen Ausführungsbestimmungen und im ZGB der Aufsichtsbehörde zugewiesenen Befugnisse unter Vorbehalt weiterzüglicher Verfügungen und Entscheide durch das Amt für Zivilrecht wahr.

Aufsichtsbehörde

³ Dieses führt auch das Register über die berufliche Vorsorge.

Art. 2

Aufgehoben.

Art. 45

¹ Die nach altem Recht entstandenen Renten bleiben unverändert.

Besitzstand

² Jeder bisher aktiven versicherten Person der Kasse wird ein Anfangssparguthaben gutgeschrieben. Dieses entspricht der Austrittsleistung per 31.12.2000. Führt das Anfangssparguthaben zusammen mit den noch möglichen Spargutschriften und dem technischen Zins von 4 Prozent bis zum Rücktrittsalter 65 zu einer geringeren anwartschaftlichen Altersrente als nach bisherigem Recht, werden Zusatzgutschriften festgelegt.

³ Die Zusatzgutschriften werden jährlich gutgeschrieben und aufgrund der technischen Grundlagen der Kasse festgelegt.

⁴ Sofern in der Zwischenzeit keine Reduktionen des versicherten Lohnes eingetreten sind, bleibt der betragsmässige Besitzstand gewahrt.

	Art. 46
Teuerungszulage	Als Abgeltung der bis Ende Dezember 1974 in die Grundrente eingebauten Teuerungszulagen haben die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die am 1. Januar 1975 der Kasse angeschlossen waren, dieser ab diesem Zeitpunkt jährlich einen Beitrag von 635 000 Franken zu entrichten.
	Art. 47
In-Kraft-Treten	Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Anhang

Maximales Sparguthaben in Prozent des versicherten Lohnes

BVG-Alter	Sparguthaben am 1.1.	BVG-Alter	Sparguthaben am 1.1.
24	0	45	266.9 %
25	9.0 %	46	286.5 %
26	18.0 %	47	306.3 %
27	26.7 %	48	326.2 %
28	35.3 %	49	351.3 %
29	43.8 %	50	378.9 %
30	54.2 %	51	407.3 %
31	64.4 %	52	436.3 %
32	74.5 %	53	466.0 %
33	85.5 %	54	496.5 %
34	96.5 %	55	529.7 %
35	109.5 %	56	563.8 %
36	122.5 %	57	598.7 %
37	135.5 %	58	634.4 %
38	148.5 %	59	671.0 %
39	163.0 %	60	708.6 %
40	179.5 %	61	747.0 %
41	196.3 %	62	786.4 %
42	213.2 %	63	826.8 %
43	230.3 %	64	868.2 %
44	247.5 %	65	882.9 %

Die Ansätze werden aufgrund des Einzahlungsmonats interpoliert.

Verordnung über die berufliche Vorsorge der vollamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte

Vom Grossen Rat erlassen am 2. Oktober 2000

	Art. 1
Zweck	Der Kanton versichert die vollamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte sowie ihre Hinterbliebenen gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes nach dieser Verordnung.
	Art. 2
Beiträge	¹ Die Versicherten leisten einen Jahresbeitrag von 8 Prozent, der Kanton einen Jahresbeitrag von 12 Prozent des versicherten Gehalts. ² Das versicherte Gehalt entspricht 60 Prozent des Grundgehalts.
	Art. 3
Einkauf von Versicherungsjahren	Die Versicherten können Versicherungsjahre einkaufen. Die Einkaufssummen werden nach versicherungstechnischen Grundsätzen festgelegt.
	Art. 4
Altersleistungen	¹ Die Altersrente beträgt für jedes anrechenbare Versicherungsjahr 3 Prozent des letzten versicherten Gehalts, im Maximum 75 Prozent. ² Der Bezug einer Altersrente ist bei einer Amtsaufgabe nach dem erfüllten 60. Altersjahr möglich. Tritt ein Mitglied vor dem erfüllten 65. Altersjahr in den Ruhestand, wird die Rente für jeden vorverschobenen Monat zwischen dem 64. und 65. Altersjahr um 0,2 Prozent, dem 63. und 64. Altersjahr um 0,3 Prozent, dem 62. und 63. Altersjahr um 0,4 Prozent, dem 61. und 62. Altersjahr um 0,5 Prozent, und dem 60. und 61. Altersjahr um 0,6 Prozent gekürzt. ³ Altersrentnerinnen und Altersrentner haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderzulage. Diese entspricht der vom Kanton an das aktive Personal ausgerichteten Kinderzulage.

Art. 5

¹ Die volle Invalidenrente entspricht der anwartschaftlichen Altersrente berechnet auf Ende des Monats, in dem das Mitglied sein 65. Altersjahr erfüllt. Invalidenleistungen

² Bei Teilinvalidität wird die Rente entsprechend dem Invaliditätsgrad bemessen.

³ Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentner haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderzulage. Diese entspricht der vom Kanton an das aktive Personal ausgerichteten Kinderzulage.

Art. 6

¹ Die Ehegattenrente beträgt 60 Prozent der laufenden Rente oder 60 Prozent der anwartschaftlichen Invalidenrente. Hinterlassenenleistungen

² Die Waisenrente entspricht 20 Prozent der Ehegattenrente.

³ Die Leistungen an Hinterbliebene dürfen insgesamt zusammen 60 Prozent des Bruttogehaltes nicht übersteigen.

Art. 7

¹ Wer aus dem Amt austritt, bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat Anspruch auf eine Austrittsleistung. Austrittsleistung

² Die Austrittsleistung entspricht dem versicherungstechnischen Deckungskapital, mindestens aber den mit 5 Prozent aufgezinste Einkauffsummen und Beiträgen des Mitgliedes und des Kantons.

Art. 8

Wenn die angesammelten individuellen Sparkapitalien zur Finanzierung der Leistungen nicht ausreichen, übernimmt der Kanton deren Finanzierung. Finanzierung zu Lasten der Staatsrechnung

Art. 9

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Kantonale Pensionskasse Graubünden, insbesondere über die Anspruchsberechtigung für den Bezug von Versicherungsleistungen, Beginn und Ende von Rentenbezügen, die Anrechnung anderer Versicherungsleistungen sowie die Teuerungsanpassung der Renten. Übrige Bestimmungen

Art. 10

Die Verwaltung der Kasse besorgt die Kantonale Pensionskasse Graubünden. Verwaltung

Art. 11

Aufhebung
bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Versicherung für die Gerichtsmitglieder des Kantonsgerichts und Verwaltungsgerichts vom 30. November 1993 aufgehoben.

Art. 12

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz

Vom Grossen Rat beschlossen am 5. Oktober 2000

I.

Die Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz des Kantons Graubünden vom 31. Mai 1961 wird wie folgt geändert:

Art. 16

¹ Aufgehoben.

Unterrichtsfächer
Kleinklasse

² Die Bestimmungen über die Unterrichtsfächer an der Primarschule und an der Realschule gelten sinngemäss.

Art. 16bis

¹ Pflichtfächer in deutsch-, romanisch- und italienischsprachigen Schulen sind: Deutsch, Romanisch und Italienisch als jeweilige Erstsprache, eine zusätzliche, von der Trägerschaft festgelegte Kantonssprache als Zweitsprache, Englisch, Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie), Mensch und Umwelt (Religion, Naturlehre, Geographie, Geschichte/ Staats- und Wirtschaftskunde, Hauswirtschaft), Bildnerisches Gestalten, Handarbeit (Handarbeit textil oder Werken), Singen und Musik, Sporterziehung, Grundlagen der Informatik.

Unterrichtsfächer
Realschule

² Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

⁴ Als Wahlpflichtfächer und Wahlfächer können bei einer Beteiligung von mindestens 5 Schülerinnen und Schülern und bei Verfügbarkeit der erforderlichen Lehrpersonen erteilt werden: Lern- und Arbeitstechnik, Chor/Orchester, weitere Fremdsprachen (Italienisch, Romanisch, Französisch), Geometrisches Zeichnen, Handarbeit (Handarbeit textil oder Werken), Hauswirtschaft, Tastaturschreiben, Mathematisches Praktikum, Natur- und Heimatkundliches Praktikum, Technisches Praktikum, Theater/Darstellendes Spiel/Tanz, Sporterziehung, Wirtschaftskunde.

⁵ Für diejenigen Landessprachen, welche nicht als Pflichtfächer angeboten werden, sind unabhängig von der Teilnehmerzahl geeignete Sprachkurse anzubieten. Diese Sprachkurse können als Wahlfächer durchgeführt werden, welche im Rahmen der Lehrerbesoldungsverordnung zu subventionieren sind. Werden die Sprachkurse ganz oder teilweise in Form von Intensivkursen ausserhalb des ordentlichen Schulprogramms angeboten,

gewährt der Kanton im Rahmen der Kompetenzen gemäss Kantonsverfassung Beiträge.

⁶ Bisheriger Absatz 5.

⁷ Die Regierung erlässt Regelungen über Abwahlmöglichkeiten.

Art. 19

Unterrichtsfächer
Sekundarschule

¹ Pflichtfächer in deutsch-, romanisch- und italienischsprachigen Schulen sind: Deutsch, Romanisch und Italienisch als jeweilige Erstsprache, eine zusätzliche, von der Trägerschaft festgelegte Kantonssprache als Zweitsprache, Englisch, Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie), Mensch und Umwelt (Religion, Naturlehre, Geographie, Geschichte/ Staats- und Wirtschaftskunde, Hauswirtschaft), Bildnerisches Gestalten, Handarbeit (Handarbeit textil oder Werken), Singen und Musik, Sporterziehung, Grundlagen der Informatik.

² Aufgehoben.

³ Als Wahlpflichtfächer und Wahlfächer können bei einer Beteiligung von mindestens 5 Schülerinnen und Schülern und bei Verfügbarkeit der erforderlichen Lehrpersonen erteilt werden: Lern- und Arbeitstechnik, Chor/Orchester, weitere Fremdsprachen (Italienisch, Romanisch, Französisch), Geometrisches Zeichnen, Handarbeit (Handarbeit textil oder Werken), Hauswirtschaft, Tastaturschreiben, Mathematisches Praktikum, Natur- und Heimatkundliches Praktikum, Technisches Praktikum, Theater/Darstellendes Spiel/Tanz, Sporterziehung, Wirtschaftskunde.

⁴ Für diejenigen Landessprachen, welche nicht als Pflichtfächer angeboten werden, sind unabhängig von der Teilnehmerzahl geeignete Sprachkurse anzubieten. Diese Sprachkurse können als Wahlfächer durchgeführt werden, welche im Rahmen der Lehrerbesoldungsverordnung zu subventionieren sind. Werden die Sprachkurse ganz oder teilweise in Form von Intensivkursen ausserhalb des ordentlichen Schulprogramms angeboten, gewährt der Kanton im Rahmen der Kompetenzen gemäss Kantonsverfassung Beiträge.

⁵ Bisheriger Absatz 4.

⁶ Die Regierung erlässt Regelungen über Abwahlmöglichkeiten.

II.

Diese Teilrevision tritt auf 1. August 2002 in Kraft.

Wortlautprotokoll des Grossen Rates des Kantons Graubünden

Montag, 2. Oktober 2000 Eröffnungssitzung

Vorsitz:	Standespräsident Hansjörg Trachsel
Protokollführerin:	Astrid Meile
Präsenz:	anwesend 115 Mitglieder entschuldigt: Beck (Langwies), Donatsch, Federspiel, Hunger
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr

Eröffnung der Session

Standespräsident: Nach etwas mehr als vier Monaten darf ich Sie zur Oktobersession begrüßen und willkommen heissen. Ein schöner Sommer mit viel Sonnenschein und damit guten Zahlen im Tourismus liegt hinter uns. Der Glaube an einen wirtschaftlichen Aufschwung ist nun auch in Graubünden spürbar. Nutzen wir diesen Schwung und packen wir die Zukunft mit mehr Optimismus an.

Aus meinen Worten ersehen Sie, dass ich diese Ansprache vor dem vorletzten Wochenende geschrieben habe. Sie muss ja auch abgegeben werden, damit sie übersetzt werden kann. Ich kann Ihnen sagen, dass das Resultat mich überrascht hat. Es hat mich auch getroffen, aber es für mich eine Selbstverständlichkeit, dass wir das Resultat zu akzeptieren haben. Ich habe mich an diesem Sonntagabend gefragt, ob ich im Tal der Ahnungslosen lebe. Das Tal der Ahnungslosen hat es bis vor zehn Jahren gegeben. – Sie wissen, morgen ist der zehnte Jahrestag der Wiedervereinigung Deutschlands. – Das war das Tal der Elbe mit Dresden im Mittelpunkt, das nördlich und südlich von Hügeln umgeben ist. In diesem Tal der Ahnungslosen konnte man kein „Westfernsehen“ empfangen, und so etwa habe ich mich am Sonntag gefühlt. Ich glaube, wir müssen aber einen anderen Schluss aus diesem Resultat ziehen. Es ist wichtig, dass wir die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger darüber orientieren, was Wirtschaftsförderung ist. Nämlich, dass man in der Wirtschaft immer zuerst investieren muss, bevor man ernten kann. Ich habe oft den Eindruck, dass wir vielleicht gerade im Tourismus noch von den Investitionen leben, die eigentlich unsere Vorfahren investiert haben. Das wäre ein gefährlicher Weg, wenn es der Weg der Zukunft Graubündens wäre.

Ich möchte nun aber zu meiner Ansprache zurück kehren. Zwei kurze Artikel in den letzten Monaten in der Zürcher Zeitung haben mich zu dieser Ansprache veranlasst. Am 26. August lautete die Überschrift „Milizpreis statt Ehrenpräsidium.“ Der abtretende Verwaltungsratspräsident der Swiss Re, Ulrich Brehmi, hat es abgelehnt, zum Ehrenpräsidenten des Verwaltungsrates gewählt zu werden. Stattdessen hat er vorgeschlagen, für hervorragende Leistungen im Dienst der Gemeinschaft einen Milizpreis zu vergeben. In einem Gespräch hat er diesen Preis wie folgt begründet: „Das Milizwesen ist ein Element schweizerischer Wertschöpfung. Die Qualitäten, die in einem Lebensbereich erworben wurden,

werden in einen anderen Lebensbereich übertragen. Es entspricht eidgenössischer Kultur, solche Qualitäten aus der beruflichen Tätigkeiten heraus in ein Parlament, in eine militärische, soziale oder kulturelle Funktion zu übertragen. Solche qualitativ hervorragende Leistungen sollen ausgezeichnet werden.“

Zwei Wochen später lautete die Überschrift in der NZZ: „Vitamin B für die Ehrenamtlichen“. Es wurde ein gemeinsames Projekt des Sozialdepartements der Stadt Zürich und des Migros Kulturprozentos vorgestellt. Das Projekt „Vitamin B“ will mit Hilfsmitteln wie Checklisten für Vereinsleitungen Anleitungen zur erfolgreichen Führung von Veranstaltungen, Weiterbildung von Ehrenamtlichen und so weiter helfen, diese Arbeiten zu erleichtern. Diese Projekte wurde folgendermassen vorgestellt. „Ohne Ehrenamtliche würde der Staat nicht funktionieren. Das schweizerische Sozialleben ist undenkbar ohne die Menschen, die sich in ehrenamtlicher Tätigkeit engagieren. Ungefähr ein Viertel der jugendlichen und erwachsenen Wohnbevölkerung leistet solche unbezahlte Arbeit, die in der Regel wenig Prestige und viel Verpflichtung bedeutet. Mit diesem Projekt soll diese Arbeit unterstützt und ihr ein öffentliches Gesicht gegeben werden.“ Zwei Anstösse aus der Region Zürich, die auf Dienstleistungen hinweisen, die wir alle selbstverständlich fast jeden Tag entgegen nehmen. Wieso wird gerade jetzt über den Wert und die Anerkennung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit gesprochen? Wieso gerade im Hauptballungszentrum der Schweiz, in Zürich? Die Bereitschaft, ohne Entschädigung oder zumindest ohne volle Entschädigung für andere etwas zu leisten nimmt ab. Besonders in den anonymen Wohngebieten grosser Städte und deren Agglomerationen. Einzelne, und das sind diejenigen, die diese beiden Projekte realisiert haben, überlegen sich, was dies für die Gemeinschaft in Zukunft bedeutet. Handlungsbedarf ist gegeben, daraus sind diese beiden Projekte entstanden.

Wie steht es mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Graubünden? Auch bei uns wird es immer schwieriger, Leute zu finden, die in Vereinen, Parteien oder andern Organisationen ehrenamtliche Aufgaben übernehmen. Es sind Werte wie Unabhängigkeit, keine Verpflichtungen eingehen, die zunehmend an Gewicht gewinnen. Trotzdem darf ich mit Freude und Anerkennung feststellen, dass in vielen Taltschaften und Dörfern Graubündens das Vereinsleben weiter lebt und gepflegt wird. Dabei wird von ehrenamtlich Tätigen

eine ausserordentlich grosse Leistung vollbracht. Leider werden auch bei uns diese Leistungen oft viel zu wenig zur Kenntnis genommen und gewürdigt.

Ich will zwei Beispiele erwähnen, die mir in letzter Zeit in meiner Tätigkeit als Standespräsident aufgefallen sind. Sie sollen stellvertretend sein für alle andern, die genau so erwähnenswert sind, die ich aber natürlich aus Zeitgründen nicht aufzählen kann. An der Jubiläumsfeier der Musikgesellschaft in Pontresina ist die „Filarmonica a venir“ aus Brusio aufgetreten. Es war ein Erlebnis, diesen jungen Musikern, Musikantinnen und Musikanten zuzuhören. Der Dirigent, Ivan Nussio, versteht es ganz offensichtlich, die Jugend von Brusio zum Musikspielen in der Musikgesellschaft zu begeistern. Die Freude und die innere Harmonie war förmlich spürbar. – Also, meine Damen und Herren, Sie können sich alle auf die nächste Standespräsidentenfeier in Brusio freuen. – Die Proben finden am Freitagabend in Brusio statt, damit auch diejenigen teilnehmen können, die im Puschlav keinen Ausbildungs- und Arbeitsplatz haben. Zum Musizieren im Verein kommen sie alle am Wochenende zurück in ihre Gemeinde.

Am 30. und 31. August besuchte das Parlament und die Regierung von Basel Stadt unseren Kanton. Der zweite Tag wurde im Münstertal verbracht. Vor dem Mittagessen spielte in Sta. Maria die „Musica da Giuvenüna Rom“ spontan für die Gäste aus Basel auf. Der Dirigent, Meinrad Meier, entschuldigte sich, dass nicht mehr Musikantinnen und Musikanten anwesend seien, da die meisten an diesem Donnerstag eben ausserhalb des Tales in der Lehre oder in der Schule seien. Vollzählig seien sie nur am Wochenende und geprobt würde am Samstag.

Zwei Vereine aus peripheren Talschaften unseres Kantones, die mir beispielhaft zeigen, wie funktionierendes Vereinsleben die Verbundenheit mit dem Dorf, mit dem Tal erhalten. Damit ein Verein lebt und die Mitglieder bereit sind, am Wochenende gemeinsam zu üben und zu proben, braucht es Menschen, die im Miliz- und Ehrenamt Aufgaben und Verantwortung für andere übernehmen, die als Vorbilder ebenfalls bereit sind, ein Teil ihres Wochenendes für andere zur Verfügung zu stellen. Jene, denen Integration Jugendlicher und Erwachsener wichtiger ist als persönliche Unabhängigkeit und grenzenlose Freiheit.

In den Dörfern und Tälern Graubündens gibt es viele andere Vereine aus Sport und Kultur, die hier aufgeführt werden könnten. An dieser Stelle möchte ich allen Dirigenten, Trainern, Vereinsfunktionären und Helfern für ihren selbstlosen Einsatz danken. Sie leisten ausserordentlich viel für die Gemeinschaft unserer Städte, Dörfer, Täler und der Verbundenheit der Jugend mit ihrer Heimat. Die vielen Jugendlichen, die am Freitagabend auf Strasse und Schiene zurück in ihre Dörfer kommen und am Sonntagabend an den Arbeits- oder Schulplatz zurück kehren, zeigen jedes Wochenende eindrucklich, wie gross diese Verbundenheit ist.

Totenehrungen

Am 20. März 2000 ist Arthur Christoffel im Alter von 89 Jahren gestorben. Der Verstorbene wurde in Wald im Kanton Appenzell geboren. Nach seiner Schulausbildung absolvierte er in Bern zunächst das Studium der Politikwissenschaften, welches er mit dem Doktorat abschloss, danach das Studium der Rechtswissenschaft.

Der in Rodels wohnhaft gewesene Arthur Christoffel übernahm nach seiner Studienzeit die Führung der öffentlichen

Krankenkassen Hohenrätien, welche er bis zu seiner Pensionierung mit viel Geschick und Einsatz leitete. Arthur Christoffel leistete wertvolle Arbeit im Dienste der Öffentlichkeit. So amtierte er über Jahre hinweg als Richter des Bezirksgerichtes Heinzenberg und war er Mitglied der Vormundschaftsbehörde des Kreises Domleschg. Zudem stand der Verstorbene der Gemeinde Rodels als Präsident vor. In der Zeit zwischen 1959 und 1971 vertrat Arthur Christoffel den Kreis Domleschg im Grossen Rat. Nach seiner Pensionierung zog sich der Verstorbene von seinen öffentlichen Ämtern zurück und widmete sich seinen Freizeitbeschäftigungen, dem Wandern und dem Fischen.

Mit Arthur Christoffel ist ein liebenswürdiger Kollege und unermüdlicher Schaffer von uns gegangen, der wertvolle Arbeit für die Allgemeinheit geleistet hat. Für sein jahrzehntelanges engagiertes Wirken im Dienste der Öffentlichkeit gebührt ihm an dieser Stelle der verdiente Dank.

Im Alter von 81 Jahren ist am 10. April 2000 Andreas Valaulta gestorben. Der Verstorbene wurde in Riein geboren. Als 21-Jähriger konnte er im Jahre 1940 das Lehrpatent entgegen nehmen. Während zweier Jahre unterrichtete Andreas Valaulta als Aushilfslehrer an verschiedenen Lehranstalten, unter anderem in Andiastr und in Danis. Im Jahre 1942 wurde dem Verstorbenen in seiner Heimatgemeinde Riein das Primarlehreramt übertragen, welches er während 40 Jahren bis hin zu seiner Pensionierung ausübte.

Andreas Valaulta stellte seine Fähigkeit in reichem Masse in den Dienst der Öffentlichkeit. Im Jahre 1951 wurde der Verstorbene zum Präsidenten der Gemeinde Riein gewählt. Dieses Amt versah er in verschiedenen Abschnitten während insgesamt 19 Jahren bis ins Jahr 1985. Die Wählerschaft des Kreises Ruis wählte Andreas Valaulta im Jahre 1955 zum Kreispräsidenten und gleichzeitig als Abgeordneten in den Grossen Rat. Diesem gehörte er bis 1963 an. Neben seinem Engagement in der Politik wirkte er in verschiedenen kulturellen Vereinen. Andreas Valaulta Wirken zu Gunsten der Öffentlichkeit, war von Einsatz und Sachkenntnis geprägt. Für seine engere Heimat und den Kanton Graubünden hat er sich langjährig und in verdienstvoller Weise engagiert.

Ich bitte Sie, meine Damen und Herren sowie die Zuschauer auf der Tribüne, sich zu Ehren der Verstorbenen von den Sitzen zu erheben.

Vereidigung

Standespräsident: Wir kommen zur Vereidigung erstmals anwesender Stellvertreter und Grossräte. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die zum ersten Mal hier sind, nach vorne zu kommen. Wie Sie wissen, können Sie den Eid oder das Gelübde ablegen. Ich werde Ihnen zuerst den Inhalt des Eides und dann den Inhalt des Gelübdes vorlesen. Dann werde ich die Worte des Eides vorsprechen und die Worte des Gelübdes. Sie können in Ihrer Sprache entweder Eid oder Gelübde ablegen. Ich bitte die Leute im Saal aufzustehen.

Ich verlese zunächst den Inhalt des Eides: „Sie als gewählte Mitglieder des Grossen Rates schwören zu Gott, alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Voi, quali eletti membri del Gran Consiglio, giurerete innanzi a Dio di adempiere tutti i doveri del vostro ufficio secondo scienza e coscienza. Vus, sco eligi commembers dil Cussegl grond, engireis avon Diu, d'ademplier tut las obligaziuns da Vies uffeci tenor meglier saver e puder. Els, sco commembers elets dal Grand Cussagl, güran avant Dieu

d'accumplir tuot ils dovairs da Lur uffizi seguond Lur meglider savair e pudair.“

Der Inhalt des Gelübdes lautet: „Sie als gewählte Mitglieder des Grossen Rates geloben, alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Voi, quali eletti membri del Gran Consiglio, promettete di adempiere tutti doveri del vostro ufficio secondo scienza e coscienza. Vus, sco eligi commembers dil Cussegl grond, empermetteis d'ademplir tut las obligaziuns da Vies uffeci tenor meglier saver e puder. Els, sco commembers elets dal Grand Cussagl, impromettan d'accumplir tuot ils dovairs da Lur uffizi seguond Lur meglider saviar e pudair.“

Die Worte des Eides lauten: „Ich schwöre es. Lo giuro. Jeu engirel ei. Eu gür quai.“

Die Worte des Gelübdes: „Ich gelobe es. Lo prometto. Jeu empermettel ei. Eu impromet quai.“

Die erstmals anwesenden Stellvertreter Pedrotti, Bezzola, Kollegger, Fallet, Martschitsch, Zarn, Guetg, Hunger sowie der erstmals Einsitz nehmende Grossrat Ambühl legen den Eid ab.

Revision pensionskassenrechtlicher Erlasse (Botschaftenheft Nr. 3/2000-2001, Seite 177)

Eintreten

Antrag *Kommission und Regierung*
Eintreten

Augustin, Kommissionspräsident: Zur Einleitung in dieses Geschäft trage ich Ihnen folgende Überlegungen als Präsident der Vorberatungskommission vor. Früher waren Pensionskassen Einrichtungen der Unternehmenspatriarchen. Heute sind sie Teil des Sozialleistungspaktes, das ein Arbeitgeber, sei es ein privatrechtliches oder öffentlich rechtliches Unternehmen, seinen Mitarbeiter offeriert. Die Pensionskasse ist damit Teil der Gesamtvergütung und damit der Personalpolitik schlechthin. Entsprechend müssen Pensionskassenleistungen so ausgestaltet werden, dass sie auf ihre Art der Unternehmungskultur Rechnung tragen. In einer Strategie für die Personalvorsorge sollte folgenden Perspektiven Rechnung getragen werden: der „Human-Ressource-Strategie“, den finanziellen Möglichkeiten, den Erwartungen der Versicherten und den organisatorischen Anforderungen. Die Idee dieser vier Perspektiven stammt nicht von mir, sondern von zwei Professoren der Harvard-Universität, die ein Modell für die strategische Unternehmensführung entwickelt haben. Danach ist darauf zu achten, dass alle vier Perspektiven stets im Gleichgewicht zu einander stehen.

Im Markt ist eine Tendenz zu Individualisierung und zu Entsolidarisierung und auch zu Gesamtvergütungsvergleichen feststellbar. Gesamtvergütung beinhaltet Basisgehalt, Sozialleistungen, verschiedene Arten von Boni, Nebenleistungen und langfristige Anreizsysteme. Nicht nur in der privaten Unternehmenswelt wird begonnen, diese Gesamtgrösse zu vergleichen und zu bewerten, auch Pensionskassenleistungen lassen sich mittels Marktvergleichen ermitteln. Relevant ist selbstredend die Frage, mit welchen Unternehmen man sich vergleicht und welches Leistungsniveau und welcher Mix von Sozialleistungen angestrebt werden soll. Immer ist auch zu unterscheiden zwischen Vergleich der Kosten oder der Leistungen.

Leider fehlt für den Arbeitgeber Kanton Graubünden eine solche Studie generell, wie sie speziell auch für den Bereich der Kantonalen Pensionskasse nicht existiert. Dies ist ein in der Zukunft behebbarer Mangel; für unsere nun anstehenden Entscheidungen können wir allerdings nicht darauf zurück greifen. Dies ist an sich schade und erleichtert weder Entscheidungsfindung noch Entscheid selber.

Die Regierung bezeichnet in ihrer Botschaft auf Seite 177 als Ziele der Vorlage die Anpassung der Vorsorgeeinrichtungen des Kantonalen Rechts an die Entwicklungen in Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Arbeitswelt. Das Vorsorgekonzept soll unter Wahrung des Leistungsniveaus transparent, flexibel, neuzeitlich und ohne unerwünschte Solidaritäten gestaltet werden.

Die Vorberatungskommission hat die umfangreiche Botschaft der Regierung in mehreren Sitzungen behandelt. Sie liess sich dabei von Frau Regierungsrätin Widmer als Vertreterin der Regierung und ihrem Departementssekretär ebenso wie von den Vertretern der Pensionskasse informieren, führte mit Vertretern mehrerer Gemeinden sowie der Kantonalbank als angeschlossene Arbeitgeber „Hearings“ durch, wie sie auch mit einer Delegation von Personalverbandsvertretern gestaltet wurden. Auch der externe Pensionskassenexperte, sowohl der Derzeitige, der ausscheidet, als auch sein Nachfolger konnten das der Vorlage zu Grunde liegende Vorsorgekonzept näher erläutern und konnten zu Fragen der Kommissionsmitglieder Stellung nehmen.

Die Kommission kommt im Ergebnis zum Schluss, dass auf die regierungsrätliche Vorlage einzutreten ist. Unisono ist man aber ebenso der Meinung, dass in grundsätzlicher Hinsicht über die regierungsrätlichen Anträge hinaus gegangen werden muss, weshalb wir Ihnen einen zusätzlichen Separatbeschluss zur Beratung und Verabschiedung unterbreiten. Ich komme darauf zurück.

Der Revisionsschwerpunkt ist zweifelsohne der Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat und damit verbunden auch die Fusion mit der bereits im Beitragsprimat geführten Versicherungskasse für die Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen. Nebst diesem sehr weit tragenden Entscheid erweist sich der zweite Schwerpunkt der Revisionsvorlage, die Neuordnung der Aufsicht über die Pensionskasse Graubünden als ebenso unproblematisch wie unspektakulär. Neu soll die Aufsicht vom Amt für Zivilrecht wahrgenommen werden, welches auch für alle anderen Pensionskassen dieses Kantons zuständig ist. Das ist richtig, wenn gleich die Lösung solange nicht wirklich überzeugt, als die Pensionskasse nicht in die Selbstständigkeit entlassen ist. Gemäss Artikel 3 der Verordnung über die Beaufsichtigung und die Registrierung der Vorsorgeeinrichtungen (BVV) kommt aber das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) als Aufsichtsbehörde nicht in Frage, weil es nur Aufsichtsinanz des Bundes insbesondere bei Vorsorgeeinrichtungen mit nationalem und internationalem Charakter ist.

Schliesslich sollen in einem dritten Revisionspunkt teilweise im Zusammenhang stehend mit dem Primatwechsel verschiedene Details neu geregelt werden. Ich verweise auf die Botschaft Seite 185 und erwähne nur die Erhöhung des maximal versicherten Gehaltes, die altersabhängige Beitragsstaffelung sowie eine Neuregelung der Aufteilung der Beiträge zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern dahin gehend, dass dies der autonome Entscheid eines jeden Arbeitgebers ist. Muss doch gemäss Artikel 66 BVG der Beitrag des Arbeitgebers mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller seiner Arbeitnehmer, wobei ein höherer Anteil des Arbeitgebers nur mit dessen Einverständnis

festgelegt werden darf. Dem gegenüber soll nach regierungsrätlicher Vorstellung die Ausfinanzierung, sprich die Sanierung der Kasse ebenso wie die notwendige Verselbstständigung auf einen späteren, relativ unbestimmten Zeitpunkt verschoben werden. Die einstimmige Kommission kann sich diesem Konzept nicht anschliessen. Sie plädiert hier und heute dafür, insbesondere im Zusammenhang mit dem Primatwechsel klare und verbindliche Vorgaben betreffend Ausfinanzierung und Verselbstständigung zu verabschieden und hat sie im bereits erwähnten separaten Beschluss zusammengefasst.

Ihre Kommission lässt sich dabei in etwa von folgenden Überlegungen leiten. Die Pensionskasse ist, um es auf den Punkt zu bringen, ein Sanierungsfall. Die Kasse weist per Ende 1999 einen relevanten versicherungstechnischen Fehlbetrag von 321 Millionen aus. Infolge der anstehenden Änderung der Berechnungsmethode des Deckungskapitals sowie infolge der vorzunehmenden Kapitalisierung der Zusatzgutschriften für die Finanzierung des Besitzstands erhöht sich der Deckungsfehlbetrag nach der Revision – immer auf der Grundlage der Zahlen per 31. Dezember 1999 – auf 404,7 Millionen. Charakteristisch für die problematische finanzielle Situation der Kasse ist darüber hinaus auch der Umstand, dass sie weder über bedeutende Reserven – offene oder stille Reserven – verfügt noch eine akzeptable Wertschwankungsreserve vorhanden ist. Die Kantonale Pensionskasse kann aber die ihr zukommende Vorbildrolle in diesem Kanton nur dann erfüllen, wenn es ihr gelingt, konkurrenzfähig zu werden und ihr Vermögen mit modernsten Methoden zu bewirtschaften. Kapital kann man aber nur bewirtschaften, wenn man es hat. Der Kasse und ihren Versicherten entgegen durch das nicht vorhandene Deckungskapital jährlich Beträge von zwischen 20-30 Millionen Franken, je nachdem welchen Zins Sie auf diesen Deckungsfehlbetrag von 300, beziehungsweise 400 Millionen ungrad veranschlagen. Daher ist es nach Ansicht Ihrer Vorberatungskommission notwendig, dass der Fehlbetrag ausgeglichen wird. Ansonsten böte sich nur die Lösung mit einer Verzinsung an, wobei hier natürlich über den entsprechenden Zinssatz zu diskutieren wäre.

Der Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat ist für die Versicherten nicht ohne Tücken. Entscheidend ist nämlich, dass das Beitragsprimat die Risiken auf die beteiligten Parteien anders verteilt als das Leistungsprimat. Diese Risiken ergeben sich aus dem Abweichen der versicherungstechnischen Annahmen, ich verweise auf die Parameter, die in der Botschaft auf Seite 193, beziehungsweise auf Seite 235 erwähnt sind. Bei der Normkarriere beträgt die jährliche real- und teuerungsbedingte Lohnerhöhung während der gesamten Versicherungsdauer 1,5 Prozent und die jährliche Verzinsung des Sparguthabens beträgt vier Prozent. Diese Risiken ergeben sich aus dem Abweichen der versicherungstechnischen Annahmen von der tatsächlichen demografischen und wirtschaftlichen Entwicklung. Im Vordergrund stehen Fragen wie die Anzahl der Versicherten, Berenität ist hier ein Stichwort, die Zahl der Frühpensionierungen, der Invaliditätsfälle, vor allem aber auch das Verhältnis zwischen Verzinsung des Kapitals und dem Lohnwachstum, kurz Zinsrisiko genannt. Diese Risiken müssen bei jedem Vorsorgemodell auf die beteiligten Parteien, Kasse, vor allem aber Versicherte und Arbeitgeber verteilt werden. Im Leistungsprimat tragen vorwiegend die Pensionskasse und der Arbeitgeber die genannten Risiken. Dem gegenüber tragen die Versicherten im Beitragsprimat einen grossen Teil dieser Risiken, insbesondere das Zinsrisiko. Zu beachten ist unter diesem

Aspekt auch der Umstand, dass der Primatwechsel für die Versicherten nicht kostenneutral erfolgt. Ältere Versicherte werden spürbar stärker belastet. Ich verweise auf die tabellarische Darstellung auf Seite 254 und 255, die nur als Beispiel analysiert werden darf. Es gibt im tieferen und im höheren Grundlohnbereich spürbare Abweichungen von diesen dort aufgelisteten Zahlen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Situation bei den Gemeinden und damit insbesondere bei den Lehrern und Förstern nochmals anders aussehen kann, je nachdem, ob diese Arbeitgeber für alle Alterskategorien paritätische Beitragslösungen anstreben.

Schliesslich, dieser Frage wird in der Botschaftsvorlage nicht genau nachgegangen, sind auch die Solidaritätsbeiträge der heutigen Versicherten jüngeren und mittleren Alters in der Vergangenheit zu berücksichtigen. Bekanntlich gilt bis heute keine altersmässige Staffelung der Beiträge. Das heisst, im Ergebnis zahlen jüngere Versicherten zu hohe Beiträge, während der Beitrag im höheren Alter zu niedrig ausfällt. Mit anderen Worten, in jungen Jahren werden Solidaritätsbeiträge an die älteren Versicherten geleistet. Beim Beitragsprimat hingegen finanziert im Durchschnitt jeder Versicherte mit dem Arbeitgeber seine Vorsorgeleistungen selber. Er verliert also beim Übergang die geleisteten Solidaritätsbeiträge der Vergangenheit. Diese müssten ihm folglich zusätzlich zur Austrittsleistung in angemessener Form als Startkapital im Beitragsprimat gutgeschrieben werden. Sie sehen also, diesen Perspektiven will Ihre Vorberatungskommission mit dem vorgelegten Zusatzbeschluss Rechnung tragen. Dieser erweist sich in sich nochmals als Kompromiss, der gerade deshalb Ihre Zustimmung finden sollte. Den Arbeitgebern, inklusive dem Kanton, wird eine angemessene Frist gewährt, um sich auf die finanziellen Lasten der Ausfinanzierung unserer Pensionskasse einzustellen. Diese soll dann auch nicht auf einen Schlag erfolgen, sondern während einer siebenjährigen Periode vom Jahre 2005-2011. Die Lösungen kommen den Arbeitgebern auch insoweit entgegen als ihre Deckungsfehlbetragsschuld teilweise über Vermögenserträge der Kasse gedeckt werden können. Aber auch die Versicherten leisten bei der vorgeschlagenen Lösung einen wesentlichen Beitrag zur Sanierung ihres Vorsorgewerkes. Sie verzichten nämlich bis im Jahre 2005 auf eine Verzinsung des Deckungsfehlbetrages. Auf die teilweise Abtragung des Deckungsfehlbetrages über Mehrerträge wären die davon abweichenden Postulate der Verbandsvertreter, die Ihnen schriftlich zugestellt wurden, ein bedeutendes Entgegenkommen der Arbeitnehmerschaft. Ich rufe Sie deshalb auf, diesem Konzept Ihrer Vorberatungskommission zuzustimmen. Bei diesem Kompromiss müssen alle Haare lassen. Eine mittlere Unzufriedenheit ist deshalb auch bei allen auszumachen. Ich wage aber die Aussage, dass sich nur mit diesem Konzept eine für alle beteiligten Parteien akzeptable Lösung finden lässt.

Damit komme ich zu meinen eingangs gemachten Überlegungen zurück. Sie erinnern sich an die dort genannten vier Perspektiven einer strategischen Personalvorsorge. Das klare Konzept Ihrer Vorberatungskommission beachtet diese Perspektiven. Nicht so der regierungsrätliche Ansatz, der bezüglich Ausfinanzierung der Kasse nicht über eine Absichtserklärung hinaus kommt. Damit aber würden die „Human-Ressource-Strategie“, also auch die Erwartungen der Versicherten, wie die „Hearings“ deutlich gezeigt haben, unbeachtet bleiben. Im Übrigen verweise ich auf die weiteren Ausführungen in der Botschaft und auch meiner Mitstreiter in der Kommission und kann Sie abschliessend ersuchen, auf

die Botschaft mitsamt dem Ihnen unterbreiteten Zusatzbeschluss einzutreten.

Juon: Die gesellschaftspolitischen Strukturen sind im Wandel, die Arbeitszeitgestaltungen werden immer flexibler, daraus ist ein Trend zum Idealismus deutlich erkennbar. Dieser Entwicklung muss auch bei der Gestaltung einer Pensionskasse Rechnung getragen werden. Das Ziel, ein transparentes, neuzeitliches und flexibles Versicherungskonzept zu erarbeiten, kann nur in einer Teilrevision der Pensionskassenverordnung (PKV) erreicht werden. Das am 1. Januar 1995 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge sowie das Bundesgesetz über die Wohnbauförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge haben den Trend zur Individualisierung und Entsolidarisierung der beruflichen Vorsorge eingeläutet. Der Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat ist in der Folge seit Jahren erkennbar. Die Totalrevision der PKV ist vorab ein mathematisches Regelwerk. Die Regierung hat uns mit ihrer Botschaft eine aufschlussreiche Auslegeordnung zum gesamten Fragenkomplex erarbeitet und daraus ist erkennbar, dass nebst der Neugestaltung der PKV auch noch die Verselbstständigung der Kasse und Entlassung aus der Staatsgarantie, die Ausfinanzierung des technischen Fehlbetrages der Kasse in der Höhe von rund 300 Millionen Franken, die Aufteilung dieses Fehlbetrages auf die diversen Versicherer, die Neuordnung der Aufsicht wichtige Zeit raubende Fragen darstellen. Es wäre zwar wünschenswert, dieses Vorhaben rascher zu realisieren, doch bei näherer Betrachtung vor allem in Bezug auf die Ausfinanzierung des Fehlbetrages wäre es kaum verantwortbar, eine kürzere Zeitvorgabe festzulegen. Insbesondere die Gemeinden könnten dadurch arg in Bedrängnis geraten.

Zur Gestaltung der PKV erlaube ich mir den Hinweis: „Allen Recht getan ist eine Kunst, die niemand kann“, wenn also in der Detailberatung zu einzelnen Artikeln der Verordnung Verbesserungsvorschläge zu Gunsten der Versicherten gemacht werden, sind diese mit Vorsicht zu geniessen. So klein diese erscheinen mögen, bei näherer Betrachtung werden sie immer mit immensen Kosten verbunden sein. Ich empfehle Ihnen deshalb, stimmen Sie generell den Anträgen der Kommissionsmehrheit zu, alsdann werden die Versicherten mit dieser Vorlage eine äusserst flexible, zukunftsgerichtete, gute Verordnung für die Kantonale Pensionskasse erhalten. Ich bin für Eintreten auf die Vorlage.

Keller: Nach dieser Aussage möchte ich kurz zum Vorschlag der Kommission betreffend Beschluss zur Pensionskassenverordnung sprechen, welche mittels obligatorischem Referendum gemäss Artikel 2, Absatz 2, Ziffer 7 der Kantonsverfassung nach Beratung in diesem Rat der Volksabstimmung unterstellt werden soll.

Die fehlenden Beiträge der Angestellten, welche bei der Kantonalen Pensionskasse obligatorisch versichert waren und sind sollen nicht nur durch den Kanton, sondern auch durch die Gemeinden und Schulkörperschaften ausfinanziert werden. Die Schaffung einer Gesetzesgrundlage, wodurch die Gemeinden und die Schulkörperschaften zur Deckung fehlender Beiträge verpflichtet werden ist schwierig und problematisch. Sicher ist aber, dass die erwähnten Körperschaften und Gemeinden auf Grund von Artikel 32, Absatz 3 Finanzhaushaltsgesetz bereits heute für Deckungsfehlbeträge solidarisch im Verhältnis zu den jeweiligen Quoten haften. Gemäss Artikel 23, Absatz 3 Finanzhaushaltsgesetz haben sich die angeschlossenen Arbeitgeber anteilmässig am

Deckungsfehlbetrag zu beteiligen. Der Kanton haftet primär für sämtliche Fehlbeträge. Die Gemeinden und die Schulverbände haben ihren Anteil daran zu übernehmen. Diese Bestimmung kommt dann zum Tragen, wenn auf Grund der Haftung, beziehungsweise der Staatsgarantie dem Kanton eine effektive Verpflichtung entsteht oder wenn die Arbeitgeber mit dem gesamten Bestand in der Pensionskasse versicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer austreten möchte. Eine Beteiligung an einer Ausfinanzierung der Pensionskasse Graubünden käme selbstverständlich nur dann in Frage, wenn auch der Kanton eine derartige Ausfinanzierung vornehmen würde. Diesbezüglich gelten für die Gemeinden und die Schulverbände die gleichen Verhältnisse wie für den Kanton. Deshalb sind auch für Gemeinden und andere Körperschaften die Voraussetzungen erfüllt, damit sie eine Lösung zum Pensionskassenproblem anbieten. Aus diesem Grund sieht der dem Grossen Rat unterstellte Beschluss im Punkt 3 Folgendes vor: „Die Regierung bereinigt bis 31.12.2001 mit den der KPG obligatorisch angeschlossenen Arbeitgebern die Höhe der jeweils geschuldeten prozentualen Beträge und verständigt sich hierüber vertraglich.“ Mit dieser Zustimmung der angesprochenen Gemeinden und anderen Körperschaften kann eine auf vertraglicher Basis beruhende Regelung entsprechend einem durch die Regierung festgelegten Modell realisiert werden. Deshalb sollte der Beschluss vom Grossen Rat und vom Volk angenommen werden, werden sich alle Mitglieder sowohl des Grossen Rates als auch der Gemeinden und Vorstände anderer Körperschaften und Schulverbände bemühen, Lösungen für dieses langjähriges Problem zu suchen.

Ich will Sie nur daran erinnern, dass das Problem wie Sie in der Botschaft Seite 200 lesen können, schon seit dem Jahre 1931 besteht, der versicherungstechnische Fehlbetrag betrug damals fünf Millionen Franken.

Verantwortungsvoll hat die Kommission einen Lösungsweg erarbeitet und ich hoffe, dass Sie, auf allen Ebenen diese Lösung unterstützen werden. Ich bin selbstverständlich für Eintreten.

Looser: Ich spreche als Kommissionsmitglied der Vorberatskommission und auch als Vertreter der SP-Fraktion. Die SP-Fraktion befürwortet die Ausfinanzierung und Verselbstständigung der Kantonalen Pensionskasse. Gemäss beschlossenen Massnahmenplan sollte die nun vorliegende Totalrevision über die Kantonale Pensionskasse einen Gewinn von 1,7 Millionen Franken ergeben. Das war der erklärte Wille einer Mehrheit dieses Grossen Rates. Die Regierung merkte schnell einmal, dass dies unmöglich ist und nun kostet die Revision den Kanton sogar 157'000.– Franken mehr. Die Parität zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen gilt nur bis zum 39. Altersjahr. Danach wird die paritätische Beitragsaufteilung durch eine Beitragsaufteilung durch eine altersgestaffelte überparitätische Aufteilung abgelöst. Hier hat die Regierung und vor allem Frau Regierungsrätin Widmer erkannt, dass eine noch höhere Prämienbelastung für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unverantwortlich gewesen wäre. Dies anerkennen wir auch, doch die vorgeschlagenen Verbesserungen in diesem Punkt genügen uns noch nicht. Wir bedauern auch, dass in Zukunft nicht mehr für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die der Kantonalen Pensionskasse angehören, die gleichen Beitragssätze gelten sollen. Je nach Finanzlage der einzelnen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ist anzunehmen, dass für die ganze Arbeitnehmerschaft paritätische Beiträge verlangt werden. Dadurch müssen ältere Arbeitnehmerinnen und Ar-

beitnehmer noch höhere Beiträge leisten als die regierungsrätliche Vorlage es bereits vorsieht.

Bei meinen Minderheitsanträgen werde ich noch detaillierter auf die einzelnen Punkte eingehen. Die SP-Fraktion ist auch für Eintreten. Ob wir der Totalrevision zustimmen können hängt aber vom Ergebnis bei Artikel 34a der Personalverordnung ab.

Abschliessend möchte ich mich für die gute Leitung unserer Vorberatungskommission bei Ratskollege Augustin bedanken. Aber auch Frau Widmer danke ich, dass sie trotz allem für die Anliegen der Arbeitnehmerschaft Verständnis zeigt und immer Gesprächsbereit ist.

Heinz: Eine Sanierung und gesetzliche Anpassung der Kantonalen Pensionskasse ist sicher unbestritten, auch der Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat. Dies sicher auch im Interesse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Wahrscheinlich wäre vor einigen Jahren die Sanierung der Kasse etwas einfacher gewesen. Gerade der Deckungsfehlbetrag der Kantonalen Pensionskasse ist viel Geld für alle Beteiligten, die dies berappen müssen. Ich hoffe, dass sich der Kanton den Deckungsbeitrag von 190 Millionen innert sieben Jahren leisten kann, ohne dass er in Zukunft seine Verpflichtungen und Leistungen einschränken muss. Oder wird demnächst eine Steuerfusserhöhung in diesem Rate zur Debatte stehen?

Denken wir an die Aussagen unserer Finanzministerin gegenüber den Tageszeitungen vom letzten Freitag. Auch die ca. 70 Millionen, die durch die Gemeinden aufzubringen sind, werden für einige Gemeinden zu finanziellen Problemen führen. Dazu kommt, dass die Banken die Gemeinden für die Kreditbeschaffung nach dem „Rating-System“ beurteilen. Das Debakel mit der Emmissionszentrale der schweizerischen Gemeinden ist auch nicht gelöst, das Problem Kraftwerkbesteuerung und so weiter, dies alles verschärft die Gemeindefinanzen zusätzlich. Oder führt diese Finanzknappheit gar zu unerwünschten Gemeindefusionen, was ich nicht hoffe.

Etwas in eigener Sache zum Thema Gemeindefusionen. Am 13. November wird für die Kleingemeinden in diesem Gebäude eine Tagung stattfinden mit Herr Regierungsrat Klaus Huber, Heimo Heisch und weiteren Persönlichkeiten.

Ich bin für Eintreten, behalte mir aber vor je nach Verlauf der Debatte einen Antrag in Richtung Verlängerung der Zeitspanne zur Tilgung des Deckungsfehlbetrages der Kantonalen Pensionskasse zu stellen.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Ich möchte kurz ein paar Ausführungen machen zu den Schwerpunkten dieser Revisionsvorlage, die wir hier haben und dann noch auf einzelne Ausführungen von Ratsmitgliedern eingehen.

Welches sind die Schwerpunkte? Herr Grossrat Augustin, der Kommissionspräsident, hat diese aufgeführt. Es sind der Systemwechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat, die Übertragung der Aufsicht – das ist richtig, es ist nichts Spektakuläres, aber es ist etwas Notwendiges – die Fusion mit der Versicherungskasse der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen – auch das ist eigentlich nichts Spektakuläres – und die Definition des versicherten Gehaltes. Hier sind wir den Vertretern der Personalverbände entgegen gekommen. Es war auch unsere Ansicht, dass das richtig ist, aber es war immer auch ein Anliegen.

Die Beitragsleistung: Die Beiträge sollen altersabhängig gestaffelt werden. Es sollen nur noch Gesamtbeiträge festgelegt werden, deren Aufteilung in Arbeitgeber- und Arbeitneh-

meranteil Sache der Sozialpartner ist. Im Falle einer 100-prozentigen Invalidität – das ist eine neue und eine bessere Regelung als wir sie bisher hatten – soll die temporäre IV-Rente für alle Versicherten 60 Prozent des versicherten Lohnes betragen. Dann soll die Option des Kapitalbezuges – über diese werden wir sicher noch diskutieren, weil hier unterschiedliche Auffassungen bestehen – von heute 20 Prozent auf 50 Prozent erweitert werden und die Besitzstandswahrung soll mittels Zusatzgutschriften und betragsmässiger Rentengarantie erfolgen.

Der eigentliche Schwerpunkt dieser Revisionsvorlage ist sicher, das hat der Kommissionspräsident gesagt, der Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat. Damit können wir der geforderten Flexibilisierung und Transparenz gerecht werden. Wir haben verschiedene Gegebenheiten, die sich dann einfacher und ohne komplexe versicherungstechnische Berechnungen lösen lassen, wie Änderungen im Lohnbereich infolge der verschiedenen Arbeitszeitmodelle, die wir jetzt in der kantonalen Verwaltung haben. Pensumsschwankungen bilden auch ein Problem im Leistungsprimat sowie auch Leistungslöhne, Ein- und Austritte aus der Vorsorgeeinrichtung, Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge und die pensionskassenrechtlichen Bestimmungen des neuen Scheidungsrechts.

Vielleicht ein paar Ausführungen zum Zusammenhang zwischen Primatwechsel und Fehlbetrag. Die beabsichtigte Umstellung vom Leistungs- auf das Beitragsprimat setzt weder aus der Sicht des Arbeitgebers noch aus der Sicht des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin eine ausfinanzierte Kasse voraus. Um eine Schlechterstellung der Versicherten zu vermeiden, sind die Altersguthaben beim Beitragsprimat mit Blick auf das Rentenziel zu verzinsen. Das ist das, wie wir es nennen kultivierte Beitragsprimat. Ist dies gewährleistet, so brauchen die Versicherten eine Beteiligung am Fehlbetrag nicht zu befürchten. Der Fehlbetrag ist dann das Risiko, beziehungsweise die Last des Arbeitgebers. Das heisst, die Vermögenslage einer Pensionskasse hat unabhängig vom Primat einen massgeblichen Einfluss auf das Beitrags- und Leistungsverhältnis einer Pensionskasse. Dieses lässt sich nur durch Vermögenserträge, das heisst durch den so genannten dritten Beitragszahler wesentlich verbessern. Der erforderliche Deckungsgrad einer Pensionskasse ist unabhängig vom Primat festzulegen. Ein Primatwechsel erhöht den Druck auf die Verminderung eines Fehlbetrages nicht. Schliesslich lässt sich die Entwicklung der Versicherungsleistungen in der Regel beim Beitragsprimat durch die Pensionskasse direkter steuern als beim Leistungsprimat.

Ein weiterer Schwerpunkt dieser Revision sind die altersabhängig gestaffelten Beiträge. In diesem Bereich nähert sich die Vorlage den Vorgaben des BVG an, das Drei-Säulen-Prinzip der Bundesverfassung sieht im Bereich der AHV mit dem Generationenvertrag ausserordentlich hohe, berechnete Solidaritäten vor. Demgegenüber soll in der zweiten Säule auf umfangreiche Solidaritäten verzichtet werden wie auch im BVG. Mit der Staffelung wie sie nun in der Botschaft vorgesehen ist, kann der Abbau unerwünschter Solidaritäten erreicht werden. Wir haben aber auch dafür gesorgt, oder wir möchten dies gerne so machen, dass wir die Staffelung etwas abtempieren für die älteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das versicherte Gehalt wird neu definiert, das habe ich Ihnen gesagt. Dies ist auch ein Anliegen unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der 13. Monatslohn soll in den versicherten Lohn eingebaut werden, ferner soll auf eine Plafonierung des höchst versicherbaren Lohnes weitgehend verzichtet werden.

Mit diesem Vorgehen kann das Entstehen von neuen Deckungslücken für einzelne Versicherte vermieden werden. Zu einigen Ausführungen, die im Rahmen dieser Eintretensdebatte gemacht wurden. Grossrat Augustin hat gesagt, in der Botschaft sei die Ausfinanzierung auf einen späteren relativ unklaren Zeitpunkt verschoben worden. Ich möchte Ihnen zwei Sätze aus der Botschaft Seite 214 letzter Absatz vorlesen: „Der Kanton und die angeschlossenen Arbeitgeber übernehmen innerhalb der nächsten Finanzplanperiode 2005–2008 den Fehlbetrag anteilmässig als Schuld. Diese Schuld ist gegenüber der KPG mit vier Prozent zu verzinsen und innerhalb einer Frist von maximal zehn Jahren zu bezahlen.“ Dann sind weitere Ausführungen festgehalten, wie dies geschehen soll und wer hier seine Schulden tilgen soll. Die Kommission ist in dem Sinn weiter gegangen, dass sie klare Terminierungen gesetzt hat. Dafür bin ich an sich dankbar, denn dann hat man wirklich den Rahmen abgesteckt, innerhalb welchem man diese Ausfinanzierung regeln will, beziehungsweise endlich dieses Problem, das wir 100 Jahre vor uns herschieben lösen können. Der Beschluss der Kommission ist in diesem Sinne eine gute Lösung, und ich möchte gleich, wenn wir diesen Beschluss zur Diskussion stellen sagen, dass ich mit diesem Beschluss sehr gut leben kann. Wir haben ja auch in der Kommission darüber gesprochen.

Ich würde aber dort eine andere Auffassung vertreten, wo es darum geht, diesen Beschluss der Volksabstimmung zu unterstellen. Ich denke, ich werde später noch Gelegenheit haben, wenn wir den Beschluss im Einzelnen durchgehen, darauf zurück zu kommen und ein paar rechtliche Ausführungen zu machen. Ich bin darum nicht der Auffassung, dass man diesen Beschluss dem Volk unterstellen sollte, weil wir damit keine Probleme lösen können. Wir können damit weder ein Finanzreferendum „umgehen“ noch können wir Artikel 32 Absatz 3 des Finanzhaushaltsgesetzes auf diese Weise einfach liquidieren. Wir müssen diese beiden Problembereiche ohnehin in einer Volksabstimmung, wie wir das in der Botschaft auch aufgezeichnet haben, noch einmal zur Diskussion stellen. Das ist eigentlich der Grund warum ich sage, dass ich mit dem Beschluss sehr einverstanden bin, dass ich aber denke, es macht wenig Sinn, diesen der Volksabstimmung zu unterstellen, weil wir damit nichts gewinnen.

Das ist die letzte meiner Ausführungen: „Die PK ist ein Sanierungsfall,“ diese Aussage ist heute gefallen. Ich bin der Auffassung, dass dies in dieser Form nicht zutrifft. Wir haben einen Deckungsgrad von 75 Prozent. Die PK hat auch noch einiges an Vermögen. Ein Sanierungsfall wäre die PK dann, wenn die gegenwärtigen und künftigen Renten nicht finanziert werden könnten. Davon kann man heute nicht ausgehen.

Ich komme zum Schluss. Ich meine, die Ihnen unterbreitete Vorlage wird den vielfältigen Interessen und Anforderungen aller Versicherten gerecht und ich möchte Sie bitten, darauf einzutreten.

Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

Detailberatung

Augustin, Kommissionspräsident: Vielleicht eine generelle Bemerkung zu Beginn der Detailberatung. Die Kommission hat sehr viel Gewicht gelegt bei ihrer Beratung, den Zusatzbeschluss zu erarbeiten. Ich werde auf diesen Zusatzbe-

schluss vor allem bei der Detailberatung desselben nochmals eingehen. Sie konnte sich aber mit dem Grundkonzept der Revision der Pensionskassenverordnung, wie es hier vorgelegt wurde, weitestgehend einverstanden erklären. Das können Sie auch dem Protokoll entnehmen. Es bestehen nur geringe Differenzen in einzelnen Punkten. Ich verzichte deshalb darauf, bei den einzelnen Artikeln einfach den Kommentar wiederzugeben, den die Regierung uns schriftlich vorgetragen hat, das bringt uns ja nichts. Diesen haben Sie gelesen und man kann ihn auch zu einem anderen Zeitpunkt einem entsprechenden Protokoll und den Botschaften entnehmen. Ich werde also nur dort sprechen, wo die Kommission effektiv eigene Lösungen diskutiert hat und von den Überlegungen, wie sie in der regierungsrätlichen Botschaft vorgetragen wurde, abweicht.

Eine zweite kleine Bemerkung eingangs. Das ist generell eine Bemerkung, die ich hier aber auch bezogen auf die Pensionskassenverordnung mache. Wir tun uns nicht sehr schwer, so könnte man es sagen, mit der verfassungsrechtlichen Anknüpfung unserer Erlasse. Meines Erachtens hätte man eine kleine Ausführung in der Botschaft machen müssen und auch eingangs einer grossrätlichen Verordnung müsste eigentlich klipp und klar stehen, auf welche verfassungsrechtliche Grundlage oder eine gesetzmässige Grundlage eine solche grossrätliche Verordnung zurück zu führen ist. Dies gilt für diese Vorlage. Das ist ein kleiner formeller Mangel staatsrechtlicher Natur, das ist aber ein Mangel, den man auch bei anderen Vorlagen immer wieder feststellen kann.

I. Allgemeines, Art. 1, Name, Rechtsform, Zweck

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 2, Staatsgarantie

Antrag Kommission und Regierung

Der Kanton garantiert die versicherten Leistungen und haftet für die versicherungstechnischen Fehlbeträge. Obligatorisch angeschlossene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben sich anteilmässig am Deckungsfehlbetrag zu beteiligen.

Augustin, Kommissionspräsident: Hier gibt es nur die Abweichung gegenüber der Botschaftsvorlage mit dem Adjektiv „obligatorisch angeschlossene Arbeitgeber“, weil sich in der Diskussion heraus gestellt hat, dass die Kassenvertreter und auch die Regierung die Meinung vertreten – und die ist wohl richtig – dass es für Aussenstehende nicht so einfach zu überprüfen sei. Wir schenken denen, die uns das gesagt haben Glauben. Nämlich, dass die freiwillig angeschlossenen Arbeitgeber nicht zu einer Leistung an den Deckungsfehlbetrag herangezogen werden können, dass das nur eine Frage des Kantons einerseits sei als Träger dieser Kasse und andererseits der so genannt „obligatorisch“ angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Wir präzisieren also diesen rechtlich ohnehin gegebenen Zustand nur.

Angenommen

II. Mitgliedschaft, Art. 3, Kreis der Versicherten

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Jäger: Ich möchte Ihnen beantragen, bei Artikel 3, Absatz 1, Litera c) den Begriff „die Lehrkräfte“ zu ersetzen durch den Begriff „die Lehrpersonen“. Wir haben am 27. März dieses Jahres im Rahmen des VFFR-Grossprojektes die Schulgesetzrevision behandelt, das Volk wird dazu im November Stellung nehmen. Der Grosse Rat hat bei der Schulgesetzrevision den Antrag, die Wörter „Lehrer“ oder „Lehrkräfte“ durch „Lehrpersonen“ zu ersetzen mit 86 zu 0 Stimmen gutgeheissen. Es ist nun nur folgerichtig, dass wir auch hier den gleichen Begriff wählen.

Ich bitte Sie, diese Anpassung auch bei Artikel 4, Absatz 2 – da kommt das Wort noch einmal vor – vorzunehmen, sofern mein Antrag Erfolg haben sollte. Ich werde den nicht ein zweites Mal stellen, er soll auch für Artikel 4 Gültigkeit haben. Ich danke Ihnen für die Übernahme dieses Antrages. Es ist nur die Folge des Beschlusses vom März.

Anträge Jäger

Zu Art. 3 Abs. 1

¹In der Kasse sind obligatorisch zu versichern:

- a) die Mitarbeitenden des Kantons Graubünden und seiner unselbstständigen Anstalten;
- b) die Mitarbeitenden der selbstständigen Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts;
- c) die Lehrpersonen, welche an öffentlichen Volksschulen im Kanton Graubünden unterrichten;
- d) die Forstingenieurinnen und Forstingenieure sowie die Revierförsterinnen und Revierförster, welche für bündnerische Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften tätig sind;

Zu Art. 4 Abs. 2

²Bietet eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ihren Lehrpersonen, Forstingenieurinnen und Forstingenieuren oder Revierförsterinnen und Revierförstern einen gleichwertigen Versicherungsschutz, ist eine Versicherung dieser Personen bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung möglich.

Standespräsident: Es geht hier um eine sprachliche Änderung von Artikel 3 und Artikel 4. Ich glaube, wir können das zusammen behandeln.

Augustin, Kommissionspräsident: Ich denke, dem steht nichts entgegen. Ich persönlich muss Herrn Jäger Glauben schenken, dass wir damals den Begriff „Lehrpersonen“ verwendet haben. Ich weiss es auswendig nicht. Wenn wir den Begriff dort so verwendet haben, ist es nur konsequent ihn auch hier zu so zu übernehmen.

Das wäre auch ein kleines Anliegen an die Standeskanzlei, die dafür zuständig ist, dass das was man einmal im Rahmen dieses Projektes, das bei der Standeskanzlei angesiedelt war, entschieden hat, auch bei kommenden Vorlagen konsequent beachtet.

Schmid (Splügen): Auch ich habe mich nicht mehr erinnert, dass auch ich diesem Schulgesetz zugestimmt habe. Aber Ratskollege Jäger hat durchaus Recht, das sollte man ändern. Ich möchte aber die Gemeindevertreter ausdrücklich auf Absatz 3 aufmerksam machen. Bisher war es nämlich so, dass die Kantonale Pensionskasse freiwillig Versicherte – dabei ging es insbesondere um die Kindergärtnerinnen – nicht aufgenommen hat. Das stand im Zusammenhang mit dem Deckungsfehlbetrag. Wenn sie zu wenig eigene Beiträge in die Pensionskasse eingebracht haben, haben die freiwillig Versicherten dazu geführt, dass sich das negativ für die

Kasse ausgewirkt hat. Mit dem Wechsel zum Beitragsprimat wird es für die Kasse ohne weiteres möglich, auch freiwillig Versicherte wieder aufzunehmen und die Verwaltungskommission kann ihre sehr restriktive Praxis in diesem Bereich aufgeben.

Ich möchte deshalb auch ein Bisschen Werbung für unsere Kasse machen. Denn unserer Kasse geht es umso besser, je mehr Versicherte ihr angeschlossen sind.

Abstimmung:

Mit offensichtlicher Mehrheit werden die Anträge Jäger genehmigt.

Art. 4, Nicht zu versichernde Mitarbeitende

Antrag *Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Locher: Artikel 4 regelt die nicht zu versichernden Mitarbeiter. Artikel 4, Ziffer 1, Litera a) beinhaltet Folgendes: „Mitarbeitende mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten“, die sind also nicht versichert. „Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so sind sie von dem Zeitpunkt an versichert, in der die Verlängerung vereinbart wurde.“ Hier beantrage ich Ihnen folgende Abänderung.

Zweiter Satz: „Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so sind Mitarbeitende mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses gemäss Artikel 6, Ziffer 1 versichert.“ – Weshalb? Es ist grundsätzlich richtig, dass Mitarbeiter, die nur bis zu drei Monate in einem befristeten Arbeitsverhältnis standen, nicht zu versichern sind. Wenn das Arbeitsverhältnis jedoch über die drei Monaten hinaus verlängert wird, sind die Arbeitnehmenden vom vierten Monat an versichert. Dies finde ich für den Arbeitgeber wie auch die Arbeitnehmer unbefriedigend. Wenn schon das Arbeitsverhältnis über die drei Monate verlängert wird, dann muss die Versicherung nicht erst vom Zeitpunkt der Verlängerung an, also nach dem dritten Monat, sondern zu Beginn der Arbeitsaufnahme, das heisst rückwirkend vom ersten Arbeitstag an gelten. Die Versicherung beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses wie in Artikel 6, Ziffer 1 vorgegeben.

Gemäss der jetzigen Regelung müsste man einem Arbeitnehmenden, der vier Monate in einem Arbeitsverhältnis steht, für den vierten Monat, das heisst für schliesslich nur einen Monat versichern. Dies führt in der Tat zu einem übermässigen administrativen Aufwand nur für diesen einen Monat. Ein anderes Beispiel. Wenn ein Mitarbeiter keinen befristeten Arbeitsvertrag mit dem Kanton abschliesst, jedoch nur zum Beispiel zwei oder drei Monate beim Kanton arbeitet, müssten diesem Mitarbeiter gemäss Artikel 4 die Beiträge an die Pensionskasse abgezogen werden, beziehungsweise wäre er versichert. Dies führt zu Ungleichheiten, die beseitigt werden müssen.

Ich wiederhole wieder meinen Antrag und hoffe, dass der Grosse Rat diesem Antrag zustimmt. „Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so sind Mitarbeitende mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses gemäss Artikel 6, Ziffer 1 versichert.“

Augustin, Kommissionspräsident: Zwei Bemerkungen, zunächst eine formelle. Es sollte wohl heissen Artikel 6, nicht Ziffer 1 sondern Absatz 1, aber das ist nur ein formeller Aspekt.

Meine zweite Bemerkung ist eine Rückfrage. Wer zahlt die Beiträge für die ersten drei Monate? Ist das nach Ihrem Vorschlag eine Schuld des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer oder nur eine solche des Arbeitgebers?

Locher: Ich danke für die juristische Aufklärung und bin immer bereit, von einem Juristen etwas entgegen zu nehmen, wenn es sinnvoll ist, und das scheint hier der Fall zu sein. Zu Ihrer zweiten Frage. Es ist schon die Meinung, dass die Beiträge paritätisch aufgeteilt werden. Das heisst, der Arbeitgeber hat seinen Anteil zu erbringen, wie der Kanton als Arbeitgeber auch.

Antrag *Locher*

¹ Nicht zu versichern sind:

- a) Mitarbeitende mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so sind Mitarbeitende mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses gemäss Art. 6 Abs. 1 versichert.

Augustin, Kommissionspräsident: Ich meine, es ist eine Ermessensfrage, ob man das einbauen soll oder nicht. Es belastet meines Erachtens die Arbeitgeber nicht allzu sehr; es wird sie für diese drei Monate etwas belasten. Ich frage mich auch, ob es in der Vergangenheit – das Ganze existierte ja schon bisher so – hier Probleme gegeben hat. Nach meiner Beurteilung ist es ein Stück weit eine Ermessensfrage. Man kann es so sehen, wie es der Antragssteller sieht oder auch so belassen, wie es Ihnen die Regierung und die Kommission in der Botschaft vortragen.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Ich kann mich nicht für die Regierung äussern sondern nur für mich selbst. Dieser Antrag ist neu, den haben wir in der Kommission leider nicht behandeln können. Ich persönlich könnte damit leben. Was meine Kollegen dazu sagen würden, kann ich nicht sagen. Ich sehe da aber keine grossen Probleme.

Locher: Frau Regierungsrätin, ich glaube Ihre Kollegen von der Regierung könnten mit diesem Vorschlag auch leben.

Standespräsident: Es ist immer schön, wenn man Gedanken lesen kann.

Abstimmung

Für den Antrag Locher	38 Stimmen
Dagegen	30 Stimmen

Art. 5, Melde- und Auskunftspflicht; Art. 6, Beginn und Ende der Versicherung; Art. 7, Selbstzahlende

Antrag *Kommission und Regierung*
Gemäss Botschaft

Angenommen

III. Beiträge; Art. 8, Versicherter Lohn

Antrag *Kommmissionsmehrheit (Sprecher Augustin) und Regierung*
Gemäss Botschaft

Antrag *Kommmissionsminderheit (Sprecher Looser)*

¹ Versichert wird der Jahreslohn vermindert um einen Koordinationsabzug von 25 % dieses Jahreslohnes.

Augustin, Kommissionspräsident: Die Kommission beantragt Ihnen zu diesem Artikel den Botschaftstext zu übernehmen. Im Kern geht es um folgende Problematik. Der Koordinationsabzug ist jener Lohnanteil – wenn Sie so wollen – der bereits AHV-gedeckt ist. Die BVG als zweite Säule kommt neben dieser ersten Säule AHV dazu und soll grundsätzlich nicht das Gleiche nochmals versicherungsmässig decken. Das ist das Grundanliegen des Koordinationsabzuges, nämlich nicht zweimal das Gleiche versicherungsmässig decken. So sah die Vorlage der Regierung in der Vernehmlassung noch aus, dass man nämlich den vollen Koordinationsabzug gemacht hätte. Auf Intervention der Personalverbände ist die Regierung dann auf diesen Vorschlag zurück gekommen und hat einen verminderten Abzug gemacht, sodass die Mindesthöhe des versicherten Lohnes nicht bei 24'120.– anzusiedeln wäre, sondern nunmehr bei 15'075.–. Also alles, was höherer Lohn ist, ist pensionskassenrechtlich gedeckt.

Die Kommmissionsmehrheit will diesen Ansatz, der ein Entgegenkommen gegenüber den Arbeitnehmern, vor allem auch den Teilzeitarbeitern darstellt und auch ein Anliegen der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen war, die oft in einer solchen Höhe noch einen solchen Lohn erwirtschaften beibehalten. Man ist also den Anliegen entgegen gekommen.

Herr Looser wird Ihnen Ausführungen zum Minderheitsantrag vortragen. Er will nochmals tiefer gehen und den Mindestlohn tiefer ansetzen. Der Kommmissionsmehrheit erscheint das nicht vertretbar oder in diesem Sinne nicht nötig, weil die betroffenen Arbeitnehmer dies eigentlich in den seltensten Fällen wünschen. Denn sie gehen ja nur einer relativ bescheidener entlöhnten Arbeit, einer Teilzeitarbeit nach und sind vor allem am Lohn auf dem Konto oder in der Lohntüte interessiert und nicht an Abzügen und Äufnung eines Pensionskassenguthabens. Das erlangt viel später überhaupt Relevanz und fällt bei den Ansätzen dann auch relativ bescheiden aus. Uns will die so vorgesehene Lösung richtig erscheinen.

Looser, Sprecher Kommmissionsminderheit: Am 25. August 2000 stand in der Südostschweiz unter dem Titel „Deutlich mehr Teilzeitstellen“: „Im Kanton Graubünden ist ein markanter Anstieg der Teilzeitbeschäftigten zu verzeichnen. In der Zeitspanne von 1985 bis 1998 nahm die Anzahl der Personen in Teilzeitstellen um 73 Prozent zu. Die Zunahme ist bei den Frauen am markantesten.“

In der Botschaft auf Seite 184 unter dem Titel „Wandel in Gesellschaft, Wirtschaft und Arbeitswelt“ steht unter anderem: „Wesentlich verändert hat sich auch die Arbeitswelt. Teilzeitbeschäftigung, flexible Arbeitszeiten, schwankende Arbeitspensum und -zeiten sind heute Realität.“

Genau um diese Realitäten geht es mir in meinem gestellten Minderheitsantrag. Mein Antrag bezweckt nämlich, dass Personen, die Teilzeit arbeiten auch mit einem tieferen Einkommen noch versichert werden können. Es betrifft dies vorwiegend Frauen. Es darf nicht zu einer Umverteilung von unten nach oben kommen. Insbesondere für Berufsgruppen wie die Lehrerinnen und das Spital- und Heimpersonal ist die vorgesehene Regelung eine Benachteiligung. Es widerspricht dem eigentlichen Ziel der Revision für mehr Flexibilität.

Ganz stark von der Regelung sind die Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen betroffen. Bekanntlich wird ihre Kasse aufgelöst und in die Kantonale Pensionskasse integriert. Bisher kannten diese Lehrerinnen überhaupt keinen Koordinationsabzug. Die Mitglieder dieser Kasse sind auch weiterhin daran interessiert, dass höchstens ein kleiner Koordinationsabzug eingeführt wird. Viele dieser Lehrerinnen

haben nur Teilpensen von etwa sechs Lektionen pro Woche. Dies darum, weil sie für viele kleine Gemeinden arbeiten, die gar nicht mehr Lektionen anbieten können. Bei sechs Lektionen pro Woche ergibt das ein Jahresgehalt von zirka 12'300.– Franken, ihr jährliches Gehalt liegt somit unter dem Koordinationsabzug von 15'075.– Franken. Diese Berufsgruppe wünscht aber auch weiterhin versichert zu bleiben.

Wie oben bereits erwähnt, betrifft es aber auch sehr viele Frauen in den Pflegeberufen, die eine Teilzeitbeschäftigung ausüben. Wir sollten daher eine fortschrittliche Verordnung machen, die den heutigen Realitäten Rechnung trägt. Mit dem Koordinationsabzug von 15'075.– Franken behalten wir lediglich den Ist-Zustand. Daher bitte ich Sie um Unterstützung meines Antrages.

Tscholl: Die Ausführungen von Ratskollege Looser treffen eigentlich in meinem Falle nicht zu. Wenn jemand mehrere Stellen bekleidet, wird das Gehalt zusammen gezählt auf Grund des BVG-Gesetzes. Herr Looser verlangt, dass wir nur einen Abzug von 25 Prozent machen. Nehmen Sie jemanden, der 10'000.– Franken verdient, davon werden 2'500.– Franken abgezogen, 7'500.– Franken werden versichert. Sehen Sie auch die administrative Arbeit, die mit einer solchen Regelung verbunden ist und letztlich das, was jemand ausbezahlt erhält. Ich bitte Sie, dem Mehrheitsantrag zuzustimmen.

Schmid (Splügen): Ich schliesse mich meinem Vorredner und dem Kommissionspräsidenten an. Wenn der versicherte jährliche Lohn relativ klein ist – und gerade Grossrat Looser hat ja das Beispiel mit 12'000.– Franken gebracht – ist es in der Praxis vielfach so, dass diese Leute, die ja ohnehin einen sehr kleinen Verdienst haben, im jetzigen Zeitpunkt auf dieses Geld angewiesen sind und nicht zu einem späteren Zeitpunkt. Wenn Sie sich vorstellen, welche Kapitalbindung über eine zum Beispiel über 40-jährige Eintragszeit überhaupt zu Stande kommt, ergibt das eine äusserst kleine Rente, die monatlich ausbezahlt wird.

Im BVG-Bereich müssen wir überhaupt vom Dreisäulenprinzip ausgehen. Wir sprechen hier von der zweiten Säule, die erste Säule sollte eigentlich diesen Grundbedarf zu einem Teil decken. Wenn sie das nicht kann, müssen dann die Ergänzungsleistungen in diesem Bereich heran gezogen werden und nicht eine Finanzierung durch die zweite Säule, die ohnehin nur zu einer sehr, sehr kleinen Rente führen würde. Grossratskollege Tscholl hat auch darauf hingewiesen, dass der administrative Aufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen für die versicherte Person steht.

Jäger: Wir haben nun die Nachteile des Minderheitsantrages gehört. Ratskollege Schmid sagt zu Recht, dass viele Bezügerinnen – ich sage das bewusst nur weiblich, weil es fast nur Frauen sind – von ganz kleinen Einkommen eigentlich den Zusatzverdienst für die Familie im Moment möchten und das gar nicht unbedingt versichert haben möchten. Auch Grossrat Tscholl hat Recht, dass der administrative Aufwand irgendwann wirklich in keinem Verhältnis mehr steht.

Auf der anderen Seite geht es effektiv in erster Linie um das Problem der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen, auf das schon der Kommissionspräsident hingewiesen hat. Ich möchte Ihnen einen mittleren Antrag stellen, der hofentlich die Nachteile des Mehr- und des Minderheitsantrages nicht beinhaltet, sondern wie oft bei der Mitte, die Nachteile am Kleinsten sind. Ich möchte Ihnen beantragen, dass der zweite Satz heisst: „Der Koordinationsabzug beträgt

jedoch mindestens 100 Prozent der minimalen einfachen AHV-Altersrente“. Was bedeutet dies konkret? Wir verschieben die Grenze, die jetzt bei 15'075.– Franken ist, wie es der Kommissionspräsident gesagt hat, auf 12'060.– Franken. Das bedeutet, dass die Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen – wir haben es gehört, viele haben kleine Pensen – mit beispielsweise sechs Lektionen auf 12'300.– Franken kommen. Mit meinem Antrag wird diese Grenze gerade noch eingehalten.

Der Antrag der Kommissionsminderheit hat den Nachteil, dass er eigentlich bis zu den untersten Löhnen greift und das ist administrativ wirklich von Nachteil. Ich bitte Sie also, die Mitte zu wählen und meinem Antrag zuzustimmen.

Antrag Jäger

¹Versichert wird der Jahreslohn vermindert um einen Koordinationsabzug von 25 Prozent dieses Jahreslohnes. Der Koordinationsabzug beträgt jedoch mindestens 100 Prozent der minimalen einfachen AHV-Altersrente.

Tscholl: Das ist wieder einer dieser unüberlegten Anträge, die nicht fertig gedacht wurden. Es geht hier um einen Koordinationsabzug, der auf alle Arbeitnehmer zutrifft. Also, wenn wir hier eine Lösung machen werden auch alle anderen Arbeitnehmer einen tieferen Koordinationsabzug haben. Das bedeutet wesentlich mehr Ausgaben für den Kanton und das können wir uns schlicht und einfach nicht leisten.

Looser, Sprecher Kommissionsminderheit: Ich bin sehr überrascht über den Antrag von Martin Jäger. Sein Antrag zielt wohl in die richtige Richtung, geht aber nicht so weit wie mein Minderheitsantrag. Da aber bekanntlich die Anträge von Martin Jäger in diesem Saal immer eine erdrückende Mehrheit finden, ziehe ich meinen Antrag zu Gunsten von Martin Jägers Antrag zurück.

Looser zieht den Minderheitsantrag zurück.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Ich frage mich allen Ernstes, ob wir denn vor allem Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen mit einem solchen Antrag einen Dienst erweisen würden. Eine AHV-Minimalrente beträgt heute, das heisst ab 1.1.2001 1'030.– Franken pro Monat, beziehungsweise 12'360.– pro Jahr, IV-Renten werden entsprechend angepasst. Wenn nun Löhne zwischen 10'000.– Franken und 15'075.– Franken – ich spreche jetzt vom Antrag Jäger, weil ich wie Herr Looser davon ausgehe, dass der Antrag Jäger mehr Chancen hat als der Antrag Looser, die Argumentation gilt aber natürlich noch mehr für den Antrag Looser – neu versichert werden, dürfte es künftig zu Überversicherungen kommen. Denn die AHV-Mindestrente wird ja ohnehin ausgerichtet, und Leistungen allfälliger Überversicherungen – Sie können das nachlesen in Artikel 15 der Pensionskassenverordnung – werden gekürzt. Das heisst dann, dass sich die Versicherten auf der einen Seite an diesen an sich bescheidenen Einkommen Lohnabzüge gefallen lassen müssen, dann aber vielleicht keine Gegenleistung erhalten, weil sie überversichert sind und deshalb die Leistungen gekürzt werden.

Zu den Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen, deren Versicherung mir selbst auch ein grosses Anliegen ist, möchte ich nur nebenbei sagen, dass es nicht nur der Intervention der Personalverbände gutzuschreiben ist, dass man diesen Abzug auf rund 15'000.– Franken herunter gebracht hat. Es war auch ein ganz klares Anliegen der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen, das bei mir auf offene

Ohren stiess, denn ich selbst bin auch der Meinung, dass es mit diesen 15'075.– Franken richtig ist. Ich habe nachgesehen, welche Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen es trifft. Grossrat Jäger hat gesagt, mit einer Sechsstundenwoche mit 38 Schulwochen verdiene eine Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerin 12'303.– Franken. Das stimmt dort, wo sie noch in der Lohnstufe null ist, aber ein grosser Teil der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen ist in der Lohnstufe sechs und sieben. Das heisst mit andern Worten, dass ihr Lohn bei sechs Stunden in der Woche mit 38 Schulwochen 15'441.– Franken ausmacht und sie somit wieder in den versicherten Bereich hinein kommen. Ich frage Sie, ob wir diesen Leuten mit geringerem Einkommen tatsächlich einen Dienst tun, wenn sie sich in einem Bereich versichern müssen, der ihnen später relativ wenig bringt.

Zu den Kosten. Grossrat Tscholl hat darauf hingewiesen, was beide Vorschläge gegenüber dem Vorschlag der Regierung bedeuten würden. Der Antrag von Grossrat Looser und der Antrag von Grossrat Jäger führen natürlich zu Mehrkosten, denn in beiden Fällen steigen die versicherten Löhne bei allen Löhnen bis zum Betrag von 60'000.– Franken. Es wird also einfach das Niveau angehoben und das gibt entsprechende Mehrkosten.

Meine Frage ist diese: Wem tun wir damit einen Gefallen, wenn wir so kleine Löhne tatsächlich versichern? Ich möchte Sie bitten, beide Anträge abzulehnen.

Jäger: Nach den Auskünften von der Kantonalen Pensionsversicherung betrifft das Problem der Überversicherung, das durchaus ein Problem ist, aber nur die IV-Fälle. Das ist ja nicht der Normalfall einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers.

Ein zweites Argument: Es trifft zu, dass je nachdem in welcher Lohnstufe eine derartige Lehrerin ist, sie in die Versicherung hinein wächst. Nachdem wir jetzt aber den Wechsel zum Beitragsprimat vollzogen haben, ist es gerade interessant, wenn man irgendwann hinein wächst, dass man die Beiträge von Anfang leistet und nicht erst dann, wenn man hinein gewachsen ist. Weil dann die entsprechenden Renten wegen des Beitragsprimates einmal winzig klein sind.

Augustin, Kommissionspräsident: Herr Jäger hat in einem natürlich schon Recht, in der Sache nicht. Er sagt, wählen Sie die Mitte. Das ist natürlich richtig. Wählen Sie das nächste Mal nicht Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten, sondern die eigentliche Mitte, die CVP. Spass beiseite.

In der Sache hat er nicht Recht. Ich wiederhole nicht das, was von Herrn Tscholl und insbesondere von Frau Regierungsrätin Widmer ausgeführt wurde, darauf kann ich verweisen. Insbesondere die finanzielle Mehrbelastung für sämtliche Arbeitgeber, auf die Herr Tscholl zu Recht und auch Frau Widmer hingewiesen haben, den Aspekt der Überversicherung. Auch wenn Herr Jäger nicht ganz einer Meinung ist, mindestens in einem Teilbereich existiert es auch nach seiner Lösung. Nach unserer Meinung existiert es etwas genereller. Schlussendlich trifft die Überlegung, die Frau Regierungsrätin Widmer vor allem in den Vordergrund gestellt hat, dass eigentlich niemandem gedient ist, wenn Sie in diesem bescheidenen Bereich bereits bei 12'000.– Franken mit einer zweiten Säule beginnen.

Sie haben selber zu Recht ausgeführt, Herr Jäger, dass die Arbeitnehmerinnen, die trifft es nämlich, am Lohn interessiert sind und nicht an der Äufnung einer sowieso bescheidenen Pensionskassenleistung in ferner Zukunft. Ich ersuche Sie deshalb, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag gemäss Kommissionsmehrheit und Regierung

90 Stimmen

Für den Antrag Jäger

13 Stimmen

Antrag Kommissionsminderheit zurückgezogen

Art. 9, Änderungen des versicherten Lohnes; Art. 10, Sparguthaben/Verzinsung; Art. 11, Beiträge

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 12, Zahlungsmodalitäten

Antrag Kommission und Regierung

Die Arbeitnehmerbeiträge werden durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber vom Lohn abgezogen. Sie sind zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung der Kasse zu überweisen. Bei Verzug wird ein von der Verwaltungskommission auf Grund der Marktsituation festgelegter Zins geschuldet. Die Kasse kann in begründeten Fällen abweichende Zahlungsmodalitäten festlegen.

Augustin, Kommissionspräsident: Hier haben wir gegenüber der schriftlichen Fassung der Vorlage mit der Regierung eine kleine Änderung unterbreitet. Es geht um den Satz, wie in der schriftlichen Botschaft vorliegend: „Bei Verzug wird ein Verzugszins entsprechend dem BVG-Mindestzinssatz plus 1 Prozent geschuldet, also derzeit Mindestzinssatz 4 Prozent plus 1 Prozent ergibt 5 Prozent.“ Diesem Vorschlag stellen nun Kommission und Regierung eine leicht modifizierte Version entgegen, die hiesse: „Bei Verzug wird ein von der Verwaltungskommission auf Grund der Marktsituation festgelegter Zins geschuldet“.

Überlegungen, die Kommission und Regierung zu diesem abgeänderten Antrag führen sind in etwa die folgenden: Sie wollen vermeiden, dass ein Arbeitgeber sich veranlasst sähe, Beiträge zurück zu behalten und anderweitig zinsgünstiger anzulegen und aus dem Verzug gegenüber der Kasse somit noch Zinsdifferenzgeschäfte zu tätigen. Das scheint uns nicht richtig, darum soll es in die Kompetenz der Verwaltungskommission gestellt werden, einen der Marktsituation entsprechenden Zins festzulegen, sodass solchen Ausweichmanöver von vorne herein „der Riegel geschoben“ wird.

Angenommen

Art. 13, Freiwillige Einlagen; IV. Leistungen, 1. Gemeinsame Bestimmungen; Art. 14, Rentenzahlungen; Art. 15, Anrechnungen anderer Versicherungsleistungen; Art. 16, Kürzung bei Erwerbseinkommen; Art. 17, Änderung der Einkommensverhältnisse; Art. 18, Verlust der Versicherungsansprüche; Art. 19, Teuerungsanpassung; 2. Altersleistungen; Art. 20, Anspruch

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 21, Abs. 1

Antrag Kommissionsminderheit (Sprecher Schmid [Splügen]) und Regierung

Gemäss Botschaft

Antrag Kommissionsmehrheit (Sprecher Marti)

¹Die Höhe der jährlichen Altersrente beträgt in Prozenten (Umwandlungssatz) des vorhandenen Sparguthabens:

Bei Rücktritt im BVG-Alter	Umwandlungssatz
60	6,90 %
61	7,00 %
62	7,05 %
63	7,20 %
64	7,20 %
65 und höher	7,20 %

Marti, Sprecher Kommissionsmehrheit: Mit der Vorlage hat sich die Regierung offensichtlich auch mit der Frage der vorzeitigen Pensionierung befasst. Sie trägt mit der vorgelegten Fassung im Artikel 21, Absatz 1 dem Umstand Rechnung, dass die vorzeitige Pensionierung heute ein wichtiges Thema darstellt, wo die Lösungen in und aus der Praxis anders aussehen, als wenn darüber rein rechnerisch debattiert wird. Die Regierung schlägt nun entgegen den rein mathematisch berechneten Umwandlungssätzen verbesserte Umwandlungssätze bei vorzeitiger Pensionierung vor. Ich verweise hier auf die Seite 243 der Botschaft.

Innerhalb der Vorberatungskommission war dieses grundsätzliche Vorgehen denn auch unbestritten. Mit der Umstellung vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat kommt auf die Angestellten nun aber einschneidend die neue Situation, dass die bei der Pensionierung zur Auszahlung gelangende monatliche Rente, sich nach den tatsächlichen Einzahlungen bemisst. Wenn sich nun jemand mit beispielsweise 63 Jahren pensionieren lassen will, so muss eine massive Rentenkürzung in Kauf genommen werden, weil dann entsprechend zwei Beitragsjahre in der Gesamtrechnung fehlen. Bitte beachten Sie auch hierzu die Seite 243 unten in der Botschaft. Die fehlenden Beitragsjahre sind deshalb umso gravierender, weil im höheren Alter die hohen Sparbeiträge geleistet werden. Dies steht wiederum im Zusammenhang mit den erhöhten Beitragssätzen ab dem Alter 45. Im Rechenbeispiel kommt die Rente von 3'000.– auf neu 2'595.–, wenn sich jemand mit 63 pensionieren lässt, das sind rund 400.– Franken. Somit ist erkennbar, dass eine vorzeitige Pensionierung den zu Pensionierenden sehr viel kostet.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit, nun mit 63 und 64 Jahren nicht zusätzlich noch den Umwandlungssatz zu kürzen, hat folgende Überlegung mit sich gebracht. Es ist im Wesentlichen davon auszugehen, dass Personen, welche ein bis zwei Jahre vor der ordentlichen Pensionierung in Pension gehen, dies nicht grundlos tun. Man muss davon ausgehen – weil dann Beitragsjahre fehlen – dass ein Grund für die vorzeitige Pensionierung vorhanden ist, beispielsweise gesundheitliche Probleme oder arbeitsrechtliche Probleme. Man kann annehmen, dass sich die Personen, welche bis 65 „durchbeissen“ können dies auch tun werden, also nur dann mit 63 oder 64 vorzeitig in Pension gehen, wenn diese Gründe vorliegen.

Der Vorschlag der Regierung schlägt in diesem Fall eine Kürzung von 0,1 und 0,05 Prozent des Umwandlungssatzes vor. In Franken berechnet auf das Beispiel in der Botschaft sind dies 36.– Franken pro Monat mit 63 oder 19.50 Franken mit 64. Ich wiederhole dies gerne noch einmal, 36.– Franken pro Monat oder 19.50 Franken pro Monat. Ich denke auch, dass Sie in Ihrer Gemeinde Beispiele kennen, wo Lehrer beispielsweise mit 63, 64 ausgebrannt sind und sich eine vorzeitige Pensionierung durchaus rechtfertigen würde.

Wer gegen diese Korrektur der Kommissionsmehrheit ist, der müsste sich eigentlich fragen, ob er den Vorschlag der

Regierung unterstützen kann. Denn wer Geld sparen will, der müsste generell gegen die höheren als die mathematisch notwendigen Umwandlungssätze votieren. Dies ist aber in Anbetracht des heutigen Umfeldes kaum angezeigt, wo auch in der elften AHV-Revision verbesserte Kürzungssätze bei vorzeitiger Pensionierung vorgesehen sind. In der dazu geführten Vernehmlassung war übrigens keine Partei gegen die vorzeitige Pensionierung.

Auch berücksichtigt werden muss, dass die mathematisch berechneten Umwandlungssätze nach dem Durchschnittsalter bemessen sind. Oft wird nämlich behauptet, dass Frühpensionierte zu Lasten der Arbeitenden ungerecht profitieren und somit zu Recht eine Kürzung in Kauf nehmen müssten. Genau diesem Umstand trägt aber das Beitragsprimat voll Rechnung, wo eine Kürzung infolge weniger Beitragsjahren auch erreicht wird. Wer sich aber mit 63 oder 64 aus gesundheitlichen Gründen pensionieren lassen muss, der hat statistisch erwiesen auch nicht mehr die gleich hohe Lebenserwartung wie die anderen Leute. Solche Personen werden in diesem Fall viel weniger bekommen, als wenn sie das statistische Durchschnittsalter erreichen werden.

Lassen Sie mich zum Abschluss noch kurz einen Punkt nennen. Selbst der Personalchef der Graubündner Kantonalbank (GKB) – und die GKB darf doch wohl als ein gewinnorientiertes Unternehmen bezeichnet werden – hat während des „Hearings“ darauf aufmerksam gemacht, dass möglichst gute Sozialleistungen erreicht werden sollten. Er stehe im harten Kampf um die besten Arbeitskräfte zu finden. Hier sei auch eine gute Pensionskasse ein Wettbewerbsvorteil.

Ich zähle gerne darauf, dass Sie meinen Ausführungen zustimmen und damit diese unnötige Kürzung korrigieren, womit Sie aber immer noch sehr nahe dem regierungsrätlichen Vorschlag stehen.

Schmid (Splügen), Sprecher Kommissionsminderheit und der Regierung: Ich möchte Ihnen beliebt machen, den Antrag der Kommissionsmehrheit abzulehnen, weil er nach meiner Auffassung nicht in das Konzept des Beitragsprimats fällt.

Um was geht es? Die Kommissionsmehrheit will eigentlich mit diesem Umwandlungssatz, den sie anpasst, Frühpensionierungen fördern. Die erste Frage ist eigentlich, ob man überhaupt mit Hilfe der Pensionskassen Frühpensionierungen fördern soll? Denn das ist eigentlich eine Auslagerung der finanziellen Kosten des Arbeitsmarktes auf die Pensionskasse. Denn letztendlich kosten Frühpensionierungen den Arbeitgeber, wenn er sie abfedern will und soll. Aber dann stellt sich einfach die Frage, ob das über die Pensionskasse zu geschehen hat und nicht über die – beim Kanton – ordentlichen Budgets über Lohnaufwand? Denn letztendlich ist die Vorsorge jedes Einzelnen die Versicherung, dass er nach Aufgabe der Erwerbstätigkeit auch weiterhin ein geregeltes Einkommen hat.

Ich gebe Ratskollege Marti insoweit Recht, als die finanziellen Auswirkungen auf eine Person gesehen relativ klein sind. Aber ist es nicht so, dass auch Kleinvieh Mist macht? Es sind natürlich sehr viele Versicherte, die an dieser Rente, von dieser ganz kleinen prozentualen Anpassung profitieren. Darum denke ich mir, ohne dass wir nicht die finanziellen Konsequenzen kennen, sollten wir diesen Antrag ablehnen. Es ist natürlich auch nicht so, dass dieser Vorschlag gegenüber den Versicherten gerecht ist. Er führt zu neuen Solidaritäten, denn wenn Sie mit 63 ein gleich hohes Jahressparkapital wie jemand mit 65 angespart haben bekommen Sie ihr Leben lang die gleiche Rente, also zwei Jahre länger. Das ist

eigentlich die Wirkung dieses Antrages, und dies ist versicherungsmathematisch nicht berücksichtigt.

Ratskollege Marti wird einwenden – das weiss ich schon, das hat er mir bereits gesagt – sie hätten mit 63 und 65 nicht den gleichen Beitrag, weil jemand zwei Jahre länger gearbeitet habe. Aber wenn jemand zwei Jahre länger arbeitet wird auch sein Sparkapital höher, das ist einfach die Folge davon. Ich denke, versicherungsmathematisch ist das richtig und auch im Sinne des Beitragsprimates, dass wenn sie ein Sparkapital angespart haben, soll sich daraus ihre Rente berücksichtigen und nicht, dass das Risiko des Lang-Lebens – wie es der Versicherungsmathematiker genannt hat – wieder über durch die Versicherten über den Risikozuschlag finanziert werden müsste.

Umso mehr finde ich es nicht passend, dass der Kanton den Gemeinden eine Vorlage macht, wie sie mit Frühpensionierungen umzugehen hat. Wenn wir der Kommissionsmehrheit folgen sind die Gemeinden an diesen Umwandlungssatz gebunden und die Frage, ob Frühpensionierungen als solches sinnvoll sind habe ich gar noch nicht beantwortet und die überlasse ich Ihnen. Aus diesen Gründen – dass man Arbeitsmarktpolitik nicht über die Pensionskasse machen sollte – bitte ich Sie den Antrag Marti abzulehnen.

Tscholl: Ich bekenne mich zu der Minderheit. Ich möchte die Worte vom Vorredner unterstützen. Ich möchte aber auch an alle hier appellieren, die schlussendlich auch ihren Beitrag an das Defizit bezahlen müssen. Wir müssen diese Abänderung bei der Berechnung des versicherungstechnischen Defizites miteinbeziehen. Das Defizit wird dadurch entsprechend höher. Wir versuchen ja alle, dass wir da ein möglichst kleines Defizit haben.

Ein weiterer Punkt ist, er wurde bereits angetönt: Wollen wir eigentlich letztlich die Frühpensionierung in Zeiten des Arbeitskräftemangels fördern? Wenn man die Statistiken liest, ist überall dort, wo ein hohes Pensionierungsalter besteht der grösste Wohlstand. Wenn man die Ausführungen der FDP – die auch auf diesen Zug aufgesprungen ist – hört, dass das Rentenalter erhöht werden soll, ist eine solche jetzt von der Mehrheit vorgeschlagene Lösung kontraproduktiv. Bitte unterstützen Sie den Minderheitsantrag.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Wenn wir vom Leistungs- zum Beitragsprimat wechseln, dann wird letztendlich nicht mehr die Frage des Umwandlungssatzes im Alter von Bedeutung sein, sondern die Frage des Sparbeitrages. Der Sparbeitrag erhöht sich im oberen Alter überproportional Dank der Verzinsung. Also die Frage wird sich stellen: Wie viel Sparbeitrag kann ich ansammeln? Der Umwandlungssatz wird in diesem Sinne nur noch eine Nebenbedeutung haben, dies im Gegensatz zum System wie wir es heute haben.

Ich möchte noch auf die BVG-Regelung hinweisen. Sie wissen, dass das BVG in Revision ist, die Botschaft des Bundesrates ist im März dieses Jahres verabschiedet worden. Was ist dort vorgesehen? Im BVG ist vorgesehen, den Umwandlungssatz auf 6,65 Prozent hinunter zu senken und zwar in Anbetracht der demografischen Entwicklung. Wir wollen das im Kanton Graubünden nicht machen. Wir haben hier mit Absicht höhere Umwandlungssätze aufgenommen. Ich denke, das ist das, was wir noch tun können. Viel mehr, meine ich, wäre nicht mehr zu rechtfertigen. Ich möchte Sie bitten, den Umwandlungssätzen, wie wir sie hier vorschlagen und wie ich meine sie auch für die Versicherten eine komfortable Lösung sind, zuzustimmen.

Zur Frage des vorzeitigen Altersrücktrittes. Ich gehe mit Grossrat Schmid einig. Es kann nicht Sache der Pensionskasse sein, diesen Rücktritt zu fördern. Es ist Sache des Arbeitgebers. Sie wissen, der Kanton Graubünden hat hier eine Lösung gefunden, indem wir denjenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die vorzeitig ihren Altersrücktritt haben wollen, eine Überbrückungsrente während dreier Jahre finanzieren. Neu hat die Regierung beschlossen, dass wir diesen Betrag allenfalls auch über fünf Jahre zur Verfügung stellen, wenn sich jemand mit 60 statt mit 62 vorzeitig pensionieren lassen will, wie das ja nach der Pensionskassenverordnung möglich wäre. Ich möchte Sie also bitten, den Umwandlungssätzen, wie sie in der Botschaft stehen, zuzustimmen und den Antrag Marti abzulehnen.

Augustin, Kommissionspräsident: Ich möchte Folgendes ergänzen. Ich gehöre zur Kommissionsmehrheit, damit Transparenz herrscht. Frühpensionierungen kosten natürlich etwas, das ist richtig. Ich glaube allerdings, dass diese nicht sehr viel kostet, mindestens das kann man sagen. Ich habe schnell ein Beispiel gerechnet. Bei 500'000.– Franken angesammeltem Kapital ist die Differenz bei 7,2 Prozent, das macht das eine Rente von 36'000.– Franken aus. Bei gleichem Kapital – wir haben gesehen, es ist nicht das gleiche Kapital, wenn früher in Pension gegangen wird – ist erheblich ein tieferer Betrag angespart worden. Es fällt also nicht das Gleiche aus. Aber ich nehme einmal den gleichen Betrag und nehme 7,1 Prozent, dann sind es 35'500.– Franken, wenn Grossrat Zegg oder sein Rechner richtig gerechnet hat. Es macht also 500.– Franken aus, und bei der Zwischenlösung von 7,15 Prozent sind es dann 250.– Franken. Also ich glaube, „alle Welt“ kostet das nicht. Aber es kostet etwas, das ist richtig, wenn die Anhänger der Minderheitslösung dies betonen.

Bezüglich der Bindung der Gemeinden, die Herr Schmid angetönt hat. Ich habe etwas Mühe zu sehen, wieso die Gemeinden hier anders gebunden werden als wenn man die Staffelung so durchzieht, wie sie die Kommissionsmehrheit und die Regierung will. Dann bindet man die Gemeinden genau gleich, einfach mit ein Bisschen anderen prozentualen Ansätzen. Ich glaube, gebunden sind nicht im Prinzip die Arbeitgeber in erster Linie, sondern die Kasse wird damit gebunden. Sie muss längere Zeit entsprechend höhere, nicht bedeutend höhere, aber immerhin höhere Renten zahlen. Alle Welt kostet es auch hier die Kasse nicht, und bei den Gemeinden, den Arbeitgebern sehe ich das Problem nicht.

Richtig ist natürlich, dass sich damit tendenziell der Deckungsfehlbetrag leicht erhöht. Wie hoch können wir nicht sagen, weil das davon abhängig ist, wie viele von dieser Lösung überhaupt Gebrauch machen, wenn sie das überhaupt mathematisch rechnen können.

Kurzum, um grosse Differenzen geht es nicht. Ich glaube auch nicht ganz, dass man mit dieser kleinen Modifikation im eigentlichen Sinne Frühpensionierungen wirklich fördern kann, unabhängig von der Frage, die angetönt wurde, ob man überhaupt fördern soll oder nicht. Das ist auch eine Frage, die sicher gestellt werden kann. Alles in allem glaube ich hat der Vorschlag der Kommissionsmehrheit etwas für sich, so dass Sie ihm zustimmen können.

Schmid (Splügen), Sprecher Kommissionsminderheit und Regierung: Ratskollege Tscholl, es ist natürlich noch nicht entschieden, ob auch die FDP auf den fahrenden Zug aufgestiegen ist mit dem Rentenalter. Es hat da entsprechend eine Äusserung unseres Parteipräsidenten gegeben, ob aber dieser

Entscheid auch von der Basis getragen würde ist noch offen. Vielleicht fliegen wir dann auch im Flugzeug vorbei oder gehen zu Fuss, das ist noch nicht entschieden.

Bezüglich Ratskollege Augustin. Er hat schon Recht, ich habe mich unpräzise ausgedrückt. Gebunden sind natürlich nicht die Gemeinden, aber die Pensionskasse ist bei den Gemeindeangestellten auch an diesen Umwandlungssatz gebunden. Jetzt habe ich das vermutlich richtig gesagt. Frau Regierungsrätin Widmer hat natürlich darauf hingewiesen, dass der Kanton im Bereich der Frühpensionierungen eine sehr grosszügige Regelung kennt, die vielleicht von den Gemeinden in dieser Form nicht angewendet wird und beim Kanton stellt sich dieses Problem noch viel weniger als in andern angeschlossenen Versicherten.

Ich glaube, die Argumente sind gefallen und möchte Ihnen auf Grund der finanziellen Risiken, die wir nicht kennen – auch wenn Ratskollege Zegg sicher richtig gerechnet hat – beliebt machen, dem Antrag der Kommissionsminderheit und der Regierung zuzustimmen.

Marti, Sprecher Kommissionsmehrheit: Ich habe kein einziges Votum gehört, das gegen den grundsätzlichen Vorschlag der Regierung kam, nämlich dass diese mathematisch verbesserten Kürzungssätze zum Tragen kommen. Was die Mehrheit der Kommission nun will ist eigentlich eine kleinliche Korrektur von 0,05 Prozent und 0,1 Prozent im Alter 63 und 64 streichen. Mein Kollege Grossrat Schmid hat es gesagt und Frau Regierungsrätin Widmer hat es bestätigt: Die Sparbeiträge sind gekürzt, sodass der Umwandlungssatz schliesslich nicht mehr entscheidend ist; im Rechenbeispiel sind es monatlich 19.50 Franken, die einem mit 64 Jahren Pensionierten zusätzlich zu den 220.– Franken, die er abgezogen bekommt noch abgezogen. Das kann ja wohl nicht der Fall sein.

Sie haben jetzt die Möglichkeit sehr wenig zu geben und sehr viel zu geben. Nämlich sehr wenig Geld, aber sehr viel Anerkennung und Dank, wenn jemand mit 64 aus gesundheitlichen Gründen in Pension gehen muss.

Abstimmung

Für den Antrag der Kommissions-	
heit und der Regierung	76 Stimmen
Für den Antrag der Kommissions-	
mehrheit	33 Stimmen

Art. 21, Abs. 2

Antrag *Regierung*
Gemäss Botschaft

Antrag *Kommission (Sprecher Augustin)*

² Die Altersleistung kann bis zu 100 % in Kapitalform bezogen werden. Die Altersrente und die mitversicherten Leistungen werden entsprechend gekürzt. Die gewünschte Kapitalquote ist mindestens ein Jahr vor dem Altersrücktritt zu beantragen. Verheirateten Versicherten ist ein Bezug in Kapitalform nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten möglich.

Augustin, Kommissionspräsident: Es geht um Folgendes: Bisher konnte man 20 Prozent der Altersleistung in Kapitalform beziehen. Die regierungsrätliche Vorlage, an der festgehalten wird, möchte diese 20 Prozent auf 50 Prozent erhöhen, wohin gegen Ihnen die einstimmige Kommission 100 Prozent Bezug in Kapitalform beliebt machen möchte. Ein Mitglied war an jenem Tag nicht zugegen, daher nur acht

und nicht neun Stimmen. Ich nehme an, dass das abwesende Mitglied mit der Kommission stimmt, sonst soll er etwas anderes sagen.

Die Kommission argumentiert mit den Hauptzielen dieser Vorlage, eine möglichst flexible Lösung zu haben. Flexibel bedeutet, dass sie jedem Einzelnen das Recht zugestehen, sich für eine lebenslängliche Rente oder für den vollen 100-prozentigen Kapitalbezug zu entscheiden. Flexibel auch gegenüber der Pensionskasse. Diese kann mit einer solchen Lösung nicht nur gut leben, sondern sie bevorzugt diese Lösung, weil der entsprechende Versicherte für sie dann nicht mehr existiert. Er bezieht seine 100 Prozent und damit hat die Pensionskasse eigentlich einen Rentner weniger und muss sich administrativ nicht mit diesem herum schlagen.

Es ist eine individuelle Lösung. Auch hier nehmen wir mit dieser Vorlage generell einen Trend auf. Dies in dem Sinn, dass dem Einzelnen die Fähigkeit zugemutet wird zu entscheiden, ob er eine Rente will oder ob es für ihn aus bestimmten persönlichen und familiären Situation heraus opportuner ist, einen 100-prozentigen Kapitalbezug zu tätigen. Es ist also eine Lösung, die der Eigenverantwortung des Einzelnen entgegen kommt und damit auch die Hauptstossrichtung dieser Vorlage aufnimmt.

Aus ungefähr diesen Überlegungen scheint uns die 100 Prozent-Kapitalformlösung die bessere zu sein. Nun hören wir zunächst, was die Regierung dazu sagt. Vielleicht können wir dann zu den Überlegungen der Regierung noch etwas sagen.

Schütz: Ich bekenne mich zur Botschaft der Regierung und begründe das wie folgt. Ich arbeite an der Basis als Sozialarbeiter und kenne natürlich auch Fälle, wo Verantwortung nicht verantwortungsbewusst getragen wird. Das heisst mit anderen Worten, dass die Altersleistung, wenn sie in Form von einer 100-prozentigen Kapitalform bezogen würde, unweigerlich auch anders eingesetzt werden kann. Ich denke an Spekulationen an der Börse und so weiter. Ich kenne Fälle, wo auf Grund des Verbrauchs dieser Kapitalform eine Sozialhilfe notwendig wurde. Ratskollege Augustin hat von der Eigenverantwortung gesprochen. Es ist leider so, dass nicht alle Leute Eigenverantwortung tragen können.

Denken wir zurück an frühere Gesetze, die insbesondere in unserem Land gemacht worden sind. Man hat seinerzeit das Gurtenobligatorium eingeführt, um schwere Unfälle zu verhüten. Dies im Wissen, dass wahrscheinlich viele Verantwortung tragen können, aber es bleibt ein gewisses Risiko. Ich möchte euch beliebt machen, der Regierung zu folgen und nicht allenfalls später die Gemeinden zu belasten.

Christoffel: Ich setze mich für einen Kapitalbezug von 50 Prozent, wie ihn die Regierung in der Botschaft vorschlägt ein. Warum? – Wir setzen mit Recht immer mehr auf Eigenverantwortung. So zum Beispiel auch bei der Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege. Da besteht vor allem die moralische Verpflichtung, den finanziellen Verhältnissen angepasste Vorkehrungen für die Zeit nach der Beendigung der Erwerbstätigkeit zu treffen. Ich denke jedoch, dass in der Realität immer mehr Leute ihren Besitz oder mindestens einen Teil davon frühzeitig den Nachkommen abtreten oder damit spekulieren. Dies könnte auch geschehen, wenn die Kantonale Pensionskasse einen Kapitalbezug von 100 Prozent zulassen würde. Dies kann aber nicht der Sinn der Vorsorge über die zweite Säule sein. Werden 50 Prozent der Rente, auf die der Versicherte Anspruch hat, in Raten ausbezahlt wird, besteht eine gewisse Gewähr dafür,

dass die Rentnerin/der Rentner, sich auch im Alter eine angemessene Sicherheit und Unabhängigkeit bewahren können. Daran hat auch die öffentliche Hand, der Kanton ein Interesse, sind es doch sie, die in Form von Ergänzungsleistungen Zusatzleistungen zu erbringen haben, wenn die AHV und zusätzliche Einnahmen der Versicherten nicht ausreichen.

Schmid (Splügen): Als Angehöriger der Kommission ist mein Standpunkt bereits bekannt. Ich denke, über was wir hier diskutieren ist eine Frage des Menschenbildes. Wer traut wem wie viel zu? Sind die Leute im Grundsatz fähig, ihr Kapital mit 65 richtig zu investieren? Bisher ist eigentlich nur der Begriff der Spekulation gefallen. Können sie selbst entscheiden, was sie mit diesem Geld am Besten machen können?

Ich vertrete die Auffassung, dass die grosse Mehrheit unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger eigenverantwortlich handeln können und auch selbst entscheiden können, wie sie ihr Geld einsetzen wollen. Denken Sie beispielsweise daran, wenn der Eigenmietwert im Bereich der Steuern abgeschafft wird, werden sehr viele Personen dazu übergehen, ihre Hypotheken möglichst abzulösen, damit ihre finanzielle Belastung tiefer wird. Das sind nur Beispiele in der einzelnen Vermögenssituation, wie man das gestalten könnte, oder durch Auslandsaufenthalt und so weiter, wo sie ihren Lebensabend schlussendlich verbringen wollen.

Aus der Sicht der Kasse ist es kein Nachteil, wenn die Versicherten austreten. Dies, weil die Kasse dann das Risiko der Langbleibigkeit – jetzt muss ich schon wieder wie der Versicherungsmathematiker sprechen – nicht mehr zu tragen hat. Es müssten auch keine Wertschwankungsreserven für diese Renten gebildet werden.

Es ist auch in der Praxis bei den BVG-Versicherten, die an einer Versicherungslösung im privaten Bereich angeschlossen sind so, dass nur die wenigsten Personen überhaupt 100 Prozent beziehen. Es ist so, dass vermutlich gewisse Personen – das schliesse ich nicht aus, da hat Ratskollege Schütz Recht – durch das soziale Netz fallen. Aber ich denke, auch diesen Personen müssen wir mit unseren Sozialwerken helfen, denn es handelt sich um viel weniger Glieder unserer Gesellschaft. Würden wir so denken, müssten wir auch das unternehmerische Investieren verbieten, denn es gibt auch Unternehmer, die Schiffbruch erleiden.

Zindel: Es wäre ja schön, wenn die Leute mit diesem Geld an die Börse gingen, aber es gibt auch das „Karibik-Syndrom“, das im Zunehmen begriffen ist. Es gibt auch das Spielcasino in Bad Ragaz in allzu nächster Zukunft. Ich denke, es ist wirklich eine Frage des Menschenbildes.

Ich gebe Ihnen Recht, eine Mehrzahl der Leute kann verantwortungsvoll damit umgehen, eine nicht vernachlässigbare Minderheit braucht aber auch einen gewissen Schutz. Am Schluss wird doch die Allgemeinheit für die Kosten aufkommen müssen. Darum finde ich eine restriktive Regelung nicht schlecht und unterstütze die Positionierung der Regierung.

Marti: Die Grundsätze der persönlichen Freiheit muss ich nicht wiederholen, da können Sie sich meine Meinung als FDP-Mitglied denken. Aber wir müssen klar sehen, wenn wir in der Verordnung den Bezug des Kapitals verhindern werden für die Umgehung Türen und Tore geöffnet. Nämlich beispielsweise für Scheinselbstständigkeiten, wo der Bezug erlaubt sein muss oder beispielsweise Wegzug ins Ausland. Ich möchte hier nicht eine Regelung unterstützen, die dazu

führt, dass das Kapital auf anderem Wege gleichwohl bezogen werden wird. In diesem Sinne wünsche ich mir, dass der Antrag der Kommissionsmehrheit unterstützt wird.

Portner: Ich glaube auch, dass man aus Existenzsicherungsgründen bei der 50-prozentigen Lösung bleiben sollte. Alles andere wäre eine Überspitzung der Eigenverantwortung und wenn man diese wollte müsste man tatsächlich dann auf die 100 Prozent hinauf gehen. Es kommt noch etwas hinzu. Wenn man diesen Kommissionsantrag annehmen möchte, müsste man meines Erachtens den zweiten Satz anpassen, damit die Leute klar sehen, was passiert. Es heisst jetzt: „Die Altersrente und die mitversicherten Leistungen werden entsprechend gekürzt“, auch bei 100 Prozent. Man müsste die Ergänzung anbringen „beziehungsweise gestrichen“, dann wäre es klar.

Um es noch klarer zu machen, wenn man auf 100 Prozent gehen möchte müsste man aus Absatz 2 einen eigenen Artikel gestalten und dort am Rande schreiben „Kapitalbezug“. Es geht um die Integration in Artikel 21, wenn man dies nur bis 50 Prozent oder unter 100 Prozent bleibt. Ansonsten wäre meines Erachtens ein Artikel 21a mit der Marginalie „Kapitalbezug“ nötig.

Bär: Ich bin grundsätzlich für den 100-prozentigen Kapitalformbezug wie das Verschiedene bereits argumentiert haben. Ich habe aber eine Frage, die vielleicht dem anderen entgegen kommt. Haben Sie bewusst „Die gewünschte Kapitalquote ist mindestens ein Jahr vor Altersrücktritt zu beantragen“, formuliert oder wäre es vielleicht besser, wenn es zwei oder drei Jahre wären? Denn wenn ein Kapitalbezug mit einem Kapital von 500'000.– Franken oder auch mehr bevorsteht, nehmen sich die Versicherten genügend Zeit dazu, sich vorzubereiten. So sollten Schnellentschlüsse wie zum Beispiel das „Karibik-Syndrom“ oder andere nicht zum Tragen kommen.

Ich weiss nicht, ob Sie das in der Kommission behandelt haben, weshalb nur ein Jahr festgehalten ist, das ist relativ kurz. Sonst finde ich, dass es richtig ist, wenn man das Kapital beziehen könnte.

Tscholl: Vielleicht zuerst die Frage von Ratskollege Bär wegen der Bezugsanmeldung. Ich meine, wenn sich jemand mit diesen Fragen befasst, dann macht er dies nicht erst ein Jahr bevor er diesen Entschluss fasst, sondern er wird das langfristig machen.

Zum Zweiten dürfen wir davon ausgehen, dass es hier um kantonale Beamte und Lehrer geht, die etwas gelernt haben. Diese sollten eigentlich auch ein Bisschen Sorgfalt in der eigenen Finanzhaushaltung haben.

Zu Ratskollege Zindel. Die Allgemeinheit bezahlt heute schon sehr viel für Leute. Also nicht nur, wenn vielleicht einmal ein Sozialfall entstehen würde, sondern wir bezahlen sehr viel für die Allgemeinheit. Wenn die Befürchtungen, die von den Gegnern der 100-Prozent-Lösung bezüglich Eigenverantwortung zutreffen würden, dürften wir auch nicht 50 Prozent auszahlen. Dann müssten wir eine Null-Lösung nehmen. Ich bitte Sie deshalb, der Kommission zuzustimmen.

Juon: Ich bekenne mich ebenfalls zur Lösung der 100 Prozent-Auszahlung. Es ist bereits mehrmals erwähnt worden, wo die Gründe liegen. Ein Punkt ist allerdings bis jetzt noch nicht erwähnt worden, nämlich dass es einem Ledigen vermutlich etwas näher liegt, die Kapitalauszahlung zu bezie-

hen. Denn im Fall der Ehe erhält ja die Ehepartnerin eine Rente und damit ist dort ein weiterer Risikobetrag, der in der Zwischenzeit der Rechnung belastet worden ist auch miteinbezogen. Ein Lediger wird möglicherweise eher eine Auszahlung von einem grösseren oder vielleicht auch vom ganzen Betrag beantragen.

Zudem darf noch erwähnt werden, dass die Praxis gezeigt hat, dass in eigentlich sehr wenigen Fällen die ganze Auszahlung gemacht wird.

Suenderhauf: Vielleicht nur noch soviel zu Ratskollege Schütz. Es würde mich interessieren aus seiner Praxis zu vernehmen, wie viele gestandene Berufsleute, welche bis 63, 64, 65 Jahren ihre Arbeit verrichtet haben und gelernt haben, mit dem Geld, das sie verdienen umzugehen, einen Kapitalbezug machen und dabei verarmen. Das wäre für mich eine sehr interessante These. Wenn nämlich etwas schief geht, geht es meistens früher schief. Dann hat nämlich jemand bereits früher in der Regel nicht gelernt, mit dem Geld umzugehen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass er in seiner Kundenschaft viele Pensionäre hat.

Schütz: Ich werde gerne die Frage meines Ratskollegen Suenderhauf beantworten. Gemäss meiner Kenntnis sind es im Moment fünf Personen, die in dieser Angelegenheit Probleme bekommen haben.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Vielleicht zur Frage von Grossrat Bär, warum dieses eine Jahr. Dieses eine Jahr ist eigentlich im Hinblick darauf festgelegt worden, dass wir 50 Prozent und nicht 100 Prozent Kapitaloption zulassen wollen. Bei 100 Prozent denke ich, da haben Sie Recht, würde die Sache etwas anders aussehen. Aber wir sind von den 50 Prozent ausgegangen, und ich hoffe immer noch, dass diesem Antrag eine Mehrheit des Rates folgen kann. Ich stelle immerhin fest, dass ich nicht mehr ganz allein bin. Die Situation hat sich insofern etwas gebessert.

Zu Grossrat Tscholl. Es geht ja nicht nur um die kantonalen Beamten. Beamte haben wir ohnehin nicht mehr, wir haben kantonale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es geht auch um andere in der Pensionskasse Versicherte. Das sind Lehrer, Lehrerinnen, Förster und so weiter. Man spricht hier also nicht nur von den kantonalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Was ist denn der Zweck dieser Rente und was ist eigentlich der Sinn einer solchen Rente? Die Rente soll mit der AHV mithelfen, einen möglichst sorgenfreien Lebensabend verbringen zu können; einen Lebensstandard aufrecht zu erhalten, der in etwa demjenigen entspricht, den man gehabt hat, als man noch berufstätig war. Die Regierung geht davon aus, dass wenn das 50-prozentige Kapital „verspielt“ wäre, die 50 Prozent-Rente doch noch reichen würden. Wir sind der Auffassung, dass wir bei 100 Prozent Gefahr laufen – das kennen Sie auch – dass sehr viel Vermögen schon frühzeitig abgetreten wird. Das heisst nicht, dass jemand verarmen müsste, wie Grossrat Suenderhauf gesagt hat. Das heisst aber, dass ihm dann allenfalls sehr wenig zur Verfügung steht und schliesslich das Gemeinwesen über die Ergänzungsleistungen den Lebensabend zu sichern hat. Dass die öffentliche Hand als Arbeitsgeberin daran natürlich kein Interesse hat, können Sie wohl nachvollziehen. Ich bin auch der Auffassung, dass wir nicht 100 Fälle brauchen, um nachzuweisen, dass die 100 Prozent-Kapitaloption nicht die ideale Lösung ist. Aus der Sicht der öffentlichen Hand reichen ganz wenige Fälle. Man kennt das bei privaten Versicherungen, aber man kennt es nicht bei öffentlichen Kassen.

Die 100 Prozent-Kapitaloption gibt es heute bei keiner öffentlichen Kasse. Das BVG sieht in der Revision eine teilweise – was auch immer das sei – Kapitaloption vor. Die Bundespensionskassenverordnung sagt dazu überhaupt nichts.

Ich meine, dass wir mit dieser 50 Prozent-Kapitaloption eine ausgewogene Lösung vorschlagen, und ich möchte Ihnen nur sagen, wir suchen natürlich auch nicht Lösungen für die Pensionskasse – das ist mir klar, der administrative Aufwand ist kleiner, wenn man die Pensionskassen-Versicherten nicht mehr in der Pensionskasse hat – wir suchen eine Lösung für unsere Versicherten. Ich meine, das ist die richtige Lösung. Ein Teil wird zur freien Verfügung – wenn Sie so wollen – freigestellt und der andere Teil so, dass man den Sinn dieser Rente erfüllen kann. Ich möchte Sie bitten, dem Antrag der Regierung, der nun von einigen Ratsmitgliedern unterstützt wird, zu entsprechen.

Augustin, Kommissionspräsident: Es ist tatsächlich so, wie es Kollege Schmid gesagt hat. Es ist eine Frage des Menschenbildes. Wenn Sie ein liberales oder christlich geprägtes, der Eigenverantwortung folgendes Menschenbild haben, trauen Sie uns Menschen zu, richtig mit einer solchen Entscheidung auch im Interesse der Gemeinschaft umzugehen. Schlussendlich geht es darum, ob ich mit diesem Entscheid für mich Sorge oder ob ich nachher – wenn ich ihn falsch treffe und entsprechend das Geld verprasche hier oder in der Karibik – der Allgemeinheit zur Last falle.

Jene, die den Vorschlag der Kommissionsmehrheit bekämpfen gehen mehr vom Menschen in der Gesellschaft aus. Die setzen die Gesellschaft über den Menschen und sehen in erster Linie den Einzelfall, der auch einmal scheitern kann, nehmen ihn als Norm und ich glaube, das ist nicht richtig. Wir dürfen nicht von Einzelfällen, die schief gehen und auch in Zukunft schief gehen werden ausgehen und darauf bauen und eine Norm, die generell gilt kreieren, sondern wir müssen vom selbstverantwortenden Menschen ausgehen. Dann ist die Sache relativ klar. Ansonsten wäre – wie das auch zu Recht gesagt wurde – nämlich auch der Bezug 50 Prozent oder auch schon die jetzige Lösung mit 20 Prozent falsch. Auch 50 Prozent ist ein schöner Betrag, der auch verprascht werden kann. Dann fallen die Leute nicht voll aber immerhin womöglich teilweise wieder der Allgemeinheit zur Last an. Aus diesen Überlegungen mache ich Ihnen beliebt, Ihrer Kommissionsmehrheit, der Sie bis anhin treu gefolgt sind, auch hier zu folgen.

Abstimmung

Für den Antrag der Regierung	31 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	71 Stimmen

Casanova (Chur): Ich möchte zurück kommen auf die Voten von Ratskollege Bär und Ratskollege Portner. Ich meine, hierüber müssen wir noch diskutieren. Es wurde auch seitens von Frau Regierungsrätin Widmer gesagt, dass wenn wir der 100 Prozent-Lösung zustimmen, es vernünftig wäre, die Dreijahresregel einzuführen. Ich meine, hier ist es wichtig, dass wir den Leuten Zeit und Gelegenheit geben, sich das gut zu überlegen und sich auch beraten zu lassen. Das braucht heute Zeit. Es geht um eine Stange Geld, und da ist es wichtig, dass das Ganze seriös und ohne zeitlichen Druck geschehen kann.

Ich stelle den Antrag, dass wir dieses eine Jahr ersetzen durch drei Jahre.

Ich bitte auch Kollege Portner, seinen Antrag bezüglich Präzisierung noch einmal aufzunehmen.

Antrag Casanova

²Die Altersleistung kann bis zu 100 % in Kapitalform bezogen werden. Die Altersrente und die mitversicherten Leistungen werden entsprechend gekürzt bzw. gestrichen. Die gewünschte Kapitalquote ist mindestens drei Jahre vor dem Altersrücktritt zu beantragen. Verheirateten Versicherten ist ein Bezug in Kapitalform nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten möglich.

Standespräsident: Wir haben jetzt einen Antrag auf drei Jahre. Anträge die nicht gestellt sind, kann ich nicht zur Diskussion stellen. Bis jetzt hat Herr Portner nur vorgeschlagen und noch keine Anträge gemacht.

Portner: Wenn Sie das wünschen, stelle ich den Antrag. Der Satz zwei in Absatz 2 sollte meines Erachtens so lauten: „Die Altersrente und die mitversicherten übrigen Leistungen werden entsprechend gekürzt beziehungsweise gestrichen“. Das wäre Punkt 1.

Punkt 2, um es klar zu stellen: Nachdem es jetzt um 100 Prozent geht müsste aus dem Absatz 2 ein neuer Artikel gemacht werden, nämlich ein vorübergehend lautender Artikel 21a mit der Marginalie „Kapitalbezug“.

Antrag Portner

Art. 21a (neu)

Marginalie: „Kapitalbezug“

²Die Altersleistung kann bis zu 100 % in Kapitalform bezogen werden. Die Altersrente und die mitversicherten Leistungen werden entsprechend gekürzt bzw. gestrichen. Die gewünschte Kapitalquote ist mindestens ein Jahr vor dem Altersrücktritt zu beantragen. Verheirateten Versicherten ist ein Bezug in Kapitalform nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten möglich.

Augustin, Kommissionspräsident: Ich würde vorschlagen, dass wir zunächst diesen mehr formellen Aspekt und Antrag Portner bereinigen und nachher auf den Antrag Casanova mit der Dreijahresfrist zurück kommen.

Die Überlegungen von Ratskollege Portner scheinen mir richtig, und ich mache Ihnen in Absprache mit meinen Kommissionsmitgliedern – jedenfalls mit denen, die ich sehe – beliebt, dem zuzustimmen. Die Klarheit hat dieser Vorschlag für sich, erstens im Satz zwei zu ergänzen „beziehungsweise gestrichen“, und aus den folgenden zwei Sätzen dann einen eigenen Artikel zu machen mit der Marginalie „Kapitalbezug“, erscheint mir sachlich durchaus richtig.

Standespräsident: Diskutieren wir zuerst den Antrag Portner.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Um den Schaden etwas zu mindern bin ich froh, wenn man auf die drei Jahre gehen kann. Diesen Antrag kann ich selbstverständlich unterstützen.

Das rein Formelle scheint mir auch richtig, das gäbe dann Artikel 21a „Kapitalbezug“.

Abstimmung

Für den Antrag Portner

94 Stimmen

Dagegen

0 Stimmen

Marti: Ich möchte diesen Antrag auch ausdrücklich unterstützen. Die Begründung in der Praxis – und es hat in vielen Reglementen die Regelung der drei Jahre – ist die, dass es nicht drei Jahre Zeit braucht um zu überlegen, sondern die Begründung ist die, dass kurz vor der Pensionierung keine Missbräuche aus gesundheitlichen Gründen stattfinden. Deshalb ist in der Regel diese Dreijahresfrist enthalten und die macht Sinn und hat sich bewährt.

Lemm: Ich habe nur eine Frage zum Verständnis. Ich bin für diese Dreijahreslösung. In Artikel 47 halten wir fest, dass die Verordnung am 1. Januar 2001 in Kraft treten wird. Gibt es dann nicht für gewisse Leute ein Problem, die das gerne hätten? Mit der Einjahreslösung wäre es möglich gewesen, weil sie zum Beispiel 64 sind. Mit der Dreijahres-Lösung müssten wir wahrscheinlich eine Übergangslösung finden. Vielleicht liege ich auch völlig falsch mit meiner Meinung.

Tscholl: Ich finde die Lösung mit drei Jahren viel zu lang. Das sieht man auch in der Praxis praktisch nicht. Im Normalfall sind es zwei Jahre. Bei der Frühpensionierung sagt auch einer nicht drei Jahre vorher, dass er sich früher pensioniere. Er sagt das vielleicht ein halbes Jahr früher. Darum finde ich die Lösung mit drei Jahren für die Praxis eigentlich nicht so gut, sondern allenfalls zwei Jahre.

Bär: Ich möchte eine Begründung abgeben. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass ein Jahr zu kurz ist. Mit einer Pensionierung, vor allem mit den finanziellen Auswirkungen, macht man sich in den meisten Fällen vor allem ab dem 60. Altersjahr näher Gedanken und nicht vorher. Hinzu kommt, dass viele Leute überfordert sind, wenn sie ein gewisses Kapital erhalten. Es müssen auch noch die anderen Vermögenswerte in eine Planung einbezogen werden und das braucht Zeit. Vielfach werden dann Beratungsgespräche geführt, das weiss auch Grossrat Tscholl, und dafür braucht es Zeit. Es kann kein Missbrauch entstehen, wenn es nur ein Jahr ist. Ob zwei oder drei Jahre, darüber kann man sich streiten, das ist Ansichtssache. In den meisten Fällen sind drei Jahre die Praxis.

Schmid (Splügen): Die Frage, die Grossrat Lemm aufgeworfen hat ist natürlich richtig. Ich habe kurz die Verordnung über die Kantonale Pensionskasse zuhanden genommen, die jetzt bis heute gültig ist. Dort ist in Artikel 35, Absatz 3 nach meiner Auffassung festgehalten, dass die Kapitalabfindung bis spätestens drei Jahre vor dem Entstehen des Anspruches zu beantragen ist. Wir hätten da, auch wenn wir die Dreijahreslösung wählen, kein intertemporal-rechtliches Problem und müssten da eigentlich nicht tätig werden.

Hingegen könnten wir natürlich auch, wie das Grossratskollege Tscholl vorgeschlagen hat, auf zwei Jahre gehen. Eine Verkürzung dieser Frist wäre durchaus denkbar. Ich weiss nicht, ob er diesen Antrag schon gestellt hat, aber ich möchte diesen unterstützen.

Standespräsident: Anträge, die nicht gestellt werden, kann man nicht unterstützen.

Tscholl: Dann stelle ich den Antrag für zwei Jahre.

Antrag Tscholl

²Die Altersleistung kann bis zu 100 % in Kapitalform bezogen werden. Die Altersrente und die mitversicherten Leistungen werden entsprechend gekürzt bzw. gestrichen. Die

gewünschte Kapitalquote ist mindestens zwei Jahre vor dem Altersrücktritt zu beantragen. Verheirateten Versicherten ist ein Bezug in Kapitalform nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten möglich.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Ich möchte mich nur noch zur Frage von Grossrat Lemm äussern. Grossrat Schmid hat sie eigentlich schon beantwortet. Nach Artikel 35 Absatz 3 der heutigen Pensionskassenverordnung ist die Kapitalabfindung drei Jahre vor dem Bezug zu beantragen. Man kann sagen, dass die neue Regelung hier keinen Einfluss hat. Also man muss den Leuten, die den Antrag schon gestellt haben, die Möglichkeit einräumen, zwischen den bisher möglichen 20 Prozent und neu 100 Prozent zu wählen. Ich denke, das braucht nicht eine spezielle Übergangsregelung. Ich bitte Sie, bei den drei Jahren – die wir heute schon für 20 Prozent haben – zu bleiben, auch wenn man dann zulässt, dass eine 100 Prozent-Kapitaloption möglich ist.

Augustin, Kommissionspräsident: Ich kann natürlich, wie sich das abzeichnet, nicht namens der Kommission sprechen. Einige Kommissionsmitglieder haben ihre Meinung zum Problem bereits dargelegt. Auf die kann ich verweisen. Insbesondere auf die richtigen Ausführungen von Herrn Kollege Schmid als Antwort zur Frage von Herrn Lemm übergangsrechtlicher Natur.

Im Ergebnis ist es wahrscheinlich eine Ermessensfrage. Wir haben schlussendlich drei Hauptanträge, die einander gegenüber zu stellen sind, ein, zwei und drei Jahre. Einer wird obliegen.

Ich möchte nur noch auf Artikel 37, Absatz 3 des BVG hinweisen, der wahrscheinlich das wiedergibt, was Herr Bär uns aus der Praxis vorgetragen hat. Dort heisst es nämlich: „Für die Altersleistung hat der Versicherte die entsprechende Erklärung spätestens drei Jahre vor Entstehung des Anspruches abzugeben“. Also geht das BVG als Rahmengesetz, von dem man abweichen kann in einer Norm, wie wir sie hier dekretieren, im Prinzip von einer dreijährigen Frist aus.

Abstimmung

Für den Antrag gemäss Botschaft (1 Jahr)	2 Stimmen
Für den Antrag Tscholl (2 Jahre)	37 Stimmen
Für den Antrag Casanova (3 Jahre)	51 Stimmen
Absolutes Mehr	46
Somit wird die Fassung gemäss Antrag Casanova mit 51 Stimmen genehmigt.	

Art. 22, Kinderzulagen; Art. 23, Anspruch; Art. 24, Beginn und Ende des Anspruchs; Art. 25, Höhe der Invalidenrente; Art. 26, Überbrückungszuschuss; Art. 27 Kinderzulagen

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

IV. Hinterlassenenleistungen; Art. 28, Anspruch

Antrag Kommissionsmehrheit (Sprecher Schmid [Splügen])
und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Kommissionsminderheit (Sprecher Looser)

² Eine eheähnliche Lebensgemeinschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, wird der Ehe gleichgestellt, falls

- a) beide Partner unverheiratet sind und zwischen ihnen keine Verwandtschaft besteht,
- b) die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung im Zeitpunkt des Todes mindestens fünf Jahre gedauert hat.

bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3

Schmid (Splügen), Sprecher Kommissionsmehrheit und Regierung: In Artikel 28 Absatz 2 ist vorgesehen, dass der überlebende Ehegatte, der keine dieser Voraussetzungen erfüllt, einen Anspruch auf die Abfindung einer einmaligen Rente in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente hat.

Die Kommissionsminderheit und Grossrat Looser möchte Ihnen vorschlagen, dass auch eine eheähnliche Lebensgemeinschaft unter Personen gleichen Geschlechts der Ehe gleichgestellt würde, falls beide Partner unverheiratet sind und zwischen ihnen keine Verwandtschaft besteht und die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung im Zeitpunkt des Todes mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Ich beantrage Ihnen mit der Kommissionsmehrheit, die von der Regierung unterbreitete Gesetzesvariante zu übernehmen und eheähnliche Lebensgemeinschaften auch unter Personen gleichen Geschlechts nicht der Ehe gleichzustellen. Der Antrag von Ratskollege Looser hat sehr vieles an sich, was der heutigen gesellschaftlichen Realität nahe kommt und verdient genauere Betrachtung. Die Frage, die man sich hier einfach stellen muss ist, ob gerade die kantonale Pensionskassenverordnung der richtige Ort ist um die Gleichberechtigung von Konkubinat, gleichgeschlechtlichem Konkubinat und der Ehe zu vollziehen. Nach meiner Auffassung sollte dies nicht an dieser Stelle geschehen, denn das Sozialversicherungsrecht geht eindeutig nicht von dieser Gesamtkonzeption aus. Konkubinatspaare sind im Bereich der AHV bevorzugt, weil sie eine doppelte Einfachrente bekommen, Ehepaare aber nur eine Ehepaarrente, die bedeutend tiefer ist. Schon aus dieser bundesrechtlichen Vorgabe erkennen Sie, dass die Ehe nicht mit dem Konkubinat gleichzustellen ist. Zudem ist das Problem, dass das angesparte Kapital verloren gehen würde damit gemindert und gelindert, dass neu bei der Pensionierung 100 Prozent bezogen werden können und auch gemäss Artikel 35 ein Todesfallkapital in der Höhe des zweifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente ausbezahlt werden kann. Deshalb ist der Antrag Looser heute nicht mehr zwingend und nicht zu erwähnen ist natürlich, dass auch Mehrkosten durch diesen Antrag entstehen würden, weil die Pensionskasse Mehrleistungen erbringen müsste.

Looser, Sprecher Kommissionsminderheit: Ich spreche zu diesem Artikel aber gleichzeitig auch zu Artikel 35, weil es schlussendlich um das selbe geht. Gemäss Verordnung erhält nur der Ehegatte eine Ehegattenrente. Diese Regelung erachte ich in der heutigen Zeit nicht mehr als zeitgemäss. Es gibt bereits mehrere Pensionskassen, die bereits meinen Minderheitsantrag in ihrer Pensionskassenverordnung aufgenommen haben, so zum Beispiel die Pensionskasse der schweizerischen Raiffeisenbanken. Also wäre es bei uns kein Einzelfall. Die gesellschaftspolitischen Strukturen haben sich in den letzten Jahren stark verändert. Die Anzahl der Scheidungen wächst und es ist heute selbstverständlich, dass Personen ohne Trauschein zusammen leben und auch gemeinsam ihre Kinder aufziehen. Die Institution Ehe hat nicht mehr denselben Stellenwert wie früher. Immer mehr Leute leben in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft. Darunter fallen auch immer mehr Personen gleichen Geschlechts.

Auch diese Art von Lebensgemeinschaft wird in meinem Antrag miteinbezogen. Vorwiegend betrifft es aber Konkubinatspaare, die gemeinsame Kinder haben. Der Mann oder die Frau arbeitet oder sie teilen sich die Berufs- und Familienarbeit, oder der andere Partner oder Partnerin kümmert sich zu Hause voll um die Kinder. Es ist daher nicht einsehbar, dass hier der überlebende Partner oder die Partnerin nicht auch Anspruch auf eine Rente haben soll.

Wir machen hier eine Totalrevision der Verordnung, und daher denke ich, dass wir eine fortschrittliche und der Zeit angepasste Lösung in der Verordnung aufnehmen sollten. Ich bitte Sie daher, meinen Minderheitsantrag zu unterstützen.

Heinz: Ich möchte die Voten von Ratskollege Schmid unterstützen. Ich bin der Meinung, dass diese Angelegenheit mit den verschiedenen Ehen und Geschlechtern nicht unbedingt in der Pensionskassenrevision geregelt werden sollte, weil es da bestimmt zuerst übergeordnete Gesetze braucht, dann könnte man es auch übernehmen.

Als Vater und Ehemann einer Familie im traditionellen Sinn bitte ich Sie, die Kommissionsmehrheit und die Regierung zu unterstützen.

Looser, Sprecher Kommissionsminderheit: Es ist natürlich für mich erfreulich, dass ich als alter Grossrat weit fortschrittlicher und zukunftsorientierter denke als der junge Grossrat Martin Schmid. Ich appelliere daher an Sie, unterstützen Sie meinen Minderheitsantrag und zeigen Sie damit, dass Sie auch Sie zu den fortschrittlichen Kräften in diesem Saal gehören.

Schmid (Splügen), Sprecher Kommissionsmehrheit: Ich weiss natürlich nicht, wie Grossrat Looser vorhin beim Kapitalbezug gestimmt hat. Wenn er nämlich fortschrittlich gewesen wäre, hätte er gerade aus der Sicht des Konkubinates und der ledigen Personen dem 100 Prozent-Kapitalbezug zugestimmt, weil dann hätte er eine noch viel fortschrittlichere Lösung erreicht als er mir jetzt unterschoben hat. Ich habe gesagt, dass der Antrag an sich schon etwas hat.

Es ist natürlich so, dass wir der gesellschaftlichen Realität im Bereich des Rechts nachhinken. Das ist natürlich nicht nur im Bereich der Pensionskasse so, sondern eigentlich auch im Bereich des Bundeszivilrechtes. Dort müsste die Lösung getroffen werden damit man nicht überversichert ist. Wenn mich Grossrat Looser schon nicht als fortschrittlich betitelt, dann betitle ich Herrn Grossrat Looser als inkonsequent, weil er bei den Richtern vergessen hat seinen Antrag zu stellen. Er hat bei den richterlichen Versicherungen, die wir hier auch regeln, vergessen Konkubinatspartner und eheähnlichen und gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften zu erwähnen.

Sie sehen, der Antrag Looser ist von sich aus inkonsequent, weil man die Richter auch hätte einbeziehen müssen. Das hat Herr Looser nicht gemacht und darum bitte ich Sie auf Grund dieser Inkonsequenz auch noch den Antrag abzulehnen.

Standespräsident: Wir kommen zur Bereinigung von Artikels 28. Sind Sie damit einverstanden, dass wir damit auch die Differenz Artikel 35 bereinigen. Es geht um die selbe Materie.

Abstimmung

Die Anträge zu Artikel 28 und Artikel 35 werden gemeinsam abgestimmt.

Art. 29, Beginn und Ende des Anspruchs; Art. 30, Höhe der Ehegattenrente; Art. 31, Leistungen an geschiedenen Ehegatten; Art. 32, Anspruch auf Waisenrente; Art. 33, Beginn und Ende des Anspruchs; Art. 34 Höhe der Waisenrente

Antrag *Kommission und Regierung*
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 35, Todesfallkapital

Antrag *Kommissionsmehrheit (Sprecher Schmid [Splügen]) und Regierung*
Gemäss Botschaft

Antrag *Kommissionsminderheit (Sprecher Looser)*

¹ Hinterlässt eine verstorbene versicherte Person keinen Ehegatten, keine Partnerin oder keinen Partner im Sinne von Art. 28 Abs. 2 und keine Kinder, die einen Anspruch auf eine Waisenrente haben, wird ein Todesfallkapital fällig.

Abstimmung zu Art. 28 und Art. 35

Für den Antrag von Kommissionsmehrheit und Regierung	79 Stimmen
Für den Antrag der Kommissionsminderheit	10 Stimmen

V Austrittleistungen; Art. 36, Austrittleistungen; Art. 37, Kollektivaustritte; V. Organisation; Art. 38, Regierung und Grosser Rat; Art. 39, Verwaltungskommission

Antrag *Kommission und Regierung*

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus dem Vorsteher oder der Vorsteherin des Finanzdepartementes und weiteren 9 Mitgliedern.

² Als Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber nehmen zusätzlich in der Regel Einsitz:

a) Kanton	2 Mitglieder
b) Gemeinden	1 Mitglied
c) Graub. Kantonalbank	1 Mitglied

³ Die Gemeinden und die Graubündner Kantonalbank haben ein Vorschlagsrecht.

⁴ Für die Wahl der fünf Personalvertreterinnen und -vertreter besteht folgendes verbindliche Vorschlagsrecht:

a) Personalverbände des kantonalen Personals	3 Mitglieder
b) Lehrerinnen und Lehrer Graubünden	1 Mitglied
c) Personalkommission der Graub. Kantonalbank	1 Mitglied

bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 5

bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 6

Augustin, Kommissionspräsident: Hier gibt es einen einstimmigen Antrag der Kommission und der Regierung auf Ergänzungen des Antrages gemäss schriftlicher Botschaft. Gemäss schriftlicher Botschaft wurden nur die Aufteilung der Vertreter des Personals der Arbeitnehmer näher definiert und die Kommission hat dann zu recht – meine ich – dafür gehalten, dass entsprechend auch die Vertreter der verschiedenen Arbeitgeber konkretisiert werden sollten. Dies dahingehend, dass dem Kanton zwei Mitglieder zustünden, den Gemeinden ein Mitglied und der Graubündner Kantonalbank wiederum ein Mitglied. Wobei Sie dann wissen, dass die Vorsteherin oder auch der Vorsteher des Finanzdepartementes bei der jetzigen Lösung jeweils das Präsidium der Verwaltungskommission übernehmen. Im Kern: Der Kanton hat dann drei, die Gemeinden ein Mitglied und die Graubündner

Kantonalbank als bedeutender Arbeitgeber in der Kasse wiederum ein Mitglied.

Angenommen

Art. 40, Aufgaben; Art. 41, Verwaltung; Art. 42, Rechtsmittel; VI. Schlussbestimmungen, Art. 43, Aufhebung bisherigen Rechts

Antrag *Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 44, Änderung bisherigen Rechts; Art. 34a Pensionskasse Aufteilung der Beiträge

Antrag *Kommissionsmehrheit (Sprecher Schmid [Splügen]) und Regierung*

Gemäss Botschaft

Antrag *Kommmissionsminderheit (Sprecher Looser)*

Die Pensionskassenbeiträge werden zwischen Mitarbeitenden und Kanton wie folgt aufgeteilt:

BVG-Alter M/F	Gesamtbeitrag %	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer %	Kanton %
18 – 24	2,5	1,25	1,25
25 – 29	13,0	5,20	7,80
30 – 34	15,0	6,00	9,00
35 – 39	17,0	6,80	10,20
40 – 44	19,0	7,60	11,40
45 – 49	21,0	8,40	12,60
50 – 54	23,0	9,20	13,80
55 – 65	25,0	10,00	15,00

Schmid (Splügen) Sprecher Kommissionsmehrheit und Regierung: Ich spreche im Namen der Kommissionsmehrheit zur Entlohnung. Jetzt habe ich mich selbst aus dem Konzept gebracht, weil wir aus Gründen der Redaktion – sofern ich mich aus der Kommissionssitzung richtig erinnern mag – überprüfen müssen, ob dieser Artikel 34a so stehen bleibt. Das ist noch in der Gesamtrechtskonzeption noch zu überprüfen, wo er eingeordnet werden soll. Das ist ein formeller Hinweis, materiell geht es darum wie die Pensionskassenbeiträge zwischen den Mitarbeitern und dem Kanton aufgeteilt werden sollen.

Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass wir aus rechtlichen Gründen den Gemeinden nicht vorschreiben dürfen, wie sie die Pensionskassenbeiträge aufzuteilen haben. Die Aufteilung der Gemeinden bezüglich ihren Mitarbeitern muss aus rechtlichen Gründen der Sozialpartnerschaft überlassen werden. Hier geht es nur um die Aufteilung der Pensionskassenbeiträge zwischen Mitarbeitern und dem Kanton. Der von den Arbeitnehmern und Arbeitgebern gesamthaft zu leistende Beitrag ergibt sich jeweils aus Artikel 11 dieser Verordnung.

Vorweg ist, wenn wir diesen Artikel diskutieren, nochmals in Erinnerung zu rufen, dass der Grosse Rat im Massnahmenplan „Haushaltsgleichgewicht 1999“ beschlossen hat, die Beitragsaufteilung für alle Arbeitnehmer auf 50 zu 50 Prozent festzulegen. Die Regierung ist, ich denke aus guten Gründen diesem Beschluss nicht gefolgt. Sie schlägt dazu in Abweichung vor, ab dem 40. Altersjahr eine Aufteilung der Beiträge zu Gunsten des Arbeitnehmers vorzunehmen. Also die paritätischen Beiträge gelten ab dem 40. Altersjahr nicht mehr. Die Aufteilung über die Altersklassen können Sie der Verordnung entnehmen. Auf Grund der Ausführungen soll –

darauf hat Frau Regierungsrätin Widmer schon aufmerksam gemacht – die starke Belastung älterer Arbeitnehmer gemildert werden. Ebenso soll dokumentiert werden, dass die älteren Arbeitnehmer für den Kanton sehr wichtig sind.

Die von der Regierung im Weiteren auch als Varianten A, B, C aufgeführten Lösungsmöglichkeiten finden Sie auf Seite 252. Der Antrag der Minderheit, die eine Aufteilung vornimmt gemäss dem Modell Variante C sehen Sie auf dem Kommissionsblatt auf Seite 5. Fraglich ist, welche Lösung wir vorziehen sollen. Letztendlich ist diese Frage allein eine finanzpolitische Frage – eine Frage des Finanzplanes der Regierung, des Regierungsprogrammes.

Die Kommissionsmehrheit und Regierung ist der Meinung, dass die von der Regierung vorgeschlagene Variante den finanziellen Aussichten des Kantons am besten Rechnung tragen kann. Sie ist auch in das Regierungsprogramm eingebettet, und letztendlich ist diese Vorlage ebenso – wie Kommissionspräsident Augustin schon gesagt hat – ein Kompromiss. Es ist ein Kompromiss insoweit als die Regierung den grossrätlichen Beschluss im Haushaltsgleichgewicht nicht umgesetzt hat, dass sie jetzt Rücksicht auf Arbeitnehmer nimmt, die über 40-jährig sind.

Wir glauben, dass dies eine vertretbare Auffassung ist, auch wenn dies für die meisten Arbeitnehmer zu einer vom heute Nettolohn ausgesehen stärkeren Belastung führt. Nur ist dabei auch hinzuweisen, dass der versicherte Lohn angestiegen ist, weil man den 13. Monatslohn auch noch versichert und einbezogen hat. Das kommt eigentlich bei dem abstrakten Zahlenvergleich nicht zum Vorschein, dass auch die Rentenleistungen verbessert worden sind.

Auf Grund dieser Erwägungen bitte ich Sie, der Kommissionsmehrheit und der Regierung zuzustimmen.

Looser, Sprecher Kommmissionsminderheit: Ich nehme an, der Antrag ist klar und alle hier anwesenden Personen der Regierung und des Grossen Rates wissen, um was es bei meinem Minderheitsantrag geht. Trotzdem möchte ich meinen noch Minderheitsantrag begründen.

Die bisherige Beitragsaufteilung 60 Prozent Arbeitgeber und 40 Prozent Arbeitnehmer wird mit der vorgeschlagenen Variante A abgeschafft. In Zukunft sind bis zum 39. Altersjahr paritätische Beitragssätze vorgesehen und ab dem 40. Altersjahr wird die Beitragsaufteilung durch eine altersgestaffelte überparitätische Aufteilung abgelöst. Dies hat zur Folge gemäss Beispiel auf Seite 254/255 der Botschaft, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab dem 30. Altersjahr mehr Beiträge leisten müssen als bisher. In absoluten Zahlen kann das bis zu 200.– Franken im Monat sein. Vor allem ältere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen grössere Einbussen in Kauf nehmen. Es ist für alle eine Nettolohnkürzung, die nicht ausgeglichen wird. Diese Mehrbelastung ist nur zu einem kleinsten Teil auf einen höheren versicherten Verdienst zurückzuführen. Vielmehr auf eine prozentuale Verminderung der Arbeitgeberbeiträge. Es ist somit keine Besitzstandswahrung sondern eine spürbare Mehrbelastung der Versicherten. Bisher betrug der Arbeitnehmerbeitragsatz einheitlich für alle 7,2 Prozent plus 0,45 Prozent für die Finanzierung der Teuerungszulagen auf den laufenden Renten, total also 7,65 Prozent.

Gemäss Vorschlag der Regierung betragen aber neu die Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zu zehn Prozent. Dies ist eine Erhöhung von bis zu 2,35 Prozent. Diese erneute Verschlechterung kann dem kantonalen Personal nicht auch noch zugemutet werden, wenn man bedenkt, dass das kantonale Personal in den letzten paar Jahren bereits

Sparopfer von gegen 80 Millionen Franken erbracht hat. Das kantonale Personal war im Jahr 2000 das einzige Personal vom Bund und Kantonen, das ein weiteres Lohnopfer von 0,8 Prozent hinnehmen musste. Es geht aber auch um die Konkurrenzfähigkeit des Kantons als Arbeitgeber auf dem Arbeitsmarkt. Der Personalchef der Graubündner Kantonalbank, Herr A. Oswald, erklärte an einer Sitzung der Beratungskommission, dass die GKB bei der Pensionskasse noch bessere Konditionen für ihre Angestellten einführen werde, damit sie auf dem Arbeitsmarkt noch konkurrenzfähig bleiben. Bei diesen Beitragssätzen, die nun zur Diskussion stehen, sollten wir auch diese Argumente in unsere Überlegungen einfließen lassen. Es geht hier auch darum, dass der Kanton weiterhin eine gute Qualität der staatlichen Dienstleistungen anbieten kann. Der Kanton braucht auch weiterhin gute und motivierte Angestellte. Die Situation auf dem Arbeitsmarkt hat sich bereits wieder verschärft und es ist nicht mehr einfach qualifizierte Arbeitskräfte zu finden. Der Kanton Graubünden hat seit langem eine sehr schlanke Verwaltung. Die Personalkosten pro Kopf der Bevölkerung sind in Graubünden am dritt tiefsten und fünf mal weniger als zum Beispiel im Kanton Basel Stadt. Mit der Variante C erhöht sich der Aufwand für den Kanton um rund 1,8 Millionen Franken.

Als kleine Anerkennung an das Personal, das in den letzten Jahren bereits einen grossen finanziellen Beitrag leistete, sollten wir der Variante C den Vorzug geben. Denken Sie daran, es geht dabei nicht um eine Forderung nach mehr Leistungen sondern lediglich um Wahrung des momentanen Besitzstandes. Für mich gibt es zwei zentrale Punkte: erstens die Wahrung der guten Qualität unserer Verwaltung mit guten und motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und zweitens die Wahrung des Besitzstandes bei den Beitragssätzen für das Personal. Als fortschrittlich und zukunftsorientierter Arbeitgeber sollten uns diese zwei Anliegen eine Selbstverständlichkeit sein, handelt es sich doch um keine überraschende Forderung. Zeigen auch Sie mit der Unterstützung von Variante C, dass Ihnen das kantonale Personal in der Verwaltung, im Plantahof, im Frauenspital Fontana, in den psychiatrischen Kliniken Waldhaus, Beverin, in den kantonalen Wohnheimen und der Lehrerschaft und das Forstpersonal nicht gleichgültig ist. Das kantonale Personal hat eine positive Anerkennung mehr als verdient. Kommt hinzu, dass unser Votum für viele angeschlossene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber entscheidend sein wird, welche Beitragssätze sie in Zukunft bei ihrem Personal einführen werden. Bedenken Sie auch, dass unser Entscheid Signalwirkung haben wird. Ich danke Ihnen für die Unterstützung meines Antrages auch im Namen des kantonalen Personals.

Locher: Grossrat Schmid hat eine Aussage gemacht, die mich aufhorchen lässt. Er hat nämlich gesagt, schliesslich gehe es um ein rein finanzpolitisches Anliegen. Meine Damen und Herren, das dürfen wir nicht machen. Wir haben sehr viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Kanton, bei den angeschlossenen Anstalten usw., die dieser Verordnung unterstehen und die können und sollen auch nicht immer nach finanzpolitischen Überlegungen rechnen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben ihre Arbeit pflichtgemäss zu erfüllen auch wenn es dem Kanton finanzpolitisch nicht so gut geht. Sie erfüllen die Arbeit auch gut, wenn es dem Kanton besser geht. Diese Aussage finde ich nicht richtig. Das Personal hat in den letzten Jahren schon genug Sparopfer auf sich genommen.

Grossrat Looser hat bereits ausführlich darauf hingewiesen. Die Variante C führt zu keinem besseren Verhältnis als das geltende Recht, das heisst es geht hier lediglich um die Besitzstandswahrung der Beiträge an die Pensionskasse zu Lasten des Personals. Die vorgeschlagene Variante A der Regierung wird nochmals Sparopfer zu Lasten des Personals erbringen teilweise wird dies bis zu fünf Prozent analog einer Lohnkürzung ausfallen.

Die Altersvorsorge hat beim Personal eine sehr grosse Bedeutung. Für die einen liegt die eigene soziale Sicherheit im Alter bereits in Griffweite und wird dann oft zur einzigen Einkommensquelle. Für andere liegt sie noch in einer fernen Zukunft und birgt gerade deshalb eine gewisse Unsicherheit in sich, welche nicht vergrössert werden darf.

Die Pensionskasse darf nicht verschlechtert werden. Der Bund schreibt vor, dass die Arbeitgeber mindestens 50 Prozent der Beitragssätze übernehmen müssen. Der schweizerische Durchschnitt beträgt 64 Prozent. Schon heute liegt die kantonale Pensionskasse mit 60 Prozent darunter und wird nun teilweise bis zu 50 Prozent reduziert. Dieser Rückschritt muss aufgehoben werden. Dies erreichen wir indem wir dem Antrag von Grossrat Looser zustimmen.

Augustin, Kommissionspräsident: Ich gehöre zur Kommissionsminderheit. In sachlicher Hinsicht ganz kurz dies: Es ist eine Frage wie Sie mit dem Personal umgehen und entsprechend kommt es zurück. Wir haben in den letzten Jahren notgedrungen – das anerkenne ich durchaus – aber relativ einseitig – für mich zu einseitig – zu Lasten des Personals den Finanzhaushalten im Lot gehalten. Es haben viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltungen – Kanton und andere direkte zentrale Dienste – und andere am vorletzten Wochenende zu diesem Kredit „Nein“ gestimmt. Wir müssen uns politisch einfach bewusst sein, was wir hier und da machen, denn es kommt auf die eine oder andere Art zurück.

Ich sage noch ein zweites Stichwort in diese Richtung. In die gleiche Kategorie gehört auch der Aspekt der individuellen Prämienverbilligung. Je nachdem wie wir dieses zentrale sozialpolitische Element ausgestalten, geben wir etwas und dann können wir auch auf der anderen Seite erwarten, dass das Volk etwas zurückgibt. Sonst entsteht eine Stimmung dahingehend, dass man nur nimmt aber nichts gibt. Dessen müssen wir uns einfach bei dieser Entscheidung bewusst sein. Ich bin mir im Klaren wie die Entscheidung hier ausgeht, darum rede ich als Präsident eines Personalverbandes nicht länger zur Sache.

Zum Formellen hat Herr Schmid angetönt, bisher gemäss rotem Blatt und auch Botschaft wäre es eine Änderung von Artikel 34a der Personalverordnung. Nach genauen Abklärungen wäre das neu Artikel 62a und nicht mehr 34a. Das steht im Zusammenhang mit dem hängigen Beschwerdeverfahren und damit dem Nicht-in-Kraft-Treten der Revision der Personalverordnung.

Schliesslich möchte ich noch eine Frage rechtlicher Natur stellen, die erst nach der Verhandlung in der Kommission aufgetaucht ist und immerhin auch interessant ist. Ein Jurist in der Kantonalen Verwaltung vertritt die Meinung und hat das auch im Vernehmlassungsverfahren so geäussert, dass eigentlich Parität so lange nicht rechtens sei – also Arbeitgeber/-nehmer gleiche Anteile für die unter 40-Jährigen – als eigentlich ein Deckungsfehlbetrag bestehe und folglich die Arbeitgeber ihre Verpflichtungen, mindestens die Hälfte des Gesamtbetrages in die Kasse einzuzahlen, nicht geleistet hätten. Solange also das so sei, verstosse das gegen die ent-

sprechende Bestimmung des BVG, die zwingend ist, dass nämlich die Arbeitgeber mindestens 50 Prozent des Anteiles zu übernehmen hätten. Ich nehme an, man hat sich im Finanzdepartement zu dieser Frage Überlegungen gemacht. Denn die Überlegung kam aus dem Finanzdepartement von der Steuerverwaltung. Es nähme mich immerhin noch unter Varia noch wunder, was Frau Regierungsrätin zu dieser rechtlichen Überlegung sagt.

Tscholl: Wir müssen vielleicht auch einmal festhalten, dass wir eine gute Pensionskassenlösung haben, eine sehr gute. Wenn wir den Vergleich zum BVG machen, was gesetzlich vorgeschrieben ist, kann ich einige Zahlen nennen. Wir müssen nicht so tun, als ob wir hier eine Lösung suchen würden, die die Mitarbeiter fast stranguliert. Der Koordinationsabzug – das habe ich schon gesagt – ist beim BVG 24'120.– Franken, bei uns sind 125 Prozent der Altersrente, 15'075.– Franken. Maximalversichertes Gehalt BVG 72'360.– Franken, beim Kanton 148'473.– Franken. Wir haben auch bessere Leistungen im Bereiche der IV-Rente, wir haben bereits ab 20 Prozent Invaliditätszahlungen, das BVG hat eine Lösung von 25 Prozent. Wir haben Hinterlassenenleistungen bei Artikel 28, wo wir 40 Jahre anstatt 45 Jahre nehmen. Wir können eine Vielzahl wirklich guter Leistungen aufzählen, die besser sind als die BVG-Lösungen. Ich bin auch dafür, dass unser Personal gutgestellt ist, aber wir haben in den letzten Jahren auch sichere Arbeitsplätze geboten, wo in der Privatwirtschaft sehr viele Stellen wegrationalisiert wurden. Das ist meines Erachtens im Kanton nicht einmal passiert, und wir haben auch gute Löhne bezahlt, auch wenn wir hier Vergleiche zur Privatwirtschaft machen. Ich bitte Sie deshalb, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Grossrat Schmid hat es gesagt, ursprünglich war im Massnahmenplan vorgesehen eine volle Parität bei den Beiträgen und ein Sparpotenzial von 2.7 Millionen Franken zu „erwirtschaften“. Das Resultat ist zu recht so ausgefallen: Es sind 150'000.– Franken zu Lasten des Kantons. Soviel, damit man nicht mehr darüber spricht, es sei eine reine Sparvorlage.

Was haben wir neu eingebaut? – Den 13. Monatslohn, wir haben die Leistungen verbessert. Wir haben auch das Salär der Versicherten erhöht, es sind nun alle Funktionsklassen versichert. Das ist auch eine Verbesserung. Grossrat Looser hat gesagt, es würden mehr Beiträge bis 200.– Franken im Monat zu leisten sein. Ich habe mir eine Zusammenstellung machen lassen, wo diese 200.– Franken Mehrbeiträge in etwa anfallen würden gegenüber heute. Das ist im Alter 60 bei einem Lohn von 10'000.– Franken. Sie können nun verschiedene Löhne mit Beiträgen durchspielen. Ich kann Ihnen ein paar Beispiele sagen. Bei 40 Jahren 7'000.– Monatslohn beträgt der Mehrbeitrag 83.– Franken im Monat, bei 60 Jahren 7'000.– Monatslohn beträgt er 140.– Franken. Das ist der Rahmen, in dem wir uns bewegen. Es geistern und kursieren Zahlen, die rein rechnerisch ermittelt werden und nicht genau Bezug auf die tatsächlichen Verhältnisse in der Kantonalen Verwaltung nehmen.

Unser Personal hat Sparopfer gebracht, das ist richtig. Es ist richtig, dass es letztes Jahr das Personal war, das mit 0,79 Prozent bzw. zwei Tagen unbezahlte Ferien noch ein Sparbeitrag geleistet hat. Wissen Sie, Herr Grossrat Looser, es ist auch mir ein Anliegen, dass wir gutes, motiviertes Personal haben. Es ist auch richtig, was Grossrat Augustin gesagt hat, es ist eine Frage wie man mit dem Personal umspringt. Gerade darum wird Ihnen die Regierung – wie Sie

jetzt wissen – in der Novembersession vorschlagen, die Teuerung von 1,5 Prozent auszugleichen und die zwei Tage unbezahlten Urlaub nicht mehr zu verhängen. Wir haben das schon letztes Jahr gesehen, dass das nicht die glücklichste aller Lösungen ist.

Wir wissen schon, was unsere kantonalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wert sind. Wir haben Vergleiche gemacht mit den Löhnen in anderen Kantonen und das über die meisten Funktionsklassen, die wir in der Kantonalen Verwaltung haben. Wir haben 20 Kantone und 12 Städte und das Fürstentum Liechtenstein in diese Untersuchung miteinbezogen. Es gibt einen Lohnvergleich seit 1996 zwischen diesen Kantonen und Städten, die Stadt Chur ist auch beteiligt. Wir haben festgestellt, dass wir in den meisten Bereichen im Durchschnitt all dieser Löhne liegen, in einigen Bereichen massiv darüber, es gibt wenige Bereiche, wo wir darunter sind, vor allem in den Bereichen Werkmeister und Arbeiter im Strassenbereich. Wir sind dabei, hier gewisse Regelungen zu finden. Die zwei mal zwei Anlaufklassen, die wir heute haben, sind auf ein mal zwei Anlaufklassen zu reduzieren. Da wissen wir, dass hier Handlungsbedarf ist. Im Allgemeinen halten wir einem solchen Lohnvergleich durchaus Stand und sind in einzelnen Bereichen stark über dem Durchschnitt.

Vielleicht noch zur Belastung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonalen Verwaltung. Was bedeutet die Veränderung des Arbeitnehmerbeitrages? In Prozenten des Grundgehaltes bei 25- bis 29-Jährigen sind es minus 0,86 Prozent, bei 30- bis 34-Jährigen minus 0,11 Prozent gegenüber heute und bei 35- bis 39-Jährigen sind es plus 0,64 Prozent. Es geht so weiter und trifft dann die 55- bis 65-Jährigen mit 1,76 Prozent des Grundgehaltes mehr an Beiträgen. Sie sehen, das Problem sind die älteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Gerade für diese haben wir versucht eine Lösung zu finden – ich weiss, es ist nicht eine optimale Lösung – die man vertreten kann und die auch dem Vergleich mit anderen Pensionskassenregelungen durchaus Stand hält.

Ich bitte Sie, im Hinblick darauf, was wir hier noch zu tun gedenken, was letztlich den Versicherten zu Gute kommt, diese vorgeschlagene Regelung, die ein guter Mittelweg ist, so zu akzeptieren. Nicht zuletzt auch im Hinblick darauf, dass wir die Pensionskasse auch gerne ausfinanzieren möchten und damit natürlich auch tendenziell die Sparmöglichkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbessern, indem wir dann die Zinsen entsprechend besser gestalten können.

Loepfe: Ich glaube Frau Regierungsrätin ist nicht materiell auf die juristische Abklärung eingegangen bezüglich dem Problem, das Herr Augustin aufgeworfen hat.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Wir haben das nicht explizit abgeklärt. Es ist offensichtlich so, dass das nach den Kommissionssitzungen zum Thema geworden ist. Der Deckungsfehlbetrag hat eigentlich – das habe ich schon gesagt – auf die Frage der Parität und die Beiträge im Prinzip keinen Einfluss. Einfluss hat die Frage der Verzinsung. Wenn wir eine genügende Verzinsung der Renten sicherstellen können gerät die andere Frage in den Hintergrund. Das heisst mit anderen Worten, wir haben die Altersguthaben beim Beitragsprimat in Anbetracht des Deckungsfehlbetrages mit Blick auf das Rentenziel, das wir festgelegt haben, angemessen zu verzinsen. Damit sollte dieses Problem gelöst sein.

Looser, Sprecher Kommissionsminderheit: Ich habe schon in der Eintretensdebatte gesagt, dass ich die Bemühungen von Regierungsrätin Widmer sehr wohl zu schätzen weiss in Sachen Personal. Trotzdem möchte ich nochmals darauf aufmerksam machen, dass mein Antrag keine Verbesserung der jetzigen Beitragsaufteilung ist, sondern dass Variante C lediglich den Besitzstand garantiert. Wir können doch keiner Totalrevision zustimmen, die einer Verschlechterung gleichkommt.

Schmid (Splügen), Sprecher Kommissionsmehrheit und Regierung: Die Frage, die uns Kommissionspräsident Augustin gestellt hat ist durchaus von Interesse, nämlich ob dann die paritätischen Beiträge gefordert sind. Ich denke aber auf den ersten Blick gesehen, ist das nicht notwendig, weil mit dem Übertritt vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat gewähren wir den versicherten Besitzstand. Ab dem Moment des Besitzstandswechsels treten wir in eine neue Finanzierungsaufteilung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein. Solange die Besitzstandaufteilung und die Beitragsaufteilung innerhalb der gleichen Gruppe gewahrt bleibt, denke ich, dass von der Parität abweichende Beiträge nicht gefordert bzw. möglich sind, dass der Gesetzgeber diese Kompetenz hat. Ich bin aber sehr froh – als Abschlussvotum – dass Frau Regierungsrätin Widmer die Beitragsaufteilung ein bisschen in den weiten Zusammenhang gestellt hat. Wie Sie ja wissen, schlägt Ihnen die Kommission mit der Verabschiedung dieser Reform auch vor die Ausfinanzierung zu lösen. Ich denke, für das Personal ist es längerfristig sehr viel wichtiger, dass die Pensionskasse ausfinanziert wird, dass mit diesem Geld gearbeitet werden kann, dass die Vermögenserträge fliessen können. Dies ist sehr viel entscheidender als die kurzfristigen Abzüge, die Grossrat Looser zu recht erwähnt hat. Diese schlagen auf den Lohn durch. Hingegen auf das Rentenziel gesehen ist die Ausfinanzierung die volle Deckung sehr viel wichtiger, das möchte ich auch nochmals unterstreichen, weil der Kanton sich durch diese Revision nicht entlastet. Die Beiträge des Kantons steigen noch an. Es ist aber richtig, dass auch die Beiträge der Arbeitnehmer ansteigen. Aber wenn unser Versicherungsmathematiker richtig gerechnet hat müssen bei höheren Beiträgen entsprechend auch höhere Leistungen sein. Es kommt den Versicherten in Zukunft zu Gute, dass wir jetzt höhere Beiträge haben. Darum kann man auch nicht von Besitzstand reden. Es ist einfach eine Verschiebung des Einkommenszuflusses. Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen beliebt machen der Kommissionsmehrheit und Regierung zu folgen.

Abstimmung

Für den Antrag von Kommissionsmehrheit und Regierung	82 Stimmen
Für den Antrag von Kommissionsminderheit	18 Stimmen

Art. 45, Besitzstand; Art. 46, Teuerungszulage; Art. 47 Inkrafttreten

Antrag *Kommission und Regierung*
Gemäss Botschaft

Angenommen

Verordnung über die berufliche Vorsorge der vollamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte

Eintreten

Antrag *Kommission und Regierung*
Eintreten

Augustin, Kommissionspräsident: Ich fasse mich zu dieser Vorlage kurz, sage Ihnen aber einfach, dass die Vorlage in der Vernehmlassung noch anders ausgestaltet war. Die Richter waren in die allgemeine Kasse integriert worden. Sie wären also gleich behandelt worden wie die Angestellten des Kantons. Das hat den Richtern aus verschiedenen Gründen nicht gefallen. Die Gründe, die sie aufgeworfen haben sind richtig, sie sind staatsrechtlich und staatspolitisch nicht mit Angestellten gleich zu setzen sondern müssen mit der Regierungs- und Legislativebene gesehen werden. Sie haben zu recht auch gesagt, wenn die Richter schon gleich behandelt werden wie das Personal, dann müsste man konsequenterweise auch Regierungsräte gleich behandeln. Kurzum man ist zum Schluss gelangt, dass auf Grund der Zusagen, die auch im Rahmen der letzten Revision des entsprechenden Erlasses gegenüber der Richterschaft gemacht wurden, es richtig sei bei der bisherigen Lösung im Leistungsprimat zu bleiben.

Sie sehen also, dass es natürlich schon gewisse Auswirkungen hat, ob man beim Leistungsprimat bleibt oder auf das Beitragsprimat wechselt. Gerade der Umstand, dass die Richter sich mit dieser Lösung nicht abfinden konnten zeigt, dass es Konsequenzen gehabt hätte. Diese hat man nun zurückgenommen und entsprechend fusst nun die hier unterbreitete Vorlage auf einem Leistungsprimatplan. Das erscheint der Kommission richtig und sie beantragt Ihnen einstimmig mit der Regierung auf die Vorlage einzutreten und wir haben auch im Detail keine abweichenden Anträge zu stellen.

Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

Art. 1, Zweck; Art. 2, Beiträge; Art. 3, Einkauf von Versicherungsjahren; Art. 4, Altersleistungen; Art. 5, Invalidenleistungen; Art. 6, Hinterlassenenleistungen; Art. 7, Austrittsleistungen; Art. 8, Finanzierung zu Lasten der Staatsrechnung; Art. 9, Übrige Bestimmungen; Art. 10, Verwaltung; Art. 11, Aufhebung bisherigen Rechts; Art. 12 Inkrafttreten

Antrag *Kommission und Regierung*
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsident: Sollen wir den Zusatzbeschluss vor der Schlussabstimmung behandeln?

Augustin, Kommissionspräsident: Das wäre durchaus dienlich. Die Kommission hat beraten, ob man das, was in einem Zusatzbeschluss gefasst wurde, nicht in die Übergangsbestimmungen der Verordnung integrieren soll. Sie ist von dieser Lösung weggekommen. Das zeigt Ihnen, dass faktisch natürlich ein gewisser Zusammenhang zwischen der soeben diskutierten Vorlage und diesem Zusatzbeschluss besteht, rechtlich ist er nicht unbedingt zwingend. Ich überlasse es Ihnen, Herr Standespräsident.

Standespräsident: Dann behandeln wir jetzt den Zusatzbeschluss. Wir haben einen Antrag der Kommission; die Regierung ist – wenn ich das richtig gelesen habe – nur in einem Punkt anderer Meinung. Nämlich was die Unterstellung und das obligatorische Referendum angeht.

Zusatzbeschluss

Antrag *Kommission*

Beschluss des Grossen Rates zur Pensionskassenverordnung

Der Grosse Rat beauftragt die Regierung, den Deckungsfehlbetrag der Kantonalen Pensionskasse Graubünden KPG in Zusammenarbeit mit den obligatorisch angeschlossenen Arbeitgebern verbindlich festzulegen und eine Vorlage mit dem Ziel der rechtlichen Verselbstständigung der Pensionskasse und der Ablösung der Staatsgarantie auszuarbeiten.

Um diese Ziele zu erreichen, wird folgender dem obligatorischen Referendum unterstehender Beschluss gefasst:

1. Der Grosse Rat erlässt abschliessend die notwendigen Bestimmungen zur Ausfinanzierung und Verselbstständigung der Kantonalen Pensionskasse Graubünden (KPG).
2. Die Regierung wird verpflichtet, auf den Stichtag 31.12.2000 den Deckungsfehlbetrag der KPG festzuhalten und nach einem von ihr festgelegten Modell die von den einzelnen obligatorisch angeschlossenen Arbeitgebern der KPG geschuldeten anteilmässigen Beträge prozentual zu ermitteln.
3. Die Regierung bereinigt bis 31.12.2001 mit den der KPG obligatorisch angeschlossenen Arbeitgebern die Höhe der jeweils geschuldeten prozentualen Beträge und verständigt sich hierüber vertraglich.
4. Der Deckungsfehlbetrag der KPG ist bis spätestens 31.12.2011 vollständig abzutragen. Zur Abtragung des Deckungsfehlbetrages werden ab dem 1.1.2005 für alle obligatorisch angeschlossenen Arbeitgeber die auf 7 Jahre unter Berücksichtigung des technischen Zinses gemäss BVG berechneten Annuitäten fällig. Vollständige Rückzahlungen sind ab 1.1.2005 möglich und erfolgen per Saldo. Basis bildet der versicherungstechnische Fehlbetrag per 31.12. des Vorjahres.
5. Nettovermögenserträge der KPG, die über der Verzinsung der individuellen Konti zum technischen Zinsfuss gemäss BVG liegen, sind bis zur Ausfinanzierung der Kasse, längstens bis 31.12.2011, zur Hälfte dem Deckungsfehlbetrag gutzuschreiben.
6. Auf den 01.01.2012 ist die KPG rechtlich und organisatorisch zu verselbstständigen. Die Staatsgarantie entfällt auf diesen Zeitpunkt. Die Regierung unterbreitet dem Grossen Rat rechtzeitig eine entsprechende Vorlage.
7. Der Kanton Graubünden gewährt im Zeitpunkt der Ausfinanzierung längstens während 10 Jahren zum Aufbau einer Schwankungsreserve eine Garantie über maximal 15 % des Deckungskapitals. Erreichen die kasseneigenen Schwankungsreserven betragsmässig den Stand der Garantiesumme, entfällt diese Garantie endgültig.
8. Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch das Volk in Kraft.

Abschliessende Bemerkungen der Regierung zu diesem Vorgehen

Antrag Regierung

Die Regierung kann sich dem Inhalt des Beschlusses des Grossen Rates unter folgendem Vorbehalt anschliessen:

Nach Ansicht der Regierung ist es nicht zielführend, den Beschluss der Volksabstimmung zu unterstellen. In wenigen Jahren muss das Finanzhaushaltsgesetz (nämlich Art. 32) im Zusammenhang mit der Ausfinanzierung der Pensionskasse revidiert und die Verselbstständigung der Kasse gesetzlich geregelt werden. Dannzumal wäre in der praktisch identischen Problemstellung erneut das Volk zu befragen. Darin ist kein Vorteil zu erkennen, weshalb nach Ansicht der Regierung der Beschluss - modifiziert - zwar gefasst werden kann, jedoch nicht dem Volk vorzulegen ist.

Augustin, Kommissionspräsident: Ich kann an das anknüpfen, was Herr Standespräsident soeben gesagt hat. In sehr wesentlichen Ansätzen haben wir bereits auch eine Eintretensdebatte zu diesem Zusatzbeschluss geführt.

Habe ich das richtig in Erinnerung, dass Herr Heinz gesagt hat, er mache gewisse Fragezeichen? Er mache vielleicht einen Vorbehalt, darauf zurückzukommen die Ausfinanzierung für eine längere Zeit vorzusehen. Hören wir, ob Herr Heinz einen entsprechenden Antrag macht. Ich kann dazu sagen, dass ursprünglich die Positionen in der Kommission in etwa die folgenden waren: Die Vertreter des Personals optierten für eine sofortige Ausfinanzierung oder eine sofortige Verzinsung. Andere Vertreter, die mehr die Interessen aus Sicht der Finanzen, der Gemeinden und des Kantons ihr Eigen nannten optierten für eine längere Zeitspanne bis ins Jahr 2015 hinein.

Aus der Diskussion ist dieser Beschluss entstanden, weil wir der Meinung waren, dass es wenig Sinn mache, mit Mehrheits- und Minderheitsanträgen in den Rat zu kommen. Denn dann würde das Ganze relativ schwierig zu erkennen, was nun richtiger sei. Wir haben uns dann zu diesem einheitlichen Vorschlag durchgerungen und unterstützen ihn einstimmig, weil er in sich bereits gewisse Kompromisse enthält. Von daher meine ich, dass man nicht auf eine längere Zeit der Ausfinanzierung pochen sollte, auch nicht seitens der Gemeindevertreter. Denn das Ganze wird für die Gemeinden nicht besser, wenn man das Problem und die Lösung des Problems vor sich herschiebt. Wir haben nun gemäss unserem Konzept 10, 11 Jahre Zeit. Ich glaube, dass das auch finanzpolitisch für die Gemeinden verkraftbar sein sollte.

Frau Regierungsrätin Widmer hat eingangs der heutigen Diskussion zu recht darauf hingewiesen, dass die Ausfinanzierung oder die Frage der Vermögenslage einer Kasse für beide Primat wichtig ist. Ich habe in meinem einleitenden Votum darauf hingewiesen, dass mit dem Primatwechsel eine gewisse Verlagerung der Risiken von den Arbeitgebern hin zu den Arbeitnehmern stattfindet. Darum scheint es der Kommission richtig zu sein darauf zu pochen, dass nun die Ausfinanzierung hier und heute möglichst konkret – wie im Zusatzbeschluss beantragt – gefasst wird. Denn sonst – Herr Schmid hat soeben darauf hingewiesen – entgeht der Kasse und damit den Versicherten, den dritten Zahlern, die Erträge auf dem Vermögen in einem bedeutenden Umfang.

Ich erinnere an die Zahlen, die ich beim Eintretensvotum formuliert habe, dass den Kassen nämlich jährlich ungefähr 20 – 30 Millionen entgehen würden. Diese Zahlen basieren auf folgender Überlegung: Wenn wir 300 Millionen Deckungsfehlbetrag nehmen und zum Ansatz von sechs Pro-

zent – das ist die Zielvorgabe, die die Verwaltungskommission der Kasse gegeben für die Bewirtschaftung des vorhandenen Vermögens hat – rechnen, sind es – sechs mal drei – 18 Millionen. Wenn Sie den Betrag nach dieser Übung nehmen, die wir heute und miteinander durchführen – die Änderung der Totalrevision der Verordnung – sind es 400 Millionen. Sie können dann sechs mal vier rechnen, und das ergibt 24 Millionen.

Wenn Sie die durchschnittliche Rendite der Pensionskassen in den letzten zehn Jahren und mehr nehmen ist die Rendite über acht Prozent gewesen. Wenn Sie acht mal drei rechnen, landen Sie bei 24; wenn Sie acht mal vier rechnen landen Sie bei 32 Millionen. Von daher meine eingangs erwähnten Zahlen von ungefähr 20 – 30 Millionen. Je nachdem wie man rechnet, die jährlichen Erträge der Pensionskasse und damit auch der Versicherten entgehen. Darum ist es für uns wichtig, dass hier und heute „Nägel mit Köpfen“ gemacht werden.

Ich bin dankbar, dass Frau Regierungsrätin wie bereits in der Kommission vorgetragen, nur in einem Punkt eine abweichende Meinung vertritt. Nämlich bezüglich der Frage, ob dieser Zusatzbeschluss der Volksabstimmung zu unterbreiten ist oder nicht. Lassen Sie mich deshalb dazu Folgendes sagen: Die Juristen und auch andere Vertreter in der Kommission waren eher der Meinung, man müsse das nicht dem Volk unterbreiten. Sie gehen von der Überlegung aus, dass der Besoldungsaufwand seit Jahrzehnten eine gebundene Ausgabe ist und folglich nicht dem Finanzreferendum untersteht, und dass die Beiträge unter dem Titel „Pensionskassenleistung“ ebenfalls Teil dieses Besoldungsaufwandes ist und folglich eine gebundene Ausgabe wären. Wir neigten eher dazu zu sagen, dass man das Ganze gar nicht dem Volk vorlegen müsse, weil die jährlichen Besoldungsaufwendungen nicht dem Finanzreferendum unterstehen.

Das Finanzdepartement und die Regierung – schon in der Botschaft und auch in einem Zusatzbericht für die Kommission während den Verhandlungen – kommen zu einem anderen Schluss. Sie optieren für die Meinung, dass hier nicht eine gebundene Ausgabe gegeben ist und die Ausfinanzierung folglich dem Volk zur Annahme zu unterbreiten ist. Es waren also diese Überlegungen der Regierung und des Finanzdepartementes, die uns schlussendlich dazu bewogen haben zu sagen, dass wir diesen Zusatzbeschluss dem Volk unterbreiten müssen.

Nun hat man in der Zwischenzeit wieder ein bisschen nachgedacht und kommt offenbar zum Schluss – wir werden Frau Regierungsrätin Widmer noch hören – dass es auch die Möglichkeit gäbe, diesen Zusatzbeschluss zu fassen, ihn aber nicht der Volksabstimmung vor Beginn der Ausfinanzierung im Jahre 2005 zu unterbreiten. Also Grössenordnung Ende 2003 anfangs 2004 soll in einer Volksabstimmung eine Revision des Finanzhaushaltsgesetzes – der dort integrierte Artikel 32 und zusätzlich ein paar andere Artikel bezüglich dieser Ausfinanzierung der Kasse sollen integriert werden – dem Volk unterbreitet werden. Damit soll klare gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um die Ausfinanzierung durchzuführen.

Die Kommission scheint – mindestens diejenigen die in der Zwischenzeit über diese Sache gesprochen haben – für eine solche Lösung durchaus offen zu sein. Dies, weil wir primär nicht der Meinung waren, man müsse das dem Volk vorlegen. Wir sind erst auf der Grundlage der regierungsrätlichen Überlegungen zu diesem Schluss gekommen. Soweit meine grundsätzlichen Ausführungen zu diesem Zusatzbeschluss.

Wenn Sie wünschen können wir dann bei der Detailberatung noch auf die einzelnen Aspekte ziffernweise eingehen.

Nigg: Wir haben in der GPK über diese Zusatzbeschlüsse diskutiert und können uns eigentlich damit abfinden. Nicht abfinden können wir uns aber damit, dass diese Beschlüsse dem Referendum unterstellt werden sollen. Dies aus folgenden Gründen, ich fasse das ganz kurz zusammen. Die gesetzliche Grundlage für die Neuordnung wurde im Finanzhaushaltsgesetz geschaffen, welches im Jahr 1998 in der Märzsession diskutiert wurde. Der Kommissionspräsident war, wie ich aus anderen Unterlagen erfahren habe, bei dieser Diskussion nicht anwesend. Sowohl in der Botschaft als auch in der Diskussion im Rat wurde darauf hingewiesen, dass der Grosse Rat abschliessend für eine Neuordnung der Pensionskasse zuständig sei. Auf dies wurde schon damals aufmerksam gemacht, insbesondere im Hinblick auf die jetzige Neuordnung mit anschliessender Verselbstständigung. Diese anstehende Verselbstständigung sollte dann durch Gesetzesvorlage dem Volk vorgelegt werden.

In diesem Zusammenhang ist es richtig, dass ganz speziell auf Artikel 32 Absatz 3 des Finanzhaushaltsgesetzes hingewiesen wird, welches die Beteiligung am Deckungsfehlbetrag regelt, bevor die Versicherungskasse verselbstständigt wird. Der Deckungsfehlbetrag wird bekanntlich auf die angeschlossenen Arbeitgeber verteilt. Einen Antrag auf Streichung dieses Absatzes 3 mit dem Hinweis, man könne dies dann später, nämlich bei der Verselbstständigung regeln, wurde damals mit 67 zu 8 Stimmen abgelehnt. Offensichtlich wollte der Grosse Rat schon damals die gesetzliche Grundlage für die heutige Vorlage schaffen. Ich sehe deshalb keinen Grund Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 7 der Kantonsverfassung anzurufen und die Vorlage dem Volk zur Abstimmung vorzulegen. Ich meine, wir haben hier eine gewisse Führungsverantwortung zu übernehmen. Ich kann das auch als Gemeindevertreter sagen, der immerhin in einer Gemeinde tätig ist, die etwas über drei Millionen Franken an diesen Deckungsfehlbetrag bezahlen muss.

Wir haben kürzlich – das sage ich nicht mehr als GPK-Mitglied sondern als Mitglied dieses Rates – unsere Erfahrungen mit Finanzvorlagen gemacht, die dem Volk mehr oder weniger freiwillig vorgelegt werden. Der Standespräsident hat darauf hingewiesen. Es scheint mir auch ausserordentlich schwierig zu sein dem Volk klar zu machen, dass der Kanton ein Deckungsfehlbetrag von rund 190 Millionen Franken zu finanzieren hat, bevor er die Versicherungskasse für seine Angestellten verselbstständigen kann.

Ich komme den Verdacht nicht ganz los, dass mindestens einzelne Kommissionsmitglieder – Herr Looser – die abgelehnte Volksabstimmung in der eigentlichen Ablehnung der Vorlage sehen. Sie haben ja schon im Eintreten auf Artikel 34 der alten Pensionskassenverordnung hingewiesen, dass die SP bei einer Ablehnung die Verordnung nicht unterstützen könne.

Ich meine, schon darum sollten wir jetzt keine Volksabstimmung durchführen.

Schmid (Splügen): Ich würde das Grossrat Looser nicht unterstellen, weil ich glaube er war in der Kommission auch für diese Lösung, weil die Lösung der Ausfinanzierung letztendlich nur dem Personal dient. Das müssen wir sehen. Das ist gerade diese Kompromissvariante, die Herr Grossrat Augustin auch angetönt hat. Jetzt sind wir natürlich gefordert – auch die Juristen der Vorberatungskommission – wenn sich die GPK dazu äussert. Wir sind nicht der Auffassung, dass

die Ausfinanzierung auf Grund der gesetzlichen Grundlage des Finanzhaushaltsgesetzes geschehen könnte. Damit gehen wir mit der Regierung einig. Es kann nicht sein, dass die gesetzliche Grundlage der gebundenen Ausgaben im Finanzhaushaltsgesetz in Artikel 32 zu finden ist. Wir vertreten viel mehr die Auffassung – wie sie Ratskollege Augustin schon geäußert hat – dass die Ausfinanzierung auf Grund der personalrechtlichen Kompetenzen des Grossen Rates gemacht werden könne. Ich bin da anders als vielleicht Grossratskollege Augustin der Auffassung, dass der Grosse Rat im Bereich der Personalverordnung die volle Kompetenz hat. Darum meine ich, kann ich auch in diesem Bereich vertreten, dass der Grosse Rat in der Vergangenheit die fehlenden Beiträge hätte beschliessen können ohne, dass diese dem Volk vorzulegen gewesen wären.

Warum ist eigentlich – wenn wir in die Vergangenheit gehen – dieser Fehlbetrag entstanden? Dieser Fehlbetrag ist dadurch entstanden, weil wir zu hohe Leistungen beschlossen haben ohne das Geld nachzuschüssen. Wenn wir nämlich in der Vergangenheit bezüglich der ordentlichen Beiträge im Personalaufwand der Pensionskasse genügend zur Verfügung gestellt hätten, hätten wir heute keinen Deckungsfehlbetrag. Wir haben zu hohe Leistungen beschlossen aber zu wenig Geld zur Verfügung gestellt. In der Vergangenheit hätten wir die Kompetenz gehabt, diese Beiträge zu beschliessen, warum sollten wir das heute nicht machen können?

Ich verweise Sie auch auf die bisherige Personalverordnung. Wenn Sie dort Artikel 25 sehen war die Regierung und auch der Grosse Rat, der diese Personalverordnung beschlossen hat, der Auffassung, dass es für den Beschluss der BVG-Beiträge eine grossrätliche Kompetenz geben müsste. Denn sonst würde dort nicht stehen, dass der Arbeitgeber für die Pensionsversicherten einen ordentlichen Jahresbeitrag von 10.3 Prozent leistet. Wenn wir dazumal 15 Prozent beschlossen hätten, hätten wir heute einen kleinen Deckungsfehlbetrag. Wir nehmen uns auch die Kompetenz – irgendwo müssen wir ja eine gesetzliche Grundlage haben – dass wir höchstens ein Prozent des versicherten Gehaltes für die Finanzierung der Teuerungszulagen auf den laufenden Renten zur Verfügung stellen. Das heisst nämlich in der Konsequenz, dass der Deckungsfehlbetrag damit entstanden ist, dass wir eigentlich den heutigen Rentnern zu hohe Leistungen zugeschrieben haben. Es sind nicht die bisher Versicherten, die eigentlich diesen Deckungsfehlbetrag verursacht haben.

Ich komme zum Schluss, damit Sie diese Argumente auch gehört haben, warum die grossrätliche Kommission am Anfang der Auffassung war, dass die Ausfinanzierung unabhängig von einem Referendum zu Stande kommen könnte. Wir haben uns dann aber eigentlich aus politischen Erwägungen in einer Kurzschlussbehandlung dazu entschlossen, dass wir diesen Beschluss – weil er von so grosser finanzpolitischer Bedeutung ist – dem Volk vorlegen. Ich möchte mich den Ratskollegen anschliessen, die sich einverstanden erklären können, wenn wir den Beschluss nicht dem Volk vorlegen und das im Prinzip in einer späteren Vorlage in einem Aufwisch mit den Pendenzen, die wir da noch im Finanzhaushaltsgesetz haben, erledigen.

Heinz: Herr Schmid hat mir einige Fragen beantwortet. Jetzt habe ich nur noch eine Frage. Wir bringen das vor das Volk. Das Volk wollte uns nicht sieben Millionen für die WM geben. Wie soll uns das Volk 310 Millionen zugestehen? Was machen wir, wenn das Volk das ablehnt? Werden wir einfach den Deckungsfehlbetrag aufhäufen oder wieder mit einer

neuen Vorlage kommen? Ich weiss nicht, wer mir da Antwort geben kann.

Portner: Ich habe nicht im Sinn Antwort zu geben, wie man das macht. Ich möchte nur auf „dem Volk vorlegen oder nicht“ zurückkommen. Es wäre ein absolutes Novum, wenn man in unserem Kanton dem Volk Grundsätze zur Abstimmung vorlegen würde. Das ist an sich begrüssenswert, und es ist ein altes Postulat zur Entlastung der Demokratie, dass man nicht mehr über ganze Gesetze, sondern man langsam die Verschiebung zur parlamentarischen Demokratie macht, und das Volk über Grundsätze abstimmen lässt. Wir haben das noch nicht und werden es noch lange nicht haben und darum ist es unter diesem Aspekt bereits falsch.

Ein zweiter Aspekt ist, egal ob gebunden oder nicht, dass die bereits angetönten Ausgaben, diese Verselbstständigung, ein dermassen staatspolitischer Akt ist, dass man das effektiv – wie bei der Kantonalbank – zur demokratischen Legitimation auf diesem Zeitpunkt hin in ein Gesetz einbinden muss. Es darf nicht irgendwo sonst parkiert werden.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Die Ausfinanzierung, die wir in Betracht ziehen und auch wirklich realisieren wollen, ist nicht ein juristisches, sondern ein politisches Problem. Im Prinzip könnten wir den Deckungsfehlbetrag weiterhin bestehen lassen und mit unserem Artikel 32 Absatz 3, FHG, worin der Kanton die Garantie für die Leistungen übernimmt, weiterfahren. Es ist in den letzten zwei Jahren aber zu einem politischen Problem geworden, und es könnte noch weiter zu einem Problem werden, wenn der Bund es nicht mehr zulassen würde – das wird jetzt mindestens gesprächsweise angedeutet – dass man in einer offenen Kasse einen Deckungsfehlbetrag hat. Wir würden also irgendwann in den nächsten Jahren wahrscheinlich ohnehin in Zugzwang kommen.

Grossrat Schmid hat seine Auffassung bezüglich der Möglichkeit des Konstrukts einer gebundenen Ausgabe schon in der Kommission dargelegt, wonach Beiträge als Teil des Besoldungssystems zu verstehen und dann als gebundene Ausgaben zu betrachten sind. Ich habe ihm damals schon gesagt, dass ich das nicht als einfach erachte und als sehr akrobatische Übung, die von allen sehr viel Flexibilität verlangen würde. Ich habe rechtlich meine Bedenken angemeldet. Ich bin nach wie vor der Auffassung, dass es zwei Möglichkeiten gibt, dieses Problem, das wir uns in den letzten 100 Jahren selbst eingebrockt haben, zu lösen. Dies indem wir entweder mit einem Verpflichtungskredit vor das Volk gehen, mit einem Verpflichtungskredit, den wir ganz genau umschreiben und mindestens nach oben begrenzen. Die andere Möglichkeit ist, dies über eine Gesetzesrevision zu machen.

Herr Grossrat Portner, ich habe auch immer gesagt, dass wir die Verselbstständigung morgen schon machen könnten. Dafür haben wir nämlich die rechtliche Grundlage. Im Vernehmlassungsverfahren wurde aber zu recht – das war im Übrigen auch Teil der Vernehmlassung, wir wollten ja schon jetzt verselbstständigen – der Einwand gebracht, es mache keinen Sinn zu verselbstständigen ohne gleichzeitig auszufinanzieren.

Nun zur Frage der Ausfinanzierung: Wenn wir ausfinanzieren, müssen wir die Staatshaftung aufheben, die wir jetzt haben in Artikel 32 Absatz 3 des Finanzhaushaltsgesetzes. Es kann ja nicht sein, dass wir eine Kasse ausfinanzieren und dann noch weiterhin die Garantie für diese Kasse übernehmen. Wir kommen also nicht darum herum eine Gesetzes-

vorlage auszuarbeiten. Ich habe mich auch politisch gefragt, was wir riskieren, wenn wir mit diesem Beschluss, den ich unterstützen kann, vors Volk gehen. Wir riskieren, dass wir nachher einen Scherbenhaufen haben. Ich habe die grosse Befürchtung, dass ich dann nicht in zwei oder drei Jahren wieder mit einer begründeten abgeklärten Gesetzesvorlage kommen könnte, die dann über die Konstruktion einer gebundenen Ausgabe – den Weg, diese Ausfinanzierung werden wir noch finden – das Problem regelt. Dann stehen wir wirklich etwas ungeschickt da und können sicher über Jahre hinaus diese Frage nicht regeln. Das wäre meines Erachtens schade.

Wir sollten uns also diese Zeit nehmen. Grossrat Augustin hat gesagt, dass das natürlich sein muss bevor man mit der Ausfinanzierung beginnt. Da stimme ich ihm zu, das ist auch mein Wille. Ich möchte Sie aber bitten, lassen Sie uns die Zeit, eine korrekte sachlich abgestützte und auch tragfähige Vorlage zu bringen, mit der wir vor dem Volk mehr Chancen haben, durchzukommen, denn ich möchte diese Pensionskasse ausfinanzieren.

Zindel: Ich finde, dass ein Zuwarten mit der Ausfinanzierung unethisch ist. Ich wurde kürzlich von einem Jäger vor der Jagd zu einem Pfefferessen eingeladen und nach der Jagd lud er mich wieder aus, weil er nichts geschossen hat. Ich denke, wir müssen diesen Deckungsfehlbetrag so schnell wie möglich mit einer guten Vorlage garantieren.

Mein Antrag wäre, dass wir den Zusatzbeschluss nur mit dem ersten Absatz machen, dass wir nämlich sagen: „Der Grosse Rat beauftragt die Regierung den Deckungsfehlbetrag der kantonalen Pensionskasse in Zusammenarbeit mit den obligatorisch angeschlossenen Arbeitgebern verbindlich festzulegen und eine Vorlage mit dem Ziel, der rechtlichen Verselbstständigung der Pensionskasse und der Ablösung der Staatsgarantie auszuarbeiten.“

Das wäre der Auftrag, den der Grosse Rat der Regierung im Zusammenhang mit der Revision heute verabschieden müsste. Die einzelnen Punkte dieses 8-Punkte-Programm könnte als Grundlage dazu dienen, wäre aber nicht bindend.

Antrag Zindel

Der Grosse Rat beauftragt die Regierung, den Deckungsfehlbetrag der Kantonalen Pensionskasse Graubünden KPG in Zusammenarbeit mit den obligatorisch angeschlossenen Arbeitgebern verbindlich festzulegen und eine Vorlage mit dem Ziel der rechtlichen Verselbstständigung der Pensionskasse und der Ablösung der Staatsgarantie auszuarbeiten.

Augustin, Kommissionspräsident: Herrn Zindel habe ich nicht ganz zugehört, muss ich ehrlich sagen, darum weiss ich nicht genau, was er gesagt hat. Dies, weil ich mit Kommissionsvizepräsident Schmid eine Unterredung getätigt habe. Die Regierung bekämpft einen Teil dieses Beschlusses soweit wir ihn den obligatorischen Referendum unterstellen wollen. Sie hat aber allerdings keinen genauen Antrag gestellt, was zu belassen ist und was nicht.

Wenn ich die Regierung richtig verstehe und auch die seitens der Kommission vorhin gemachten Aussagen, von unserem Beschluss im Sinne der regierungsrätlichen Überlegungen abzuweichen, müsste man die Einleitung so fassen, Absatz 1 bleibt, Absatz 2 würde lauten: „Um diese Ziele zu erreichen wird folgender Beschluss gefasst:“, die Passage „dem obligatorischen Referendum unterstehen...“, würde entsprechend gestrichen. Ziffer 1 müsste dann heissen: „Der Grosse Rat erlässt die notwendigen Bestimmungen zur Ausfinanzierung

etc.“, „abschliessend“ wäre herauszunehmen. Ziffer 8 des Beschlusses müsste auch entsprechend modifiziert werden. Dies dahin gehend: „Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft oder mit Verabschiedung in Kraft.“

Herr Kollege Zindel hat gesagt, wenn ich das richtig verstanden habe, man müsste eigentlich nur Ziffer 1 des Beschlusses fassen. Nur Ziffer 1?

Zindel: Nur Absatz 1. Damit ist ein klarer Auftrag erteilt. Die Hinweise der vorberatenden Kommission sind an sich sehr gut. Aber ich denke so hätten wir Zeit gerade die politische Machbarkeit und die Frage der Abstimmung noch einmal durchzureflekieren.

Augustin, Kommissionspräsident: Den Antrag Zindel möchte ich beliebt machen, nicht zu akzeptieren und zwar weil er nicht wesentlich über das hinausgeht, was uns die Regierung schon in ihrer Botschaft unterbreitet hat. Wir haben namens der Kommission ausgeführt wieso wir diese Absichtserklärung der Regierung konkreter gefasst haben möchten. Wir meinen, daran festhalten zu dürfen. Wenn man die Frage des Referendums umgehen will, können wir uns damit einverstanden erklären – wie das auch Frau Regierungsrätin Widmer gesagt hat – dass dieser Beschluss heute modifiziert wie vorhin erklärt gefasst wird, dass aber vor der Ausfinanzierung eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen wird; klar und transparent auch für das Volk und dies dem Volk im Sinne des Gesetzesreferendums vorgelegt wird. Das Volk gibt dann entsprechend die Kompetenzen, die Ausfinanzierung vorzunehmen.

Herr Heinz hat schon richtig darauf hingewiesen. Was passiert bei einem Nein? Dieses Nein müssen wir durchaus in Kauf nehmen. Dann haben wir ein Problem – Frau Regierungsrätin Widmer hat das auch gesagt – denn wir haben die Kasse nicht ausfinanziert und es entgehen den Versicherten namhafte Vermögenserträge. Das verschlechtert damit die Situation der Kassen und die Möglichkeiten, diese Kassen wettbewerbsfähig im Markt zu halten. Darum meine ich, könnte man das in diesem Sinne modifiziert verabschieden. Dann treffen sich auch Vorberatungskommission und Regierung.

Zu Herrn Portner vielleicht nur so viel, da gibt es vielleicht in Nuancen eine gewisse Meinung zwischen der Regierung und mindestens den Sprechenden. Artikel 32 des Finanzhaushaltsgesetzes gibt bei grosszügiger Interpretation die Kompetenz, für die kantonale Pensionskasse eine selbstständige Anstalt zu schaffen. Allerdings setze ich dieser Rechtsmeinung meine Überlegungen entgegen. Wir haben sowohl der Kantonalbank als selbstständige Anstalt wie auch der Gebäudeversicherungsanstalt als selbstständige Anstalt nicht nur einen Kompetenzübertragungsartikel belassen, sondern tatsächlich ein mehr oder weniger weit tragendes Gesetz mit mehr oder weniger Details im Gesetz selber kreiert und das jeweils dem Volk unterbreitet. Nach meinen Vorstellungen muss es so gehen, dass vor der Verselbstständigung der Kasse im Jahr 2011 wiederum ein eigentliches Gesetz erlassen wird und auch dem Volk unterbreitet wird betreffend Schaffung der kantonalen Pensionskasse als selbstständige Anstalt. Da gibt es kleine Nuancen divergierender Meinung, das spielt aber im Augenblick keine Rolle. Nur Herr Portner sah das Ganze vielleicht etwas zu einfach – meine ich – weil er ein Gesetz bei der Verselbstständigung als genügend erachtete. Das ist nicht richtig, weil spätestens bei Beginn der Ausfinanzierung – Frau Regierungsrätin Widmer hat darauf hingewiesen – müssen wir entweder mit einem Kreditbe-

schluss vor das Volk oder dann mit einer entsprechenden gesetzlichen Vorlage. So wie es jetzt mit dieser gesetzlichen Vorlage scheint aufgegleist zu werden, erschien es mir richtig, darum mache ich beliebt, dass man diesen Beschluss so modifiziert fasst.

Standespräsident: Wenn ich es richtig verstanden habe, ist die Kommission einverstanden, ihren Antrag demjenigen der Regierung anzupassen sofern Frau Regierungsrätin Widmer jetzt sagt, dass sie vor der Ausfinanzierung eine gesetzliche Vorlage bringt, die vors Volk kommt.

Zusatzbeschluss

Antrag Kommission und Regierung

Beschluss des Grossen Rates zur Pensionskassenverordnung (angepasste Fassung)

Der Grosse Rat beauftragt die Regierung, den Deckungsfehlbetrag der Kantonalen Pensionskasse Graubünden KPG in Zusammenarbeit mit den obligatorisch angeschlossenen Arbeitgebern verbindlich festzulegen und eine Vorlage mit dem Ziel der rechtlichen Verselbstständigung der Pensionskasse und der Ablösung der Staatsgarantie auszuarbeiten.

Um diese Ziele zu erreichen, wird folgender Beschluss gefasst:

1. Der Grosse Rat erlässt die notwendigen Bestimmungen zur Ausfinanzierung und Verselbstständigung der Kantonalen Pensionskasse Graubünden (KPG).
2. Die Regierung wird verpflichtet, auf den Stichtag 31.12.2000 den Deckungsfehlbetrag der KPG festzuhalten und nach einem von ihr festgelegten Modell die von den einzelnen obligatorisch angeschlossenen Arbeitgebern der KPG geschuldeten anteilmässigen Beträge prozentual zu ermitteln.
3. Die Regierung bereinigt bis 31.12.2001 mit den der KPG obligatorisch angeschlossenen Arbeitgebern die Höhe der jeweils geschuldeten prozentualen Beträge und verständigt sich hierüber vertraglich.
4. Der Deckungsfehlbetrag der KPG ist bis spätestens 31.12.2011 vollständig abzutragen. Zur Abtragung des Deckungsfehlbetrages werden ab dem 1.1.2005 für alle obligatorisch angeschlossenen Arbeitgeber die auf 7 Jahre unter Berücksichtigung des technischen Zinses gemäss BVG berechneten Annuitäten fällig. Vollständige Rückzahlungen sind ab 1.1.2005 möglich und erfolgen per Saldo. Basis bildet der versicherungstechnische Fehlbetrag per 31.12. des Vorjahres.
5. Nettovermögenserträge der KPG, die über der Verzinsung der individuellen Konti zum technischen Zinsfuss gemäss BVG liegen, sind bis zur Ausfinanzierung der Kasse, längstens bis 31.12.2011, zur Hälfte dem Deckungsfehlbetrag gutzuschreiben.
6. Auf den 01.01.2012 ist die KPG rechtlich und organisatorisch zu verselbstständigen. Die Staatsgarantie entfällt auf diesen Zeitpunkt. Die Regierung unterbreitet dem Grossen Rat rechtzeitig eine entsprechende Vorlage zu Händen der Volksabstimmung.
7. Der Kanton Graubünden gewährt im Zeitpunkt der Ausfinanzierung längstens während 10 Jahren zum Aufbau einer Schwankungsreserve eine Garantie über maximal 15 % des Deckungskapitals. Erreichen die kasseneigenen Schwankungsreserven betragsmässig den Stand der Garantiesumme, entfällt diese Garantie endgültig.
8. Dieser Beschluss tritt mit Verabschiedung in Kraft.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Mir geht es darum, dass wir mit diesem Beschluss nicht in eine Volksabstimmung müssen. Der Beschluss hat an sich einige Tücken, das haben wir in der Kommission auch festgestellt. Also beispielsweise Ziffer 3, Bereinigung bis Ende 2001. Wir werden uns selbstverständlich sehr darum bemühen. Es kann aber auch irgendwelche Schwierigkeiten geben, das muss man sich bewusst sein. Aber als Leitlinie ist er sehr gut für uns. Ich bin einverstanden, dass man hier im Grossen Rat sagt, dass man eine Vorlage bringen muss, damit man die Ausfinanzierung beginnen kann. Als Mitglied der Regierung kann ich aber keinen entsprechenden Antrag stellen, das ist auch klar.

Ich werde mich einfach anschliessen, das heisst nichts dazu sagen. Ich möchte Sie nur bitten, diesen Beschluss nicht mit einem obligatorischen Referendum zu verbinden.

Standespräsident: Die Redaktionskommission ist gefordert, diesen Text im Sinne der Ausführungen von Herrn Augustin anzupassen. – Sofern wir dem zustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag von Kommission und Regierung	85 Stimmen
Für den Antrag Zindel	10 Stimmen

Schlussabstimmungen

Für den Antrag gemäss Ziffer 2 auf Seite 269 der Botschaft	81 Stimmen
Dagegen	5 Stimmen

Für den Antrag gemäss Ziffer 3 auf Seite 269 der Botschaft	85 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen

Interpellation Schmid (Splügen) betreffend Deklarationssoftware für Steuererklärungen

(Wortlaut Mai-/Juniprotokoll 2000, Seite 33)

Schriftlicher Bericht der Regierung

Der Wechsel zur Gegenwartsbemessung führt unter anderem dazu, dass die Steuerpflichtigen jedes Jahr eine Steuererklärung ausfüllen und einreichen müssen. Die Regierung ist bestrebt, diese Tätigkeit weitmöglichst zu vereinfachen. Dieses Ziel kann unter anderem dadurch erreicht werden, dass den Steuerpflichtigen eine Deklarationssoftware mittels CD-ROM oder über das Internet gratis zur Verfügung gestellt wird.

Mit der Abgabe einer Deklarationssoftware an die Steuerpflichtigen erfüllt der Kanton eine öffentliche Aufgabe. Er stellt die Steuerformulare in neuer, moderner Art zur Verfügung. Diese Lösung soll aber nur für den Privatgebrauch getroffen werden. Eine mandantenfähige, mehrere Kantone umfassende Lösung für die Steuerberater soll weiterhin der Privatwirtschaft überlassen werden. Damit kann nach Auffassung der Regierung eine ausgewogene Lösung zwischen kundenorientiertem Verhalten und freier Marktwirtschaft gefunden werden.

Für die Beschaffung der Deklarationssoftware werden die submissionsrechtlichen Vorschriften zu beachten sein. Die Regierung geht derzeit davon aus, dass das Einladungsverfahren gewählt werden kann.

Mit der Deklarationssoftware sollen nicht nur Vereinfachungen für die Steuerpflichtigen erzielt werden. Es kann auch erreicht werden, dass die ausgefüllten Steuererklärungen eine höhere Qualität aufweisen, dass sie weit besser lesbar sind und dass die elektronische Weiterverarbeitung wesentlich vereinfacht werden kann. Die Regierung ist aus den genannten Gründen willens, den Steuerpflichtigen ab der Steuererklärung für das Kalenderjahr 2001 eine Deklarationssoftware gratis zur Verfügung zu stellen.

Schmid (Splügen): Ich bin natürlich nicht nur über die Antwort der Interpellation zufrieden, sondern auch mit der raschen Gangart bezüglich Pensionskasse. Wichtig ist eigentlich, dass auch die Regierung den Termin 2001 zur Verfügungstellung der Deklarationssoftware einhält, denn dadurch können – so glaube ich zumindest – auch verwaltungsinternen Effizienzen geschaffen werden, die personellere Ressourcen für andere Arbeiten frei machen könne. Ich danke der Regierung für die Antwort.

Standespräsident: Ich teile Ihnen mit, dass Sie die Botschaften und Protokolle des Grossen Rates im Internet abrufen

können unter www.gr.ch. In der Bibliothek haben Sie im Intranet die Möglichkeit, Fundstellen über Parlamentsgeschäfte zu finden. Dies unter dem Stichwort „Konsul“.

Wir haben auch festgestellt, dass auf der Sitzordnung die Wahlkreise aufgeführt sind, das wird nicht mehr vorkommen. Es ist für uns eine Hilfe, wenn es wieder grösser geschrieben wird.

Es sind eingegangen:

- Interpellation Telli betreffend Tele Rätia;
- Interpellation Bucher betreffend Rechtsextremismus;
- Schriftliche Anfrage Portner betreffend Oleodotto del Reno SA.

Tagesordnung für morgen Vormittag:

- Beginn 10.00 Uhr

Informationsveranstaltung betreffend NPM

(Schluss der Sitzung: 18.30 Uhr)

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Hansjörg Trachsel

Die Protokollführerin: Astrid Meile

Dienstag, 3. Oktober 2000

Vormittag

Vorsitz: Standespräsident Hansjörg Trachsel
 Protokollführer: Peter Gadiant
 Präsenz: anwesend 116 Mitglieder
 entschuldigt: Hanimann, Hunger, Pleisch, Zinsli
 Sitzungsbeginn: 10.00 Uhr

Informationsveranstaltung GRiforma (separater Bericht)

Standespräsident: Ich begrüsse Sie herzlich zur Informationsveranstaltung über New Public Management (NPM). Besonders begrüsse ich unsere Referenten.

Herr Professor Dr. Ulrich Zimmerli aus Bern wird uns NPM aus der wissenschaftlichen Sicht vorstellen. Sicherlich wird das Referat nicht so wissenschaftlich sein, dass wir es nicht ganz verstehen. Als ehemaliger Ständerat des Kantons Bern kennt Herr Professor Zimmerli die Parlamentsarbeit sowie deren Mittel und Möglichkeiten aus eigener Erfahrung.

Herr Kurt Fluri aus dem Kanton Solothurn wird uns über die Erfahrungen orientieren, die er als Präsident der Reformkommission NPM in Solothurn gemacht hat. Diese Reformkommission ist eine Kommission des Grossen Rates. Herr Fluri ist gleichzeitig Stadtpräsident von Solothurn und kennt die Problematik NPM auch aus dieser Sicht.

Aus Sicht eines Regierungsmitgliedes wird uns Herr Regierungsrat Ernst Buschor aus Zürich orientieren. Herr Buschor war vor seiner Regierungstätigkeit Professor an der HSG St. Gallen und bringt somit auch die Erfahrung der Wirtschaftslehre mit.

Herr Herbert Steiner ist Präsident der NPM-Kommission des Luzerner Grossen Rates. Er wird uns über seine Erfahrungen in Luzern berichten. Zusammen mit der Orientierung von Herrn Fluri erhalten Sie damit wichtige Informationen über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Parlamentes und NPM.

In Graubünden wird NPM in fünf Pilotamtsstellen unter dem Namen GRiforma getestet. Frau Regierungsrätin Eveline Widmer wird das Projekt einleitend vorstellen und uns über die Erfahrungen orientieren. Ich danke Frau Widmer und den Referenten ganz herzlich für die Bereitschaft, an unserer Informationsveranstaltung ihre grosse Erfahrung weiterzugeben.

Welche Ziele und Erwartungen haben wir in diese Veranstaltung? Unser Parlament wurde im Mai 2000 neu gewählt. Es hat eine grosse Erneuerung stattgefunden. Ca. 40 Prozent der Mitglieder sind neu im Parlament und sollen damit erstmals mit dem Projekt GRiforma bekannt gemacht werden. Die fünf Pilotstellen, die nach NPM arbeiten, sind nun im zweiten Probejahr. Erste Erfahrungen aus Sicht der Verwaltung und der Regierung liegen vor. Auch darüber sollen wir orientiert werden.

Über die Erfahrung des Grossen Rates wird nicht berichtet. Man kann sich also fragen, liegt von uns keine Erfahrung vor. Oder anders gefragt, hat sich unsere Aufgabe als Parlamentarierinnen und Parlamentarier nicht verändert? Es gibt

eine parlamentarische Begleitkommission, in der die Fraktionen und die GPK vertreten sind. Es gibt zum Budget auch Vorstösse der GPK, um mit NPM Erfahrungen zu sammeln. Die Fraktionen wurden von den Leuten aus der Verwaltung und der Begleitkommission bereits früher orientiert. Das gilt vor allem für diejenigen Mitglieder, die schon länger im Parlament sind. Reicht dies aus, oder müssen wir uns überlegen, ob die gewohnte Arbeitsweise geändert werden muss? Darüber wollen wir am heutigen Tag Aufschluss erhalten, denn der Verfassungsauftrag bleibt für uns natürlich auch unter NPM erhalten. Das Parlament behält die Oberaufsicht über Verwaltung sowie Finanzkompetenzen in Form der Budget- und Rechnungsbehandlung und -genehmigung. Es hat auch darüber zu wachen, dass Verfassung, Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse eingehalten werden. Verwaltung und Regierung üben mit GRiforma seit bald 1½ Jahren. Ich glaube, es ist höchste Zeit, dass sich das Parlament mit seiner Aufgabe unter NPM verstärkt befasst. Wir sollen unter New Public Management die strategischen Ziele festlegen und die dafür notwendigen Mittel freigeben.

Die Ausführung ist Sache der Regierung und der Verwaltung. Die Regierung und die Verwaltung überwachen die Einhaltung der Ziele und die Qualität der kantonalen Dienstleistungen. Das Parlament hat die Aufgabe, darüber zu wachen, ob seine vorgegebenen, strategischen Ziele qualitativ und quantitativ erreicht werden.

Sind wir heute in der Lage, solche Ziele vorzugeben? Oder vielleicht praktischer gefragt – die Ziele werden uns ja sehr wahrscheinlich von Verwaltung und Regierung vorgelegt – sind wir in der Lage, diese Ziele zu ändern und auch die notwendigen Mittel anzupassen. Das wäre unsere Aufgabe. Können wir das wirklich? Wie prüfen wir die Einhaltung der Leistungserfüllung am Ende des Jahres? Wie korrigieren wir zu hohe Budgetdefizite? Wie behandeln wir Nachtragskredite? Werden gut arbeitende Ämter mit Kürzungen in den nächsten Budgets bestraft? Dies nur einige wenige Fragen zu NPM, auf die wir als Parlamentarierinnen und Parlamentarier Antworten geben müssen.

Es gibt unter uns auch Skeptiker und Gegner von New Public Management. Sie möchten die Versuchsphase möglichst schnell abbrechen und zum altbekannten System der Budgetierung zurückkehren. NPM bedeutet für sie eine Machtverschiebung vom Parlament auf Regierung und Verwaltung. NPM sei nur ein Modetrend und keine brauchbare Methode zur Reform der Verwaltungskultur. Das wirtschaftliche Denken würde rechtsstaatlichem Handeln vorgezogen. Die Gewerkschaften befürchten mit NPM einen höheren Leistungsdruck auf die Mitarbeiter der Verwaltung, insbesondere auf die Mitarbeiter in den unteren Chargen.

Das Ziel der heutigen Tagung ist es auch, auf diese kritischen Fragen Antworten zu finden. Sie sehen, die Erwartungen sind gross. Ebenso gross ist die Kompetenz der Referenten, die heute zu uns gekommen sind. Wir dürfen zu Recht viel von dieser Veranstaltung erwarten.

Zum Ablauf des heutigen Tages:

Als erste Rednerin wird Frau Regierungsrätin Eveline Widmer-Schlumpf das Projekt GRiforma vorstellen.

In einem zweiten Referat hören wir Herr Professor Ulrich Zimmerli mit seinem Grundsatzreferat aus wirtschaftlicher Sicht.

Dann folgt ein erster Block, in dem Sie Fragen an die Referenten und die Referentin stellen können. Anschliessend eine Diskussionsrunde. Sie sehen also, ich möchte die Fragen von der Diskussion trennen, so weit es eben möglich ist. Für Fragen und Diskussion haben wir ungefähr 30 Minuten vorgesehen.

Nach dem Mittagessen fahren wir um 14.00 Uhr mit dem zweiten Teil weiter.

Herr Kurt Fluri wird über die Erfahrungen in Solothurn aus der Sicht des Parlamentes und eben auch aus der Sicht des Stadtpräsidenten berichten.

Herr Regierungsrat Ernst Buschor wird uns über die Erfahrungen in Zürich aus Sicht eines Regierungsmitglieds orientieren.

Im dritten Referat berichtet Herr Hubert Steiner über die Erfahrungen in Luzern, wieder aus der Sicht des Parlamentes.

Nach einer Pause folgt der zweite Block mit Fragen an die Referenten und anschliessend wieder eine freie Diskussion.

Mit zwei Referenten aus Sicht des Parlamentes sehen Sie auch, wo wir die Schwerpunkte gesetzt haben. Die Frage ist eben letztlich, was haben wir zu tun? Wie haben wir unsere parlamentarische Arbeit unter NPM wahrzunehmen? Ich wünsche uns allen einen interessanten Tag und darf das Wort weitergeben an Frau Regierungsrätin Widmer.

Kurzvorstellung des Projekts GRiforma

Referat von Frau Regierungsrätin Dr. E. Widmer-Schlumpf

(Der nachfolgende Wortlaut entspricht der schriftlichen abgegebenen Fassung des Referates)

Kann die Bündner Verwaltung wirkungsvoller gesteuert werden? Kann sie zielorientierter, kosten- und verantwortungsbewusster arbeiten und zugleich kundenfreundlich und attraktiv für Mitarbeitende sein? Das Pilotprojekt GRiforma soll Antworten auf diese Fragen liefern. Es soll den Weg zu einer möglichen Reform von Verwaltung und Politik weisen. Dies die Absicht der Regierung, als sie Ende 1997 den Testlauf zur Verwaltungsreform startete.

Heute, knapp drei Jahre danach, befassen wir uns im Rahmen eines Spezialanlasses einmal mehr mit GRiforma. Das Projekt ist ein Puzzleteil der verschiedenen Reformbemühungen der Regierung. Bevor ich mich GRiforma etwas eingehender zuwende, möchte ich den Gesamtzusammenhang der Reformansätze aufzeigen. Ich gliedere meine Ausführungen deshalb in folgende vier Abschnitte:

1. Herausforderungen an den Kanton Graubünden
2. Reformbemühungen der Regierung als Antwort auf die Herausforderungen
3. Projekt GRiforma
4. Erfolgsfaktoren für die Umsetzung von GRiforma

1. Herausforderungen an den Kanton Graubünden

Der Kanton Graubünden ist geprägt durch seine kulturelle, gesellschaftliche und wirtschaftliche Vielfalt. Hinzu kommt die besondere geografische Lage innerhalb der Schweiz und im Umfeld der angrenzenden Länder. Allein diese Situation bietet für unseren Kanton seit jeher spezielle Herausforderungen. Herausforderungen, denen stets mit innovativen Ideen, Veränderungen und Anpassungen begegnet werden musste und muss.

Die Zukunft unseres Kantons wird künftig zudem noch verstärkt durch den Strukturwandel geprägt sein, der bereits vor Jahren in der Schweiz einsetzte. Die Ursachen des Strukturwandels sind vielfältig:

- Im Sozialbereich sind es unter anderem die veränderten Alters- und Sozialstrukturen, die Lage auf dem Arbeitsmarkt sowie die Zuwanderung Asylsuchender und deren Rückführung.
- Den Bereich der Wirtschaft prägen die Globalisierung, die Liberalisierung und die Virtualisierung der Märkte sowie die anhaltende Wissensexplosion.
- Zunehmender Ressourcenverbrauch, Langzeitwirkungen bzw. –schäden und das Erkennen der Grenzen der Umwelt beeinflussen den Strukturwandel in der Ökologie.
- Schliesslich sind die Veränderungen in den individuellen Wertvorstellungen und in den persönlichen Kompetenzen für den Strukturwandel von hoher Bedeutung.

Dieser breite und nachhaltig wirkende Strukturwandel stellt den Kanton Graubünden und namentlich auch die Politik und Verwaltung vor verschiedene Herausforderungen.

- Die Bedürfnisse aus Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt werden komplexer und vernetzter. Die Erwartungen an die staatlichen Leistungen sind vielfältig und oftmals widersprüchlich.
- Die Bürgerinnen und Bürger wollen als Kundinnen und Kunden behandelt werden; dem ist Rechnung zu tragen. Die Verwaltung hat diesbezüglich gar eine grössere Verantwortung als ein Privatbetrieb. Bürgerinnen und Bürger können im privatwirtschaftlichen Umfeld den Leistungsanbieter wechseln, wenn sie mit dessen Service nicht zufrieden sind; dies ist im Verkehr mit dem Staat oftmals nicht möglich.
- Der Konkurrenzkampf unter den Kantonen nimmt laufend zu, die Abwanderung in die Wirtschaftszentren geht weiter. Der Kanton Graubünden muss deshalb seine Attraktivität als Wohn-, Lebens- und Wirtschaftsstandort erhalten und steigern.
- Die Finanzen sind knapp. Zusätzliche vom Bund auf die Kantone übertragene Aufgaben beziehungsweise Lasten engen den Spielraum weiter ein. Mit den staatlichen finanziellen Mitteln muss deshalb äusserst sorgfältig umgegangen werden.

2. Reformbemühungen der Regierung als Antwort auf die Herausforderungen

Die Regierung hat bereits vor ein paar Jahren die Herausforderungen erkannt und als Antwort darauf ein erstes Paket von Reformvorhaben beschlossen. Es sind dies

- das Projekt zur Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFRR),
- verbesserte und neue Instrumente der politischen Planung (Koordination von Regierungsprogramm, Jahresprogramm, mittel- und kurzfristiger Finanzplanung)
- sowie das Projekt GRiforma.

Die gemeinsamen Ziele aller drei Reformvorhaben sind

- die konsequente Ausrichtung der öffentlichen Aufgaben auf die Bedürfnisse aus Gesellschaft und Wirtschaft unter Beachtung der Umwelt;
 - die wirksamere politische Steuerung der Aufgaben;
 - die effizientere und wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung.
- Die drei Reformvorhaben stehen in enger Beziehung zueinander und leisten spezifische Beiträge zur Erreichung der erwähnten Ziele.

Mit dem Projekt VFRR wurde unter anderem die Regulierungsdichte verringert. Das Parlament erhält einen freieren Blick auf die wirklich wichtigen gesetzlichen Bestimmungen und damit die Grundlage zur wirkungsvolleren normativen Steuerung. Andererseits erhält die Verwaltung durch die abgespeckten Gesetze etwas mehr Handlungsspielraum bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Auch wenn das Projekt VFRR mittlerweile abgeschlossen ist, soll die Idee der gesetzlichen Rahmensteuerung bei der künftigen Gesetzgebung weiterverfolgt werden.

Die neue Politische Planung und GRiforma haben gemeinsam, dass sie Inhalte und Finanzen verknüpfen. Die Politische Planung tut dies, indem sie im Regierungsprogramm die Schwerpunkte der Verwaltungstätigkeit auf mittlere Frist definiert und mit der Finanzplanung abstimmt. In den Jahresprogrammen werden die kurzfristigen Massnahmen geplant, um die anvisierten Schwerpunkte zu erreichen. GRiforma geht noch einen Schritt weiter: Die Pilotdienststellen nehmen die Vorgaben aus Gesetzgebung und Politischer Planung auf und definieren zusammen mit den vorgesetzten Departementen jährlich sämtliche Leistungen respektive Produkte. Diese beinhalten sowohl Schwerpunkte als auch Daueraufgaben. Zudem berechnen die Dienststellen die Kosten für jedes Produkt. Zur jährlichen GRiforma-Planung gehört überdies das Festlegen von Leistungs- und Wirkungszielen. Sowohl GRiforma wie auch die Politische Planung liefern damit erstmals die Grundlagen für eine fundierte Diskussion darüber, was denn von der Verwaltung zu welchen Kosten erwartet wird.

3. Projekt GRiforma

Am vierjährigen Versuch (1999-2002) beteiligen sich fünf Dienststellen. Sie wurden so ausgewählt, dass sie die vielgestaltige Bündner Verwaltung möglichst gut repräsentieren. Die Regierung will damit vor einem Entscheid zum weiteren Verlauf der Reform breit abgestützte Erkenntnisse zum Nutzen von GRiforma gewinnen.

GRiforma strebt die folgenden vier Hauptziele mit konkreten Projektschritten an:

- Ziel 1 Leistungsorientierung, das heisst: Die Verwaltung erbringt ihre Leistungen qualitativ einwandfrei, zur richtigen Zeit und in der richtigen Menge. Die konkreten Schritte dazu: Die Dienststellen fassen im Rahmen der rechtlichen und politischen Vorgaben ihre Leistungen in Produkten zusammen. Mit jedem Produkt werden möglichst messbare Leistungsziele verknüpft und transparent dargestellt: Wie viel? Wie gut? Wie rasch?
- Ziel 2 Kostenorientierung, das heisst: Die Leistungen müssen mit angepassten finanziellen Mitteln erbracht werden. Kostentransparenz, Kostenbewusstsein und Sparsamkeit werden gesteigert. Die konkreten GRiforma-Schritte dazu: Die Dienststellen verknüpfen die Produkte mit den dafür anfallenden Kosten. Voraussetzung hierfür ist eine Kostenrechnung respektive Betriebsbuchhaltung. Damit erst wird eine Aussage darüber möglich, was ein Produkt in der definierten Qualität und Quantität effektiv kostet.

- Ziel 3 Wirkungsorientierung, das heisst: Die Verwaltung erzielt mit ihren Leistungen politisch gewünschte Wirkungen. Die entsprechenden GRiforma-Elemente dazu sind die "übergeordneten Ziele" oder eben Wirkungsziele; Zielsetzungen also, die den Nutzen der zu Gruppen gebündelten Produkte aufzeigen sollen.
- Ziel 4 Führungsorientierung, das heisst: Stärkere Führung auf allen Stufen. Das Parlament bestimmt die Strategie (das "WAS") und die Verwaltung übernimmt die Verantwortung und die Kompetenz für die Umsetzung (das "WIE"). Die GRiforma-Instrumente dazu sind die Produktgruppenbudgets mit inhaltlichen Zielvorgaben und Globalkrediten auf Parlamentebene, die Leistungsvereinbarungen und das Controlling auf Verwaltungsebene.

Obwohl der Versuch jung ist und noch zwei Jahre dauern wird, kristallisieren sich bereits erste Erfahrungen heraus. Durchaus viel versprechende Ansätze sind in den Bereichen Leistungs- und Kostenorientierung zu erkennen. Die Zielvorgaben sind gute Grundlage für Leistungsverbesserungen und erhöhtes Kostenbewusstsein. Die Führung auf Stufe Departemente und Dienststellen wurde intensiviert und mit den Leistungsvereinbarungen verbindlicher. Im Bereich Wirkungsorientierung haben wir die zweckmässige Form erst noch zu finden, um Wirkungsziele definieren, Wirkungszusammenhänge erfassen und die Berichterstattung gewährleisten zu können.

Nebst der Erprobung der konkreten GRiforma-Elemente werden grundsätzliche Fragestellungen auf Gesamtprojektebene geklärt. Von politisch zentraler Bedeutung sind dabei natürlich die Schnittstellen zwischen Parlament und Verwaltung. Zu beantworten sind unter anderem Fragen zur Gewaltenteilung, zur Obergangszeit über die Verwaltung oder zu allfälligen Kompetenzverschiebungen. Die Antworten auf diese Fragen werden mitentscheidend sein für den Erfolg von GRiforma.

4. Erfolgsfaktoren für die Umsetzung von GRiforma

Aus meiner heutigen Sicht sind folgende Faktoren für den Erfolg des Projekts GRiforma von politischer Bedeutung:

Der Entwicklungsprozess

Das Projekt GRiforma war von Beginn weg als Entwicklungsprozess konzipiert. Ein Entwicklungsprozess setzt eine hohe Toleranz der Beteiligten voraus. Die Ziele können oftmals erst auf Umwegen erreicht werden. Aus Fehlern muss gelernt werden, fixfertige Rezepte liegen nicht vor. Dieser Weg braucht Zeit und Geduld.

Differenzierter Weg Graubündens

Mit GRiforma wird nicht irgendein NPM-Konzept aus Lehrbüchern oder von einem anderen Staatswesen unbesehen übernommen. Die Erfahrungen aus den Pilotdienststellen zeigen deutlich, dass es nicht möglich ist, der Verwaltung ein vorgegebenes Konzept einfach überzustülpen. Differenzierte Umsetzungen sind je nach Aufgabengebiet notwendig. So hat beispielsweise unser Amt für Wald grundlegend andere Schwerpunkte als etwa ein Forstamt im Flachland (Stichwort: prioritäre Schutzfunktion des Waldes). Entsprechend sind auch die Produkte unterschiedlich formuliert und nur schwer vergleichbar.

GRiforma soll deshalb – ausgehend von den Ideen des New Public Managements – einen Kulturwandel auslösen sowie politische und betriebliche Instrumente einführen, die den

spezifischen Gegebenheiten in unserem Kanton gerecht werden. Ein solcher differenzierter Weg zeichnet sich durch folgende Merkmale aus:

- GRiforma trägt den Besonderheiten der politischen Kultur im Kanton Graubünden Rechnung (so sind die Reformschritte sorgfältig geplant und pragmatisch, die Projektorganisation schlank, die Erkenntnisse nicht marktschreierisch, die Massnahmen daraus aber möglichst solide);
- GRiforma basiert auf klaren, weitgehend bereits bestehenden Rechtsgrundlagen;
- GRiforma setzt nur diejenigen NPM-Elemente ein, die den angestrebten Nutzen stiften können (so verzichten wir vorläufig bewusst auf gewisse NPM-Ideen, wie etwa ein institutionalisiertes Benchmarking – Vergleich mit den Besten derselben Branche – oder etwa auf das vermehrte Angebot von Leistungen ausserhalb der Verwaltung und allenfalls in Konkurrenz zur Privatwirtschaft);
- GRiforma ergänzt die anderen Reformvorhaben und schafft damit Synergien.

Mitwirkung des Grossen Rates

Eine breit angelegte nachhaltige Reform wie GRiforma bedingt ein Umdenken auf allen Ebenen. Sie verlangt damit auch einen Wandel in der politischen Arbeit. Die aktive Beteiligung des Grossen Rates am Erneuerungsprozess wird zum zentralen Erfolgsfaktor. Damit stellt GRiforma – als Antwort auf die Herausforderungen – nicht bloss eine Verwaltungsreform dar, sondern auch eine Veränderung des politischen Steuerungssystems. Im Grossen Rat wurde dazu auch schon der Begriff der Staatsleitungsreform kreiert.

Im Rahmen der Versuchsphase kann der Grosse Rat folgende Steuerungsmöglichkeiten erproben: die direkte Steuerung über die neuen Produktgruppenbudgets und die indirekte Steuerung über bestehende und angepasste parlamentarische Instrumente. Bei der direkten Steuerung werden zwei verschiedene Budgetvarianten geprüft:

- Bei einigen Pilotdienststellen nimmt das Parlament die angestrebten Leistungen und Wirkungen zur Kenntnis; dann beschliesst es den Globalkredit (Saldo) über alle Produktgruppen.
- Bei den anderen Pilotdienststellen legt das Parlament zuerst die übergeordneten Ziele (Wirkungsziele) je Produktgruppe fest und definiert anschliessend die Globalkredite (Saldi) je Produktgruppe.
- Bei beiden Varianten beschliesst das Parlament zudem den Saldo der Laufenden Rechnung (Aufwand- oder Ertragsüberschuss), den Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen) und sämtliche Kantonsbeiträge.

Die indirekte Steuerung erfolgt mit den klassischen parlamentarischen Instrumenten, wie Motion, Postulat, Erklärung etc. Dank der verbesserten Transparenz über die Inhalte und Kosten des Verwaltungshandelns sollen diese Instrumente noch zielführender eingesetzt werden können. Speziell für GRiforma wurden die Umsetzungszeit für das Postulat beschleunigt und der Anwendungsbereich der parlamentarischen Erklärung ausgebaut. Der Grosse Rat hat diese Einflussmöglichkeit mit der Überweisung je einer Motion, eines Postulats und einer Erklärung zu GRiforma bereits ein erstes Mal getestet.

Die Regierung legt Wert darauf, dass die Erfahrungen mit den parlamentarischen Steuerungsmöglichkeiten und die damit verbundene Grundsatzdiskussion über die Aufgabenteilung zwischen dem Grossen Rat und der Regierung auch weiterhin im Dialog ausgetauscht bzw. geführt werden kön-

nen. Sie begrüsst es deshalb, dass Mitglieder der Präsidentenkonferenz und der GPK im Steuerungsausschuss mitwirken, dass periodisch GRiforma-Lunches mit diesen beiden Gremien stattfinden und dass immer wieder Informationen in den Fraktionen veranstaltet werden. Der Grosse Rat hat mit der Erklärung zum Regierungsprogramm im Mai 2000 den Reformkurs der Regierung unterstützt und damit wie auch mit der beabsichtigten Parlamentsreform die Basis für die gemeinsame Erarbeitung einer tragfähigen und nachhaltigen Staatsleitungsreform gelegt.

Standespräsident: Danke Frau Regierungsrätin Widmer für die Einführung in das GRiforma-Projekt. Ich darf das Wort weitergeben an Herrn Professor Zimmerli, der uns aus wissenschaftlicher Sicht NPM näher bringt.

Parlamentarische Steuerung unter NPM

Referat von Prof. Dr. Ulrich Zimmerli

(Der nachfolgende Wortlaut entspricht der schriftlichen abgegebenen Fassung des Referates)

1 Einleitung - Parlament und NPM

Das Modell des New Public Management verlangt von den Parlamenten Einiges, unter anderem Folgendes:

- Sie sollen sich auf die politisch-strategische Ebene zurückbesinnen und sich nicht in operative Fragen einmischen.
- Sie sollen ein Maximum an Delegation von Rechtsetzungs-, Finanz- und Verwaltungsbefugnissen tolerieren.
- Sie sollen sich bei der Gesetzgebung auf finale Normen beschränken.
- Sie sollen nur noch über globale Budgetvorgaben beschliessen.

Diese wenigen Beispiele lassen es deutlich werden: New Public Management ist nicht bloss eine Verwaltungsreform, sondern führt zu einer Staatsleitungs- und damit auch zu einer Parlamentsreform.

Das haben Sie im Verlauf der beiden ersten Jahre des Pilotversuchs GRiforma natürlich längst erkannt und auch festgestellt, dass eine Umkehrung des Reformprozesses – jedenfalls faktisch – kaum mehr denkbar ist.

Ich freue mich deshalb sehr, Ihnen sowohl aus wissenschaftlicher Sicht als auch aus meinen Erfahrungen auf Bundes- sowie aus anderen kantonalen Projekten einige Überlegungen zur parlamentarischen Steuerung unter NPM weitergeben zu dürfen. Diese erheben selbstverständlich nicht den Anspruch auf Vollständigkeit – insbesondere kann im Rahmen dieses Referats weder juristische Feinmechanik betrieben noch auf die unterschiedliche Umsetzung von NPM in den verschiedenen Gemeinwesen näher eingegangen werden.

2 Staatsrechtliche Rahmenbedingungen

Als Staats- und Verwaltungsrechtler bin ich gehalten, Ihnen zunächst die wesentlichen Grundwerte des gemeineidgenössischen Staatsrechts¹ in Erinnerung zu rufen, an die sich – so meine ich – auch neue Verwaltungsführungsformen grundsätzlich zu halten haben.

Es sind dies zunächst die allgemeinen Verfassungsprinzipien (auch Strukturprinzipien genannt), die sich sowohl aus der Bundesverfassung als auch aus den meisten Kantonsverfas-

¹ Diese widerspiegeln sich zunehmend auch im internationalen Recht.

sungen ableiten lassen: das Demokratieprinzip, das Rechtsstaatsprinzip, das Leistungsstaatsprinzip (auch etwa Sozialstaatsprinzip genannt) und das Föderalismusprinzip. Diese Prinzipien bilden das Rückgrat unserer Staatlichkeit, ohne allerdings selbst Rechtsnormen darzustellen. Dennoch kommt ihnen eine gewisse normative Kraft zu.

So würde etwa ein aus Kostengründen erfolgreicher massiver Abbau der öffentlichen Grundversorgung – also des *Service public* – mit unserem Verständnis eines sozialen Leistungsstaates kaum zu vereinbaren sein.

Allerdings gebietet das Leistungsstaatsprinzip auch, dass staatliches Handeln wirkungsvoll und effizient ist.

Die allgemeinen Verfassungsprinzipien werden ergänzt durch die staatspolitischen Maximen der Miliz, der Konkordanz und der Kollegialität.

So würde etwa eine allzu weit gehende Professionalisierung unserer Parlamente das Milizprinzip arg strapazieren.

Als eigentliche Grundwerte gelten auch die neu in der Bundesverfassung ausdrücklich verankerten Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns²: das Legalitätsprinzip, der Grundsatz des öffentlichen Interesses, der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, der Grundsatz von Treu und Glauben sowie auch der Grundsatz der Beachtung des Völkerrechts.

So setzt etwa das Legalitätsprinzip dem von NPM postulierten Ersatz von kausalem Recht (also von Normen, die nach dem „Wenn-Dann-Schema“ aufgebaut sind) durch finales Recht (in der Form von Zielvorgaben) enge Grenzen.

Auch begrenzt das Legalitätsprinzip die freie Verwendung von „erwirtschafteten“ Boni, also von positiven Budgetabweichungen am Jahresende.

Und ebenso verlangt das Legalitätsprinzip für Auslagerungen von öffentlichen Aufgaben grundsätzlich eine gesetzliche Grundlage. Zudem bedarf es dazu eines hinreichenden öffentlichen Interesses.

Von zentraler Bedeutung sind im Weiteren die Grundrechte³ sowie andere verfassungsmässige Rechte⁴. Diese sind sowohl bei der Anpassung der relevanten Rechtsgrundlagen auf Gesetzes- und Verordnungsebene als auch bei der Umsetzung von NPM in der Verwaltungspraxis besonders zu beachten.

So kann beispielsweise die kommerzielle Nebentätigkeit eines Amtes mit der Wirtschaftsfreiheit in Konflikt geraten.

Oder setzen die grundrechtlichen Anforderungen an die richterliche Unabhängigkeit einer Umsetzung von NPM im Justizbereich besondere Grenzen.

Selbstverständlich sind die Kantone im Weiteren an die bundesstaatliche Kompetenzverteilung gebunden⁵. Auch die neue Bundesverfassung gewährleistet den Kantonen dabei für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine weitgehende Organisationsfreiheit: Sie sind von Bundesverfassung wegen lediglich – aber immerhin – gehalten, sich eine demokratische Verfassung zu geben, die der Zustimmung der Stimmberechtigten bedarf und revidiert werden kann⁶.

Die Kantone sind auf Grund des Bundesverfassungsrechts beispielsweise frei, ob sie auch Gesetze oder

Parlamentsbeschlüsse dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstellen.

Aus der Bundesverfassung ergibt sich mithin auch kein starres Gewaltenteilungsmodell. Immerhin lässt sich aus dem Rechtsstaatsprinzip sowie dem Demokratieprinzip ableiten, dass staatliche Macht ausgewogen auf die verschiedenen Funktionsträger verteilt werden soll. Die neuere Lehre betont dabei die Notwendigkeit der Kooperation zwischen den verschiedenen Gewalten. Allerdings muss diesfalls besonders darauf geachtet werden, dass nicht Kompetenzen verwischt und letztlich Verantwortlichkeiten verschleiert werden.

Die damit bestehende weitgehende Organisationsfreiheit erlaubt es Ihnen, ein massgeschneidertes Reformmodell GRI-forma und damit auch eine Ihren Bedürfnissen entsprechende Ausgestaltung der parlamentarischen Steuerung unter NPM zu entwickeln. Zu beachten ist dabei selbstverständlich auch die Kantonsverfassung. Allerdings haben Sie die Möglichkeit, nicht bloss das kantonale Gesetzes- und (Parlaments-) Verordnungsrecht den neuen Anforderungen an die Staats- und Verwaltungsführung anzupassen, sondern – im Rahmen des Bundesrechts – soweit notwendig oder wünschbar auch die Kantonsverfassung selbst einer Revision zu unterziehen. Lassen Sie mich nun nachfolgend einige Schwerpunkte der parlamentarischen Steuerung unter NPM beleuchten.

3 Steuerungsinstrumente/Kommunikationsgefässe

3.1 Anforderungen

Als bedeutende Neuerung von NPM sollen die Steuerungsinstrumente grundsätzlich eine Verknüpfung von Leistungen und Wirkungen gewährleisten. Es darf nicht mehr vorkommen, dass Leistungen bestellt werden, ohne dafür wenigstens den Preis zu kennen.

Die parlamentarischen Steuerungsinstrumente sollen die Einflussnahme auf die grundlegenden und wichtigen Fragen sicherstellen. Dabei ist allerdings das Grundlegende und Wichtige im staatsrechtlichen bzw. staatspolitischen Sinn mitunter nicht identisch mit der aus betriebswirtschaftlicher Sicht vorgesehenen strategischen Ebene. Vielmehr können im politischen Alltag auch scheinbar operative Details wesentlich sein, wie z.B. die Ausrüstung der Polizei.

Parlamentarische Steuerungsinstrumente sollen grundsätzlich auf einen mittel- bis längerfristigen Zeitraum ausgelegt sein, wobei die Parlamente bei der Planung inskünftig noch eine aktivere Rolle spielen müssen.

Sämtlichen Planungsinstrumenten soll ein entsprechendes Reportinginstrumentarium gegenüber stehen. Dabei kann es zweckmässig sein, bei mittel- und längerfristigen Planungen Zwischenberichte vorzusehen.

Bei der Verwendung der Instrumente sind die festgelegten Kompetenzen von Regierung und Verwaltung zu respektieren; es darf nicht in delegierte Verantwortungsbereiche eingegriffen werden. Insbesondere dürfen die Parlamente nicht eine aktiv steuernde Regierungspolitik betreiben. Namentlich auch aus diesem Grund müssen sämtliche Steuerungsinstrumente aufeinander abgestimmt sind.

3.2 Überlegungen für die Umsetzung

Zentrales Steuerungsinstrument wird auch unter NPM das Gesetz bleiben. Denn im demokratischen Rechtsstaat ist die Wirkung staatlichen Handelns zunächst in einem Rechtssatz zu umschreiben, der allenfalls der Mitwirkung der Stimmberechtigten unterliegt. Allerdings dürfte im Rahmen der Umsetzung von NPM dieses Instrument einige Optimierungen erfahren. So spricht aus staatsrechtlicher Sicht nichts dage-

² Art. 5 BV.

³ Art. 7 ff. BV.

⁴ Dazu zählt insbesondere der auch in der neuen Bundesverfassung nicht ausdrücklich erwähnte Grundsatz der Gewaltenteilung.

⁵ Art. 3, 42 ff. BV.

⁶ Art. 51 Abs. 1 BV.

gen, Gesetze im Sinne finaler Rechtsetzung vermehrt mit klaren Zielvorgaben zu ergänzen. Im Weiteren kann mitunter die vom Gesetzgeber gewünschte Wirkung auch mit „weicheren Eingriffsarten“ als mit Geboten und Verboten erreicht werden – z.B. mit behördlicher Information, mit Anreizsystemen oder mit kontrollierter Selbstregulierung. Der Gesetzgeber kann dabei auch „weichere Handlungsformen“ als die Verfügung vorsehen – z.B. öffentlich- oder privatrechtliche Verträge. Aus Gründen hinreichender Handlungsfreiheit von Regierung und Verwaltung kann es ferner zweckmässig sein, die Regelung von weniger Wichtigem noch vermehrt an die Exekutive zu delegieren und auf unnötig einschneidende Organisationsvorschriften und Handlungsanweisungen an die Verwaltung zu verzichten. Dies alles sind Möglichkeiten einer wohlverstandenen Deregulierung, ohne dass damit ein „Staatsabbau“ verbunden wäre.

Um bestehende Defizite des Gesetzes als Instrument der besonderen staatlichen Planung auszugleichen, bedarf es eines „Planungsbeschlusses“, wie er etwa in der Form des Bundesbeschlusses⁷ oder des Grundsatzbeschlusses nach bernischem Recht⁸ anzutreffen ist. Solche „Planungsbeschlüsse“ können initiativ- und/oder referendumsfähig ausgestaltet werden.

Für die allgemeine längerfristige Planung des Parlaments wird mitunter vorgeschlagen, eigenständige Planungsinstrumente in der Form von politischen Programmen, Leitbildern oder Konzepten vorzusehen, welche vom Parlament periodisch verabschiedet werden.

Als mittel- bis längerfristige allgemeine Planungsinstrumente bekannt sind im Übrigen Legislaturprogramme sowie Regierungsrichtlinien. Derartige Instrumente beinhalten neu jedenfalls sowohl Angaben zur Leistungsplanung als auch solche zur Finanzplanung. Soweit dabei eine verbindliche Beschlussfassung des Parlaments vorgeschlagen wird, ist immerhin zu bedenken, dass sich das Parlament dadurch einer allenfalls hinderlichen Selbstbindung unterzieht.

Auch bei der mittelfristigen Planung erfolgt eine Verknüpfung von Leistungen und Ressourcen, weswegen häufig von einem Integrierten Finanz- und Aufgabenplan (IFAP) gesprochen wird⁹. Diese mittelfristige Planung erfolgt dabei zweckmässigerweise rollend.

Je nach Ausgestaltung der Legislaturprogramme bzw. der Regierungsrichtlinien – insbesondere in Bezug auf den Bestimmtheitsgrad – können diese Instrumente auch gleich die Funktion eines mittelfristigen Integrierten Finanz- und Aufgabenplans übernehmen¹⁰.

Die verbindliche Ressourcenzuteilung erfolgt grundsätzlich nach wie vor über den jährlichen Voranschlag. Dieser ist allerdings nicht mehr nach Kostenarten, sondern in der Regel nach Leistungsgruppen gegliedert. Anzutreffen sind allerdings auch blosser Dienststellenbudgets¹¹. Dem Beschluss des Parlaments unterliegen dabei lediglich Saldoangaben: etwa die Saldi der Laufenden Rechnung sowie die Saldi der Investitionsrechnung pro Dienststelle oder – bei Leistungsgruppenbudgets – pro Direktion sowie die Saldi der einzelnen oder sämtlicher Leistungsgruppen. Je nach Modell beschliesst das Parlament zudem nebst den Staatsbeiträgen auch andere wichtige Kennzahlen (z.B. Einnahmen aus sog. „freiwilligen Leistungen“). Dem Gebot der Verknüpfung von

Leistungen und Ressourcen entsprechend sind die Globalbudgets angereichert mit Informationen über die Leistungserstellung (z.B. übergeordnete Ziele, Dienststellenaufträge, Wirkungs- und Leistungsindikatoren mit entsprechenden Standards). Darüber, ob das Parlament im Budgetprozess diese Leistungsvorgaben direkt bestimmen bzw. verändern kann oder nicht, bestehen zwei grundsätzliche verschiedene Auffassungen: Die eine Auffassung erachtet eine direkte Leistungssteuerung im Voranschlag insbesondere aus Gründen der Verknüpfung von Leistungen und Ressourcen sowie einer angemessenen Machtverteilung als notwendig. Die andere Auffassung geht davon aus, dass eine direkte Leistungssteuerung im Budgetprozess sowohl mit den gesetzlich umschriebenen bzw. zu umschreibenden Wirkungs- und Leistungsvorgaben als auch mit den Rechtsetzungs-, Planungs- und Führungsbefugnissen der Regierung kollidieren kann und deswegen darauf zu verzichten ist. Diese zweite Auffassung betont überdies, dass die Parlamente aufgrund der neu im Voranschlag aufgeführten Informationen zur Leistungserstellung keine Kompetenzverluste hinnehmen müssen und weist darauf hin, dass wegen den verbindlichen Leistungsvorgaben in Rechtssätzen sowie in Planungs- und Führungsinstrumenten von Regierung und Verwaltung der effektive Handlungsspielraum für eine direkte parlamentarische Leistungssteuerung im Voranschlag sehr schmal ist. Sie befürchtet deshalb auch häufige Kompetenzstreitigkeiten sowie eine Überlastung des Budgetprozesses.

Sie haben im Projekt GRiforma diese Problematik erkannt und erproben gegenwärtig zwei Budgetvarianten, wobei nach der einen Variante auch übergeordnete Ziele dem Beschluss des Grossen Rates unterliegen. Ich bin gespannt, zu welchen Schlüssen Sie kommen werden. Ich muss Ihnen ja nicht verhehlen, dass ich ein Vertreter der zweiten Auffassung bin.

Die Jährlichkeit des Voranschlags wird zusehends als zu kurzfristig empfunden. Zwar kann mit Verpflichtungskrediten, Objektkrediten, Zahlungsrahmen sowie neu auch mit an weniger strenge Voraussetzungen geknüpften Kreditübertragungen den Bedürfnissen nach einem längeren Planungshorizont Rechnung getragen werden. Weil diese Bedürfnisse damit allerdings lediglich partiell befriedigt werden können, stehen auch andere Modelle zur Diskussion: So etwa der Zwei- oder Mehrjahresvoranschlag (Planungszeitraum von zwei oder mehreren Jahren)¹², der mehrjährige Jahresvoranschlag (mehrere Planungszeiträume von einem Jahr) sowie die verbindliche Ressourcenzuteilung im Rahmen des Integrierten Finanz- und Aufgabenplans. Zu beachten ist dabei allemal, dass trotz grösserer Handlungsfreiheit eine hinreichende Einflussnahme des Parlaments gewährleistet bleibt.

Der Leistungsauftrag gehört im Grunde genommen nicht zum Repertoire des Parlaments. Vielmehr handelt sich dabei im Allgemeinen um ein Führungsinstrument von Regierung und Verwaltung, welches Ähnlichkeit mit den bisher gebräuchlichen Weisungen und Verwaltungsverordnungen aufweist. Immerhin beinhaltet finales Recht vermehrt gesetzliche Leistungsaufträge und kann namentlich auch der Voranschlag als politischer (Leistungs-) Auftrag verstanden werden. Modelle, welche hingegen für Leistungsaufträge der Regierung ein parlamentarisches Konsultationsverfahren vorsehen – wie etwa im Bund¹³ – oder gar einen Genehmigungsvorbehalt anbringen, sind nach meinem Dafürhalten namentlich deshalb wenig erfolgversprechend, weil sie ei-

⁷ Art. 163 Abs. 2 BV.

⁸ Art. 80 Abs. 2 BE KV.

⁹ Art. 19 Abs. 3 GR KV in der Fassung vom 7. Juni 1998 zeichnet dieses Instrument vor.

¹⁰ Dies schlägt z.B. die Reformkonferenz der Stadt Bern vor.

¹¹ Dies schlägt z.B. die Reformkonferenz der Stadt Bern vor.

¹² Mehrjahresbudgets schlägt z.B. die Reformkonferenz der Stadt Bern bei Auslagerungen vor.

¹³ Art. 44 Abs. 2 RVOG.

nerseits zu einer Verwischung der Verantwortlichkeiten führen und andererseits die Parlamente unnötig belasten können.

4 Interventionsrechte

4.1 Anforderungen

Mit Interventionsrechten sollen Neuerungen angeregt, Veränderungen herbeigeführt, Planungen initiiert, Vorlagen kommentiert, aber auch Fehlentwicklungen vermieden oder korrigiert werden.

Auch mit Interventionsinstrumenten darf aber nicht in delegierte Kompetenzbereiche eingegriffen werden.

4.2 Überlegungen für die Umsetzung

An erster Stelle zu nennen ist der Auftrag, wobei gleich zu präzisieren ist, dass es den Auftrag nicht gibt. So verwendet etwa die neue Bundesverfassung den Auftrag als Oberbegriff und überlässt es der Gesetzgebung, die Einzelheiten zu bestimmen¹⁴. Das Geschäftsverkehrsgesetz des Bundes kennt dabei den Auftrag bisher bloss im Zusammenhang mit der Erteilung oder Abänderung von Leistungsaufträgen¹⁵. Zu beachten ist allerdings jedenfalls, dass dem Auftrag je nach betroffenem Zuständigkeitsbereich unterschiedliche Wirkung zukommt: Weisungscharakter im Zuständigkeitsbereich des Parlaments und lediglich Richtliniencharakter im Zuständigkeitsbereich der Regierung. Zu erwägen ist ferner, ob Aufträge vorberaten und im Verlaufe der Beratung auch abgeändert werden können. Je nach Ausgestaltung des Auftrags kann dieser die bisher übliche Motion als Handlungsauftrag an die Regierung im Zuständigkeitsbereich des Parlaments sowie das Postulat als Prüfungsauftrag an die Regierung im Zuständigkeitsbereich des Parlaments oder der Regierung ergänzen oder ersetzen.

Als zentrale Instrumente bezeichnet werden können zudem Vorstösse mit erklärendem Charakter, wie Planungserklärungen¹⁶, Erklärungen, Bemerkungen oder Stellungnahmen. Wertvolle Dienste leisten können diese Instrumente namentlich im Zusammenhang mit der Behandlung von Vorlagen im Zuständigkeitsbereich der Regierung wie in der Regel z.B. des Legislaturprogramms, des Integrierten Finanz- und Aufgabenplans oder – je nach Ausgestaltung – des Leistungsteils des Voranschlags sowie entsprechender Berichtserstattungen¹⁷. Möglich ist auch, solche Instrumente losgelöst von einer bestimmten Vorlage zuzulassen¹⁸.

Im Zusammenhang mit der erweiterten Handlungsfreiheit von Regierung und Verwaltung können ferner Interventionsrechte mit nachfragendem Charakter wie Interpellationen, Anfragen oder Fragestunden noch verstärkte Bedeutung erhalten. Diese Instrumente stellen wirksame Massnahmen der Oberaufsicht dar, ohne dass die Gefahr von Kompetenzverwischungen besteht.

Unverändert aktuell ist die Initiierung des Gesetzgebungsprozesses mit der parlamentarischen Initiative oder mit vergleichbaren Instrumenten.

Zur Diskussion steht im Weiteren die sog. Leistungsmotion. Mit diesem Instrument soll namentlich die Aufnahme oder

Veränderung von Leistungsvorgaben in Regierungsprogrammen, in Integrierten Finanz- und Aufgabenplänen sowie in Voranschlägen¹⁹ erwirkt werden. Als Motion hat dieses Instrument Weisungscharakter. Es sollte demnach auf den Zuständigkeitsbereich des Parlaments beschränkt sein. Das Regierungsprogramm, der Integrierte Finanz- und Aufgabenplan sowie – jedenfalls nach der hier vertretenen Auffassung – die Leistungsseite des Voranschlags fallen allerdings in den Zuständigkeitsbereich der Regierung. Insofern ist es unstatthaft, mit einer Motion darauf Einfluss nehmen zu wollen. Die gleiche Wirkung kann im Übrigen mit dem Auftrag bzw. dem Postulat sowie – im Zeitpunkt der Beratung – mit einem Instrument in der Form der Erklärung erreicht werden.

Zu erwähnen ist schliesslich der sog. Budgeteingriff: Mit diesem Instrument soll das Parlament den Detaillierungsgrad des Globalbudgets erhöhen können, wenn die Regierung andere parlamentarische Vorstösse in Bezug auf die Leistungs- und Wirkungssteuerung – z.B. Aufträge oder Erklärungen – nicht hinreichend umsetzt²⁰. Notwendigkeit und Praktikabilität dieses Instruments sind allerdings noch wenig geklärt.

5 Informationsrechte

5.1 Anforderungen

Informationsrechte dienen der Sicherstellung der Aufsicht bzw. Oberaufsicht des Parlamentes über die Regierung bzw. die Verwaltung. Sie sind aber auch wesentliche Grundlage für andere parlamentarische Funktionen. Informationsrechte aktualisieren ferner die Öffentlichkeit staatlichen Handelns als Grundvoraussetzung zur Wahrnehmung demokratischer Rechte.

Unter NPM kann den Informationsrechten namentlich wegen des vergrösserten Handlungsspielraums von Regierung und Verwaltung besondere Bedeutung zukommen. Informationsrechte müssen grundsätzlich rasch, umfassend und in die Tiefe wirken können. Dabei kann – und soll – im Sinne der Handlungsfähigkeit von Regierung und Verwaltung einerseits und zum Schutz legitimer Geheimhaltungsinteressen andererseits zwischen unterschiedlichen Informationsrechten, Informationsberechtigten und zur Information Verpflichteten differenziert werden: So können für Aufsichtskommissionen ausgedehnte Informationsrechte gelten oder besteht die Möglichkeit, Informationsrechte von Sachbereichskommissionen auf den betreffenden Sachbereich einzugrenzen. Für besonders heikle Bereiche kann der umfassende Informationsanspruch auf eine dafür vorgesehene Kommission oder Delegation beschränkt werden²¹. Analoges gilt für ausserordentliche Vorkommnisse (parlamentarische Untersuchungskommission). Im Weiteren können die Informationsrechte je nach dem unterschiedlich ausgestaltet sein, ob sie sich auf die Zentralverwaltung oder die zentrale Verwaltung beziehen.

Auch Informationsrechte dürfen nicht die Wahrnehmung delegierter Kompetenzen behindern.

5.2 Überlegungen für die Umsetzung

NPM verlangt grundsätzlich nicht nach neuen Informationsrechten. Vielmehr sind allenfalls die bestehenden Instrumente wie etwa Auskunftsrechte, Einsichtsrechte, Inspektionsrechte und Untersuchungsbefugnisse auf ihre konkrete

¹⁴ Art. 171 BV.

¹⁵ Art. 22quater GVG.

¹⁶ Siehe etwa Art. 61 BE GRG.

¹⁷ Vgl. bereits die Erklärung nach Art. 50d GR GO in der Fassung vom 26. September 1994, wobei dieses Instrument nach dem Willen der Regierung auf den Voranschlag, die Staatsrechnung sowie den Landesbericht ausgedehnt werden soll.

¹⁸ So z.B. die Resolution nach Art. 42 GR GO in der Fassung vom 26. September 1994.

¹⁹ Siehe etwa zu Letzterem § 20 ff. ZH KRG.

²⁰ Dies schlägt z.B. die Reformkonferenz der Stadt Bern vor.

²¹ Siehe etwa Art. 169 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 153 Abs. 4 BV.

Ausgestaltung in Bezug auf den Kreis der Berechtigten, den Kreis der Verpflichteten sowie die Eingriffsintensität im soeben dargestellten Sinn zu überprüfen.

6 Abläufe

6.1 Anforderungen

Parlamente sollen – gerade – auch unter NPM nicht die „Oberleitung“ von Regierung und Verwaltung bilden. Parlamentarisches Steuern bedeutet nicht verdünntes Verwaltungsmanagement, auch wenn im Rahmen der Oberaufsicht zu kontrollieren ist, ob die Umsetzung der politischen Vorgaben funktioniert. Denn eine mitschreitende Beaufsichtigung ist den Parlamenten nach herrschendem Gewaltenteilungsverständnis grundsätzlich verwehrt.

Eine Hauptaufgabe des Parlaments besteht vielmehr darin, die politischen Vorgaben im Sinne des Grundlegenden und Wichtigen zu definieren und die erzielten Wirkungen zu beurteilen.

Wesentlich scheint dabei, dass die Prozesse über eine hinreichende Vernetzung verfügen, und zwar sowohl innerhalb des Parlaments als auch im Verhältnis zu Regierung und Verwaltung.

6.2 Überlegungen für die Umsetzung

Wenn mitunter von parlamentarischem Controlling die Rede ist, dann muss damit ein vom betrieblichen und strategischen Controlling gesonderter Steuerungskreislauf gemeint sein. Dabei geht es darum, die Einhaltung der politischen Zielvorgaben zu überprüfen und allenfalls notwendige Korrekturmassnahmen zu treffen. Insofern kann von einem politischen Controlling gesprochen werden.

In Bezug auf das Gesetzgebungsverfahren im Besonderen findet sich in der neueren Lehre auch der Begriff des Gesetzescontrolling. Richtigerweise wird dabei hervorgehoben, dass Rechtsetzung noch vermehrt als kontinuierlicher Prozess verstanden werden muss. Weil nach unserem Rechtsstaats- und Demokratieverständnis die Wirkungen staatlichen Handelns hauptsächlich auf Gesetzesebene umschrieben werden, kommt dabei der Beurteilung der Auswirkungen von Rechtssätzen zentrale Bedeutung zu. Als Instrumente dazu können Gesetzesevaluationen – auch Gesetzesfolgenabschätzungen genannt – sehr hilfreich sein. Je nach Zeitpunkt in einem weit verstandenen Rechtsetzungsverfahren werden dabei prospektive, begleitende und retrospektive Beurteilungen der Auswirkungen unterschieden.

Das Parlament kann – und soll – diese komplexen Aufgaben nicht isoliert angehen: Vielmehr ist es notwendig und sinnvoll, wenn im Sinne eines kooperativen Gewaltenteilungsverständnisses ein intensiver Dialog mit der Regierung gepflegt wird.

Sowohl für die Abläufe im Rahmen der Aufsicht bzw. Oberaufsicht als auch für das politische Controlling sowie für das Gesetzescontrolling bedarf es zunehmend einer hochgradig informatikunterstützten Aufbereitung der notwendigen Informationen.

7 Strukturen

7.1 Anforderungen

Die parlamentarischen Strukturen müssen so ausgestaltet sein, dass sie eine effektive und effiziente Parlamentsarbeit optimal unterstützen.

Erforderlich ist einmal, dass die Kommissionsorganisation sowohl eine Vernetzung der Leistungs- und Ressourcenoptik

als auch der Planungs- und Berichtsphase sicherstellt. Trotz notwendiger Fokussierung und Spezialisierung muss überdies auch die Gesamtsicht gewährleistet sein. Damit das erforderliche Know how aufgebaut und die notwendige Kontinuität aufrechterhalten werden kann, bedarf es einer gewissen Konstanz in der Zusammensetzung der Kommissionen.

Milizparlamente bedürfen einer mehr oder weniger intensiven professionellen Unterstützung, welche sich sowohl auf das Gesamtparlament als auch auf die einzelnen Kommissionen erstreckt. Überdies ist zu erwägen, ob die zunehmenden Anforderungen an Milizparlamentsmitglieder nicht auch besondere Attraktivitätssteigerungsmassnahmen erfordern.

Für den Change Prozess (also für die Pilotphase bis zur flächendeckenden Einführung von NPM) müssen allenfalls besondere Strukturen aufgebaut werden.

7.2 Überlegungen für die Umsetzung

Den vielfältigen Anforderungen an die Kommissionsorganisation entspricht ein Modell mit ständigen Sachbereichskommissionen wohl am besten²². Dabei kann es zweckmässig sein, diese – ihren Bereich betreffend – auch mit Kompetenzen auszustatten, die bisher von den Aufsichtskommissionen wahrgenommen wurden.

Die Verknüpfung von Leistungen und Ressourcen einerseits sowie die Vernetzung des Planungs- und Berichtsprozesses andererseits führen konsequenterweise zu einer Verschmelzung der Finanz- und der Geschäftsprüfungskommission im Sinne einer die Gesamtsicht wahrenden Aufsichtskommission²³.

Die professionelle Unterstützung kann insbesondere in einer entsprechenden Ausstattung der Ratssekretariate bzw. der Parlamentsdienste sowie in einer entsprechenden Verstärkung der Kommissionssekretariate bestehen.

Erforderlich ist ferner der Zugriff auf ein professionelles, unabhängiges Revisionsorgan, welches über die bisher hauptsächlich vorgenommene Finanzkontrolltätigkeit auch Wirksamkeits- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen vornimmt oder zumindest überprüft, ob solche durchgeführt werden²⁴. Die im Rahmen von NPM zentrale, aber aufwändige Überprüfung der Wirkungen staatlichen Handelns kann – bzw. muss – allenfalls durch besondere Evaluationsstellen wahrgenommen werden²⁵. Die Schaffung einer mit umfassenden Befugnissen ausgestatteten vierten Gewalt nach dem Vorbild ausländischer Rechnungshöfe würde allerdings unserer wohl austarierten Machtverteilung kaum entsprechen.

Steigenden Anforderungen an die Parlamentsmitglieder kann namentlich mit einem noch attraktiveren Umfeld begegnet werden, wozu etwa mit Informatikmitteln ausgestattete Arbeitsplätze oder pekuniäre Anreize zählen.

Für die Bewältigung des Change Prozesses kann es zweckmässig sein, ein besonderes parlamentarisches Begleitgremium oder eine mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattete Reformkommission zu errichten. Solchen Gremien kommt insbesondere auch die Funktion zu, die Neuerungen im Plenum zu kommunizieren und einen intensiven Dialog mit der Regierung zu führen.

²² Solche sind im Kanton Graubünden anlässlich der Parlamentsreform 93/94 für einzelne Bereiche *ohne Erfolg* vorgeschlagen worden.

²³ Die Geschäftsprüfungskommission nach Art. 18a GR GO in der Fassung vom 26. September 1994 entspricht im Wesentlichen diesen Anliegen.

²⁴ Art. 19 Abs. 2 GR KV in der Fassung vom 7. Juni 1998 entspricht diesem Anliegen.

²⁵ Art. 19 Abs. 4 GR KV in der Fassung vom 7. Juni 1998 entspricht diesem Anliegen.

8 Chancen und Risiken für das Parlament

8.1 Chancen

Als eine der bedeutendsten Chancen der Umsetzung von NPM kann die wesentlich grössere Transparenz staatlichen Handelns bezeichnet werden. Die vorgesehenen und erbrachten Leistungen sowie die dafür benötigten Mittel sind über verschiedene Beobachtungsperioden plan- bzw. nachvollziehbar.

Diese Transparenz erlaubt es dem Parlament insbesondere auch, seine Aufsichts- bzw. Oberaufsichtsfunktion noch wirksamer und effizienter wahrnehmen zu können.

Weil sämtliche Steuerungsinstrumente eine Verknüpfung von Leistungen und Ressourcen aufweisen, kann das Parlament sowohl leistungs- als auch kostenorientierter steuern.

Wirksamkeitsprüfungen und Evaluationen erlauben es dem Parlament noch besser, die Wirkungen staatlichen Handelns ganzheitlich abzuschätzen und zu beurteilen.

Die grundsätzliche Beschränkung auf das Grundlegende und Wichtige ermöglicht es dem Parlament, sich wieder stärker auf seine angestammten Funktionen zu konzentrieren und sich nicht in Details zu verlieren.

8.2 Risiken

Als vielleicht grösste Gefahr zu bezeichnen ist eine einseitige Ausgestaltung der neuen Steuerungsmöglichkeiten zu Gunsten von Regierung und Verwaltung. Damit wäre eine empfindliche Störung im gewaltenteiligen Gleichgewicht verbunden, was es unbedingt zu vermeiden gilt.

Nicht zu verhehlen ist auch, dass mit NPM die Anforderungen an Parlamente und Parlamentsmitglieder tendenziell ansteigen. Das bedeutet nicht zwingend einen quantitativen, aber zweifelsfrei einen qualitativen Mehraufwand.

Als Risiko – insbesondere auch aus parlamentarischer Sicht – bezeichnet werden kann der Umstand, einen Kern von NPM – die Wirkungsorientierung – nicht hinreichend umsetzen zu können. Hier braucht es besonders grosse Anstrengungen: Wirkungsorientierte Gesetzgebung, Wirksamkeitsprüfungen und Evaluationen, Kundenbefragungen sowie Kosten-, Leistungs- und Wirkungsrechnungen können dazu beitragen, dieser auch im Projekt GRiforma erkannten Schwachstelle zu begegnen.

9 Schlussbemerkungen

Mit NPM steht ein Modell zur Verfügung, das – richtig umgesetzt – nicht nur Regierung und Verwaltung die viel gepriesene grössere Handlungsfreiheit bringt, sondern auch dem Parlament ein erhebliches Mass an Steuerungskraft zurückgeben kann.

Sie haben es massgeblich in der Hand, den Reformprozess – auch in Ihrem Interesse – in Schwung zu halten und dabei mit Argusaugen darauf zu achten, dass die neue Trennlinie der Gewaltenteilung nicht zu Lasten des Grossen Rates gezogen wird. Dabei sollten Sie aber nicht ausser Acht lassen, dass die Verwaltung nur dann wirkungsvoll geführt werden kann, wenn die Regierung über den nötigen Handlungsspielraum verfügt.

Ich wünsche Ihnen dazu viel Erfolg!

Literaturhinweise (Auswahl)

BERCHTOLD DOROTHÉE/HOFMEISTER ALBERT (Hrsg.), *Verwaltungsrecht und Management*, Schriften-

reihe der Schweizerischen Gesellschaft für Verwaltungswissenschaften (SGVW), Band 30, Bern 1995

BOLZ URS/KLÖTI ULRICH, *Parlamentarisches Steuern neu erfinden? NPM-Steuerung durch die Bundesversammlung im Rahmen des New Public Managements (NPM)* – ein Diskussionsbeitrag, ZBl 1996, S. 145 ff. (siehe auch Bericht der von Staatspolitischen Kommissionen der eidgenössischen Räte eingesetzte Expertenkommission vom 15. Dezember 1995, Kompetenzverteilung zwischen Bundesversammlung und Bundesrat, BBl 1996 II 428 ff.)

BRÜGGER PAUL, *Evolution der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK)*, ZBl 2000, S. 113 ff.

BRÜHLMEIER DANIEL /HALDEMANN THEO/MASTRONARDI PHILIPPE/SCHEDLER KUNO, *New Public Management: Ein Muster-Rahmenerlass WoV*, ZBl 1998, S. 297 ff.

BUSCHOR ERNST

– Das Konzept des New Public Management: Der Ansatz zur wirkungsorientierten Verwaltung, *Schweizer Arbeitgeber*, Heft 6, 1995

– Der Beitrag der Evaluationen zur wirksameren Verwaltungsführung, *Verwaltung und Management* 1996, S. 141 ff.

– New Public Management – Probleme der Umsetzung am Beispiel des Kantons Zürich, in: Reinhold Mitterlehner/Alfred Kyrer (Hrsg.), *New Public Management*, 2. Aufl., Wien 1998, S. 29 ff.

– Wirkungsorientierte Verwaltungsführung, *Wirtschaftliche Publikationen der Zürcher Handelskammer*, Heft 52, Zürich 1993

BUSSMANN WERNER, *Verwaltungsleistungen messen und steuern: Konzeption, Konsens und Kosten*, LeGes 1999, S. 61 ff.

DELWING DIETER/WINDLIN HANS, „New Public Management“: Kritische Analyse aus staatsrechtlicher und staatspolitischer Sicht, ZBl 1996, S. 183 ff.

EHRENZELLER BERNHARD /MASTRONARDI PHILIPPE /SCHAFFHAUSER RENÉ /SCHWEIZER RAINER J./VALLENDER KLAUS A. (Hrsg.), *Der Verfassungsstaat vor neuen Herausforderungen*, Festschrift für Ivo Hangartner, St. Gallen/Lachen 1998

GRAF MARTIN, *Gewaltenteilung und neue Bundesverfassung*, ZBl 2000, S. 1 ff.

GRÜNENFELDER PETER, *Die Rolle der politischen Führung im New Public Management*, Bern/Stuttgart/Wien 1997

HABLÜTZEL PETER/HALDEMANN THEO/SCHEDLER KUNO/SCHWAAR KARL (Hrsg.), *Umbruch in Politik und Verwaltung, Ansichten und Erfahrungen zum New Public Management in der Schweiz*, Bern/Stuttgart/Wien 1995

KETTIGER DANIEL

– Aufgabenteilung von Regierung und Parlament bei der wirkungsorientierten Steuerung – Gedanken und Thesen zur Gewaltenteilung unter NPM, AJP 2000, S. 521 ff.

– Gesetzescontrolling, Ansätze zur nachhaltigen Pflege von Gesetzes, Bern/Stuttgart/Wien 2000

– NPM und NEF 2000, ins richtige Licht gerückt – eine Replik zum Beitrag von Markus Zürcher, LeGes 1999/3, S. 123 ff.

KETTIGER DANIEL (Hrsg.), *Wirkungsorientierte Verwaltungsführung und Gesetzgebung*, Bern/Stuttgart/Wien 2000

- KIENER REGINA, Informationsrechte parlamentarischer Kommissionen, Diss. Bern 1994
- KLIMECKI RÜDIGER/MÜLLER WERNER R. (Hrsg.), Verwaltung im Aufbruch, Zürich 1999
- KLÖTI ULRICH/KNOEPFEL PETER/KRIESI HANSPETER/LINDER WOLF/PAPADOPOULOS YANNIS, Handbuch der Schweizer Politik, Zürich 1999
- KOLLER HEINRICH, Der öffentliche Haushalt als Instrument der Staats- und Wirtschaftslenkung, Basel/Frankfurt a.M. 1983
- LIENHARD ANDREAS
- Deregulierung – Leitmotiv im Wirtschaftsverwaltungsrecht?, Diss. Bern 1995
 - Deregulierung staatlicher Marktregulierungen im schweizerischen Bundesverwaltungsrecht, in: Heinrich Koller/Georg Müller/René Rhinow/Ulrich Zimmerli (Hrsg.), Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Schweizerisches Aussenwirtschafts- und Binnenmarktrecht, Basel/Genf/München 1999
 - NPM und die Rolle der Regierung, Referat anlässlich des Kolloquiums „Wirkungsorientierte Verwaltung und Umweltschutz“ vom 18. September 1997 in Luzern
 - Zur Beurteilung der Auswirkungen von Gesetzen, Institutionalisierung der prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung im Kanton Bern - Stand und Optimierungspotenzial, in: Daniel Kettiger (Hrsg.), Wirkungsorientierte Verwaltungsführung und Gesetzgebung, Bern/Stuttgart/Wien 2000, S. 159 ff.
- LINDER WOLF, Schweizerische Demokratie – Institutionen, Prozesse, Perspektiven, Bern 1999
- MAIER PATRICK, New Public Management in der Justiz, Bern, St. Galler Diss., Bern/Stuttgart/Wien 1999
- MASTRONARDI PHILIPPE
- Kriterien der demokratischen Verwaltungskontrolle, Basel/Frankfurt a.M. 1991
 - Gewaltenteilung unter NPM, Zum Verhältnis von Parlament und Regierung, ZBl 1999, S. 449 ff.
 - Staatsrecht und Verwaltungsorganisation, Reflexionen am Beispiel des New Public Managements, AJP 1995, S. 1541 ff.
- MASTRONARDI PHILIPPE/SCHEDLER KUNO, New Public Management in Staat und Recht, Bern/Stuttgart/Wien 1998
- MEYER CHRISTOPH, New Public Management als Verwaltungsmodell, Basler Diss., Basel/Genf/München 1998
- MOSIMANN HANS-JAKOB, New Public Management zwischen theoretischem Programm und praktischer Umsetzung, ZBl 2000, S. 337 ff.
- NUSPLIGER KURT, Gewaltenteilung und wirkungsorientierte Verwaltungsführung, Ein Diskussionsbeitrag aus der Perspektive des Kantons Bern, ZBl 1999, S. 465 ff.
- PRICEWATERHOUSECOOPERS, Der Service Public im Aufbruch, Public Private Partnership (PPP): Ein neuer Weg?, Mai 2000
- RICHLI PAUL
- Öffentliches Dienstrecht im Zeichen des New Public Management, Bern 1996
 - Zu den Entfaltungsmöglichkeiten des New Public Management in der Verwaltungsrechtspflege, ZBl 1997, S. 289 ff.
- SCHEDLER KUNO/PROELLER ISABELLA, New Public Management, Bern/Stuttgart/Wien 2000
- SEILER HANSJÜRG, Gewaltenteilung, Allgemeine Grundlagen und schweizerische Ausgestaltung, Bern 1994
- SUTTER-SOMM KARIN, Legalitätsprinzip und New Public Management, LeGes 2/3 1998, S. 47 ff.
- UHLMANN FELIX, Gewinnorientiertes Staatshandeln, Möglichkeiten und Zulässigkeit gewinnorientierter staatlicher Eigenbetätigung aus wirtschaftsverfassungsrechtlicher Sicht, Basler Diss., Basel/Frankfurt a.M. 1997
- TSCHANNEN PIERRE, Stimmrecht und politische Verständigung, Bern 1995
- ZIMMERLI ULRICH
- Kurzbeurteilung der sieben Grundregeln für das Steuerungsmodell „NEF-SOLL“ im Lichte des bernischen Staats- und Verwaltungsrechts, in: Finanzdirektion des Kantons Bern, Expertenworkshop NEF 2000 vom 27. November 1998, Gesamtdokumentation
 - New Public Management – Grundzüge, Vorzüge, Problemfelder, Referat anlässlich des Symposiums des Akademischen Kommission der Universität Bern vom 28./29. Januar 1999
 - New Public Management und parlamentarische Oberaufsicht, Neue Rollenverteilung zwischen Parlament, Regierung und Verwaltung, Der Schweizer Treuhänder, 1997/3 185 ff.
 - NPM und die Rolle des Parlamentes, Referat anlässlich der 34. Versammlung der Büros der Kantonsparlamente der Westschweiz, von Bern und des Tessins vom 4. Oktober 1997
 - Wie wirkt sich New Public Management auf die Arbeit des Parlamentes aus?, Referat anlässlich der Informationsveranstaltung der Grossratskommission „Parlamentsreform“ des Kantons Basel-Stadt vom 22./23. Januar 1999
 - Zukunft der Politik, Schlusswort als Ständeratspräsident, Festakt des Parlamentes vom 6. November 1998
- ZIMMERLI ULRICH (Hrsg.), Die neue Bundesverfassung, Konsequenzen für Praxis und Wissenschaft, Berner Tage für die juristische Praxis (BTJP) 1999, Bern 2000
- ZIMMERLI ULRICH/LIENHARD ANDREAS
- Zu den rechtlichen Auswirkungen von NEF 2000 auf Zuständigkeiten und Aufgaben des Grossen Rates des Kantons Bern, Rechtsgutachten zuhanden der Finanzdirektion, August 1996
 - „Privatisierung“ und parlamentarische Oberaufsicht, in: Wolfgang Wiegand (Hrsg.), Rechtliche Aspekte der Privatisierung, Berner Tage für die juristische Praxis (BTJP) 1997, S. 167 ff.
- ZIMMERLI ULRICH/LIENHARD ANDREAS/BOLZ URS, Die staatsrechtliche Zulässigkeit und Zweckmässigkeit des Steuerungsmodells WOV im Kanton Luzern, Rechtsgutachten zuhanden der Projektleitung WOV/LOS, Mai 2000
- ZÜRCHER MARKUS, Wider ein betriebswirtschaftlich verkürztes New Public Management: Über Produkte, Indikatoren und Wirksamkeit, LeGes 1999/2, S. 105 ff.

Standespräsident: Ich danke Herrn Professor Zimmerli für sein Referat. Sie sehen Grauzonen, das sind auch Kampfzonen. Es geht darum, Positionen zu beziehen. Ich glaube und hoffe, Sie haben gemerkt, dass wir uns ändern müssen, dass wir nicht in gewohnter Art und Weise weiter arbeiten können, wenn diese Grauzonen nicht einseitig auf die Seite Verwaltung und Regierung verschoben werden sollen. Ich möchte nun das Wort frei geben für Fragen an die Referentin und den Referenten.

Meyer-Persili: Ich habe eine Frage betreffend diese ständigen Sachbereichskommissionen. Wie stellen Sie sich das vor – das Verhältnis dieser Sachbereichskommissionen zu den parlamentarischen Vorberatungskommissionen. Zum Beispiel: Es gibt eine Sachbereichskommission im Gesundheitswesen und es ist eine Gesetzesvorlage diesbezüglich auszuarbeiten. Wie sind da die gegenseitigen Kompetenzen?

Prof. Zimmerli: Wir gehen so vor: Wir müssen die Legislativkommissionen mit den Aufsichtskommissionen für einen bestimmten Sachbereich zusammenlegen. Wenn in diesem Gesundheitsbereich eine Gesetzgebungsvorlage aktuell wird, dann wird diese Kommission aktiv bei der Vorbereitung der Gesetzgebung. Sie hat dann auch die Pflicht und das Recht, die Umsetzung zu prüfen im Rahmen der Oberaufsicht mit Einfluss aller Aspekte, die hier eine Rolle spielen. Das bedeutet, dass Kompetenzen der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkommissionen wegfallen zu Gunsten der umfassenden Kompetenzen der Sachbereichskommission. Für die NPM-Projekte geht die Entwicklung etwas in diese Richtung, für andere Projekte weniger.

Man wird auf kantonaler Ebene Prüfen müssen, ob das ein taugliches Instrument ist, flächendeckend oder ob man es beschränken sollte auf einzelne besonders sensible Bereiche, wo diese Wirkungssteuerung vor allem wichtig ist. Wenn sie das nicht tun, dann fallen die Wirkungskontrolle, die Gesetzgebung und die Finanzaufsicht auseinander und dann riskieren sie zusätzlichen Aufwand. Wenn sie es tun, riskieren sie, dass sie zu viel Spezialwissen an einem Ort konzentrieren, plötzlich nicht mehr alle die gleiche Sprache sprechen und eine politisch schwierige Situation entstehen kann, weil man das ganze nicht so populär rüberbringen kann, wie man das gerne möchte. Deshalb ist das sehr wohl zu überlegen, aber es kann für eine einzelne Materie ein durchaus taugliches Mittel sein. So sehe ich das.

Vetsch: GRiforma hat gemäss Dokumentation keinen unmittelbaren Sparauftrag. Trotzdem muss mit einem solchen Reformprojekt doch über kurz oder lang ein Spareffekt erzielt werden. Wo sieht die Regierung diesen Spareffekt, das Sparpotential?

Regierungspräsident Aliesch: Es ist tatsächlich so, dass die GRiformaprojekte nicht in erster Linie darauf ausgelegt sind, einen zusätzlichen Spareffekt zu erzielen. Ich denke aber, dass sich Spareffekte durch Verhaltensänderungen trotzdem ergeben können, indem andere Verhaltensanreize alleine schon in den betreffenden Dienststellen geschaffen werden, indem ein grösserer Wert auf effizientes Verhalten gelegt wird. Diese Verhaltensanreize, die eben für effizientes und effektives Verhalten, in den GRiforma-Dienststellen gesetzt werden, können auch zu Spareffekten führen, indem bestehende Leistungen effizienter und kostengünstiger angeboten werden. In diesem Sinne ist nicht auszuschliessen, und das kann durch entsprechende Beschlüsse noch verstärkt werden, dass es über GRiformaprojekte auch zu Einsparungen kommt.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Ich möchte den Herrn Präsidenten unterstützen. GRiforma ist nicht als Sparprojekt aufgegleist und das soll es auch nicht sein. Aber es soll eigentlich ein intelligenteres Sparen ermöglichen, indem wir mit Verknüpfung Leistungen, Finanzen uns auch überlegen, was machen wir, wie gut machen wir es, wie schnell machen wir es und was kostet es? Hier beginnt dann die politische

Diskussion, nämlich was wollen wir zu welchem Preis machen. Ich meine auch, dass in diesem Bereich schon einiges erreicht wurde. Ich möchte eine Pilotdienststelle erwähnen, stellvertretend für die andern, den Bereich Kantonsschule: hier wurden Aufgaben mit dem Globalbudget aufgefangen, die sonst wieder speziell in Rechnung gestellt worden wären. Also mit vermindertem Mehraufwand wurde vielmehr geleistet. Das ist eigentlich das, was man auch unter Sparen in einer solchen Pilotdienststelle betrachten kann.

Zanolari: Ich habe eine Frage in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit, bzw. der Medien. Wie kann man aufgrund der NPM-Grundsätze die Informationen nach Aussen gestalten. Wo liegen die Prioritäten bzw. wo liegen die Grenzen zwischen Informationen, die ein öffentliches Interesse haben und Informationen, die weniger interessant sind?

Prof. Zimmerli: Die Entscheidungsfindung auf der politischen Ebene wird bei New Public Management – so wie ich das verstehe – nach vorne verlagert. Die Mitwirkung der Bevölkerung wird intensiviert, über die Vertretungen im Parlament. Wenn die Parlamente mit Planungsaufträgen arbeiten, wenn sie vermehrt die politische Programmarbeit leisten, werden die Medien auch vermehrt Gelegenheit erhalten, ihren Beitrag zu leisten, weil ja das im Schaufenster der Öffentlichkeit passieren muss. Diese Planungen, die sind dann auch etwas attraktiver für die Medien, weil sie wissen, dass die Parlamente hier früher zum Zuge kommen und Weichen stellen, bei denen sie sich dann natürlich auch behaften lassen müssen. Das ist das eine.

Und das andere: Mit New Public Management geht meines Erachtens das Prinzip der Öffentlichkeit der Verwaltung einher. Für mich ist das nicht nur kein Tabu sondern heute eine Selbstverständlichkeit. Wir haben im Kanton Bern in der Verfassung vor einigen Jahren den Grundsatz der Öffentlichkeit der Verwaltung eingeführt. Das bedeutet, dass die Bürgerinnen und Bürger Fragen können, was in einem bestimmten Gebiet geht, wo beispielsweise eine Planung steht, wie das Geschäft politisch im Moment verhandelt wird usw. Schranken gibt es nur in konkreten Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren. Man kann im Kanton Bern sich jederzeit informieren, wo beispielsweise ein raumplanerisches Projekt steht. Man muss da nicht ein besonderes Interesse nachweisen. Das wurde im Zeitpunkt der Einführung mit etwas kritischen und gemischten Gefühlen begleitet, namentlich von unserer Regierung. Man hat befürchtet, dass ein Ansturm erfolge, die Leute dann Verwaltungen überrennen und noch und noch Fragen stellen würden. Das ist überhaupt nicht passiert.

Es ist ein Kulturwandel insofern eingetreten, als die Verwaltung begründen muss, aus welchen Gründen es die Bürgerinnen und Bürger nichts angeht, was zur Zeit in Arbeit ist und nicht die Bürgerin oder der Bürger muss ein besonderes schutzwürdiges Interesse dartun, um Auskunft zu bekommen. Unter dem Strich ist alles gleich geblieben. Es ist nicht mehr Aufwand zu leisten, als bisher und das ist eben auch eine Art New Public Management, diese Publizität der Verwaltung, die ich als untrennbar mit New Public Management verbunden sehe. Ich weiss nicht, ob ihnen das hilft?

Suenderhauf: Der Kanton Graubünden kennt zwei Modelle – wir haben es gehört. Beim einen nehmen wir die Leistungen und Wirkungen, also die übergeordneten Ziele zur Kenntnis und bestimmen dann über die Budgets, die Budgetvorgaben – das ist eigentlich das Modell Regierung. Der alten Regie-

rung muss ich fairerweise sagen, welche eigentlich keine Einmischung wollte in die Zielvorgaben.

Und da gibt es ja das zweite Modell, bei welchem das Parlament ein Mitspracherecht bei den Wirkungszielen hat, also eigentlich die Bestellung mit beeinflusst. Ich habe vorher eine gewisse Skepsis bei Ihnen gehört, Herr Professor Zimmerli, mit Bezug auf ständige Kommissionen. Ist das richtig? Ich möchte einfach die Frage stellen – das hat sich auch gezeigt, aus den Erfahrungen, welche wir bis jetzt gemacht haben – wie soll sich dann das Parlament das notwendige Wissen, die notwendige Kompetenz aneignen, ohne dass sich ständige Kommissionen ein gewisses Fachwissen in gewissen Gebieten aneignen.

Prof. Zimmerli: Ich glaube, wir sind uns weitgehend einig. Ich habe es versucht anzudeuten, aber wahrscheinlich war ich nicht klar genug. New Public Management in den begleitenden parlamentarischen Gremien setzt sehr viel Spezialwissen voraus. Das bekommt man nicht einfach so, das muss man sich aneignen. Je transparenter die Verwaltung arbeitet, desto einfacher ist es zu diesem Wissen zu kommen. Ich gehe davon aus, dass eben bei der Budgetierung die nötigen Kommentare greifbar sind, man aber auch in den Kommissionssitzungen nachfragt und dann die Dokumentation bekommt. Ich gehe auch davon aus, dass man Support braucht, damit man sie auch verarbeiten kann. Wo kommt dieser Support her? Er kann von den Ratssekretariaten kommen, darüber habe ich gar nicht gesprochen. Aber es scheint eine Selbstverständlichkeit zu sein, dass bei New Public Management die Ratssekretariate aufgewertet werden und dort auch Spezialistinnen vermehrt tätig sein müssen. Das kostet natürlich etwas Geld – das ist nicht unmittelbar ein Spareffekt von New Public Management – sollte das Parlament aber nicht reuen, weil das Parlament einen substanziellen Entscheidungsbeitrag liefern muss.

Diese Mitwirkung ist aufwendig und stösst dann allenfalls auch etwas an die Grenzen des Milizsystems. Man muss versuchen, auf jeder Ebene die vernünftige richtige Lösung zu finden, was die Steuerung beim Budget anbelangt.

Wir haben im Kanton Bern im Juni ein Planspiel durchgeführt und versucht, das einmal zu praktizieren. Es war ganz amüsant, über diese Planungserklärungen einzuwirken. Ich gebe Ihnen ein Beispiel: Man hat mit einer Planungserklärung verlangt, dass zwei landwirtschaftliche Schulen geschlossen würden – im Zusammenhang mit der Diskussion über einen Budgetposten – Globalbudget für diesen Bereich im Modell – oder man hat bei den Strassenbauten im Rahmen einer Planungserklärung gesagt, man solle den Ausbaustandard der Nationalstrassen im Kanton Bern tunlichst auf das osteuropäische Niveau senken. Das war nicht ganz ernst gemeint, aber es zeigt etwa, was da kommen kann. Es ist also durchaus denkbar, dass man mit diesem Mittel, wenn man das genügende Fachwissen hat, eingreifen kann, ohne dass man direkt über Abänderungen von einzelnen Budgetposten sich streitet. Im übrigen ist es ja so, dass das Parlament ein Budget auch zurückweisen kann, wenn zu viele Fehler drin sind.

Die Stadt Bern hat in ihrer NPM-Philosophie auch noch ein originelles Instrument vorgesehen. Sie will dann den direkten Budgeteingriff vorsehen, wenn die Regierung während zwei Jahren einen Planungsauftrag nicht erfüllt hat. Wenn also die Regierung nicht gemacht hat, was man von ihr verlangt hatte, kommt die Quittung und dann macht das Parlament das selber. Man kann mit diesem Instrument also durchaus etwas spielen.

Arquint: Sie haben sich ja recht euphorisch über die Vielfalt der Modelle geäussert, die es auf den verschiedenen Stufen gibt und die jetzt in der Schweiz erprobt werden. Für uns, die wir auf dieser Baustelle stehen und Fundamente zu legen und unseren Weg zu gehen versuchen, wird das ein bisschen unübersichtlich und schwierig.

Von einem Professor, der gleichzeitig auch ein Sensorium hat für die Bedeutung des Parlamentes – denke ich – ist es wichtig zu erfahren, gibt es zwischenzeitlich auf kantonaler Ebene Evaluationen von Modellen, die eindeutig einen Zuwachs an Kompetenz und Mitwirkungsmöglichkeiten des Parlamentes zeigen? Gibt es Richtlinien – nicht nur diesen Satz: Jedes Parlament muss halt auf Grund seiner besonderen Situation den Weg finden und den Weg gehen.

Wir sind eigentlich darauf angewiesen Kenntnis zu bekommen, von positiven Evaluationen der Vorgänge, die anderswo ablaufen. Vielleicht könnten Sie aber auch kurz ansprechen, ob eindeutige Fehlentwicklungen bekannt sind, wo sich das Legalitätsprinzip und die Kompetenzen des Parlamentes in diesen Versuchsstadien eindeutig als Irrwege gezeigt haben.

Prof. Zimmerli: Das ist natürlich eine äusserst brisante Frage, weil ich den Evaluationsgremien auf Bundesebene und kantonaler Ebene nicht vorgreifen kann und will. Aber die Evaluation ist ganz entscheidend für die Einführung von New Public Management.

Beim Bund – ich glaube soviel darf ich sagen aus meiner Erfahrung, es ist noch nicht so lange her – hat man bei der Auswahl der sogenannten Pilotprojekte nicht überall eine glückliche Hand gehabt. Es gibt Ämter, die von ihrer Tätigkeit her wirklich nicht für New Public Management prädestiniert waren und die man genommen hat, weil sich halt jemand opfern musste und wollte, aber das Rendement ist nicht gross. Beispielsweise bei der zentralen Ausgleichsstelle in Genf, die sich mit der AHV für Auslandschweizer und Ausländer befasst, bringt New Public Management nicht wahnsinnig viel und bei der Dienststelle, die sich mit dem Zivildienst im EVD beschäftigt, auch nicht. Dort hat man eher ernüchternde Erfahrungen gemacht. Es hängt natürlich davon ab, ob der Chef oder die Chefin will und ob die Belegschaft will oder nicht.

Ausgesprochen positiv sind die Erfahrungen beim Bund etwa bei der eidgenössischen Landestopografie. Dort hat ein unternehmerisches Denken eingesetzt und dort werden Kostenrechnungen wirklich auch geführt. Dort ist SAP eingeführt, dort läuft das und die möchten nicht mehr zurück. Die wissen heute ganz genau, wo sie rentieren können und wo nicht, wo die Dienstleistungen auch kostenmässig vernünftig erfasst werden können und wo nicht. Dort möchte man sicher nicht zurück. Ich hätte mir vorstellen können, dass beim Bund eine Stelle prädestiniert gewesen wäre für New Public Management – die gute alte EDMZ, die Drucksachen- und Materialzentrale. Aber das hat man aus irgendwelchen politischen Gründen nicht gemacht.

Beim Kanton Bern ist die Erfahrung ähnlich. Positiv und auch negativ. Ausgesprochen positiv ist die Erfahrung beim Tiefbauamt – beim Strassenbau. Weil man dort mit diesem Globalbudget wirklich besser arbeiten planen kann – dort ist es positiv. Ausgesprochen positiv auch bei einer kantonalen psychiatrischen Klinik. Dort ist ein eigentlicher Kulturwandel eingetreten, dort werden die Mittel sehr viel effizienter eingesetzt, als vorher, weil die Leute wollen.

Die Evaluation ist noch nicht abgeschlossen und deshalb finde ich, tun Sie sicher gut daran, wenn sie zurückhaltend

sind, einfach mit einem Schnellschuss und einer flächendeckenden Einführung von New Public Management. Das muss sehr gut überlegt sein. Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass New Public Management in Reinkultur bei den Querschnittämtern, etwa beim Bund sehr viel bringt. Ein Bundesamt für Justiz über New Public Management zu führen dürfte relativ schwierig sein. Die Dienstleistungsämter haben andere Aufgaben. Dort kann man nicht unbedingt nach dieser unternehmerischen, betriebswirtschaftlichen Philosophie arbeiten. Das ist ja vielleicht auch der Grund dafür, dass sich der Bund mit New Public Management sehr viel schwerer tut, als die Kantone – weil der Bund in vielen Bereichen Dienstleistungen für die Kantone zu erbringen hat, auch weil die Budgets sehr stark gebunden sind im Transferbereich und weil man dort sehr wenig unternehmerische Qualitäten entwickeln kann. Im Moment ist es ja so, dass nur etwa 3 bis 5 Prozent des Bundesbudgets über New Public Management geführt werden. Das ist auch ein gewisser Fingerzeig in die Richtung, die sie angesprochen haben.

Juon: Herr Professor Zimmerli, besteht nicht die Gefahr, dass im Reportingbereich das Parlament mit Erklärungs- und Rechtfertigungsberichten überflutet wird?

Prof. Zimmerli: Ja – wenn man sich nicht zu Standards durchringen kann. Dort müssten die Parlamentsdienste und Büros versuchen, dem Parlamente Richtlinien aufzustellen, wie dieses Reporting aussehen müsste. Ich habe es in meinem Referat angedeutet. Es macht keinen Sinn alle drei bis sechs Monate irgend einen riesigen Papierkrieg zu veranstalten, sondern die Kennzahlen, die Kenninformationen im Lichte der planerischen Vorgaben, die das Parlament ja verabschiedet hat, müssten übermittelt werden. Dann bringt das etwas. Die Gefahr ist sicher real, wenn man hier übertreibt. Man kann ja durch zu viel Reporting Information auch verstecken. Das ist auch kein Problem.

Tscholl: Nach den Ausführungen von Herrn Professor Zimmerli stellt sich mir die Frage, brauchen wir überhaupt noch ein Parlament in dieser Grössenordnung und Form? Wir sind nach Einführung von NPM ein Spezialistenteam in den Kommissionen, das fachgebietspraktisch die Entscheidungen vorgibt. Und eine Klammerbemerkung: Meines Erachtens würde für den Kanton Graubünden der Parlamentsbetrieb teuer.

Prof. Zimmerli: Wenn der erste Teil Ihres Votums stimmen würde, dann hätte ich etwas falsch gemacht. Es gibt meines Erachtens immer eine Verlagerung der parlamentarischen Tätigkeit von weniger Beschäftigung mit Details auf die Ebene der politischen Planung des Erkennens des Wesentlichen und der Weichenstellung in der echten Politik. Das ist meines Erachtens ein Gewinn für die parlamentarische Arbeit und sollte das ganze auch wieder etwas politisch attraktiver machen.

Auf der anderen Seite, der Kehrseite der Medaille, das Controlling. Das wird im weitesten Sinn verstanden. Die Oberaufsicht wird anspruchsvoller. Da haben Sie nicht ganz unrecht, wenn Sie sagen, dass mehr Spezialwissen nötig ist. Es muss dann auch wieder vermehrt das Vertrauensprinzip in der parlamentarischen Tätigkeit Einzug halten. Wenn ich zurückdenke an meine zwölf Jahre im Ständerat, dann muss ich ehrlich sagen, ich habe bei Weitem nicht alle Geschäfte mit der Intensität begleiten können, wie ich das gerne gewollt hätte. Man musste sich auch auf die Arbeit der Kommissio-

nen verlassen, die sorgfältig Dossiers vorbereiten konnten, weil sie eben über das Fachwissen verfügten. Ob ihr Parlament zu gross ist, das kann ich nicht beurteilen. Dazu ist Solothurn besser berufen, im Moment sich dazu zu äussern.

Giacometti: Ich habe am Schluss des Referats Worte wie Konzepte, Überforderung, Spezialisten sind notwendig usw. gehört. Es braucht also mehr Engagement des Grossen Rats. Ein Parlament mit Personen aus allen Bildungsschichten, wie wir es im Kanton Graubünden und wie es vielleicht auch andere Kantone haben, mit Landwirten, Handwerkern, Lehrern, Unternehmern, Juristen usw. kann dann sicher überfordert sein. Ich denke Grossräte aus den unteren Bildungsschichten, obwohl sie vielleicht im Privatleben sehr engagiert sind, werden sich dann vielleicht nicht mehr zur Verfügung stellen. Ich befürchte, dass wir nach dieser Reform mit den Jahren nur noch Spezialisten im Parlament haben und keine Praktiker mehr. Ist das gut?

Prof. Zimmerli: Nein, das wäre verheerend. Der Kanton Bern ist in einer ähnlichen Lage wie der Kanton Graubünden. Der Kanton Bern hat vor wenigen Wochen beschlossen, weiterzumachen, in der Überzeugung, dass wir diese Durchmischung des Parlaments aus den verschiedensten Kreisen brauchen, gerade um diese politische Planung zu verbessern. Es ist anspruchsvoll für alle Beteiligten, aber es sollte nie auf eine elitäre Zusammensetzung des Parlaments hinauslaufen, sonst wäre das für unsere Demokratie sicher gefährlich.

Biancotti: Meine Frage geht in eine ähnliche Richtung. Sie haben es bereits angedeutet, Herr Professor, dass mit dem New Public Management die Grenzen des Milizsystems aufgezeigt werden. Ich möchte Sie fragen, ob es nicht konsequent und ehrlich wäre, dieses Milizsystem, das Sie hier auch als staatspolitische Maxime deklarieren, grundsätzlich in diesem New Public Managementsystem in Frage zu stellen und zu einer anderen Form des Parlamentes überzugehen?

Prof. Zimmerli: Ich habe im November 1998, als ich den Ständerat präsidierte, im Rahmen meiner Ansprache aus Anlass des 150jährigen Bestehens des Bundesrates ein paar Worte verloren über dieses Milizsystem. Was heisst Miliz? Miliz heisst ja nicht mehr "hobbymässig", sondern Miliz heisst, dass man das private und berufliche Umfeld, die besonderen Kenntnisse, die man sich angeeignet und die man praktiziert hat, im täglichen Leben einbringen kann in die Politik, in die Entscheidungsfindung auf der parlamentarischen Ebene. Wir wollen den Praxisbezug, den Realitätsbezug und dass die Leute nicht nur "nur Profipolitiker" sind, ohne ausleiden zu müssen, was sie jeden Tag anrichten, sondern wir wollen, dass die beim Volk bleiben mit ihrem beruflichen Alltag. Das heisst noch lange nicht, dass der zeitliche Einsatz nicht verändert werden könnte. Wir machen und doch alle etwas vor, mindestens auf Bundesebene, wenn wir behaupten, wir seien Milizler und wendeten für diese Tätigkeit weniger auf, als für unseren Hauptberuf. Im Bundesparlament habe ich gesagt, wir haben das verfassungsmässige Recht, frei darüber zu entscheiden, welche der beiden Tätigkeiten wir vernachlässigen wollen, die parlamentarische oder die berufliche. Aber wir sind schon lange, mindestens in der Regel, halbezeitlich tätig im eidgenössischen Parlament für diese Politik. Sie können dem Miliz sagen, wenn Sie wollen. Aber für mich heisst Miliz, dass man den Bezug zu einer anderen Tätigkeit hat und nicht nur Politik macht.

Die zeitliche Beanspruchung ist etwas ganz anderes und wie die Entlöhnung erfolgt, ist wieder eine andere Frage. Da haben wir offensichtlich Berührungängste mit unserem Volk. Ich sage das ganz offen. Das eidgenössische Parlament hat ein paar Mal probiert, hier Impulse zu geben. Es ist nicht gut herausgekommen, weil das Volk eine Art romantische Auffassung hat von dieser parlamentarischen Tätigkeit. Verstehen Sie mich recht, ich spreche jetzt nur vom Bund, ich kann nicht über den Kanton sprechen, die Anforderungen sind dort anders. Aber in grossen Kantonen ist es vielleicht teilweise etwas ähnlich. Wenn diese Diskussion aus Anlass der Ein-

führung von New Public Management geführt wird, ist das meines Erachtens kein Nachteil – überhaupt nicht.

Standespräsident: Ich unterbreche hier die Diskussion. Es haben sich noch drei Redner bei mir gemeldet. Ich werde Ihnen dann in der zweiten Diskussionsrunde das Wort geben. Ich wünsche Ihnen einen guten Appetit.

Schluss der Sitzung: 12.05 Uhr

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Hansjörg Trachsel

Der Protokollführer: Peter Gadiant

Dienstag, 3. Oktober 2000 Nachmittag

Vorsitz:	Standespräsident Hansjörg Trachsel
Protokollführer:	Peter Gadiant
Präsenz:	anwesend 114 Mitglieder entschuldigt: Hannimann, Hunger, Pleisch, Roffler, Zinsli, Stiffler
Sitzungsbeginn:	14.00. Uhr

Informationsveranstaltung GRiforma, Fortsetzung (separater Bericht)

Standespräsident: Wir fahren weiter mit unserer Orientierungsversammlung zu NPM. Ich darf bei uns noch Herrn Regierungsrat Buschor begrüßen. Er wird dann im zweiten Referat zu uns sprechen. Er ist einer der Väter von NPM – auch in seiner vorher gehenden Tätigkeit. Wir kommen nun zum Bericht von Herrn Kurt Fluri, Präsident der Reformkommission NPM des Solothurner Grossen Rates, Herr Fluri, darf ich Ihnen das Wort geben.

Erfahrungsbericht aus dem Kanton Solothurn Referat Kurt Fluri, Präsident der WOV-Kommission des Solothurner Kantonsrates (Der nachfolgende Wortlaut entspricht der schriftlichen abgegebenen Fassung des Referates)

Nach einem kurzen Überblick über quantitative Elemente unseres Versuchsvorhabens und dessen rechtliche Abstützung werde ich schwer gewichtig auf den Budgetprozess, die neuen parlamentarischen Instrumente, die Evaluation der Versuchsphase und die daraus gewonnenen Erkenntnisse und Schlussfolgerungen eingehen.

Rechtliche Abstützung des Versuchs mit der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOV) im Kanton Solothurn

Haushaltsführung, Finanzplanung, Voranschlag und Jahresrechnung, parlamentarische und verwaltungsinterne Finanzkontrolle sind im Kanton Solothurn direkt abgestützt auf die Verfassung in einer kantonsrätlichen Verordnung über den Finanzhaushalt geregelt. 1995 ist folgender § 1 Abs. 3 eingefügt worden:

- „Der Regierungsrat kann zum Zweck der Einführung und Erprobung neuer finanzieller Führungsinstrumente zeitlich befristet für bestimmte Verwaltungseinheiten von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichen, wenn
- a) nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen und
 - b) die Kompetenz der Finanzkontrolle zur Überprüfung des Rechnungswesens nicht eingeschränkt wird.“

Seit dem 1. Januar 1996 laufen eine Reihe von Pilotprojekten in der Kantonsverwaltung. Gestartet worden ist mit 10 Verwaltungseinheiten. Diese Pilotphase ist nach und nach in die Breite und in die Tiefe erweitert worden, sodass sie heute 33 Dienststellen (Ämter/Anstalten/Schulen) sowie alle Spitäler umfasst. Der Aufwand dieser Dienststellen beträgt rund 500

Mio. Franken jährlich, d.h. einen Drittel des Gesamtaufwandes des Kantons. Dabei werden total 4'500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (von insgesamt 8'000) erfasst. Die am Versuch beteiligten Dienststellen wurden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Unterschiedliches Aufwand- (von 1.5 Mio. Franken bis 45 Mio. Franken) und Ertragsvolumen (von 261'000 Franken bis 22.4 Mio. Franken), wobei die Investitionen zum Teil integriert sind, zum Teil nicht.
- Auch die Personalsituation schwankt sehr stark, nämlich zwischen 5 und 2'832 (Spitäler) Personen.
- Die Repräsentativität beim Kriterium ‚Führung‘ wurde dadurch zu erreichen versucht, dass Dienststellen aus unterschiedlichen Führungsebenen mit unterschiedlich zentraler Struktur und hierarchischem Personalführungsprinzip ausgewählt wurden.
- Und schliesslich wurden Dienststellen sowohl der Leistungs- als auch der Eingriffsverwaltung ausgewählt sowie interne Dienstleistungs- oder Querschnittsämter.

Von Anbeginn weg begleitete vorerst ein ‚WOV-Ausschuss‘, zusammengesetzt aus Mitgliedern der Geschäftsprüfungs- und der Finanzkommission, später eine reguläre WOV-Kommission, die Versuchsphase. Die Erfahrungen in diesem Gremium sowie in den Kantonsratsfraktionen haben bald gezeigt, dass der Versuch nicht nur verwaltungsintern, sondern auch im Verhältnis von Kantonsrat und Regierungsrat neue Instrumente der Führung nötig macht. Grundsätzlich geht es dabei um eine neue Definition der Gewaltenteilung zwischen Legislative und Exekutive im Bereich des Finanzhaushalts. Die alte Frage nach der Gewaltenteilung stellt sich unter WOV oder NPM erneut, weil hier zwei gegenläufige Prinzipien zur Rolle des Parlamentes auftreten:

- Zum einen die Trennung von Politik und Betrieb: Das Parlament soll operative Entscheide an die Verwaltung delegieren. Damit soll sich das Parlament auf grundsätzliche und längerfristige (strategische) Fragen von politischer Bedeutung konzentrieren.
- Die Koppelung von Finanz- und Leistungsverantwortung: Auf jeder Entscheidungsebene soll die Leistungsseite mit der Finanzseite verknüpft werden. Jedes Globalbudget erhält einen Leistungsauftrag. Damit umfasst die Budgetkompetenz des Parlaments unter NPM neben der Globalzahl auch die Leistungsumschreibung.

Das zweite Prinzip schafft die Gefahr der parlamentarischen Übersteuerung des Verwaltungshandelns. Denn das Parlament hat von Verfassungswegen ein uneingeschränktes Budgetrecht. Ohne neue Umschreibung dieser Kompetenz kann das Parlament die Leistungen der Verwaltung, welche für ein bestimmtes Globalbudget zu erbringen sind, beliebig detail-

lieren. Dies würde aber zu einer Überdeterminierung des Verwaltungshandelns durch das Parlament führen. Das Prinzip der Koppelung von Finanzen und Leistung bedeutet nämlich unweigerlich die Ausdehnung der Budgetkompetenz des Parlamentes auf die Leistungsseite. So hat der Kantonsrat bisher im WOV-Versuch denn auch das Recht beansprucht, Produktemuschreibungen und Indikatoren in den Globalbudgets abzuändern. Diese Kompetenz hat nur deshalb zu keinen Schwierigkeiten geführt, weil der Kantonsrat sich im Rahmen eines stillschweigenden Gentlemen's Agreement zurückgehalten hat. Im Hinblick auf eine Dauerregelung sollten aber die Kompetenzfragen möglichst geklärt werden.

Es musste daher eine neue Trennlinie der Zuständigkeiten von Kantonsrat und Regierungsrat im Budgetbereich gesucht werden, die sowohl WOV-konform ist, als auch den gewaltenteiligen Anliegen einer ausgewogenen Aufgabenteilung zwischen den beiden obersten politischen Behörden im Kanton entspricht.

Kurz ging es darum, eine Regelung zu finden, in welcher der Kantonsrat auf eine extensive Nutzung seiner Budgetrechte verzichtet und andererseits dafür neue Instrumente der Einflussnahme auf Regierung und Verwaltung erhält. Unter entscheidender Mitarbeit unseres externen Experten, Prof. Dr. Philippe Mastronardi, Hochschule St. Gallen, und unter Rücksichtnahme auf die Ordnung der Volksrechte im Kanton Solothurn (Referendumsmöglichkeit gegen alle Kantonsratsbeschlüsse, daher die Kompetenzzuteilung gemäss zitierter Bestimmung der Finanzhaushaltsverordnung) wurde der Regierungsrat informell mit der Ausarbeitung einer Versuchsverordnung beauftragt. Diese ist am 1. Juli 1998 in Kraft getreten und gilt bis zum 31. Dezember 2001. Sie kann bis zum Inkrafttreten eines Finanzhaushaltsgesetzes, höchstens jedoch um 3 Jahre verlängert werden. Per 30. Juni 2001 muss ein Schlussbericht über die Versuchsperiode vorliegen, worauf im Anschluss daran der Kantonsrat den Versuch abbrechen, verlängern oder ins Definitivum überführen kann.

Budgetprozess

§ 4 der WOV-Versuchsverordnung vom 9. Juni 1998 bestimmt die Dienststelle als organisatorische Einheit zur Grundlage der Budgetierung:

„§4 Dienststellenbudget

¹Das Dienststellenbudget weist jeder Dienststelle ein Globalbudget und je Produktgruppe einen Leistungsauftrag zu.

²Als Dienststelle im Sinne dieser Vorschrift gilt ein Amt, eine Abteilung, ein Betrieb oder eine Schule mit einer erheblichen Eigenständigkeit in betrieblicher, finanzieller und führungsmässiger Hinsicht.“

Dem NPM-Modell hätte es besser entsprochen, das Globalbudget auf der Ebene der Produktgruppe oder beim Aufgabenbereich anzusetzen. Aus Gründen der Einfachheit wurde jedoch die Dienststelle als organisatorische Einheit zur Grundlage der Budgetierung gewählt. Der Leistungsauftrag hingegen als zwingende Gegenposition zur Finanzseite muss sich auf eine Leistungseinheit beziehen, weshalb für diesen die Produktgruppe als Grundlage bestimmt wurde.

„§ 8 Budgetkompetenz (Dienststellenbudget)

¹Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat jährlich die Globalbudgets der Verwaltung zur Genehmigung.

²Der Kantonsrat legt in der laufenden Rechnung und in der Investitionsrechnung für jede Dienststelle einen Saldobetrag fest. Er umschreibt die übergeord-

neten Zielsetzungen der Produktgruppen. In der Investitionsrechnung macht er sichtbar, wie weit der Wert des Verwaltungsvermögens erhalten bleibt.

³Die Bestimmung der Produkte sowie der operativen Ziele, Standards und Indikatoren für die Produktgruppen ist Sache des Regierungsrates.“

Damit reicht die Kompetenz des Kantonsrates auf der Finanzseite bis zur Dienststelle, auf der Leistungsseite bis zur Stufe Produktgruppe. Die Übereinstimmung von Leistungs- und Finanzierungsseite wird auf diese Weise nicht ganz erreicht. Der Kantonsrat kann die Finanzseite weniger detailliert bestimmen als die Leistungsseite. Die Verwaltung kann dafür zwischen den einzelnen Produktgruppenbudgets innerhalb einer Dienststelle Verschiebungen vornehmen, sofern in keiner Produktgruppe dadurch die Soll-Leistung unterschritten wird.

Es fällt in die Kompetenz des Kantonsrates zu bestimmen, was eine Produktgruppe ist. Dieser Entscheid sollte aber nicht mit jedem Budget neu gefällt werden. Für die definitive Regelung ist daher vorzusehen, dass der neue ‚Kontenplan‘ zu Beginn jeder Legislatur festzulegen ist.

Parlamentarisches Instrumentarium des WOV-Versuches:

Der Auftrag ist das allgemeine Instrument, mit dem der Kantonsrat künftige Entscheide im Bereich der WOV steuern kann, unabhängig davon, ob diese von ihm selber oder von Regierungsrat und Verwaltung zu treffen sind. Die Kompetenzordnung bestimmt somit nicht über die Zulässigkeit, sondern über die Wirkung des Auftrags:

„§10 Auftrag

¹Mit einem Auftrag wird der Regierungsrat aufgefordert, den Kantonsrat in der Ausübung seiner Befugnisse zu unterstützen oder selber eine Massnahme zu treffen. (...)“

Hier werden Regierungsrat und Verwaltung aufgefordert, den Kantonsrat bei der Ausübung seiner eigenen Kompetenz zu unterstützen; der Auftrag hat die Wirkung einer Weisung, vergleichbar einer Motion im konventionellen Parlamentsbetrieb. Dieser Auftrag ist in allen wesentlichen Inhalten bindend. Der Regierungsrat hat sie im Rahmen der Verfassung und der übrigen Rechtsordnung, welche der Versuchsordnung vorgeht, zu befolgen. Seine eigene Verantwortung ist entsprechend beschränkt.

Und weiter:

„§ 10 Auftrag

⁴Bei Massnahmen, die in seinem eigenen Geschäftsbereich liegen, kann der Regierungsrat in begründeten Fällen vom Auftrag abweichen.“

Wird wie in Absatz 4 der Regierungsrat aufgefordert, Regelungen zu treffen oder Anwendungsakte vorzunehmen, die in seiner eigenen Entscheidungskompetenz liegen, so hat der Auftrag die Wirkung einer Richtlinie und entspricht in etwa dem Postulat herkömmlicher Ordnung. Der Kantonsrat bestimmt dabei die Grundsätze und setzt die Kriterien, an denen sich der Regierungsrat bei seinem Entscheid orientieren soll. Dieser Auftrag bindet aber den konkreten Entscheid des Regierungsrates nicht. Anweisungen im Auftrag haben bloss den Charakter eines beispielhaften Hinweises. In begründeten Fällen kann der Regierungsrat von der Richtlinie abweichen, bleibt hingegen dem Kantonsrat rechenschaftspflichtig.

Der weite Einflussbereich des Auftrags bedingt eine verfahrensmässige Änderung gegenüber der Motion: Während diese primär als Instrument des einzelnen Ratsmitglieds konzipiert ist, soll der Auftrag vermehrt ein Steuerungsmittel des Kantonsrates insgesamt werden. Dieser soll daher den Inhalt des Auftrags auch abweichend vom Willen des Urhebers festlegen können. Der Auftragstext muss somit abgeändert werden können, und zwar konkret auf Antrag des Urhebers, des Regierungsrates oder einer Kommissionsmehrheit.

Der Auftrag im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates ist unmittelbar sanktionslos. Seine Einhaltung zu überwachen ist Sache der parlamentarischen Oberaufsicht. Hält sich der Regierungsrat in einzelnen Punkten nicht an den Auftrag und vermag er die zuständigen Kommissionen nicht von seiner Sichtweise zu überzeugen, so bleibt diesen zunächst die Präzisierung des Auftrags, um die Haltung des Kantonsrats im Streitpunkt zu bekräftigen. Im Konfliktfall steht der Rückgriff auf die Gesetzgebungs- und Finanzkompetenzen des Kantonsrates offen (vgl. dazu die parlamentarische Initiative und die Detaillierung des Globalbudgets). Aufträge im Rahmen von Globalkreditbeschlüssen sind immer mit der Sanktionsdrohung verbunden, dass der Kredit bei Nichterfüllung des Auftrages im folgenden Jahr gekürzt wird. Mit diesem äusserst flexiblen Instrument kann der Kantonsrat Regierung und Verwaltung wirksam steuern, ohne ihnen die Eigenverantwortung zu nehmen oder sich durch Einbindung in das exekutive Controlling in eine flächendeckende Mitverantwortung zu verstricken. Die Verwaltungsführung bleibt Aufgabe und Verantwortung des Regierungsrates; der Kantonsrat kann aber in allen Fragen, die ihm wichtig erscheinen, die notwendigen Richtlinien festlegen. Dies sichert beiden Gewalten eine stufengerechte Beteiligung an WOV zu.

Der Kantonsrat kann sich nicht damit zufrieden geben, die von Regierung und Verwaltung angebotenen Leistungsziele und Indikatoren unbesehen zu übernehmen. Vielmehr sollte er aus eigener Warte die Relevanz der angebotenen Informationen für jene Fragen prüfen, welche für die politische Wirkungsbeurteilung wichtig sind: Werden die politischen Ziele mit den getroffenen Massnahmen verwirklicht? Diesem Zweck dient das Instrument des politischen Indikators.

„§ 11 Politischer Indikator

¹ Auf Antrag einer zuständigen Kommission legt der Kantonsrat für ausgewählte Produktgruppen Ziele fest, zu denen mit dem Voranschlag politisch bedeutsame Indikatoren der Zielerreichung zu liefern sind.

² Der Kantonsrat legt die Dauer fest, für welche ein politischer Indikator zu erheben ist. Jede Sachkommission kann in ihrem Zuständigkeitsbereich gleichzeitig höchstens so viele politische Indikatoren vorschlagen, als sie Dienststellen zu betreuen hat, welche wirkungsorientiert geführt werden. Jede Aufsichtskommission kann insgesamt drei politische Indikatoren beantragen.“

Der Aufwand für eine seriöse Ermittlung der qualitativen Wirkungsfaktoren, welche zur Beantwortung der politischen Wirksamkeitsfrage bekannt sein müssen, ist erheblich. WOV wird kaum je in der Lage sein, flächendeckend Indikatoren für die Wirksamkeit politischer Programme anzubieten. Ein pragmatischer Ausweg aus dem Dilemma mag darin gefunden werden, dass der Kantonsrat sich darauf beschränkt, ausgewählte Schwerpunktfragen zu stellen, zu denen dann qualitativ befriedigende Antworten gesucht werden müssen. Auch mit dieser Beschränkung bringt WOV noch eine we-

sentliche Vertiefung der Steuerungsmöglichkeiten des Kantonsrates.

Um seine Aufträge notfalls auch gegen den Widerstand des Regierungsrates durchsetzen zu können, sieht die WOV-Versuchsverordnung (wie oben erwähnt) zwei Instrumente vor, mit denen der Kantonsrat im Falle eines andauernden Streits mit dem Regierungsrat Entscheide fällen kann.

„§ 12 Parlamentarische Initiative

¹Mit einer parlamentarischen Initiative kann dem Kantonsrat beantragt werden, eine Bestimmung zu erlassen, die den Regierungsrat verpflichtet, einen seit mehr als einem Jahr überwiesenen Auftrag zu erfüllen. Bestimmungen, die auf diesem Weg erlassen worden sind, werden in ihrer Geltungsdauer auf das Ende der Versuchsperiode befristet.“

Die parlamentarische Initiative erhält also gewissermassen den Charakter einer Ersatzvornahme durch den Kantonsrat. Sie ist nur in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs zugelassen.

Im Rahmen des vorliegenden Versuchs sind parlamentarische Initiativen inhaltlich an das geltende Recht gebunden. Das gilt insbesondere auch gegenüber regierungsrätlichen Verordnungen. Die parlamentarische Initiative wird vor allem dort sinnvoll sein, wo Leistungsvorgaben gemacht werden sollen, welche für die gesamte Versuchsdauer Gültigkeit haben müssen.

Ein zweites Durchsetzungsmittel für den Kantonsrat bildet das Instrument der Detaillierung des Globalbudgets:

„§ 13 Detaillierung des Globalbudgets

¹Erfüllt der Regierungsrat seit mehr als einem Jahr einen Auftrag nicht, der sich auf die Wirkungs- oder Leistungssteuerung bezieht, so kann der Kantonsrat für einzelne Produkte Globalkredite gewähren und Leistungsvorgaben umschreiben.“

Damit kann der Kantonsrat bei mangelhafter Erfüllung von Aufträgen ein Globalbudget bis auf die Produkteebene hinunter brechen. Überall dort, wo sich ein Konflikt zwischen Kantonsrat und Regierungsrat sinnvoll innerhalb einer Budgetperiode austragen lässt, ist dieses Instrument angemessen. Ist eine Frage zu entscheiden, welche darüber hinausreicht, ist die parlamentarische Initiative das geeignete Mittel.

Die parlamentarische Kontrolle über Regierung und Verwaltung wird unter WOV zwar nicht zu einem Controlling, denn der Kantonsrat erhält keine unmittelbare Leitungsfunktion gegenüber der Verwaltung. Aber er muss Einblick in das regierungsrätliche Controlling über die Verwaltung nehmen können, damit er seine eigene Aufgabe (Budget, Oberaufsicht) wahrnehmen kann.

Dazu dient ihm das folgende Berichtswesen:

„§ 14 Berichtswesen

¹Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat einen Jahresbericht und periodische Zwischenberichte über die Einhaltung der Globalkredite und Leistungsvorgaben.

²Die Berichte gehen an alle Kommissionen zur Beratung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

³Die Unterlagen zu den politischen Indikatoren gehen sowohl an die im betreffenden Bereich zuständigen Sachkommissionen als auch an die Aufsichtskommissionen.“

Ergänzend ist festzuhalten, dass die Dienststellen jeweils auch Semesterberichte erstellen, die allerdings bloss an die zuständige Sachkommission und die Aufsichtskommissionen zur Kenntnisnahme gehen. Parlamentsmitglieder ohne Ein-

sitznahme in der entsprechenden Kommission erhalten die Informationen nur auf Nachfrage hin zugestellt. Selbstredend wird damit das System der ständigen, departementsbegleitenden Kommissionen praktisch vorausgesetzt.

Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleituntersuchung (Evaluation)

Sowohl in den allgemeinen Rahmenbedingungen zum WOV-Projekt von 1995 als auch in der Versuchsverordnung von 1998 wurde vorgesehen, dass parallel zur Erprobung von WOV eine wissenschaftliche Begleituntersuchung stattfinden solle. Damit soll die Entscheidung über die definitive Einführung von WOV nach Ablauf der Versuchsordnung Ende 2001 vorbereiten. Mit der Durchführung dieser Evaluation wurde die Firma „Interface, Institut für Politikstudien“, Luzern, beauftragt. Zum Vorgehen des Instituts mögen hier folgende Hinweise genügen: Aus Kostengründen musste auf eine Untersuchung aller WOV-Einheiten verzichtet werden. Vielmehr musste eine Auswahl von 4 Ämtern in heterogener Zusammensetzung (Strafanstalt, Ingenieurschule, Amt für Kultur und Sport, Kantonale Drucksachen- und Lehrmittelverwaltung) getroffen werden. Methodisch wurde primär mit Interviews auf den Ebenen Parlament, Regierung und Departemente sowie mit Fragebogen an Kundinnen und Kunden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gearbeitet. Ihre Resultate hat die Evaluatorin im Mai dieses Jahres wie folgt präsentiert:

Die Resultate auf der politischen Ebene von Parlament und Regierung zeigten grosse Unterschiede auf:

Auf der politischen Steuerungsebene Parlament stellte die Evaluation fest, dass im Gegensatz zum traditionellen Dienstweg im Kräfterieck von Parlament bzw. Sachkommissionen, Regierung und Ämtern die Zusammenarbeit zwischen den beiden letzteren generell stärker und intensiver geworden sei. Sie ortete gleichzeitig auch eine Zunahme des gegenseitigen Vertrauens und Verständnisses.

Hingegen diagnostizierte sie folgende problematischen Auswirkungen dieser Veränderungen im erwähnten Kräfterieck:

- Die kritische Distanz zwischen den Sachkommissionen und den Dienststellen werde teilweise unterschritten. Ja, es bestehe gar die Gefahr, dass die Gewaltenteilung durchbrochen werde, indem sich Kommissionen und Ämter ‚kurzschliessen‘.
- Das Informationsgefälle zwischen Kommissionsmitgliedern und dem Rest des Parlamentes habe zugenommen.
- Das Parlamentsplenum habe bisher kaum strategische Diskussionen geführt und deshalb seine Rolle noch nicht wahrgenommen.
- Eine vertiefte Auseinandersetzung des Parlaments mit den Leistungsaufträgen oder Verhandlungen zwischen Parlament und Regierung hätten bisher nicht stattgefunden.

Die Evaluation nennt für diese Mängel folgende mögliche Gründe:

- Die kurze Dauer des WOV-Versuches;
- Informationsdefizite über WOV und die involvierten Dienststellen;
- ein WOV-untaugliches Politikverständnis, indem darunter vor allem das Agieren auf der operativen Ebene verstanden wird.

Zudem musste die Evaluation zur Kenntnis nehmen, dass bis zum Abschluss der Erhebungen im Herbst 1999 erst wenig von den neuen politischen Instrumenten („Auftrag“ und „po-

litischer Indikator“) bzw. überhaupt noch nicht („parlamentarische Initiative“ und „Detaillierung des Globalbudgets“) Gebrauch gemacht worden ist.

Immerhin kam sie zum Schluss, dass die Entwicklung auf der Ebene Parlament im intendierten Sinne verlaufe.

Auf der politischen Steuerungsebene Regierung musste die Evaluation Folgendes konstatieren:

- Die Bedeutung der WOV-Geschäfte in der (oder für die?) Regierung sei eher gering.
- Die Behandlung der Leistungsaufträge gleiche stark den „normalen“ Geschäften und jene würden deshalb nur in geringem Masse durch die Regierung diskutiert und verändert.
- In drei Ämtern sei zwischen Departement und Amt überhaupt kein Aushandlungsprozess in Gang gekommen, und generell würden die Jahreskontrakte tendenziell von den Ämtern ausgearbeitet und dem Departement vorgelegt. Diesen fehle dann aber die Kapazität und die Strategie als Basis für Verhandlungen mit den Ämtern. Deshalb seien die Departemente nur beschränkt in den Einführungsprozess von WOV miteinbezogen.

Bei der Umsetzung der Globalbudgets sah sich die Evaluation zu folgender Kritik veranlasst:

- Regelmässig fänden systemwidrige Eingriffe in die Jahresrechnungen einzelner Globalbudgets statt.
- Die Schnittstelle zwischen staatlichen Anbietern und der Privatwirtschaft sei in der Praxis oft unklar (Quersubventionierung!).
- Teilweise stimmten die Kompetenzregelungen nicht mit den Verantwortlichkeiten überein.
- Eine spezielle Problematik ergebe sich für die Querschnittsämter, indem sie ihre Dienstleistungen den übrigen Dienststellen konkurrenzlos verkaufen könnten (Konsumpflicht der Linienämter).

Eine Überprüfung der Leistungsindikatoren der 4 untersuchten Amtsstellen bezüglich Output (Produkte und Leistungen eines Amtes, z.B. Bewilligungen, Dienstleistungen, Produkte), Impact (durch den Output bei der Zielgruppe ausgelöste Reaktionen und Veränderungen) sowie Outcome (Wirkung des Outputs des Amtes bei allen Betroffenen mit oft bloss indirekter Messbarkeit) ergab folgende Resultate:

- Eine quantitative Veränderung des Outputs sei im Jahresvergleich nicht einheitlich feststellbar, wohl hingegen eine tendenzielle Zunahme in der Quantität im Vergleich mit den Soll-Werten.
- Auf Grund der Datenlage sei bezüglich Veränderung der Qualität des Outputs noch keine abschliessende Aussage möglich.
- Hingegen zeichne sich beim finanziellen Erfolg eine Steigerung der Erträge vor allem dort ab, wo unternehmerisches Handeln möglich sei, ebenso sei eine leichte Steigerung der Effizienz im Soll-Ist-Vergleich festzustellen, und die WOV-Ämter leisteten einen überdurchschnittlichen Sparbeitrag trotz regelmässiger Eingriffe in ihre Globalbudgets.

Bei den Impacts stellte die Evaluation generell einen positiven Einfluss von WOV bezüglich Kundenorientierung, besserem und aktuellerem Informationsmaterial sowie Kundenzufriedenheit fest, wobei allerdings der Umfang der gemessenen Veränderung noch gering sei.

Die Wirkungen (Outcome) konnten von der Evaluation noch nicht erfasst werden, da die Zeitspanne der Versuchsphase im Zeitpunkt der Evaluation zu knapp und die Impacts noch zu wenig greifbar waren.

Die Evaluation kam zu folgender Gesamtbewertung auf der Stufe Parlament:

- Positiv seien eine verbesserte Information über die einzelnen Ämter, das gestiegene Verständnis im Umgang mit Leistungsaufträgen, die grundsätzlich richtige Anwendung der parlamentarischen Instrumente sowie der verstärkte Dialog des Parlamentes mit Regierung und Verwaltung zu konstatieren.
- Probleme gebe es andererseits wegen des Informationsgefälles innerhalb des Parlamentes, aus der geringen kritischen Distanz zwischen Sachkommissionen und Verwaltung, wegen des teilweise fehlenden Willens zur strategischen Ausrichtung sowie als Folge der Verschiebung der bisherigen Gewaltenteilung zwischen Parlament und Regierung hin zur Gewaltenteilung zwischen Parlament einerseits und Amt und Departement bzw. Regierung andererseits.

Dementsprechend kam die Evaluation für die Ebene Regierung eher zu einer negativen Gesamtbewertung, indem diese ihre Rolle im WOV-Prozess noch nicht gefunden habe und die Behandlung der Leistungsaufträge kaum auf Diskussion und Veränderung ausgerichtet sei. Hiefür seien das Kollegialitätsprinzip, das Departementalprinzip (primäre Lösung der Aufgaben auf Stufe Departement) sowie die Ablauforganisation (für die einzelnen Departemente stehen die eigenen Geschäfte im Zentrum) verantwortlich.

Bei der Gesamtbewertung der Departemente und Ämter bestätigt sich, dass die Departemente eher durch die Ämter gesteuert werden als – wie hierarchisch vorgesehen – umgekehrt. Als Gründe für diese für die Departemente negative Bilanz werden einerseits Mangel an Zeit und inhaltlicher Kompetenz seitens der Departemente, aber auch mangelhafte Controllingdaten seitens der Ämter aufgeführt. Diese wiederum nützten ihren Spielraum bei der Produktegestaltung aus, ihre Motivation sei deutlich gestiegen und es sei ein Kultur- oder Mentalitätswechsel festzustellen. Andererseits scheitere eine Soll-Ist-Vergleich an mangelhaften Indikatoren und Controllingdaten, und im Personalbereich besäßen die Ämter zu wenig Handlungsspielraum.

Auf der Wirkungsebene kam die Evaluation zu folgenden Schlüssen:

- Die Effekte von WOV auf Output und vor allem auf Impact seien eher klein, wobei doch beim Output, bei der Effizienz und punkto Sparbeitrag eine geringe Zunahme der Effekte festzustellen sei und WOV die Schaffung neuer Produkte und Dienstleistungen klar erleichtert habe.
- Kritisch wird allerdings der Einfluss der regierungs- und kantonsrätlichen Sparübungen auf die WOV-Ämter insofern beurteilt, als dadurch das taktische Budgetieren mit Reserven gefördert werde (Bildung von Rückstellungen nicht verwendeter Jahreskredite, Bildung von Globalbudgetreserven infolge Unterschreitung des bewilligten Globalbudgetaufwandes).

Empfehlungen der Evaluation und weiteres Vorgehen

Die Evaluation gliedert ihre Empfehlungen wiederum in die 4 Ebenen Parlament, Regierung, Departemente und Ämter: Für das Parlament empfiehlt sie eine vermehrte gezielte Ausbildung, einen Ausbau der Parlamentsdienste, ein Turnusystem bei den Sachkommissionen sowie eine Verbesserung der Zusammenarbeit der Sachkommissionen mit der Finanzkommission.

Auf Stufe Regierung kam sie zum Schluss, dass diese ihre Führungsaufgabe stärker wahrzunehmen habe und demzufolge operative Aufgaben vermehrt zu delegieren und die damit gewonnenen Kapazitäten für verstärkte strategische Diskussionen nutzen solle. Im weiteren schlägt sie vor, die Position des Regierungspräsidiums zu stärken sowie der Staatskanzlei mehr Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Den Departementen empfiehlt sie eine Steigerung der inhaltlichen und zeitlichen Kompetenzen als Alternative zum in Betracht gezogenen gänzlichen Verzicht auf diese Hierarchiestufe als Leistungsbesteller, was nach Ansicht der Evaluationsberichtin aber WOV als Ganzes in Frage stellen könnte.

Ist es Zufall, dass sie den Ämtern als ‚bisherige Etappenleiter und Punktesieger‘ (Evaluationsbericht) die detailliertesten Ratschläge mit auf den Weg gibt? Sie empfiehlt nämlich, ihnen mehr Handlungsspielraum bei der Personalpolitik mittels weit gehender Abschaffung des Beamtenstatus‘ und einer Erweiterung der Möglichkeiten zum Leistungsanreiz (Mitarbeiterbeurteilung und Leistungsbonus) einzuräumen. Weiter empfiehlt sie eine routinemässige Erfassung von Outputs als Voraussetzung für eine Wirkungsmessung mittels systematischem Erfassen von Zielen und Indikatoren sowie eine systematische und periodische Ermittlung der Kundenzufriedenheit.

Insgesamt erachtete die Evaluation das Potenzial des WOV-Konzeptes zur Verbesserung der Verwaltungsführung und deren Wirkungen als sehr gross. Die entsprechenden Möglichkeiten würden gegenwärtig aber ‚sicher nicht ausgeschöpft‘, und eine ‚konsequente Weiterführung auf allen Ebenen‘ sei angezeigt. Sie empfiehlt, in absehbarer Zeit alle Ämter auf WOV umzustellen, um die aufwändige Führung zweier paralleler Systeme zu vermeiden.

In Befolgung der Empfehlungen der Evaluation sind von der WOV-Kommission und der Geschäftsprüfungskommission verschiedene Vorstösse eingereicht und von Regierung und Kantonsrat auch erheblich erklärt worden:

- Auftrag ‚WOV-taugliches Regierungsprogramm 2001 - 2005‘: Nachdem das geltende Regierungsprogramm bereits konkrete Ziele und angestrebte Veränderungen enthalte, solle im nächsten insbesondere aufgezeigt werden, welche konkreten Wirkungen und Veränderungen in welchen zeitlich festgelegten Schritten (‚Meilensteinen‘) bis zum Ende der Periode in den einzelnen Bereichen erzielt werden sollen. Das Programm solle den einzelnen Dienststellen als Vorgabe für die Ableitung der Dienststellenziele dienen können. Dabei sollen den Dienststellen nicht nur die zu erbringenden Leistungen, sondern vor allem die zu erzielenden Wirkungen messbar vorgegeben werden.
- Auftrag ‚Formulierung von Wirkungszielen für die neuen Globalbudgets‘: Die bis jetzt vorliegenden Verpflichtungskredite für Globalbudgets enthielten als wesentliche Elemente die Umschreibung der übergeordneten Ziele und den Leistungsauftrag der einzelnen Dienststellen. Diese seien in der Regel so formuliert, dass sie zwar die zu erbringenden Leistungen (Verwaltungstätigkeiten) erkennen liessen, kaum hingegen Vorgaben für die damit zu erreichenden Wirkungen bei den Kunden enthielten. Meistens fehle auch die für eine optimale wirkungsorientierte Verwaltungsführung nötige inhaltliche und zeitliche Verknüpfung mit dem regierungsrätlichen Legislativprogramm.
- Politischer Indikator ‚Erhöhung der Miliztauglichkeit des Berichtswesens unter WOV‘: Für alle Globalbudgetbereiche sei ein Indikator zu definieren, welcher feststelle, ob

die Verwaltungstätigkeit für die Milizparlamentarierinnen und -parlamentarier transparent und nachvollziehbar sei.

- Politischer Indikator ‚Verbesserung der Führungskultur durch WOV‘: Für die Globalbudgetbereiche sei ein Indikator zu definieren, der feststelle, ob die Grundsätze von WOV auch tatsächlich als Führungsinstrumente verstanden und genutzt würden und wie sie sich auf die Führungskultur, den internen Kommunikationserfolg sowie die Kompetenz und Verantwortung in der Verwaltung auswirkten.
- Postulat ‚WOV-Instrumentarium des Kantonsrates‘: Die WOV-Kommission beauftragte sich mit diesem Vorstoss selbst, die parlamentarischen Instrumente im Hinblick auf die definitive Einführung von WOV zu entwickeln und unter einander sauber abzugrenzen.
- Auftrag ‚Weiterentwicklung von WOV‘: Vom Regierungsrat wird erwartet, dass er innerhalb von zwei Jahren (d.h. bis Mitte 2002) jene Verbesserungen vornehme, welche sich aus der Evaluation ergäben (erhöhte Aussagekraft der Ziele und der Wirkungsindikatoren, einheitliche und integrale Gestaltung des Controllings, Verstärkung der Rolle der Regierung und der Departemente im Steuerungsprozess).
- Auftrag ‚definitive Einführung von WOV‘: Damit wird der Regierungsrat aufgefordert, dem Kantonsrat ebenfalls innerhalb von zwei Jahren die Rechtsgrundlagen für die dauerhafte Einführung von WOV vorzulegen. Insbesondere sei ein Finanzhaushaltsgesetz zu schaffen und zu prüfen, ob die Kantonsverfassung geändert werden müsse. Im weiteren habe sie eine Verlängerung der Geltungsdauer der Wog-Versuchsverordnung vorzuschlagen.
- Auftrag ‚flächendeckende Einführung von WOV‘: Von der Regierung wird innerhalb eines halben Jahres, d.h. bis Ende 2000, eine Strategie verlangt, welche festlege, ob und wie WOV flächendeckend eingeführt werden solle. Der Antrag zum Beschluss dieser flächendeckenden Einführung sei hingegen erst nach Erfüllung der beiden vorherigen Aufträge (Weiterentwicklung und definitive Einführung von WOV) zu stellen.

Um das Informationsgefälle und die sehr unterschiedlichen Einwirkungsmöglichkeiten gemäss WOV-Versuchsverordnung zwischen Kommissionsmitgliedern und den übrigen Parlamentarierinnen und Parlamentariern zu eliminieren, steht zurzeit eine Verkleinerung des Kantonsrates zur Diskussion. (Nach aktuellem Kommissionswesen sind 89 von insgesamt 144 Parlamentsmitgliedern in ständigen Sach- und Aufsichtskommissionen vertreten.)

Darüber hinaus hat es sich die WOV-Kommission zur Aufgabe gemacht, parlamentsbegleitend eine ‚Qualitätssicherung‘ in dem Sinne vorzunehmen, als jeweils auf Grund der Budgetdiskussionen im Parlament dort gefallene Voten, gestellte Anträge und vorgenommene Veränderungen an Globalbudgets zum Anlass genommen werden, Fallbeispiele nach bestimmten Kriterien zu erläutern und Korrekturen vorzunehmen bzw. Verbesserungen zuhanden der nächstjährigen Budgetdebatte vorzuschlagen.

Obwohl der Entscheid über die Verlängerung des Versuchs oder dessen Überführung ins Definitivum noch nicht gefällt werden muss, ist sich die WOV-Kommission des Solothurner Kantonsrates heute über alle Parteien hinweg einig, dass der eingeleitete Prozess irreversibel ist, der Versuch zwar angemessen und soweit zum Gewinn weiterer Kenntnisse notwendig verlängert, er aber früher oder später in eine definitive Verwaltungsorganisation und Parlamentsstruktur aus-

münden und WOV deshalb flächendeckend ausgeweitet werden muss.

Standespräsident: Ich danke Herrn Fluri für seinen Vortrag, der doch sehr viele praktische Ansatzpunkte gezeigt hat. Wir gehen weiter zum Vortrag von Herrn Regierungsrat Ernst Buschor, Vorsteher der Bildungsdirektion des Kantons Zürich, der uns aus Sicht der Regierung über NPM orientiert.

Erfahrungsbericht aus Sicht eines Regierungsmitgliedes Referat Dr. Ernst Buschor, Vorsteher der Bildungsdirektion des Kantons Zürich

Buschor: Gerne benutze ich die Gelegenheit, Ihnen etwas Einblick in die Arbeiten des Kantons Zürich zu geben. Vieles werden Sie feststellen, ist ähnlich wie in Solothurn, anderes ist natürlich auch verschieden. Gemeinsam ist der Wille, die Verwaltungsreform durchzuführen, das New Public Management als Ordnungsrahmen zu verwenden, damit auch die Verwaltungsführung zu verbessern. Sicher teilen alle diese Reformansätze. Es ist aber, und das möchte ich auch unterstreichen, gewissermassen keine Allheil-Lösung für alle Probleme. Es braucht viel Knochenarbeit und es braucht natürlich auch viele Arbeit in Details, damit's dann tatsächlich zu den Veränderungen führt, die man erwartet.

Ausgangspunkt war, wie vielleicht auch an andern Orten, die Diskussion früherer Ansätze wie lineare Kürzungen – der Kanton Zürich hatte ja noch zu Beginn der 90er-Jahre eine halbe Milliarde Defizit in der Rechnung. Diese finanzielle Ausgangslage war natürlich ein wesentlicher Motivator. Es zeigte sich dabei auch, dass die linearen Kürzungen nicht mehr durchführbar waren, etwas weniger überall genügte nicht mehr.

Es musste etwas Grundsätzlicheres geschehen. Das wurde zuerst auch noch mit Beratereinsätzen gemacht, ohne eigentlich über ein Modell zu verfügen. Das hat dann jeweils zur Verlagerung der Verantwortung von den Ämtern auf die Berater, aber kaum zu grossen Ergebnissen geführt.

Der nächste Schritt war dann eben 1995 der Übergang zum New Public Management und so zur wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Sie wurde beschlossen in einem Beschluss und einem Versuchsgesetz, das eigentlich vier Aspekte in den Mittelpunkt rückte:

1. soll die Zielorientierung der Verwaltungsführung verbessert werden;
2. soll die Steuerungsfähigkeit innerhalb der Verwaltung und mit dem Parlament zusammen gesteigert werden;
3. ist die Effizienz und Wirtschaftlichkeit zu erhöhen, und schliesslich
4. der Bürger soll vermehrt in den Mittelpunkt des Geschehens der Verwaltung kommen.

Ganz kurz ausgedrückt ging es gewissermassen darum, den Staat in ein modernes Dienstleistungsunternehmen umzubauen.

Die Besonderheiten der Züricher Verwaltungsreform sind Folgende: Wie in Luzern oder auch jetzt Solothurn und in anderen Beispielen dient das New Public Management oder die wirkungsorientierte Verwaltungsführung als Ordnungsrahmen. Im Mittelpunkt steht die klare Verantwortungsgliederung innerhalb der Verwaltung, nämlich eine dezentrale Struktur der Kompetenzen, strategische Führung auf Regierungs-, teilweise natürlich dann auch auf Parlamentsebene und vermehrte operative Zuständigkeit in der Verwaltung. Ich werde darauf bei den

Instrumenten zu sprechen kommen, vor allem auch beim Globalbudget und beim Kontrakt.

Wir unterscheiden uns von andern Kantonen dadurch, dass wir direkt dauerhafte Lösungen anstreben. Wir verzichten im Prinzip auf Pilotversuche, sondern wir bauen direkt um. Das haben wir auch in verschiedenen Gesetzen getan – Universitätsgesetz, Gesetz über die Ausgliederung des Flughafens usw. Ich werde Ihnen die Beispiele noch auflisten. Wir gehen also direkt auf endgültige Lösungen und tragen damit auch dem Aspekt Rechnung, dass Verwaltungsreformen, wenn sie eine gewisse Tiefe erreichen, nur bedingt reversibel sind. Ich habe das erlebt im Vorfeld der Volksabstimmung zum Universitätsgesetz, welches von den Studierenden wegen dem Numerus Klausus recht bestritten war. Mich hat man gefragt, du was machen wir, wenn das Gesetz abgelehnt wird, wir können doch nicht mehr zurück. Da habe ich gesagt, ja dann müssen wir zurück. Aber wie gesagt, das zeigt eben doch die begrenzte Reversibilität, wenn Reformen bestimmte Grössen erreichen.

Wichtig ist, dass wir durch die Reform lernen wollen. Es ist ein organisierter Lernprozess und was sich in unserem Fall als sehr fruchtbar erwies, war, dass wir gleichzeitig eine Verwaltungs- und eine Parlamentsreform durchführen. Das Parlamentsreformgesetz ist ja schon in Kraft. Ich komme darauf auch noch zu sprechen. Ich bin persönlich auch überzeugt, dass eine Verwaltungsreform, die tief greifend ist, letzten Endes nicht durchführbar wird, wenn die Gemeinden nicht substanziell miteinbezogen sind. Die Gemeinden befinden sich in so enger Zusammenarbeit mit dem Kanton, dass eine substanzielle Mitwirkung der Gemeinden wesentlich ist. Wir haben deshalb für die Gemeinden eine Versuchsklausel geschaffen, die die Gemeinden berechtigt, ebenfalls gleichartige Reformen unter teilweiser Ausserkraftsetzung von Bestimmungen durchzuführen, wobei der Unterschied aber der ist, dass es sich in den Gemeinden um Pilotversuche handelt, im Unterschied zum Kanton, der in die definitiven Lösungen geht.

Für uns war auch eine Randbedingung, dass die Bedingungen der direkten Demokratie gewahrt werden und auch das ganze System der Konkordanz und des föderalistischen Zusammenwirkens mit den Gemeinden und dem Bund bestehen bleibt.

Die Projektorganisation für das Hauptprojekt ist wie folgt aufgebaut: Wir haben einen Verwaltungsausschuss, der jetzt unter meinem Vorsitz steht und dem auch der Direktor des Innern und der Finanzdirektor angehören. Dieser Ausschuss begleitet die Querschnittprojekte wie Personal, Finanzen, Controlling usw. Er nimmt aber auch Stellung zu den Projekten in den einzelnen Departementen. Wir haben eine bewusst föderalistische oder dezentrale Organisation der Verwaltungsreform. Die Projekte werden grundsätzlich in den Direktionen oder Departementen geführt. Sie werden aber vom diesem Ausschuss vorher besprochen und dann auch begleitet. Wir haben eigentlich diese, wenn Sie so wollen, dezentrale Komponente während der Verwaltungsreform eher verstärkt. Es zeigten sich nämlich gewisse Widerstände gegen diesen Ausschuss, weil man auch eingriff. Es zeigte sich auch, dass ohne den aktiven und entscheidenden Willen der Departemente, die Verwaltungsreform zu tragen, eine solche nicht zum Tragen kommt. Die Rolle der Departemente ist sehr entscheidend und deshalb haben wir das Konzept eher föderalisiert, wenn Sie so wollen, als zentralisiert im Verlauf des Vorgangs.

Dieser Verwaltungsausschuss ist auch insofern wichtig, als er eine Schlüsselrolle im Zusammenwirken mit dem

Parlament darstellt. Nach etwa zwei Jahren Verwaltungsreform entstand im Rat gewissermassen die Auffassung, die Regierung renne dem Parlament davon und ziehe allenfalls via Globalbudgets und anderen Instrumenten, ich sag's jetzt etwas salopp, das Parlament über den Tisch. Die ganze Sache wurde dann zeitweise etwas kritisch. Wir haben dann Folgendes gemacht – das ist sicher aus Sicht der Gewaltenteilung problematisch – wir haben drei Mitglieder der Verwaltungsreformkommission mit beratender Stimme in diesen Verwaltungsausschuss der Regierung aufgenommen. Die sind an allen Sitzungen anwesend und sehen eigentlich sehr genau was wir tun. Dort ist heute eigentlich auch die Schnittstelle für die Zusammenarbeit Regierung/Parlament. Das funktioniert unseres Erachtens und auch nach Auffassung des Parlaments recht gut und hat verhindert, dass es nicht zu einer Entwicklung in unterschiedlichen Geschwindigkeiten zwischen Regierung und Parlament gekommen ist, sondern dass sie gewissermassen parallel vollzogen wurde. Heute laufen in den einzelnen Departementen oder Direktionen 55 Reformprojekte, das sind einzelne Verwaltungsreformprojekte, wir haben die auch zentral finanziert über diesen Verwaltungsausschuss. Auch Stellen werden über diesen Verwaltungsausschuss bewilligt. Wir haben das deswegen zentralisiert, weil Verwaltungsreformen hie und da auch eine Tendenz haben, dass die Reformen gehen und die Stellen bleiben. Wenn das alles gepolt ist, dann ist das unter Kontrolle und der ganze Apparat der Verwaltungsreform wird also 2003 aufgelöst samt den entsprechenden Mitteln, Stellen usw. Wie gesagt, das läuft so über diesen Verwaltungsausschuss ab.

Wir haben auch Querschnittsprojekte wie Controlling, Finanzaufsicht, Information und Ausbildung, die für alle Direktionen zur Verfügung stehen. Das einmal zum Organisationsrahmen.

Als Ordnungsrahmen für die ganze Reform, ich komme dann beim Globalbudget und beim Entwicklungsplan darauf zu sprechen, steht eigentlich ein Führungsmodell mit fünf Ebenen. Wenn jemand in der öffentlichen Verwaltung eine Aufgabe erfüllt, dann muss er immer fünf Fragen beantworten.

1. Wer tut etwas, wer ist die Trägerschaft oder der Träger, ist es der Kanton, sind es die Gemeinden?
2. Wozu tut er etwas, was will man damit bewirken?
3. Was ist das Produkt dieses Tuns, also die Leistung?

Ich möchte das an einem einfachen Beispiel unterscheiden. Das Ziel der Maturität ist das Studium an der Universität, aber das Produkt des Gymnasiums ist die Matura. Also, im Grunde genommen muss man hier immer genau unterscheiden, was ist das Produkt oder was ist das Ziel oder die Leistung. Ein Vorgang, der im Übrigen hie und da recht schwierig ist in der Unterscheidung und vor allem auch im Lernprozess im ganzen Verhalten recht schwierig umzusetzen ist. Wir können auch das Gesundheitswesen nehmen. Das Ziel einer Hüftgelenkoperation ist nicht das Einsetzen eines Metallstücks, sondern die Gehfähigkeit. Also unter Umständen kann es das eine oder das andere nicht bringen. Wir kommen damit auch sehr zentral beim Was und Wozu in Fragen der Qualitätssicherung. Die Qualität der Verwaltung misst sich eigentlich in diesem Unterschied. Ich komme nachher noch darauf zu sprechen.

4. Wie? Die Ressourcenverwendung. Hier arbeiten wir bewusst auch mit dem Globalbudget – ich komme darauf näher zu sprechen – das auf der operativen Ebene den Ämtern eine relativ grosse Freiheit gibt, wobei jetzt offenbar im Unterschied zum Kanton Solothurn diese Frei-

heit nicht überall als Freiheit empfunden wird. Ich habe schon Rektoren gehört, die sich eher darüber beschweren, dass sie heute mehr an der Leine seien als im alten System, weil sie jetzt nach Input und Output und Outcome Leistungen erfüllen müssen. Aber wie gesagt, das sehen wir dann beim Globalbudget.

5. Wie viele Ressourcen kann der Kanton für seine Aufgabenerfüllung zur Verfügung stellen?

Das einmal zum Rahmen. Zwei zentrale Instrumente sind bei uns der konsolidierte Entwicklungs- und Finanzplan und das Globalbudget, die natürlich auch innerlich eng zusammen hängen. Den konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan, können Sie im Internet unter www.wif.zh.ch/kef abrufen. Es ist ein 400-seitiges Dokument, das die Strategien aller Ämter nach Leistungen gruppiert enthält und auch, zusammen gefasst in einzelnen Kapiteln, eine Übersicht gibt, über die Leistungen, welche die Zürcher Verwaltung erbringt. Das ist also das zentrale Steuerungsinstrument der Regierung für die mittelfristige Planung, es werden sowohl Vergangenheits- wie Zukunftszahlen aufgezeigt. Der Plan wird jährlich um ein Jahr erweitert. Wir sind also immer vier Jahre über das Budget hinaus. Das hat den entscheidenden Vorteil, dass die Aufgabenerfüllung eines Budgetjahres immer als Momentaufnahme eines Prozesses sichtbar bleibt. Wir gehen einige Jahre zurück und einige nach vorn. Das Budgetjahr ist immer eine Momentaufnahme eines Prozesses und das wird in diesem Dokument doch gut aufgezeigt. Dort sind auch die Rahmenbedingungen umschrieben. Der Plan wird zwar von der Finanzdirektion erstellt, aber nach einem Raster, der für die ganze Verwaltung gilt. Die Ämter, Direktionen, Departemente usw. sind Lieferanten der Daten. In den Unterlagen können Sie die Gliederung dieses konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplanes einsehen. Und jetzt kommt wieder das Ebenen-Konzept zum Vorschein – wer tut wozu, was, mit wie viel Mitteln, in welchen Zeiträumen. Diese ganze Fünf-Ebenen-Philosophie ist zentral in den Globalbudgets und im Entwicklungsplan.

Das "Wer" ist natürlich dann einmal mit qualitativen Zielvorgaben enthalten. Wir haben die Finanzvorgaben, die als Saldo natürlich als Franken-Betrag bindend sind, wobei wir in der Regel nur den Netto-Saldo, also den Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben der Ämter als verbindlich erklären. Das bindet die Ämter bzw. die Leistungsbereiche. Wir setzen dann auch Leistungsschwerpunkte, die je nach Amt verschieden sind. Solche Leistungsschwerpunkte können natürlich auch vom Parlament eingebracht werden. Schliesslich muss der Nachweis der Wirtschaftlichkeit, also Kosten pro Leistungseinheit, erbracht werden.

Es gibt Indikatoren zur Effektivität, wenn möglich auch zur Qualität. Das sind häufig Zufriedenheitsmassstäbe über die Leistungserfüllung und es sind Indikatoren über die Mengenentwicklung, also Anzahl Fahrzeuge im Strassenverkehrsamt, Anzahl Schülerinnen und Schüler im Bildungswesen, Anzahl Eingriffe im Gesundheitswesen usw. Diese Werte werden hier dargestellt. Dabei muss ich eines unterstreichen, das ja auch im Kanton Solothurn zum Problem wird: Es ist eine Illusion mit Indikatoren oder mit ein, zwei oder drei Indikatoren die öffentliche Tätigkeit abbilden zu wollen. Die qualitative Dimension, die wir hier auch in den Aufträgen mitumfassen, bleibt immer zentral. Die Gefahr, dass Indikatoren zu Selbstläufern werden, die muss man sehr genau verfolgen. Ein bekanntes Beispiel ist die Bussenoptimierung durch die Polizei. Wenn die Polizei an ungefährlichen Stellen misst, führt das zu sehr viel Busseneinnahmen, aber nicht zur Steigerung

Verkehrssicherheit, sondern es trägt bestenfalls zur Verärgerung bei. Bei dieser Kombination von Verkehrssicherheitssteigerungen und eben Bussen, handelt es sich zum Beispiel um komplexe Zusammenhänge. Insofern sind wir oder bin auch ich gegenüber reinen Indikator-Steuerungen eher zurückhaltender als auch schon.

Wir haben aber noch eine andere wichtige Dimension in unserer konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplanung. Das sind die so genannten Projektblätter. Wir haben also immer eine Leistungsgruppe, beispielsweise Volksschule, und daneben gibt es Projektblätter. Eines ist beispielsweise recht in Diskussion, das Frühenglisch, um ein Beispiel zu nennen. Dann haben wir hier auch die lohnwirksame Lehrerqualifikation. Dieses Beispiel eines Projektblattes hat nicht einmal mehr Aufwendungen, sondern nur noch Wirkungen, und zwar weil hier die ganze Qualifikation und Beförderung über die Lohnstufen gesteuert werden. Diese Projektblätter geben alle Massnahmen wieder, mit denen die Verwaltung oder die Regierung das Verwaltungssystem in eine andere Richtung entwickeln will. Dieser Anhang von Projektblättern gibt dann auch die Leistungsziele, die "Key-points" oder die entscheidenden Punkte wieder, in denen die Verwaltungsreformen stattfinden. Das ist der Aufbau des konsolidierten Entwicklungsplanes – einerseits Leistungsgruppen, andererseits Projekte und diese Projekte werden auch mit einer Berichterstattung über den Projektstand wiedergegeben.

Das Globalbudget ist eigentlich nichts anderes als der Ausschnitt des Budgetjahres aus dem konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan. Im Grunde genommen ist es in der Struktur fast gleich aufgebaut. Hier wiederum sehen Sie die Zeitreise, wir nehmen also Rechnung, Budget Vorjahr usw. mit den detaillierten Indikatoren wieder auf die verschiedenen Rahmenbedingungen-Ebenen:

1. Was macht der Staat,
2. Ebene Effizienz,
3. Ebene Effektivität und Wirtschaftlichkeit
4. Zusatzangaben, die in der Regel grafisch erfolgen über die Entwicklung der Leistungsmengen oder auch über die Entwicklung der nachgefragten Mengen.

Der Aufbau des Globalbudgets ist also weitgehend deckungsgleich mit dem des konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplans. Nun ist es allerdings so, dass der konsolidierte Entwicklungs- und Finanzplan komprimiert ist. Wir haben beispielsweise für die 19 Gymnasien ein einziges Blatt für alle Gymnasien zusammen. Die Aufschlüsselung in die 19 Teilgymnasien erfolgt im Kontrakt. Dieser Kontrakt ist, wenn wir es so wollen eine bedingt zustimmungsbedürftige Verfügung. Rechtlich ist es so, dass das Mittelschul- und Berufsbildungsamt das mit den Schulen aushandelt. Hier ergeben sich aber Probleme der Rechtsgleichheit. Nur weil ein Rektor etwas renitenter ist, darf er natürlich im Budget nicht besser fahren als sein Kollege, der nachgibt. Insofern ist das System nicht rein ausgehandelt, sondern wir setzen Faktoren fest. Heute Morgen habe ich mich vier Stunden mit der Bildungskommission über mein Budget unterhalten. Da war die Diskussion, ob wir pro Schüler im Gymnasium nun 2,03 Lektionen bezahlen oder 2,05 Lektionen. Dies macht eine Differenz von mehreren Millionen Franken aus. Und dann kann ich natürlich nicht dem einen Rektor 2,07 geben und dem andern 1,99, weil er zufällig nachgegeben hat und der andere auf höheren Zahlen besteht. Hier hat der ganze Aushandlungsprozess Grenzen. Die Gleichbehandlung muss von einem Departement sichergestellt werden. Ich kann Ihnen

nur so viel sagen, vor der Haushaltsreform betrug der Lektionenfaktor im Gymnasium mit dem niedrigsten Wert 1,88 und der höchste Wert 2,7. Das war natürlich in dieser reinen Input-Budgetierung so, in der man nur Franken, weder Lehrer noch Schüler, noch sonst etwas hatte. Wer sich über Jahre gut wehrte, der konnte seine Sache steigern und die andern eben nicht. Jetzt haben wir die Sache normalisiert. Sie sehen jetzt auch wie Benchmarking spielt. Hier werden wirklich solche Vergleichswerte genommen und dann für den Prozess, zum Teil natürlich auch für Einsparungen, verwendet. Diese Kontrakte enthalten dann auch Dinge, die nicht im Globalbudget sind. So verlangen wir beispielsweise von allen Gymnasien in den nächsten zwei Jahren eine Schülerbefragung als Instrument der Qualitätssicherung. Das sind Dinge, die das Departement regelt. Es sind natürlich auch Sonderfälle drin, wie die Bauten. Die Schulen können jetzt auch bauliche Aufwendungen selber tätigen. Das gilt auch für andere Verwaltungsstellen.

Ich habe bereits auf das Problem der Messung der Leistung hingewiesen. Es wird relativ schwierig, in der Volksschule effektive Leistungsvergleiche der Schulen durchzuführen, es sind immerhin 750 Schulhäuser im Kanton Zürich. Wenn wir das machen wollen, dann kommen wir nicht um ausgebaute Leistungstests herum. Wir haben das jetzt für die zweite Oberstufe und für die Sekundarschule durchgeführt. Auch andere Direktionen führen derartige Evaluationen durch. Das kann man gezielt machen. Man hat dann auch einen Überblick über die Entwicklung solcher Faktoren. Auch im Gesundheitswesen laufen derartige Untersuchungen im Rahmen eines Projektes. Diese Evaluationen können aber nie flächendeckend getätigt werden. Ein solcher Test ist so teuer, dass man das nur punktuell und in grösseren Abständen machen kann. Wir führen jetzt grundsätzlich jedes zweite Jahr eine Evaluation durch und messen dann bestimmte Dinge in dieser Form. Das zur Messmethode.

Im ganzen Verfahren entsteht dann natürlich ein Prozess der Meinungsbildung. Ein Prozess, der zuweilen recht schwierig zu steuern ist und der nach klaren Grundsätzen erfolgen muss. Man kann hier durchaus die Grundsätze des Amerikaners Gore aufführen, die meines Erachtens für jede Verwaltungsreform auch in der Schweiz gelten.

1. Verwaltungsreform führt nur zum Ziel, wenn die oberste Führung konsistent, klar und sichtbar ist. Unsicherheiten in der Führung in der obersten Ebene führen sofort zu Entwicklungen, die kritisch werden.
2. Es braucht einen klaren Konzeptrahmen für die Leistungsmessungen. Dieser Konzeptrahmen muss auch einschliessen, wo Grenzen der Leistungsmessung liegen.
3. Verwaltungsführung braucht sehr viel interne und externe Kommunikation. Nach unsern Erfahrungen ist die Kommunikation noch eher zu wenig ausgebaut. Wir müssen sie noch verstärken in den nächsten Jahren. Es braucht aber auch
4. eine klare Zuordnung der Verantwortlichkeiten.

Hier sind dann natürlich auch politische Prozesse zu berücksichtigen. Das kann durchaus von der Basis kommen. Ich nenne ein sehr schönes Beispiel: Wir haben die Gebührenfestlegung für Anlässe an die Mittelschulen delegiert. Das führte zu unterschiedlichen Leistungen für die Sportverbände. Das war den Rektoren sehr unangenehm. Die Rektoren haben dann selber darauf hingewirkt, dass die Bildungsdirektion wieder ein Reglement über die Gebühren für Sportverbände erlassen muss, weil sie diese Verantwortung nicht ausüben wollen. Solche Dinge geschehen dann eben auch. Die Verantwortung setzt aber auch voraus, dass man

Unterschiede in Kauf nimmt. Hier sind sicher keine Unterschiede der Chancengleichheit zu verstehen, aber kleinere Unterschiede, beispielsweise in der Computerausstattung in Schulen oder in andern Ausstattungen sind natürlich nicht zu vermeiden – Zielerreichung und nicht Indikatorerreichung – ich habe darauf hingewiesen.

Eine kontinuierliche Leistungs- und Qualitätsverbesserung liegt für uns sehr im Zentrum und dann eben Anreizsysteme. Wir stellen allerdings fest, dass diese Anreizsysteme von den Ämtern nicht so intensiv gebraucht werden. Sie könnten in eigener Kompetenz Einmal-Zulagen bis 5 Prozent der Lohnsumme gewähren, sie brauchen diese Kompetenz aber erstaunlich wenig. Interessant ist, dass Überschüsse aus dem Globalbudget – die zur Hälfte an die Staatskasse gehen und zur Hälfte in den Ämtern bleiben – bei besserem Abschlüssen, eigentlich eher für Tätigkeiten im Amt zur Verbesserung des Umfeldes des Amtes gebraucht werden und weniger für individuelle Zulagen. Hier ist vielleicht auch noch ein Lernprozess erforderlich. Das Anreizsystem funktioniert auch bei uns noch nicht optimal. Es ist schliesslich auch wichtig, dass eine offene Diskussion über die Weiterentwicklung dieser Systeme geführt wird. Auch hier bleibt noch einiges zu tun.

Zwischenergebnisse nach fünf Jahren: Wir haben neue Trägerschaften geschaffen, zum Teil auch privatisiert. Der Flughafen ist ein aktuelles Beispiel. Wir haben die Zahl der Direktionen oder Departemente von 10 auf 7 gesenkt. Das hat auch administrative Vorteile. Wir haben den Beamtenstatus abgeschafft. Wir haben jetzt nur noch Angestellte, die übrigens nicht mehr mit Automatismen befördert werden, sondern nur auf Grund von Qualifikation, was heftige Auseinandersetzungen mit den Lehrkräften brachte, die unterdessen abgeflaut sind. Gerade aus dem Beispiel Lehrkräfte habe ich jetzt sogar viele positive Feed-backs kommen, so stellen Lehrkräfte fest und sagen mir das immer wieder, dass eigentlich diese leistungswirksame Qualifikation an vielen Orten erstmals zu ehrlichen Gesprächen zwischen Schulleitung und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern geführt haben. Also durchaus positive Effekte.

Wir haben die Ausgaben über Jahre stabilisiert. Wir hatten die niedrigste Wachstumsrate der Kantone auch im Umfeld um den Kanton Zürich. Das Parlamentsgesetz ist neu gefasst. Ich komme noch darauf. Der Entwicklungsplan funktioniert und wird auch vom Parlament verstanden, was auch dort natürlich entsprechende Ausbildungen voraussetzte. Wir haben über 50 Prozent des Haushalts im Globalbudget, in zwei Jahren werden es 100 Prozent sein. Wir haben diese 55 Projekte, die die Reform umsetzen. Strukturelle Reformen sind die Privatisierung des Flughafens, die Privatisierung der Informatik zusammen mit dem Kanton St. Gallen, die Privatisierung der Staatskellerei. Wir haben keinen Staatskeller mehr. Wir haben die Universität und Fachhochschulen verselbstständigt, Mittelschulen sind teilautonom, die Gebäudeversicherung und die Liegenschaftenverwaltung sind verselbstständigt, die Spitäler sind im Verselbstständigungsprozess. Wir schreiben öffentliche Leistung wesentlich umfangreicher aus und sind zurzeit mit dem ganzen Energiewirtschaftsbereich befasst, aus dem wir aussteigen. Die finanziellen Reformen betreffen vor allem die Globalbudgetierung. Wir haben Produktivitätssteigerungen und die sind nachweisbar in der Grössenordnung von 5 - 10 Prozent erreicht. Wir haben auch die Denkweise für Einsparungen verstärkt. Die Ausgabenbremse wurde ebenfalls eingeführt, es braucht das absolute Mehr der Ratsmitglieder, nicht nur der Anwesenden.

Die Personalmassnahmen haben zur Folge gehabt, dass wir Personal abgebaut haben. Wir haben deshalb ein eigenes Sozialplanrecht eingeführt und damit die Probleme der personellen Seite entschärft. Die Erfahrungen sind positiv. Wir sind sicher, dass wir eine hohe Akzeptanz in Verwaltung und Parlament erreicht haben. Die Dinge sind erstaunlich unbürokratisch abgelaufen – auch mit der Reformkommission – nicht zuletzt Dank dieser Organisationsform. Die Dienststellen gewöhnen sich an diese Instrumente. Leistungsinformationen werden zentraler. Ich habe das heute Morgen erlebt. Jetzt dreht sich die Diskussion wesentlich mehr um die Leistung als um irgendwelche Frankenbeträge, obwohl uns sicher auch die Bildungs- und Finanzkommission das Geld nicht verschenkt.

Schliesslich sind auch Prioritätensetzungen erleichtert worden. Allerdings haben wir hier noch einen Nachbesserungsbedarf, der in folgende Richtungen geht: Unsere Verwaltungsreform ist auch nach den Evaluationen für die Bürgerinnen und Bürger noch zu wenig spürbar. Hier muss noch nachgebessert werden. Die Diskussion Qualität wird zentraler, nicht zuletzt auch wegen des Benchmarkings. Wenn wir solche Verhältniszahlen anwenden, kann es unter Umständen zum Absinken von Qualität führen. Hier sind wir daran, die Qualitätssicherung zu verbessern. Wir sind auch bemüht, bei Kosten durch ein Benchmarking, das eben nicht nur Kosten, sondern auch Qualität einbezieht, hier in den nächsten Jahren Verbesserungen zu erzielen. Wir werden versuchen, nun eine stärkere Vernetzung dieses Ebenen-Modells, das ich erwähnt habe, mit den Qualitätssicherungssystemen zu erreichen. Das führt dazu, dass wir hier Qualitätssicherung in den Mittelpunkt der nächsten zwei, drei Jahre setzen, begleitet auch von diesen Vergleichszahlen finanzieller und anderer Art.

Wir machen noch die definitiven Rechtsgrundlagen für Teile, in denen sie noch nicht bestehen. Das ist vor allem das Finanzhaushaltsgesetz und das Verwaltungsorganisationsgesetz. Die Konsolidierung des Erreichten steht stark im Vordergrund. Wir haben gerade gestern die Vergabe eines Evaluationsauftrags für die Gesamtreform beschlossen.

Die Zusammenarbeit mit dem Rat erfolgt – wie erwähnt – mit der Teilnahme der drei Mitglieder der Reformkommission im Ausschuss. Wir haben aber auch ziemlich viel Ausbildungsmassnahmen für das Parlament getroffen, indem wir Ausbildungskurse für Mitglieder des Parlaments offerierten, die recht gut besucht wurden. Und wir führen auch die Gespräche über die Reformprojekte in den einzelnen Spezialkommissionen recht eingehend. Das ist meines Erachtens wichtig für die Vertrauensbildung. Das Parlament hat allerdings auch die Instrumente verstärkt. Im neuen Parlament wurden neu Fachkommissionen eingeführt, die ständig sind und die gerade die Vorbereitung des Budgets zuhnden der Finanzkommission machen. Die Finanzkommission macht dann die Schlussredaktion über das Ganze. Gerade heute Morgen habe ich das ja mit der Kommission gemacht.

Die Instrumente sind auch ausgebaut worden – das Parlament hat die so genannte Leistungsmotion zur Verfügung und kann bestimmte Leistungen von der Regierung verlangen. In einer ersten Phase muss die Regierung Stellung nehmen zum Leistungsauftrag, den das Parlament erteilen will. Wenn das Parlament diesen erteilt hat und die Regierung die Antwort ebenfalls gegeben und die Kommission dies diskutiert hat, kann die Motion erheblich erklärt werden oder nicht. Das Parlament hat als doch relativ direkte Einflussmöglichkeiten, die neu sind und die uns dann verpflichten, im übernächsten Globalbudget bzw.

Entwicklungsplan die Massnahmen zu treffen. Bis jetzt wurde noch keine Leistungsmotion erheblich erklärt. Es ist auch die Absicht der Regierung, im Grunde genommen durch das Gespräch allzu tiefe Eingriffe oder vielleicht auch Eingriffe, die im System zu Problemen führen könnten, zu vermeiden. Und ich muss Ihnen sagen, durch diese neue Gesprächskultur zwischen den Kommissionen und dem Parlament werden auch substanzielle Änderungen bewirkt, ohne dass es zur Motion kommt. Das Parlament hat ja die Möglichkeit der Motion immer noch. Das wäre zur Zusammenwirkung mit dem Parlament zu sagen.

Ich möchte aber auch auf einige Probleme hinweisen, die wir haben. Ein Problem dieser ganzen Verwaltungsreform besteht darin, dass die ganze Reform im "Technokratischen" zu erstarren droht. Das Ganze ist eine Reform der Verhaltensstrukturen und die Diskussion um die Instrumente darf nicht darüber hinweg täuschen, dass es tatsächlich um Verwaltungsstrukturen geht. Hier läuft die Sache Gefahr, dass sie dann eben auch gefährdet wird.

Ein zweiter Aspekt, der sehr wichtig ist, ist die Dominanz der Verwaltung in solchen Reformen. Wir haben das bei den Ämtern in Solothurn gesehen und die dann häufig damit verbundene mangelnde Vernetzung der Reformen mit der Regierung und dem Parlament. Hier ist darauf zu achten, dass die Instrumente durchgehend logisch und auch systematisch sind. Ich muss unterstreichen, alle Instrumente müssen bis zu einem hohen Grad auch einfach sein, denn allzu komplexe Systeme funktionieren nachher mit Sicherheit nicht.

Ein drittes Problem, mit dem wir auch immer wieder kämpfen, sind unklare Zielvorstellungen in zeitlicher oder inhaltlicher Sicht. Wenn einzelne Reformprojekte plötzlich auf eine schiefe Bahn kommen, die Zielsetzungen zu wanken beginnen und die Etappen nicht mehr eingehalten werden, dann wird die Reform kritisch. Solche Projekte haben wir leider auch, allerdings sind sie glücklicherweise die Ausnahme. Was uns momentan fast am meisten beschäftigt, ist das Problem der Überlagerung alter und neuer Steuerungen. Wir haben die übliche Budgetsteuerung mit Differenz und Konten usw. wir haben Globalbudgets und jetzt besteht natürlich im Parlament und zuweilen auch in der Finanzdirektion oder im Finanzdepartement die Gefahr, dass man zurück greift auf die alte Steuerungsform der Differenzbegründungen usw. Es ist wirklich einer der kritischsten Punkte, die Logik dieser fünf Ebenen durchzuziehen, wobei einzelne Ämter noch keine Globalbudgets haben. Wir müssen eigentlich beide Steuerungsformen parallel fahren, bis alle in Globalbudgets sind. Das führt zu Spannungen. Das führt natürlich auch zu Durchgriffen in den Bearbeitungen in den Departementen. Bei mir haben auch einzelne Ämter Globalbudgets, andere haben noch konventionelle Budgets, dieser Konflikt ist nicht auf beliebige Dauer tragfähig. Ich bin deshalb persönlich der Meinung, man muss in vier, fünf Jahren generell in Globalbudgets kommen oder das eine oder das andere Steuerungssystem stirbt – das muss man sehen. Gerade ein Konflikt der Ungleichbehandlung, die einen können Reserven bilden, die andern können das nicht, kann auf die Dauer nicht durchgezogen werden.

Dann ein letzter Punkt, der bei uns hie und da auch eintritt und eine Gefahr darstellt – die Politik der zu kleinen Schritte. Wenn man die Querschnittsämtler Personal und vor allem auch Bau in ihrer herkömmlichen Form wirken lässt, führt das ebenfalls zu Spannungen. Wir haben deshalb sämtliche Baukonten fürs neue Budget bereits in die Globalbudgets verlegt, sodass also das Hochbauamt nicht mehr über diese

verfügt, aber doch Aufträge ausführt. Wir haben auch im Personalrecht die Spielräume der Ämter erhöht. Zum Teil führen wir über Franken und nicht mehr über Stellen, um auch die Option Auswärtsvergabe und Selbsterfüllung freizugeben. Das alles sind sicher heikle Dinge. Wenn man aber hier zu zögerlich vorgeht, wird die Substanz der Reform getroffen und wenn diese dann an Glaubwürdigkeit verliert, dann wird natürlich die Reform ganz generell etwas von der Verwaltung abgelehnt. In diesem Sinne glaube ich auch, dass Verwaltungsreformen nicht ewig dauern dürfen. Wir stellen auch fest, dass jetzt, im 5. oder 6. Reformjahr, die Begeisterung etwas abnimmt. Wir müssen jetzt dann wieder einmal das System stabil fahren. Auch das hat seine Grenzen.

Zusammenfassend: Es ist wichtig, dass dieser Wandel durch die Chefs aller Stufen getragen wird, der Tatbeweis der Kompetenzdelegation wirklich erfüllt wird – auch in den Querschnittsfunktionen – und dass wir die Zentralstellen, die zum Teil schon recht gross sind, auch abbauen. Ein Beispiel, das sicher jetzt etwas extrem ist: Das Universitätsamt hatte für die Begleitung der Universität Zürich im Jahre 1995 34 Mitarbeiter, heute sind es 2½ Stellen. Das ist nun wirklich nur noch strategische Führung. Wir müssen rasche Zwischenerfolge in periodischen Schritten erreichen, sonst nimmt die Motivation ab. Was ich abschliessend unterstreichen muss, man darf keine Null-Fehler-Kultur betreiben, obwohl die natürlich gerade in der politischen Diskussion dann immer wieder gefordert wird. Hier muss auch hie und da einmal ein Regierungsmitglied für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerade stehen und sagen: "Bitte wir sind alle am Lernen und das Lernen kann einmal zu kleineren Fehlern führen". In diesem Sinne möchte ich meine Ausführungen schliessen. Ich wünsche Ihnen in Ihrer Verwaltungsreform viel Erfolg. Es ist sicher im Interesse unserer Bürger, unseres Staates und auch unserer Zukunftsfähigkeit des Landes. Ich wünsche Ihnen viel Erfolg. Danke.

Standespräsident: Ich danke Herrn Regierungsrat Buschor für seine Äusserungen. Wir fahren weiter mit dem Vertreter von Luzern, Herrn Steiner. Er ist auch Mitglied des Grossen Rates und präsidiert die Spezialkommission, die sich mit NPM beschäftigt.

Erfahrungsbericht aus dem Kanton Luzern

Referat von Hubert N. Steiner, lic.iur. utr., 6277 Lieli (LU)
Mitglied des Grossen Rates des Kantons Luzern
Präsident der Spezialkommission WOV/LOS

Ausgangslage

1990 noch kaum bekannt, hat sich gegen Mitte der 90er Jahre der Begriff NPM in den Agenden von Regierungen und Parlamenten mit wachsender Bedeutung festgeschrieben. Wohl werden die heutige Führungsorganisation sowie die Tätigkeiten der übergeordneten politischen Instanzen der „hoheitlichen Verwaltungen“, welche sich auf Gesetzesvollzug und Kontrolle ausrichtet, gerecht. Die Aufgaben der öffentlichen Hand sind aber in den vergangenen Jahren vielfältiger und komplexer geworden und ihre Bewältigung wird zunehmend als Erbringung von Dienstleistungen betrachtet. Von zentraler Bedeutung ist dabei, dass im letzten Jahrzehnt die für die Aufgabenerfüllung verfügbaren finanziellen Mittel immer knapper geworden sind. Das Rationalisierungspotenzial des heutigen Verwaltungssystems ist praktisch ausgeschöpft. Einzelne administrative und organisatorische Mass-

nahmen können zudem nur punktuell dazu beitragen, die neuen Anforderungen an eine moderne, kundenorientierte Verwaltung zu erfüllen. Ähnliches ist von kurzfristigen, nicht an einen klaren Leistungsauftrag des Gesetzgebers gebundenen Massnahmen zur Sanierung der Staatsfinanzen zu sagen.

Um 1990 hat im Kanton Luzern die Einsicht zur Erneuerung mit dem Begriff der marktwirtschaftlichen Erneuerung Eingang gehalten. Mit verschiedenen wissenschaftlichen Arbeiten wurde das Innovationspotenzial der Luzerner Volkswirtschaft sowie die Effizienz im Verwaltungshandeln erforscht. Nebst dem Bedürfnis nach Abbau von hemmenden gesetzlichen Regelungen (Deregulierung), dem Druck auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen (Revitalisierung, Entmonopolisierung) wurde der Ruf nach mehr Kundennähe (damals Bürgernähe) und grösserer Effizienz der Verwaltung immer stärker.

In diesem Umfeld haben sich in unserem Kanton grundlegende Reformen aufgedrängt. Von Anfang an bestand die Einsicht, dass diese nicht nur bei der Verwaltung ansetzen, sondern das gesamte System inklusive die politische Steuerung erfassen sollte. So wurde 1994 das Projekt wirkungsorientierte Verwaltung (WOV) lanciert. Dieses basiert auf den Überlegungen, welche unter dem Begriff New Public Management (NPM) bekannt geworden sind. Diese neue Verwaltungsphilosophie hat in unserem demokratischen und stets auf Konkordanz ausgerichteten System nicht nur die eigentliche Verwaltung, sondern auch Regierung, Parlament und letztlich die Kundschaft (Bevölkerung) erfasst.

Vorweg sei es gesagt: Die Einführung von Gedankengut des New Public Management ist eine komplexe Aufgabe, welche als langfristiger Entwicklungsprozess nebst betriebswirtschaftlichem Fachwissen und dem Gestalten und Durchsetzen von Veränderungen auch enorme Geduld und nicht zu unterschätzende personelle und finanzielle Ressourcen erfordert.

Die Ziele des Projekts WOV/LOS

Grundsätzlich gelten für das neue Führungsmodell der Verwaltung des Kantons Luzern die generellen Zielsetzungen der Idee New Public Management, welche im Rahmen des gesetzlichen Auftrags der Verwaltung umsetzbar sind.

- Der Staat funktioniert wirkungsorientiert und verzichtet dabei auf die Steuerung über einzelne Kostenpositionen. An ihre Stelle treten Zielvorgabe und Wirkungskontrolle.
- Staatliche Leistungseinheiten arbeiten kunden- und bürgerorientiert und lassen sich von ihrer Dienstleistungsphilosophie leiten. Staatliches Handeln wird nach der Kunden- bzw. Bürgerzufriedenheit beurteilt.
- Jedes Verwaltungshandeln ist kostenorientiert. Leistungs- und Ressourcenverantwortung sind dort angesiedelt, wo die Arbeit ausgeführt wird (AKV).
- Alle Aktivitäten des Staates müssen zu Leistungen führen, die einer Kundschaft etwas nützen. Diese Leistungen sind öffentliche Güter.

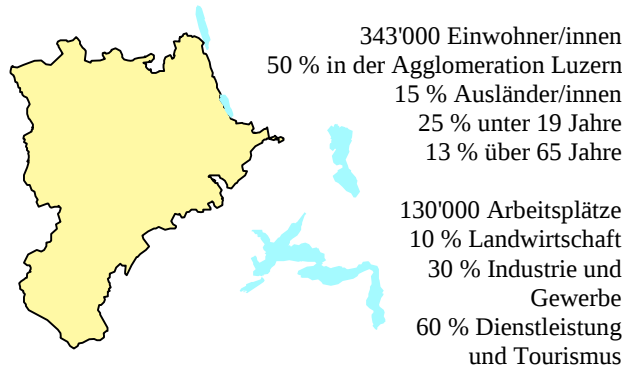
Mit dem 1995 von Regierung und Parlament eingeläuteten WOV-Versuch, vorerst befristet auf vier Jahre mit Verlängerung des Versuchs 1999, wurden zusätzlich folgende Zielsetzungen verknüpft.

- Die Instrumente und Methoden der neuen Verwaltungsführung sind während des Versuchs zu entwickeln.
- In ausgewählten Pilotdienststellen und in zwei ganzen Departementen wird WOV eingeführt und praktisch erprobt.

- Nebst den Führungsinstrumenten in der Verwaltung werden auch die entsprechenden Steuerungsinstrumente für das Parlament entwickelt.
- Im Rahmen des Versuchs ist der Beweis zu erbringen, dass der Kanton Luzern nach den Grundsätzen des New Public Management geführt werden kann.

Kurzbeschreibung des Kantons Luzern

107 Gemeinden, 5 Ämter



150'000 ha Fläche

85'000 ha landwirtschaftliche Nutzfläche

40'000 ha Wald (12'000 Besitzer)

5'760 Stellen in Verwaltung, Gericht und Spitäler (Vollpensen, ohne Aufspaltung nach Haupt- und Nebenämtern)

Politische Zusammensetzung:

Grossratswahlen 1999 CVP 40 %, SVP 17 %, LPL 26 %, SP 10 %, GB 6 %

Nationalratswahlen 1999 CVP 34 %, SVP 23 %, FDP 23 %, SP 10 %, GB 8 %

Bei der Bemessung der Finanzkraft der Kantone steht der Kanton Luzern auf Grund der Neuberechnung im Herbst 1999 an 17. Stelle. Gemäss dem nun vorgelegtem Budget 2000 wird dank den verschiedenen Sparmassnahmen der letzten Jahre der Selbstfinanzierungsgrad auf 93,5 % steigen.

Weitere Reformprojekte im Kanton Luzern

Nebst dem Projekt WOV laufen im Kanton Luzern zurzeit verschiedene Reformprojekte parallel. Als Gesamtreformpaket wurde 1997 das Projekt Luzern '99 von der Regierung vorgelegt. Dieses Reformpaket hat vor dem Hintergrund der Situation der Staatsfinanzen und mit Blick auf einen grundlegenden Strukturwandel das Ziel, grundsätzlich die politische Handlungsfähigkeit für Regierung und Parlament zu verbessern.

Parlamentsreform: Im Rahmen des umfassenden Strukturprojektes Luzern '99 wurde als erster Teil das Parlament von 170 auf 120 Mitglieder verkleinert, das System der ständigen Fachkommissionen eingeführt und eine Geschäftsleitung für das Parlament eingesetzt. Weitere Reformschritte folgen aus den Erkenntnissen des Projekts WOV.

Regierungsreform: Die Departemente wurden neu gegliedert. Es erfolgte eine Zusammenführung von relevanten Sachbereichen.

Strukturreform: Stichworte hiezu sind die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die Struktur der obersten Gerichte des Kantons, die Einführung eines neuen Finanzausgleichs sowie die Gemeindereform.

Die Geschichte des Luzerner Projekts WOV

- Modellphase 1994: Diese Phase dient dem Aufbau und der Anpassung der NPM-Vorgaben an die Gegebenheiten des Kantons Luzern.
- Versuchsstart 1995: In diesem Jahr wurde der Versuch vorbereitet und erfolgte die Genehmigung durch den Grossen Rat.
- Versuchsphase 1996 – 1999: Während dieser Zeit wurden die Dienststellen nach und nach in den Versuch eingebunden. Zuletzt wurden zwei Departemente inklusive Führungsstruktur praktisch beibehalten.
- WOV/LOS 1998: Es erfolgte eine Zusammenlegung der Projekte WOV (Wirkungsorientierte Verwaltung) und LOS (Leistungsorientierte Spitäler).
- Versuchsverlängerung 1999: Das Parlament verlängert den Versuch um weitere Erkenntnisse aus der Verfeinerung der Instrumente und der Entwicklung der parlamentarischen Werkzeuge zu erhalten.
- Definitive Einführung 2001: Vorausgesetzt der Grosse Rat des Kantons Luzern stimmt den Versuchserkenntnissen zu, wird das Verwaltungsführungssystem mit zusätzlichen Reformschritten im Parlamentsbereich im Jahre 2001 eingeführt.

Projektorganisation

Das Parlament begleitete den Versuch während der gesamten Zeit mit einer Spezialkommission WOK, welche neben ihrer Begleitfunktion auch entscheidende Entwicklungsarbeit im Bereich der parlamentarischen Steuerung im neuen Verwaltungsführungsmodell leistete. Diese Kommission organisierte sich mittels Agreement (Kommissionsreglement) im Sinne des Auftrags wirkungsorientiert mit einem Kommissionsausschuss sowie mit Subkommissionen und Fachgruppen. Durchschnittlich wurde pro Kommissionsmitglied in dieser Versuchsphase rund ein Monat zusätzliche Kommissionsarbeit geleistet.

Seitens der Regierung wurde das Projekt WOV über die gesamte Versuchsphase hinweg durch einen Regierungsausschuss geleitet, dem die Projektleitung und die Geschäftsstelle WOV direkt unterstanden.

Von allem Anfang an wurde die Linie, also die übliche Hierarchie von Dienststellen und Departementen, gewahrt. Die Projektleitung hatte keinerlei Kompetenzen, den am Versuch beteiligten Dienststellen materielle Vorgaben zu machen, sondern beschränkte sich auf die Entwicklung und die Einführung von Methoden und Instrumenten des New Public Management. Der Informationsaustausch innerhalb der Verwaltung geschah in der ersten Phase über eine Erfa-Gruppe, an der alle Dienststellen und die Projektleitung beteiligt waren. Später wurde zusätzlich das Gremium der inzwischen überall eingesetzten Departementscontroller ergänzt. Im Bereich des Spitäler besteht als internes Steuerungsgremium das LOS-Team, bestehend aus Vertretungen aller Spitalleitungen, wobei Verwaltung, Ärzteschaft und Pflegedienst repräsentiert sind.

Die Erfahrungen aus dem Versuch WOV/LOS

Vorweggenommen werden kann die Feststellung, dass für das Parlament und sicherlich auch die Verwaltung sehr viele gute Erkenntnisse und positive Erfahrungen aus diesem Projekt resultiert haben. Gleichzeitig gilt es festzuhalten, dass eine einseitige betriebswirtschaftliche Wertung der gemachten Erfahrungen völlig fehl am Platze wäre. Schon zu Beginn

des Versuchs wurde allen Beteiligten klar, dass eine umfassende Kulturänderung notwendig ist. So ist es denn eine der zentralsten Erkenntnisse, dass schlanke Organisationen, gradlinige Strukturen und effiziente Prozesse nur in einem neuen Klima Bestand haben können. Es braucht hierzu einen neuen Rahmen für den Umgang innerhalb der Verwaltung, aber auch zwischen Parlament und Regierung.

Die Parlamentsreform: Grundsätzlich wird im Luzerner Modell von einem modernen Ansatz der Staatslenkung ausgegangen, welche die Aspekte der gewählten Teilung und Kooperation betont und sich nicht auf ein Klima der Gewaltentrennung und Konkurrenz abstützt. Im heutigen System liegen die Planungskompetenzen primär bei der Regierung, wogegen bei der kurzfristigen Budgetierung das Parlament seinen Einfluss geltend machen kann. Sowohl Parlament wie Regierung sehen dies auf Grund der Erfahrungen und im Hinblick auf eine zweckmässige Steuerung der Staatstätigkeit nicht mehr so. Generell soll die mittel- und langfristige Planung mehr Bedeutung erhalten. Das Parlament wird in diese Planung stärker miteinbezogen, weshalb das Budget nicht mehr als wichtigstes Steuerungsinstrument des Grossen Rates gelten wird. Gemeinsam wirken Parlament und Regierung bei der Planung, Steuerung und Kontrolle mit.

- Das Parlament beteiligt sich am Planungsprozess.
- Die parlamentarische Planungsfunktion wird rechtlich verankert.
- Die Ressourcen- und Aufgabenplanungen sind verknüpft.
- Das Parlament macht eigene Zielvorgaben.
- Das Parlament kann frühzeitig politische Impulse auslösen.
- Das Parlament spricht globale Mittel.

An der Schnittstelle Parlament und Regierung entstehen neue Instrumente.

- Politische Kommunikationsgefässe: Legislaturprogramm, integrierte Finanz- und Aufgabenplanung, politischer Leistungsauftrag.
- Parlamentarische Interventionsinstrumente: Anfrage, Anregung, Auftragerklärung, Einzelinitiative.

Die Politischen Kommunikationsgefässe dienen der Planung der staatlichen Tätigkeiten. Die parlamentarischen Interventionsinstrumente sind Eingriffs- und Lenkungsinstrumente in die staatliche Tätigkeit.

Schlussbetrachtung

Das Modell der wirkungsorientierten Verwaltungsführung hat die Stärken und Schwächen in der heutigen Verwaltungsführung und im Parlamentsbetrieb sowie in der Struktur der Zusammenarbeit zwischen Parlament und Regierung deutlich gemacht. Aus der Sicht des Parlaments hat sich dabei insbesondere gezeigt, dass das Milizsystem an die Grenze des Machbaren stösst. Systembedingt darf und kann von den Mitgliedern des Parlaments nebst Sachwissen, Zeitaufwand, politische Kreativität und persönlicher Innovation das notwendige Management Knowhow und die Anwendung der neuen Führungsinstrumente verlangt werden. Damit das bewährte und von uns geschätzte Milizsystem aufrecht erhalten werden kann, bedarf es aber Anstrengungen in Richtung Vereinfachung der parlamentarischen Wege, Schaffung einer modernen Infrastruktur, Ausarbeitung griffiger parlamentarischer Handlungsinstrumente und nicht zuletzt durch die Trennung zwischen strategischer und operativer Arbeit eine Beschränkung auf das Wesentliche. Unbestritten ist sicherlich die Tatsache, dass das Luzerner Parlament vor dem Hintergrund einer wirkungsorientiert geführten Verwaltung keinesfalls die anstehende Managementaufgaben von mor-

gen mit den Strukturen, Methoden und Abläufen aus dem letzten Jahrhundert angehen kann.

Im Gegensatz zum heutigen punktuellen Ereignen als Parlament wird sich der Luzerner Grosse Rat stärker ein Prozessdenken aneignen müssen. Es braucht künftig auch parlamentarischen Mut zur Entwicklung und Realisierung neuer Vorgehensweisen und Instrumente, welche den nun beginnenden Prozess laufend ergänzen und festigen.

Auch wenn sich die neue Verwaltungsführungsform in erster Linie an der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit orientiert, ist das Primat von Politik und Rechtsstaatlichkeit zu respektieren. Gemäss unserem Modell dürfen deshalb Leistungsorientierung und Ökonomie die Politik nicht verdrängen sondern sie haben diese zu ergänzen. Nach wie vor und im neuen Klima ist das Luzerner Parlament die Luzerner Regierung und unsere Kantonsverwaltung an die staatspolitischen Maximen wie an die staats- und verwaltungsrechtlichen Grundsätze gebunden.

Standespräsident: Ich danke Herrn Steiner für seine Ausführungen aus Sicht des Kantons Luzern. Ich habe eine kleine Programmänderung. Ich nehme an, dass Sie damit einverstanden sind. Herr Buschor muss uns nachher verlassen, so dass wir jetzt sofort mit den Fragen anfangen und halt auf unsere Pause verzichten.

Wir hatten von heute Morgen noch drei Wortmeldungen. Ich gebe das Wort Herrn Koch.

Koch: Ich habe eine Frage an Herr Zimmerli, der für uns als sehr kompetenter Fachmann heute Morgen referiert hat. Gegen Ende des Morgens hat er kritische Fragen beantwortet.

Ich unterstütze die letzten Voten, die heute Morgen aus der Ratsmitte abgegeben worden sind, insbesondere auch die Anfrage von Kollege Tscholl, ob es nach Einführung von New Public Management unsern Grossen Rat noch braucht. Sie wissen, ich habe diese Bedenken bereits in der Eingangs-Ansprache im Mai zur Legislatureröffnung geäussert. Wir wissen, dass unser Rat in den letzten drei Jahren über 80 neue Mitglieder erhalten hat. Nun kommen diese grauen Panther, die übrig geblieben sind, und machen sich Sorgen über das Weiterbestehen unseres Rates.

Früher hatten wir wöchige Sitzungen. Da hatten wir noch Zeit, ein persönliches Gespräch zu führen. Heute hechten wir mehrfach durch den Rat, je nachdem wie die Kurzsessionen verlaufen. Es ist sehr wesentlich, dass wir weiterhin in unserer Dreisprachigkeit und mit den verschiedensten Problemen unserer 150 Täler den Kontakt miteinander möglichst gut pflegen. Wir bekommen alle Antworten auf Vorstösse nach Hause – dies etwas zur Einführung für Herrn Zimmerli auf meine Sorgen – und haben dann noch zwei Minuten Zeit, uns kurz zu äussern, manchmal auch etwas länger. Und nun sagt Herr Zimmerli, der Kanton Bern sei zu vergleichen mit dem Kanton Graubünden. Ich habe es vorher gesagt, der Kanton Graubünden zählt 150 Täler und jedes Tal hat seine eigenen Strukturen. Deshalb ist es für mich sehr wesentlich, dass der einzelne Kantonsrat in Graubünden weiterhin seine "Talgeschäfte" vertreten und eingreifen kann – sei es betreffend Rüfen, Strassen oder sonst irgendetwas, was sein Tal beschäftigt. Denn es ist für ihn wichtig, für seine Person, als gewählter Volksvertreter dieses Tales, dass er seine Anliegen hier möglichst unkompliziert anbringen kann.

Ich frage also Herrn Zimmerli, sagen Sie uns, besteht weiterhin für uns jeden Einzelnen, die möglichst einfache Eingriffsmöglichkeit, damit die Bedeutung des heutigen Grossen

Rates weiterhin beibehalten wird und damit wir nicht durch diese Globalisierung bestraft werden.

Zimmerli: Ja, ganz klar – früher, im richtigen Zeitpunkt am richtigen Ort und nachhaltig. Das ist meine konkrete Antwort auf das. Ich bin der Überzeugung, dass wir im Rahmen der föderalistischen Ordnung genau diese Anliegen aufnehmen müssen bei der Organisation der parlamentarischen Mitwirkung an dieser wirkungsorientierten Verwaltung. Ich bin völlig einig mit Ihnen, die Berner Mitglieder des Grossen Rats, die wollen auch für ihre Landesteile und für ihre Täler etwas bewirken. Aber sie sollen es früher tun, sie sollen es bei der Planung tun und nicht bei der Detailberatung über das Budget.

Tramèr: Herr Buschor, viel lieber würde ich Ihnen an sich zu einem ganz anderen Thema eine Frage stellen, aber da ich an die Tagesordnung und an den Sitzungsablauf des Grossen Rates gebunden bin, sage ich zuerst, "thank you very much for your very interesting speech" und komme zu meiner eigentlichen Frage. Sie haben uns beim Zürcher Modell vorgestellt, dass es sich um eine dauerhafte Lösung handelt, also keine Versuchsphase. Mich interessiert diesbezüglich, ob Zürich da wirklich so risikofreudig ist oder ob andererseits die Schwächen im bisherigen Verwaltungskonzept dermassen gravierend waren, dass Sie sich zu diesem Schritt entschieden haben.

Buschor: Ich möchte dazu sagen, dass wir das Rad ja nicht neu erfinden. Das Rad ist erfunden, zum Teil in der Schweiz, zum Teil im Ausland. Wir führen Instrumente ein, die bekannt sind, die wir aber in unsern Kontext eingliedern müssen und das müssen Sie selber tun. Niemand kann Ihnen ein Instrumentarium für Ihren konkreten Kontext abnehmen, das können nur Sie tun. Wir haben das einfach dauerhaft getan, weil die Reversibilität sehr bald einmal fraglich wird. Ich halte diesen Weg immer noch für richtig. Er löst auch politisch etwas ernsthaftere Auseinandersetzungen um die Reform aus. Ich glaube, das hat es bei uns bewirkt. Ich würde aber den andern Weg nicht ausschliessen. Wir haben ihn so beschritten. Die Unterschiede sind auch nicht fundamental, aber es geht vielleicht ernsthafter und etwas zügiger. Die Verwaltung nimmt's auch ernster, das ist wichtig.

Geisseler: Ich habe eine Frage an Herr Fluri. In Ihren Ausführungen erwähnten Sie, ich zitiere: "Aufträge im Rahmen von Globalkreditbeschlüssen sind immer mit der Sanktionsdrohung verbunden, dass der Kredit bei Nichterfüllung des Auftrages im folgenden Jahr gekürzt wird". Ist das ein Papiertiger, wurde das schon angewendet und durchgezogen. Oder anders gefragt, wie soll eine Aufgabe gelöst werden, wenn das Budget im folgenden Jahr gekürzt wird?

Fluri: Dies ist kein Papiertiger. Das wurde bereits zweimal durchgezogen. Beim Globalbudget der Lebensmittelkontrolle wurde aus der Ratsmitte befunden, dass diese zusammen mit den Gemeinden doppelte Kontrollen durchführt. Darauf wurde in diesem Bereich das Globalbudget gekürzt. Die Folge war, dass die Lebensmittelkontrolle zwei Stellen abbauen musste, ganz konkret im nächsten Jahr. Das zweite Beispiel ist die Zusammenlegung des Amtes für Wasserwirtschaft mit dem Amt für Umweltschutz. Hier hat man die beiden Globalbudgets zusammen gelegt, nachdem sich die Regierung mehrfach geweigert hatte, den Schritt der Zusammenlegung auszuführen. Es gab da einen Kompetenz-

Disput zwischen zwei Regierungsräten und da hat der Kantonsrat kurzerhand das Globalbudget des einen Amtes auf 0 gesetzt und das Globalbudget des andern nicht verdoppelt, sondern um einen gekürzten Betrag aufgestockt. So wurde die Regierung gezwungen, die beiden Ämter zusammen zu legen und gleichzeitig einen Synergie-Effekt zu erzielen.

Jäger: Ich möchte eine Frage an Herrn Steiner stellen. Es ist mir aufgefallen, dass in der Innerschweiz, im Kanton Luzern, eine grosse Begeisterung für NPM ausgebrochen war, schon ungefähr 1990 haben Sie gesagt, und ein anderer Inner-schweizer Kanton, der Kanton Zug hat sich ganz stark dagegen gestellt. Interessanterweise von politisch rechts bis links in Luzern mehr oder weniger Begeisterung und in Zug von politisch rechts bis links grosse Ablehnung, Abneigung. Wie interpretieren Sie das?

Steiner: Schliessen Sie bitte nicht von meiner persönlichen Begeisterung auf die Masse. Aber trotzdem, ich bin überzeugt, dass wir gerade in unserem Kanton natürlich viele Mitglieder des Parlaments haben, welche diese Ideen mittragen. Warum hat Zug eine andere Haltung. Schlicht und einfach, Zug kann sich diese Haltung leisten. Der Kanton Zug hat die notwendigen finanziellen Mittel, sich permanent so zu restrukturieren, allenfalls mit kleinen Umwegen oder mit der "Diretissima", dass er es nicht notwendig hat, ein Gesamtreformprojekt einzuleiten. Und da kommt noch ein weiterer Punkt dazu. Erstaunlicherweise stelle ich fest, dass eigentlich die Idee des New Public Management – sonst muss man mich korrigieren – von den Progressiven, von den linken Kräften in dieser Denkweise hergekommen und entstanden ist. Im Kanton Luzern sind es eigentlich die anderen, die Bürgerlichen, welche dem Reformprojekt Dampf machen. Und gerade im Kanton Luzern ist es die Linke, welche eher sehr bedächtig, wenn überhaupt Schritt macht mit dieser Reform. Das ist vielleicht nicht eine Gegenfrage, sondern eine Gegenüberlegung.

Feltscher: Nachdem eigentlich fast nur kritische Bemerkungen heute aus unserer Mitte gekommen sind, möchte ich Ihnen zuerst einmal herzlich danken für die guten Referate. Ich möchte einige positive Aspekte von NPM nennen, aber dann auch einige Fragen stellen, vor allem an die Regierung, was sie zu tun gedenkt im Bereich GRiформа. In unserer Fraktion, als wir über NPM gesprochen haben, ist der Ausspruch gefallen, von den Erbsenzählern zu den Saatunternehmern. Heute versuchen wir über einzelne Budgetposten zu steuern, die wir in Bezug auf deren Wirkung kaum einschätzen können. Wir bewegen uns beim Planen oft im rein operativen Bereich. Stattdessen sollten wir, wie wir heute gehört haben, politisch und strategisch planen. Wichtig scheint mir, das Ganze ist eine Kulturfrage. Wenn wir das Vertrauen haben zur Regierung und zum Parlament, dass diese Leute gut arbeiten, dann können wir uns auch für NPM einsetzen. Jetzt aber glaube ich auch, dass bei uns, bei unserem GRiформа-Projekt noch einige Elemente fehlen. Bis jetzt hatten wir, meine ich, etwas zu wenig Einfluss auf Leistungsdefinitionen, auf die strategische Zielsetzung und auf die langfristige Finanzplanung. Deshalb meine Fragen an die Regierung.

1. Was kann das Parlament im Planungs- und Leistungsbe-reich für Kompetenzen bekommen? Hat man sich hier schon Überlegungen dazu gemacht? Warum eigentlich

kein Benchmarking? Ich glaube, das entsteht nämlich automatisch, wenn andere Kantone das auch tun.

2. Was gedenkt die Regierung im Bereich von Produktgruppen-Kommissionen zu tun, Fachkommissionen, wie sie heute vorgeschlagen wurden?
3. Mitsprache bei strategischen Zielsetzungen und langfristige Finanzplanung an Stelle von reiner Information. Wie steht es mit einer GRiforma-Kommission?
4. Wie verbessern wir das Controlling? Dort haben, wir glaube ich, noch einen sehr hohen Nachholbedarf, dass wir dort bessere Informationen über die entsprechende Leistungserreichung erhalten.

Regierungsrätin Widmer: Es sind etwas viele Fragen geworden. Ich habe mir die Fragen nur stichwortartig gemerkt, aber nicht nummeriert. Die Antwort wird jetzt möglicherweise nicht in der richtigen Reihenfolge kommen.

Wir sind natürlich noch nicht so weit, dass wir jetzt konkret sagen können, es wird alles miteinbezogen. Wenn wir in GRiforma nicht nur die erste Ebene also die Jahresplanung, die wir jetzt machen und wo wir Sie als Grossen Rat miteinbeziehen werden, sondern auch die strategische Planung miteinbeziehen – Regierungsprogramm und Finanzplan – dann wird das anders aussehen. Hier haben wir ja die Entwicklungsmöglichkeiten im Kanton Luzern mitbekommen. Ich denke, es ist richtig, dass man sich einmal überlegt, den ganzen Bereich – die Jahresplanung, die mittel- und langfristige Planung und die Gesetzgebung – miteinzubeziehen, um zu sehen, wer hat wo welche Aufgaben und wer unternimmt welche Schritte.

Ich bin auch der Auffassung, dass es eigentlich nicht Aufgabe des Grossen Rates sein kann, stark im operativen Bereich, im Erbsenzählen, behaftet zu bleiben, sondern es muss längerfristig Aufgabe des Grossen Rates sein, tatsächliche Strategien zu entwickeln, mitzuplanen, auch festzusetzen und zu sagen, und das ist dann ganz klar eine politische Frage, welches die Schwerpunkte sind, die wir zu erfüllen haben. Das ist sicher der Weg, den wir gehen wollen.

Wir haben nicht gesagt, wir werden nie ein Benchmarking machen, auch ich habe das so nicht gesagt. Wir haben das bis heute nicht gemacht, weil es für uns in der ersten Phase, in dieser Pilotdienstphase, nicht vordringlich war. Aber selbstverständlich werden wir uns mit den andern vergleichen müssen, allein schon um weiter zu kommen. Das ist selbstverständlich.

Zur Frage, wie wollen wir den Grossen Rat einbinden oder wie wollen Sie sich einbinden. Das können wir nicht von uns aus bestimmen. Wie soll der Grosse Rat sich selbst einbinden in dieser ganzen Entwicklung, in diesem GRiforma-Projekt, mit einer Parlamentsreform auch. Da gibt es sicher verschiedene Möglichkeiten, zum Beispiel Kommissionen als Begleitkommissionen zu Departementen oder Aufgabenbereichen. Es könnte auch eine ständige Kommission sein, im Sinne einer GPK oder eben eine GRiforma-Kommission. Es wird sicher eine grössere Diskussion darüber geben, wie wir das sinnvoll regeln können. Wenn wir betrachten, was die einzelnen Kantone haben, dann sehen wir, dass es unterschiedlichste Modelle gibt. Sicher ist, dass es in Form irgendeiner oder mehrerer ständiger Kommissionen sein muss, wenn Sie wollen, dass das Parlament auch wirklich einbezogen ist. Wenn ich irgendetwas vergessen habe, müsste Grossrat Feltscher nachfragen.

Nigg: Ich hätte eine Frage an Herrn Zimmerli und/oder Herrn Buschor. Im bündnerischen GRiforma-Projekt wird bekanntlich ausdrücklich gesagt, dass man diese Pilotprojekte nicht mit zusätzlichen Sparübungen belasten will. Man will also nicht unbedingt einen Spareffekt erzielen. Nun ist die Zielsetzung von NPM ja wirkungsorientierte Verwaltung. Sollte mit dieser wirkungsorientierten Verwaltung auch in Pilotprojekten nicht automatisch auch ein Spareffekt oder eine Sparübung als Ziel miteingebracht werden. Wie war das beispielsweise im Kanton Zürich?

Buschor: Zu den Sparmassnahmen ist zu sagen, dass wir einzelne Projekte mit Sparvorgaben haben, andere ohne. Es ist nicht generell notwendig, aber es kann in einzelnen Fällen getan werden. Ich würde aber davor warnen, dass man das generell als Zwang macht. Es können auch Qualitätsverbesserungen oder andere Massnahmen sein. Sparen kann man auch nicht einfach prinzipiell ausschliessen. Es ist Aufgabe der Projektführung, hier einen vernünftigen Mittelweg zu finden.

Zimmerli: Grundsätzlich bin ich gleicher Meinung. Ich habe Erfahrungen auf der Ebene Bund und einige in der Stadt Bern. Beim Bund gab es Projekte, die zunächst teurer wurden durch New Public Management. Weil man die Strukturen umbauen musste, wurde es zunächst etwas teurer, aufwändiger und jetzt ist die Leistung dafür günstiger zu erbringen. Ich denke in diesem Zusammenhang vor allem an das Institut für Geistiges Eigentum. Da war es am Anfang teuer, die Gebühren waren teuer für diese Patentprüfung und jetzt werden sie billiger.

Das städtische Beispiel, die Stadtgärtnerei. Zur Stadtgärtnerei gehören unter anderem auch die Friedhöfe. Die Friedhöfe arbeiten heute kostengünstiger, ob das ein Vorteil ist oder nicht, das müssen Sie beurteilen. Aber es gibt also Möglichkeiten, auch zu sparen mit New Public Management. Aber ich teile voll die Aussage von Herrn Buschor, es darf niemals der erste Hauptzweck sein, billigere Verwaltung zu praktizieren. Das ist ein angenehmer und an sich gewünschter Nebeneffekt.

Arquint: Die Bemerkungen von Kollege Feltscher führen mich zu zwei Fragen. Ich denke, seine Frage darf sich nicht einseitig an unsere Regierungsrätin richten, sondern eigentlich ist es eine Frage an uns selber als Parlament, wie wir unsere Rolle sehen.

Unser Pilotprojekt arbeitet in einer kooperativen Form, indem wir einen Steuerungsausschuss haben, an dem Parlamentarier, Verwaltungsbeamte und die Regierung beteiligt sind. Wenn ich Luzern und Solothurn anschau, dann gibt es getrennte Kommissionen. Bei uns stellt sich die Frage, ob die Schwäche eben darin liegt, dass vielleicht parlamentarisch zu wenig reflektiert wird, was wir jetzt als Parlament dazu an Instrumenten entwickeln wollen, wobei zu sagen ist, dass eine Reform unserer Geschäftsordnung nächstes Jahr ansteht. Da wird diese Frage dann wirklich akut aktuell aufgegriffen. Es stellt sich die Frage, wie diese Kooperation zwischen den verschiedenen Ausschüssen so funktioniert, dass sie konstruktiv und kooperativ laufen kann. Darauf hätte ich gerne eine Antwort.

Zu Herrn Fluri, also ich finde es sensationell, dass sich Parlament, Regierung und Verwaltung quasi von aussen jemand bestellt, der ihnen über ihre Aktivitäten quasi den Spiegel vorhält. Wenn ich die Schlussfolgerungen sehe, denke ich, dass sich daraus recht fruchtbare Reaktionen für

die Weiterarbeit ergeben haben. Aber an eine solch heilige Kuh zu denken, die man schlachten könnte, braucht es wahrscheinlich solothurnischen Mut und Courage. Wie konnte man das überhaupt Verwaltung, Politik und Parlament schmackhaft machen? Wer hat diese externe Firma bestellt? Wird das zu einem ständigen Controlling oder ist das nur für diese Projektphase gedacht.

Fluri: Ich muss vorausschicken, dass der ganze Reformprozess vorwiegend eine Initiative des Parlamentes war. Die Regierung hat im Gegensatz zu anderen Kantonen, vor allem im Gegensatz zum Kanton Zürich nicht als Lokomotive gewirkt, sondern sie wurde eher gestossen, als dass sie gezogen hätte. Deswegen hatten wir als Parlament auch nicht über diesen Apparat, über diese Stäbe verfügt. Wir waren es, genauer gesagt, der WOV-Ausschuss, der Unterstützung erhalten hatte aus dem Parlament, der konkret den Antrag gestellt hat, für die Versuchsphase einen externen Berater beizuziehen. Dies wurde akzeptiert und budgetmässig auch übernommen. Diese Phase dauerte etwa 1½ Jahre und ist nun abgeschlossen. Damit ist auch die externe Begleitung im Sinne einer Bewertung abgeschlossen. Aber selbstverständlich haben wir in Herrn Professor Philippe Mastronardi jemanden, der die ganze Szene kennt, der auch schweizerisch ein führender Kopf in der ganzen NPM-Angelegenheit ist, ihn werden wir sicherlich noch beiziehen bis zur Überführung ins Definitivum.

Tuor: Herr Buschor, Sie haben in Ihrem Referat gesagt, dass es auch sehr wichtig sei, die Gemeinden miteinzubinden. Nun ist ja die Struktur im Kanton Graubünden nicht gerade mit dem Kanton Zürich zu vergleichen. Wie sehen Sie hier die Situation. Können Sie etwas dazu sagen?

Buschor: Ich glaube die Einbindung der Gemeinden wird bei Ihnen bis zu einem gewissen Grad auch notwendig sein, weil Sie die gemeinsame Steuerphilosophie – ob Sie jetzt Primarschulen oder andere Institutionen haben, die kantonale Aufträge erfüllen – irgendwie miteinbeziehen müssen, sonst führt das zu Problemen. In unserem Fall ist es unterschiedlich gelaufen, kleine Gemeinden sind da wesentlich weniger gefolgt als grössere. In diesem Sinne kommen Sie sonst über kurz oder lang in eine schwierige Situation mit der Steuerung des Systems. Ich glaube, ich kann diese Frage für Sie nicht beantworten, aber das Gespräch mit den Gemeinden würde ich persönlich auch in Ihrem Fall sicher früh aufnehmen.

Noi: Ich habe sozusagen eine Dessert-Frage. Ich bedanke mich für die interessanten und informativen Referate und möchte nur eine kleine Frage stellen. Ist NPM, mit Ausnahme von Graubünden, Männersache?

Zimmerli: Natürlich nicht, wir haben im Bereiche der Wissenschaft verschiedene Kolleginnen, die sich auch mit der Frage beschäftigen, aber an der Front, in den parlamentarischen Gremien, namentlich in den Kommissionen, sind es bisher in der Tat vor allem Männer gewesen, die sich dafür interessiert haben. Das kommt vielleicht auch etwas von der Gemeinde-Struktur her. Bei den Gemeinden hat das Ganze nämlich bei uns im Kanton Bern eigentlich angefangen. Wir haben im Gemeindegesetz versucht, uns zu öffnen und den Exekutiven die Möglichkeit zu geben, auf vielfältigste Weise Aufgaben auszulagern und auch Dritte in diese Erfüllung von Verwaltungsaufgaben einzubeziehen. Und da haben die Gemeindepräsidenten, die halt doch in der Mehrzahl sind, eine

gewisse Führungsrolle wahrgenommen. Daher war es bisher "de facto" nach aussen, mindestens ist das so in Erscheinung getreten, Männersache, aber das sollte nicht sein.

Arquint: Ich möchte nur kurz auf meine erste Frage zurückkommen. Sie betrifft die Kooperation zwischen den wichtigen Gremien Regierung und Parlament, wenn sie ausschliesslich in getrennten Organisationsformen das Projekt mitverfolgen. Bei Solothurn hat man herausgehört, dass zwischen diesen beiden Partnern gewisse Gräben bestehen.

Steiner: Ich versuchte Ihnen aufzuzeigen, dass der New Public Management-Gedanke am Besten greift, wenn Sie Ihre persönlichen Bedürfnisse, bzw. Ihre institutionellen Bedürfnisse kennen, Ihr Klima kennen zwischen Regierung, Parlament, Verwaltung und dann das unternehmen, was dem am Förderlichsten ist.

Beim Mittagessen habe ich erfahren, wie gross, schön und vielfältig Ihre Gemeindeautonomie ist. Bei uns ist es ungefähr im gleichen Ausmasse umgekehrt. Das heisst, wir haben einen sehr zentralistisch organisierten Kanton und das hat dann automatisch zur Folge, dass das Klima zwischen Parlament und Regierung nicht immer so einvernehmlich in allen Teilen ist. Darum wollten wir auch automatisch von Anfang weg eigenständig sein. Das hat aber dazu geführt, dass wir eine Phase hatten, in der das Parlament mit Regierungsvertretern zusammen das Projekt organisiert und geplant haben. Dann sind wir auseinander gegangen, hatten etwa 2½ bis 3 Jahre ein völliges Nebeneinander mit dem Versuch gegenseitiger Beeinflussung – mit Erfolg unsererseits im Beispiel Leistungsaufträge. Wir sind erst jetzt, d.h. diesen Sommer wieder zusammen gekommen, um vor dem Parlament das Projekt gemeinsam zu vertreten. Das war unser Klima, das war die beste Methode für unser Klima. Ich bitte Sie einfach, für diesen Punkt sich gehörig Zeit zu nehmen, um das richtige Modell zu entwickeln.

Casanova (Chur): Ich habe eine Frage an Herrn Steiner. Wir turnen momentan, wir haben das Turngerät NPM eingeführt. Es turnt die Regierung und es turnt die Verwaltung. Muss nicht auch das Parlament turnen? Oder anders gefragt: Ist es zwingend erforderlich, dass man in der Pilotphase eine Fachkommission einsetzt? Welche positiven Erfahrungen zu Gunsten des Parlamentes wurde mit dieser Einführung im Kanton Luzern gemacht?

Steiner: Ich glaube nicht, dass das Projekt "Verwaltungsreform ohne Parlament" einfach geschluckt worden wäre vom Parlament. Ich bin überzeugt, dass die Regierung am Anfang nicht zwingend wollte, dass das Parlament sich reformiert. Aber man musste sofort einsehen, nach den ersten Informationen beim Parlament, das Parlament wittert Morgenluft und will jetzt endlich gestärkt aus einer Reform hervorgehen. Das bedeutet auch, dass das Parlament sich selber Vorgaben machen muss. Das kennen Sie ja selber von diesem Rat. Wenn es um Ihre Geschäftsordnung geht, wird Ihnen nicht die Regierung irgendwelche Vorgaben machen. Da heisst es bei uns immer, sucht euch selber den Weg, organisiert euch selber. Das hatte dann zur Folge, dass das Parlament gesagt hat, jetzt müssen wir uns finden. Es hat diese Kommission bestellt und die Regierung an und für sich angewiesen, mit dieser zusammen zu arbeiten. Ich meine, das war der Haupterfolg – die wirkungsorientierte Verwaltungsführung durch diese Kommission im Anfangsstadium zu begleiten, die Kommission so zu organisieren,

wie ich es aufgezeigt habe, und dann immer wieder den Weg zu finden und zu sagen was ist Sache der Regierung. Heute sind wir so weit, dass wir sagen, die Regierung soll New Public Management machen. Sie soll sich selber die Finger verbrennen, wenn sie das falsche Modell wählt. Wir wollen einfach unseren Auftrag in diesem Klima wahrnehmen können und das hat sich völlig verändert. In der Vernehmlassung hat sich kaum jemand von den politischen Parteien zur Verwaltungsführung geäussert. Die meisten haben sich mit der Parlamentsreform und der Aufsicht über die wirkungsorientiert geführte Verwaltung auseinander gesetzt.

Donatsch: Ich habe eine Frage an Herr Zimmerli. Er hat heute Morgen mehrfach das Flaggschiff des NPM-Projektes des Bundes erwähnt und die Landestopografie als gelungenes Beispiel hervorgehoben. Unser Berufsstand hat gerade mit diesem Amt eigentlich einiges Kopfzerbrechen in letzter Zeit, da dieses Amt sehr stark in der Privatwirtschaft mitmischelt – meiner Meinung nicht mit gleich langen Spiesen. Ich glaube auch nicht, dass wir da zwischen Amt und Privatwirtschaft gleich lange Spiesse machen können. Wie wollen Sie solchen Sachen entgegen treten. Sollte es nicht eher der Weg sein, dass man es privatisiert, wie es der Kanton Zürich mit dem Amt für Informatik gemacht hat?

Zimmerli: Ich habe in meinem Referat darauf hingewiesen, dass auch im Rahmen der Beaufsichtigung der NPM-Projekte strikte darauf geachtet werden muss, dass die Wirtschaftsfreiheit nicht strapaziert wird.

Bei der Landestopografie ist die Situation die, dass zum Teil ein Service Public erbracht wird, der nicht ohne weiteres privatisiert werden kann und andererseits Tätigkeiten entfaltet werden, die am Markt stattfinden. Die Kunst ist nun, die Schnittstelle sauber zu erkennen, Quersubventionierungen auszuschliessen und auf der andern Seite dafür zu sorgen, dass der Wettbewerb tatsächlich besteht. Ich kann natürlich den Spiess umdrehen und fragen, wollen Sie denn nicht auch Konkurrenz. Die Konkurrenz ist ja nicht schlecht, sie darf nur nicht verfälscht werden und das ist eine Frage der Aufsicht über diese NPM-Ämter. Man kann die gleiche Frage auch stellen bei der Meteorologischen Anstalt, dort hat man ja auch darüber diskutiert. Dort beklagen sich Meteorologen, die privatwirtschaftlich tätig sind, über genau das Gleiche. Hier sind gewiss noch nicht alle Probleme gelöst, aber sensibilisiert sind wir auf der eidgenössischen Ebene allemal auf dieses Problem.

Trempe: Wenn ich mich hier äussere, so beschränke ich mich ganz bewusst auf einen Teilausschnitt aus dem Referat von Herrn Professor Zimmerli. Er hat sich unter anderem mit der verbindlichen Ressourcen-Zuteilung auseinander gesetzt. Ich verstand Sie im Sinne eines positiven Plädoyers für die Variante Globalbudgetierung ohne Leistungsvorgabe, gestützt auf Rechtssetzung, Leitbilder, Planungsmassnahmen und Konzepte. Diese Diskussion hatten wir bei der Einführung des GRi-forma-Projektes. Ich bin Mitglied der GPK und als solches auch im Steuerungsausschuss tätig – mit der alten Regierung auf einer sehr intensiven Ebene. Es waren Unterschiede festzustellen, die fast kulturelle Auswirkungen hatten. Welche Möglichkeiten, soll die Regierung für sich behalten bei einer Globalbudgetierung und welche Möglichkeiten soll das Parlament im Rahmen der Budgetdebatte haben. Ich formuliere es jetzt mal etwas pointiert. Ich habe eher den Eindruck, wenn wir die Globalbudgetierung insbesondere auf die Rechtssetzung abstützen, dann laufen wir Gefahr

zu einer zu detaillierten Aussage auf der Stufe Rechtssetzung zu kommen. Ich kann Ihnen ein Beispiel geben, das Sie mindestens noch viel besser als ich selbst kennen. Die Baugebungen des Kanton Bern beispielsweise oder auch des Kantons Zürich auf der einen Seite und diejenige des Kantons Graubünden sind zwei völlig unterschiedliche Arten von Gesetzgebungen.

Ich muss Ihnen sagen, mir ist die Rahmengesetzgebung lieber. Sie gibt mir als Parlamentarier, als Mitglied dieses Parlamentes auch die Möglichkeit, im Rahmen der Budgetdebatte auf einzelne Vorgaben einzugehen, die dieses Jahr so sind und nächstes Jahr wahrscheinlich etwas anders sein können. Ich kann das an zwei Beispielen noch zusätzlich ergänzen. Zwei Beispiele von Pilotstellen, weder wertend noch priorisierend. Das Beispiel der Waldfunktion ist heute Morgen angesprochen worden. Die Waldfunktion im Kanton Graubünden hat eine andere Aufgabe als diejenige beispielsweise im Kanton Zürich, zumindest teilweise. Hier kann man sich durchaus die Frage stellen, wie viel Schutz oder wie viel Nutzung soll auf Gesetzesstufe formuliert sein, damit dies als Vorgabe für die Globalbudgetierung aufgenommen wird und in der Budgetierung keine Leistungsziele mehr umschrieben sind.

Oder ein zweites Beispiel im Bereich des Sozialamtes, wenn es um Unterstützungsbeiträge geht. Wie weit soll die Gesetzgebung gehen bezüglich der Detaillierung um Unterstützungsbeiträge, die nicht nur auf Stufe des Kantons zu berücksichtigen ist, sondern auch auf Stufe der Gemeinde. Soll es nicht viel mehr Aufgabe des Parlamentes sein, im Rahmen der Leistungsvorgabe hier die Leitplanken zu setzen.

Ich bin viel mehr der Ansicht, es ist ein Entwicklungsprozess. Ich bin sehr froh um die Pilotphase im Kanton Graubünden mit dem Projekt GRi-forma, in der wir beide Varianten haben – die Variante ohne Leistungsziele und die Variante mit den Leistungszielen. Sie gibt uns nämlich die Möglichkeit in der Debatte zu vergleichen, Vor- und Nachteile abzuwägen. Sie gibt uns gleichzeitig die Möglichkeit im Hinblick auf die Rechtssetzung – auf die Überarbeitung einerseits, aber auch auf allfälliges Bearbeiten von Leitbildern oder von Konzepten andererseits – uns klar zu werden, was wir wollen und damit das auch mit den Zahlen zu verbinden.

Ich gebe Ihnen nochmals ein Beispiel, wo ich sehr skeptisch bin – Ihre Motion zur Revision des Raumplanungsgesetzes auf Bundesebene. Ich bezweifle, dass das was seit dem 1. September rechtsgültig ist, der Weisheit letzter Schuss ist. Ich weiss, das ist nicht Ihr Ergebnis, sondern dasjenige des Parlamentes.

Ich stelle fest, wir stehen hier in einem Dilemma zwischen Rechtssetzung einerseits, wenn es um Inhalte und damit auch um Detaillierungen geht, um diese zu verwenden für die Globalbudgetierung und auf der anderen Seite Legislaturprogramm, das die Regierung mit Unterstützung des Parlamentes sich für eine Legislaturperiode gibt. Persönlich meine ich, es muss auch in Zukunft Aufgabe dieses Parlamentes sein, Vorgaben zu geben, Leistungsziele zu definieren, nicht unbedingt auf Stufe der Rechtssetzung, sondern vor allem auf Stufe von Grundsätzen, von Konzepten oder von Leitbildern.

Zimmerli: Ich bedanke mich herzlich für diese Frage. Das gibt mir Gelegenheit, noch einmal nachdrücklich zu unterstreichen, dass die Steuerungsinstrumente und die Interventionsinstrumente ein Ganzes bilden und sorgfältig aufeinander

abgestimmt werden müssen. Ich bin überhaupt nicht der Meinung, dass man alles und jedes im Gesetz regeln sollte. Ganz im Gegenteil, sonst wäre meine Anregung, mehr finale Gesetzgebung zu betreiben, ja völlig ins Leere gegangen. Die Konzepte müssen diskutiert werden, im richtigen Zeitpunkt und am richtigen Ort. Und ich erwähne es nochmals, es geht dann um die Richtlinien der Regierungspolitik, es geht um den Aufgaben- und Finanzplan, der im richtigen Verfahren durch das richtige Organ beschlossen, verabschiedet oder zur Kenntnis genommen werden muss. Sie haben aus den heutigen Referaten gesehen, dass es hier verschiedene Möglichkeiten gibt und niemand sagen kann, er habe jetzt das Ei des Kolumbus gefunden.

Bei der Verabschiedung des Budgets kommt es darauf an, welche begleitenden Interventionsinstrumente die kantonale Gesetzgebung vorsieht. Wenn Sie mit dem Budget eine Planungserklärung verabschieden können, die das Parlament ermächtigt, die Regierung für das nächste Mal zu zwingen es anders zu machen, haben Sie auch schon einiges erreicht. Ob man dem nun Leistungsmotion sagt oder wie auch immer, das ist eine andere Frage. Auch Zürich hat ja dieses Instrument vorgesehen, schafft sich aber mindestens ein Jahr Luft. Ich möchte Sie doch bitten, Folgendes zu bedenken: Zürich hat auch nicht die Verpflichtung, dann gleich im Budget zu korrigieren was diskutiert wird, sondern es ist eine Verpflichtung nachzudenken und es das nächste Mal noch einmal auf die Traktandenliste zu setzen. Das, meine Damen und Herren, scheint mir eine vernünftige Steuerung zu sein, dass man nicht kurzfristig, so "hüst und hott" einfach aus einer Stimmung heraus irgendetwas verabschiedet, sondern sich selbst auch verpflichtet fühlt, die eigene Planung im Budgetprozess umzusetzen. Diese Planung ist nie sakrosankt, aber man muss das richtige Mittel wählen, um allfällige Philosophien zu ändern.

Also kurz und gut, ich bin überhaupt nicht anderer Meinung als Sie, aber ich wehre mich etwas gegen eine direkte Intervention im Budget, wenn man vorher die Hausaufgaben mit der Planung nicht gemacht hat. Das kommt für mich zuerst. Selbstverständlich verkneife ich mir eine Bemerkung zum Raumplanungsrecht nicht. Ich schliesse nicht aus, dass das geltende Recht vernünftige Anwendungen zulässt und für die Verordnung des Bundesrats kann ich nichts.

Zindel: Ich habe eine Frage an Sie Herr Zimmerli. Es ist einige Male das Wort "irreversibel" gefallen, also ein Prozess, der angefangen hat und nicht mehr rückgängig zu machen ist. Kann man mit NPM nur flirten oder ist man konsequent, wie es die Zürcher taten, die von Anfang an ins Bett stiegen mit NPM? Kann ein Prozess, der angefangen hat, wirklich steuerungsmässig noch verändert werden oder muss man ehrlicherweise sagen, wenn ein Pilotprojekt angefangen hat, dann hat die Umstellung begonnen.

Zimmerli: Also für mich ist die Entwicklung irreversibel. Ich bin heute überzeugt, dass der Kulturwandel bei den Verantwortlichen, die wirklich ziehen, sich so durchgesetzt hat, dass man nicht zurück gehen kann.

Hier hat Zürich wahrscheinlich die ehrlichere Lösung gefunden, aber sie waren auch etwas spät. Es sind andere vorangegangen und haben etwas den Winkelried gespielt. Aber wenn ich mit den Verantwortlichen der Ämter spreche, die das gewollt haben, dann wollen diese nicht mehr zurück und die ändern wollen die Freiheiten jetzt auch. Aber man muss, wie ich das versucht habe darzustellen, massgeschneiderte Lö-

sungen finden auf der Ebene Bund, Ebene Kanton und Ebene Gemeinden.

Vetsch: Ich hätte noch zwei Fragen an die Regierung und eine im Anschluss an Herrn Professor Zimmerli. In unserm Projekt GRiforma sind fünf Pilotdienststellen beteiligt.

- Wie viel beträgt deren Budgetvolumen im Verhältnis zum Budget der Gesamtverwaltung;
- wie muss ich als Grossrat konkret vorgehen, um Einfluss auf die Leistungen der Pilotdienststellen nehmen zu können;
- Herr Professor Zimmerli, wie beurteilen Sie dieses Vorgehen, das wir wählen müssen im Kanton Graubünden.

Zimmerli: Ich habe die Frage so verstanden, dass Sie einfach von mir hören möchten, ob Sie auf dem richtigen Weg sind. Ist das richtig? Das würde ich mir bedenkenlos mit Ja beantworten. Ich habe heute auch beim Mittagessen gespürt, dass das Parlament wirklich aktiv mitgestalten möchte und es nach den Mitteln und Wegen sucht, in Zusammenarbeit mit der Regierung das zu tun. Es scheint mir, dass hier ein Gespräch in Gang gekommen ist, auch heute Nachmittag, das weiterführend ist und Ihnen eine Lösung gestatten sollte, mit der Sie als Parlamentarierinnen und Parlamentarier leben können. Ich finde das Projekt GRiforma ist gut aufgegleist.

Regierungsrätin Widmer: Zur Frage zuerst, die das Budgetvolumen anbelangt. Wir haben ein Budget 2001, ich habe das letzte Woche vorgestellt, von 1,968 Milliarden. Davon betreffen rund 90 Millionen den Aufwand in den fünf Pilotdienststellen. Behaften Sie mich nicht darauf, aber es sind rund 90 Millionen, also 4,5 Prozent. Das, damit man sieht, worüber wir eigentlich sprechen, wenn wir über die Budgets dieser Pilotdienststellen sprechen.

Zur anderen Frage, was können wir machen, um irgendwie Einfluss zu nehmen auf diese Pilotdienststellen, bzw. auf ihre Leistungen, auf ihre Produkte und Produktgruppen? Sie haben das ja kürzlich im Grossen Rat mit Motionen und auch mit Erklärungen geübt. Ich denke, das ist der Weg. Es wurde heute zu Recht gesagt, wir werden an diesen Instrumenten noch zu feilen haben und auch weitere Instrumente entwickeln müssen. Wie wir sie dann benennen, spielt an sich keine Rolle. Aber Ziel muss es sein, die Leistungen auch für eine Pilotdienststelle im Grossen Rat bestimmen zu können: wie viel Leistung soll unter einem Produkt erbracht werden, was ist das Ziel, wie viel und zu welchen Kosten wollen wir etwas machen. Sie haben das geübt im Bereich Sozialamt. Es gibt auch andere Möglichkeiten. Ich möchte Sie eigentlich auffordern, nachdem wir verschiedene Instrumente erweitert haben, wie das Postulat, das ich heute Morgen als Turbo-Postulat bezeichnet habe, diese auch zu nutzen. Leider ist davon bisher noch nicht sehr oft Gebrauch gemacht worden, obwohl wir das und auch die Erklärung haben, die viel weiter gehen könnte, als dies bis jetzt der Fall war. Die haben Sie auch noch nicht so intensiv benutzt. Ich sehe daraus, dass man am Üben ist und den Weg noch finden muss. Ich denke, wir müssen das miteinander machen.

Vielleicht kann ich aus unserer Sicht noch etwas sagen zur Irreversibilität. Grossrat Zindel hat diese Frage aufgeworfen. Wir waren vor zwei Jahren der Überzeugung, dass man durchaus die ganze Pilotdienstphase hindurch von Reversibilität sprechen kann. Wir sind heute ebenso der Überzeugung, dass dem nicht so ist, dass die Pilotdienststellen, die jetzt nach diesen neuen Modellen arbeiten, nicht zurück wollen. Sie kennen jetzt beide Möglichkeiten. Das heisst

natürlich auch, dass wir einen Weg finden müssen, der dann für die ganze Verwaltung stimmt. Das muss nicht ein NPM in Reinkultur sein, wie es andere Kantone haben, sondern es kann ein GRiforma-NPM sein, ausgerichtet auf unsern Kanton.

Herr Steiner hat vorhin gesagt, das Parlament in Luzern sei der Auffassung, die Regierung solle sich die Finger verbrennen, das Parlament wolle seinen eigenen Weg gehen. Ich hoffe, dass das nicht die Auffassung in diesem Parlament ist. Nicht, dass ich Angst davor habe, mir die Finger zu verbrennen, aber ich denke, das macht so keinen Sinn. Ich bin der Auffassung, wir müssen miteinander Projekte entwickeln, die sowohl für das Parlament als auch für die Regierung und die Verwaltung stimmen. Das Parlament soll Instrumente in die Hand bekommen, dass es auch wirklich die Planung mitgestalten kann. Die Regierung soll sich nicht die Finger verbrennen müssen und auch die Verwaltung soll ihren Weg und ihren Platz haben in diesem ganzen Projekt.

Ich habe heute Morgen gesagt, meine Absicht wäre es – Grossrat Arquint hat darauf hingewiesen, wir haben dies bis jetzt eigentlich gut so handhaben können – dass wir einen Weg mindestens miteinander gehen. Selbst wenn wir gelegentlich vielleicht Abweichungen haben und Weggabelungen gehen, sollen wir schlussendlich doch wieder zusammen kommen und miteinander dieses Projekt durchziehen. Das stimmt nämlich für unsere politische Kultur im Kanton Graubünden auch besser, als wenn wir uns als Gegner und als Gegenkämpfer verstehen würden.

Standespräsident: Ich glaube, ich habe ihnen heute Morgen nicht zu viel versprochen, wenn ich gesagt habe, dass wir interessante und kompetente Referenten und Referentinnen hier haben.

Ich kann auch feststellen – nach doch einer etwa 16-jährigen Parlamentstätigkeit – es wurde in diesem Saal, glaube ich, noch nie so wenig Zeitung gelesen wie heute und auch das Plenum war relativ gut besetzt. Ich glaube, das spricht doch für unsere Referenten.

Ich habe heute Morgen die Frage gestellt, was haben wir zu tun als Parlamentarierinnen und Parlamentarier? Ich habe aus der heutigen Tagung entnommen, wir haben in Zukunft mehr Planungsarbeit zu leisten und weniger Budgetarbeit. Das ist anspruchsvoller, wir müssen nämlich vorausdenken und nicht darauf warten, was auf uns zukommt und dann korrigieren. Das heisst für uns eine ganze Portion Mehrarbeit. Professionellere Arbeit wird von uns verlangt, das wurde

verschiedentlich geäussert. Es wird andere Grenzen geben, die Grenzen Parlament/Regierung werden sich verschieben, aber auch die Grenzen zwischen den bestehenden ständigen Kommissionen und den neu zu schaffenden ständigen Kommissionen. Wir müssen uns da nichts vormachen, das wird noch einige Diskussionen und Sprengstoff beinhalten. Wir haben neue Instrumente zu schaffen und ich glaube, das wurde hier am Schluss auch betont, es gibt eigentlich keinen Weg zurück. Das heisst für uns auch, wir haben uns auf diese neue Situation einzustellen und unsere Aufgaben zu erledigen.

Ich möchte der Referentin und vor allem auch den vier Referenten, die nach Graubünden gekommen sind, ganz herzlich danken für Ihre Referate und für Ihre Beiträge in der Diskussion. Es war für uns sehr wertvoll. Wir haben wichtige Informationen bekommen, die wir jetzt hier in diesem Parlament umsetzen dürfen und müssen. Ich wünsche allen eine gute Heimkehr und nochmals ganz herzlichen Dank.

Tagesordnung für morgen Vormittag:

– Beginn 08.15 Uhr

1. Wahl der Vorberatungskommissionen
2. Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege
3. Begnadigungsgesuch Mathilde Catanzaro-Lorenzo
4. Motion der CVP-Fraktion betreffend volle Ausschöpfung der Bundesbeiträge zur individuellen Verbilligung der Krankenkassenprämie
5. Motion betreffend Polizeiorganisation
6. Motion betreffend Revision der Notariatsverordnung
7. Postulat betreffend Sicherheit auf der Autostrasse A13
8. Postulat betreffend Gewalt gegen Frauen in Ehe und Partnerschaft
9. Postulat betreffend Einhaltung Artikel 23 a) und 29 der Geschäftsordnung des Grossen Rates
10. Interpellation betreffend kantonales Rettungskonzept.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Abend. Unseren Referenten und der Referentin möchte ich noch ein kleines Geschenk übergeben. Sie haben ja den "Scarnuz grischun" schon nach Hause bekommen, weil der ein Bisschen zu schwer gewesen wäre, um ihn im Zug mitzunehmen. Nochmals herzlichen Dank.

Schluss der Sitzung: (17.15 Uhr)

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Hansjörg Trachsel

Der Protokollführer: Peter Gadiant

Mittwoch, 4. Oktober 2000

Vormittag

Vorsitz: Standespräsident Hansjörg Trachsel und Standesvizepräsident Rodolfo Plozza
 Protokollführerin: Astrid Meile
 Präsenz: anwesend 116 Mitglieder
 entschuldigt: Ambühl, Bischoff, Hunger, Nigg
 Sitzungsbeginn: 08.15 Uhr

Standespräsident: Ich begrüße Sie zu unserem dritten Sessionstag und teile Ihnen mit, dass das Protokoll der Eröffnungssitzung zur Einsichtnahme aufliegt.

Wahl der Vorberatungskommissionen

Standespräsident: Die ständigen Kommissionen sind auf dem Blatt aufgeführt. Bei der Justizkommission ist Frau Meyer jetzt Präsidentin. Der Fraktionspräsident der SVP hat mir eine Änderung mitgeteilt. Beim Datenschutzgesetz wird an Stelle von Herrn Brunold Herr Göpfert Einsitz nehmen. Bei der 4. Kommission steht am Schluss Herr Tuor, es handelt sich zur Definition um Daniel Tuor aus Trun.

Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich: Wettstein, Bär, Battaglia, Feltscher, Loepfe, Möhr, Pfenninger, Quinter, Schmid (Vals);

Datenschutzgesetz: Luzi, Ambühl, Berther (Disentis/Mustér), Biancotti, Crapp, Donatsch, Göpfert, Kessler, Parolini, Portner, Zindel;

Amtssprache Rumantsch Grischun: Berther (Sedrun), Butzerin, Caviezel, Christoffel, Dermont, Farrér, Giacometti, Maissen, Pfiffner, Ratti, Thomann;

Neubau Aussenprüfstelle des Strassenverkehrsamtes sowie Neubau Amt für Wald Ilanz, Kreditfreigabe: Schmutz, Büsser, Heinz, Montalta, Rizzi, Telli, Tuor.

Abstimmung

Für die Wahlvorschläge	108 Stimmen
Dagegen	1 Stimme

Standespräsident: Für das nächste Geschäft gebe ich das Wort weiter an den Standesvizepräsidenten. Er wird die Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege leiten.

Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege (Botschaftenheft Nr. 4/2000-2001, Seite 343)

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
 Eintreten

Hardegger, Kommissionspräsident: Die Bevölkerung in der Schweiz wird immer älter. Dies ist vor allem auf unseren Wohlstand zurückzuführen, der sich im Vergleich zu früher unter anderem in verbesserten hygienischen Verhältnissen, in einer ausgewogeneren Ernährung sowie in einer qualitativ hoch stehenden medizinischen Versorgung ausdrückt. Die durchschnittliche Lebenserwartung beträgt heute für Frauen 82 Jahre und für Männer 78 Jahre. In den letzten 20 Jahren hat sich der Anteil der über 65-jährigen Personen in Graubünden um über 20 Prozent auf zirka 27'400 Personen erhöht. Man geht davon aus, dass sich auch der Anteil der über 80-jährigen, der für die Planung des stationären Angebotes massgebend ist, in den nächsten zehn Jahren noch einmal erheblich erhöhen wird.

Bei den Betagten selber hat aber auch ein Wertewandel stattgefunden. Sie haben vermutlich selber feststellen können in Ihrem Umfeld, dass die Betagten heute zunehmend erst dann in ein Alters- und Pflegeheim eintreten, wenn sie wirklich pflegebedürftig sind oder wenn das soziale Netz mit der Betreuung überfordert ist. Mit dem relativ gut ausgebauten Spitexnetz können sich Betagte heute viel länger in der gewohnten Umgebung, in der Regel zu Hause, aufhalten. Mit der Neuausrichtung der Alterspolitik im Kanton Graubünden reagiert die Regierung auf die sich abzeichnende demographische Entwicklung sowie auf den Wertewandel bei den Betagten.

Im November 1996 hat das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement, JPSP, einen Bericht zur Gestaltung der neuen Alterspolitik im Kanton Graubünden mit dem Titel „Altwerden in Graubünden“ herausgegeben. Darin führt das Departement aus, wie die zukünftige Betreuung und Pflege der betagten Bevölkerung im Kanton Graubünden gewährleistet werden soll. In diesem Bericht wurde das Altersleitbild Graubünden vorangestellt. Dieses enthält Prinzipien für den Umgang mit dem Alterwerden, für das Zusammenleben zwischen Alt und Jung und für das staatliche Handeln.

Am 30. April 1997 hat die Regierung vom Altersleitbild und vom Bericht über die Gestaltung der neuen Alterspolitik Kenntnis genommen und das JPSP beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung einer neuen Alterspolitik zu erarbeiten. Die neue Alterspolitik wurde im April 1997 und im Juni 1999 in die Vernehmlassung gegeben. Ich verzichte darauf, an dieser Stelle auf die Stellungnahmen einzugehen, da dies in der Botschaft relativ ausführlich erfolgt ist.

Grundsätzlich möchte ich jedoch festhalten, dass das Altersleitbild und der Bericht zur Gestaltung der neuen Alterspolitik praktisch von allen Vernehmlassungsadressaten als wertvolle und überzeugende Grundlagen für eine zukunftsge-

richtete Alterspolitik des Kantons beurteilt worden sind. Dies manifestiert sich auch darin, dass sich sowohl der Kanton, als auch die Trägerschaften der Bündner Alters- und Pflegeheime in ihrer Tätigkeit seither weitgehend an denen im Altersleitbild vorgestellten Prinzipien orientieren.

In der nun vorliegenden überarbeiteten Gesetzesvorlage hat die Regierung die kritischen Stellungnahmen soweit berücksichtigt, als sie es hier ihrer Ansicht nach für angebracht angesehen hat. Kernpunkte der Vorlage sind:

- a) die Einführung einer Bewilligungspflicht für Angebote der stationären Pflege und Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen sowie zur häuslichen Pflege und Betreuung;
- b) die Qualitätssicherung;
- c) ein neues Finanzierungsmodell.

In Bezug auf die Finanzen ein paar Bemerkungen. Institutionen, die ursprünglich als reine Altersheime geführt worden sind, führen heute in der Regel auch eine Pflegeabteilung. Die Finanzierung von Alters- und Pflegeheimen ist mit der geltenden Regelung jedoch unterschiedlich. Defizitbeiträge erhalten ausschliesslich Pflegeheime oder anerkannte Pflegeabteilungen. Der Vorschlag der Regierung verzichtet nun auf die Unterscheidung von Alters- und Pflegeheimbetten. Alters- und Pflegeheime werden als Einheit angesehen. Damit wird es möglich, bei vermehrter Pflegebedürftigkeit auf eine Verlegung auf eine andere Etage oder sogar in ein anderes Haus zu verzichten. So ein Wechsel der räumlichen und personellen Umgebung ist in der Regel mit erheblichen Nachteilen für die betagte Person verbunden.

Heute obliegt die Abgeltung der Defizite im Pflegebereich weitgehend dem Kanton, während die Entscheidungskompetenz überwiegend bei den Trägerschaften liegt. Das Prinzip, wer zahlt, befiehlt, spielt heute also nicht. Anreize, Kosten und Nutzen von Investitionen und betrieblichen Massnahmen gesamtheitlich abzuwägen, fehlen heute weitgehend. Im Hinblick auf den verstärkten Druck auf die öffentlichen Finanzen von Kanton und Gemeinden als Folge der erwarteten Zunahme der Betagten, ist die Förderung von effizienten und qualitativ guten Lösungen der Betagtenbetreuung unerlässlich. Mit dem neuen Finanzierungsmodell wird diesem Mangel Rechnung getragen. Gemäss Verordnung über die Gestaltung der Taxordnung in beitragsberechtigten Pflegeheimen und Pflegeabteilungen, sind die Leistungserbringer heute verpflichtet, von den Bewohnerinnen und Bewohnern einkommens- und vermögensabhängige Zuschläge auf der Tagestaxe zu erheben. Dies entspricht nicht dem Verursacherprinzip und belastet den Mittelstand unverhältnismässig. Neu soll neben der Taxe für den Hotelbereich, es geht dabei um die Kost und Logis, eine Pflgetaxe nach der Pflegebedürftigkeit erhoben werden. Die Regierung ist befugt, sowohl für den Hotelbereich als auch für den Pflegebereich Maximaltarife festzulegen. Diese müssen in der Regel so bemessen sein, dass sie von EL-Bezügerinnen und Bezüglern über die Einnahmen aus der AHV, der Ergänzungsleistung, der Pension, der Hilflosenentschädigung sowie des Beitrages der Krankenkassen finanziert werden können. Damit entfallen Betriebsdefizite weitgehend, insbesondere auch unter Berücksichtigung des so genannten Sockelbeitrages sowie des Zuschusses für Personen mit ausserordentlichem Pflegeaufwand.

Weitere inhaltliche Ausführungen werde ich, soweit erforderlich, bei der Detailberatung machen. Die Pflege und Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen ist meines Erachtens eine Pflicht und Aufgabe der Gesellschaft, das heisst, von uns allen. Im Mittelpunkt stehen dabei unter

anderem Menschen, die während ihrem aktiven Leben für uns alle da gewesen sind und nun zum Teil auf unsere Unterstützung und Fürsorge angewiesen sind. Wir hier im Grossen Rat wollen unseren Teil dazu beitragen, indem wir die Voraussetzungen dafür schaffen, damit diese Personen den letzten Lebensabschnitt, soweit möglich, ohne materielle Sorgen und mit einem Gefühl von Sicherheit und Geborgenheit begehen können.

Es ist mir persönlich ein Anliegen, an dieser Stelle auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Alters- und Pflegeheimen zu erwähnen, welche sich um die Betagten und Pflegebedürftigen kümmern. Es handelt sich dabei um eine psychisch und physisch äusserst anspruchsvolle Tätigkeit, die in der Öffentlichkeit leider kaum wahrgenommen wird. – Ich öffne eine Klammer: (Trotz gleicher Ausbildung wird das Pflegepersonal in den Heimen gegenüber dem Pflegepersonal in den Spitälern schlechter bezahlt. Dieser Unterschied ist meines Erachtens nicht gerechtfertigt und wird vom Pflegepersonal in den Heimen als ungerecht und unmotivierend empfunden. Die Folge ist ein akuter Mangel an qualifiziertem Pflegepersonal.) Klammer geschlossen. – Die Pflege- und Betreuungstätigkeit verdient an dieser Stelle einmal die uneingeschränkte Anerkennung und ein herzliches Dankeschön. Neben einer guten Portion Nächstenliebe braucht es für die Bewältigung dieser Aufgabe auch viel Idealismus. Gerade beim täglichen Umgang mit Menschen bewahrheitet sich ein Ausspruch von Carlo Volpi, welcher gesagt hat: „Der Idealismus ist ein Vogel, dessen Flügel täglich gestutzt werden, die aber immer wieder nachwachsen.“

Die Vorberatungskommission ist der Ansicht, dass das revidierte Krankenpflegegesetz eine gute Basis für eine qualitativ hoch stehende Pflege und Betreuung der Personen ist unter Wahrung des Grundsatzes des wirtschaftlichen Handelns und beantragt Ihnen einstimmig, auf dieses Geschäft einzutreten.

Jäger: Was lange währt, wird endlich gut. Ich würde sagen ziemlich gut. Im Vergleich zu den beiden Vorschlägen, die 1997 und 1999 in der Vernehmlassung auf viel berechnete Kritik stiessen, ist die heutige Vorlage von der Regierung und Kommission wirklich positiv zu werten. Die SP-Fraktion empfiehlt ihnen deshalb auf die Gesetzesrevision einzutreten. Im Grundsatz sind wir uns alle einig. Wir wollen, dass pflegebedürftige Menschen, solange sie leben, würdevoll leben dürfen. Die Botschaft der Regierung zeigt unter anderem im Kapitel „Demographische Entwicklung“ auf, wie stark sich der Anteil der älteren Personen im Vergleich zur gesamten Bevölkerung in den letzten Jahren auch in Graubünden vermehrt hat. Der Kommissionspräsident hat schon darauf hingewiesen, wir dürfen darum auf Wiederholungen verzichten. Diese allgemeine Entwicklung, wie auch beispielsweise die immer grössere Anzahl von Demenzzpatientinnen und -patienten wird unserer Gesellschaft, unabhängig der gewählten Finanzierungsmodelle, in Zukunft grosse Probleme bereiten. Wirtschaftliches Denken wird zurecht auch in der Alterspflege von allen Beteiligten gefordert. Und doch, die Würde des Alters darf darunter nicht leiden. Dies bedeutet konkret: Wir müssen bereit sein, auf Grund der demographischen Entwicklung immer grössere Teile des Bruttosozialproduktes für die alten Menschen, vor allem für die pflegebedürftigen zur Verfügung zu stellen.

Die SP-Fraktion hält das Finanzierungsmodell, das der heutigen Vorlage zu Grunde liegt, im Moment für die richtige Antwort. Es bringt neben dem Sockelbeitrag eine Regelung, welche die Heime in den Markt entlässt. Die Rahmenbedin-

gungen müssen natürlich stimmen. Dazu dient unter anderem Artikel 28b des Gesetzesentwurfes. Trotz unserer positiven Haltung möchten wir aber doch auf die Gefahr hinweisen, dass der Markt in Zukunft an einzelnen Orten ein unerfreuliches Klassensystem entstehen lassen könnte mit sozial stossenden Randerscheinungen. In einigen Jahren, wenn das neue System in den verschiedenen Regionen unseres Kantons Fuss gefasst hat, wird auch diesbezüglich eine Lagebeurteilung vorzunehmen sein.

Das Altersleitbild Graubünden hat die wichtigsten Prinzipien für den Umgang mit dem Älterwerden und das Zusammenleben zwischen Alt und Jung festgehalten. Alle Prinzipien sind wichtig, trotzdem möchte ich einen Satz aus der Botschaft, Sie finden ihn auf Seite 350 unter dem Stichwort „Qualitätssicherung“, ganz besonders hervorheben. Ich zitiere: „Bei der Qualitätsbeurteilung stehen die Interessen der Leistungsempfänger im Zentrum. Qualitativ gutes Handeln bedeutet also in fast jedem Fall, dass den Ansprüchen und Wünschen der Kunden und ihrer unmittelbaren Umgebung weitgehend Rechnung getragen wird.“ Ende Zitat. Zur Qualität der Arbeit in den Pflegeheimen und zum ganzheitlichen Wohlbefinden der Kundinnen und Kunden gehört primär die Arbeit des gesamten Personals. Sei dies nun das eigentliche Pflegepersonal oder die Leute in der Küche oder die Angestellten, die beispielsweise für einen schönen Blumenschmuck in und um das Gebäude sorgen. Erfahrenes, langjähriges, einheimisches Personal, das die Sprache der Betagten spricht, muss seinen Preis wert sein. Qualität heisst anders gesagt auch qualitativ angemessene gerechte Anstellungsbedingungen für das Personal. Wenn die Wirtschaft wieder besser läuft, was wir alle hoffen, wird dieser Faktor ganz besonders wichtig sein und entsprechend kosten.

Das neue Finanzierungsmodell wird von unserer Seite ausdrücklich unterstützt. Es ist aus unserer Sicht wichtig, die Preise für die Heimpflege nicht mehr einkommensabhängig zu berechnen und grundsätzlich die Gemeinden für die Sicherstellung eines ausreichenden stationären Angebotes in die Verantwortung zu nehmen. Es ist wichtig, dass alle Gemeinden innerhalb ihrer Regionen ihre Verantwortung auch übernehmen, und in diesem Sinne hat die Kommission ja auch eine kleine Veränderung vorgenommen. Bei der Festlegung der Maximaltaxen muss gewährleistet sein, dass die Qualität der Pflege und der Betreuung stimmt, und die Taxen trotzdem durch die Bezügerinnen und Bezüger auch von Ergänzungsleistungen aus ihren eigenen Einkünften finanziert werden können. Dieses theoretisch richtige Modell wird hoffentlich der Praxis standhalten können. Das bisherige unerfreuliche Pingpong-Spiel, bei dem immer wieder versucht wurde, Kosten von hier nach dort zu verschieben – immer nach dem Motto: Wenn möglich bezahlen es die anderen – wird hoffentlich demnächst beendet. Trotzdem muss einmal mehr darauf hingewiesen werden, dass die Krankenkassen in Graubünden im Vergleich zu anderen Kantonen tiefere Beiträge leisten. Mittelfristig erwarten wir, dass die Beiträge der Krankenkassen zumindest im schweizerischen Durchschnitt liegt. Ich erinnere an meine diesbezügliche Interpellation vom Mai 1999.

Ein wichtiges Prinzip, das die Kommission in den Gesetzesentwurf aufgenommen hat, ist der Grundsatz der freien Heimwahl. Sozusagen als Gegenstück dazu gehört die Verpflichtung an alle Gemeinden innerhalb von Planungsregionen sich beispielsweise an nötigen Neuinvestitionen zu beteiligen.

Zum Schluss erlaube ich mir noch zwei besondere Punkte zu erwähnen. Auf Seite 347 der Botschaft steht zu unterst, ich

zitiere: „Es gilt daher frühzeitig ein Beziehungsnetz, zum Beispiel über Vereine, aufzubauen.“ Ende Zitat. Natürlich sind wir froh, wenn vielerorts Nachbarnhilfe und die Pflege durch Familienangehörige oder Bekannte funktioniert. Beim Betonen der Nachbarschaftshilfe geht es meistens auch um Gratisarbeit von Frauen. Vor allem bei längerfristiger Pflege entspricht derartige Gratisarbeit aber eindeutig nicht mehr unserem modernen Gesellschaftsbild.

Der zweite Punkt. Auf Seite 389 steht, ich zitiere: „In einer neu zu schaffenden Heimkonferenz sollen sich die Exponenten der Heime unter der Leitung des Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartements periodisch treffen, um die Betriebsvergleiche zu analysieren und gestützt darauf, Empfehlungen für eine wirtschaftliche Betriebsführung auszuarbeiten.“ Ende Zitat. Die Institutionalisierung einer Heimkonferenz finde ich heute absolut zentral und unterstützungswürdig. Die Beziehungen zwischen den kantonalen Amtsstellen und den einzelnen Heimen sind in den letzten Jahren vor allem wegen des massiven Kostendrucks in vielen Fällen sehr frostig geworden. Hätte man diese Heimkonferenz früher geschaffen, wäre wohl manches Missverständnis und mancher Frust besser besprochen und gelöst worden. Dass hier nun eine neue Lösung gesucht wird, ist mehr als erfreulich. Die Botschaft im Gesamten ist erfreulich und deshalb bitte ich Sie, drauf einzutreten.

Nick: Es ist eine Krux mit dem Gesundheitswesen. Alle wollen alt werden und niemand will alt sein. Den gesunden und jungen Prämierten- und Steuerzahlern sind Spital und Heim zu teuer. Den kranken und älteren Menschen können Spital und Heim nicht genug perfekt sein. Gebaut und betrieben werden jedoch diese Institutionen für den Fall der Fälle, nämlich auch für den Fall, dass ältere, betagte und pflegebedürftige Menschen ins Heim gehen oder gehen müssen.

Wenn im Laufe der Behandlung dieses Geschäftes Zahlen, Fakten und Finanzen im Vordergrund stehen, so darf nie vergessen werden, dass es um den Lebensabend von betagten und zum Teil pflegebedürftigen Menschen in Heimen geht. Diesen Aspekt hat die Vorberatungskommission bei seinen Beratungen jeweils besondere Beachtung geschenkt. Die vorliegende Botschaft ist übersichtlich gegliedert und enthält detaillierte Informationen und Berechnungen, welche einen guten Einblick in ein doch eher komplexes Geschäft erlauben.

Will man beurteilen, ob auf diese Vorlage eingetreten werden soll oder nicht, so gilt es, das neue Heimfinanzierungsmodell in seiner Gesamtheit zu beurteilen und auf seine Tauglichkeit zu überprüfen. Die Vorberatungskommission hat das Finanzierungssystem zudem daraufhin untersucht, ob es in sich stimmt und auch funktioniert. Darüber aber wahrscheinlich mehr in der Detailberatung.

Wie jedes System hat auch das Vorliegende Vor- und Nachteile. Diese seien nun stichwortartig skizziert. Dabei muss man sich jedoch bewusst sein, dass die Vorlage die Vernehmlassungsergebnisse von zwei Vorgängermodellen beinhaltet.

Zunächst zu den Nachteilen. Eine erste Systemschwäche ist bei der Hilflosenentschädigung auszumachen. Die Finanzierung der Wartefrist von einem Jahr, bis die Hilflosenentschädigung zur Auszahlung gelangt, ist so geregelt, dass das Heim, respektive die Träger, dies zu übernehmen haben. Ein zweiter Schönheitsfehler liegt darin, dass sich das Modell in Bezug auf die Finanzierung nur auf den stationären Langzeitbereich beschränkt. Die Finanzierung des Spitexbereiches

ist von der Revision nicht betroffen. Dies ist aus verschiedenen Gründen zu bedauern:

1. Man schafft damit zwischen den stationären und den ambulanten Anbietern ungleiche Voraussetzungen, das heisst, ungleiche Spiesse.
2. Das KVG behandelt den so genannte Bericht über die Kostenentwicklung, also der Kostenbericht sowie das Regierungsprogramm, den ambulanten und den stationären Langzeitbereich absolut gleichwertig.
3. Die Realisierung diverser Projekte, wie beispielsweise im erwähnten Bericht über die Kostenentwicklung initialisiert, werden mit einer unterschiedlichen Finanzierung stark erschwert.

Eine dritte Unschärfe ist bei der Regelung der Grundtaxe, das heisst, bei den Hotellerie-Preisen auszumachen. Bei der Grundtaxe wird nämlich nicht zwischen Ein- und Zweibett-Zimmern unterschieden. Das ist absolut praxisfremd. Im diesem Bereich ist bei der Umsetzung dieser Vorlage nach einer praktikablen Lösung zu suchen in der erwähnten Heimleiterkonferenz. Diese Heimleiterinnen- und Heimleiterkonferenz besteht heute schon, und sie hat einfach, sagen wir mal, wenig Kontakte zum Departement.

Diesen „Systemschwächen“ oder Nachteilen sind die Stärken gegenüberzustellen. Das vorliegende Modell beinhaltet:

1. Anreize zum marktgerechten und unternehmerischen Verhalten sowie zur bedarfsgerechter und wirtschaftlicher Mittelverwendung – wie der Kommissionspräsident bereits ausgeführt hat, ein ganz wichtiger Punkt.
2. Das neue Finanzierungssystem bedeutet eine Abkehr von der heutigen Subventionierung der Unterdeckung, respektive des Defizites in den Heimen. Auch das ist ein sehr wesentlicher Punkt.
3. Der vorliegende Entwurf hebt die Taxzuschläge nach Einkommen und Vermögen auf.

Im Prinzip wird in Zukunft gleiche Leistung für gleichen Preis nachgelebt. Zieht man Bilanz, so kommt man rasch zum Schluss, das vorgeschlagene Finanzierungsmodell der heutigen Lösung vorzuziehen. Somit plädiere ich für Eintreten.

Märchy: Ich äussere mich zu den Formen des betreuten Wohnens, wie sie in der Botschaft der Regierung auf Seite 364 beschrieben sind. Die Regierung unterstützt für Betagte, welche in absehbarer Zeit noch keiner Pflege bedürfen, Formen des betreuten Wohnens. Ich erachte dies als eine äussert bedeutungsvolle Möglichkeit, um das in Zukunft auf uns zukommende Problem der Überalterung, zumindest in einem Teilbereich anzugehen.

Es besteht in Zizers ein gut geführtes und privates Altersheim, das als Beispiel für dieses zukunftsgerichtete Betreuungsmodell dienen kann. Dieser Betrieb kommt derzeit ohne kantonale Beiträge aus. Interessant an diesem Modell sind die äusserst fairen Preise für die Bewohnerinnen und Bewohner. Zusätzliche Pflegedienste können nach Bedarf und gegen Entschädigung angefordert werden. Diese Kosten richten sich nach den BESA-Stufen. Dadurch, dass keine vermögens- oder einkommensbedingte Zuschläge auf die Taxen erhoben werden, erleichtert dieses Modell den älteren Menschen bereits dann das Leben in einem Altersheim zu wählen, wenn sie noch frei und ohne gesundheitliche Sachzwänge entscheiden können. Damit können familiäre und soziale Probleme, welche mit einer Verlegung des Wohnsitzes in ein Altersheim in der Regel einhergehen, stark reduziert werden.

Der erwähnte Betrieb in Zizers ist der Regierung bekannt. Dies steht allerdings im Widerspruch zur Antwort der Regierung auf die schriftliche Anfrage Peretti. Es wird dort unter Punkt 1 ausgeführt, dass derzeit keine Erfahrungen mit komplementären Wohnformen und insbesondere mit betreuten Alterswohnungen bestehen. Mit dem Betrieb in Zizers liegen bereits entsprechende Erfahrungen vor, welche es zu nutzen gilt. Ich bin für Eintreten auf die Vorlage.

Portner: Die Vorlage steht unter dem Motto „Der Mensch im Mittelpunkt“, hier speziell der betagte Mensch. Das entspricht auch der Kundenzentrierung von der wir gestern im Rahmen von NPM gehört haben. Die vorgelegte Änderung des Systems der Finanzierung im Altersbereich erscheint sinnvoll und machbar. Die Gefahr der Erosion des Mittelstandes dürfte damit minimiert sein, auch wenn ich nicht überzeugt bin, ob der Sparwille im Volk durch die Abschöpfung im Alter nicht zunehmend leidet. In jedem Fall ist aber die Förderung der Eigenverantwortung zu begrüssen, obwohl auch hier wieder Zweifel sind, ob die marktähnlichen Strukturen geschaffen werden können, wie sie vorhin genannt wurden.

Begrüssenswert ist auch das Instrument der Qualitätssicherung. Das darf aber nicht dazu führen, dass einfachere Einrichtungen plötzlich nicht mehr zugelassen werden, obwohl sie eigentlich tauglich sind, aber vielleicht nicht gerade den optimalen Standard haben. Ich meine, dass auch hier die Eigenverantwortung spielen sollte und auf diesem Wege nicht wieder eine Bevormundung des alten Menschen erfolgen dürfte.

Schliesslich bitte ich die Regierung darum, dass man in der Umschreibung der Objekte Zurückhaltung übt, beziehungsweise Subjekte der Bewilligungserteilung. Dies würde nämlich den hochgelobten Regulierungstendenzen zuwiderlaufen. Ich bin für Eintreten.

Valsecchi: Auch mein Votum beginnt mit: „Was lange währt...“. Heute befassen wir uns in der Tat mit einer Botschaft, die einen längeren Leidensweg hinter sich hat. Als 1997 der erste Vernehmlassungsentwurf vorlag, zeigte sich, dass der Finanzierungsbereich die Knacknuss der Botschaft bildete und mehrere Überarbeitungen nötig wurden. Eine Politik für die ältere Generation umschliesst mehr als Vorgaben über Betreuung und Pflege sowie die Finanzierung. Wir haben es im Eingangsvotum des Kommissionspräsidenten gehört. Deshalb wurde auch das erwähnte Altersleitbild mit Sorgfalt geschaffen und dem Revisionsentwurf zugrundegelegt. Das heisst, gestützt auf einen Bericht und auf das Leitbild ist die vorliegende Revision angegangen worden. Das Departement setzte auch eine breit abgestützte Kommission ein, die immer wieder Gelegenheit hatte, sich zu der Revision zu äussern.

Als Präsidentin der kantonalen Kommission für Altersfragen, freue ich mich, dass die Botschaft von der Vorberatungskommission gut aufgenommen worden ist. Ich möchte hier auch nochmals betonen, dass es die generationspezifischen Wandlungen in der wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Lage der älteren Menschen zu beachten gilt. Zudem muss mit berücksichtigt werden, dass die Bedürfnisse der betagten Bevölkerung ebenso heterogen sind wie in jeder anderen Lebensphase. Ich möchte mich auch den Worten des Kommissionspräsidenten anschliessen. Jene Spitexorganisationen und Heime, die ich kenne, arbeiten bereits im Sinne unseres Altersleitbildes und bemühen sich, die Bedürfnisse ihrer Klienten, Bewohnerinnen und Bewohner sorgfältig

wahrzunehmen und entsprechend darauf einzugehen. Wenn nun in der Vorlage gemäss der Zuordnung des staatlichen Aufgabenbereichs die Pflege und Betreuungsangebote den neuen Gegebenheiten angeglichen werden, dürfen wir auch festhalten, dass die Änderungen den Leistungserbringern nicht nur Pflichten, sondern auch mehr unternehmerische Kompetenzen und Spielraum bringen. Die Umsetzung wird dann letztlich zeigen, ob die Zielsetzungen wie vorgesehen erreicht werden können. Zum Beispiel wird es sich weisen, ob die Berechnung der maximalen Tagestaxen, so wie sie heute vorliegen, richtig sind oder ob der Einzelzimmerzuschlag für EL-Bezügerinnen und Bezüger aufgefangen werden kann. Wenn nicht, könnte das eine Benachteiligung ergeben.

Im Weiteren müsste noch überlegt werden, wie die Bewohnerinnen und Bewohner gut darüber informiert werden, wie die Taxen erbracht werden können. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bewohnerinnen und Bewohner sind dem Heim ja in Zukunft nicht mehr im Vornherein bekannt. Die Information – denke ich – ist Aufgabe der Gemeinde, Spitex und Heime und weiteren Beteiligten. Am Besten sollten sie gemeinsam überlegen, wie sie das gestalten könnten. Es zeigt sich auch hier, dass die verschiedenen Leistungserbringer zukünftig vermehrt zusammenarbeiten sollen.

Abschliessend erlaube ich mir eine kritische Bemerkung aus Sicht der GPK, Herr Regierungspräsident. Auf Seite 389 der Botschaft werden die personellen Auswirkungen für den Kanton dargelegt. Es wird dort davon ausgegangen, dass ein Mehrbedarf in der Grössenordnung einer vollen Stelle zu veranschlagen sei. Das scheint uns nicht ganz einsichtig. Die bisherige Aufgabe nahm bereits ein rechtes Stellenpensum in Anspruch. Zukünftig werden durch die Kompetenzverlagerungen an die Heime Entlastungen erfolgen, sodass man davon ausgehen kann, dass für die Analyse von Betriebsvergleichen und die daraus erarbeiteten Empfehlungen sowie für die Qualitätsüberwachung Kapazitäten frei werden sollten. Wir gehen also davon aus, dass es keine zusätzliche Stelle braucht. Ich hoffe, dass die Vorlage auch vom Rat gut aufgenommen wird und bin für Eintreten.

Noi: Credo di poter dire che la proposta di revisione parziale della legge sulla cura degli ammalati e delle leggi concomitanti che hanno per oggetto l'anziano e i suoi bisogni di cura e che ci vien presentata in questo messaggio sia valida e merita la nostra approvazione. Valida soprattutto perché introduce quei parametri indispensabili come il controllo di qualità e sottopone quella che viene in modo abbastanza moderno definita "offerta di cura stazionaria per lungodegenti ed anziani" ad un permesso che dovrà rilasciare il Dipartimento della sanità stesso. Il fatto della non-obbligatorietà di questo permesso nella legislazione in vigore costituisce una grossa lacuna e si presta, malgrado i miglioramenti apportati dalla legge federale sull'assicurazione malattia, sempre ancora ad abusi diversi. L'iter di questa revisione è stato particolarmente sofferto e l'oggetto che viene presentato oggi è passato attraverso due procedure di consultazione e da' molte perplessità scaturite prevalentemente delle nuove modalità di finanziamento che possono essere, queste ultime, anche discutibili ma che probabilmente contribuiscono al raggiungimento di maggiore autonomia finanziaria e perciò di maggior dignità della persona dato che si basano sul principio dell'individualità. Ich erachte es als absolut wichtig, dass wir heute die Teilrevision des Krankenpflegegesetzes und der nachstehenden Gesetze beschliessen. Zum einen, weil die Bestimmungen im

Gesetz einer Pflegeauffassung entsprechen, sie sind innovativ, lassen einen Spielraum für neue Modelle und neue Formen in der Pflege und Betreuung der Langzeitpatienten und der betagten Menschen zu. Zum anderen, weil mit dieser Revision für die Angebote zur stationären Pflege und Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen eine Bewilligungspflicht eingeführt wird. Das fehlt in der heutigen Legislation, ebenso die Qualitätssicherung, welche in der vorgeschlagenen Revision ihre Verankerung im Artikel 28b des Gesundheitsgesetzes findet. Verwirklicht werden sollte die Qualitätssicherung unter Einbezug der Kriterien: Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität.

Ich finde es gut, dass die Bewilligungserteilung von einer Reihe von Qualitätsvoraussetzungen abhängig gemacht wird. siehe Botschaft Seiten 375 und 376. Es darf im Rahmen des Möglichen nicht mehr vorkommen – das ist vor ein paar Monaten noch geschehen – dass eine Frau, welche das Bett nass macht, ausgelacht wird und den ganzen Tag als Strafe im Morgenrock verbringen muss und dass Familien eingeladen werden, ihren Betagten nach Hause mitzunehmen, wenn sie sich eine kleine Kritik an der Institution erlauben.

Zurück zur Botschaft. Ich erachte die Absichten meiner zwei Motionen „Einführung der Qualitätskontrolle“ und „Aufbewahrung von medizinischen und krankenflegerischen Unterlagen“ – dieser letzte Punkt kommt in Artikel 28b des Gesundheitsgesetzes zum Ausdruck – als erfüllt. Zufrieden bin ich aber vor allem, weil ich mir beim Durchlesen der Botschaft bewusst geworden bin, dass die in den Jahren schmerzlich gemachten Erfahrungen – ich denke hier an Pro Mulegns und Roveredo – Spuren hinterlassen haben. Diesem Leiden von betagten Menschen und von Pflegepersonen ist bei dieser Teilrevision Rechnung getragen worden.

Ich bedanke mich dafür und hoffe, dass das Eintreten auf dieses Geschäft vom Rat beschlossen wird. In diesem Zusammenhang ist politisch auf die Dringlichkeit dieses Vorhabens hinzuweisen, zumal ein Planungsmoratorium für Alters- und Pflegeheime seit November 1998 in Kraft ist und die Hürden einer Volksabstimmung noch bevorstehen. Auf Unklarheiten werde ich bei Detailberatung hinweisen.

Augustin: Gestatten Sie mir, dass ich vier Überlegungen mache.

1. In der Sache selber treffe ich mich weitgehend mit Kollege Nick. Das ist auch nicht erstaunlich, haben wir doch fast tagtäglich mit diesem Politikbereich, er aus der Sicht Heime und Spitäler, ich aus der Sicht der Krankenversicherer zu tun. Er hat zu recht betont, dass der Wegfall der Defizitsubventionierung und auch das Fallenlassen der schon heute an sich verfassungswidrigen Taxzuschläge auf Grund von Einkommen und Vermögen richtig ist.
2. Allerdings hätten die Krankenversicherer – auch ich persönlich – die früheren Vorlagen bevorzugt. Diese bauten auf einem moderneren sozialpolitischen Ansatz auf. Nämlich weg von der Objektfinanzierung hin zu einer Subjektsubventionierung. Ich glaube nach wie vor, dass der Ansatz mit der Subjektsubventionierung gegenüber der Objektfinanzierung Vorteile hat. Allerdings weiss ich, dass es vielleicht schwierig gewesen wäre diesen Ansatz politisch durchzusetzen, nachdem die „Strukturalisten“ – also jene, die vor allem gewachsene Strukturen vertreten – und deren Interessensvertreter eine gewaltige Opposition angemeldet hatten.
3. Kollege Jäger hat vom Pingpong-Spiel gesprochen. Es geht darum, wer die Kosten, die in einem bestimmten Bereich – hier im Pflegebereich, stationär – anfallen,

schlussendlich übernehmen soll. Ich bin mit ihm durchaus einverstanden, dass das Pingpong-Spiel, das nicht zuletzt nach Inkraftsetzen des neuen Krankenversicherungsgesetzes stattgefunden hat, aufhören soll. Die Frage, lieber Kollege Jäger, ist: Welche Anteile die Krankenversicherer an diesen Pflegekosten zu übernehmen haben? Tatsache ist ja, dass die öffentliche Hand, die in Graubünden kantonsübergreifend betrachtet sehr stark in diesen Pflegebereich involviert war, stärker als andere Kantone, dass die öffentliche Hand sich im Kanton Graubünden fast gänzlich aus der Betriebssubventionierung zurückzieht. Sie sehen auch auf der Seite 384, dass das schon mit dem bisherigen Gesetz so geschehen ist, waren die entsprechenden Beiträge im Jahre 1994 und 1995 noch 13 Millionen, betrugen sie im letzten Jahr gerade noch 2,9 Millionen, also eine starke Entlastung der öffentlichen Hand.

Wer trägt diese entsprechenden Kosten? Das sind die Krankenversicherer, die auf Grund des neuen Gesetzes da hineingetreten sind. Die Diskussion ist natürlich offen, ob die Krankenversicherer die vollen Pflegekosten zu übernehmen haben oder nur einen Teil der entsprechenden Kosten. Das ist die Differenz, die wir mit Kollege Nick jeweils austragen und die an sich auch noch offen ist. Aber wenn Sie postulieren, Kollege Jäger, gleichzeitig würden Sie sich wünschen, dass mindestens auf eine mittlere Frist hin die Beiträge der Krankenkassen an diese Kosten den mittleren schweizerischen Durchschnitt erreichen, muss ich Ihnen sagen, betreiben Sie wiederum ein Pingpong-Spiel. Denn Sie übersehen, dass die in den Pflegeheimen anfallenden Kosten, die die Krankenversicherer zu tragen haben, weitestgehend Lohnkosten sind. Der Lohnindex in Graubünden ist nicht im schweizerischen Schnitt. Der Lohnindex in Graubünden ist bei 87 von schweizerischen Schnitt von 100 und beispielsweise in Zürich ist er bei 115 und in Basel Stadt und Zug auch annähernd auf dieser Höhe. Sie sehen, dass wir in Graubünden unterdurchschnittliche Löhne haben. Daraus resultiert natürlich auch ein unterdurchschnittlicher Tarif, wollen wir nicht einfach zu stark diesen Bereich zu Lasten der Krankenversicherung übernehmen.

Ich sage Ihnen ein Letztes unter diesem Aspekt. Von der Menge her könnte man das für den Pflegebereich übernehmen, weil das die Krankenversicherungen auch in einem bedeutenden Umfang belastet, aber weitgehend weniger als die gesamten Arztkosten, die gesamten Spalkosten und die gesamten Medikamentenkosten. Aber auch die Arzt- und Spalkosten sind weitestgehend Lohnkosten, die wir übernehmen. Wenn wir hingehen und zugeben würden, dass wir im mittleren Schnitt Tarife übernehmen, müssten wir das fairerweise auch beispielsweise bei den Ärzten, bei den neuen TARMED, so zugestehen. Sie sehen dann schon von der Menge und den entsprechenden Millionen die zu übernehmen wären her, dass das schlicht nicht geht.

4. Herr Regierungspräsident Aliesch war nicht ein Anhänger des neuen Krankenversicherungsgesetzes. Das hat er im Vorfeld der Abstimmung betont. Er hat das mehrfach immer wieder im Nachgang zum für ihn negativen Volksentscheid unterstrichen. Das ist sein gutes Recht. Er kritisiert immer wieder am Krankenversicherungsgesetz den Planungsansatz.

Sie wissen, dass das Krankenversicherungsgesetz einen Spagat zwischen Wettbewerb/Markt auf der einen Seite und Planung/staatlicher Lenkung auf der anderen Seite versucht. Das

scheint mir für diesen Gesundheitsbereich nach wie vor richtig. Wenn man aber den Planungsansatz kritisiert, stelle ich immerhin fest, dass dieses uns vorgelegte Gesetz nun auch sehr stark planerisch ausgelegt ist. Sie finden in Artikel 20 eine entsprechende Planungspflicht der Gemeinden, nicht nur der Gemeinden, die soll auch noch regional abgestützt werden. In Artikel 21a finden Sie dann so etwas wie eine kantonale Rahmenplanung. Wie weit diese Rahmenplanung des Kantons mit der vom KVG wiederum vorgegebenen Planung des Pflegeheimbereichs geht für die Erstellung der Pflegeheimliste weiss ich nicht so genau. Sie sehen aber, dass man sich beim Kritisieren des KVG bezüglich Planungsansatz vielleicht ein bisschen zurücknehmen sollte. Wenn man selber erkennt, dass man auf dieser Ebene doch Planung machen muss.

Locher: Unsere Spitexdienste in Graubünden verrichten eine hervorragende Arbeit. Sie sind aus unserer Gesellschaft nicht mehr wegzudenken. In der Zwischenzeit wurden verschiedene Spitexdienste in den Regionen zusammengelegt. Der Rahmenleistungsauftrag von Bund und Kanton verlangt dafür immer mehr besseres, qualifiziertes Personal. Das wird selbstverständlich auch entsprechende Auswirkungen auf die Kosten, beziehungsweise das von Bund, Kanton und den Gemeinden zu erbringende Defizit haben.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die eigentliche Finanzierung an die Spitexdienste mit dieser Vorlage keine Änderung erfahren wird. Aber ich habe dennoch eine Frage an den Regierungspräsidenten. Auf Seite 367 der Botschaft ist Folgendes vermerkt: „Die Beteiligung des Kantons am Defizit der Spitexorganisationen wird unter verstärkter Beachtung des Prinzips der wirtschaftlichen Leistungserbringung in der bisherigen Höhe beibehalten.“ Ich möchte genau wissen, was hier die Voraussetzungen sind oder was mit „unter verstärkter Beachtung des Prinzips der wirtschaftlichen Leistungen“ gemeint ist.

Regierungspräsident Aliesch: Ich möchte Ihnen auch ganz herzlich danken für die gute Aufnahme unserer Vorlage in der Eintretensdebatte. Speziell zu danken habe ich der Vorberatungskommission mit ihrem Kommissionspräsidenten, Herrn Hardegger. Sie haben sich sehr kritisch mit der Vorlage auseinander gesetzt. Dafür bin ich dankbar. Wir in der Regierung sind auch der Auffassung, dass Sie die Vorlage in Teilen gemäss Ihren Anträgen verbessert haben.

Man kann wirklich sagen, dass die Vorlage eine lange Leidensgeschichte hinter sich hat. In der Tat ist es so, dass wir im Departement bereits im Jahre 1992 mit den Arbeiten für die Neuformulierung der kantonalen Alterspolitik begonnen haben. In der Zwischenzeit sind acht Jahre vergangen. Ich bin älter und grauer geworden, aber ich möchte diesen Weg trotzdem nicht als eine Leidensgeschichte bezeichnen. Die Erarbeitung der Vorlage dauerte deshalb – so sehe ich das – speziell lange, weil sehr viele Menschen in unserem Kanton – Institutionen, Organisationen – direkt von dieser Vorlage betroffen sind. Irgendwie betroffen sind wir alle. Denn wir alle könnten in die Situation gelangen, dass wir einmal die Dienste, die hier geregelt werden, benötigen müssen. Das muss man sich vor Augen halten.

Im Zentrum steht immer der ältere, der betreuungsbedürftige Mensch. Ich denke, das muss der Ansatz sein, wenn es um die Beantwortung der Frage geht, wie die neue Alterspolitik ausschauen soll. Diese Frage stellte ich mir auch ganz am Anfang im Jahre 1992. Wie möchte ich selber betreut werden im Alter, wenn ein Betreuungsbedarf einmal gegeben wäre?

Wenn Sie diese Frage ehrlich beantworten, dann kommen Sie zu diesen Grundsätzen, wie wir sie dann auch im Altersleitbild Graubünden und im Bericht über die zur Gestaltung der neuen Alterspolitik im Kanton Graubünden festgehalten haben. Beispielsweise der Grundsatz, dass wir versuchen sollten, die Selbstständigkeit und die Eigenverantwortlichkeit auch betreuungsbedürftiger Menschen so lange wie möglich aufrechtzuerhalten. Oder als weiterer Grundsatz, dass man auch so lange wie möglich bei Pflegebedürftigkeit dort leben sollte, wo man vorher gelebt hat. Das war beispielsweise der Grund, dass wir die Spitexdienste in den vergangenen Jahren sehr stark ausgebaut haben. Dies entsprechend dem Grundsatz: ambulant vor stationär.

Wir sind auch der Auffassung, dass neben den traditionellen Alters- und Pflegeheimen komplementäre Wohn- und Betreuungsformen errichtet werden sollten, dass es also einer Gemeinde möglich wäre, betreuungsbedürftige Menschen in speziellen Einrichtungen, zum Beispiel in einer Wohnung, die für die Betreuung von pflegebedürftigen älteren Personen eingerichtet worden ist, zu betreuen. Auch dazu haben wir eine Informationsbroschüre herausgegeben: „Komplementäre Wohn- und Betreuungsformen für Betagte.“

Jenes Heim, das Frau Märchy erwähnt hat, ist keine Institution die subsummiert werden dürfte unter einer komplementären Wohn- und Betreuungsform. Es betrifft dies nämlich das Alters- und Pflegeheim der Familie Däscher in Zizers. Ich kenne dieses Alters- und Pflegeheim sehr gut. Das ist aber keine komplementäre Wohn- und Betreuungsform. Es ist ein privates, sehr gut geführtes, kostengünstiges Alters- und Pflegeheim. Dieses Pflegeheim und die dortige Kostensituation zeigt übrigens auch, dass es in unserem Kanton – ich spreche nur für unseren Kanton – keinen direkten Zusammenhang gibt zwischen der Leistungsqualität eines Heimes und dem Aufwand, der für die Pflege betrieben wird. Wir dürfen nicht sagen, dass die teuersten Heime in unserem Kanton auch die besten Heime sind. Es gibt sehr viele gute, kostengünstige Heime, die einen hohen Qualitätsstandard bieten.

Sie haben das Finanzierungssystem in der Eintretensdebatte erwähnt. Hier war es so, dass uns die Erarbeitung des neuen Finanzierungssystems – mit dem Finanzierungssystem lenken wir ja – die grösste Mühe bereitet hat. Wegen des neuen Finanzierungssystems haben wir im vergangenen Jahr eine zweite Vernehmlassungsrunde durchgeführt. Mit Herrn Grossrat Augustin bin ich der Meinung, dass wir Ihnen nicht das optimale Finanzierungssystem vorschlagen können. Wir versuchten das, aber es stiess nicht unbedingt auf die überschwänglichste Gegenliebe. Darum haben wir uns auch beim neuen Finanzierungssystem am Machbaren orientiert. Aber immerhin bringt es etwas, was für mich zentral ist. Es bringt eine bessere Übereinstimmung zwischen jenen, welche Entscheidungskompetenzen haben – das sind in erster Linie die Gemeinden – und jenen, welche die Zahlungsverantwortung übernehmen müssen. Heute ist das in ausgesprochenem Masse nicht der Fall. Der Kanton bezahlt 80 Prozent der Betriebsdefizite der Heime, die Gemeinden übernehmen 20 Prozent. Das ist absolut exotisch in der Schweiz. Die meisten Kantone zahlen weder Investitions-, noch Betriebsbeiträge, und wenn sie Investitions- oder Betriebsbeiträge bezahlen, dann niemals in der Höhe unseres Kantons.

Neu sollen jetzt die Aufwände der Heime durch die Einnahmen der Heimbewohner und die Leistungen insbesondere der Sozialversicherungseinrichtung gedeckt werden. Es ist aber nicht so – und das möchte ich auch betonen – dass sich der Kanton etwa aus der Finanzierung und aus der finanziellen

Verantwortung zurückziehen würde. Dass diese Aussage stimmt können Sie aus der Tabelle auf Seite 388 ersehen. Sie erkennen dort, dass mit dem geltenden Modell der Kanton mittelfristig noch 8,5 Millionen Franken bezahlen würde, nach dem neuen Modell er hingegen 10,5 Millionen Franken bezahlen wird. Wir stocken also gegenüber dem geltenden Modell mittelfristig die kantonalen Beiträge um etwa zwei Millionen Franken auf.

Herr Grossrat Augustin hat darauf hingewiesen, dass sich die öffentliche Hand in den vergangenen Jahren auf dem Gebiet der Pflegeheime stark entlastet hat. Diese Aussage ist richtig. Diese Entlastung ist aber nicht alleine auf grössere Beiträge der Krankenkassen zurückzuführen, aber auch auf die zusätzlichen Leistungen der Krankenkassen, das stimmt. Vor dem Inkrafttreten des neuen Krankenversicherungsgesetzes bezahlten die Krankenkassen in unserem Kanton keine Beiträge bei einem Heimaufenthalt. Heute bezahlen sie bis 54.– Franken pro Tag bei hoher Pflegebedürftigkeit. Unter anderem wegen dieser Leistungen der Krankenkassen ist es uns gelungen, die Beitragsleistungen des Kantons von früher über 13 Millionen Franken auf heute noch etwas über zwei Millionen Franken zu reduzieren.

Zusätzlich zu den Leistungen gemäss KVG gibt es einen weiteren Grund für die angesprochene Entlastung des Kantons. Sie können dazu einen Hinweis auf Seite 379 der Botschaft entnehmen, wo Sie den engeren Betriebsaufwand der Pflegeheime zwischen 1993 und 1999 aufgeführt haben. Und Sie ersehen aus diesen Zahlen, dass es auch den Heimen – zugegebenermassen über einen starken Druck des Kantons – gelungen ist, den Betriebsaufwand herunterzufahren, ohne dass die Qualität darunter gelitten hätte. Wenn Sie ausrechnen, was auf Grund des geringeren Betriebsaufwandes, der auf Seite 379 aufgeführt ist, ein Pfl egetag gekostet hat, kommen Sie im Jahre 1996 auf 182.– Franken pro Tag. Das stieg 1997 auf 187.50 Franken an. Das war die Zeit, als wir im Departement die Vorbereitungsarbeiten für die zugegebenermassen teilweise strengen Budgetvorgaben für die Heime begonnen haben. Der Aufwand pro Pfl egetag reduzierte sich dann im Jahr 1998 auf 187.– Franken. Es ist uns und den Heimen gelungen, den Pflegeaufwand auf das vergangene Jahr pro Pfl egetag auf 179.– Franken zu reduzieren. Unsere Vorgabe, dass der Pflegeaufwand pro Pfl egetag im Jahr 1999 und entsprechend auch dieses Jahr nicht höher sein dürfe als 1996, wurde mehr als erfüllt. Diese Leistung der Heime, der Heimleitungen, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für eine wirtschaftliche Betriebsführung muss anerkannt und verdankt werden.

Herr Grossrat Augustin hat auch noch darauf hingewiesen, dass ich früher ein Gegner des KVGs war. Das stimmt auf jeden Fall. Die Regierungsräte in der ganzen Ostschweiz – Kollege Buschor war damals auch mein Kollege in Zürich in diesem Geschäft – bekämpften das Krankenversicherungsgesetz mit guten Gründen, wie man heute sieht. Ich bin aber ebenso der Auffassung, dass das KVG, weil es nun einmal hier ist, vollzogen werden muss. Ich sehe auch die guten Seiten des KVGs. Währenddem sich ehemalige Befürworter des KVG heute zu vehementen Gegnern gewandelt haben, ist bei mir eine ein bisschen andere Entwicklung eingetreten: Von einem vehementen Gegner zu einem moderaten Befürworter. Das KVG hat nämlich dazu geführt, dass mehr Wettbewerb herrscht und dass sich die Bevölkerung intensiver mit dem Gesundheitswesen beschäftigt. Dies zugegebenermassen verbunden mit einem Schwarz-Peter-Spiel. Da sitzt man natürlich an vorderster Front, es wird ja alles personifiziert. Aber über alles gesehen finde ich diesen ver-

mehrten Wettbewerb und das vermehrte Engagement unserer Leute, unserer Bevölkerung mit dem Gesundheitswesen positiv, und das KVG schreibt nun auch vor – das gilt auch für die Heime – dass man bedarfsgerecht plant und keine Überkapazitäten hat. Wenn nämlich Überkapazitäten im Spital- und im Heimbereich aufgebaut würden – das für Herr Augustin – dann würden nachher die Krankenkassen nicht mehr jene Beträge und Zahlungen entrichten, die sie heute entrichten.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch die Zahlungen der Krankenkassen anerkennen. Die sind nicht so hoch wie in einigen anderen Kantonen, aber auch die Zahlungen der Bündner Krankenkassen sind anständig hoch. Sie dürften höher sein, aber wir anerkennen selbstverständlich auch diese Zahlungen.

Froh bin ich, dass wir von – ich hoffe zumindest, dass wir das können – der einkommens- und vermögensabhängigen Tagestaxe zu einer Tagestaxe übergehen können, die sich an der erbrachten Leistung orientiert und nicht mehr am vorhandenen oder nicht vorhandenen Vermögen und am Einkommen. Diese heutige, mittelstandsfeindliche Regelung bringen wir mit dieser Vorlage weg. Was Frau Noi gesagt hat ist ein absolut zentraler Punkt der Vorlage: Die Institutionalisierung, der Qualitätssicherung und der Qualitätsförderung.

Abschliessend möchte ich sagen, dass diese Gesetzgebung das eine ist, wenn es um die Betreuung der älteren Menschen geht. Etwas anderes sind die Heimleitungen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Heimen. Bei der Betreuung muss das sozusagen ein Ganzes sein. Eine hohe Betreuungsqualität erreichen wir nur mit entsprechendem Einsatz von qualifiziertem Personal in den entsprechenden Heimen. Dieses Personal haben wir glücklicherweise in unserem Kanton. Darum habe ich auch keine Sorge, dass dieses Gesetz in den Heimen nicht umgesetzt würde, immer mit dem Anliegen, das im Zentrum der betreuungsbedürftigen Menschen steht.

Die Frage von Herrn Locher ging in die Richtung, was wir darunter verstehen, dass wir die wirtschaftliche Leistungserbringung der Spitexdienste erhöhen möchten. Die Kostenentwicklung im Spitexbereich bereitet uns im Departement, in der Regierung und auch Ihnen in den Gemeinden grosse Sorgen. Wir müssen deshalb vom Departement aus die Spitexorganisationen noch intensiver betreuen und beraten und sie dazu hinleiten, dass die Leistungen qualitativ hoch stehend, aber möglichst kostengünstig erbracht werden. Beispielsweise indem wir Fusionen von verschiedenen Spitexorganisationen unterstützen oder wir über den Einsatz unserer Controller die Spitexorganisationen dahin führen – es sind ja häufig Organisationen die nicht von vollamtlich tätigen Personen geleitet werden – dass das Rechnungswesen professioneller wird. Das wird nämlich immer stärker über das KVG von den Krankenkassen verlangt: die Kostentransparenz in den Spitexorganisationen.

Das ist auch der Hauptgrund, dass wir in der Botschaft darüber sprechen – Frau Valsecchi –, dass wir eine zusätzliche Stelle für die Qualitätssicherung zum einen bräuchten, insbesondere aber im Controllingbereich. Wir denken, dass es durch bessere, noch zweckmässigere Strukturen ohne weiteres möglich ist, dass die Leistungen in vielen Spitexorganisationen noch wirtschaftlicher erbracht werden, ohne dass die Qualität des Leistungsangebotes leiden würde.

Standesvizepräsident: Die Botschaft beinhaltet die Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und

die Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Förderung der Krankenpflege. Wir haben im Eintreten über beide Vorlagen diskutiert.

Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

Art. 1

Antrag *Kommission und Regierung*

²Das Recht des Patienten auf freie Spital- und Heimwahl bleibt gewährleistet.

Hardegger, Kommissionspräsident: In Absatz 1 von Artikel 1 wird der Geltungsbereich des Gesetzes um die Kategorien der Langzeitpatienten und der betagten Personen erweitert. Zu den Langzeitpatienten gehören auch die auf Grund einer Behinderung pflege- und betreuungsbedürftig gewordenen Menschen.

In Absatz 2 beantragen Ihnen Kommission und Regierung eine Ergänzung in diesem Absatz 2. Dieser ist im geltenden Gesetz auf Seite 413 zu finden. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass sich die Wahlfreiheit nicht nur auf die Spitäler, sondern auch auf die Heime bezieht.

Angenommen

Art. 3 Abs. 1 lit. a), d) und e); Art. 7 Abs. 1 lit. b)

Antrag *Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Hardegger, Kommissionspräsident: Die Neuausrichtung der Alterspolitik bedingt, dass auch private Trägerschaften ohne gemeinnützige Zwecke als beitragsberechtigt erklärt werden können. Es handelt sich dabei um eine Liberalisierung. Gleichzeitig werden auch gleiche Spiesse für öffentliche und private Institutionen geschaffen. Wir kommen bei Artikel 21, Beitragsvoraussetzungen, und Artikel 28, Bewilligung des alten Gesundheitsgesetzes, Bewilligungsvoraussetzungen, noch konkret auf diesen Punkt zurück.

Angenommen

Art. 9 Abs. 1; Art. 10, Rückerstattung

Antrag *Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Hardegger, Kommissionspräsident: Die Frage der Rückerstattung von Beiträgen ist im geltenden Gesetz in Artikel 15 geregelt. Inhaltlich erfährt dieser Rückerstattungsartikel keine Änderung, ausser dass neu im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht eingetragen wird. Dieses Pfandrecht geht den übrigen eingetragenen Belastungen nach, weil andernfalls die Kreditgewährung durch Dritte in Frage gestellt würde.

Angenommen

Art. 15

Antrag *Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 20, Zuständigkeit

Antrag *Kommission und Regierung*

³Die Regierung kann nach Anhören der Gemeinden Planungsregionen bezeichnen und die Gemeinden verpflichten, sich einer Planungsregion anzuschliessen.

Hardegger, Kommissionspräsident: In Artikel 20 werden die Zuständigkeiten für die Bereitstellung von Angeboten im Alters- und Pflegeheim geregelt, beziehungsweise konkretisiert. Diese basieren auf dem Subsidiaritätsprinzip. Im Altersbereich bedeutet dies, dass Leistungen in erster Linie von der gesellschaftlichen Basis erbracht werden.

Aufgabe höherer Einheiten wie Kirchgemeinden, politische Gemeinden, Gemeindeverbände und so weiter ist es, primär die Basis so zu stärken, dass diese ihre Leistungen möglichst umfänglich erbringen kann. Konkret liegt die Verantwortung für das Angebot primär also bei den Gemeinden, welche gemäss Absatz 2 eine regional abgestimmte Bedarfsplanung zu erstellen haben.

Was passiert nun aber, wenn sich eine Gemeinde weigert, sich einer Planungsregion anzuschliessen? Es ist bereits vorgekommen, dass sich eine Gemeinde im Hinblick auf zu tätige Investitionen in einem Alters- und Pflegeheim aus einer Trägerschaft verabschiedet hat. Dies kann selbstverständlich nicht der Sinn einer Planungsregion sein, welche auch finanzielle Konsequenzen hat.

Aus dieser Überlegung heraus beantragt Ihnen die einstimmige Kommission, mit dem neuen Absatz 3 der Regierung die Kompetenz zu erteilen, nach Anhören der Gemeinden Planungsregionen zu bezeichnen und die Gemeinden zu verpflichten, sich einer solchen anzuschliessen.

Angenommen

Art. 20a, b) Kanton

Antrag *Kommission und Regierung*
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 21

Antrag *Kommmissionsmehrheit (Sprecher Hardegger) und Regierung*
Gemäss Botschaft

Antrag *Kommmissionsminderheit (Sprecher Tuor[Disentis])*

¹Der Kanton leistet an die anrechenbaren Kosten von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Renovationen und Einrichtungen von Alters- und Pflegeheimen und Pflegegruppen sowie für den Kauf von betriebsnotwendigen Grundstücken und Gebäuden einen Beitrag von 50 Prozent. Bei Angeboten von kantonaler Bedeutung gewährt der Kanton einen Beitrag bis zu 100 Prozent.

Hardegger, Kommissionspräsident: In Artikel 21 sind die Investitionsbeiträge geregelt. Obwohl die Bereitstellung von Alters- und Pflegeheimen zum Aufgabenbereich der Gemeinden gehört, sind auch im revidierten Gesetz weiterhin Investitionsbeiträge des Kantons an Alters- und Pflegeheimen vorgesehen. Damit wahrt der Kanton seinen Einfluss auf die Ausgestaltung des Angebotes. Zudem entsteht dadurch auch keine Benachteiligung gegenüber den Trägern von bestehenden Alters- und Pflegeheimen. Im selben Artikel wird neu auch die Möglichkeit für die Auslösung von Investitionsbeiträgen für alternative Betreuungsformen geregelt. Erwähnt sei hier im Speziellen die Pflegegruppe. Solche Betreuungsformen werden in Bezug auf die Gewährung von Investi-

onsbeiträgen den Alters- und Pflegeheimen gleichgestellt. Verzichtet werden soll in Zukunft jedoch auf die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an den Bau von betreuten Alterswohnungen. Das revidierte Gesetz sieht neu vor, dass der Kanton bei Angeboten von überregionalen oder gesamtkantonalem Interesse Beiträge von bis zu 100 Prozent leisten kann. Ein solches Bedürfnis könnte sich zum Beispiel bei speziellen seltenen Indikationen aufdrängen.

In Bezug auf die Höhe des Kantonsbeitrages an die anrechenbaren Kosten von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Renovationen und Einrichtungen von Alters- und Pflegeheimen und Pflegegruppen sowie für den Kauf von betriebsnotwendigen Grundstücken und Gebäuden, beantragt eine Kommissionsminderheit einen fixen Kantonsbeitrag von 50 Prozent. Die Kommissionsmehrheit lehnt eine solche starre Regelung ab und unterstützt den Vorschlag der Regierung gemäss Botschaft, wonach der Investitionsbeitrag von bisher 50 bis 65 Prozent, neu auf 30 bis 50 Prozent angesetzt wird. Begründung: Die Bereitstellung von Alters- und Pflegeheimen gehört – wie bereits erwähnt – zum Aufgabenbereich der Gemeinden.

Im Sinne einer verantwortbaren Deregulierung ist dies der eine Grund, weshalb eine stärkere Einbindung der Gemeinden in die Finanzierung angebracht ist. Der andere Grund liegt im Artikel 26 Absatz 1 des Finanzhaushaltsgesetzes begründet, wonach die Beitragssätze für Kantonsbeiträge innerhalb einer bestimmten Bandbreite flexibel zu halten sind. Diese grundsätzliche Regelung hat der Grosse Rat bewusst ins Finanzhaushaltsgesetz einfließen lassen, um dem Kanton im Hinblick auf die Kantonsfinanzen einen Handlungsspielraum und Steuerungsmöglichkeiten zu belassen. Es wäre nun widersprüchlich, wenn bei der erstbesten Gelegenheit dieser Grundsatz wieder umgestossen würde.

Selbstverständlich habe ich Verständnis, dass zu Gunsten der Gemeindefinanzen votiert wird. Andererseits ist es aber auch unsere Aufgabe, die Kantonsfinanzen im Lot zu halten. Die Kommissionsmehrheit ist der Ansicht, dass die Reduktion der Beitragsspanne vernünftig und verkraftbar ist. Folgen Sie deshalb dem Antrag gemäss Botschaft.

Tuor (Disentis): Bis anhin wurden die Investitionen der Gemeinden in Alters- und Pflegeheimen vom Kanton mit 50 bis 65 Prozent der anrechenbaren Kosten unterstützt. Gemäss der neuen Vorlage soll dieser Beitrag auf 30 bis 50 Prozent reduziert werden. Gemäss Botschaft soll die Festlegung des Kantonsbeitrages von 30 bis 50 Prozent der Regierung einen gewissen finanzpolitischen Handlungsspielraum ermöglichen. Auf eine Beurteilung der Finanzkraft der Gemeinden wird verzichtet. Entscheidend für die Festlegung des Kostenanteils des Kantons ist also eine rein subjektive Beurteilung der Kantonsfinanzen. Die Kosten für den Bau oder allfällige Sanierungen von Alters- und Pflegeheimen sind für die einzelne Gemeinde ausserordentlich hoch und können deren Haushalt überdurchschnittlich belasten. Durch die wachsenden Ansprüche und die Anforderungen an eine qualitativ hohe Leistung werden diese Kosten in Zukunft nicht geringer. Das Gesetz verpflichtet die Gemeinden explizit für die Betreuung von Betagten und die Pflege von Langzeitpatienten die entsprechende Infrastruktur bereitzustellen. Diese Verpflichtung können die Gemeinden nur mit der entsprechenden Hilfe des Kantons erfüllen. Bis auf einige wenige privilegierte Gemeinden sind deren Finanzen im Übrigen wesentlich kritischer als diejenigen des Kantons. Die Gemeinden haben in der Regel auch weniger Möglichkeiten in diesem Bereich wirkungsvolle Massnahmen zur Verbesse-

rung der Finanzen vorzunehmen. Mit dieser überaus massiven Reduktion der Kantonsbeiträge wird die Verpflichtung der Gemeinden für eine qualitativ hoch stehende Betreuung der Betagten und Pflegebedürftigen ebenso in Frage gestellt. Störend am Vorschlag der Regierung ist der Umstand, dass der Beitrag an die Investitionskosten nur allein mit dem finanzpolitischen Spielraum begründet wird. Es kann doch nicht sein, dass eine finanzschwache Gemeinde, die ein Pflegeheim zu einem Zeitpunkt erstellen muss, in dem die Finanzen des Kantons etwas schwächer sind, einen geringeren Investitionsbeitrag erhält als eine finanzstarke Gemeinde, die vorher oder später bei besserer Finanzlage des Kantons ein Pflegeheim erstellt. Ich habe Verständnis für das Anliegen der Regierung über finanzpolitischen Spielraum verfügen zu wollen. Im vorliegenden Bereich erscheint mir dieser Wunsch jedoch höchst fragwürdig. Allfällige finanzielle Engpässe bei den Kantonsfinanzen könnten auch dadurch berücksichtigt werden als dass bei der Auszahlung die Beiträge auf Grund des vom Grossen Rat genehmigten Budgets um ein oder zwei Jahre aufgeschoben werden. Der Grosse Rat hätte ausserdem die Möglichkeit, das Budget auf Grund der konkreten vorhandenen Beitragsgesuche anzupassen.

Auf Seite 384 der Botschaft wird auf die bisher geleisteten Investitionsbeiträge hingewiesen. Daraus geht klar hervor, dass die Beiträge von Jahr zu Jahr stark schwanken. Gemäss Annahme der Regierung in der Botschaft auf Seite 384 erzielt der Kanton eine Einsparung von 1,5 Millionen bei einem Kantonsbeitrag von durchschnittlich 40 Prozent. Eine Erhöhung des Beitrages auf 50 Prozent würde den finanzpolitischen Spielraum der Regierung kaum einschränken und könnte mit der erwähnten Möglichkeit einer gestaffelten Auszahlung der Beiträge praktisch ganz ausgeschaltet werden.

Die Gemeinden sind in der letzten Zeit stark gebeutelt worden. So müssen sie auch auf Grund des Beschlusses vom vergangenen Montag mit namhaften Beiträgen für die Ausfinanzierung der Pensionskasse gradestehen, obwohl die Gemeinden dafür wirklich am allerwenigsten Schuld tragen. Und noch etwas anderes: Vor zehn Tagen hat der Souverän einen Beitrag von sieben Millionen Franken zur Unterstützung der Ski-WM im Engadin abgelehnt. Ich bedaure diesen Entscheid wirklich ausserordentlich. Es stellt sich auch sofort die Frage nach dem Warum dieses Neins, und da gibt es bestimmt auch verschiedene Gründe. Einer davon ist sicher auch der Umstand, dass das ständige Jammern über die finanzielle Lage des Kantons und der daraus resultierenden Sparmassnahmen eine gewisse Antipathie gegen solche Vorlagen aufkommen lässt. Warum soll ein Stimmbürger, dem Sparmassnahmen aufgebürdet werden, der mehr Gemeindesteuern oder als Rentner höhere Beiträge für das Altersheim zahlen soll, nach unserer Ansicht mehr als berechtigten Projekten zustimmen? Wir täten vielleicht gut daran, bei unseren Entscheiden auch diesem Umstand Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund ersuche ich Sie, unbedingt den Antrag der Kommissionsminderheit zu unterstützen.

Peretti: In base all'art. 21 che regola i contributi agli investimenti.

Anzitutto constato con soddisfazione che il Cantone intende in futuro maggiormente promuovere anche le cosiddette forme abitative alternative e più precisamente i gruppi assistiti come pure l'offerta ambulatoriale, ossia lo Spitex. Non più limitando i contributi agli investimenti alle sole case per anziani. Auspico però che in particolare il promovimento ai gruppi assistiti non rimanga soltanto a lettera morta ma

venga anche realizzato e praticato. Con questo inciso non nascondo una certa mia delusione in merito alla risposta del Governo alla mia interrogazione scritta del 29 maggio 2000, risposta che giudico alquanto evasiva. Ripeto però che di fronte a eventuali richieste di sussidiamento e di autorizzazione concrete, il Governo terrà conto del reale fabbisogno della necessità delle regioni periferiche del nostro Cantone per le quali i gruppi assistiti potranno rappresentare un'alternativa ottimale che permetterà agli anziani di queste zone di mantenere la propria dimora nelle regioni dove hanno sempre vissuto anche quando non sarà possibile costruirvi una casa di cura. Non sono dell'avviso che le tre offerte di assistenza per la terza età, ossia le case per anziani di cura ed i gruppi assistiti e lo Spitex debbano essere trattate dal legislatore alla stessa stregua. Ritengo che l'art. 21 della legge sulla cura degli ammalati/constato le seguenti conseguenze. La prima: non vedo perché i gruppi assistiti, e solo per questi, il sussidio alle alternative nel caso di adeguamenti logistici il sussidio debba essere elargito quale contributo forfettario. A dipendenza della situazione concreta l'investimento potrà variare alquanto. Non solo penso che con la regolamentazione proposta il Cantone realizzi un risparmio importante e che s'intensifichi la procedura notevolmente. Inoltre non riesco a capire per quale motivo l'aliquota di sussidiamento prevista per l'offerta stazionaria del 30 – 50% deve essere differente di quella degli investimenti nello Spitex. In ogni caso solo il 30%. Anche questa regolamentazione differenziata non comporta un reale risparmio per il Governo ma comunque ha la possibilità di determinare l'aliquota di sussidiamento in base alla situazione finanziaria del Cantone. Sono pertanto dell'avviso che vengano applicati i medesimi criteri per tutti gli investimenti, siano essi per le case per anziani e di cura e i gruppi assistiti come pure lo Spitex. Sempre in relazione all'art. 21 sulla cura degli ammalati propongo quindi d'inserire nel capoverso 1 l'arredamento dei servizi assistenza a domicilio Spitex negli investimenti per i quali il Cantone stanziava un contributo del 50%.

Care colleghe e cari colleghi, sosteniamo questo progetto del 50% portato dalla Commissione di minoranza. Vi ringrazio per la vostra disponibilità.

Feltscher: Hand aufs Herz. Was wird in finanzschwachen Zeiten wie wir es zum Beispiel im Moment haben, die Regierung wohl mit dieser Flexibilität 30-70 oder 50-50 machen? Wie meine beiden Vorredner es bereits erwähnt haben, wie geht es denn den Gemeinden in diesen finanzschwachen Zeiten? Es herrscht sicher Freude, wenn Geld gespart werden kann und zwar wenn der Kanton Geld sparen kann und wenn auch die Gemeinden Geld sparen können. Es ist etwas schwierig, in einer solchen Geschichte zu argumentieren, wenn man mit Zahlen arbeitet. Deshalb, wenn Sie meine Zahlen nachvollziehen wollen, müssen Sie die Seite 388 der Botschaft aufschlagen, wo diese Zahlen aufgeführt sind.

Der Kanton spart, wie Kollege Peretti auch erwähnt hat, wenn man von der 50-50 Prozent-Lösung ausgeht – ich zähle die Investitionsannahmen und die Betriebsbeitragsannahmen die man heute hat, zusammen – rund 3,7 Millionen Franken. Wenn man eine 30-70 Prozent-Lösung nimmt spart er zusammengezählt wieder Investitionen und Betriebsbeiträge von fünf Millionen Franken.

Sparen die Gemeinden auch? Bei den Betriebsbeiträgen gegenüber der heutigen Lösung und zwar etwa 0,7 Millionen Franken. Wenn Sie die Investitionen nehmen sehen Sie das Gegenteil. Auch bei einer 50-50 Prozent-Lösung müssen die

Gemeinden 600'000.– Franken mehr bezahlen und bei einer 30-70 Prozent-Lösung sind es 1,9 Millionen mehr. Das heisst also, wenn Sie die beiden Sachen zusammenzählen, können die Gemeinden im besten Fall 100'000.– Franken einsparen, der Kanton noch einmal fünf Millionen. Im schlechteren Fall müssen die Gemeinden 1,2 Millionen Franken mehr bezahlen und für den Kanton würde dies der schlechtere Fall von 3,7 Millionen Einsparung bedeuten.

Alle möchten weniger zahlen, das ist an sich schön. Ich meine aber, dass es zurzeit so aussieht, dass Gemeinden und Kanton keine Finanzen haben. Das wird auch in Zukunft so sein, wenn es finanziell schlecht geht, denn die Steuerausfälle sind für beide Ebenen genau gleich gross.

Deshalb appelliere ich an Sie: Lassen Sie Solidarität mit den Gemeinden walten. Einmal möchte ich gerne hören, dass nicht das Sprichwort: „Den Letzten beißen die Hunde“ gilt. Ich hoffe, dass Sie im Sinne der Solidarität auch einmal die Gemeinden in Ihrem Blickfeld haben und zum Wohle des Kantons und der Gemeinden entscheiden und deshalb den Minderheitsantrag unterstützen.

Nick: Worum geht es bei diesem Punkt? Es geht um die Frage, entweder dem Kanton Finanzierungsspielraum, Handlungsspielraum zu gewähren, wie das in diesem Rat immer wieder gefordert wurde und wird oder einen festen Satz festzuschreiben, der den Gemeinden Sicherheit gibt. Es geht aber auch um die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Spitäler sind eher Sache des Kantons. Gemäss Artikel 12 des Krankenpflegegesetzes werden Beiträge von 50 bis 70 Prozent, je nach Spitalkategorie gesprochen. Die Heime sind Sache der Gemeinden und der Satz, der Beitrag des Kantons, ist dementsprechend tiefer, nämlich 30 bis 50 Prozent. Das macht doch Sinn.

Ich gehöre der Kommissionsmehrheit an, die dem Kanton den finanzpolitischen Handlungsspielraum gewähren möchte. Der Kanton benötigt diesen dringend. Der Grosse Rat hat diesen immer wieder gefordert und ich bitte Sie, diesen Überlegungen den Vorzug zu geben.

Maissen (Ilanz): Auch ich möchte festhalten, dass diese Teilrevision für die Gemeinden keine grossen Vorteile hat. Nein, wir werden verstärkt in die Pflicht genommen und dies hauptsächlich auch in finanzieller Hinsicht. Der Vorschlag der Kommissionsminderheit gibt hier ein bisschen Gegensteuer. Dank eines festen Beitrages können die Gemeinden klar budgetieren, alle werden gleich behandelt und nicht zuletzt sind wir Gemeindevertreter nicht vom „Goodwill“ der Verwaltung abhängig. Als Gemeindevertreter unterstütze ich die Kommissionsminderheit.

Portner: Ich gehöre zur Kommissionsminderheit und unterstütze die 50 Prozent-Lösung. Ich möchte etwas klarstellen, vom Kommissionsvorsitzenden wurde es nicht so behauptet. Das Finanzhaushaltsgesetz ist wirklich ein Querschnittsgesetz. Es erstreckt sich eigentlich über die ganze Breite. Aber es ist natürlich nicht verboten in einem Spezialgesetz von diesem Artikel 26 Absatz 1 abzuweichen. Man sollte hier schon beachten, dass die Finanzkraft natürlich auch etwas mit Zufallsprinzip zu tun hat. Deshalb sollte man die Gemeinden nicht damit bestrafen und sie motivieren, hier aktiver zu werden.

Regierungspräsident Aliesch: Ich bitte Sie, der Mehrheit und der Regierung zuzustimmen. Es gibt da verschiedene Gründe. Ich habe gesagt, der Kanton ziehe sich nicht aus der

finanziellen Verpflichtung zurück, Herr Grossrat Maissen, und das ist in der Tat so. Sehen Sie sich einmal den Artikel 21 Absatz 1 an. Diesen letzten Absatz, den Sie dort lesen können: „Bei Angeboten von kantonaler Bedeutung gewährt der Kanton einen Beitrag bis zu 100 Prozent“. Diese Möglichkeit hatten wir bis heute nicht. Das ist eine Zusatzleistung des Kantons, zum Beispiel für Betreuungsangebote bei MS-Patienten, oder beim Artikel 21 d) unter dem Stichwort „Innovationsbeiträge“. Nach diesem Artikel kann der Kanton neue Modelle für die ambulante, teilstationäre und stationäre Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen während einer befristeten Versuchsphase finanzieren, sofern eine qualifizierte Wirkungsbeurteilung gewährleistet ist. Das sind zusätzliche Beiträge.

Was sich bis heute nicht bewährt hat, ist die Abstufung nach Finanzkraft der Gemeinden. Wenn wir Ihnen jetzt diesen Beitragssatz von 30 bis 50 Prozent vorschlagen, hat das – wie das gesagt worden ist – mit einem finanzpolitischen Handlungsspielraum zu tun, den Sie der Regierung ausdrücklich gewähren wollten. Das wäre dann in der Tat so. Bei einer finanziell schlechten Lage des Kantons könnte der Beitragssatz beispielsweise auf 30 oder 40 Prozent reduziert werden.

Ich denke, wenn Sie sich jetzt diese Frage, ob Mehrheit oder Minderheit, beantworten, steht eigentlich nicht das im Zentrum, sondern die Frage, die es zu beantworten gilt: Wer ist für den Heimbereich verantwortlich? Sind es in erster Linie die Gemeinden oder ist es der Kanton? Da ist die Frage eindeutig zu beantworten. Für den Heimbereich, für den Bau und den Betrieb der Alters- und Pflegeheime sind die Gemeinden verantwortlich. Diese Verpflichtung kann auch Privaten übertragen werden. Zumindest bis anhin bekamen Private, wie das erwähnte Alters- und Pflegeheim in Zizers, überhaupt keine Investitionsbeiträge, und wie wir sehen und gehört haben, können diese Heime trotzdem eine gute Leistung bei annehmbaren Kosten anbieten. Diese Frage müssen Sie beantworten. Wer ist verantwortlich für diesen Bereich? Wenn man die Verantwortung trägt, müsste man eigentlich auch die entsprechenden Pflichten, sprich Zahlungspflichten, übernehmen.

Deshalb unser Vorschlag, dass dem Kanton ein finanzieller Handlungsspielraum in einer Spannbreite zwischen 30 und 50 Prozent gewährt wird. In diesem Sinne bitte ich Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Tuor (Disentis): Wo liegt der finanzpolitische Spielraum der Gemeinden? Der ist in keiner Art und Weise vorhanden. Herr Aliesch hat gesagt, wer die Verantwortung übernimmt, der soll auch die Zahlungspflicht übernehmen. Grundsätzlich ist das nicht falsch. Nur ist es so, dass diese Verantwortung von den Gemeinden nicht unbedingt gewünscht worden ist, sondern dass die Gemeinden diese jetzt auf Grund dieses neuen Gesetzes zu übernehmen haben. Ich bitte Sie nochmals, der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

Hardegger, Kommissionspräsident: Ich kann nur wiederholen, was ich bereits gesagt habe. Es geht hier um einen Grundsatzentscheid. Es ist eine kommunale Aufgabe. Die Regierung schlägt nichts Aussergewöhnliches vor. Im grössten Teil der Schweiz ist es üblich, dass sich der Kanton nicht an den Investitionskosten beteiligt. Es ist klar eine kommunale Aufgabe und man spricht immer von Gemeindeautonomie und wenn es wirklich darum geht, die Gemeindeautonomie wahrzunehmen, möchte man, aus verständlichen Gründen, diese Verantwortung nicht wahrnehmen. Der

Kanton bezahlt weiterhin einen Beitrag an die Investitionskosten von 30 bis 50 Prozent.

Ich erachte das als eine absolut vertretbare Lösung und möchte Sie bitten, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag von Kommissionsmehrheit und Regierung	37 Stimmen
Für den Antrag der Kommissionsminderheit	66 Stimmen

Bucher: Ich möchte zu Artikel 21 Absätze 4 und 5 dem Regierungsrat eine Frage stellen. Bei Absatz 4 lese ich: „An die Kosten der baulichen Anpassungen von bestehenden Wohnungen für den Betrieb von Pflegegruppen und deren Einrichtungen gewährt der Kanton einen Pauschalbeitrag.“ Meine Frage ist: Wie wird der Pauschalbeitrag bemessen?

Zu Absatz 5: Der Kanton leistet an Alters- und Pflegeheime und -gruppen Einrichtungskosten neu nun von 50 Prozent. „Der Beitrag an die anrechenbaren Einrichtungskosten der Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung beträgt“, jedoch nur „30 Prozent“. Meine Frage: Weshalb gilt hier nicht der gleiche Satz wie bei den stationären Einrichtungen? Wird er zu einem späteren Zeitpunkt angepasst?

Regierungspräsident Aliesch: Ich beantworte zuerst die Frage von Frau Grossrätin Bucher zu Absatz 4. Es ist so, dass wir im Gegensatz zu den Pflegeheimen bei den baulichen Anpassungen von bestehenden Wohnungen für den Betrieb von Pflegegruppen und für die Einrichtung dieser Wohnungen einen Pauschalbeitrag gewähren werden. Die Festlegung des Pauschalbeitrages wird sich am Subventionsatz von Absatz 1 orientieren, und wir werden davon ausgehen, dass wir einen durchschnittlichen Pauschalbeitrag gewähren werden. Dieser Pauschalbeitrag stützt sich auch auf die Diskussionen im Zusammenhang mit dem Finanzhaushaltsgesetz ab, wo gefordert worden ist, dass vermehrt Pauschalbeiträge gewährt werden. Dadurch verringert sich der administrative Aufwand und es erhöht sich der unternehmerische Freiraum der Bauherren.

Zu Absatz 5: Hier geht es um die Beiträge bei den Einrichtungskosten für die Spitexdienste. Dieser Beitrag soll 30 Prozent betragen. Wie heute auch schon angetönt worden ist, werden wir in naher Zukunft das Beitragssystem für die Spitexdienste nicht nur analysieren, sondern Ihnen auch entsprechende Vorschläge unterbreiten. Wir erachten angesichts der recht starken finanziellen Unterstützung der Spitexdienste durch den Kanton einen Beitragssatz von 30 Prozent als angemessen hoch und genügend.

Meyer Persili: Ich habe eine Frage zu Artikel 21 Absatz 3. Falls Sie mir nicht beantworten können, was der Inhalt dieses Absatzes ist, bitte ich die Redaktionskommission, das zu ändern.

Art. 21a, b) Beitragsvoraussetzungen

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 21b, Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung

²Die Maximaltarife sind grundsätzlich so zu bemessen, dass sie von den Bezüglern von Ergänzungsleistungen aus ihren

maximal anrechenbaren Einkünften finanziert werden können.

Zindel: Ich möchte ein Votum abgeben als Vertreter der Heimpraxis. In den Marginalien heisst es hier „Taxen“. Man könnte aber auch provozierend überschreiben „Finanzschwache Betagte kommen ins Zweierzimmer“. Ich möchte das begründen: Die Maximaltarife sind so zu bemessen, dass sie von den Bezüglern von Ergänzungsleistungen aus ihren maximal anrechenbaren Einkünften finanziert werden können. Dann kommen sie in ihren Modellrechnungen auf einen Grundbetrag von maximal 70.– Franken, also BESA-Stufe 0. – Ist das richtig?

Wir haben im Kanton eine Reihe von Altersheimen, die nur Einerzimmer haben, keine Zweierzimmer, so zum Beispiel das Altersheim in Davos; ich kenne noch andere. Da rechnet es sich einfach nicht mit einem Hotelereiansatz von 70.– Franken für ein Einerzimmer. Da müssen die Heimanbieter entweder infrastrukturell umrüsten, aber Quersubventionierungen sind sehr schwierig, wenn man nur ein Einerzimmer besitzt.

Ich hätte gerne eine Erklärung, was Heime machen sollen, die gerade von der Infrastruktur her sehr modern sind – in den letzten Jahren wurde das ja auch verlangt – um sich möglichst auf Einerzimmer auszuliegen. Wie sollen diese Häuser fahren?

Ich finde, wenn man das Hohe Lied auf diejenigen singt, die in ihrem aktiven Leben für uns alle da gewesen sind, sollte man nicht nur das Hohe Lied singen, sondern die Grundtaxe erhöhen, in der Umsetzung dann von 70.– gegen 75.–, bis 80.– Franken.

Regierungspräsident Aliesch: Ich möchte zuerst auf die Frage von Frau Grossrätin Meyer antworten. Zu Artikel 21 Absatz 3. Auf nichts kann auch nichts geantwortet werden. Ich bin mit Ihnen der Meinung, dass die Redaktionskommission die Nummerierung hier anschauen müsste.

Herr Grossrat Zindel, es ist nicht so – das nur eine kleine Korrektur – dass der Kanton beim Bau neuer Heime Einerzimmer verlangen würde, sondern wir gehen grundsätzlich eigentlich immer noch von Zweierzimmern aus. Ich finde es aber auch persönlich richtig, wenn Einerzimmer angeboten werden, weil das scheinbar einem Bedürfnis entspricht, und es soll ja bedarfsorientiert gehandelt werden.

Nun hat nach Artikel 21b die Regierung die Maximaltarife festzulegen. Wir werden diese Maximaltarife in engerer Rücksprache festlegen – das kann ich Ihnen versprechen – mit den Organisationen der Heime, also dem Heimverband, „Spitäler und Heime Graubünden“ und auch in Rücksprache mit einzelnen Heimen. Sie haben unsere Vorschläge, wie wir uns eine Abstufung denken könnten, in der Botschaft lesen können. Nämlich ausgehend von einem Tarif für sozusagen einen reinen Hotelaufenthalt, den Sie erwähnt haben, von 80.– Franken. In der Kommission wurde dann eine andere Modellrechnung verlangt – Herr Grossrat Nick hat darauf hingewiesen – ausgehend von einem Minimalansatz von 70.– Franken. Es hat sich bestätigt, bei dieser neuen Modellrechnung, dass das gewählte System richtig ist, und es auch zu verantwortbaren Ergebnissen bei anderen Ansätzen kommt, als wir sie angenommen haben. Diese Minimalansätze können Sie als Ansätze für Einerzimmer betrachten, für Zweierzimmer wären sie entsprechend tiefer.

Sie sind nun der Auffassung, dass der Minimalansatz von 70.– Franken, wie er insbesondere der Kommissionsmeinung entspricht, eher zu tief ist. Ich kann Ihnen sagen, dass wir

Ihre Überlegungen beim zukünftigen Entscheid in der Regierung berücksichtigt werden.

Hardegger, Kommissionspräsident: Bei Artikel 21b gibt es einige grundsätzliche Ausführungen zu machen. Bei der Festsetzung der Taxen wird eine neue Berechnungsmethode vorgeschlagen. Der Tarif wird nach der Pflegebedürftigkeit festgesetzt und erfolgt somit nach dem Verursacherprinzip. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse spielen bei der Taxfestsetzung keine Rolle mehr. Damit wird ein Mangel behoben, welcher den Mittelstand – wie heute bereits gehört – unverhältnismässig belastet und in der Bevölkerung oftmals als Strafe für einen sparsamen Lebenswandel empfunden worden ist.

Die Kommission hat speziellen Wert darauf gelegt, dass die Tagestaxe in eine Grundtaxe und eine Pfl egetaxe unterteilt wird. Die Grundtaxe entspricht der Hotelerie und ist somit von einem Alterspensionär ohne Pflegebedürftigkeit zu entrichten. Zu dieser Grundtaxe kommt gegebenenfalls die Pfl egetaxe dazu. Diese ist von der Pflegebedürftigkeit abhängig. Die Einstufung in die vier Pflegestufen erfolgt gemäss einem speziellen System, dem BESA-System, welches heute in den Pflegeheimen der Schweiz mehrheitlich angewendet wird.

Wie bereits heute üblich, sind auch in Zukunft in den Heimen unterschiedliche Tarife möglich. Den Betrieben wird dadurch ein unternehmerischer Handlungsspielraum eingeräumt. Der Modellrechnung gemäss Beilage zum Protokoll der Vorberatungskommission können Sie entnehmen, dass ein Grossteil der Heime auch weiterhin ihre Rechnung mit schwarzen Zahlen abschliessen wird und mit dem Ertragsüberschuss zum Beispiel Reserven für die Restkosten bei zu tätigen Investitionen aufbauen können.

Im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner wird im Artikel 21b der Regierung die Kompetenz eingeräumt, in Betrieben der stationären Pflege und Betreuung Maximaltarife festzulegen. Diese Kompetenz gilt in der Regel für vom Kanton mit Investitionsbeiträgen unterstützte Betriebe. Bei nicht subventionierten Betrieben hat die Regierung im Falle von Missbrauch bei der Festsetzung der Tarife ebenfalls diese Kompetenz. Herr Regierungspräsident Aliesch hat in der Kommissionssitzung ausdrücklich festgehalten, dass eine Intervention durch die Regierung in solchen Fällen nur in Fällen von Missbrauch geschieht. Die Maximaltarife sind grundsätzlich so zu bemessen, dass sie von den Bezüglern von Ergänzungsleistungen aus ihren maximal anrechenbaren Einkünften finanziert werden können.

Das Wort „grundsätzlich“ bei Artikel 21b Absatz 2 wurde von der Vorberatungskommission eingefügt. Spezialerkrankungen erfordern ein Ausmass an Pflege und Betreuung, das den in der obersten Pflegestufe generell anfallenden Aufwand deutlich übersteigt. In solchen Fällen ist der Maximaltarif für die oberste ordentliche Pflegestufe nicht kostendeckend. Für solche Fälle sind in Artikel 21c spezielle Beiträge vorgesehen.

Christ: Ich möchte mich noch einmal zum Votum von Herrn Grossrat Zindel äussern, welches ich vollumfänglich unterstützten kann. Ich habe das eigentlich in der Kommission anders verstanden. Ich habe verstanden, dass die 70.– Franken für Zweierzimmer die Maximalgrenze ist und dass man für Einerzimmer einen Aufschlag im Rahmen von 10.– Franken pro Tag machen kann. Ich möchte Herrn Regierungspräsident fragen, ob das nicht wirklich so ist.

Wettstein: Ich spreche zu Absatz 1 von Artikel 21b. Ich möchte Ihnen den Antrag unterbreiten, den zweiten Satz dieses Absatzes 1 zu streichen. In Artikel 21b wird festgelegt, dass die Regierung die Maximaltarife zu bestimmen hat. Im ersten Satz wird festgelegt, dass das für Angebote sei, die mit Beiträgen unterstützt werden. Dort ist es eine zwingende Formulierung, „sie legt fest“. Im zweiten Satz wird festgehalten, dass auch für andere Angebote Maximaltarife festgelegt werden können und dies ist für mich nicht ohne weiteres verständlich. Der erste Teil ist angemessen und richtig. Denn wenn die Regierung oder auch die Gemeinden Beiträge leisten, verbilligen sie die Kosten eines Heimes. Demzufolge ist es auch korrekt, wenn Einfluss auf die Tarife, also auf die Einnahmen genommen wird, denn sonst würden diese Heime Gewinne erzielen, die betriebswirtschaftlich nicht gerechtfertigt wären. Anders ist es aber mit Heimen, die nicht unterstützt werden.

Es gibt neben der üblichen Versorgung, die mit diesem Gesetz gewährleistet wird Heime – wir haben es gehört – die ohne Beiträge auskommen, die also in der freien Marktwirtschaft tätig sind. Diese übernehmen ein eigenes Risiko und finden offensichtlich über Nischenangebote Kunden, die bereit sind, die Preise dafür zu bezahlen. Das können so genannte Luxusheime sein. Es muss aber nicht unbedingt so sein. Wir haben gerade vorhin gehört, dass es auch Heime mit durchaus preisgünstigem Angebot gibt, die ohne Subventionen auskommen.

Nun ist es einfach nicht einzusehen, weshalb für diese Heime eine Preiskontrolle möglich sein soll. Wahrscheinlich werden die Befürworter dieser Formulierung darauf hinweisen, dass es Missbräuche geben kann. So ist es auch in der Botschaft erläutert. Es soll nur im Falle von Missbräuchen Anwendung finden, dass für diese Heime Maximaltarife festgelegt werden. Dazu ist aber zu sagen, dass auch diese Heime ohne Subventionen gemäss Artikel 28a bis c einer Bewilligung bedürfen und diese Bewilligung stellt darauf ab, dass sowohl betriebliche, wie pflegerische, wie auch finanzielle Anforderungen genügend erfüllt sind. Diese Bewilligung wird befristet erteilt. Sie kann also demzufolge auch wieder entzogen werden, wenn tatsächlich irgendwelche Missbräuche vorliegen.

Meines Erachtens wird mit dieser Preiskontrolle nun einfach doppelt und dreifach abgesichert. Dieser Rat hat sich vor nicht allzu langer Zeit sehr viel Mühe genommen, das Recht in unserem Kanton zu vereinfachen und zu flexibilisieren. Hier meine ich, dass aus einem unklaren Bedürfnis heraus wieder eine neue Regelung geschaffen wird, die unnötig ist und auf die wir verzichten könnten. Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag zuzustimmen.

Antrag *Wettstein* zu Abs. 1

¹ Die Regierung legt für vom Kanton mit Beiträgen unterstützte Angebote zur stationären Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen nach Leistungsumfang abgestufte Maximaltarife fest.

Regierungspräsident Aliesch: Zuerst zur Frage von Frau Grossrätin Christ. In Artikel 21b ist festgelegt, dass die Regierung die Kompetenz bekommt, Maximaltarife festzulegen. Wir haben im Gesetz und in der Vollziehungsverordnung keine Vorschrift irgend welcher Art, in welcher Höhe die Maximaltarife sein müssen. Das wird die Regierung festlegen. Sie finden auch keine Detailvorschriften, was unter bestimmten Maximalbeträgen, Tarifen, zu subsummieren wäre. Ich habe vorher gesagt, dass wir an und für sich davon

ausgehen, dass bei einem Minimaltarif – wie er in der Botschaft als möglicher Vorschlag enthalten ist – von 70.– oder 80.– Franken, wir von einem Einbettzimmer ausgehen. Aber wie gesagt, dass muss von der Regierung noch bestimmt werden, ob der Minimalsatz, den wir festlegen werden, für ein Zweibettzimmer oder für ein Einbettzimmer gelten wird. Auf jeden Fall möchten wir nicht die Heime in irgend welche finanzielle Schwierigkeiten hineintreiben.

Zu den Maximaltarifen wäre noch anzufügen, dass nach unseren Berechnungen die meisten Heime nicht die Maximaltarife verlangen werden. Sie haben im Anhang zum Protokoll, zu den Mehr- und Minderheitsvorschlägen, eine derartige Zusammenstellung. Diese Zusammenstellung finden Sie auf der zweitletzten Seite. Sie sehen dort in der letzten Spalte die Beträge aufgeführt, um welche nach unseren Berechnungen die Maximaltaxe unterschritten würde. Nehmen Sie als Beispiel das Pflegeheim im Spital Scuol. Dort nehmen wir bei der Berechnung eine Taxe, die 22.– Franken unter der Maximaltaxe liegt, an. Die Maximaltaxe haben Sie auf dem Blatt unten rechts aufgeführt (70.– bis 227.– Franken). Auch mit einer Taxe, die 22.– Franken unter der Minimaltaxe liegen würde, würde das Pflegeheim Scuol noch einen Gewinn von fast 250'000.– Franken pro Jahr erwirtschaften. Das zu diesem System. Wir haben auch Erfahrungen aus anderen Kantonen. Zum Beispiel aus dem Kanton Solothurn, der durch die Regierung auch Maximaltaxen festgelegt hat und wo wir sehen, dass sehr viele Heime nicht die Maximaltaxen verlangen.

Nun zum Antrag von Herrn Grossrat Wettstein. Dieser Antrag, nämlich Streichung des letzten Satzes von Artikel 21b Absatz 1. Diese Bestimmung ist nun wirklich nicht ein zentraler Punkt der Vorlage. Sie können diesen Satz stehen lassen oder Sie können ihn streichen. Es ist einfach so, dass wir in der Regierung der Auffassung sind, dass es zweckmässiger wäre, wenn er noch drinnen wäre. Das ist etwas eine Ansichtssache. Die Situation ist die, dass beitragsberechtigten Institutionen nach Artikel 9 – ob das öffentliche oder private Heime sind, die Kantonsbeiträge beanspruchen – zwingend die von der Regierung festzulegenden Maximaltarife einhalten müssen. Also die Maximaltarife müssen von privaten Institutionen auch eingehalten werden, die auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 1 Investitions- allenfalls auch Betriebsbeiträge des Kantons beanspruchen. Nun könnte es auch private Institutionen geben – momentan ist mir keine bekannt – wo unüblich hohe Taxen verlangt werden. Nicht für Luxusangebote, Herr Grossrat Wettstein. Für Luxusangebote gelten die Maximaltaxen nicht. Die Maximaltaxen sind für ein übliches Angebot festgelegt. Für spezielle Angebote, die über das Übliche hinausgehen und die von den Heimbewohnern verlangt werden, darf selbstverständlich sowohl von öffentlichen als auch von privaten Heimen eine höhere Taxe verlangt werden, auch in Zukunft ist das eine Selbstverständlichkeit. Das ist die unternehmerische Freiheit, und es entsteht hier ein Vertragsverhältnis.

Meine Erfahrung ist, dass wenn in einem Heim Probleme bezüglich der Taxordnung, Qualität oder Führung entstehen, man immer an den Kanton gelangt. Dann kommen die Gemeinden und die Angehörigen zu uns und verlangen, dass wir zum Rechten sehen. Hier hätten wir die Möglichkeit, im Auftrag der Gemeinde oder der Heimbewohnerinnen und -bewohner zu handeln. Es gäbe uns die Gesetzesgrundlage, einzugreifen.

Wenn Sie dies als Gemeindevertreter wünschen, müssen Sie das drinlassen. Wenn Sie sagen, das brauchen wir nicht, streichen Sie es und folgen Sie dem Antrag von Herrn Gross-

rat Wettstein. Wie gesagt, es ist Ansichtssache und eigentlich eine Gesetzesgrundlage für einen Eingriff, den nicht der Kanton wünscht, sondern der jeweiligen von Gemeinden und Angehörigen verlangt wird.

Hardegger, Kommissionspräsident: Den Antrag von Herrn Ratskollegen Wettstein, den zweiten Satz zu streichen, haben wir in der Kommission selbstverständlich nicht besprochen. Persönlich vertrete ich die Ansicht, dass dieser Satz im Sinne einer Liberalisierung gestrichen werden könnte. Massgebend ist, dass die Bewilligungsvoraussetzungen, die jeder Betrieb haben muss, erfüllt werden (gemäss Artikel 28b des Gesundheitsgesetzes). Ich denke da vor allem an die Qualitätsvorgaben. Diese müssen so oder so erfüllt sein. Grundsätzlich haben sich Betriebe an die Maximaltarife zu halten, wie es Herr Regierungspräsident Aliesch erwähnt hat, welche Investitionen oder Betriebsbeiträge erhalten haben oder erhalten. Also aus der Sicht der Kommission, wenn niemand interveniert, könnten wir dieser Streichung zustimmen.

Nick: Ich komme auf mein Eintretensvotum betreffend Finanzierungssystem Spitex zurück. Die Spitex wird in Artikel 21 Absatz 5, nach Kollegin Meyer – ich stimme überein – Absatz 4 und in Artikel 21a litera c erwähnt. Hingegen fehlt der Spitexbereich wie Sie feststellen in Artikel 21b vollständig. Das ist in gewissem Sinne – hier könnte man sagen – inkonsequent. Aber es ist eine verständliche Inkonsequenz, muss ich sagen. Denn ich bin mir sehr wohl bewusst, dass die Lösung in diesem Bereich nicht einfach ist. Darum halte ich hier lediglich fest, dass im Bereich Finanzierungssystem Spitex Handlungsbedarf besteht.

Abstimmung

Für den Antrag Wettstein zu Abs. 1 56 Stimmen

Dagegen 2 Stimmen

Der Antrag von Kommission und Regierung zu Abs. 2 wird angenommen.

Art. 21c, Betriebsbeiträge

Antrag *Kommission und Regierung*
Gemäss Botschaft

Hardegger, Kommissionspräsident: In den unteren Pflegestufen können die Maximaltarife praktisch ausnahmslos aus den anrechenbaren Einkünften bestritten werden. Dies trifft für Bewohner der obersten Pflegestufe nicht immer zu. Für solche Fälle sieht das Gesetz vor, dass der Kanton zur Überbrückung der Differenz einen Beitrag gewährt unter der Voraussetzung, dass diese Person eine maximale Ergänzungsleistung bezieht. Spezielle Erkrankungen, wie zum Beispiel amotrophische Lateralsklerose oder die Chorea-Huntington-Krankheit können einen speziellen Pflege- und Betreuungseinsatz von mehreren Stunden im Tag erfordern. Es versteht sich von selbst, dass der Maximaltarif für die oberste ordentliche Pflegestufe solche Fälle nicht abzudecken vermag. Das Gesetz sieht nun zusätzliche Kantonsbeiträge zur Abdeckung des über die oberste ordentliche Pflegestufe hinausgehenden Aufwandes vor.

Angenommen

Art. 21d, Innovationsbeiträge; Art. 21e, Beiträge an Organisationen; Art. 47, Änderung und Aufhebung von Erlassen; Art. 48, Übergangsbestimmungen, c) Baubeiträge; Art. 49, b) Betriebsbeiträge; Art. 50, Art. 52

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Förderung der Krankenpflege (Botschaftenheft Nr. 4/2000-2001, Seite 409)

Detailberatung

Art. 3 Abs. 1, Art. 4, Art. 12, Art. 15, Art. 17, Art. 18

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standesvizepräsident: Wir kommen zurück auf Seite 404 der Botschaft.

Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege (Botschaftenheft Nr. 4/2000-2001, Seite 404)

Art. 47, Änderung und Aufhebung von Erlassen

Hardegger, Kommissionspräsident: In Artikel 28b sind die Qualitätserfordernisse aufgelistet. Die Vorberatungskommission sieht die Notwendigkeit einer Qualitätssicherung im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner grundsätzlich ein. Eine Qualitätssicherung soll aber verhältnismässig sein und das Heimpersonal nicht zu sehr von seiner eigentlichen Aufgabe absorbieren. Die Kosten-Nutzen-Rechnung muss für das Heim stimmen, auch in Bezug auf die Qualitätssicherung. Der Umstand, dass sich der Kanton nicht mehr an den Defiziten beteiligt, könnte die Regierung dazu verleiten, den Heimen in Bezug auf die Qualitätssicherung immer mehr Auflagen zu überbinden, welche in der Regel kostenintensiv sind und schlussendlich von den Trägerschaften beziehungsweise von den Gemeinden zu tragen sind. Die Vorberatungskommission ist davon überzeugt, dass es seitens des Grossen Rates nicht verstanden würde, wenn die Regierung einerseits Maximaltaxen vorgibt und andererseits kostenintensive Qualitätsanforderungen anordnet, welche nicht weiter verrechnet werden können.

Aus diesem Grunde hat sich die Vorberatungskommission auch äusserst zurückhaltend zur vorgesehenen Stellenaufstockung für den Ausbau des Controllings im Bereich der Alters- und Pflegeheime geäussert. Sinnvoller erscheint der Vorberatungskommission die in der Botschaft erwähnten Treffen von Heimexponenten mit Personen des Sanitätsdepartementes im Sinne eines Benchmarking-Vergleichs mit den besten der Branche, um daraus eine Optimierung – zum Beispiel in der Betagtenbetreuung oder bei der wirtschaftlichen Betriebsführung – abzuleiten.

Die Vorberatungskommission möchte sich richtig verstanden wissen. Qualitätssicherung ja, aber nur so gut als nötig und so kostengünstig wie möglich. In Bezug auf die unter litera d) vorgesehene Ombudsperson hält die Vorberatungskommission einstimmig fest, dass es sich dabei um eine neutrale Person handeln muss, die weder mit dem Heim noch mit dem Departement in einem direkten Zusammenhang steht.

Noi: Ich habe etwas zu Artikel 28a. Ich weiss nicht, warum man meine Ansichten nicht beachtet hat. Ich möchte mich trotzdem zu diesem Artikel 28a und zu Artikel 28b äussern. Es sind wichtige Elemente dabei.

Ich spreche zu Artikel 28a des Gesundheitsgesetzes, welcher ebenfalls revidiert wird. Die Aussage: „Die Regierung kann Ausnahmen festlegen“ in diesem wichtigen Artikel mit der Marginalie „Bewilligungspflicht“ ist nicht beruhigend, auch wenn auf der Seite 374 begründet wird: „Eine solche Ausnahme ist insbesondere bei der Pflege und Betreuung durch Pflegefamilien denkbar“. Ich meine, dass ein Gesetz eine gewisse Genauigkeit haben muss.

Ich frage mich, ob man nicht präzisieren könnte: „Die Regierung kann im Bereich der Betreuung durch Pflegefamilien Ausnahmen festlegen.“ Das wäre genauer und kann nicht missbraucht werden.

Antrag Noi

Angebote zur Pflege und Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen bedürfen einer Bewilligung des Departementes. Die Regierung kann im Bereich der Betreuung durch Pflegefamilien Ausnahmen festlegen.

Regierungspräsident Aliesch: Die institutionalisierte Qualitätssicherung und Qualitätsförderung bildet einen absolut zentralen Punkt der Vorlage. Qualität ist nicht gratis zu erhalten. Qualitätssicherung und Qualitätsförderung kostet finanziell und bezüglich des personellen Aufwands. Diese Kosten dürfen Sie nicht scheuen, weil im Zentrum auch dieses Grundsatzes im Gesetz der betreuungsbedürftige Mensch steht, der Anspruch auf eine qualitativ gute Leistungserbringung der betreffenden Institutionen hat. Das zur Aussage des Herrn Kommissionspräsidenten.

Zum Antrag von Frau Grossrätin Noi. Dieser Antrag widerspricht einer Systematik der Vorlage. Wir möchten nämlich in dies gesetzlichen Bestimmungen nicht unnötige Detailvorschriften aufnehmen. Ich darf Ihnen versichern, dass wir mit Ausnahmen von der Bewilligungspflicht zurückhaltend umgehen werden. Ich denke, dass es Sache der regierungsrätlichen Verordnung ist, die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht zu definieren, und dass das nicht bereits im Gesundheitsgesetz so zu sagen für die Ewigkeit festgehalten werden muss. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag abzulehnen. In der Stossrichtung, Frau Grossrätin Noi, gehe ich mit Ihnen einig, da sind wir nicht unterschiedlicher Auffassung. Ich bin nur der Meinung, dass es nicht zweckmässig und nicht systemkonform ist, diese Detailvorschrift in das Gesundheitsgesetz aufzunehmen.

Hardegger: Ich denke auch, dass der Antrag Noi unnötige Einschränkungen zur Folge hat. Wir wissen nicht, welche Betreuungsformen die Zukunft bringt, so dass die Aufzählung einzelner Betreuungsformen nicht sinnvoll ist. Der Antrag von Ratskollegin Noi ist deshalb abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Noi
Dagegen

2 Stimmen
69 Stimmen

Bucher: Ich habe zwei Fragen. Bei Artikel 28a, bei dem Angebot für Pflege und Betreuung geht es um die Bewilligungspflicht. Meine Frage: Ist integriert auch die Spitex gemeint?

Bei Artikel 28b litera d) geht es um die Alters- und Pflegeheime, die über eine Ombudsperson verfügen können. Auch

hier ist es mehr eine Bemerkung, dass ich denke, dass auch die Spitexklienten die Möglichkeit haben sollten, von dieser Ombudsstelle Gebrauch zu machen. Ist die Regierung auch dieser Meinung oder ist das nicht vorgesehen?

Regierungspräsident Aliesch: Zur Frage betreffend Artikel 28a. Diese Bewilligungspflicht gilt gemäss Gesundheitsgesetzgebung auch für Spitexorganisationen.

Zu Artikel 28b Absatz 1 litera d). Hier ist festgeschrieben, dass die Bewilligung erteilt wird, wenn die Alters- und Pflegeheime über eine Ombudsperson verfügen. Die Frage war, ob das auch für Spitexorganisationen gelten würde?

Bucher: Ob die Spitexorganisationen auch Gebrauch machen können von dieser Ombudsstelle.

Regierungspräsident Aliesch: Diese Möglichkeit steht selbstverständlich offen. Sie ist aber im Gesetz nicht festgeschrieben, weder als Aufforderung noch als Pflicht. Ich würde es aber persönlich als zweckmässig erachten, wenn sich auch die regionalen Spitexorganisationen dieser Ombudsperson so zu sagen anschliessen würden. Überhaupt ist es unser Bestreben, dass die verschiedenen Dienste, nämlich der stationären und der so genannten ambulanten Pflege, in den einzelnen Regionen enger vernetzt würden. Was auch bedeuten könnte und eigentlich sollte, dass die Spitexorganisationen von der gleichen Ombudsperson Gebrauch machen, wie die Heime der Region. Das als Meinungsäusserung zu dieser Frage.

Noi: Ich habe für heute keinen Antrag mehr. Trotzdem habe ich eine Frage und einen Wunsch. Ich spreche zuerst zu Artikel 28b litera c) des Gesundheitsgesetzes. Die entsprechende Erklärung finden Sie auf Seite 376 der Botschaft und sie lautet: „Die Erteilung wie auch die Erneuerung der Betriebsbewilligung wird insbesondere davon abhängig sein, dass das Angebot den Vorgaben des Kantons bezüglich Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität entspricht.“ In diesem Zusammenhang möchte ich gesagt haben – auch wenn die Kollegen nicht ganz mit mir einverstanden sein werden – dass die Qualitätskontrolle auch unangemeldet geschehen sollte. Ich möchte das zu Händen des Protokolls sagen. Ich habe verschiedenen Leuten versprochen, dass ich das hier im Rat sage.

Jetzt spreche ich zu Artikel 28b litera d) des Gesundheitsgesetzes. Ich möchte von Herrn Regierungspräsident Aliesch wissen, was er unter Ombudspersonen versteht. Also wenn er das Gleiche versteht wie ich kann man nicht die Ombudspersonen an die Institutionen gegliedert haben. Denn das erste Kriterium dieser Ombudsfunktion ist die Unabhängigkeit. Ich sehe diese Funktion natürlich beim Gesundheitsamt und spezifisch bei dieser neuen Stelle. Ich muss das natürlich nicht entscheiden, aber ich möchte wissen, was Herr Regierungspräsident unter Ombudsperson versteht.

Koch: Ich spreche zu Artikel 28b litera c), Qualitätssicherung. Die Ausführungen des Kommissionspräsidenten haben mich teilweise befriedigt. Im Gesamten ist es sicher anzunehmen. Aber ich habe aber noch zwei, drei Fragen an den Regierungsrat im Sinne der Qualitätssicherung. Ist es im Sinne der Regierung so, dass Sie anstreben, dass Bewohner mit Ergänzungsleistungen in Zweierzimmer kommen und Bewohner mit Vermögen in Einerzimmer? – Das ist grob gesagt. Stellen Sie sich vor, dass zwei sich nicht kennende ältere Leute in ein Zweierzimmer bedingt werden.

Das ist unannehmbar, denn es ist nicht durchzuführen. Sonst hat die Heimleitung ständig Reklamationen und die Bewohner machen „Rabaus“. Das geht nicht.

Qualitätssicherung des Personals. Ich sage immer wieder, dass die Stoppuhrpflege im Kanton Graubünden nicht eingeführt werden darf. Wir hören aber immer wieder von Spitälern und Pflegeheimen, dass es bereits auch bei uns in einem leider schon höheren Grade der Fall ist. Also hier ist nichts mehr rauszuholen.

Zum Controller. Herr Regierungsrat hat in einer früheren Erklärung gesagt, dass der Ombudsmann im Sinne eines Controllers eingesetzt wird. Also die brauchen wir überhaupt nicht mehr, die den Rest rausholen wollen.

Regierungspräsident Aliesch: Frau Grossrätin Noi hat mich gefragt, was ich mir unter einer Ombudsperson vorstellen würde. Kurz gesagt, ich stelle mir eine Persönlichkeit vor, Dame oder Herr, die unabhängig ist von der betreffenden Institution und von der Gemeinde und vom Kanton, wo Personen, die ein Anliegen haben, einen niederschweligen Zugang haben, wo Probleme auf einfache, persönliche Art gelöst werden können, ohne dass der gesamte Verwaltungsapparat in Gang gesetzt werden muss. Eine Person auch, die dazu beiträgt, die Qualität der betreffenden Institution zu steigern. Das ganz einfach zu dieser Ombudsperson. Es wird so sein, dass sich verschiedene Heime oder ganze Regionen oder sogar der ganze Kanton – die Heime des gesamten Kantons – sich zusammenschliessen können, um eine Ombudsstelle und eine Ombudsperson zu bestimmen. Das schreiben wir nicht vor.

Wir schreiben auch nicht viel in der Richtung vor, was Herr Grossrat Koch erwähnt hat. Die Qualität und die verschiedenen Ausrichtungen der Qualität müssen in den Heimen stimmen. Aber die Pflegequalität kann gut sein in einem Zweibettzimmer oder in einem Einbettzimmer. Es ist Sache der Gemeinden und der Träger, Ein- oder Zweibettzimmer oder beides zusammen zur Verfügung zu stellen. Da wird der Kanton nichts vorschreiben und ihnen nicht dreinreden. Die Pflege in diesen Ein- oder Zweibettzimmern muss dann einfach stimmen. Wenn ich vor der Pause vom Einsatz der Departementscontroller gesprochen habe sind das nicht Kontrolleure, sondern es sind in erster Linie Berater, die auch etwa die Heime beraten, wie Kostentransparenz zu erstellen ist. Und diese Kostentransparenz wird verlangt. Die Controller werden weniger im Bereich der Qualitätssicherung und Qualitätsförderung tätig sein. Das ist nämlich nicht ihr Gebiet. Dafür sind andere zuständig.

Peretti: Ritornando all'art. 28 lettera b) Ombudsmann, ritengo che l'Ombudsmann non deve essere soltanto per le case per anziani ma anche, come ha detto il Presidente, per tutte le persone bisognose in modo particolare nei servizi dello Spitex. Sappiamo che l'Ombudsmann è una persona neutra alla quale possono far capo queste persone senza difficoltà. Ritengo che questa posizione sia molto indicata nell'interesse dei nostri cittadini, in modo particolare delle persone anziane delle regioni periferiche.

Standesvizepräsident: Artikel 47 ist inkorporiert in der Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege. Artikel 47 – ich sage das nur aus formeller Motivation – ist eine Revision des Gesetzes über das Gesundheitswesen, unter Punkt zwei wird das Gesetz über die Förderung von Altersheimen vom 9. November 1900 aufgehoben. Formell war das ein wenig kompliziert.

Schlussabstimmungen

Für den Antrag gemäss Ziffer 2
auf Seite 390 der Botschaft 96 Stimmen
Dagegen 0 Stimmen

Für den Antrag gemäss Ziffer 3
auf Seite 390 der Botschaft 95 Stimmen
Dagegen 0 Stimmen

Für die Kenntnisnahme der Erledigung
der unter Ziffer 4 auf Seite 390 der
Botschaft aufgeführten Vorstösse 96 Stimmen
Dagegen 0 Stimmen

Hardegger, Kommissionspräsident: Ich möchte es nicht unterlassen, den Mitgliedern der Vorberatungskommission, aber auch Herrn Regierungspräsident Aliesch, Herrn Departementssekretär Candinas, dem Chef des Gesundheitsamtes, Herrn Dr. Leuthold, aber auch Ihnen sehr verehrte Mitglieder des Grossen Rates herzlich zu danken, für die Zusammenarbeit bei der Behandlung dieses Geschäftes.

Standesvizepräsident: Ich übergebe die Führung dem Herrn Standespräsident zurück.

Begnadigungsgesuch der Mathilde Catanzaro-Lorenzo (Botschaftenheft Nr. 4/2000-2001, Seite 425)

Eintreten

Antrag *Justizkommission*
Eintreten

Meyer Persili, Präsidentin der Justizkommission: Sie finden dieses Sachgeschäft in der Botschaft auf Seite 425. Im Januar 1995 verurteilte das Kantonsgericht Graubünden die Gesuchstellerin Mathilde Catanzaro-Lorenzo zu einer Gefängnisstrafe von 30 Monaten wegen wiederholter und fortgesetzter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz. Artikel 394 litera b) des schweizerischen Strafgesetzbuches erklärt die Behörden desjenigen Kantons für eine Begnadigung zuständig, dessen kantonale Behörde das Urteil gefällt hat. Innerhalb unseres Kantons gilt sodann Artikel 194 der Strafprozessordnung, wonach der Grosse Rat zuständig ist, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 18 Monaten verurteilt wurde. Für das vorliegende Begnadigungsgesuch ist folglich der Grosse Rat zuständig. Die Justizkommission beantragt deshalb, auf das Gesuch einzutreten.

Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

Detailberatung

Antrag *Justizkommission und Regierung*

1. Das Begnadigungsgesuch sei abzuweisen.
2. Der Gesuchstellerin seien Kosten im Gesamtbetrag von Fr. 300.– zu überbinden.

Meyer Persili, Präsidentin Justizkommission: Zur Sache. Mit Kantonsgerichtsurteil vom 31. Januar 1995 wurde die Gesuchstellerin wegen gewerbsmässiger Widerhandlung gegen Artikel 19 Ziffer 2 litera a), b) und c) und mehrfacher Wi-

derhandlung gegen Artikel 19a Ziffer 1 Beteubungsmittelgesetz zu 30 Monaten Gefängnis verurteilt. Dieses Urteil ist in Rechtskraft erwachsen. Der Aufforderung zum Strafantritt im Oktober 1995 leistete sie keine Folge, da sie mit Mann und Kind schon im Frühling 1995 nach Italien ausgereist war. Seitdem lebt sie in Italien und widmet sich dem Haushalt und der Betreuung ihrer beiden Kinder.

In ihrem Gesuch vom 12. April 2000 führt sie Folgendes aus. Die Ausreise nach Italien sei nicht erfolgt, um dem Strafvollzug zu entgehen, sondern weil nach Bekanntwerden des Urteils ein Verbleiben der Eheleute im Engadin unzumutbar geworden sei. Zudem hätte die zweijährige Tochter ein Trauma erlitten, wenn sie so lange ohne Mutter hätte aufwachsen müssen. Seit ihrer Ausreise vor fünf Jahren habe sie sich der Familie gewidmet und sei in keiner Art und Weise mehr mit dem Gesetz in Konflikt geraten. Ihr Problem sei nun, dass sie nicht in ihre Heimat zurückkehren könne und vor allem ihre Mutter nicht besuchen könne. Demzufolge auch die Kinder keinen Kontakt zur Grossmutter pflegen könnten. Es ginge ihr nur um das Besuchsrecht bei der Grossmutter in Samedan als freie Bürgerin. Dass sie zusammen mit ihrem Mann in Sondrio lebe und sich dort eine neue Existenz aufgebaut habe, habe sie auch keine Absicht, sich wieder in der Schweiz niederzulassen.

Gemäss Artikel 396 StGB können durch Begnadigung alle durch rechtskräftiges Urteil auferlegten Strafen ganz oder teilweise erlassen oder die Strafen in mildere Strafarten umgewandelt werden. Da es keinen Rechtsanspruch auf Begnadigung gibt, steht der betrauten Behörde bei der Prüfung des Gesuches ein weitestgehend freies Ermessen zu. Die Begnadigung soll dazu dienen, besonderen Fällen, wo die Strafe eine ungewollte Härte bedeuten würde, Rechnung zu tragen. In Bezug auf mögliche Begnadigungsgründe verweise ich auf die detaillierte Aufzählung in der Botschaft auf Seite 427. Die Begnadigung soll daher nur mit grösster Zurückhaltung ausgeübt werden. Dies entspricht auch der bis anhin ausgeübten Praxis des Grossen Rates.

Kantonsgericht und Regierung haben zum vorliegenden Gesuch Stellung genommen und beantragen die Abweisung des Gesuches. Die Justizkommission hat sich auch mit dem Gesuch befasst und kommt mit Regierung und Kantonsgericht zum Schluss, dass das Gesuch abzuweisen ist. Die besonderen Voraussetzungen für eine Begnadigung sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Mathilde Catanzaro lebt mit ihrem Mann in Italien und sorgt für ihre zwei Kinder. Sie macht nun vor allem geltend, dass sie ihre Mutter in der Schweiz besuchen wolle und somit auch ihre Kinder die Grossmutter. Dies sei aus psychologischen, ethischen und moralischen Gründen sehr wichtig. Zudem habe sie seit ihrer Verurteilung nie mehr mit Drogen zu tun gehabt und habe immer im Einklang mit der Rechtsordnung gelebt. Diese Umstände können unseres Erachtens auch aus Gleichheitsgründen gegenüber andern Straftätern und Straftäterinnen keine Begnadigung rechtfertigen.

Als kurzen Vergleich möchte ich hier noch den Fall Amrein Szönie aus dem Jahre 1985 erwähnen. Dort ging es um eine allein erziehende Mutter, die in Spanien lebte und ihr Kind auf Grund fehlender Ausweispapiere nicht einschulen konnte. Es wäre dann bei einer Einschulung des Kindes in der Schweiz zu einer Trennung von Mutter und Kind gekommen. Der Grosse Rat sprach sich damals für eine Begnadigung aus, vor allem auch, weil er eine Trennung von Mutter und Kind nicht als opportun betrachtete.

Bei Mathilde Catanzaro liegt der Fall nun ganz anders. Geht es doch allein um den Kontakt zur Grossmutter beziehungs-

weise Mutter. Dass ein solcher Kontakt nicht gepflegt werden kann, mag sicher schmerzlich sein, rechtfertigt aber keine Begnadigung im vorliegenden Falle. Im Übrigen verweise ich auf die Ausführungen in der Botschaft. Namens und im Auftrage der einstimmigen Justizkommission beantrage ich Ihnen daher, das Begnadigungsgesuch abzuweisen und der Gesuchstellerin die Kosten im Gesamtbetrag von 300.– Franken zu überbinden.

Abstimmung

Für die Anträge von Justizkommission und Regierung
Dagegen

80 Stimmen
3 Stimmen

Motion Augustin betreffend volle Ausschöpfung der Bundesbeiträge zur individuellen Verbilligung der Krankenkassenprämien

(Wortlaut Mai-/Juniprotokoll 2000, Seite 13)

Schriftlicher Bericht der Regierung

Die Regierung nimmt zu den einzelnen Punkten, die in die Revision miteinbezogen werden sollen, wie folgt Stellung:

a) Bezogen auf das Jahr 2000 würde der Kanton durch eine 100%ige Ausschöpfung der Bundesbeiträge mit 11 Millionen Franken zusätzlich belastet. Die zusätzlichen Bundesbeiträge von 28 Millionen Franken hätten auf kantonaler Ebene in Bezug auf die Kaufkraft der Bevölkerung bzw. die Umsätze der Wirtschaft keine nennenswerte Bedeutung. Eine grobe Schätzung lässt mit etwa je 1,5 Millionen Franken mehr Steuereinnahmen für den Kanton und die Gemeinden rechnen. Beim Stipendienwesen und bei der Sozialhilfe sind nur geringe Entlastungen zu erwarten. Dem Kanton verbliebe im Ergebnis ohne besondere Gegenmassnahmen eine jährliche Mehrbelastung von rund 9 Millionen Franken.

Die Regierung kann und will sich zur Frage einer vollen Ausschöpfung der Bundesbeiträge für die individuelle Prämienverbilligung nicht abschliessend äussern. Voraussetzung für eine volle Ausschöpfung der Bundesbeiträge für die individuelle Prämienverbilligung ist, dass sich eine derartige Aufstockung mit gut vertretbaren Zusatzmassnahmen haushaltsneutral bewerkstelligen lässt. Im Vordergrund steht eine Revision des kantonalen Steuergesetzes. Eine Steuergesetzrevision könnte voraussichtlich erst auf das Jahr 2004 ertragswirksam werden. Eine solche Revision und eine 100 %ige Ausschöpfung der Bundesbeiträge machen dabei nur Sinn, wenn sie kompatibel mit dem neuen System im Rahmen der geplanten Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA) sind. Das Auszahlungsverfahren und die Höhe der Bundesbeiträge würden nach dem Konzept für die Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen vom Bund abschliessend festgelegt.

b) Eine Abstimmung auf das System in anderen Kantonen wird zwar angestrebt, lässt sich aber nur sehr schwer realisieren. Im Interesse einer aktiven Familienpolitik ist die Regierung grundsätzlich bereit, eine verstärkte Priorisierung der Familien zu prüfen.

c) Der Auftrag einer raschen und unbürokratischen Anpassung der Prämienverbilligung bei Änderung des Wohnortes (interkantonal), der Einkommenssituation und der

familiären Situation ergibt sich unmittelbar aus dem revidierten KVG.

- d) Die Auszahlung der Prämienverbilligung hat auch nach Ansicht der Regierung nach einem einheitlichen Modus zu erfolgen. Eine Auszahlung an die Versicherer befürwortet die Regierung nur, wenn der Aufwand für alle Beteiligten verhältnismässig ist und der Kanton die Versicherer dafür nicht entschädigen muss.
- e) Eine rasche Auszahlung der Prämienverbilligung ist bereits ab dem Jahr 2001 vorgesehen. Ein Prämienverbilligungssystem, das garantiert, dass kein Versicherter höhere Beiträge erhält, als er tatsächlich Prämien für die Grundversicherung zu entrichten hat, ist administrativ sehr aufwändig. Im Interesse eines kostengünstigen Verfahrens sind nach Ansicht der Regierung Prämienverbilligungsbeiträge, welche die tatsächlichen Prämien für die Grundversicherung übersteigen, in Kauf zu nehmen. Es handelt sich dabei um Beiträge, die in der Grössenordnung der Franchise liegen und an Versicherte ohne steuerbares Einkommen und Vermögen ausgerichtet werden.
- f) Dem Anliegen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes wird bereits heute Rechnung getragen.
- g) Die SDK-Ost Konferenz hat am 3. April 2000 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die unter anderem eine Harmonisierung der Prämienverbilligungssysteme zum Ziel hat. Bereits jetzt hat sich gezeigt, dass dieses Ziel – wenn überhaupt – nur sehr schwer und langfristig erreicht werden kann.

Antrag der Regierung

Überweisung der Motion im Sinne der schriftlichen Ausführungen (mit den vorstehenden Vorbehalten).

Standespräsident: Wird die Motion aus der Mitte des Rates bekämpft?

Valsecchi: Die SVP-Fraktion beantragt Ihnen Diskussion zu dieser Motion.

Standespräsident: Wenn Sie die Motion bekämpfen, ist Diskussion gegeben.

Valsecchi: Um die Worte von Herrn Augustin vom Montagmorgen wieder vielleicht als geflügeltes Wort aufzugreifen: „Wer der Bevölkerung etwas gibt, kann auch verlangen, dass etwas zurückgegeben wird“, hat an und für sich etwas. Er hat das auch auf die individuelle Prämienbewilligung (IPV) bezogen. Es ist dagegen nichts einzuwenden aber es bedarf einer näheren Betrachtung.

Die SVP hat sich intensiv mit der Motion der CVP befasst. Was auf den ersten Blick als wohlwollendes Unterfangen erscheint, erweist sich aus näherer Betrachtung aber leider nicht als sinnvoll. Wir befassen uns mit einem Anliegen, das durchaus vorerst sympathisch wirkt und soziale Verantwortung aufleuchten lässt. Die SVP-Fraktion kommt aber zum Schluss, dass wir damit den Erwartungen nur vordergründig gerecht werden und zudem Regierung und Parlament längerfristig in unnötige Schwierigkeiten manövrieren. Lassen Sie mich ein paar Ausführungen machen, weshalb die SVP-Fraktion zum Schluss kommt, dass die Motion abzulehnen ist.

Einmal zur Rechtslage der Motion. Wir haben mit Erstaunen festgestellt, dass ein Anliegen vorgebracht wird, das gemäss geltender Gesetzgebung gar keiner Motion bedarf, da die Kompetenz zur Veränderung der Ausschöpfung im Artikel

14 Absatz 2 des KPVGs auch in der Kompetenz des Grossen Rates liegen kann. Es heisst in Artikel 14 Absatz 2: „Der Grosse Rat kann zur Auslösung weiterer Bundesbeiträge, die Beiträge in eigener Kompetenz erhöhen.“ Der Grosse Rat hätte also durchaus die Möglichkeit, im Rahmen einer Budgetänderung ein solches Anliegen zu realisieren. Schwer wiegender erachtet die Fraktion jedoch den Umstand, dass die Motionärin das Ziel verfolgen könnte, volle Ausschöpfung fest verankern zu wollen. Zudem verstehen wir das Anliegen auch so, dass der Mittelstand in den Genuss der vollen Ausschöpfung kommen soll.

Vorerst zur Zweckbestimmung. Nach wie vor heisst die Zweckbestimmung gemäss Artikel 65 im Bundesgesetz KVG, dass die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen gewähren. Im KPVG wird diese Zweckbestimmung in Artikel 3 aufgenommen, indem Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen durch die Verbilligung ein angemessener Versicherungsschutz zu finanziell tragbaren Bedingungen gewährleistet werden soll. Ein weiterer Richtwert hat sich in diesem Zusammenhang auch etabliert. Die Aussage nämlich, dass in etwa 30 Prozent der Bevölkerung in den Genuss der Verbilligung kommen sollte, um der Zweckbestimmung gerecht zu werden. Gerade in diesen Tagen ist eine Studie erschienen, die diese Aussage bestätigt. Gemäss dieser Studie haben ein Drittel der Befragten ausgesagt, dass das Aufbringen der Prämien für sie ein Problem darstelle. Im Kanton Graubünden hat man diesen Richtwert eingehalten. Die Mehrheit der Deutschschweizer Kantone schöpfen die IPV lediglich zu 50 Prozent aus. Der Kanton Graubünden bewegt sich im Mittel. Im Kantonsvergleich müssen dabei auch immer die Prämienhöhe, der Selbstbehalt und die Steuerbelastung für die natürlichen Personen, insbesondere bei den tiefen Einkommen in Betracht gezogen werden. Die Fraktion ist deshalb der Ansicht, dass keine Notwendigkeit besteht, vom Grundsatz abzuweichen.

Verstärkt wird diese Meinung durch den Umstand, dass der kantonale Haushalt zurzeit nicht auf Rosen gebettet ist. Wir kennen seit Freitag die Umriss des Budgets 2001 und können noch nicht mit Sicherheit rechnen, dass damit das Schlimmste überstanden ist. Es gilt also sorgfältig zu überlegen, ob wir die Haushaltskasse zusätzlich belasten wollen, wenn es nicht zwingend erforderlich ist. Die Motionäre legen wohl dar, dass die erhöhte Ausschöpfung kostenneutral erfolgen soll. Es sollen Anpassungen, beispielsweise im Steuerrecht und im Stipendienwesen vorgenommen werden. Wir zweifeln sehr, ob damit der Nettoestbetrag von ca. neun Millionen aufgefangen werden kann. Zudem ist vor allem auch zu befürchten, dass dadurch wieder neue Ungerechtigkeiten entstehen und gerade Gruppen der Mittelschicht belasten. Wenn zum Beispiel beim Stipendienwesen, das in sich mehr oder weniger ausgewogen ist, Verknüpfungen mit den IV-Beiträgen, sprich indirekte Reduktionen vorgenommen werden, führt dies zu undurchschaubaren Verhältnissen. Es sind zwei unterschiedliche Unterstützungssysteme, die nicht für den gleichen Zweck zusammengeführt werden sollten. Es schafft Konfusionen zwischen bildungspolitischen und gesundheitspolitischen Zielen. Im Steuergesetz wäre wohl die Beschränkung des Versicherungsabzuges für die Krankenkassenprämie eine mögliche Massnahme. Gerade hier ist davon auszugehen, dass eine solche steuerliche Mehrbelastung auch steuerpflichtige trifft, die von den zusätzlichen IPV-Beiträgen nicht profitieren. Also ein Teil des Mittelstandes würde zusätzlich belastet, ohne etwas zu bekommen. Dies mit dem Nebeneffekt, dass die Zusatzversicherungen noch

verstärkt unter Druck geraten und letztlich dem Kanton wieder Mehrbelastungen im Gesundheitswesen bescheren.

Im Ganzen kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass solche Umverteilungsmanöver nicht sinnvoll sind und nur scheinbar die gewünschten Erwartungen erfüllen. Einmal mehr würden wir damit die reine Symptombekämpfung bei der Kostenentwicklung im Gesundheitswesen fortsetzen. Die Kosten würden lediglich verschoben. An dieser Stelle müssten wir eigentlich sinnvollerweise zu der weiterhin unbremsten Kostenentwicklung im Gesundheitswesen sprechen. Wir wissen alle, dass dort eigentlich das Problem liegt, und es unserer Ansicht besser wäre, das Übel an der Wurzel zu packen und dahin zu wirken, dass beispielsweise, unsere Wohlstandsversicherung nicht stetig mit neuen Leistungen ausgeweitet wird.

Nun möchte ich noch etwas zur der 100-prozentigen Ausschöpfung und deren Verankerung sagen. Wir denken, dass folgende Überlegungen dagegen sprechen: Noch wissen wir nicht, welche Folgen der neue Finanzausgleich mit sich bringen wird; es ist damit zu rechnen, dass der Bund sich ungefähr im Rahmen von 500 Millionen Franken entlasten wird. Das heisst mit andern Worten, dass der Kanton auch dort mit zusätzlichen Mehrbelastungen zu rechnen hat. Das könnte heissen, dass aus finanzpolitischen Gründen eine 100-prozentige Ausschöpfung schon bald wieder gefährdet sein könnte. Die Kontinuität ist damit in Frage gestellt, und ein Zurückfahren vom vollen Ausschöpfungsanteil nach kurzer Zeit ist sicher problematisch und nicht erwünscht.

Das bedeutendste Argument aus unserer Sicht betrifft vor allem die unnötige Aufgabe vom Handlungsspielraum und der Steuerungsmöglichkeit. Das bisherige System gibt dem Kanton Graubünden – sprich Regierung und Grossen Rat – die Möglichkeit, situationsgerecht zu agieren. So kann der Ausschöpfungsgrad flexibel gehandhabt werden. Nach Auskunft beabsichtigt die Regierung im Budget 2001 nach Abwägung aller wesentlicher Faktoren, wie Prämienbelastung, Einkommensverhältnisse und Finanzlage nicht letztlich des Kantons, den Ausschöpfungsgrad anzupassen und auf 55 Prozent zu erhöhen. Damit werden im Jahre 2001 1,7 Millionen mehr für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehen. Was also wollen wir mehr? Sind wir mit dieser aktuellen Anpassung allenfalls nicht einverstanden, steht dem Grossen Rat die Möglichkeit einer Budgetanpassung offen. Zweckmässigkeit und Tragbarkeit sind nach wie vor Grundsätze, die Handlungsspielräume beanspruchen. Die wir ja selbst deshalb im Artikel 26 des Finanzhaushaltsgesetzes festgehalten haben und letztlich darf auch davon ausgegangen werden, dass Regierung und Grosser Rat ihre soziale Verantwortung wahrnehmen.

Noch kurz eine Bemerkung zu den revisionsbedürftig aufgeführten Punkte, die vor allem den Vollzug und das Verfahren betreffen. Einige sind bereits durch einen RB vom 12. September geregelt worden. Es bleiben noch die Fragen der einheitlichen Auszahlung und die verstärkte Priorisierung der Familie offen. Ich denke Herr Regierungspräsident könnte via Protokoll aussagen, dass sich die bereits eingesetzte Arbeitsgruppe dieser Fragen annehmen wird.

Wir denken, dass die Motion abzulehnen ist, das muss abschliessend nochmals gesagt werden. Wir müssen andere Wege finden, um die Lösung des Problems zu finden.

Trepp: Ich danke der SVP für ihre Unterstützung. Die SP-Fraktion entstellt sich entschieden gegen diese Motion. Sie kann auch die Vorbehalte der Regierung, unter denen sie die Motion entgegenzunehmen bereit wäre, nicht akzeptieren.

Gestatten Sie mir zuerst einige Bemerkungen zur CVP-Motion mit ihren sieben Punkten. An sich ist es erfreulich, wenn die CVP gemerkt hat, dass die von den Gewerkschaften und der SP eingereichte Initiative sowohl für die betroffenen Prämienzahlerinnen als auch für die Wirtschaft unseres Kantons nur von Vorteil sein kann. Es ehrt uns, dass Nachfolger – wenn auch auf etwas billige Art und Weise – versuchen, uns den Wind aus den Segeln zu nehmen. Weniger ehrbar finde ich, wenn die CVP vorgibt, mit dieser Motion eine familien- und mittelstandsfreundliche Politik zu betreiben. Das zusätzliche Geld, das sie den Begünstigten mit der 100-prozentigen Ausschöpfung der Prämienverbilligung in die linke Tasche steckt, zapft sie diesen durch die geforderte Budgetneutralität handkehrum wieder aus der rechten Tasche. Die vorgeschlagene Stipendienreduktion beraubt gerade Kinder aus der Unter- und Mittelschicht der Chancengleichheit und von denselben Menschen mehr Steuern einzutreiben, nach den grossen Steuergeschenken, die in den letzten Jahren an Meistverdienende gemacht wurden, entlarvt dieses Nullsummenspiel endgültig.

Nachdem die Krankenkassenprämien gerade im Kanton Graubünden in den letzten Jahren überdurchschnittlich angestiegen sind und eine echte Belastung für das Familienbudget bedeuten, verdienen die Betroffenen Besseres, als von einer sich familien- und mittelstandsfreundlichgebenden Partei übers Ohr gehauen zu werden. Die andern Punkte der CVP-Motion könnte man durchaus akzeptieren, falls sie administrativ schlank zu bewältigen wären. Dies ist leider – wie die Regierung richtigerweise bemerkt – nicht überall möglich.

Zur Antwort der Regierung. Wenn Sie wollen, dass nichts passiert, dann stimmen Sie der regierungsrätlichen Variante zu. Diese versucht, mit ihrem Vorschlag die Entscheidung in Anbetracht der drohenden Krankenkasseninitiative auf den „St. Nimmerleinstag“ hinauszuschieben oder allenfalls bis auf nationaler Ebene mit dem neuen eidgenössischen Finanzausgleich für die Kantone feste Vorgaben bezüglich der Krankenkassenprämienverbilligung zu erfüllen sind. Wir haben kürzlich vernommen, dass der Kanton durch die Übernahme der Prättigauerstrasse ins Nationalstrassennetz durch den Bund in den nächsten zehn Jahren um rund 40 Millionen Franken für Bauten entlastet wird. Zusätzlich werden jährlich mindestens ca. weitere zwei Millionen Franken an Unterhaltskosten entfallen. Ich nehme nicht an, dass der Kanton bei diesen Bauvorhaben auf die nun zusätzlichen 17 Prozent höheren Bundesbeiträge verzichten wird. Es wäre ja auch dumm und völlig unverständlich nach dem erfolgreichen Kampf aller unserer BundesparlamentarierInnen.

Ich möchte an dieser Stelle nochmals allen klar und deutlich machen, dass die Verbilligungsgelder des Bundes, die dem Kanton Graubünden zustehen, auf Grund der Finanzkraft des Kantons und auf Grund der Prämienbelastung der einzelnen Personen berechnet werden. Soll jemand dem Volk erklären, warum nur gerade hier Bundesgelder nicht beansprucht werden sollen und auf dem Buckel von einkommensschwächeren Menschen gespart werden soll. Wir schaden damit nicht nur volkswirtschaftlich unserem Kanton, sondern speziell auch den Betroffenen. Hier Strassen, da Menschen. Sind den Strassen bessere Menschen, frage ich Sie? Durch die Senkung der Richtprämien unter die Durchschnittsprämien und die Erhöhung des Selbstbehaltes – beides in Kompetenz der Regierung – versucht diese für das Jahr 2000 erneut gerade auf Kosten von Sozialempfängern Krankenkassenprämienverbilligung zu kürzen, die dann auch bei den Gemeinden unweigerlich zu höheren Unterstützungsbeiträgen führen können.

Meine Damen und Herren, werfen wir diese Motion, ohne Wenn und Aber, dorthin, wo sie hingehört. Sie entlastet nur indirekt etwas die Krankenkassen und würde sicher auch die Wirtschaft etwas beleben. Das Zielpublikum der Krankenkassenprämienverbilligung aber würde zu den Geprellten gehören.

Die SP-Fraktion wird anlässlich der Budgetdebatte im November erneut einen Antrag – diesmal auf eine 100-prozentige Ausschöpfung der Prämienverbilligung – stellen. Ich bitte die Regierung jetzt schon, mir diese nötigen Zahlen zur Verfügung zu stellen. Der Grosse Rat wird dannzumal die Möglichkeit haben, sich familien- und mittelstandsfreundlich zu zeigen und seine echte Solidarität mit den weniger Verdienenden dieses Kantons zu beweisen. Wenn der Beweis durch den Grossen Rat nicht erbracht werden kann, so hoffe ich doch, dass das Bündner Volk als Ganzes, dann bei der Abstimmung zu unserer Initiative im nächsten Jahr diesen Solidaritätsbeweis erbringen wird. Gerade die letzte Abstimmung über die Weltmeisterschaft in St. Moritz hat gezeigt, dass das Volk nicht nur Spiele möchte. Es möchte auch etwas Brot. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Geisseler: Die GPK hat die Motion Augustin ebenfalls besprochen und ich habe hier den Auftrag, folgende Bemerkungen anzubringen. Wie weit die Bundesbeiträge ausgeschöpft werden sollen ist eine politische Frage und nicht eine Sache der GPK. Ob eine vollständige Ausschöpfung für den Kanton Graubünden haushaltsneutral durchgeführt werden kann, ist zumindest vorerst noch ein Geheimnis der Regierung. Die GPK beschäftigt sich seit längerem mit den Durchführungskosten für die Ausrichtung der individuellen Krankenkassenverbilligungen. Es ist uns bewusst, dass das individuelle Krankenkassenprämienbewilligungssystem stark vom Bund abhängig ist. Aber wie sollen die Durchführungskosten niedrig gehalten werden? Sollen wie im Kanton Appenzell Innerrhoden die IPV-Beträge direkt von den Steuern abgezogen werden können? Oder sollen mit dem Projekt intelligente Steuerveranlagung – so heisst das Projekt der Steuerverwaltung – die Steuerverwaltung in die Datenerhebung stärker mit eingebunden werden? Soll die heutige Mischform der Auszahlung an die Versicherer und an die Versicherten aufrecht erhalten bleiben, was eine Vielzahl von Mehrdaten erfassen fordert? Wie ist das Problem zu lösen, wenn an Versicherte ausbezahlte IPV-Gelder zweckentfremdet verbraucht werden und die Gemeinden die Krankenkassenprämien übernehmen müssen? Fragen, die auch in der Motion Augustin nicht vollumfänglich beantwortet werden und die die Regierung als Hausaufgaben noch lösen müssen.

Fazit: Die GPK ist der Meinung, dass die Durchführungskosten möglichst tief gehalten werden müssen und dass nach unserer Meinung der vermehrte Miteinbezug der Steuerverwaltung bis hin zur Übertragung des Vollzuges durch die Steuerverwaltung geprüft werden sollte.

Tscholl: Die Motionäre führen wörtlich auf: „Einmal mehr trägt der breite Mittelstand erhöhte Kosten und Lasten, ohne in den Genuss entsprechender Verbilligungen zu kommen.“ Ende Zitat. Der breite Mittelstand ist es auch, welcher bei den natürlichen Personen den grössten Anteil der Steuereinnahmen bringt; zwar nicht freiwillig. Es ist auch heute bekannt und es wurde bereits ausgeführt, dass der Bund sich um rund 500 Millionen bei der Prämienverbilligung entlasten will. Wenn wir jetzt aber die Prämienverbilligung zu 100 Prozent ausschöpfen wollen, bedeutet dies für den Kanton mit der Entlastung des Bundes 40 bis 60 Millionen Franken

Mehrkosten. Bei einem Steueraufkommen bei den natürlichen Personen von 320 Millionen wäre eine Steuerfusserhöhung von 12 bis 18 Prozent notwendig. Die Motionäre wollen auf der einen Seite etwas verteilen und gleichzeitig muss auf der anderen Seite das Geld wieder aus der Tasche genommen werden, wobei natürlich eine gewisse Umverteilung stattfindet. Das haben sogar die Sozialdemokraten gemerkt. Ich finde es im heutigen Zeitpunkt aber auch volkswirtschaftlich verantwortungslos eine Steuererhöhung nur zu diskutieren, denn im Kanton besteht nach wie vor eine sehr labile Konjunktur- und Wirtschaftslage. Was nun auch die Vergleiche mit andern Kantonen anbetrifft, kann ich teilweise auf bereits gemachte Aussagen verweisen. Aber es müssen auch die Lebenshaltungskosten und so weiter auch mit berücksichtigt werden, damit man ein ganz klares Bild hätte. Im Übrigen ist es fast schon überflüssig zu erwähnen,

dass nur gesunde Finanzen beim Kanton den Finanzausgleich gewährleisten.

Dies an die Vertreter der Gemeinden: Lehnen Sie die Motion ab und stimmen Sie – das kann ich Ihnen heute auch schon empfehlen – dem Antrag der SP beim Budget auch nicht zu.

Standespräsident: Wir unterbrechen wir hier und machen Mittagspause.

Tagesordnung für heute Nachmittag:

– Beginn 14.00 Uhr

1. Fortsetzung der Traktanden von heute Morgen
2. Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz.

(Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr)

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Hansjörg Trachsel

Die Protokollführerin: Astrid Meile

Mittwoch, 4. Oktober 2000

Nachmittag

Vorsitz: Standespräsident Hansjörg Trachsel
 Protokollführer: Duri Blumenthal
 Präsenz: anwesend 115 Mitglieder
 entschuldigt: Ambühl, Hunger, Nigg, Walther, Tuor (Trun)
 Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

Motion Augustin (CVP) betreffend volle Ausschöpfung der Bundesbeiträge zur individuellen Verbilligung der Krankenkassenprämien (Wortlaut Mai-/Juniprotokoll 2000, Seite 13) (Fortsetzung)

Augustin: Ich bekomme also heute Prügel. Nicht nur ich, sondern alle Unterzeichner dieser Motion, von links und von rechts. Eine unheilige Allianz zwischen Linker und Rechter präsentiert sich hier und, meine Damen und Herren, das wissen wir von den übrigen Parteien, dass das nie gut herauskommt. Das wird bei den bewaffneten Auslandseinsätzen der Schweizerischen Armee nicht der Fall sein, und das ist es auch nicht bei der individuellen Prämienverbilligung. Daher zeigt sich auch, dass nur der mittlere Weg, den diese Motion vorschlägt, der richtige sein kann, weil er eben massvoll ist. Er ist finanzpolitisch massvoll, weil er nicht nur - wie die SP und die SP-Initiative - Gelder abholen will, ohne sich zu überlegen, ob man sich das finanzpolitisch auch leisten kann. Aber er ist auch sozialpolitisch verantwortungsvoll, weil er auf einem Gebiet mehr Mittel einsetzen will, wo es tatsächlich bei den Leuten brennt. Denn die Situation, die wir heute haben, ist diejenige der steigenden Prämien. Was genau Frau Dreifuss für den Kanton Graubünden bewilligt hat, werden wir nächsten Freitag erfahren. Heute haben Sie den Medien in etwa die Grössenordnung entnehmen können, die bewilligt worden ist, und auch den Hinweis sowohl der ÖKK wie auch der CSS, dass die an sich notwendigen betriebswirtschaftlich notwendigen Prämienerrhöhungen weit höher sein müssten auf Grund der entsprechenden Kosten. Also, meine Damen und Herren, angesichts dieser Situation wollte die CVP, wie Frau Valsecchi gesagt hat, situationsgerecht agieren und präsentiert hier eine Motion für den Mittelstand, für Familien mit Kindern, für die durchschnittlich verdienenden Arbeitnehmer, aber auch für die Rentner. Wenn die SVP diese Motion ablehnt, ist das ihr gutes Recht. Sie muss sich aber die Bemerkung gefallen lassen, dass sie sich damit offensichtlich gegen den Mittelstand stellt und gegen die Unterstützung dieses Mittelstandes, und dann kann man sich mindestens die Frage stellen, meine Damen und Herren, ob sie tatsächlich noch eine Volkspartei ist. Das Charakteristikum einer Volkspartei besteht ja gerade darin, dass man alle Schichten dieses Volkes abdecken muss, auch wenn das manchmal gewisse Probleme und Interessenkollisionen mit sich bringt. Die SVP kritisiert die Motion wegen der Kostenanteile und der fehlenden Kosteneindämmung. Das ist natürlich richtig, aber wir bewegen uns hier nicht in einer Diskussion der Kosten, sondern auf einem anderen Gebiet. Die SVP übersieht aber etwas sehr Entscheidendes. Die individuelle Prämienverbilligung ist die Korrektur des an sich asozialen

Kopfprämiensystems in der sozialen Krankenversicherung. Die Sozialdemokraten werden ja nicht müde, das immer wieder zu thematisieren. Das ist ihr gutes Recht, nur liegen sie falsch. Sie liegen aber nur dann falsch, wenn wir das Instrument, das zur Korrektur institutionalisiert wurde, diese individuelle Prämienverbilligung auch richtig benützen und die entsprechenden Mittel, die vorhanden sind, ausschöpfen. Die SVP hat davon gesprochen, dass mit dem Vorschlag von Seiten der Vertreter der CVP neue Ungerechtigkeiten geschaffen würden. Ich bemerke dazu zweierlei. 1. Wenn neue Ungerechtigkeiten geschaffen werden, dann ist die jetzige Situation ungerecht. Und wenigstens da besteht offensichtlich Einheitlichkeit zwischen uns beiden. Die Situation ist ungerecht, nur wollen wir diese Ungerechtigkeit beheben, während die SVP die Konsequenz aus dieser an sich richtigen Feststellung nicht zieht. Dann wird unter dem Stichwort „neue Ungerechtigkeiten“ auch argumentiert, man wolle ja bei den Steuern ansetzen. Das muss nicht so sein. Die Motion ist bewusst offen formuliert. Es stehen drin die Stichworte: Steuergesetz oder Stipendien. Dies nur als beispielhafte Aufzählung. Die Motion lässt also die Möglichkeiten durchaus offen. Und um die Überlegungen von Herrn Trepp aufzunehmen: Selbstredend können wir uns auch vorstellen, dass wir etwas weniger Strassen bauen und stattdessen in diesen Bereich investieren. Auch das kann man prüfen. Auch die Antwort der Regierung ist sehr offen. Von daher ist sie ein Stück weit unbefriedigend, weil man nicht genau weiss, worauf sie hinaus will, aber angesichts der Offenheit der Motion ist wohl auch die offene Antwort richtig, weil es eben vertiefere Abklärungen braucht, um diese postulierten neuen Ungerechtigkeiten nicht zu schaffen. Es wird argumentiert, sie sei inhaltlich verfehlt, weil im Bundesrecht der Begriff bestimmt sei, dass nur Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen in den Genuss der individuellen Prämienverbilligung kommen sollten. Der Begriff steht im Bundesrecht, der Begriff ist aber ein offener, unbestimmter Begriff und vom Bundesgesetzgeber und auch von der Exekutive in Bern bewusst offen gelassen, um den Kantonen die Möglichkeit zu geben, nach ihren Anliegen und auf Grund ihrer Überlegungen und Möglichkeiten entsprechende für die Kantone sachgerechte Lösungen zu treffen. Ich erinnere zum Beispiel daran, dass der Kanton Thurgau die Prämien der Kinder zu 100 % subventioniert. Eine etwas weite Interpretation des Begriffes. Die kommt vom ehemaligen CVP-Regierungsrat und heutigen Ständerat Stähelin. Durchaus eine etwas weite Interpretation, aber man kann sie so machen. Also, wenn die SVP für eine enge Begriffsinterpretation plädiert, dann verlässt sie eigentlich den föderalistischen Ansatz, der im Gesetz enthalten ist, und damit auch die Auto-

nomie, die dem einzelnen Kanton in diesem Gesetz zuteil geworden ist. Es wird argumentiert, das neue Finanzausgleichssystem würde sowieso weitere Lasten auf die Kantone überwälzen. Das mag sein, das wissen wir nicht, weil das ganze Projekt noch in der Pipeline ist und noch nicht herausgekommen ist. Darum kann man nur spekulieren, und ich glaube nicht, dass wir unsere Entscheidungen hier und heute auf Spekulationen, die in der Zukunft liegen, abstellen sollten. Ob das Projekt überhaupt je gelingen wird, ist notabene eine Frage, die man sich sowieso stellen kann. Und schliesslich wird argumentiert, in rechtliche Hinsicht sei die Motion nicht nötig, weil wir dazu schon im bestehenden Gesetz die Kompetenz hätten. Das ist richtig. Wir haben die Kompetenz. Aber dann müssen Sie sich, wenn Sie schon so argumentieren, die Rückfrage gefallen lassen. Stimmen Sie dann Herrn Trepp zu (mindestens Herr Tscholl stimmt nicht zu), wenn er bei der Budgetdebatte wieder einen Erhöhungsantrag stellt. Wir hätten die Kompetenz, nur wollen Sie das nicht. Also können Sie nicht rechtlich argumentieren, indem Sie sagen, dieses Gesetz gibt uns schon die Möglichkeit. Ja, es gibt sie, aber es übersieht etwas, nämlich den Ansatz der CVP, die ganze Übung haushaltsneutral zu bewältigen. In diesem Sinne ist eben die CVP sowohl sozialpolitisch wie auch finanzpolitisch verantwortungsvoll, und das müsste, meine Damen und Herren, nicht zuletzt im Interesse der SVP liegen. Von daher verstehe ich die Position der SVP nicht, rufe vor allem alle übrigen auf, unsere Motion zu unterstützen und schliesse mit einer Überlegung, die ich hier auch schon bei Budgetdebatten zu diesem Thema gemacht habe. In allen anderen Politikbereichen würden wir Geld von Bern abholen, wenn es nur zu holen wäre und wenn wir auch noch soviel draufschiessen müssten. Und dass dem so ist, belegt Ihr Ständerat, unser Ständerat des Kantons Graubünden, Christoffel Brändli, heute auf Seite 2 der "Südostschweiz" in Bezug auf diese Defizitgarantie für die Weltmeisterschaft in St. Moritz. Wir alle kennen die Vorgeschichte. Nachdem Ogi gesagt hat, die Defizitgarantie des Bundes komme nur zu Stande, wenn Gemeinde und Kanton einen Beitrag leisten würden, entgegnet Brändli, er wolle sich für diese Lösung einsetzen, dass also trotz des Volks-Neins auch der Kanton einen entsprechenden Beitrag gewähre, und schliesst eben mit diesem Zitat: "Es wäre doch schade, wenn wir einfach auf zusätzlich 1,5 Millionen des Bundes verzichten würden". Das war schon immer mein Ansatz. In allen andern Politikbereichen würden wir nie so handeln, wie wir das in diesem sozialpolitisch sehr bedeutungsvollen Bereich tun. Ich rufe Sie deshalb alle auf, unsere Motion zu überweisen.

Pfenninger: Ich bin sehr froh, dass Grossrat Augustin immer genau weiss, was falsch und richtig ist. Da können wir sehr viel lernen dabei. Er hat den Begriff unheilige Allianz gebraucht. Es gibt aber auch noch einen andern Begriff und der wäre scheinheilig. Wir haben in dieser Session schon einiges gehört über Menschenbilder, idealistische und weniger idealistische, aber auch über das hohe Ideal der politischen Mitte. Diese Motion hat aber weniger mit dem einen noch mit dem andern etwas zu tun. Es handelt sich dabei viel mehr um eine finanzpolitische Schlaumeierei. Es sind neben weiteren Punkten, die bereits von den Vorrednern ausgeführt wurden, im Wesentlichen zwei Dinge, die mich dazu bewegen, Ihnen eine Ablehnung zu empfehlen. Es ist ein inhaltlicher, aber es ist auch noch ein formaler. Zum Inhalt: Ich möchte nur den einen Punkt heraus schälen. Die 100 %-Ausschöpfung mit voller Kompensation des Kantonsanteils entpuppt sich nämlich bei genauerer Prüfung trotz gewisser Sympathie der

Grundidee gegenüber als Hochseilakt mit unweigerlichem Absturz. So wie es mit dieser Motion vorgesehen ist, ist es schlicht und einfach nicht realisierbar. Frau Valsecchi hat dazu bereits die notwendigen Ausführungen gemacht. Ich möchte da nicht weiter darauf eingehen. Zudem würden, quasi durch die Hintertüre, die niedrigsten Einkommensklassen, die heute am meisten von der Prämienverbilligung zu recht profitieren können, bestraft. Das kann ja wohl nicht im Sinne der Motionäre sein. Und dann noch der Punkt zum Formalen. Wenn man die Antwort der Regierung auf die insgesamt sieben Forderungen durchsieht, erkennt man un schwer, dass nicht eine einzige Forderung ohne Einschränkung entgegen genommen wurde. Ich zitiere nur ausschnittsweise einige Qualifizierungen aus dem Text der Antwort. Da steht: „nicht abschliessend äussern, zu prüfen, ergibt sich unmittelbar aus dem revidierten KVG oder eine rasche Auszahlung der Prämienverbilligung ist bereits vorgesehen oder wird bereits heute Rechnung getragen“. Daraus ergibt sich, dass es sich hier eigentlich nicht um eine Motion, sondern im besten oder je nach Standpunkt im schlimmsten Fall um ein Postulat handeln kann. Wenn man dieses Geschäft überweisen will, kann man es meiner Ansicht nach höchstens als Postulat. Kurz zusammen gefasst, die Motion, die keine mehr ist, entpuppt sich bei näherem Hinsehen als nicht umsetzbar und als politische Trauntänzerie. Die finanzpolitische Schlaumeierei geht nicht auf, wir müssen sie deshalb ablehnen.

Tscholl: Ob die SVP eine Volkspartei ist oder nicht lassen wir das Volk entscheiden, wir werden das bei den nächsten Wahlen sehen. Ich frage die Initianten, lieber Vinzi, wo sparen wir? Geschieht dies bei den Gehältern der Mitarbeiter, bei den Investitionsbeiträgen oder beim Unterhalt der Strassen? Tatsache ist, dass Mehrkosten entstehen, das ist unbestritten und die müssen durch Einsparungen bei der Rechnung im weitesten Sinn oder durch Mehreinnahmen finanziert werden. Das schleckt keine Geiss weg. Und Fazit daraus, wie beim ersten Votum ausgeführt, die Zeche bezahlt der breite Mittelstand, den ihr ja schonen wollt. Die Anliegen dieser Motion sind absolut „blauäugig“. Unterliegen Sie ja nicht einem falschen Glauben, dass wir die Initiative der SP unterstützen werden.

Capaul: Gar nicht einverstanden bin ich mit der Antwort der Regierung unter Punkt e). Es darf doch nicht vorkommen, dass vor allem Jugendliche und andere mehr Geld zurück erhalten, als was sie an Prämien bezahlen. Diese Erziehungsmethoden für Jugendliche, die Geld für alles haben, zum Beispiel um mit 18 ihr eigenes Auto zu kaufen, ist abzulehnen. Gerade da wird den Familien Geld weggenommen. Mir ist ein Fall bekannt, wonach tatsächlich 576 Franken mehr zurückbezahlt wurden, als die Person Prämien bezahlt hat. Dabei kenne ich Bauernfamilien, die kein grosses Einkommen haben und diese gehen leer aus, nur weil sie die Schulden des Betriebes abbezahlt haben und ihnen 10 % des Vermögens als Einkommen dazu gerechnet werden. Das ist keine familienfreundliche Politik. Damit diese Korrekturen noch vorgenommen werden, müssen wir diese Motion überweisen. Wohl niemand in diesem Saal glaubt, es sei aufwändig, diese Fälle zu korrigieren. Ich glaube, dass nicht einmal die SVP solche Missstände wünscht. Darum sollten auch sie die Motion überweisen. Oder hat die SVP, nachdem Kollege Trepp den Antrag für den Voranschlag angedeutet hat, nicht gemerkt, dass die SP gerade zweimal gratis Werbung für die Initiative betreiben kann.

Suenderhauf: Um was geht es eigentlich im Wesentlichen. Vieles wurde bereits gesagt. Neben einem sozialpolitischen Aspekt geht es ganz sicher aber auch um einen volkswirtschaftlichen Aspekt. Mit Kantonsbeiträgen von 11 Millionen Franken liegen in Bern rund 28 Millionen Franken bereit, welche in die Volkswirtschaft Graubündens einfließen soll oder einfließen könnten, wenn man diese Beiträge auch abrufen. Ich werde immer hellhörig, wenn die SP sich auf Formales versteift. Nun ist es ein Postulat, es ist nicht mehr eine Motion, ich werde das Herrn Pfenninger sicher nicht übel nehmen. Ich möchte aber einfach Folgendes sagen. Es ist ganz klar und das ist auch das Problem, welches die SVP hat, man kann diese Prämienverbilligungsbeiträge nicht beschliessen, ohne dass wir uns hier in diesem Grossrats-Saal Gedanken darüber machen, wie wir den Haushalt im Lot halten. Damit wir den Haushalt im Lot halten, braucht es wahrscheinlich Gesetzesänderungen. Um Gesetzesänderungen durchzusetzen, ist in Gottes Namen einmal der Weg der Motion der richtige. Ob Sie das nun wollen oder nicht, Herr Pfenninger, ist relativ gleich. Mit der Initiative der SP, und das möchte ich hier auch noch sagen, laufen wir Gefahr, dass wir konfrontiert werden mit der Tatsache, dass diese kantonalen Beiträge gesprochen werden müssen, ohne dass wir uns hier Gedanken darüber machen, wie wir das allenfalls den kantonalen Haushalt letztlich vor 11 Millionen zusätzlichen Ausgaben bewahren wollen. Wenn Sie heute die Motion nicht überweisen, dann sagen Sie, es ist uns eigentlich gleich. Ich sage Ihnen einfach so viel, die Initiative der SP ist relativ mit guten Chancen ausgerüstet. Die Situation hat Ihnen Ratskollege Augustin dargelegt. Es geht hier darum, dass die Krankenkassenprämien zunehmend steigen, der Leidensdruck steigt und aus diesem Grund denke ich, dass wir uns früher oder später darüber Gedanken machen müssen über zusätzliche Prämienverbilligungsbeiträge. Ich ersuche Sie daher, diese Motion zu überweisen, weil sie richtig und auch massvoll ist.

Regierungspräsident Aliesch: Auf diesem Gebiet der Prämienverbilligung ist es schwierig zu sagen, was richtig und was falsch ist. Das hängt ganz vom Standort, von der Beurteilung, aber auch von der Einschätzung der aktuellen Situation und der zukünftigen Entwicklung ab. Wir in der Regierung nehmen deshalb auch nicht in Anspruch, dass wir hier alle Antworten kennen, auch nicht, dass wir zu absolut richtigen Entscheidungen gekommen sind. In unserer Beurteilung sind wir aber zur Entscheidung gelangt, dass diese Motion anzunehmen ist. Ich möchte Ihnen kurz schildern, weshalb, wie wir das Umfeld einschätzen, und insbesondere möchte ich einen kleinen Einblick sozusagen in die Werkstätte geben. Ich möchte Ihnen kurz erläutern, was wir auf diesem Gebiet momentan tun. Ich denke auch, dass wir uns an sachlichen Problemen zu orientieren haben. Ich möchte mich hier nicht einlassen auf irgendwelche parteitaktisch motivierten Überlegungen irgend einer Seite. Sehen Sie, verehrte Damen und Herren Grossräte, es ist für Sie vielleicht etwas erstaunlich, zumindest auf den ersten Blick, dass die Regierung bereit ist, diese Motion entgegen zu nehmen. Es gibt ja gute Gründe, die auch gegen eine Entgegennahme der Motion sprechen. Das möchte ich nicht wegdiskutieren. Aber wir denken, dass wir den Versuch zumindest wagen sollten, wenn es irgendwie geht, 100 % der Bundesbeiträge, die für den Kanton Graubünden reserviert sind, auch auszuschöpfen. Und ich möchte Herrn Grossrat Trepp im Übrigen gerne die verlangten Unterlagen und Zahlen zur Verfügung stellen, die ihn interessieren. Er muss uns das nur schriftlich mitteilen, und

dann bekommt er die entsprechenden Angaben. Wenn Herr Trepp gewisse Angaben und gewisse Zahlen sieht, dann wird er und werden auch Sie eine gewisse Sorge der Regierung teilen, welche uns die Entwicklung macht. Im Jahre 1999 konnten wir mit 12,5 Millionen Franken kantonalen Steuermitteln insgesamt 50,1 Millionen Franken an Prämienverbilligungsbeiträgen auszahlen. In diesem Jahr sind es mit dem gleichen Einsatz von kantonalen Steuermitteln, nämlich 12,6 Millionen Franken, lediglich noch 44,9 Millionen Franken an Prämienverbilligungsbeiträgen. Der Grund ist darin zu sehen, dass für unseren Kanton auf Grund des Verteilschlüssels eben in diesem Jahr weniger Mittel zur Verfügung stehen, dies bei gleichem Einsatz kantonalen Steuermittels. Es ist auch so, dass wir in der Zeit zwischen 1996 und diesem Jahr den Selbstbehalt, den die Versicherten zu bezahlen haben, markant erhöhen mussten. Bis und mit einem anrechenbaren Einkommen von 10'000 Franken betrug der Selbstbehalt, also der Anteil, den die Versicherten auch bei Inanspruchnahme von Prämienverbilligungsbeiträgen selber zu bezahlen haben, noch 3,5 %. In diesem Jahr sind es 5,2 %. Bei einem anrechenbaren Einkommen bis 90'000 Franken war 1996 der Selbstbehalt 5,8 %, wir mussten diesen leider bis auf 8,2 % erhöhen. Wir sind in diesem Jahr auch erstmals dazu übergegangen, uns bei der Berechnung der individuellen Prämienverbilligung nicht mehr auf die durchschnittliche Prämienbelastung im Kanton abzustützen, sondern wir haben die Richtprämie reduziert. Die Durchschnittsprämie für Erwachsene beträgt in unserem Kanton in diesem Jahr 1'860 Franken, die Richtprämie, an der sich dann die Auszahlung orientiert, beträgt 1'776 Franken. Wir haben hier also auch eine Korrektur vornehmen müssen. Herr Grossrat Trepp, Ihr Vorwurf, die Regierung wolle die Bearbeitung dieser schwierigen Frage irgendwie verzögern, ist nicht gerade schön und unseres Erachtens auch unhaltbar. Ich denke eher, dass das Gegenteil richtig ist. Sehen Sie, wir haben im Frühjahr eine interdepartementale Arbeitsgruppe eingesetzt, die abzuklären hat, wie unser Kanton 100 % Bundesbeiträge ausschöpfen kann, und - jetzt kommt der schwierige Auftrag -, ohne dass für den Kanton eine übermässige Mehrbelastung entsteht. Diese Aufgabe kann gelöst werden über eine Revision der Steuergesetzgebung. Es gibt aber auch noch weitere Möglichkeiten, die geprüft werden. Auf jeden Fall ist das eine komplexe und schwierige Herausforderung. Parallel zu dieser interdepartementalen Arbeitsgruppe, in der vor allem Vertreterinnen und Vertreter des Finanzdepartements und des Erziehungsdepartementes neben meinem Departement sitzen, ist eine Arbeitsgruppe "Kantonales Prämienverbilligungs- und Krankenversicherungsgesetz" an der Arbeit. Die Arbeiten wurden dieses Frühjahr aufgenommen. Der Auftrag für diese Arbeitsgruppe lautet, Ausführungsbestimmungen zu formulieren, die von der Regierung erlassen werden und die auf den 1.1.2001 in Kraft gesetzt werden können. Wir haben nämlich vom Bund her den Auftrag, das teilrevidierte Krankenversicherungsgesetz, das auf den 1.1. des nächsten Jahres in Kraft gesetzt wird, auf kantonaler Ebene umzusetzen. Das ist ein Teilauftrag dieser Arbeitsgruppe KPVG, der andere Teilauftrag besteht darin, das Kantonale Krankenversicherungs- und Prämienverbilligungsgesetz zu revidieren. Die Volksabstimmung, das ist die Zielsetzung, soll im Jahre 2002, die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2003 erfolgen. Der Bund schreibt nun vor, dass die Auszahlung der Prämienverbilligungsbeiträge so zu erfolgen hat, dass Anspruchsberechtigte ihre Prämienzahlungspflicht nicht bevorschussen müssen und die Berechnung auf aktuellen familiären und finanziellen Verhältnissen beruht. Das muss auf

den 1. Januar des nächsten Jahres auf kantonaler Ebene umgesetzt werden. Wir sollten also nicht mehr wie bis anhin nur eine Auszahlung pro Jahr machen, sondern den Versicherten regelmässige Zahlungen zukommen lassen. Zusätzlich ist uns die Aufgabe gestellt, bei den Berechnungen die aktuellen Familien- und finanziellen Verhältnisse zu berücksichtigen. Das ist administrativ sehr schwierig zu lösen. Hinzu kommen die Neuerungen, die sich aus den bilateralen Verträgen ergeben, vor allem aus dem Personenfreizügigkeitsabkommen, was dazu führt, dass eine neue Gruppe berechtigt ist, Prämienverbilligungsbeiträge abzuholen. Das sind die kurzfristig zu lösenden Aufgaben. Betreffend der Revision des Gesetzes hat die Regierung auch schon in der ersten Jahreshälfte gewisse Grundsatzentscheide gefällt. Entsprechend haben wir in der Projektplanung für die Revision des Gesetzes auch inhaltliche Ziele gesetzt. Es geht bei diesen Zielen, und da spreche ich auch Herrn Geissler an, der im Namen der GPK gesprochen hat, um die Reduktion der IPV-Durchführungskosten oder aller anderen Kosten, die in diesem Zusammenhang noch entstehen können. Wir möchten, dass Personen in Ausbildung, Herr Capaul, ihren Anspruch selbstständig geltend machen können. Ob uns dies möglich wird, das ist auch eine Forderung der Motion, das möchte ich jetzt einmal noch offen lassen. Das ist eine schwierige Aufgabe. Der Kanton Thurgau hat diese Frage, das wurde angetönt, weitgehend gelöst. Persönlich denke ich, dass das eine der sehr wenigen Möglichkeiten ist, gerade den Mittelstand aktiv zu fördern. Gerade Personen des Mittelstandes haben häufig keinen Anspruch auf individuelle Prämienverbilligungsbeiträge, häufig auch keinen Anspruch auf Stipendien, sie haben aber Kinder in Ausbildung, die sehr viel kosten. Nun ist es beim heutigen System so, wenn es darum geht zu sehen, ob solche Jugendlichen in Ausbildung - das kann eine Lehre sein, das kann eine Mittelschule, das kann eine Hochschule oder eine andere Aus- oder Weiterbildung sein - einen Anspruch auf Prämienverbilligung haben, müssen wir uns anschauen, was die Eltern verdienen. Bei der Berechnung der Anspruchsberechtigung gilt die Familie als Einheit, obwohl diese Jugendlichen ja schon ab dem 18. Jahr selbstständige Steuersubjekte sind. Sobald ein Jugendlicher seinen Anspruch selbstständig geltend machen kann, würden sehr viele Jugendliche in Ausbildung einen Anspruch auf Prämienverbilligungsbeiträge erwerben, und das kann man als eine echte Verbesserung der Situation gerade des Mittelstandes anschauen. Dann möchten wir den Mittelstand und insbesondere die Familien bei der neuen Anspruchsberechnung vermehrt berücksichtigen. Es gilt auch, die Anmelde- und Auszahlungsverfahren zu modifizieren. Wir möchten für die Gemeinden, Ämter und Behörden vereinfachte Abtretungsmöglichkeiten schaffen. Und des Weiteren wird es darum gehen, die Durchführung ohne fixe Anmeldefristen, wie das heute der Fall ist, umzusetzen. Also, Sie sehen, verehrte Damen und Herren, man ist in der Verwaltung, in der Regierung an der intensiven Bearbeitung dieser Thematik. Es ist ein komplexes Thema, von Verzögerung darf aber ehrlicherweise und gerechterweise nicht gesprochen werden. Sie, verehrte Damen und Herren, haben jetzt auch gehört, dass verschiedene Entscheidungen anstehen. Unter anderem steht auch der Entscheid über die Prämienverbilligungsinitiative der Sozialdemokratischen Partei Graubünden an. Wir möchten Ihnen diese Initiative mit einer Botschaft im nächsten Jahr vorlegen, sodass wir noch im nächsten Jahr die Volksabstimmung über diese Initiative durchführen können. Inwieweit eine Ablehnung oder eine Annahme der Motion die Chancen der Initiative steigert oder senkt, das müssen Sie beurteilen. Die Entgegennahme der

Motion Augustin durch die Regierung erfolgt in einer konsequenten Weiterverfolgung der bisherigen Politik der Regierung in der neuen Zusammensetzung. Wir möchten nach kreativen Lösungen suchen, zugegebenermassen ist das schwieriger, als jetzt einfach diese Motion abzulehnen, aber wir möchten es zumindest versuchen. Die Motion hat nämlich die gleiche Stossrichtung, wie wir sie haben; ich habe Ihnen das jetzt gerade vorgetragen. Sie haben auch mich immer wieder hier vor Ihrem Rate bei den Budgetdebatten gehört, wenn ich namens der Regierung gesagt habe, als wir uns wehrten gegen einen noch höheren Einsatz von kantonalen Mitteln, dass ich über Jahre hinweg konstant gesagt habe, das sei ein rein finanzpolitischer Entscheid. Aus sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Überlegungen muss man zur Auffassung gelangen, dass es zweckmässiger wäre, eine höhere Ausschöpfungsrate der Bundesbeiträge zu erwirken. Aber es ist angesichts der Kantonsfinanzen eben sehr schwierig. Und da müssen Sie und müssen wir in der Regierung Prioritäten setzen. Sie setzen diese Priorität jetzt unter anderem auch mit dem Entscheid hier zu dieser Motion. Wir sind also in der Regierung gewillt, die Motion entgegenzunehmen, nach möglichst kreativen und zweckmässigen Lösungen zu suchen, die für unseren Kanton auch verkräftbar sind mit den inhaltlichen Zielen, die ich Ihnen dargelegt habe. Es ist, ich wiederhole das, ein politischer Entscheid. Sie setzen mit Ihrem Entscheid eine wichtige Priorität, Sie geben uns mit Ihrem Entscheid den Weg vor, den wir bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage gehen sollen.

Zinsli: Es sind viele Argumente gefallen, die nicht unbedingt nur mit dieser Motion zu tun haben. Auch die Argumentation des Motions-Sprechers ist auch zum Teil am Thema vorbei gegangen. Ich möchte darauf nicht gross eingehen. Hingegen möchte ich das Votum und das ist selten genug, dass ich das mache, von Herrn Pfenniger unterstützen, er hat mir aus dem Herzen gesprochen. Die Motion ist überflüssig, ob das die Regierung will oder nicht. Und sie ist nicht kreativ. Die Motion verlangt im ersten Punkt, dass man eine 100 %-ige Ausschöpfung im Gesetz verankern will. Das hat nichts mit Kreativität zu tun. Ich vermisse Kreativität in dieser ganzen Geschichte. Die Motion zielt auch in die falsche Richtung. Sie ist überflüssig, wie das schon oft gesagt worden ist, weil die Kompetenz für diese Ausschöpfung heute schon beim Grossen Rat liegt. In Artikel 14, Absatz 2 des KVGs ist die Zuständigkeit klar geregelt. Der Grosse Rat kann Auslösungen oder Erhöhungen von weiteren Bundesbeiträgen in eigener Kompetenz beschliessen. Die falsche Zielsetzung dem Ansinnen, die Krankversicherungen immer mehr zu verstaatlichen, muss Einhalt geboten werden. Mit der bisherigen Lösung, die der Eigenverantwortung einen höheren Stellenwert zumsst, sind wir bisher gut gefahren. Der schweizerischen Lösung ist nach wie vor der Vorzug zu geben. Viele Länder, die das Krankenwesen ganz verstaatlicht haben, sind heute darüber nicht mehr so glücklich und selbst die Versorgungsqualität ist in der Regel schlechter als bei uns. Das schiebenweise Verschieben der Kosten für die medizinische Grundversorgung in den allgemeinen Staatshaushalt ist abzulehnen. Die geforderte Kostenneutralität führt andernorts zu nicht gewünschtem Abbau und später zu Steuererhöhungen, die dann eben unumgänglich sind. Steuererhöhungen trägt in der Regel gerade der Mittelstand in unseren Breiten, die der Motionär ja eben entlasten möchte. Der Motionär hat in der Budgetdebatte die Möglichkeit, Anträge zu stellen. Dann wird der Rat auch zu hören bekommen, wo der Motionär seine konkreten Einsparungen zur Kostenneutrali-

tät machen will. Ob dann eine Mehrheit in diesem Rate sich finden lässt, das bleibe dahin gestellt. Worin liegt die Lösung? Sicher im vorgeschlagenen Umverteilungsmanöver. Einmal mehr würden wir reine Symptombekämpfung bei der Kostenentwicklung im Gesundheitswesen fortsetzen. Im Mittelpunkt steht wirklich immer nur das Patienteninteresse, das ist an und für sich richtig, der Patient will ganz klar von den medizinischen Fortschritten profitieren. Wir müssen uns aber fragen, wie weit können wir es uns leisten, eine Grundversorgung auszuweiten und eben auch finanzieren. Aus dieser Perspektive gesehen, muss die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen gesenkt werden. Nur wenn uns eine massive Kosteneinsparung im Gesundheitswesen gelingt, können wir ein breites Grundversorgungspaket zu tragbaren Krankenkassenprämien auch für Menschen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnisse anbieten. Ich möchte an dieser Stelle nicht die Möglichkeiten aufzählen, die mir als geeignet erscheinen. Viele sind bekannt und schon verschiedentlich diskutiert und auch in Ansätzen getestet worden. Lehnen Sie diese Motion ab, weil sie überflüssig und in der Zielsetzung falsch ist. Wir haben heute via Budget eine flexible und eben auch kreative Lösung. Mit der Überweisung der Motion zäumen wir das Pferd am Schwanz auf.

Abstimmung

Für die Überweisung der Motion	55 Stimmen
Dagegen	53 Stimmen

Motion Portner betreffend Polizeiorganisationsgesetz (Wortlaut Mai-/Juniprotokoll 2000, Seite 14)

Schriftlicher Bericht der Regierung

Aufgaben, Organisation, Kompetenzen und Stellung der Polizei sind im Kanton Graubünden in verschiedensten Erlassen unterschiedlicher Stufe geregelt, namentlich in der Kantonsverfassung, der Strafprozessordnung, dem Gemeindegesetz, dem Krankenpflegegesetz, der Verordnung über die Kantonspolizei, dem Dienst- und Organisationsreglement, der Ausführungsverordnung zum Strassenverkehrsgesetz. Weiter besteht eine interkantonale Vereinbarung für die Grundsätze der polizeilichen Zusammenarbeit in der Ostschweiz und für die Kosten bei interkantonalen Polizeieinsätzen ausserhalb des Ostschweizer Polizeikonkordates. In personalrechtlicher Hinsicht sind auch für die Kantonspolizei die Personalverordnung und deren Ausführungsbestimmungen zu beachten.

Diese Vielfalt sowie zusätzliche Aufgaben, die der Polizei in den letzten Jahren zugefallen sind, lassen es als angezeigt erscheinen, die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen zusammenzufassen und die Grundlage für eine stufengerechte Regelung in einem Polizeigesetz zu schaffen. Ein Polizeigesetz soll einerseits den Polizeiorganen im Kanton Graubünden einen klar umschriebenen Handlungsspielraum geben und andererseits die Voraussetzungen schaffen, Rechte Betroffener zu wahren. Beides ist geeignet, das öffentliche Vertrauen in das Wirken der Polizei zu stärken.

Viele Kantone haben in den letzten Jahren nicht zuletzt auch auf Grund der jüngsten bundesgerichtlichen Praxis Polizeigesetze erlassen oder revidiert.

Die Arbeiten für ein Polizeigesetz müssen verschiedenen, teilweise unterschiedlichen Interessen Rechnung tragen und laufende Projekte des Bundes und des Kantons mit berück-

sichtigen. Zu erwähnen sind beispielsweise die Arbeiten für eine eidgenössische Strafprozessordnung, die Überprüfung des Systems der inneren Sicherheit (USIS), welches eine Neuverteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen im polizeilichen Bereich zum Ziel hat, sowie die Projekte Armee XXI und Bevölkerungsschutz. Auf Stufe Kanton sind die Neugestaltung des Bevölkerungsschutzes, die Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen und die Reorganisationsvorhaben für die Kantonspolizei zu berücksichtigen. Im jetzigen Zeitpunkt kann deshalb noch kein definitiver Gesetzgebungszeitplan erstellt werden.

Inhaltlich sollen - soweit dafür eine gesetzliche Grundlage notwendig ist - Aufgaben und Organisation der Kantonspolizei, die Ausscheidung der Kompetenzen von Kantons- und Gemeindepolizeien, die Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen sowie Polizeikörper anderer Kantone, dem Bund und privaten Sicherheitsorganisationen geregelt werden. Soweit in der Strafprozessordnung keine Grundlagen bestehen, können die polizeilichen Zwangsmassnahmen (inklusive polizeilicher Schusswaffengebrauch) neu auf Gesetzesstufe normiert werden. Der personalrechtlichen Stellung der Kantonspolizei, dem Datenschutz und der Akteneinsicht ist besonders Rechnung zu tragen.

In einem ersten Schritt wird zu prüfen sein, welche materiellen Bereiche zwingend einer gesetzlichen Grundlage im formellen Sinn bedürfen. Dabei wird es grundsätzlich nicht um eine generelle Neuausrichtung, sondern vielmehr um die Überführung verschiedener bewährter Bestimmungen in ein Gesetz in formellem Sinn und die Schliessung von Lücken gehen.

Die Regierung erklärt sich bereit, die Motion entgegenzunehmen und dem Grossen Rat einen Entwurf für ein Polizeiorganisationsgesetz bzw. ein Polizeigesetz vorzulegen.

Antrag der Regierung

Überweisung der Motion.

Abstimmung

Für Überweisung der Motion	75 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen

Motion Zarro betreffend Revision der Notariatsverordnung

(Wortlaut Mai-/Juniprotokoll 2000, Seite 27)

Schriftlicher Bericht der Regierung

Die herrschende Lehre und die bundesgerichtliche Rechtsprechung gehen davon aus, dass der Begriff der öffentlichen Beurkundung dem Bundesrecht angehört. Gestützt auf Art. 55 SchlT ZGB gilt, dass das Bundesrecht die (materiellrechtliche) Frage regelt, was eine öffentliche Beurkundung ist. Das kantonale Recht beantwortet die (verfahrensrechtliche) Frage, wie eine öffentliche Urkunde entsteht.

Inhalt einer öffentlichen Beurkundung sind Willens- und Wissenserklärungen Tatbestände und Hergänge. Gegenstand der öffentlichen Beurkundung eines Tatbestandes bzw. bestehender Tatsachen sind Feststellungen, welche die Urkundsperson auf Grund eigener Wahrnehmung macht. Darunter fallen Tatbestände wie die amtliche Beglaubigung einer Unterschrift oder der Kopie eines Dokumentes, die Feststellung der Aktiven und Passiven im Rahmen einer amtlichen Inventaraufnahme oder die Bescheinigung, welche Per-

sonen oder Körperschaften der Erblasser als Erben hinterlassen hat. Der bundesrechtliche Begriff der öffentlichen Beurkundung umfasst als Oberbegriff somit ausdrücklich auch den Tatbestand der Beglaubigung.

In Art. 17 EGzZGB findet sich die gesetzliche Regelung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten zur öffentlichen Beurkundung. Gemäss Botschaft der Regierung vom 2. November 1992 sollte das bisherige System mit dem patentierten Notar, dem Kreisnotar und dem Grundbuchverwalter bereits im Gesetz geregelt werden. Im Gegensatz zur generellen Zuständigkeit der patentierten Notare, die im ganzen Kanton tätig sein dürfen, sollte der Tätigkeitsbereich der Kreisnotare eingeschränkt werden.

Ein Antrag auf Streichung der Beziehung der Kreisnotare zum Kreis wurde im Grossen Rat mit 87 zu 11 Stimmen zu Gunsten des Antrages der Regierung und der Kommissionsmehrheit abgelehnt. Somit wurde Art. 17 EGzZGB in der heute gültigen Form mit der klaren Meinung verabschiedet, die örtliche Zuständigkeit der Kreisnotare zu beschränken.

Mit einer Abänderung der Notariatsverordnung kann der Motion nicht Rechnung getragen werden, da die Zuständigkeitsregelung in Art. 17 EGzZGB ausführlich und klar ist und eine Änderung der örtlichen Zuständigkeit auf Stufe Notariatsverordnung der übergeordneten Gesetzesbestimmung widersprechen würde.

Nach den Materialien zum EGzZGB bestand klar die Absicht, die Tätigkeit der Kreisnotare einerseits an den Kreis und andererseits an den (Wohn-) Sitz der Parteien bzw. an den Ort der Grundstücke zu binden. Eine ähnliche Einschränkung gilt für die Grundbuchverwalter. Demgegenüber decken die patentierten Notare das gesamte Kantonsgebiet ab. Damit kann der Service public genügend sichergestellt werden. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere, dass es heute eine genügend grosse Zahl patentierter Notare gibt, die gemäss Art. 23 Notariatsverordnung verpflichtet sind, auch Beglaubigungen vorzunehmen. Zudem wurden im Rahmen der erwähnten Revision der Notariatsverordnung die Hilfsnotare abgeschafft und dafür den Kreisen die Möglichkeit eingeräumt, neu zwei Kreisnotare zu wählen. Würden nun alle Kreisnotare berechtigt, Beglaubigungen ohne örtliche Bindung vorzunehmen, so wäre der Grundsatz der territorialen Zuständigkeit aufgehoben. Es wären dann auch keine Gründe mehr ersichtlich, die es rechtfertigen würden, dass ein Kreisnotar auch Beurkundungen im engeren Sinn ohne Bezug zu seinem Kreis vornehmen könnte. Die Motion ist deshalb sowohl aus formellen wie aus sachlichen Gründen abzulehnen.

Antrag der Regierung

Ablehnung der Motion.

Zarro: Ich bin mit der Antwort der Regierung nur teilweise einverstanden. Es ist zwar richtig, dass die mit der Motion angeschnittene Problematik sich nur im Rahmen einer Revision des EG zum ZGB lösen kann. Was die Regierung in Bezug auf die flächendeckende Aufteilung der patentierten Notare auf Kantonsgebiet schreibt, stimmt mit der Realität allerdings nicht überein. Eher das Gegenteil trifft zu. Die Notariatsverordnung ist bekanntlich in Bearbeitung. Bei der Beratung dieses Geschäftes im Rat werden wir auf die Problematik Kreisnotariat zurückkommen. Ich ziehe demzufolge meine Motion zurück.

Postulato Keller concernente la sicurezza sulla semiautostrada A 13 (tratto Thusis-Soazza) (Wortlaut Mai-/Juniprotokoll 2000, Seite 15)

Schriftlicher Bericht der Regierung

Il Governo esprime la sua preoccupazione per la sicurezza stradale nei riguardi dell'imminente aumento del limite di peso a 40 tonnellate sulla A 13. Accennando alla situazione particolare (rampe ripide fino all'8 % sul lato nord e sud; semiautostrada senza separazione delle direzioni e a tratti con sole due corsie senza corsia d'emergenza; molte costruzioni artificiali e curve strette; poche possibilità di sorpasso; molti divieti di sorpasso e assenza di corsie di sorpasso; assenza di piazze di sosta per il traffico pesante) e alle difficoltà prevedibili il Governo si è espresso ripetutamente contro un aumento del limite di peso sull'asse del San Bernardino.

Questo non è in contraddizione con il fatto che il Governo si occupa dell'aumento dei pesi totali ammessi sulle strade cantonali e prevede di ammettere sulle strade cantonali di transito più importanti dei limiti di peso più elevati. Da un lato il Governo deve partire dal fatto che il Consiglio federale non libererà l'asse del San Bernardino, quale secondo asse di transito svizzero per ordine d'importanza, dal traffico pesante fino a 40 tonnellate a scapito di altre assi di transito. D'altro canto è importantissimo che con la rinuncia al limite delle 28 tonnellate aumenterà soprattutto il transito del traffico pesante. Inoltre il Governo può emanare in modo indipendente delle restrizioni del traffico (divieto di rimorchio, divieto di transito limitato per motoveicoli pesanti, prescrizioni ulteriori riguardo a permessi speciali, ecc.) sulle strade cantonali, contrariamente a quanto avviene per la strada nazionale A 13.

Di conseguenza sono soprattutto due i fattori che richiedono imperativamente un pacchetto conciso di misure speciali per la A 13: per primo la mancante competenza di poter emanare delle restrizioni di traffico sulla A 13 e in secondo luogo soprattutto l'enorme aumento del traffico pesante, prevedibile dopo la conclusione degli accordi bilaterali e in vista della realizzazione dell'Accordo sui trasporti terrestri, connesso con l'aumento del rischio della sicurezza sull'asse del San Bernardino. Queste misure devono comprendere delle proposte inerenti alla tecnica della circolazione, all'esercizio e in particolare all'architettura e sono da elaborare in modo metodico, valutando gli speciali pericoli. Per questi motivi il Governo aderisce alla richiesta del postulato. Solo tramite una perizia dettagliata, in cui occorre in precedenza fare una previsione dell'aumento del traffico pesante, possono essere formulati dei vincoli scientificamente fondati e, con un catalogo di misure che tenga conto di tutti i settori, pronunciate delle raccomandazioni per l'asse del San Bernardino, al fine di minimizzare i rischi per la sicurezza già noti.

Le possibilità della polizia stradale per aumentare la sicurezza stradale si limitano a delle misure (d'esercizio) riguardanti la tecnica della segnaletica e ad una rafforzata attività di controllo. Con misure concernenti la tecnica della circolazione (demarcazioni e segnalazioni) si possono combattere i punti principali causa degli incidenti, migliorare il flusso del traffico e influire sul comportamento di guida e in base alla velocità. Per quanto riguarda la complessità della problematica della sicurezza del traffico messa in discussione, queste misure non possono e non devono essere considerate punto per punto, bensì essere oggetto di uno

studio globale risp. di una perizia completa in combinazione con altre misure, in particolare di tipo architetonico.

Siamo spiacenti che la Confederazione, nonostante le riserve pronunciate ripetutamente da parte del Cantone dei Grigioni, insista sull'apertura dell'asse del San Bernardino agli autocarri di 40 tonnellate.

Riassumendo il Governo si dichiara disposto ad accettare il postulato e a dare in incarico uno studio ai sensi delle argomentazioni che precedono.

Antrag der Regierung

Überweisung des Postulates.

Looser: Ich wünsche Diskussion. Ich bekämpfe das Postulat nicht.

Abstimmung

Der Antrag wird genehmigt.

Looser: Ich danke für die wohlwollende Aufnahme meines Anliegens. Gemäss Antwort der Regierung im zweiten Absatz macht sich die Regierung Gedanken, welche zusätzlichen Durchgangsstrasse für die 40-Töner freigegeben werden können. Werden jedoch weitere Strasse für die 40-Töner freigegeben, dürften zusätzliche Kosten für den Unterhalt anfallen. Aus welchen Mitteln gedenkt die Regierung, die zusätzlich anfallenden Unterhaltskosten zu bezahlen? Auch gilt es zu beachten, dass die Erhöhung der Gewichtslimite zu einer Konkurrenzierung der RhB führen kann und dies entspräche sicherlich nicht dem Willen der Bündner Bevölkerung, wenn dadurch noch mehr Verkehr entstehen würde. Auch besteht zusätzlich die Gefahr, dass auf diesen Strassen zusätzlicher Transitverkehr generiert werden würde. Ich möchte daher die Regierung anfragen, weshalb weitere Durchgangsstrassen für 40-Töner freigegeben werden, wenn dafür keine Not besteht? Ferner interessiert es mich zu wissen, welche Durchgangsstrassen in Betracht fallen.

Abstimmung

Für die Überweisung des Postulats

62 Stimmen

Dagegen

0 Stimmen

Looser: Eigentlich habe ich erwartet, dass mir Regierungspräsident Aliesch eine Antwort gibt auf meine Fragen. Ist das nicht üblich?

Regierungspräsident Aliesch: Ja, ich gebe Ihnen schon eine Antwort, wenn ich das Wort vom Herrn Standespräsidenten erhalte.

Standespräsident: Herr Regierungspräsident, Sie haben selbstverständlich das Wort. Es war hier ein Bisschen hektisch, wegen des Abstimmungsergebnisses, Entschuldigung.

Regierungspräsident Aliesch: Zur Situation auf der A13 San Bernardino-Route. Dort wird auf den 1. Januar des nächsten Jahres grundsätzlich die Gewichtslimite von 34 Tonnen gelten und für 40 Tonnen bei Fahrzeugen, welche ein Kontingent für derartige Transporte erhalten. Die Bündner Regierung ist nach wie vor der Auffassung, dass die San Bernardino-Route aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht unbeschränkt für 40-Tonnen-Fahrzeuge befahrbar sein sollte. Die Steigungen, wir haben das auch in der Antwort ausgeführt, sind zu lang, zu gross, und für die Gefälle gilt dasselbe. Das wird Schwierigkeiten geben bezüglich der Verkehrssicher-

heit. Keine Probleme gibt es auf dieser Route bezüglich der Belastbarkeit der Strasse. Doch der Entscheid, ob 40-Tonnen-Fahrzeuge in Zukunft auf der San Bernardino-Route fahren dürfen oder nicht, der wird letztlich beim Bundesrat liegen, weil der Bundesrat seine Zustimmung zu Entscheidungen der Bündner Regierung geben oder eben auch verweigern kann. Die Situation auf dem übrigen Strassennetz ist jetzt die folgende. Auf den 1. Januar des nächsten Jahres gilt 34 Tonnen generell als Höchstgewicht in der Schweiz und am 1. Januar 2005 gelten als Maximal-Tonnage auf unseren Strassen 40 Tonnen. Vermutlich bereits ab 1. Januar, möglicherweise auch erst ab 1. Juli, dürfen relativ viele 40-Tonnen-Fahrzeuge zusätzlich auf unseren Strassen verkehren. Derartige 40-Tonnen-Fahrzeuge verkehren heute schon massenweise, insbesondere auf der San Bernardino-Route, sie sind einfach nicht voll beladen. Das sind all jene Fahrzeuge, die mindestens fünf Achsen haben, die man tagtäglich und fast jede Minute auf der A13 sieht. Es gibt auch bestimmte Fahrten, die heute schon mit bis zu einem Maximalgewicht von 40 Tonnen ausgeführt werden können. Einfach gesagt, Fahrten im Grenzgebiet oder ab einer Verladestation. Mit 40-Tonnen-Fahrzeugen darf heute unter bestimmten Voraussetzungen bis Thuis und bis Küblis gefahren werden. Wenn nun ab nächstem Jahr 34 Tonnen als Maximal-Limite gilt, dann werden grundsätzlich alle Strassen für 34 Tonnen zugelassen, wo heute mit 28 Tonnen gefahren werden kann. Ab 1. Januar 2005 dürften auf allen Strassen, auf denen heute 28-Tonnen-Fahrzeuge erlaubt sind, 40 Töner verkehren. Darum haben wir eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die diese Frage zu prüfen hat, nämlich die Frage, ob wir die Strassen, die heute für 28 Tonnen zugelassen sind, für 34 Tonnen und ab 2005 für 40 Tonnen öffnen dürfen. Unbestritten in dieser Arbeitsgruppe ist, dass die bisherigen Beschränkungen, die auf unserem Strassennetz gelten, weiter gelten sollen. Also, Beschränkungen 18 Tonnen, 24 Tonnen und so weiter und so fort. Die Frage stellt sich bei den Strassen, die heute für 28 Tonnen zugelassen sind. Die Arbeitsgruppe besteht aus Vertretern des Tiefbauamtes und der Verkehrspolizei. Aus Gründen der Verkehrssicherheit spricht eigentlich wenig gegen eine Zulassung höherer Gewichte, aus Gründen der Belastbarkeit der Brücken und der Strassen aber schon. Darum hat auch das Tiefbauamt die Führung dieser Arbeitsgruppe. Die Arbeiten werden nächstens abgeliefert. Sie werden auch mit interessierten Kreisen vermutlich noch diskutiert werden, und auf Antrag meines Departementes wird die Regierung zu entscheiden haben. Selbstverständlich wollen wir auch nicht, dass es zu einer noch weiteren Belastung mit Mehrverkehr auf unseren Strassen kommt. Da kann ich Ihnen aber sagen, Herr Looser, die Gefahr, bei unserem kantonalen Strassennetz bezüglich Mehrverkehr besteht nicht unbedingt in einer Zunahme von 34- und dann 40-Tonnen-Fahrzeugen, sondern die Entwicklung geht gerade in den Rand- und Berggebieten in eine ganz andere Richtung. Die Fuhrhalter, also die Gewerbebetriebe, die diese Fahrzeuge haben, die stellen seit einiger Zeit zum Teil sehr konsequent um auf Fahrzeuge mit Maximal-Gewichten bis 3,5 Tonnen. Es werden massenweise Fahrzeuge, die heute mit 18 Tonnen und mehr verkehren, durch Fahrzeuge mit einer maximalen Gewichtszulassung von 3,5 Tonnen ersetzt. Damit umgehen sie die Schwerverkehrsabgabe und es braucht auch nicht die Lastwagenprüfung. Dieser Mehrverkehr wird vermutlich die grösseren Probleme auf unseren Strassen verursachen und auch eine grössere Konkurrenzsituation für die RhB darstellen als die 40-Tonnen-Fahrzeuge, die in Zukunft vermutlich

auf einzelnen Hauptstrassenzügen unseres Kantons verkehren werden.

Postulat Meyer Persili betreffend Gewalt gegen Frauen in Ehe und Partnerschaft

(Wortlaut Mai-/Juniprotokoll 2000, Seite 19)

Schriftlicher Bericht der Regierung

Gewalt in Familie und Partnerschaft stellt ein gesellschaftliches Problem dar, das vielfältige Formen und Ursachen hat und meist zu schwer wiegenden Konsequenzen für die betroffenen Personen, Partnerschaften und Familien führt. Psychische, körperliche und sexuelle Gewalt sind in diesem Zusammenhang genau so zu benennen wie zahlreiche Formen der Vernachlässigung. Gewalttätige Übergriffe spielen sich meist im Privatbereich einer Partnerschaft oder Familie ab und bestimmen oft den Alltag der Betroffenen über Jahre. Je grösser das Machtgefälle zwischen den Partnern ist, umso höher ist das Risiko für gewalttätige Übergriffe und Misshandlungen. Tatsächlich sind meist Frauen wie auch Kinder von Gewalt in Ehe und Partnerschaft betroffen. Gewalt ist vielfach das Ergebnis psycho- und familiendynamischer Prozesse. Entsprechend sind bei der Erarbeitung und Umsetzung einschlägiger Massnahmen auch psycho- und familiendynamische Aspekte einzubeziehen.

Gewaltprobleme zeigen sich in der Tätigkeit aller Sozialdienste und Beratungsstellen, die der Kanton führt oder finanziell unterstützt (Frauenhaus, Schulpsychologischer Dienst, Familien-, Sexual- und Schwangerschaftsberatung, Opferhilfeberatung, Sozialdienste, Jugend- und Drogenberatung, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst etc.). Ebenso sind Vormundschaftsbehörden, Polizeiorgane sowie Zivil- und Strafgerichte mit dieser Thematik konfrontiert. Daneben besteht, wie es die Postulantin darlegt, eine erhebliche Dunkelziffer.

Die von der Postulantin erwähnte Nationalfondsstudie, die 1997 publiziert wurde, gilt als erste repräsentative Studie zum Ausmass der Gewalt in Ehe und Partnerschaft in der Schweiz. Sie stellt fest, dass jede fünfte Frau im Laufe ihres Lebens physische und/oder sexuelle Gewalt erfährt. Sie bestätigt die Erfahrungen der Beratungsstellen im Kanton.

Das Büro für Gleichstellungsfragen hat 1997 im Zusammenhang mit einer nationalen Aktion die Öffentlichkeit im Kanton Graubünden zum Thema "Gewalt in Ehe und Partnerschaft" sensibilisiert. Es koordiniert seither die Massnahmen auf kantonaler Ebene.

Die Regierung ist in Würdigung der Problematik gewillt, weiter gehende Massnahmen zur Prävention und Intervention gegen Gewalt innerhalb der Familien, und im Besonderen gegenüber Frauen in Ehe und Partnerschaft sowie Kindern zu prüfen. Sie ist auch bereit, entsprechende Projekte im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu fördern. Im Vordergrund stehen in Anlehnung an entsprechende Projekte in anderen Kantonen oder Städten einerseits Informations- und Präventionskampagnen, Bewusstseins- und Bildungsmassnahmen für Personen, die mit Gewaltopfern in ihrer beruflichen Funktion zu tun haben, sowie Verbesserungen in der institutionsübergreifenden Zusammenarbeit.

Die Regierung erklärt sich im Sinne der vorstehenden Ausführungen zur Entgegennahme des Postulates bereit.

Antrag der Regierung

Überweisung des Postulates

Meyer: Ich danke der Regierung herzlich für die Antwort und hoffe, dass Sie für die Überweisung aufstehen werden.

Abstimmung

Für die Überweisung des Postulates

72 Stimmen

Dagegen

0 Stimmen

Postulat Noi betreffend Einhaltung des Artikels 23a (Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht) und 29 (Anstandspflicht) der Geschäftsordnung des Grossen Rates
(Wortlaut Mai-/Juniprotokoll 2000, Seite 32)

Schriftlicher Bericht der Regierung

Die Postulanten erheben verschiedene Vorwürfe gegenüber der Regierung und der Verwaltung. Der Regierung wird vorgeworfen, sie habe bei der Beantwortung des Postulates Noi betreffend Einrichtung einer Ethik-Kommission dem Rat Informationen vorenthalten. Mit dem fraglichen Vorstoss war die Einsetzung einer Ethik-Kommission verlangt worden, welche die Regierung in ihrem gesamten Aufgabenbereich bezüglich Ethikfragen beraten sollte (vgl. GRP 1999/2000, 662). Dazu hat die Regierung in ihrer Antwort auch klar Stellung genommen und begründet, warum sie diese Forderung ablehnt (vgl. GRP 1999/2000, 1062). Von einer Informationsverweigerung kann deshalb keine Rede sein.

Im gleichen Zusammenhang wird der Verwaltung vorgeworfen, sie habe ihre Auskunftspflicht verletzt. Die Ratsmitglieder haben gegenüber der Verwaltung im Rahmen ihrer parlamentarischen Arbeit und unter Vorbehalt des Amtsgeheimnisses das Recht auf Auskünfte und sie können ebenfalls unter Vorbehalt des Amtsgeheimnisses, in die Unterlagen zu den Ratsgeschäften Einsicht nehmen (Art. 23 a Abs. 1 und 2 Geschäftsordnung [GGO]). Wird die Auskunft oder die Akteneinsicht ganz oder teilweise verweigert, entscheidet die Präsidentenkonferenz nach mündlicher Anhörung des Ratsmitgliedes und der Regierung (Art. 23 a Abs. 3 GGO). Tatsache ist nun, dass die Erstunterzeichnerin das fragliche Reglement von der Verwaltung erhalten hat. Tatsache ist weiter, dass die Erstunterzeichnerin zu keiner Zeit die zuständige Präsidentenkonferenz über irgendwelche Schwierigkeiten bei der Ausübung ihres Informationsrechtes orientiert hat. Die Einreichung eines parlamentarischen Vorstosses mehrere Monate später erscheint der Regierung kein sinnvoller Weg zur Bereinigung solcher Angelegenheiten zu sein.

Schliesslich beanstanden die Postulanten unter Verweisung auf Art. 29 GGO (Anstandspflicht) den Umgangston bei der Debatte im Rat. Gemäss Art. 29 Abs. 1 erster Satz GGO hat sich der Sprecher, bei aller Freiheit der Diskussion, ehrverletzender Ausdrücke zu enthalten. Soweit die Postulanten mit ihrer Bemerkung antönen wollen, der Regierungsvertreter habe seinerzeit bei der Beantwortung des Postulates Noi die von der Geschäftsordnung gebotene Anstandspflicht verletzt, muss dieser Vorwurf zurückgewiesen werden. Die Ausführungen des Regierungsvertreters mögen klar und direkt gewesen sein, sie hatten aber keinen ehrverletzenden Charakter. Diese Einschätzung wird durch den Umstand bestätigt, dass die verhandlungsleitende Standespräsidentin, welche gemäss Art. 29 Abs. 1 zweiter Satz GGO Verstösse gegen

die Anstandspflicht sogleich durch Ordnungsruf zu rügen hat, sich nicht zu einer Intervention veranlasst sah.

Regierung und Verwaltung haben in der Vergangenheit die Regelungen in der grossrätlichen Geschäftsordnung zum Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht sowie zur Anstandspflicht beachtet. Sie werden selbstverständlich bemüht sein, diese auch künftig einzuhalten. Es besteht somit kein Anlass für die Überweisung des vorliegenden Vorstosses. Die Regierung beantragt folglich, das Postulat abzulehnen.

Antrag der Regierung

Ablehnung des Postulates.

Noi: Ich glaube, Sie haben vom Text meines Postulates und von der Antwort der Regierung Kenntnis genommen. Ich möchte zuerst kurz begründen, warum ich ein Postulat eingereicht habe. Zweitens, möchte ich die Ausführungen, die Sie im Postulat vorfinden, begründen. Ich habe die Form des Postulates gewählt, weil der Inhalt des Postulates mit dem Plenum des Grossen Rates zu tun hat, zumal die Aussagen des Regierungspräsidenten im Rat gefallen sind. Dies in der Annahme, dass noch andere Mitglieder des Grossen Rates das gleiche "Schicksal" erleiden könnten. Auch die Tatsache, dass die Medien, die integrale Aussage vom Regierungspräsident zitiert haben, was ihr gutes Recht ist, verlangte eine öffentliche Diskussion. Diese hätte nicht stattgefunden, wenn ich an die Präsidentenkonferenz gelangt wäre. Wie Sie hören, spreche ich jetzt zu Artikel 29 der Geschäftsordnung des Grossen Rates, zur so genannten Anstandspflicht, nicht weil mir der Begriff sehr gefällt, aber weil die Aussage, ich zitiere, „Frau Grossrätin Noi hat die seltsame Fähigkeit aus einer an und für sich klaren Sache ein heilloses Durcheinander zu machen,“ verletzend ist und integral von der Presse wiedergegeben wurde, was mir einige Probleme hätte verursachen können, zumal ich in Chur unterrichte und zu diesem Zeitpunkt Grossratswahlen bevorstanden. Trotzdem wehre ich mich in dieser Angelegenheit vor allem für diesen Teil der Bevölkerung, welchen ich hier im Rat repräsentiere und welcher indirekt auch durch die Aussage des Regierungspräsidenten getroffen worden ist. Im Bezug auf den Artikel 23 der Geschäftsordnung des Grossen Rates, welcher auch berücksichtigt werden muss, geht es um Zeitarbestände. Einer betrifft Informationen im Rat seitens der Regierungsmitglieder und der zweite betrifft die Informationen durch die Kantonale Verwaltung. Ich möchte deutlich voraussetzen, dass dies nicht eine allgemeine Aussage ist, und dass ich wohl differenzieren kann, zwischen den verschiedenen Verhaltensweisen. Es gibt Regierungsratsmitglieder, welche die Informationen ausführlich geben und niemanden vergessen, es gibt aber andere. Ich musste mich bei Ihnen, Herr Regierungspräsident, sehr oft in den vergangenen Jahren dafür wehren, eine Antwort im Rat zu bekommen. Und nicht nur ich. Dies können Sie aus den, übrigens sehr gut zusammengefassten Protokollen entnehmen. Auch bezüglich die Kantonale Ethikkommission haben Sie es nicht für wichtig erachtet, in der Antwort auf mein Postulat im März, die bereits bestehende Ethikkommission zu erwähnen. Ich musste aus Bern und dem Tessin erfahren, dass wir eine solche Kommission haben. Dasselbe ist bei der Kantonalen Verwaltung. Es gibt Departemente, welche vorbildlich sind und alle meine Fragen beantworten. Bei Ihrem Departement ist es aber vorgekommen, dass einige wichtige Funktionäre mir die folgende Antwort gegeben haben, ich zitiere: "Meinen Sie, dass ich die Schrauben in den Türen dieser Institutionen gezählt habe", oder eine andere, ich zitiere:

"Meinen Sie, ich habe Zeit Grossratsprotokolle zu lesen, ich habe besseres zu tun". Sie sagen auch in Ihrer Antwort auf meine Postulate, dass ich das Reglement der Ethikkommission bekommen habe. Das stimmt schon. Ja, aber ich habe das Reglement am Abend des 2. Juni erhalten, genau an dem Tag an welchem ich das Postulat eingereicht habe. Verlangt habe ich dieses Reglement jedoch im März und nochmals im Mai. Sehr geschätzte Anwesende, es geht mir hier nicht darum, überkritisch zu sein, vielmehr gehts mir darum, die Rechte des Rates zu stärken. In einer Zeit, in der die Legislativen immer mehr gegenüber den Exekutiven geschwächt werden. Was verlangt dieses Postulat? Es verlangt rein und allein, dass unsere Geschäftsordnung respektiert wird und ich hätte gar nicht diese Ausführungen machen müssen, wenn die Regierung derselben Meinung gewesen wäre. Ich kann mir nicht vorstellen, dass der Rat gegen sich selbst stimmen wird. Nehmen Sie bitte dieses Postulat entgegen.

Arquint: Ich möchte mich kurz auch zu diesem Anliegen der Postulantin äussern, weil es mir scheint, dass damit doch ein sehr gewichtiges Thema angeschnitten wird, das den Ratsbetrieb und unsere Parlamentsarbeit betrifft. Wenn ein Mitglied unseres Rates sich darüber beklagt, dass er bei der Recherche für seine Arbeit innerhalb der Verwaltung nicht gerade kundenfreundlich bedient wird, dann ist das ernst zu nehmen. Wir haben gestern einiges darüber gehört, was mit NPM gemeint ist, und dass diese Kundenfreundlichkeit sich in aller erster Linie auf die Informationsbeschaffung bezieht, muss hier nicht unterstrichen werden. Eine solche Klage kann nicht durch eine regierungsrätliche Antwort einfach „vernütiget“ werden, wenn man es so sagen will oder als belanglos erklärt werden. Ich denke, wir müssen darauf achten, dass wir in dieser Arbeit nicht behindert werden, und wir müssen jedes Mitglied, das sich darüber beklagt, ernst nehmen bei dieser Klage. Das zweite ist das Inhaltliche. Die Postulantin hatte eine Ethikkommission gewünscht und noch vor unserer Debatte über das Postulat wurde bekannt, dass auf Grund der Hygieneverordnung eine ähnliche Einrichtung geschaffen wurde von der Regierung. Ich denke, die Regierung hätte sich nichts vergeben, wenn sie bei der Beantwortung dieses Postulates darauf hingewiesen hätte und erklärt hätte, dass im Rahmen dieses Vollzuges der Hygieneverordnung eine Kommission nicht ganz so wie die Postulantin das gewünscht hat, aber eine Kommission eingerichtet werde. Diese Informationen holten wir uns aus der Zeitung und nicht im Antwortschreiben der Regierung. Und das finde ich eigentlich auch gelinde gesagt, etwas daneben. Zum Schluss: Weniger Verständnis habe ich für allzu zimmerliche Vorstellungen innerhalb der Ratsdebatte. Ich denke, dass unser Rat manchmal durchaus auch etwas kraftvolle Ausdrücke ertragen muss, und dass die Belebung unseres Rates durch eine Diskussionskultur nicht allzu eng gefasst werden muss. Da bitte ich eigentlich auch die Postulantin um etwas Verständnis. Die Anliegen der Informationsbeschaffung und der Klagen, sowie der sachgerechten Antworten sind wichtige Punkte, zu denen wir stehen müssen.

Heinz: Ich bin sonst nicht gerade jemand, der immer das Personal vertreten, aber diesmal muss ich doch etwas feststellen. In der Kantonalen Verwaltung haben wir sehr gute Leute und ich kann Ihnen aus Erfahrung sagen, dass wenn ich anständig um etwas nachgefragt habe, immer eine deutliche und auch nette Antwort bekommen habe. Bei Frau Noi ist es vielleicht

etwas anderes. Man sollte nicht vergessen, wie man in den Wald hinein ruft, kommt es auch zurück.

Regierungspräsident Aliesch: Mit Ihnen ist es auch uns ein Anliegen, dass wir den Ansprüchen von Artikel 23a und 29 unserer Geschäftsordnung genügen und ich darf Ihnen versichern, dass Sie alle Auskünfte erhalten, die wir geben können, wenn Sie das wünschen. Frau Grossrätin Noi, vielleicht gab es da gewisse Missverständnisse. Sie müssten mir einfach den genauen Sachverhalt darlegen, wo derartige Auskünfte gegeben worden sind. Bis anhin hörte ich nämlich zu keinem Zeitpunkt Beanstandungen dieser Art, die Sie jetzt genannt haben. Das würde mich auch interessieren, wenn da etwas nicht gut läuft. Sie haben nicht nur auf einen Wunsch hin das Recht, solche Informationen zu erhalten. Dies steht Ihnen zu. Frau Grossrätin Noi, das Problem mit dieser Ethikkommission ist wahrscheinlich ein Missverständnis. Ich möchte jetzt nicht nachvollziehen, wie es dazu gekommen ist, wahrscheinlich ist es auch etwas hochgespielt worden und hat zu diesen Missverständnissen hier im Rat geführt. Wir haben doch nichts zu verheimlichen, dass wir eine Ethikkommission eingesetzt haben, aber mit einem ganz speziellen spezifischen Auftrag, nämlich unter anderem abzuklären, ob Tierversuche und auch Versuche mit Menschen gemacht werden dürfen oder nicht. Diese Ethikkommission muss in allen Kantonen eingesetzt werden, auch in unserem Kanton. Es ist auch nicht eine so wichtige Kommission wie das jetzt angetönt worden ist. Mit dem Vorstoss von Grossrätin Noi wurde aber ganz etwas anderes verlangt. Wir sind eben von diesen Text ausgegangen und ich gestehe ein, es war ein Fehler von uns, dass wir nicht auf die Kommission mit gleichem Namen hingewiesen haben. Ich hätte mir auch vieles ersparen können. Im Nachhinein ist man ja immer klüger. Frau Grossrätin Noi hat eben eine Ethikkommission verlangt, welche die Regierung in ihren gesamten Aufgabenbereich, bezüglich Ethikfragen beraten soll. Ein Aufgabenbereich, der weit über das hinausgeht, was diese spezialisierte Ethikkommission zu tun hat. Wie gesagt, es wäre besser gewesen, wenn wir das hineingenommen hätten. Die Aufgabenbereiche der Kommission, die wir eingesetzt haben, ist von demjenigen der Kommission von Frau Noi so unterschiedlich, dass wir das vermutlich irgendwie vergessen haben. Frau Grossrätin Noi, ich bin dann eben zur Auffassung gelangt und habe mich auch so ausgedrückt, dass Sie tatsächlich die seltsame Fähigkeit hätten, aus einer an und für sich klaren Sache ein heilloses Durcheinander zu machen. Frau Grossrätin Noi, wenn Sie sich durch diese Aussage in der Ehre verletzt fühlen, dann bedauere ich das selbstverständlich.

Abstimmung

Für die Überweisung des Postulats	13 Stimmen
Dagegen	49 Stimmen

Interpellation Bucher betreffend kantonales Rettungskonzept

(Wortlaut Mai-/Juniprotokoll 2000, Seite 32)

Schriftlicher Bericht der Regierung

Mit der Teilrevision des Krankenpflegegesetzes vom 28. September 1997 sind die gesetzlichen Grundlagen für eine effiziente notfallmedizinische Versorgung der Bevölkerung

wie auch der Gäste des Kantons Graubünden geschaffen worden. Dem Kanton obliegt die Aufgabe, durch Koordination, Aufsicht und Gewährung von Beiträgen an die im Rettungswesen tätigen Organisationen und Personen eine möglichst optimale und rasche Rettung von Verunfallten, Kranken oder sich in Gefahr befindenden Personen zu gewährleisten. Das zu diesem Zwecke ausgearbeitete und im Juni 1999 durch die Regierung verabschiedete Rettungskonzept für den Kanton Graubünden baut grundsätzlich auf den bewährten Strukturen auf.

Die Regierung beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

1. Die Minimalansätze beinhaltende Gebührenordnung für Patiententransporte wurde von der Regierung am 23. Dezember 1997 per 31. Dezember 1997 aufgehoben.
 - a) Die Tarife für die Patiententransporte sind auf Grund des KVG zwischen den Leistungserbringern und den Versicherern auszuhandeln. Die Regierung kann die Tarife nur dann festlegen, wenn zwischen den beiden Parteien keine Einigung zu Stande kommt. Eine volle Kostendeckung durch die Versicherer ist im KVG nicht vorgesehen. Gemäss den Vorgaben des Eidgenössischen Departementes des Innern haben die Versicherer 50 Prozent der Kosten von medizinisch indizierten Krankentransporten beziehungsweise 50 Prozent der Rettungskosten zu übernehmen.
 - b) Die volle Kostentransparenz im Rettungswesen ist schon heute gegeben, sind doch gemäss Art. 37 des Krankenpflegegesetzes alle Spitäler gehalten, Aufwendungen im Krankentransport und Rettungswesen in der Kostenrechnung über eine entsprechende Nebenkostenstelle gesondert auszuweisen.
2. Für die Stadt Chur ist es auf Grund der Bevölkerungsdichte und der Anzahl von Notfalleinsätzen angezeigt, die medizinische Betreuung von Notfallpatienten wie bis anhin durch das Rätische Kantons- und Regionalspital Chur sicher zu stellen. Der ärztliche Notfalldienst für nicht vital gefährdete Patienten obliegt nach wie vor den für die Grundversorgung zuständigen Ärzten der Stadt Chur.
3. Der Dienst habende Notarzt rückt bei jedem D1A Einsatz (Notfall mit Beeinträchtigung der Vitalfunktion gemäss Notarztindikationenliste der FMH) zusammen mit dem Rettungsfahrzeug aus. Im Falle eines D1B Einsatzes (Notfall mit möglicher Beeinträchtigung der Vitalfunktionen) wird der Notarzt im Bedarfsfall nachgefordert.
4. Bezüglich des minimalen Ausbildungsstandes für den Einsatz der sich in Ausbildung befindenden Notärzte gibt es keine gesamtschweizerisch gültigen Vorgaben. Jede Organisation muss demgemäss diese Frage in eigener Verantwortung entscheiden.
5. Die IVR-Bestimmungen über die Anerkennung von Rettungsdiensten vom 3. Februar 2000 verlangen, dass bei D1A, D1B und D2 (Notfall ohne vermutete Beeinträchtigung der Vitalfunktionen)-Einsätzen in Zukunft zwingend eine diplomierte Rettungssanitäterin / ein diplomierter Rettungssanitäter zum Einsatz gelangt.
 - a) Ziel der Rettungsorganisation des Kantons ist, dass die Rettungsdienste im Kanton die Anerkennung des IVR erlangen. Im Interesse der Qualitätssicherung sind in diesem Zusammenhang auch gewisse Mehrkosten zu akzeptieren, wobei mit zu berücksichtigen ist, dass die IVR-Anerkennung eines Rettungsdienstes in Zukunft in tariflicher Hinsicht ihren Niederschlag finden wird. Derzeit verfügt keiner der Rettungsdienste im Kanton über die IVR-Anerkennung.

Die Regierung erachtet den Einsatz von Anästhesiepersonal ohne Rettungssanitäterausbildung im Rettungswesen längerfristig nicht als gleichwertige Alternative, da Rettungsdienste, die Anästhesiepflegepersonal ohne Rettungssanitäterausbildung einsetzen, vom IVR aus Qualitätsüberlegungen nicht anerkannt werden.

b u. c) Die Regierung verweist auf die Ausführungen in Litera a).

Bucher: Da mich die Antwort der Regierung nur teilweise befriedigt, möchte ich noch einige Ausführungen machen, die mehr Zeit als nur zwei Minuten in Anspruch nehmen. Somit stelle ich den Antrag auf Diskussion. In einer Klammerbemerkung möchte ich gleichzeitig festhalten, dass es mir um sachliche Bemerkungen und Ausführung zu meiner Interpellation geht und ich keine Ausführungen zu der Problematik Realü, welche Sie in den Ausgaben vom Montag und Dienstag der Südostschweiz lesen konnten, machen werde. Ich bitte Sie dem Diskussionsantrag zuzustimmen.

Antrag Bucher
Diskussion

Abstimmung
Der Antrag wird genehmigt.

Bucher: Ich danke für die Diskussionsmöglichkeit. Nun zu den aufgeworfenen Fragen und Antworten bezüglich dem Kantonalen Rettungskonzept und dessen Umsetzung. Zur Frage 1a: Hier möchte ich der Regierung beliebt machen, mitzuhelfen, einen für den ganzen Kanton einheitlichen Tarif anzustreben. Es ist sehr mühsam für den einzelnen Rettungsdienst, wenn er separat mit dem Krankenversicherer verhandeln muss. Damit eine Einheitlichkeit gewährleistet ist, sollten die Verhandlungen durch den Kanton erfolgen. Der Kanton Zürich praktiziert diese Verhandlungsart und ist damit sehr gut gefahren. Bei der Frage 2 geht die Regierung nicht auf die gestellte Frage ein. Mit keinem Wort wird erwähnt, was die Beweggründe eines Systemwechsels für die Region Chur sind. Auch wird nirgends erwähnt, wieso auf die bis heute gute und bewährte Zusammenarbeit mit den bestehenden Institutionen und den Hausärzten (welche heute Zusatzkurse für die Aufgabe als Notfallarzt besuchen können) in der Region Chur neu verzichtet wird. In anderen Regionen unseres Kantons, wie zum Beispiel neu auch in der Region Davos, wird aber gerade das bisher bewährte System von der Churer Region umgesetzt und weitergeführt. Im Klartext ausgedrückt, lautet die Frage, wieso wird die Landbevölkerung gegenüber der Stadtbevölkerung nicht gleichwertig behandelt? Warum setzt man nicht weiterhin in der Churer Region auf die hohe Fachkompetenz des Personals in Rettungswagen, in der bewährten Zusammenarbeit mit den Notfallärzten. Wieso wird für Kurzstrecken, wie sie in der Stadtregion Chur üblich sind, bei einer sehr hohen Arztdichte zusätzlich ein Notarzt im Konzept vorgesehen? Ich denke, es wäre sehr wichtig gewesen, wenn die Regierung gerade zu dieser von mir gestellten Frage Stellung genommen hätte. Denn hier geht es konkret um Finanzen, über welche es sich zu diskutieren lohnt, insbesondere, weil ja die Kosten im Gesundheitswesen laufend steigen. Zu Frage 4 bezüglich minimalen Ausbildungsstand der Notärzte. Ist die Regierung der Ansicht, dass jede Organisation im Kanton in eigener Verantwortung entscheiden muss? Damit wird der Willkür Tür

und Tor geöffnet. Es darf nicht sein, dass jede Organisation den minimalen Ausbildungsstand selbst bestimmen kann. Dadurch würde das Ziel einer optimalen Versorgung der Bevölkerung nicht gewährleistet. Die Vorgaben für den Status eines Notarztes müssen meines Erachtens durch den zukünftigen kantonalen leitenden Notarzt festgelegt werden. Somit sollten nur ausgebildete Notärzte FMH, oder sich in der Endphase der Ausbildung befindende Notärzte zugelassen werden. Zu Frage 5: Für mich war immer klar, dass die IVR-Vorgaben für Rettungssanitäterbegleitung als minimale Vorgaben in Zukunft eingehalten werden. Ebenso klar ist, dass das von mir erwähnte Anästhesiepflegepersonal über eine Rettungsausbildung verfügen muss, wie zum Beispiel der Rettungssanitäter. Auf die dreiteilige Frage wurde seitens der Regierung jedoch keine direkte Stellung bezogen. Diesbezüglich erwarte ich von der Regierung noch drei klare Stellungnahmen. Ich kann mir aber auch vorstellen, dass für diese Antworten genauere Abklärungen seitens der Regierung nötig sind. Deshalb will ich nicht heute und jetzt halberzige Antworten, sondern erwarte, dass mir fundierte Ausführungen später zugestellt werden. Dazu abschliessend noch eine letzte Bemerkung. Schon heute werden die Notfallärzte, sprich Dienstärzte durch die Einsatzequipe auf den Fahrzeugen, die in verschiedenen Regionen noch auf den Standard IVR angehoben werden müssen, tatkräftig unterstützt. Mit einer hohen Fachkompetenz des Rettungspersonals, sprich Rettungs-Anästhesiepersonals kann der Notfallarzt entlastet werden und muss nur in seltenen Fällen den Transport selber begleiten und sein Einsatzgebiet verlassen. Dies wäre meines Erachtens eine gute und flächendeckende Lösung für unseren Kanton ohne Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Regionen.

Suter: Vor drei Jahren verabschiedete der Grosse Rat, die Teilrevision des Krankenpflegegesetzes und schaffte damit die gesetzlichen Grundlagen für das Rettungswesen. Bei der Behandlung des Geschäftes wurde auf die beträchtliche Entwicklung und Bedeutung des Rettungswesens in den vergangenen Jahren hingewiesen und festgestellt, dass in unserem Kanton noch grössere Mängel festzustellen seien und dass zudem grosse Qualitätsunterschiede zwischen einzelnen Rettungsdiensten bestünden. Eine der Zielsetzungen der Teilrevision bestand deshalb darin, eine flächendeckende, qualitativ hoch stehende, präklinische Notfallmedizin zu garantieren. Weiter war in der Botschaft zu lesen; „für die Regierung steht ausser Zweifel, dass bei der Organisation des Rettungswesens, neben medizinischen Erfordernissen auch die wirtschaftlichen Aspekte zu berücksichtigen sind“. In der Zwischenzeit wurde im September 1997 der Teilrevision durch das Volk zugestimmt und im Juni 1999 hat die Regierung ein Rettungskonzept erlassen, das die Ziele und die Grundsätze der Organisation des Rettungswesens konkretisiert und Massnahmen und Strukturen festlegt, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Dieses Rettungskonzept sieht überraschenderweise für den Spitalplatz Chur ein so genanntes Notarztsystem vor, das nicht, wie ursprünglich vorgesehen, auf bewährte Strukturen aufbaut, sondern vielmehr einer luxuriösen Variante entspricht, während für den Rest des Kantons weiterhin Notfallärzte und Rettungssanitäter für den Notfalleinsatz vorgesehen sind. Im Leistungsauftrag für die Stadt Chur mit Regierungsbeschluss vom 22. Juni 1999 steht geschrieben; "auf Grund der Bevölkerungsdichte und der Anzahl von Notfalleinsätzen ist es angezeigt, die medizinische Betreuung der Notfallpatienten durch einen Notarztdienst zusammen mit dem Anästhesiefachpersonal

und Rettungssanitätern des Rettungsdienstes sicher zu stellen". Die Frage, weshalb die medizinische Qualität des Notfall- und Krankentransportdienstes in einem einzigen Regionalspital nur durch Notärzte im Rettungswagen gewährleistet werden kann, während man sich in allen anderen Regionalspitälern auf Rettungssanitäter abstützen kann, beschäftigt mich ebenso wie meine Ratskollegin Christine Bucher. Ausschlaggebend kann nämlich nicht die Anzahl der Einsätze, sondern müssen die medizinischen Bedürfnisse sein. Interessant in diesem Zusammenhang ist ein Artikel aus dem Bündner Tagblatt vom 30. September, "Spital Davos übernimmt Rettungsdienst." Ich zitiere: "Mit der Übernahme sind einige Verbesserungen realisiert worden. Neu werden alle Einsätze durch einen ausgebildeten Transporthelfer und durch einen diplomierten Rettungssanitäter, teilweise mit Anästhesie- und Intensivpflegeausbildung begleitet." Zum Zeitpunkt der Einreichung der Interpellation zeichnete sich zudem ab, dass die Umsetzung des regierungsrätlichen Konzeptes den Verantwortlichen des Kantonsspitals einige Schwierigkeiten bereitete, sowohl aus organisatorischen, aber auch aus finanziellen Gründen. Denn ein breit ausgebauter Rettungsdienst mit Notärzten löste in der Spitalregion Churer-Rheintal bekanntlich einen bis heute gut funktionierenden und äusserst kostengünstigen Rettungsdienst ab, der mit qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit jahrelanger Einsatzerfahrung für medizinische und chirurgische Notfallpatienten und einem grossen Anteil an freiwilliger Arbeit in der Schweiz einmalig ist. Vor kurzem nun hat das Kantonsspital seinerseits ein spitalinternes Konzept ausgearbeitet und dem Departement zur Kenntnisnahme eingereicht. Gleichzeitig wurde, wie Sie den Medien entnehmen konnten, eine grosse Anzahl an Stellen ausgeschrieben. Gesucht werden neben Notärzten, ein Leitungsteam für den Rettungsdienst, ein Leiter für die Ausbildung des Rettungspersonals und eine nicht bezeichnete Anzahl von Rettungssanitätern. Die finanziellen Auswirkungen der Neuorganisation des Rettungswesens wurden von der Regierung in der Botschaft mit einmaligen Kosten von 300'000 Franken und jährlich wiederkehrenden Kosten für den Kanton von 400'000 Franken beziffert. Der Vollständigkeit halber erinnere ich Sie daran, dass für den Sanitätsnotruf 144, der ebenfalls Bestandteil des neuen Konzeptes war, zusätzlich 500'000 Franken einmalige und 900'000 Franken wiederkehrende Kosten aufgezeigt wurden. Die gesamthaft 1,3 Millionen Franken machten nur einen geringen Aufwand im gesamten Gesundheitsbereich aus, stellte die Regierung in ihrer Botschaft fest. So betrachtet mag das stimmen. Tatsache ist jedoch auch, dass in dieser Kostenberechnung die Personalkosten der Spitäler, die einen Rettungsdienst beschäftigen, nicht enthalten sind. Diese Kosten werden, wie das Finanzdepartement mir bestätigt hat, gemäss Artikel 37 des Krankenpflegegesetzes über die Spitalrechnung abgerechnet. Über diese Rechnung werden zudem die Kosten für die Aus- und Weiterbildung und auch Wartegelder ausbezahlt. Da der Kanton bekanntlich die Defizite der Regionalspitäler mit 85 % finanziert, kostet ihn das Rettungswesen zusätzliche Millionen. Diese schlagen sich im Konto Betriebsbeiträge an Krankenanstalten nieder und sind deshalb für uns Parlamentarier kaum zu beurteilen. Die Gesamtkosten für einen einzelnen Rettungsdienst, sowie die Aufwendungen für das Rettungswesen im Kanton sind heute nicht bekannt und belasten den Staatshaushalt mit Millionenbeträgen. Zusätzlich tragen auch die Gemeinden über das Restdefizit von 15 % eine entsprechende finanzielle Last. Berücksichtigt man Artikel 32 des KVG, sowie die kantonale Finanzlage, stellt man fest, dass die Regierung mit ihrem

Rettungskonzept, erlassen im Juni 1999, zwei wesentliche Ziele nicht erreicht hat. Nämlich, ein qualitativ hoch stehendes und flächendeckendes Rettungswesen wird nicht gewährleistet und die wirtschaftlichen Endaspekte blieben nicht wie versprochen, sie blieben weitgehend unbeachtet.

Bühler: Ich bin froh um die klärende Antwort der Regierung. Mit der Teilrevision des Krankenpflegegesetzes 1997 und der Verabschiedung des Rettungskonzeptes der Regierung 1999 haben wir grünes Licht für die Verbesserung des Rettungswesens in unserem Kanton erteilt. Wir beabsichtigten damit nichts anderes als eine Anpassung an die Standards anderer Kantone. Sie gehen sicher mit mir einig, dass es gerade in unserem Tourismuskanton Graubünden wichtig ist, dass wir über ein zeitgemässes und effizientes Rettungswesen verfügen. Die geographische Situation in unserem Kanton macht diese Aufgabe nicht ganz einfach. Gerade wegen diesen geographischen Gegebenheiten mit unseren vielen dünn besiedelten Talschaften werden wir auch in Zukunft mit unterschiedlichen Standards und Rettungsregelungen leben müssen. Wir haben heute Morgen von Qualitätssicherung in den Alters- und Pflegeheimen gesprochen. Auch die Spitäler sind gezwungen, Standards und Qualitätssicherungsaufgaben einzuhalten. Sie tun es auch. Ein Beispiel: Früher durfte in den kleinen Spitälern ein Narkosepfleger alleine, d.h. selbstständig Narkosen machen. Die juristische Verantwortung trug der Operateur, respektive der Chirurg. Heute dürfen Anästhesien nur noch im Beisein eines Anästhesiearztes durchgeführt werden. Die Anforderungen an die fachliche Qualifikation sind im Bereiche der Anästhesie, der Reanimation, Wiederbelebung, ganz gewaltig gestiegen. Und das Gleiche gilt auch für das Rettungswesen. Ich meine, wir haben immer wieder "ja" gesagt zu Verbesserungen, zu Qualitätssicherungen. Einerseits weil wir das richtig und gut finden, andererseits aber auch weil die Kostenträger es verlangen. Ich meine, dass es ganz in unserem Sinne sein muss und wir froh sein können, dass auch in unserem Kanton sich im Bereich Rettungswesen langsam Verbesserungen abzeichnen.

Hardegger: Die Regierung führt in ihrer Antwort aus, dass die Umsetzung des Rettungskonzeptes grundsätzlich auf den bewährten Strukturen aufbaut. Die Regionen sind nun daran, das kantonale Rettungskonzept umzusetzen. In den Spitälern Davos und Schiers ist der Entscheid gefallen, wonach die Einsätze ohne spezielle Anforderungen eines Arztes durch einen ausgebildeten Transporthelfer und durch einen diplomierten Rettungssanitäter (teilweise mit Anästhesie- oder Intensivpflegeausbildung) ausgeführt werden. Unterstützt wird dieses Team, je nach Schwere des Falles, durch einen Arzt. Diese Lösung wird in der Region Prättigau Davos als eine zweckmässige Lösung angesehen und erfüllt die gesetzlichen Vorgaben. Gemäss den Ausführungen von Ratskollegin Suter ist der Spitalplatz Chur heute daran, ein sehr viel teureres Modell zu wählen, bei dem bei jedem D1 Einsatz ein Arzt mitfährt. Im Zusammenhang mit meiner beruflichen Tätigkeit habe ich in den vergangenen Jahren mit dem bestehenden Rettungsdienst des Kantonsspitals sehr gute Erfahrungen gemacht. Dieses Team hat mich fachlich und persönlich in jeder Hinsicht überzeugt. Aus den Medien konnte nun entnommen werden, dass dieser Dienst anscheinend den qualitativen Vorgaben nicht mehr genügt. Qualitätssicherung sollte nicht soweit führen, dass sich zweckmässige und bewährte Lösungen und im Fall des bestehenden Rettungsdienstes des Kantonsspitals ist dies allseits unbestritten, einfach

durch viel teurere Lösungen ersetzt werden. Ich frage mich, ob dieser Wechsel, beziehungsweise diese Kostensteigerung wirklich nötig ist? Stimmt das Kosten-Nutzen-Verhältnis?

Regierungspräsident Aliesch: Ich bin sehr froh und danke Ihnen, Frau Grossrätin Bühler, dass Sie auf Grund Ihrer grossen Erfahrung und Kenntnisse der tatsächlichen Situation, den Sachverhalt etwas erläutern haben und insbesondere auch einige Aussagen mit Unterstellungen von Frau Suter richtig gestellt haben. Frau Suter ist nämlich mit sehr schwerem Geschütz aufgefahren. Sie haben gesagt, wir hätten unsere Versprechungen nicht eingehalten. Das Versprechen nämlich, für ein qualitativ hoch stehendes und flächendeckendes Rettungswesen in unserem Kanton zu sorgen. Wir würden die wirtschaftlichen Aspekte überhaupt nicht beachten. Nun, Frau Grossrätin Noi, das geht etwas an die Ehre. Vor allem an die Ehre der Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter, die fachkompetent auf diesem Gebiet tätig sind. Das sind nicht nur Leute vom Kanton. An der Erarbeitung des Rettungskonzeptes arbeiten zum Beispiel Ärzte auch aus dem Engadin mit. Und ich denke, die haben ein gutes Rettungskonzept ausgearbeitet. Wir haben das dann auch zur Kenntnis genommen und zum Regierungsbeschluss erhoben. Dieses Rettungskonzept und entsprechend auch der Regierungsbeschluss geht eben von den realen Verhältnissen in unserem Kanton aus. Die Verhältnisse in unserem Kanton sind unterschiedlich, je nachdem, ob wir hier in der Agglomeration Chur sind oder in einem Gebiet, wo die Bevölkerungsdichte nicht so gross ist, und wo wir auch über kein Zentrumsspital verfügen. Aber ich frage mich, was haben Sie denn dagegen, dass man in Chur ein Rettungssystem aufbaut, das den Gegebenheiten hier entspricht und das hier möglich ist? Soll man sich in dieser Region mit einer hohen Bevölkerungsdichte im Standard an andere Gebiete anpassen, wo dieser Standard, weil er eben wirtschaftlich nicht erreicht werden kann, nicht möglich ist? Sollten wir uns an diesen Regionen anpassen? Es kann doch nicht Ihr Wille sein, hier in der Qualität abzubauen. Ich denke, Sie unterliegen hier verschiedenen Missverständnissen. Und es wäre tatsächlich gut, wenn man sich da einmal intensiv damit auseinandersetzen würde. Es ist nun einmal so, dass es eben unterschiedliche Systeme gibt. Es gibt grundsätzlich zwei Systeme. Das System mit den Notfallärzten wenden wir gemäss kantonalem Rettungskonzept in allen Regionen ausserhalb der Agglomeration Chur an. Notfallärzte sind Ärzte, die in der Regel in unseren Gemeinden tätig sind und die eine Spezialausbildung durchlaufen haben. Eine Spezialausbildung, einige Tage Weiterbildung im Rettungswesen. Es ist eben nicht viel. Das System funktioniert in der Regel im Rendez-vous-System, indem eben die Ärzte separat aufgeboden werden und dann an den Unfall- beziehungsweise an den Ereignisort kommen. Dank der Grösse des Spitalplatzes Chur ist es möglich, hier Notärzte einzusetzen. Notärzte sind Ärzte, die den Facharztstitel haben und die eine dreijährige Zusatzausbildung hinter sich haben. Neben der Facharztausbildung müssen sie mindestens 750 Stunden Rettungseinsätze hinter sich haben. Es ist also ein sehr grosser Unterschied. Nun stellt sich die Frage, warum es in Chur wirtschaftlich möglich ist, solche Notärzte einzusetzen und warum ist es in den Regionen nicht möglich? Da wurden im Kantonsspital verschiedene Möglichkeiten geprüft. Bei dieser Prüfung sind wir davon ausgegangen, dass es eben Pflicht ist, dass die sogenannten IVR-Bestimmungen, also die Bestimmungen des Inter-Verbandes für Rettungswesen, eingehalten werden müssen, zumindest hier in der Region Chur. Wenn die näm-

lich nicht eingehalten werden, dann zahlen uns die Krankenkassen noch weniger. Das wäre dann eine finanzielle Folge. Es ist also auch eine wirtschaftliche Notwendigkeit, dass IVR-Bestimmungen eingehalten werden. Diese IVR-Bestimmungen datieren vom März dieses Jahres. Frau Grossrätin Bucher hat den Kanton Aargau als erstrebenswertes Beispiel erwähnt. Der Kanton Aargau muss seine Rettungssorganisation umstellen, weil die noch aus dem Jahre 1995 stammt und die IVR-Anerkennung nicht hat. Genau so wenig hat die Realü, die bis anhin für den Rettungsdienst auf dem Platz Chur mitverantwortlich, war die IVR-Anerkennung. Die muss erst noch erworben werden durch den entsprechenden Rettungsdienst. Vielleicht noch eine Klammerbemerkung wegen der Taxen. Es ist so, dass für die Aushandlung der Tarife für die Patiententransporte eben nicht die Regierung zuständig ist, sondern die Leistungserbringer zusammen mit den Versicherungen. Das schreiben wir auch in unserer Antwort. Frau Grossrätin Suter und eigentlich auch Frau Grossrätin Bucher werfen uns nun vor, dass wir Gefahr laufen würden, für Chur eine Luxusvariante zu bewilligen. Davon kann selbstverständlich keine Rede sein. Unser Ziel ist es, ich wiederhole das, ein Rettungswesen zu realisieren, dass den IVR-Richtlinien entspricht. Die sind heute nicht erfüllt. Tatsache ist auch, dass das Kantonsspital unter Einbezug des Leiters der Realü drei Varianten geprüft hat. Die Realü hat in der Vergangenheit grosse Verdienste gehabt. Bei dieser Prüfung hat sich die Variante Realü als die teuerste herausgestellt. Die Variante mit dem Kantonsspital als verantwortliche Organisation erwies sich als die günstigste. Der Grund dafür, verehrte Damen und Herren, ist auch relativ einleuchtend und einfach. Das Teure am Rettungsdienst sind nämlich nicht die Einsätze, sondern die Bereitschaftskosten. Das ist auch der Grund, dass eben in Regionalspitälern nicht derart hochkomplexe Rettungsdienste wie am Zentrumsspitalplatz Chur aufgebaut werden können. Auf dem Spitalplatz Chur können zwei Equipen, die an und für sich auch auf Abruf bereit wären, für einen Einsatz am Spital eingesetzt werden. Das wäre in den Regionalspitälern nicht der Fall. Die Situation war bis anhin so, dass die Realü im vergangenen Jahr 1470 Einsätze gemacht hat, das Kantonsspital selber 1744. Die Kosten beliefen sich für das Kantonsspital, und da wird selbstverständlich nichts verschleiert, auf 809'000 Franken, für die Einsätze der Realü auf 548'000 Franken. Entsprechend waren dann auch die Erträge. Jetzt haben wir die Situation, dass es für die Realü nur schwer möglich wäre, die IVR-Anerkennung zu erlangen. Und es ist auch kaum möglich, die bei der Realü angestellten Leute im Kantonsspital zu beschäftigen, wenn jetzt die Realü das Rettungswesen weiter führen würde. Das hat dann dazu geführt, dass die Version Realü langfristig die teuerste Variante ist, weil die Bereitschaftskosten hier sehr hoch sind. Das sind nur zwei, drei Mosaiksteinchen aus dem weiten Gebiet des Rettungswesens. Es würde zu weit führen und zu umfangreich werden, wenn ich noch weiter in die Details gehen würde. Aber ich möchte abschliessen mit einer Aussage, die ich hier vor Ihrem Rate auch schon gemacht habe. Im ganzen Gesundheitswesen ist das Rettungswesen häufig das schwächste Glied. Und es ist durch viele Untersuchungen bestätigt worden, dass ein Franken Einsatz im Rettungswesen zu einem Nutzen von vier bis fünf Franken führen wird. Zu einem Nutzen, der aber leider nicht bei den Institutionen anfällt, die das Rettungswesen zu bezahlen haben, sondern beispielsweise beim Arbeitgeber. Deshalb sind die Mittel, die hier im Rettungswesen eingesetzt werden, auch gut eingesetzte kantonale Steuerfranken. Wir versuchen, die einzelnen

Rettungsdienste in den verschiedenen Regionen unseres Kantons zu optimieren. Diese Optimierung ist eben nicht die gleiche in Davos und in Schiers, wie auf dem Spitalplatz Chur, wo andere Verhältnisse herrschen. Es wäre, aber falsch und entsprechend hat dann auch die Regierung anders entschieden, wenn man sich auf dem Spitalplatz Chur an Verhältnisse anpassen würde, wie sie an einem Regionalspital herrschen. Wir hätten dann auch keine Chance für diesen Rettungsdienst, zumindest in der Agglomeration Chur, die IVR-Anerkennung zu erlangen. Gesamthaft bin ich nach wie vor der Auffassung, die Regierung habe klug entschieden, als sie das Rettungskonzept genehmigte, welches eben für Chur den Einsatz eines Notarztsystemes vorsieht, für die Regionen den Einsatz vorwiegend von Notfallärzten. Ich darf Ihnen auch noch sagen, dass wir den Notfallarzt in Chur auch einsetzen werden als leitenden Notarzt bei ausserordentlichen Ereignissen und bei Katastrophenfällen. Da sind wir und unser Kantonsarzt eben sehr dankbar, wenn ihm eine derartige Fachperson zur Verfügung steht, wenn es darum geht, ausserordentliche Lagen zu meistern.

Suter: Gestatten Sie mir eine kleine Schlussbemerkung. Ich bin mit den Ausführungen des Regierungspräsidenten, was den Rettungsdienst Realü betrifft, weitgehend einverstanden. Ich möchte nur kurz beifügen, dass auch ich als Präsidentin des grössten Rettungsdienstes des Kantons seit 10 Jahren meine kleinen Erfahrungen gemacht habe.

Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz (Botschaftenheft Nr. 4/2000-2001, Seite 319)

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Demarmels, Kommissionspräsident: Gestatten Sie mir, dass ich zum Eintreten vertieft auf die Vorlage eingehe. Ich werde mich, wenn möglich, in der Detailberatung etwas zurückhalten. I. Allgemeines: Worum geht es? Es geht um die Festlegung der Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer auf der Oberstufe. Gemäss geltendem Schulgesetz ist dafür der Grosse Rat zuständig. Gestatten Sie mir eine wichtige Vorbemerkung und Klarstellung. Wir befinden heute nur, nur in Anführungs- und Schlusszeichen, über eine Teilrevision der Verordnung des Schulgesetzes. Mit dem Fremdsprachenunterricht auf der Primarschule hat diese Vorlage rein gar nichts zu tun. Die Diskussion betreffend Frühfremdsprache wurde bei uns vor 3, 4 Jahren geführt. Das Volk hat im Jahre 1997 darüber abgestimmt und entschieden, die Kantonssprachen als Fremdsprachen auf der Primarschulstufe einzuführen und zu fördern. Die nationale Diskussion über den Fremdsprachenunterricht tangiert diese Teilrevision der Vollziehungsverordnung des Schulgesetzes überhaupt nicht. Die vorliegende Botschaft ist im Vorfeld unserer Session schon heftig diskutiert, kritisiert, gelobt und wahrscheinlich auch verdammt worden. Schulpolitische Entscheide wecken immer Emotionen, bei sprachpolitischen Entscheidungen in unserem Kanton ist dies noch vermehrt der Fall. Die Sprachensituation in unserem Kanton ist durch die Dreisprachigkeit sehr diffizil. Sie ist komplexer als anderswo. Die sprachliche Vielfalt unseres Kantons muss gepflegt und bewahrt werden. Dabei darf aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass dem Lernen der Weltsprache eine sehr wichtige Bedeutung zukommt. Darum muss das

Ziel des Sprachunterrichtes sein, die eigene Sprache zu pflegen und die Sprache unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger im Kanton zu verstehen, und um die beruflichen Chancen unserer Jugend zu optimieren, muss die Weltsprache zu verstehen nötig sein. Und um all diese Anliegen unter einen Hut zu bringen, ist es kaum möglich, allen lokalen und regionalen Interessen gerecht zu werden. Ich bitte Sie, die ganze Sprachendiskussion immer im Interesse unserer Kinder und deren Zukunft zu sehen. Wir wollen doch alles unternehmen, um unseren Volksschülern, die bestmöglichen Chancen für ihr persönliches und berufliches Fortkommen zu sichern. Die vorliegende Botschaft will in diesem Sinn dem Wohle der Jugend aller Sprachregionen des Kantons dienen und ihnen optimale Bedingungen für das Sprachenlernen anbieten. II. Ziele der Teilrevision: Die Ziele der Teilrevision sind stichwortartig folgende: 1. für alle Sprachregionen soll ein Sprachengrundkonzept eingeführt werden, 2. die Kantonssprachen sollen gefördert werden, 3. Englisch muss auf der Oberstufe Pflichtfach werden, 4. Zwischen den Real- und Sekundarschulen ist die Durchlässigkeit zu gewähren, 5. Französisch soll mit speziellen Angeboten unterstützt werden, 6. den Schülerinnen und Schülern ist weiterhin eine solide Ausbildung zu gewährleisten ohne sie zu überfordern, damit sie 7. die bestmöglichen Chancen für ihr persönliches und berufliches Fortkommen erhalten. III. Zum Sprachkonzept auf der Oberstufe: Die neuere Sprachenpolitik Graubündens wird mit dieser Vorlage konsequent umgesetzt. Diese neuere Sprachenpolitik Graubündens zeichnet sich dadurch aus, dass sie die Kantonssprachen aktiv fördert. Diese Sprachenpolitik trägt den sprach- und kulturpolitischen Aspekten unseres dreisprachigen Kantons ebenso Rechnung wie den Bedürfnissen der Bündner Wirtschaft. Das Bündner Stimmvolk hat sich deutlich für die Förderung der Kantonssprachen ausgesprochen und ausserhalb des Kantons findet Graubündens neuere Sprachenpolitik Zustimmung und Beachtung. In der neueren Sprachen- und Kulturpolitik lassen sich im Bereich Förderung der Kantonssprachen folgende Meilensteine hervorheben: I. Teilrevision des Schulgesetzes 1997. Mit der Einführung des Zweitsprachenunterrichtes Italienisch und Romanisch an den deutschsprachigen Primarschulen Graubündens, II. Kulturförderungsgesetz 1997, welches in Artikel 2: „Die Erhaltung und Förderung der kantonalen Dreisprachigkeit unter besonderer Berücksichtigung der sprachlichen Minderheiten“ als Teil der staatlichen Kulturförderung bezeichnet und III. die Teilrevision des Mittelschulgesetzes aus dem Jahre 1998. Da ging aus der Grossratsdebatte klar hervor, an den Mittelschulen Graubündens die Kantonssprachen zu fördern. IV. Konsequenzen des Sprachkonzeptes der Oberstufe im Bereich der Mobilität: Es stellt sich hier einerseits die Frage der Mobilität innerhalb des Kantons, andererseits die Frage der interkantonalen Mobilität. Wie sind die Auswirkungen des Vorschlages gemäss Botschaft auf diese Mobilität? A) auf die innerkantonale Mobilität. Erfolgt ein Wohnungsverwechsel innerhalb des Sprachgebietes, ergeben sich bei der Umsetzung des Vorschlages gemäss Botschaft keine Probleme, weil in jeder Gemeinde die gleichen Fremdsprachen, in Deutschbünden Italienisch und Englisch unterrichtet werden. Bei Wohnungsverwechsel in ein anderes Sprachgebiet ergeben sich im Vergleich zu heute mindestens keine neuartigen Probleme. Es gilt Artikel 14bis des Schulgesetzes für solche Situationen, wonach die Gemeinden fremdsprachigen Kindern den Besuch der Volksschule durch besondere Förderung in der Unterrichtssprache ermöglichen. Weil im Fremdsprachenbereich als Landessprache eine Kantonssprache unterrichtet

wird plus Englisch, können die vom Wohnsitzwechsel betroffenen Kinder die bisherige Erstsprachen in ihrer Schullaufbahn weiter gebrauchen. Zuziehende aus anderen Kantonen sind abgestimmt auf ihre sprachlichen Vorkenntnisse zu fördern. B) Interkantonale Mobilität. Bei einem Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton verfügt die Schülerin oder der Schüler aus dem Kanton Graubünden, was bis heute bereits für die Primarschüler gilt, nicht über Frühfranzösischkenntnisse. Der Vorschlag gemäss Botschaft ermöglicht es aber an der Oberstufe, Französisch im Wahlfachangebot viel stärker zu fördern als dies heute im Wahlfachbereich möglich ist. Zeichnet sich für eine Familie ein Kantonswechsel ab, können deren Kinder an der Oberstufe bereits Französischkenntnisse erwerben. Diese Kinder werden aber sicher im Französischen zusätzliche Anstrengungen machen müssen. Gemäss den geplanten EDK-Empfehlungen zum Sprachunterricht soll solchen gesamtschweizerisch auftretenden Schwierigkeiten begegnet werden, indem die Kantone angehalten werde, Neuzuzügern individuelle Massnahmen anzubieten, welche einen Anschluss an den Sprachunterricht im neuen Wohnkanton ermöglichen. Fazit: Mit dem Vorschlag gemäss Botschaft ist die Mobilität innerkantonal gewährleistet. Bei einem Wohnortwechsel in einen anderen Kanton ergeben sich zwar die bereits heute für Primarschüler bestehenden Schwierigkeiten. Für Oberstufenschülerinnen und -schüler besteht die Möglichkeit, Französisch als Wahlfach zu belegen. Dank der geplanten neuen EDK-Empfehlungen wird der neue Wohnkanton den Neuzuziehenden individuelle Massnahmen anbieten, die einen Anschluss an den Sprachunterricht im neuen Kanton ermöglichen. Ferner ist Folgendes festzuhalten: I. Die interkantonale Mobilität, das heisst die Abwanderung aus Graubünden in einen anderen Kanton und umgekehrt, ist bei den Oberstufenschülern und -schülerinnen gering. Es gibt keine detaillierten Statistiken, die entsprechenden Angaben beruhen somit auf Einschätzungen von zuständigen Schulinspektoren und Schulleitern. Ein Beispiel: Im Bezirk Plessur, dazu gehört Arosa, Felsberg und Chur, leben rund 800 d.h. rund 1/7 aller 5'500 Bündner Real- und Sekundarschüler und -schülerinnen. Somit kann daraus eine gewisse repräsentative Aussage gemacht werden. Das Ergebnis zeigt folgendes. Die Real- und Sekundarschulen im Kreis Plessur haben jährlich insgesamt zwischen 4 und 10 Kantonswechsel zu verzeichnen. Bezogen auf die rund 800 Oberstufenschülerinnen dieses Bezirkes ergibt dies einen Anteil zwischen 0.5 bis 1.3 %. Auf die 5'500 Oberstufenschüler und -schülerinnen des ganzen Kantones hochgerechnet, ergibt dies für alle drei Klassen der Volksoberstufe eine Gesamtzahl zwischen 28 und 70 SchülerInnen. Somit pro Jahrgang bewegt sich die Zahl von Schülerinnen und Schülern aus der Oberstufe, welche den Kanton wechseln 9 bis 23 Schülerinnen oder Schüler. V. Sprachkonzept Oberstufe im Vergleich zur geplanten EDK-Empfehlung zum Fremdsprachenunterricht: Was empfiehlt die Erziehungsdirektorenkonferenz? Vorerst ist nochmals grundsätzlich festzuhalten, dass die EDK nur Empfehlungen abgeben kann, es besteht keine gesetzliche Verpflichtung, diese einzuhalten oder umzusetzen. 1. 1975 erfolgte die Empfehlung der EDK bezüglich Frühfremdsprachen. 1998 erschien ein Expertenbericht der EDK mit dem Titel: Welche Sprache sollen die Schülerinnen und Schüler der Schweiz während der obligatorischen Schulzeit lernen? Ich zitiere daraus: „Aus den Prinzipien und Zielsetzungen 1, 2 und 3. 1: alle Schülerinnen und Schüler lernen zusätzlich zur lokalen Landessprache mindestens eine zweite Landessprache sowie Englisch. Sie müssen darüber hinaus die

Möglichkeit haben, eine zusätzliche Landessprache und allenfalls weitere Fremdsprachen zu erwerben. 2: Die Kantone gewähren die Transparenz und Kohärenz des Fremdsprachenlernens gesamtschweizerisch dadurch, dass sie für das Ende der obligatorischen Schulzeit verbindliche Richtziele vereinbaren. Diese Richtziele beziehen sich auf hören, lesen, sprechen und schreiben. Und das dritte Prinzip: „Im deutschsprachigen Gebiet wird als zweite Landessprache im Prinzip Französisch angeboten, im französischsprachigen Gebiet Deutsch. Die Kantone Tessin und Graubünden tragen ihrer speziellen Sprachensituation Rechnung“. Die geplante EDK-Empfehlung sieht also zwei Kernpunkte vor: Zweite Landessprache plus Englisch ab Primarschule bis Ende des 9. Schuljahres sind gesamtschweizerische Lernziele für die zweite Landessprache und Englisch zu erarbeiten. Die Lernziele für die zweite Landessprache sind gleich wie für Englisch und werden um kulturelle Inhalte ergänzt. Das Konzept der Regierung sieht vor: 1. Zweite Landessprache ab spätestens 4. Primarklasse. Ist auf Grund der Volksabstimmung vom Jahre 1997 bereits eingeführt. 2. Englisch vom 7. bis 9. Schuljahr. In Bezug auf die Lernziele sind, wie auf gesamtschweizerischer Ebene noch keine Entscheide gefallen. 6. Kontabilität mit der EDK-Regelung, 6.1 In Bezug auf den Vorschlag der Regierung gemäss Botschaft: A) betreffend zweiter Landessprache. Für das Erlernen der zweiten Landessprache stehen 6 Schuljahre zur Verfügung. Auf der Oberstufe muss die zweite Landessprache nicht von Null her aufgebaut werden und somit mit einer hohen Stundendotation ausgestaltet werden. Die gesamtschweizerischen Lernziele für die zweite Landessprache Deutsch, Italienisch, Romanisch können somit mühelos erreicht oder sogar übertroffen werden. B) betreffend Englisch durch eine entsprechend hohe Lektionendotation sollten die gesamtschweizerischen Ziele erreichbar sein. Mit dem Vorschlag gemäss Botschaft kann Englisch später auch bereits in der Primarschule angeboten werden. Ich halte fest, der Vorschlag der Regierung gemäss Botschaft erlaubt es, im Bereich der zweiten Landessprache die gesamtschweizerischen Lernziele zu erreichen oder sogar zu übertreffen. Da die zweite Landessprache (Kantonssprache) spätestens ab der 4. Klasse unterrichtet wird und bis zur 9. Klasse durchgezogen wird. Offen zu lassen ist derzeit die Möglichkeit, den Beginn des Englischunterrichtes zu einem späteren Zeitpunkt in die Primarschule vorzulegen. Dieser Schritt kann gemacht werden, wenn dies einem Bedürfnis entspricht und die Primarlehrkräfte für die Erfüllung dieser Aufgabe vorbereitet, sprich ausgebildet sind. 6.2 Kompatibilität der EDK-Regelung in Bezug auf Varianten oder Mischformen. A) betreffend zweiter Landessprache. Wird auf der Oberstufe Deutschbündens mit dem Französischunterricht von Null an gestartet, ist eine sehr hohe Lektionendotation unabdingbare Voraussetzung, um gesamtschweizerische Lernziele nach 9 Schuljahren zu erreichen. B) betreffend Englisch gesamtschweizerische Lernziele sollten erreichbar sein, bei entsprechend hoher Lektionendotation an der Oberstufe. Fazit: Gesamtschweizerische Lernziele für die zweite Landessprache und für Englisch sind bei Beginn des Unterrichtes beider Sprachen erst im 7. Schuljahr nicht oder nur erschwert erreichbar. Erforderlich wäre an der Oberstufe Deutschbündens eine sehr hohe oder vielleicht zu hohe Lektionendotation für Französisch und Englisch. Lassen sich mit Mischformvarianten die gesteckten Lernziele nicht oder kaum erreichen, stehen diese mit der geplanten EDK-Regelung schlicht im Einklang. Hinzu kommt, dass andere Unterrichtsfächer im Vergleich mit der heutigen Situation, wohl mit verminderter Lektionendotatio-

nen erteilt werden müssen. Somit ist zusammenfassend zu dieser Problematik festzuhalten, das Konzept der Regierung ist jederzeit mit den Empfehlungen der EDK vereinbar und auch anpassungsfähig. VII. Kosten, 7.1 Kosten für die Fortbildung der Lehrpersonen. Die Kosten für die Fortbildung der Lehrpersonen fallen bei allen Varianten an. Die Schulträger haben entsprechend ausgebildete Lehrpersonen zur Verfügung zu stellen, dass die ganze Palette des Sprachangebotes abgedeckt werden kann. Demnach müssen sich Lehrpersonen im Englisch und Italienisch über eine entsprechende zusätzliche Qualifikation ausweisen können. Für diese Ausbildung beantragt die Regierung mit Unterstützung der Kommission einen Verpflichtungskredit von 3 Millionen Franken für die Jahre 2000-2004. 7.2 Kosten während des Schuljahres, wiederkehrende Kosten. Jährlich wiederkehrende Kosten während des Schuljahres sind Hochrechnungen mit entsprechenden Unsicherheiten. Modellvarianten gegenüber zu stellen, ist schwierig, weil sehr vieles hypothetisch ist. Es muss mit vielen oder zu vielen wagen Annahmen gerechnet werden. Sicher ist nur eins, bei den Modellen mit verschiedenen Wahlvarianten werden die Kosten für die abnehmenden Schulen höher ausfallen. Warum, weil Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichem Ausbildungsstand übernommen werden müssen, dies wird unweigerlich zu kleineren Klassenbeständen führen, was sich auf die Kosten niederschlägt. Ich fasse zusammen: Mit der vorliegenden Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz erreichen wir folgendes: 1. Die Kantonssprachen werden auf der Volksoberstufe in allen Sprachregionen des Kantons gefördert. 2. Englisch wird als obligatorisches Unterrichtsfach auf der Volksoberstufe aller Sprachregionen des Kantons eingeführt. 3. Französisch wird mit speziellen Angeboten gezielt gefördert. 4. Mit dieser Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz gewähren wir unseren Schülern ein Sprachangebot, welches der heutigen Zeit und dem heutigen Verhältnis entspricht und ihnen alle Optionen für die Zukunft offen lässt. 5. Wir lassen aber auch alle Optionen für die weitere Sprachentwicklung in unserem Kanton offen und präjudizieren damit nichts. Die Kommission ist einstimmig für Eintreten auf die Vorlage und ich bitte Sie diesem Antrag zuzustimmen.

Scharplatz: Der Europarat empfiehlt, als erste Sprache, die Sprache des Nachbarn zu lernen und die EDK empfiehlt, während der Volksschule eine Landessprache und Englisch zu lernen. Graubünden, der dreisprachige Kanton hat da verschiedene Möglichkeiten. Wie wichtig die Sprachen in Graubünden sind, wurde schon früh erkannt. So war Graubünden der erste Kanton, in welchem eine erste Fremdsprache in den Schulen eingeführt wurde. In den romanisch- und Italienisch sprechenden Gebieten wird in den Schulen schon seit über 100 Jahren als erste Fremdsprache Deutsch gelehrt. Erst seit 1 Jahr haben endlich auch die Schülerinnen und Schüler des deutschsprachigen Teils die Möglichkeit, eine erste Fremdsprache zu lernen. Und heute müssen wir den Entscheid treffen, für das Sprachangebot im 7., 8. und 9. Schuljahr. Viele verschiedene Diskussion haben verunsichert. So wurden in der FDP besonders zwei Fragen diskutiert, nämlich erstens: Welche Auswirkungen haben die Empfehlungen der EDK vom 2. und 3. November für Graubünden? Und zweitens: Wie sieht das Gesamtkonzept aus? Im Zusammenhang mit diesen beiden Fragen haben wir uns auch Gedanken über die Folgen gemacht, falls wir dieses Geschäft aufschieben oder gar Nichteintreten beantragen. Zur ersten Frage: Die Empfehlungen der EDK vom 2. und 3.

November bringen für Graubünden keine neuen Erkenntnisse. Somit bringt es nichts, diese Teilrevision auf die Dezember-Session zu verschieben. An der EDK werden die Lernziele dann weiterbesprochen. Zur zweiten Frage nach dem Gesamtkonzept. Es besteht ein Konzept für die Primarschulen und mit dieser Botschaft erhalten wir ein weiteres Konzept für die 7., 8. und 9. Klasse. Somit kennen wir heute das Gesamtkonzept für die Volksschulen. Welche Folgen entstehen bei Nichteintreten? Graubünden wäre dann der einzige Kanton ohne obligatorisches Fach Englisch auf der Oberstufe. Wir alle wissen, Englisch muss sein. Ansonsten sind unsere Jugendlichen sprachlich benachteiligt. Dies können wir nicht verantworten. Bei Nichteintreten bliebe es in Graubünden bei den Sprachen wie bis anhin; in der Sekundarschule Französisch, in der Realschule Französisch oder Italienisch. Bei Nichteintreten wäre es fraglich, ob das schweizerische Lernziel auf der Oberstufe mit 3 Jahren Französisch erreicht werden könnte. Die Erfahrungen mit dem ersten Jahr Italienisch an der Primarschule sind gut. Schüler und Lehrer sind motiviert. In 2 Jahren hiesse es dann aber Stopp und Amen, denn der Anschluss würde fehlen. Die Mittelschulen vermitteln Französisch, Italienisch und Englisch. Können die Lernziele erreicht werden, jetzt, wo die Mittelschule um 1 Jahr verkürzt wurde? Schülerinnen und Schüler der zukünftigen pädagogischen Fachhochschule hätten zu wenige Sprachkenntnisse in Italienisch. Fraglich, ob sie nach der pädagogischen Fachhochschule als Lehrer für den Italienischunterricht auf der Primarschulstufe genügend ausgebildet wären. Die Berufsschulen könnten die Lehrlinge nicht optimal auf ihre sprachlichen Bedürfnisse in unserem Kanton vorbereiten. Gewünscht wurden nämlich Italienisch und Englisch. Und bis zu einer nächsten Teilrevision zur Wahl von Sprachen würden viele Jahre vergehen. All diese Punkte zeigen die nachteiligen Auswirkungen auf, wenn wir auf diese Vorlage nicht eintreten. Das können wir uns einfach nicht leisten. Damit würden wir in erster Linie die Primarschülerinnen und -schüler benachteiligen. Mit den folgenden 6 Argumenten möchte ich aufzeigen, wie wichtig es ist, auf die Vorlage einzutreten: 1. In der Botschaft werden zwei Varianten aufgezeigt und beide erfüllen die Vorgabe der EDK, nämlich die Schüler müssen zwei Fremdsprachen lernen, eine Landessprache und Englisch. 2. Für die Volksschule besteht ein Gesamtkonzept. 3. Ohne Englisch geht es heute nicht mehr. Nach 9 Jahren Volksschule müssen die Schülerinnen und Schüler Grundkenntnisse in Englisch mitbringen. 4. Die Verantwortlichen der Wirtschaft, das heisst von Gewerbebetrieben und Dienstleistungsbetrieben in unserem Kanton setzen auf Englisch und Italienisch. 5. Der Start mit Italienisch in der 4. Primarschule im letzten Jahr ist gut gelungen. Lehrer und Schüler sind motiviert, zum Glück, denn es wurden dafür ja auch 3 Millionen gesprochen. 6. Im Jahr 2003 beginnt die pädagogische Fachhochschule. Diese Ausbildung soll Lehrer auf den jetzigen Fremdsprachenunterricht in den Primarschulen vorbereiten. Und in 5 bis 10 Jahren könnte es möglich sein, mit dem Englischen im Unterricht früher zu beginnen, nämlich schon auf der Primarschulstufe. All diese Argumente machen deutlich, dass wir auf diese Vorlage eintreten müssen.

Hübscher: Ich spreche vor allem zu den Auswirkungen auf die anschliessende Ausbildung und hier im Speziellen auf die Berufslehre und dementsprechend die Berufsschulen. Auch für mich ist das Eintreten ein Muss, wie bereits erwähnt, werden im Jahre 2002 die Primarschulen als Zubringer die Schüler mit Frühitalienisch in die Oberstufe bringen. Eng-

lisch ist unbestritten. Es zeichnet sich ab, Englisch wird gesamtschweizerisch zur Fremdsprache Nummer eins. Das heisst mittelfristig, wird auch hier überall bei Übertritten diese Sprache massgebend sein. Weiter wird in sämtlichen weiterführenden Schulen diese Sprache Englisch prioritär behandelt. Darum hat die Entscheidung Italienisch oder Französisch oder Italienisch statt Französisch zweite Priorität. Italienisch und Französisch wird gesamtschweizerisch gesehen als zweite Fremdsprache in unserer Schule Einsitz nehmen. Graubünden hat Ja zu Italienischen als erste Landessprache gesagt. Das heisst für uns, die Weiterführung in der Oberstufe gilt als gesetzt. Demzufolge erfolgt die Ausbildung auch der Lehrkräfte heute in Italienisch und Englisch. Eine Ausbildung, die zwar meiner Ansicht nach für Lehrkräfte der Sekundarstufe I als zu hoch angesetzt wurde. Wenn dieser Massstab jedoch der richtige ist, müssten zusätzlich noch die Ausbildung in Französisch angeboten werden, da sehr viele ja von den Reallehrern die meisten den Anforderungen nicht genügen würden. Diese Kosten sind nirgends vorgesehen. Wenn eine Berufsschule ihren Schülerinnen und Schülern den Weg ebnen will in eine Arbeitswelt, die je länger je mehr in Englisch kommuniziert, so muss nicht mehr darüber diskutiert werden, dass Englisch in der Volksschuloberstufe Pflichtfach werden muss. Wenn in der Volksschuloberstufe Italienisch und Französisch als Wahlpflichtfächer angeboten werden, kommen Berufslernende in die Berufsschulen, die entweder Französisch- oder Italienischvorkenntnisse mitbringen. Die Berufsschulen wären dann gezwungen, sie in der Sprache weiterzuführen, die sie von der Volksschuloberstufe her mitbringen. Dies würde an der Berufsmittelschule und bei den Polygraphen, deren Berufsreglemente noch eine zweite Landessprache zwingend vorschreiben, vielfach zu unterbeständigen Klassen führen. Ob sie der Kanton bewilligen würde, weiss man nicht. Natürlich sind die Berufsschulen täglich konfrontiert mit Berufslernenden, die aus der Sekundar- und aus der Realschule kommen, die in die gleiche Berufsklasse eingeteilt werden müssen. Natürlich haben die Berufsschulen mit Niveau-Unterschieden zu kämpfen. Mit der Lösungsvariante A Englisch als Pflichtfach, Italienisch und Französisch als Wahlpflichtfächer in Konkurrenz zueinander, wird das Problem aber akzentuiert. Die Berufsschulen hätten dann in der gleichen Klasse Berufslernende einzig mit Italienisch, solche einzig mit Französischkennntnissen und solche, die sich in beiden Sprachen unterrichten liessen. Diese Berufslernenden rekrutieren sich zusätzlich und erschwerend sowohl aus der Sekundar- als auch der Realschule. Die Berufsschulen favorisieren deshalb eindeutig die Variante B mit Italienisch als Pflichtfach und Französisch als Wahlfach. Das ergibt für eine Berufsschule klare Verhältnisse. Damit würde für Berufslernende aus unserem Kanton das Frühitalienisch aus der Volksschulunterstufe nahtlos über die Volksschuloberstufe zu den Berufsschulen weitergeführt. Das Problem vor allem bei kleineren Berufsschulen, wie Davos und Samedan, unterbeständiger Klassen wäre gelöst und die weiterführenden Berufsschulen könnten ihre Pensen rechtzeitig und klar planen. Darum bin ich für die einfachere Variante, die keine Nachteile für die Schüler bringt, als Zubringer zu den weiterführenden Schulen klarer ist und auch weniger Kosten verursacht. Es ist mir bewusst, und das nehme ich in Kauf, dass damit das Französische in die dritte Priorität zurückfällt.

Zanolari: Die heutige Tendenz in der Sprachenpolitik in der Schweiz und auch im Ausland ist klar. Es werden mehr Sprachen gelernt. Es wird mehr in die Sprachen investiert.

Wir müssen uns also fragen, ob wir in unserem Kanton das Gleiche tun wollen und vor allem ob dies schul- und schülergerecht ist. Diesbezüglich haben wir schon eine lange Erfahrung hinter uns. Insbesondere in den romanisch- und italienischsprachigen Gebieten des Kantons werden in der Oberstufe seit Jahrzehnten insgesamt drei Sprachen unterrichtet. Auch im deutschsprachigen Teil des Kantons ist die Bereitschaft vorhanden, Fremdsprachen zu lernen. Denken wir an die Frühfremdsprachen auf Grund der Volksabstimmung von 1997 oder an das viel versprechende Pilotprojekt einer zweisprachigen Schule in Chur. Heute wird die Mehrsprachigkeit zunehmend als wertend erkannt, die Mobilität der modernen Gesellschaft, die Internationalisierung verschiedener Wirtschaftsbereiche; Bankwesen, Tourismus, Baubranche und die Telekommunikation haben auch ihre Auswirkungen auf die Sprachsituation in Graubünden. Man redet je länger je mehr von vielsprachigen Zentren und Regionen. Die Erfahrungen in Graubünden im Umgang mit Sprachen ist gesamthaft gesehen sehr positiv. Bündnerinnen und Bündner waren und sind immer bereit, mehrere Sprachen zu lernen, auch in Zukunft soll es so sein. Zwei- und Mehrsprachigkeit sind oft die Norm, homogene Sprachgebiete gibt es immer weniger. Es ist notwendig, wie die Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz will, eine mehrsprachige Mentalität zu fördern. Wir brauchen also eine starke sprachliche Integrationskraft. Nur so lassen sich gleichzeitig unsere sprachliche kantonale Vielfalt erhalten, unsere Integrationsaufgabe erfüllen und eine echte Öffnung zum Ausland insbesondere zu den Grenzregionen verwirklichen. Ich denke in erster Linie an unsere kantonalen Sprachen, denke auch an das Englisch, aber ich denke auch an Französisch. Ja, Französisch wird in der Oberstufe, wenn Sie damit einverstanden sind, den gleichen Stellenwert nicht haben, aber es wird nicht degradiert. Es wird sichergestellt, dass Französisch bis Ende der Ausbildung insbesondere in der Mittelschule und zum Teil auch in der Berufsschule gewährleistet wird, so dass unsere Jugend den Anschluss in Schulen der französischen Schweiz nicht verpassen wird. Was das Französische anbelangt, ist also die ganze Ausbildung bis zum Abschluss der Matura oder der Berufslehre zu berücksichtigen und nicht nur die Ausbildung bis Ende der Sekundarschule bzw. der Realschule. Der Vorschlag der Regierung und der Kommission ist sicher anspruchsvoll, aber ich bin überzeugt, dass er auf Grund der Erfahrungen im romanischen- und im italienischsprachigen Gebiet schülergerecht ist. Diese Vorlage ist auch schülergerecht, weil sie den Anforderungen der begabten, der hoch begabten, aber auch der weniger begabten Schülerinnen und Schüler entspricht. Ich denke auch, dass das Erlernen zweier stark verschiedener Sprachen zum Beispiel Deutsch eine germanische Sprache und Italienisch eine neolateinische Sprache oder Deutsch-Romanisch eine hochinteressante Kombination darstellt. Diese Kombination fördert die intellektuellen Fähigkeiten der Kinder und diese Kinder werden später von ihrer sprachlichen Flexibilität und ihrer Aufnahmefähigkeit beim Erlernen von weiteren Sprachen sowie im Kontakt anderssprachiger Personen stark profitieren. Und wir dürfen nicht vergessen, dass Deutsch bzw. Italienisch, Romanisch und Englisch in unserem Kanton in fast allen Tälern zumindest in den Zentren auch in den kleineren Zentren im täglichen Kontakt praktiziert und angewendet werden können. In diesem Sinne bitte ich Sie, auf diese Vorlage einzutreten.

Hanimann: Beachten wir die aktuelle Situation im Kanton bezüglich des Fremdsprachenunterrichtes, so muss uns be-

wusst sein, dass zum einen per Volksabstimmung mit grossem Mehr eine Kantonssprache als Frühfremdsprache auf der Primarschulstufe eingeführt wurde, und dass zum andern auch die Förderung der Kantonssprachen in verschiedenen Gesetzen zum Beispiel im Kulturförderungsgesetz oder aber auch die Förderungen der Kantonssprachen an den Mittelschulen durch Volk, Regierung und Grosse Rat gesetzlich verankert wurde. Das sind Rahmenbedingungen für unsere heutige Revision, die wir zurzeit zu respektieren und zu akzeptieren haben, ob wir das wollen oder nicht. Das sind aber auch unserer Meinung nach Voraussetzungen, die gute Grundlagen bilden zur Einführung einer Kantonssprache und des Englischen auf der Oberstufe als nächsten logischen Schritt. Somit realisieren wir mit dieser Vorlage ein für unseren Kanton massgeschneidertes Fremdsprachenkonzept, das national kompatibel ist und gut in die vielfältige Sprachlandschaft hineinpasst. Wäre da nicht doch noch ein Mangel an der Vorlage auszumachen. Denn wo Handlungsbedarf ist, und das ist in der aktuellen Diskussion vermehrt zum Ausdruck gekommen, ist die Klärung der Situation an den weiterführenden Schulen. Insbesondere wirft gerade diese Revision Fragen nach den Konsequenzen im Mittelschulbereich auf. Und gerade diese fehlende Konzeption hat weitherum zur Verunsicherung und Verwirrung beigetragen. Denn die Schnittstelle Volksschule, Mittelschule oder Berufsschule muss vielleicht schon noch etwas genauer betrachtet werden, hat doch hier die Regierung ihre Hausaufgaben vielleicht nicht ganz gut gemacht und lässt klare Vorstellungen darüber vermissen. Mit der Einführung des Maturitätsanerkenntnisreglementes muss zurzeit als Zweitsprache in der Regel eine Kantonssprache an den Mittelschulen unterrichtet werden, und Englisch und Französisch würden als dritte Sprache in Konkurrenz zueinander stehen. Dies muss in Frage gestellt werden, denn auf dieser weiterführenden Stufe müsste nach Annahme der Revision eine Änderung der Sprachenpriorität vorgenommen werden. Es müssten Lösungen entwickelt werden, die erstens dem Französisch eine grosse Priorität garantiert und damit die Rückstufung dieser Sprache auf der Volksschuloberstufe auffängt und zweitens das Italienisch etwas zurückstufte, da es ja sein Schwergewicht auf der Primar- und Oberstufe hat. Damit kann die von der EDK postulierte Gleichwertigkeit, also das Erreichen von Lernzielen am Ende der Ausbildung, gewährleistet werden und durch die zeitlich gestaffelte Schwergewichtsbildung der einzelnen Fremdsprachen auf den verschiedenen Schulstufen ergibt sich eine für Schüler- und Schulträgerschaften transparente und organisatorisch zu bewältigende Aufgabe. Es gilt also gleichwertig nicht mit gleichzeitig zu verwechseln. Diese Gleichwertigkeit würde auch die Kompatibilität zu den andern Kantonen herstellen und die Weichen auf der nationalen Sprachschiene wären für den Bündner Sprachenzug richtig gestellt. Als weiteres ungelöstes Problem ist die neue Lage der privaten Mittelschulen zu nennen. Diese werden mit ihren Internaten und damit mit den nicht aus Graubünden stammenden Schülerinnen und Schülern in einen Zielkonflikt geraten, haben sie doch für die einen weiterhin Französisch anzubieten, während die andern Italienischunterricht erhalten müssen. Auch hier warten wir auf eine konstruktive Lösung der Regierung, die der geänderten Situation Rechnung trägt. Sie sehen, meine Damen und Herren, der Hinweis auf die nicht vollständig gemachten Hausaufgaben ist nicht ganz unbegründet und deshalb sind auch die Rufe nach einem Gesamtsprachenkonzept für unseren Kanton verständlich. Dies insbesondere auch darum, weil wir in einigen Jahren mit Sicherheit wieder hier an dieser Stelle über weitere Schritte zur

Einführung von weiteren Fremdsprachen auf der Primarschulstufe zu diskutieren haben werden. Es wäre also wünschenswert, wenn diese nächsten Diskussionen bereits jetzt konzeptionell angegangen und vorbereitet würden und wir dann einen Schritt im Rahmen einer Gesamtkonzeption bearbeiten könnten, was heute leider nicht ganz der Fall ist. Trotzdem bin ich für Eintreten und möchte das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. Wir verbauen uns nichts und sind es schliesslich unseren Schülerinnen und Schülern schuldig zu deren Gunsten und nicht zu deren Lasten Sprachpolitik zu machen.

Patt: Das Hauptziel der Teilrevision besteht darin, in allen Sprachregionen des Kantons für die Schülerinnen und Schüler der Volksschuloberstufe im Bereich der Sprachen, ein an den aktuellen und zukünftigen Bedürfnissen orientiertes Unterrichtsangebot bereitzustellen. Die alles bestimmende Frage muss sein, welche Unterrichtsziele erreicht werden sollen. Dabei muss in jedem Fall die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler, so wie die verfügbare Unterrichtszeit berücksichtigt werden. Auf Seite 324 der Botschaft ist festgehalten, dass sowohl in der Real- als auch in der Sekundarschule mit so genannter Abwahlmöglichkeit verhindert werden soll, dass sprachlich wenig begabte Schülerinnen und Schüler während Jahren mit zu vielen Fremdsprachen belastet werden. Konkret heisst das, dass eine der obligatorischen Fremdsprachen abgewählt werden kann. Damit kann der Sprachunterricht optimal auf die sprachlichen Fähigkeiten der einzelnen Schulkinder ausgerichtet werden. Der praktische Vollzug der so genannten Abwahl wurde auch in der Vorberatungskommission eingehend diskutiert. Regierungsrat Lardi sicherte uns zu, dass die Bewilligung für eine Abwahl rasch und unkompliziert erfolgen soll. Dies zum Beispiel auf Grund von schlechten Erfahrungen mit den Frühfremdsprachenunterricht in der Primarschule oder im Hinblick auf eine Lehre oder Anlehre. Auch gilt dies für ausländische Schulkinder, die erst im Schulalter nach Graubünden kommen oder für solche, deren Familien ihren Wohnsitz im Laufe des Schuljahres wechseln. Der Rahmen, innerhalb dessen Abwahl möglich sind, wird von der Regierung im Zusammenhang mit den Stundentafeln angesetzt. Aber auch im sprachlichen Bereich sollen die Schülerinnen und Schüler gefordert werden. Bequemlichkeit ist kein Grund für eine Abwahl. Abwahlen sollen aber dort möglich sein, wenn damit das schulische Angebot für ein einzelnes Schulkind in einer speziellen Situation verbessert werden kann. Einer Abwahl geht immer ein Beratungsgespräch mit der Klassenlehrperson voraus, in welchem die Konsequenzen der gewünschten Abwahl besprochen werden. Im Rahmen des Beratungsgesprächs wird mit dem Schulkind vereinbart, wie die durch die Abwahl gewonnene Zeit sinnvoll eingesetzt werden kann. Möglichkeiten sind zum Beispiel Zusatzaufgaben in einem oder mehreren Pflichtfächern, Besuch eines zusätzlichen Wahlfaches, Besuch von Stützunterricht zum Beispiel in Deutsch, Besuch einer anderen Fremdsprache auf Grund eines bevorstehenden oder bereits vollzogenen Wohnortwechsels. Die Vorberatungskommission ist mit der Regierung der Meinung, dass mit der Abwahlmöglichkeit die Leistungsfähigkeit des einzelnen Schulkindes berücksichtigt und somit eine drohende Überforderung verhindert werden kann. Vorausgesetzt werden aber rasche, flexible und unkomplizierte Lösungen. Ich bin für Eintreten.

Cavegn: Die vorliegende Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz sieht nebst der Einführung von

Englisch als obligatorisches Pflichtfach auf der Volksschuloberstufe aller Sprachregionen des Kantons im Besonderen auch die Förderung der Kantonssprachen vor. Als Mitglied der vorberatenden Kommission bekenne ich mich, zur B-Variante der Regierung, das heisst Zweitsprache wird eine von der Trägerschaft festgelegte Kantonssprache. Diese Variante ist auch für Gemeinden an der Sprachgrenze ohne grössere Probleme umsetzbar. In den verschiedenen Oberstufenverbänden treffen sich Schülerinnen und Schüler aus romanisch-deutschen oder deutsch-romanischen Unterstufen, bzw. deutschen Primarschulen mit romanischem oder italienischem Zweitsprachunterricht. Weitsichtige Schulbehörden haben die Einführung der Frühfremdsprache bereits früher regional abgestimmt, was die Weiterführung auf der Oberstufe nun vereinfacht. Die Verwendung des Lehrmittels „Verso sud“ auf der Primarschulstufe und von „horizonti“ auf der Oberstufen ermöglicht es alle Schülerinnen und Schüler mit verschiedenen Vorkenntnissen durch einen Neubeginn bzw. eine Kurzrepetition abzuholen und nach entsprechender Phase gemeinsam zu unterrichten. Die Lehrpersonen werden im Rahmen ihrer intensiven Fortbildung das sprachlich-didaktische Geschick noch verfeinern um Über- oder Unterforderungen der Jugendlichen zu verhindern. Mit der Einteilung von Französisch in den Wahlfachbereich, behalten sich die Gemeinden trotz der Pflicht bei allfälliger Nachfrage die Freiheit vor, flexible, das heisst neue Formen des Sprachangebotes anbieten zu können. Ich bin für Eintreten.

Schütz: Wir beraten eine Vorlage für unsere Bündner Volksoberstufe mit der Zielsetzung, unsere Schülerinnen und Schüler zu befähigen, sich in einer Berufslehre oder Mittelschule weiterbilden zu lassen. Es ist aber auch die Konsequenz und ein Bestandteil des Grossratsentscheides, welcher durch einen Volksentscheid abgestützt wird. Die Regierung hat mit ihrer Botschaft zur Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz einen Schritt hin zu einer koordinierten Bildungspolitik gemacht und ihre Vorankündigung umgesetzt. Wenn die Dreisprachigkeit Graubündens, die der Staat zum Teil definiert, noch als wichtige Komponente des Zusammenhaltes gilt, dann beanspruchen diese drei Sprachen eine Gleichbehandlung. Ist das letztere nicht gewährleistet, so wird einer der Grundpfeiler der Bündner Verfassung und damit der Kohäsion widersprochen. Das vorgeschlagene Sprachenkonzept berücksichtigt vollumfänglich Gleichwertigkeit und Gleichbehandlung. Eine von diesen Grundsätzen abweichende Sprachregelung würde den Geist des Grundgesetzes in Frage stellen und ein Sprachenwirrwarr hervorrufen. Was sicherlich nicht im Interesse unserer späteren Berufsleute ist. In meinen Überlegungen stelle ich das Wohl der Schüler und Schülerinnen in den Vordergrund. Um dem Wohl des Schülers zu dienen, müssen einerseits sicher der Entwicklungsgrad körperlich, seelisch und geistig sowie persönliche Bedürfnisse und Interessen der einzelnen Schüler berücksichtigt werden. Andererseits ist für das Wohl aber ebenso wichtig, dass sie ihrem Alter entsprechend mit den Bedürfnissen und Interessen ihrer Mitmenschen und der Gesellschaft konfrontiert werden, das heisst ein schülergerechter Unterricht fördert und fordert zugleich. Gesetze und Reglemente sollen die für ein einzelnes Kind die beste Lösung nie verhindern. Ein schülergerechter Unterricht ermöglicht für solche Situationen Sonderregelungen, die durch die Abwahl von einer Sprache, wie sie Ratskollege Patt ausführte, ermöglicht wird. Ein Beispiel: Wird ein Kind von seinen Eltern mit zu hohen Erwartungen überfordert, so ist es für ei-

nen schülergerechten Unterricht wichtig, dass die Erwartungen der Eltern von den Lehrpersonen zwar gesehen und mit berücksichtigt, nicht aber im Verhältnis 1 : 1 auf den Unterricht übertragen werden. (Für den Unterricht ist die Lehrperson verantwortlich.) Lehren aus der Vergangenheit dozierten, bestehendes zu hinterfragen und wenn es sich als Präventionsmöglichkeit bewährt hat als Wahlpflichtfach zu lassen. Ich spreche von der Klassenstunde als Wahlpflichtfach in der Volksoberstufe. Ich werde bei den Beratungen einen entsprechenden Antrag stellen. Ich rufe Sie auf, lassen wir unsere Jugendlichen an der sprachlichen Einmaligkeit teilhaben und geben wir ihnen das sprachliche Rüstzeug mit, um in der modernen Kommunikationswelt bestehen zu können. Folgen Sie dem Antrag der Kommission und der Regierung. Ich bin für Eintreten.

Suter: Christian Demarmels hat eigentlich in seinem Einführungsreferat wirklich alles gesagt. Ich gratuliere ihm. Ergänzungen der Kommissionsmitglieder sind kaum mehr nötig und kaum mehr möglich. Ich melde mich trotzdem und zwar weil ich weiss, dass es immer noch Kritiker der regierungsrätlichen Botschaft gibt. Zum jetzigen Zeitpunkt hätte ich einer Rückweisung der Botschaft oder einem Time out, wie ursprünglich von meiner Fraktion beschlossen, nie und nimmer zustimmen können. Als ich im vergangenen November anlässlich der Budget-Debatte den Antrag stellte, die von der Regierung beantragte erste Tranche eines 3 Millionen-Kredites für ein insgesamt 9 Millionen Franken kostendes Projekt für die Ausbildung der Oberstufenlehrkräfte in Italienisch und Englisch zu streichen, da ein Gesamtsprachenkonzept, das nicht nur die Volksschule, sondern auch die abnehmenden Lehranstalten umfassen sollte, fehle, scheiterte ich am Stichentscheid des damaligen Standesvizepräsidenten. Im Nachhinein habe ich Verständnis dafür. Ich nehme es ihm nicht übel. Dank diesem knappen Entscheid ist der Zug aber losgefahren, und er fährt nun bereits seit fast einem Jahr. Der Pilotkurs hat im März gestartet, etwa 90 Lehrkräfte haben ihre Zusatzausbildung oder Nachqualifikation begonnen, damit sie für das Schuljahr 2002/2003 bereit sind, wenn die ersten Schüler und Schülerinnen in die Oberstufe übertreten, die während drei Jahren Frühitalienisch an der Primarschule gelernt haben. Ein Sprachenkonzept für die Oberstufe wird uns nun heute nachgeliefert, damit war eine knappe Mehrheit unseres Rates im November auch einverstanden. Es entspricht zugegebenermassen nicht allen Wünschen und auch nicht allen Bedürfnissen. Es entspricht jedoch weitgehend den staatspolitischen, den gesellschaftlichen und kulturellen Erfordernissen in unserem Kanton. Englisch wird zur Pflichtfremdsprache, dagegen hat ja auch kaum jemand etwas einzuwenden, und das Frühitalienisch wird sinnvoller- und konsequenterweise auf der Oberstufe fortgesetzt. Dies ist die logische Konsequenz des Grossrats-Beschlusses zur Einführung des Italienischen in der 4. Klasse und entspricht dem Volksentscheid vom März 1997, wo sich der Souverän eindeutig dafür ausgesprochen hat. Vor allem kulturpolitische Überlegungen haben zu diesen beiden Entscheiden geführt. So finden wir in den Erläuterungen des Grossen Rates im Abstimmungsbüchlein folgende Zeilen: „Durch die Teilrevision der gesetzlichen Grundlagen soll ein moderner, auf die speziellen bündner Verhältnisse abgestimmter Zweisprachenunterricht geschaffen werden“. Diese auf unseren Kanton zugeschnittene Lösung, die der sprachlichen und kulturellen Vielfalt entgegen kommt, entspricht also dem Willen der BündnerInnen. Er entspricht zudem, sogar wie wir schon gehört haben, EU-Normen, nach denen als

erste Fremdsprache diejenige des Nachbarn gelernt werden soll. Geschätzte Damen und Herren, unsere fremdsprachigen Nachbarn sind unsere Italienisch sprechenden Freunde aus Italienischbünden und im nahen Ausland sind unsere direkten Nachbarn mit gemeinsamer Grenze die Italiener. Bleibt der Grosse Rat bei seiner hohen Gewichtung der kulturpolitischen Überlegungen und respektiert er zudem den Volksscheid, kann er auch in Zukunft nur der Variante, die uns von der Regierung vorschlagen wird, zustimmen. Somit müssen wir den Zug weiterfahren lassen, wir dürfen ihn nicht aufhalten. Wir brauchen mit Bestimmtheit Oberstufenlehrkräfte für die Zukunft, die Italienisch, die Französisch und die neu auch Englisch unterrichten können. Denn auch das Französische darf nicht vernachlässigt werden. Die vorgesehenen Spezialangebote dürfen nicht in erster Linie aus finanzpolitischer Sicht bewertet werden, sondern sie müssen vielmehr Sprachkenntnisse gewährleisten, die denjenigen der heutigen Schulabgänger entsprechen und sie müssen insbesondere schülergerecht sein. Nur so verhindern wir eine Abkoppelung von den andern deutschsprachigen Kantonen, nur dadurch haben Berufsschüler keine zusätzlichen Erschwernisse und so bleiben wir einigermaßen flexibel. Die Notbremse im jetzigen Zeitpunkt würde keine neuen Erkenntnisse bringen. Sie würde vielmehr Verletzte fordern, weil ein paar Leute nach vorne stürzen würden, weil dann Pflegerinnen und Ärzte zum Zuge kommen würden, die viel Zeit für die Betreuung und Pflege der Verletzten brauchen würden. Mit dieser bildlichen Darstellung zitiere ich Kollege Augustin in der November-Debatte, und gemeint waren damals von ihm wohl all jene, die bereits mit grossem Einsatz und viel Energie den Zug aufs Geleis gehoben und ihn in Fahrt gesetzt haben. Einen Halt können wir uns nicht leisten, der Turboexpress des Herrn Buschor reist weiter. Die nächste Herausforderung steht uns bevor. Englisch an der Primarschule und dies steht heute ganz eindeutig nicht zur Debatte und ändert an diesem vorgeschlagenen Konzept der Regierung nichts. Ich bin deshalb für Eintreten.

Lardi: Affrontiamo oggi in questo Parlamento un problema di importanza fondamentale per cui mi permetto di formulare alcune considerazioni sul ruolo futuro che la nostra lingua, la lingua italiana, dovrebbe avere in questo nostro Cantone trilingue. Il Popolo grigionese ha compiuto un gesto di simpatia nei nostri confronti accettando poco tempo fa il principio che la prima lingua straniera nella scuola elementare dei Grigioni, fatte le dovute eccezioni, deve essere l'italiano. E non è stato questo solo un gesto di simpatia, ma anche, e soprattutto, un atto politico dal profondo significato. La maggioranza del Popolo ha decretato il principio che la lingua del vicino deve godere di priorità, non solo per ragioni di politica culturale, ma anche semplicemente per una questione pratica. Quella di garantire la comprensione fra le comunità linguistiche che costituiscono il nostro substrato culturale. E nella discussione che affrontiamo oggi questo aspetto e questa precedente decisione popolare non vanno dimenticati. Non vanno dimenticati nel momento in cui stiamo per decidere quale sarà o quale dovrà essere la logica, la più adeguata continuazione della nostra politica linguistica a livello di scuola secondaria e di avviamento pratico.

In dieser Eintretens-Debatte möchte ich zu drei, vier Punkten Stellung nehmen. Zuerst zu einem unbestrittenen Punkt, zur Einführung von Englisch als Pflichtfach in der Oberstufe aller Bündner Schulen. Die Einführung von Englisch ist kein freiwilliger Entscheid unsererseits. Es ist vielmehr ein Diktat, ein Diktat der Wirtschaft und zum Teil auch der Wissen-

schaft. Und leider müssen wir uns diesem Diktat beugen. Wir sollten aber dabei nicht vergessen, dass wir damit andere Werte aufs Spiel setzen. Und das tut weh. Ich will nicht diese Werte im Einzelnen untersuchen, auch wenn jetzt der richtige Moment dafür wäre und hier vielleicht auch der richtige Ort. Wir heben immer wieder hervor, dass die viersprachige Schweiz dank dem guten Einvernehmen zwischen den Sprachgruppen ein Musterbeispiel sei für die zukünftige Gestaltung von Europa. Nun sind wir aber daran, dieses gute Einvernehmen und die gegenseitige Verständigung in Frage zu stellen. Mit dem Entscheid zu Gunsten der englischen Sprache laufen wir aber auch die nicht unbedeutende Gefahr, den nationalen Zusammenhalt zu verletzen und zu gefährden. In diesem Sinne bin ich alles andere als begeistert, dass die französische Sprache, immerhin die zweite Landessprache bezüglich Verbreitung, auf nationaler Ebene auf Grund des neuen Sprachkonzeptes in Zukunft vor allem in der Deutschschweiz eine untergeordnete Rolle spielen wird. Auch das tut weh, verehrte Kolleginnen und Kollegen. Ich kann auch nicht umhin zu sagen, dass die starke Anlehnung unseres Kantons in sprachlicher Hinsicht an Zürcher Modelle für mich nicht immer überzeugend ist. Es wäre zu begrüßen, wenn wir unsere Entscheide unabhängig vom Willen des grossen Kantons, ich nenne es einmal so, obwohl ich weiss, dass mit diesem Begriff auch andere geografische Regionen bezeichnet werden. In diesem Sinne und in diesem Zusammenhang möchte ich nur sagen, dass die Schweiz mehr als nur Zürich ist. Ein zweiter Punkt betrifft den pädagogischen Aspekt dieser Problematik. Es wird immer wieder betont, dass die Schüler bzw. die Schülerinnen im Zentrum des zukünftigen Sprachkonzeptes stehen müssen. Das tönt sehr überzeugend, und so sollte es auch in Tat und Wirklichkeit sein. Wenn ich mich aber mit Sprachkonzepten befasse, nicht zuletzt mit dem uns vorliegenden Sprachkonzept für Graubünden, muss ich manchmal den Kopf schütteln. Als ehemaliger Lehrer auf der Oberstufe, wage ich zu behaupten, dass in dieser Angelegenheit, fast hätte ich in diesem Theater gesagt, die verschiedenen Akteure, das heisst die Politiker, die Lehrer, die Lehrerorganisationen und auch andere Institutionen über die Köpfe der direktbetroffenen, nämlich der Schüler und Schülerinnen hinweg agieren und politisieren. Ganz konkret, wenn wir für die Sekundarschule und vor allem für die Realschule Englisch als gesetztes Pflichtfach für den ganzen Kanton und zusätzlich eine zweite Fremdsprache einführen, dann haben wir die obere Grenze des Zumutbaren erreicht. Ich kann das auf Grund meiner beruflichen Erfahrung behaupten. Und gehen wir noch einen Schritt weiter und führen sogar auf dieser Stufe auch noch eine dritte Sprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfach ein, dann erweisen wir in Anbetracht der jetzigen Situation, dem überwiegenden Teil unserer Schüler und Schülerinnen der Oberstufe einen Bärenienst. Damit wäre nämlich die absolute Überforderung vorprogrammiert. Meine Bedenken betreffen auch die neueinzuführende Möglichkeit der Fächerabwahl. Diese Neuerung ist aus Sicht der Schüler, vor allem der schwächeren Schüler, begrüssenswert. Die praktische Umsetzung führt aber unweigerlich zu Schwierigkeiten und kann sogar unter Umständen vor allem in kleineren Schulen das Angebot für die verbleibenden guten Schüler und Schülerinnen in Frage stellen. Ich weiss nicht, ob alle Gemeinden willens sind, ein Angebot aufrecht zu erhalten, wenn nach erfolgter Abwahl nur wenige Interessenten vorhanden sind. Nicht zu übersehen sind ferner die Schwierigkeiten, die durch die Abwahl in organisatorischer und didaktischer Hinsicht entstehen werden.

Es ist im jetzigen Moment schlicht unvorstellbar, welche Konsequenzen die Abwahlmöglichkeit verursachen kann. Es darf aber davon ausgegangen werden, dass diese Möglichkeit wenig zu einem geordneten und reibungslosen Schulbetrieb beitragen kann. Für mich wäre es besser, das Fuder mit vielen Pflichtfächern nicht zu überladen, als mit Abwahlmöglichkeiten zu operieren. Das sind Bemerkungen eines ehemaligen Sekundarlehrers. Eine letzte Bemerkung auch zu einem weiteren Punkt dieser Vorlage. Sie betrifft das vorgesehene Angebot an Spezialkursen für Französisch bzw. für Romanisch oder Italienisch. Die Idee ist bestechend, und ich kann dieses Angebot mit einigen Vorbehalten unterstützen. Ich möchte aber das Departement und die Regierung bitten, diesem noch nicht ganz ausgereiften Konzept grosse Aufmerksamkeit zu schenken. In der Botschaft finden wir nur Ansätze zu einer wohl durchdachten Lösung. Unter anderem sind die finanziellen Aspekte nicht genügend aufgezeigt. Die Kostenfolge für die Gemeinden und für die betroffenen Schüler und Schülerinnen bzw. deren Familien sind nur schwer oder gar nicht absehbar. Dieses Angebot darf auch nicht zu einer Alibiübung werden. Sie ist nur dann befriedigend und wertvoll, wenn die intensiven Spezialkurse grösstenteils im Rahmen der Schulzeit durchgeführt werden können und wenn sie am Schluss einen Ausbildungsstand gewährleisten, der in etwa mit demjenigen vergleichbar ist, welcher durch den Besuch eines Wahlfaches erreicht wird. Sie sehen, meine Damen und Herren, viele Fragen und zwar nicht unbedeutende, sind noch offen. Und eine befriedigende Antwort dazu lässt sich nicht leicht finden. Nach langem Zögern habe ich mich aber entschliessen können, im Interesse unserer Schulen dem Vorschlag der Regierung und der einstimmigen Kommission, d.h. die Variante B trotz ihren vielen Unzulänglichkeiten zu unterstützen. Ich bin für Eintreten und bitte Sie, diesem Konzept ebenfalls zuzustimmen.

Joos: Darf ich mich noch mit meinen persönlichen Gedanken zu den kleinen mehrklassigen Schulen, die im Kanton auch noch existieren und die ich vertrete, äussern. Die Umsetzung sieht auf dem Papier wesentlich besser aus als in Wirklichkeit. Für Wahlfächer haben unsere Kinder wenig bis keine Chancen. Grund sind die grossen Wegdistanzen und die Gebundenheit an Schultransporte. Intensivkurse zum Beispiel auf dem Plantahof für Volksschüler können mich vorläufig noch nicht begeistern. Für unsere, und ich betone, deutschsprachige Region mit drei Gemeinden italienisch und einer Sprachgrenzgemeinde mit freigewähltem Romanischunterricht auf der Primarschule erschwert das vorliegende Modell den Aufbau des Sprachunterrichts auf der Oberstufe beträchtlich. In so kleinen Schulen besteht wohl kaum die Möglichkeit, die Oberstufe diesbezüglich auf zwei Sprachgeleisen weiterzuführen. Eine weitere Qualitätseinbusse ist also nicht auszuschliessen. Vermögende Eltern, wenn es auch wenige sind, werden versuchen, ihre begabten Kinder nach der Primarschule nach Chur oder Schiers zu schicken, was bei uns schmerzliche Lücken hinterlässt. Die höheren Anforderungen an die Lehrperson sowie den Lehrermangel bekommen wir als erste zu spüren. Ich befürchte sehr, dass es so in unserem Kanton in der Volksschule noch ausgeprägter zu einem Zweiklassensystem führen könnte, was ich nicht begrüssen möchte. Mir fehlt ein gutdurchdachtes Konzept von der Basis her, das stufenübergreifend ist und auch den Kindern in den abgelegenen Tälern entspricht. Ich erwarte vom Kanton, dass grosszügige flexible Ausnahmebewilligungen mit entsprechender finanzieller Beteiligung für die Qualitätsverbesserung solcher kleineren Schulen ange-

fordert werden können. Ich lasse also den Zug schweren Herzens fahren.

Standespräsident: Sie haben sich nicht geäussert, ob Sie für oder gegen Eintreten sind.

Joos: Mit schwerem Herzen für Eintreten.

Battaglia: Es geht um die Zukunft unserer Jugend. Mit dem heutigen sprachenpolitischen Entscheid für unsere Jugend steht im Kanton Graubünden viel mehr auf dem Spiel, als dass die Promotoren dieser Vorlage wahrhaben wollen. In einem Punkt sind sich wohl alle einig, dass Englische muss in der heutigen Oberstufe Platz haben. Englischkenntnisse sind in der Zukunft für den Alltag, aber auch für den Beruf notwendig. Ich meine, ganz anders sieht es mit der zweiten Landessprache aus, da will man dem Italienischen nochmals eine Aufwertung geben, obwohl man das mit dem Frühfremdsprachenentscheid des Souveräns im Jahre 1997 bereits gemacht hat. Die Regierung nutzt die Gunst der Stunde und postuliert ein Obligatorium des Italienischen an der Oberstufe. Frau Scharplatz als Kommissionsmitglied hat gesagt, der Europarat sage, wir wollen die Sprache des Nachbarn. Also, der nächste Nachbar der deutschen Sprache sind die Romanen, das steht gar nicht zur Diskussion. Zudem manövriert sich der Kanton Graubünden mit einer solchen Fremdsprachenpolitik ins Abseits, denn mit der heutigen Mobilität müssen all die Schüler, die während der Schulzeit einen Kantonswechsel vornehmen, wieder bei Null anfangen. Der Vorstand der Erziehungsdirektorenkonferenz, die am 31. August getagt hat, wurde laut einer Pressemitteilung nicht einig, wie man mit der Sprache weiterfahren soll. Ich meinte, das mindestens mit den Nachbarkantonen eine Koordination nötig wäre. Was mich noch mehr beschäftigt, ist die Situation der Sprachgrenzgemeinden. Wir haben nach der Einführung der Frühfremdsprache im Jahre 1997 mit grossem Einsatz die romanische Sprache beibehalten können. Das können wir weiterhin auch, nur wird das für uns unmöglich sein. Dazumal konnten wir das nur dadurch begründen, dass in der Oberstufe in der Kreisschule Französisch unterrichtet werde und alle Kinder aus den verschiedenen Dörfern mit dem gleichen sprachlichen Wissensstand die neue Sprache erlernen. Nun, wie sieht es dann aus, wenn unsere Kinder in der Unterstufe Romanisch lernen, die Kinder des Tales Italienisch? Dann werden wir nicht mehr in der Lage sein, den Romanisch-Unterricht aufrechtzuerhalten. Wollen wir oder wollen wir das nicht als Bündner? Ich meine, die Sprachen sind allgemein überdotiert. Wie würde es dann aussehen, wenn unsere Schüler vier Sprachen lernen müssten. Im Stundenplan hat man immer wieder für freie Lektionen keinen Platz. Wir reden locker vom Hocker vier Sprachen sind möglich. Eine Zumutung für Dozenten und Schüler. Wenn wir Frau Suter aber vor allem den Turbobuschor gestern gehört haben, wäre es vielleicht richtig, auf die Vorlage einzutreten und je nachdem wie die Diskussion verläuft, die Vorlage zurückzuweisen. Wir täten je nachdem den Kindern, den Lehrern, dem Kanton aber vor allem der romanischen Sprache einen guten Dienst.

Roffler: Als ich vor sechs Jahren hier mit weiteren Mitunterzeichnern ein Postulat bezüglich Einführen einer Frühfremdsprache einreichte, war es mir vielleicht nicht bewusst, welches Feuer ich anzündete. Und dennoch, das darf ich eigentlich zu gute halten, ich machte dies oder wir machten dies in der Überzeugung, vor allem hier in Graubünden an den

deutschsprachigen Schulen und Gemeinden unseren Kindern die Möglichkeit zu geben, erstmals und da mögen mir die Romanisch sprechenden und Italienisch sprechenden Grossrätinnen und Grossräte doch Nachsicht zeigen, erstmals für die deutschsprachigen Kinder eine Frühfremdsprache zu erlernen. Wir sagten uns, soviel dümmer als unsere romanisch- und Italienisch sprechenden Mitbürger sollten wir doch auch nicht sein und wir sollten die Chancengleichheit wahren. Das war ein Grund dafür, dass wir uns in diesem Bereiche einsetzen. Wir unterhielten uns hier in diesem Rat ganz gewichtig bei der Überweisung des Postulates, ob dem Englischen der Vorzug zu geben sei? Das war bereits vor 6 Jahren ein Thema bei der Überweisung des Postulates. Wir haben dies ausdiskutiert und wir durften eigentlich etwas stolz sein, dass wir Bündner mit einem 80-prozentigen Stimmenanteil, uns für die Frühfremdsprache Italienisch einsetzten. Es ist vom Kommissionspräsidenten geradezu ausgezeichnet gesagt worden, wir sollten die Sprache des Nachbarn lernen, ihn verstehen können, auf einer Stufe, wo wir unsern Kindern quasi Lernziele zumuten können und ich habe heute das Gefühl, wir müssten irgendwie nach der 6. Primarklasse bereits einen Stellenwert haben. Es war schon dazumal klar, dass die Weiterführung des Italienischen in der Oberstufe Pflicht sei. Das war uns dazumal schon bewusst. Für mich etwas lange gedauert hat die eigentliche konzeptionelle Lösung, die auch von Herrn Grossrat Hanimann heute aufgezeichnet worden ist. Das ist vielleicht etwas spät, etwas zu spät gekommen. Und dennoch, meine ich, dass wir gerade hier im Kanton Graubünden den Kantonssprachen einen hohen Stellenwert beimessen müssen. Ebenso müssen wir dem Englischen eine absolut hohe Priorität zugestehen. Es ist absolut zutreffend, dass es in den letzten Jahren in den Schulen und bei unseren Kindern an Stellenwert gewonnen hat. Ich sage es noch einmal. Das Italienische als so genannte Begegnungssprache ab der 4. Primarklasse in den deutschsprachigen Schulen ist eine Möglichkeit, unseren Schülern den Eintritt in eine Fremdsprache zu ermöglichen. Ich kann mich in keiner Art und Weise mit den Ausführungen von Herrn Grossrat Battaglia einig gehen, der gesagt hat, wir würden schon heute genug Sprachen erlernen. Wir können nie genug Sprachen lernen. Das ist eine völlig falsche Interpretation. Mit dem vorgelegten Sprachenkonzept, meine ich, ist die interkantonale Durchlässigkeit auf der Oberstufe wie ich mal sagen möchte, gesichert. Die Mittelschüler wie unsere Berufsschüler haben die Möglichkeit, zusätzlich zur Weltsprache Englisch, die entsprechende Landessprache, sagen wir Italienisch oder Französisch zu erlernen. Das Französische ist in den Bereichen der Mittelstufe und der Berufsschule von grosser Bedeutung und ist nicht generell fallen zu lassen, was auch nicht vorgesehen ist, und ich denke, dass die Regierung und die geschlossene Kommission mit der Variante B die Voraussetzungen für uns in Graubünden eine optimale Lösung präsentieren, die den Anliegen unserer Kinder Rechnung trägt. Der Zug ist gut angefahren und ich muss sagen, dass die Lehrkräfte und die Schüler sehr motiviert sind. Viele Lehrkräften sehen die Fortbildung als Chance an, etwas Neues zu lernen, eben ein neues Kapitel aufzuschlagen, um ihrem Beruf eine neue Komponente zu verleihen. Es ist eine Erweiterung ihres Berufsbildes und in diesem Bereich haben wir auch positive Signale bekommen. Ich möchte nur kurz zu den Kleinstgemeinden kommen. Ich habe Verständnis dafür, wenn diese Angst haben. Ich kann Ihnen von einem Beispiel sprechen in einer Fraktionsgemeinde der Landschaft Davos, nämlich in Davos Monstein. Die hat eine Gesamtschule mit über 20 Schülern mit einem Lehrer. Er unterrichtet die

Klasse 1 bis 6. Dieser Lehrer macht jetzt die italienische Weiterbildung. Er unterrichtet jetzt Italienisch. Wenn es Notwendigkeiten gibt, und das ist in der Botschaft aufgezeigt worden, muss man entsprechende regionale Zusammen-schlüsse ins Auge fassen. Ich würde also ein solches Vorgehen nicht zum vornherein als ausgeschlossen betrachten. Man sollte nicht Angst haben, unter die Räder zu kommen, sondern man sollte die Voraussetzung schaffen wie man diese Situation meistern könnte. Ich glaube es wäre völlig falsch, die Vorlage der Regierung zurückzuweisen. Ich musste diesbezüglich auch einige Youngster in unserer Fraktion beruhigen. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Portner: Ich möchte zu Beginn bekennen, dass ich eigentlich bei Beginn dieser Diskussion, also nicht diejenige hier im Rat, sondern die allgemeine über diese Vorlage eher für eine Rückweisung war, bis der Entscheid der EDK vorliegt, aber ich habe dann eine alte Wahrheit wieder aufgegriffen. Es gibt keine Lösung ohne Nachteile. Die Schwierigkeit ist die, dass in der Diskussion, rationale, emotionale und vielleicht sogar Glaubensfragen aufeinander fallen. Nötig ist deshalb dringend eine Versachlichung der Diskussion. Was macht uns denn Mühe? Es ist eine Binsenwahrheit, dass es sich beim vorliegenden Geschäft um ein komplexes, vielschichtiges Problem handelt. Deshalb scheint es mir, dass es verschiedene Kriterien braucht, um eine Beurteilung vornehmen zu können. Also, nicht nur kulturpolitische Dimensionen. Es wurde zum Teil schon der staatspolitische Friede in unserem Kanton, in der Schweiz und vielleicht auch in Europa ange-tönt. Dann müssen kulturelle Aspekte schon angeführt werden. Ein weiterer Punkt ist die Existenzsicherung für unsere Kinder, die jetzt in die Schule gehen. Die müssen verstehen, was ihnen in fremden Sprachen vorgelegt wird, sie müssen kommunizieren können. Dann sind pädagogische Elemente zu berücksichtigen, die Aufnahmefähigkeit der Kinder, die finanziellen Aspekte. Die Kosten sollten letztlich nicht einfach billig sein, sondern wirtschaftlich. Das heisst, der Kosten-ertrag sollte in einem gewissen Verhältnis stehen. Im Zentrum muss aber in Zukunft und jetzt, und wir können das nicht genug betonen, der Mensch stehen. D. h. die Lebens-qualität des Menschen. Und diese gilt es zu schaffen, zu för-dern, zu erhalten. Die Sprachkompetenz ist meines Erach-tens, was auch Grossrat Roffler sagte, ein entscheidender Faktor bei der Lebensqualität. Ich bin eigentlich für Eintreten. Ich bin nicht nur eigentlich, ich bin für Eintreten, d. h. unter einer Bedingung, auf die Regierungsrat Lardi sicher eingehen kann. Es braucht ein Rahmenkonzept für die ganze Schulreform. Ein detailliertes Rahmenkonzept im Sinne einer rollenden Planung. Nicht, dass man jetzt mit dem Ein-wand kommt, alles ist im Fluss und man kann es nicht ma-chen. Man muss ungefähr wissen, wohin der Zug fährt. Wir sind zwar schon eingestiegen, aber der Schaffner soll jetzt sagen, wohin uns die Reise führt. Und ich schlage im Sinne der Machbarkeit vor, ich nehme auch eine Abänderung ent-gegen, dass dieses Rahmenkonzept bis spätestens zur März-Session 2001 vorgelegt wird. Ich bitte um eine entspre-chende Protokollerklärung. Dieser Vorschlag entspricht auch einer Interpellation Claus. Unter dieser Bedingung bin ich für Eintreten

Butzerin: In den letzten Monaten ist viel über unser neues Sprachenkonzept geschrieben und gesprochen worden. Wir vom Grossen Rat sind mit mehreren Papieren und Vorschlä-ge überflutet worden. Ich jedenfalls so wie noch nie bei ei-

ner Vorlage. Nur schon dieser Umstand zeigt, dass bei Schülerinnen, Schülern, Eltern, Lehrpersonen, Schulbehörden, Gemeinden und Sprachorganisationen eine grosse Unsicherheit herrscht. Die nun herrschende Verunsicherung hat ihre Gründe. Schülerinnen und Schüler der Volksschul-Oberstufe und Studentinnen und Studenten wissen nur sehr ungenau, wohin ihre künftige Sprachausbildung führt. Sie konnten diesbezüglich auch Leserbriefe von Schülerinnen und Schülern der Zeitung von vorgestern entnehmen. Für Eltern ist unklar, ob sie selber noch Efforts leisten müssten oder finanzielle Aufwendungen erbringen müssen, wenn ihre Kinder in den Sprachen ausgebildet werden müssen, welche sie zum Einstieg ins Berufsleben brauchen oder wenn sie einen Umzug in einen andern Kanton vornehmen wollen oder ihre Kinder in die Mittelschule übertreten wollen. Vorgestern habe ich einen Elternabend der 6. Klasse in Arosa besucht. Die Eltern haben mich nur so mit Fragen bombardiert. Dies zeigt auch, dass eine Unsicherheit vorhanden ist. Gemeinden und deren Schulbehörden können nur schwer abschätzen, was auf sie zukommt, wenn Sie zwei Fremdsprachen obligatorisch anbieten müssen und Französisch auch als Wahlfach erteilt werden muss. Welche stundenplantechnischen Konsequenzen das hat und welche Gelder von Gemeinden fließen müssen, steht noch in den Sternen geschrieben. Auf jeden Fall wage ich zu behaupten, dass die 3 Millionen Franken nirgends hinreichen. Bezüglich der Stundentafel wird in der Botschaft nur erwähnt, dass sie durch die Regierung festgelegt wird. Wie sie aber aussehen könnte, hierüber findet man nichts. Nur am Rande wie erwähnt, dass sprachlich weniger begabte Kinder oder Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland bereits ab dem 7. Schuljahr eine Abwahl treffen können. Welche Alternativen bei einer Abwahl angeboten werden können und müssen, darüber wurde wohl noch kaum diskutiert. Ich denke dabei, dass viele Schülerinnen und Schüler den Religionsunterricht nicht mehr besuchen und von den Schulen auch dort schon Alternativprogramme angeboten werden müssen. Vorgegebene Mindestwochenlektionen werden sicher auch in einer künftigen Stundentafel vorgegeben sein. Unklar ist auch, unter welchen Bedingungen und mit welchem administrativem Aufwand eine Abwahl erwirkt werden kann. Ich hoffe, dass Herr Regierungsrat Lardi diesbezüglich noch genauere Ausführungen machen kann. Gerade an unseren Realschulen sind Kinder dabei, welche mit dem Erlernen mehrerer Fremdsprachen überfordert sind und auf ein unkompliziertes Abwahlverfahren angewiesen sind. Auch für die Lehrerschaft herrschen noch viele Unklarheiten. Wohl sind schon verschiedene Lehrpersonen in Ausbildung zur Erlangung der Qualifikation zur Erteilung von Englisch und/oder Italienisch. Es sind nicht 90, Frau Suter, das müssten wir noch genauer überprüfen. Meines Wissens sind es weniger im ersten Pilotkurs. Andere halten sich noch zurück mit der Anmeldung zur Ausbildung, noch seien hier zu viele Fragezeichen bezüglich des künftigen Sprachunterrichts vorhanden. Die Lehrerschaft hat sich verschiedentlich mit stichhaltigen Argumenten zum Sprachenkonzept gemeldet. Von verschiedenen Seiten werden die Lehrer vereint dahingehend beurteilt, dass diese sowieso nur nach Eigeninteresse orientieren. Solche Vorwürfe sind meines Erachtens unhaltbar und müssen strikte zurückgewiesen werden. Aber auch eine generelle Verunsicherung herrscht vor. Deshalb, weil ebenfalls unklar ist, wie die weiterführenden Schulen auf das nun vorliegende Sprachenkonzept mit ihrem Angebot zu reagieren haben und reagieren werden. Eine weitere Frage stellt sich, wie unsere künftigen Oberstufenlehrpersonen ausgebildet werden. Sie erlangen ihre Lehr-

berechtigung an Universitäten ausserhalb des Kantons Graubünden. Wenn unsere Sprachlehrer Italienisch unterrichten müssen, müssen sie auch in dieser Sprache einen Hochschulabschluss erlangen. Ihr Abschluss wird nicht der gleiche sein wie der ihrer Studienkameradinnen und -kameraden anderer Kantone. Auch Sprachstudentinnen und -studenten werden kaum in der Lage sein, in drei Fremdsprachen abzuschliessen. Somit stellt sich die Frage, inwieweit ein Wechsel in einen andern Kanton von Lehrpersonen Graubündens noch möglich ist und ob wir noch Lehrerinnen und Lehrer haben, die von den Universitäten nach Graubünden zum Unterrichten kommen. Gestatten Sie mir nun noch einige persönliche Fragestellungen. Warum hat sich die Regierung und die Kommission auf die Variante B eingeschossen, obwohl sich die auf die Vernehmlassung Antwortenden in einer komfortablen Mehrheit für die Variante A ausgesprochen haben? Sie können dies ersehen auf Seite 323 der vorliegenden Botschaft. 2. Die Modalitäten zu einer Abwahl sind für mich zu ungenau beschrieben. Da es sich offenbar gemäss Kommissionspapier, welches wir noch erhalten haben, bei der Abwahlmöglichkeit nur um eine Ausnahme handeln soll. 3. Ich vermisste ein Muster für eine mögliche künftige Stundentafel für eine mittelgrosse oder kleine Oberstufengemeinde. Das geht etwa in die Richtung, die Frau Joos vorhin auch angesprochen hat. Ich bitte Sie alle, bei der Behandlung der Sprachenkonzepte die naturwissenschaftlichen Fächer nicht ins Abseits zu rücken. Denn gerade in dieser Sparte haben wir in den letzten Jahren eher einen Rückschritt, denn ein Fortschritt gemacht. Deutsch sollten unsere Kinder künftig übrigens auch noch lernen. Ich komme zum Schluss. Aus meinen Ausführungen erkennen Sie sicher unschwer, dass bezüglich unserer Sprachenlandschaft für mich nur klar ist, dass alles unklar ist. Ich mache noch eine weitere spitze Bemerkung. Es herrscht, salopp gesagt, „une très belle salade russe“ um nochmals in Französisch zu sprechen. Ich bin für Eintreten, weil wir jetzt die Grundlagen für die Einführung von Englisch schaffen müssen. Ich bedaure aber sehr, dass das Sprachenkonzept nicht voll zu befriedigen vermag, weil wir in dessen Vorbereitung und nun auch im Entscheid ständig unter zeitlichem Druck standen und stehen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass unter derartigen Voraussetzungen eine optimale Lösung erlangt werden kann. Des Vorstosses von Kollege Claus hätte es früher bedurft, weshalb ich ihn heute auch nicht unterzeichnet habe. Ich möchte noch etwas sagen, damit ich Ihnen eine gewisse Legitimation zu meinen Äusserungen kund tun kann, und mich auch die Vertreter der Valli verstehen, sage ich Ihnen, dass ich vor zwei Wochen um diese Zeit in der Kanti schwitzte, um mir den Eintritt in den Vorkurs notabene in Italienisch zu erkämpfen. Fazit: knapp genügend. Eintritt in den Vorkurs erlaubt.

Maissen: Ina decisiun partenent il concept da lungatgs ha per nus Romontschs ina impurtonza tut speciala. Nus stuein anflar ina sligiazion en favur da nies lungatg romontsch, schurmegiar nossa veglia ideologia da discuerer supplementarmein dus lungatgs svizzers, mo surtut e gliez ei per mei il pli impurtont d'anflar ina buna sligiazion per nos affons.

Für uns Romanen bringt das neue Sprachenkonzept weit gehende Veränderungen. Waren wir bis anhin gegenüber der deutschen Bevölkerung mit einer Sprache im Vorsprung, sieht dies das neue Konzept der Regierung nicht mehr vor. Die Lia Rumantscha ist überzeugt, dass wir Romanen diese Sprachenvielfalt weiterhin haben sollten. Würde Französisch oder Italienisch nicht als obligatorisches Wahlpflichtfach er-

klärt, so würden diese Sprachen von den romanischen Schülern nicht gelernt. Eine Lösung auf freiwilliger Basis sei nicht genügend. Erlauben Sie mir kurz einen Vergleich. Ein Schüler in Chur hat als Pflichtfächer Deutsch und Italienisch in der Primarschule und in der Oberstufe kommt Englisch dazu. Bei den romanischen Schulen sieht die Regierung eine Gleichstellung der romanischen Sprache vor, ich bin stolz darauf, gegenüber den übrigen Landessprachen. Daraus resultiert logischerweise, dass ein Romane in der Primarschule Romanisch und Deutsch als Pflichtfächer hat und in der Oberstufe zusätzlich Englisch. Diese Lösung ist konsequent und nachvollziehbar. Es stellt sich für mich die Frage, wie viele Sprachen können unsere Kinder und ich denke hier an durchschnittlich begabte Kinder, lernen? Ich bin überzeugt, dass es für uns Menschen nichts Schlimmeres gibt, als wenn wir überfordert werden. Überforderung bedeutet nämlich Unsicherheit und Unsicherheit führt schnell zu Resignation und das, meine Damen und Herren, kann nicht unser Ziel sein. Es wird wahrscheinlich das Argument fallen, dass wir Romanen bereits heute diese Situation mit 4 Sprachen haben. Zu dem möchte ich Folgendes sagen. 1. Sind es eben nur ein Teil der Schüler und wahrscheinlich nicht der unbegabteste und 2. wird die englische Sprache auf freiwilliger Basis gelernt, weil unsere Kinder die Notwendigkeit selber sehen, die Eltern das sehr unterstützen und vor allem, weil die Kinder tagtäglich mit dieser Sprache konfrontiert werden und diese Sprache von den Kindern als „cool“ bezeichnet wird. Die einzige überlebenswerte Alternative ist, dass Romanisch und Deutsch bereits in den ersten Klassen, d.h. in der 1. oder 2. Klasse erteilt werden und ein Frühitalienisch oder Frühenglisch eingeführt wird. In der Oberstufe würde dann die vierte Sprache dazukommen. Auch hier wäre eine Überforderung nicht ausgeschlossen oder sogar wahrscheinlich. Weiter stellt sich für mich die Frage, ob die gleichzeitige Einführung von Deutsch und Romanisch in den ersten Primarklassen nicht einer gewissen Resignation der Romanen gleichkommt. Aus diesen Gründen verstehe ich die Lia Rumantscha nicht ganz. *Jeu sun persuadius che nos affons han ils talents ed era la pusseivladad pli tard da saver emprender ulteriurs lungatgs. Jeu prefereschel la versiun dalla Regenza e quei en favur dall'egualitad da nos affons.*

Claus: Mit der Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz werden für unseren Kanton für den Sprachunterricht klare fundamentale Entscheide getroffen. Das vorliegende Konzept fand dabei nicht nur Zustimmung. Auch in den Fraktionen wurden Stimmen laut, vor allem in meiner Fraktion, das Sprachenkonzept zu verschieben oder sogar auf die Debatte nicht einzutreten. Die Kommission hat die Parlamentarierinnen und Parlamentarier noch einmal angeschrieben und hat mit den neuen Argumenten für ihre Arbeit geworben und somit viel zur Klärung beigetragen. Ich danke der Kommission für diese Arbeit. In den Medien fragte man sich, ob es sich bei unserem Aufschrei um ein Theaterdonnern handeln würde. Geschätzte Anwesende, es ist kein Theaterdonner, sondern es ist ein kräftiges Sprachengewitter das in Graubünden tobt, und ich glaube nicht, dass die Luft nach Annahme des vorliegenden Sprachenkonzeptes rein und klar sein wird. Aus meiner Sicht haben wir eine Bündner Lösung, eine typische Bündner Lösung, die unsere ureigenen Sprachinteressen bestmöglichst zu lösen versucht. Wohlgemerkt, nicht unbedingt die Interessen der Kinder, sondern die der Erwachsenen. Die EDK, die Schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz, hat in einer Pressemitteilung Ende August ihre Vorstellungen eines Sprachunterrichts in der

Schweiz dargelegt. Darin heisst es unter anderem, „in der offiziell viersprachigen Schweiz muss die Verständigung zwischen der Bevölkerung der verschiedenen Landesteile in der Landessprache erfolgen. Alle Schülerinnen und Schüler erwerben während der obligatorischen Schulzeit Kenntnisse in einer zweiten Landessprache und in Englisch. Der Beginn des Fremdsprachenunterrichts wird vorverlegt. Einstiegsfremdsprache ab 3. Primarklasse, zweite Fremdsprache ab 5. Primarklasse“. Das ist der Turbo-Buschor. Am 3. November wird die EDK weitere Richtlinien zum Sprachunterricht herausgeben. Falls das Konzept EDK mit zwei Frühfremdsprachen einen Fehler aufweist, gerade für Graubünden, ist es derjenige, dass zwei Frühfremdsprachen für unsere Kinder in der Primarschule zu viel sein können. Wenn sich diese Erkenntnis durchsetzen sollte und sich die EDK für Englisch entscheidet als erste Frühfremdsprache, dann, meine Damen und Herren, sind wir mit dem bündnerischen Sprachenkonzept in Schwierigkeiten. In einem Interview von gestern hat sich Herr Buschor aber für eine Bündner Lösung mit Frühitalienisch und Englisch stark gemacht. Hoffen wir, dass sich die EDK ihm anschliessen wird. Die Frage, ob Englisch als erste oder zweite Frühfremdsprache kommt, ist deshalb sekundär. Wichtig ist die Erkenntnis, dass in unserem Kanton mit dem jetzt vorgeschlagenen Konzept kein Weg mehr an zwei Fremdsprachen vorbeiführt. Mit der Ausnahme, dass wir auf den Entscheid Frühitalienisch noch einmal zurückkommen würden. Vielleicht müssen und sollten wir es tun. Nicht in dieser Debatte, aber ich prophezeie Ihnen, dass wir einmal vor dieser Frage stehen werden und die Zeit ist heute diesbezüglich eine andere geworden, das ganz im Speziellen zu einem Old Star aus der eigenen Fraktion. Heute behandeln wir aber eine

Oberstufensprachenreform. Diese ist leider nicht in einem Gesamtkonzept eingebettet. Dass dieses Gesamtsprachenkonzept fehlt, wurde verschiedentlich schon betont, und ich bin froh, dass Grossrat Portner bereits von der Regierung ein Sprachenkonzept gefordert hat. Ich bin gerne bereit, seine eloquente Umsetzung vorzuziehen und meine Interpellation zurückzustellen, falls Herr Regierungsrat Lardi darauf eingeht. Wir sind aber, und das ist ausschlaggebend, in dieser heutigen Debatte in einem zeitlichen Notstand und dieser wird von zwei Prämissen geleitet. Wir müssen unseren Schülern, die jetzt bereits eine Ausbildung in Italienisch machen, einen Fortsetzungszug gewähren und wir müssen dieses Englische auch endlich auf die Reihe bringen, wir müssen daran arbeiten und deshalb ist es notwendig, dass wir uns damit beschäftigen. Wir basteln heute ein Notdach, um wenigstens das nächste Gewitter einigermassen zu überstehen. Von einem Hausbau können wir nicht reden. Das Schulhaus steht noch nicht. Trotzdem will ich Sie nicht im Regen stehen lassen. Ich werde mithelfen, dieses Notdach zu errichten, aber auch nur unter der Prämisse, dass sich die Architekten beim Schulhausbau künftig mehr als sorgfältig betätigen. Ich danke.

Dermont: Welche Sprache sollen die Bündner Oberstufenschüler in Zukunft lernen? Diese Frage bewegt im Kanton seit einiger Zeit die Gemüter. Das Sprachenkonzept der Regierung wurde von verschiedener Seite und nach Sprachregionen differenziert kritisiert. Bemängelt wird unter anderem, dass Französisch zurückgestuft werden soll. Auch aus Sicht der romanischen Schulen ist meiner Ansicht nach eine Korrektur anzubringen. Ich werde aus Zeitgründen morgen darauf zurückkommen. Reformvorhaben lösen nicht immer eitel Freude aus. Im Gegenteil. In einer Zeit, wo kein Stein

auf dem anderen bleibt, sind Veränderungen denn auch mit besonderer Weitsicht anzugehen. Gönnen wir jedoch trotzdem unseren Kindern die Möglichkeit, schon bald von der Einführung des Englischunterrichts zu profitieren. Es wäre deshalb unklug, das ganze Konzept wegen einiger ungelöster Probleme ganz auf den Kopf zu stellen. Stellen wir jedoch jetzt die richtigen Weichen, braust der neue Sprachenzug mit einer ungeheuren Dynamik durch die bündnerische Schulandschaft des neuen Jahrtausends. Auch ich bin für Eintreten.

Tramèr: Ich fasse mich kurz, sodass Sie bestimmt vor 18.00 Uhr zu Ihrem Entschluss kommen können.

Standespräsident: Das ist nicht mehr möglich. Der Zug ist schon abgefahren.

Tramèr: Dann fasse ich mich noch kürzer. Ich gebe es zu, ich fühle mich im jetzigen Moment reichlich unwohl und ich hoffe deshalb auch, dass Sie bald einmal einen Entscheid fällen, sodass es mir nachher wieder besser geht. Ich gebe zu, ich fühle mich hin- und hergerissen zwischen der Frage eintreten und allenfalls verschieben. Für mich kommt diese Abstimmung jetzt in einem reichlich ungünstigen Zeitpunkt. Wir stehen unter einem enormen zeitlichen Druck. Wir werden von allen Seiten mit Informationen und Stellungnahmen bombardiert. Wir haben ein Sprachengewitter, wie wir soeben gehört haben. Ja und schlussendlich steht für noch dieser so genannte Express-Language-English-Train, dessen Lokomotivführer wir gestern kennen gelernt haben. Ich muss sagen, wahrscheinlich werden wir in 2 Jahren, das ist ungefähr meine Prognose, wieder an demselben Ort stehen und dieselben Fragen diskutieren. Ich wünsche aber, und das ist heute auch bereits zweimal gesagt worden, dass zum dannzumaligen Zeitpunkt ein Gesamtkonzept für den gesamten Kanton, für alle Sprachregionen und insbesondere für beide Stufen, für die Unterstufe und die Oberstufe vorliegen wird. Denn nur damit kann man einen entsprechend guten Entscheid fällen. Ich gehe nicht einig mit der Kommission, dass man sagt, wir entscheiden jetzt nur über die Oberstufe und lassen die Unterstufe beiseite. Es geht ineinander über. Fazit: Sofern Sie auf Eintreten entscheiden und auch einen Entscheid fällen, dann werden wir wie gesagt wahrscheinlich schon bald wieder über dieses Thema diskutieren und dann wird sich die Frage stellen, die unweigerlich kommen wird, ob man in den Deutschsprechenden Primarschulen statt dem Frühitalienischen neu Englisch einführt oder nebst dem Frühitalienischen auch noch das Englische. Wenn man das zweite in Betracht zieht, wird man sich auch die Frage stellen müssen, ob man damit allenfalls unsere Primarschüler überfordert oder nicht. Ich danke Ihnen.

Standespräsident: Ich gehe auch davon aus, dass Sie für Eintreten sind. Also, bis jetzt hat sich niemand dagegen geäußert.

Tramèr: Ich habe keinen Antrag gestellt auf Nichteintreten.

Zegg: Mit der Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz werden unter anderem drei Schwerpunkte gesetzt. Erstens, so steht es in der Botschaft auf Seite 319, sollen die Kantonssprachen auf der Volksschuloberstufe gefördert werden und als bildungspolitisches Ziel sieht die Regierung an erster Stelle die Verankerung des Primats der Kan-

tonssprachen an der Volksschule. Nach meiner Auffassung sind aber mittels der Schulgesetzgebung in erster Linie die Schüler zu fördern, die Sprachen haben sekundäre Bedeutung. Mit anderen Worten: Im Gesamtkonzept der Schulen muss das Bedürfnis unserer Kinder und Jugendlichen an erster Stelle stehen und nicht das kulturell oder staatspolitisch begründete Bedürfnis für die Sprachförderung. Dem wird nur insofern Rechnung getragen, als wir Englisch in der Oberstufe als Pflichtfach vorsehen. Englisch ist ja bekanntlich unbestritten und wird zur wichtigsten Fremdsprache unserer Jugendlichen. Der Entscheid aber, ob wir in der Oberstufe Italienisch oder Französisch wählen sollen, muss sich primär an die Bedürfnisse der Jugendlichen und dann auch an die Bedürfnisse der Wirtschaft richten und darf nicht vom Kanton aus Gründen der Sprachförderung diktiert werden. Wir haben zwar 1996 als Frühfremdsprache Italienisch festgelegt. Dabei wurde uns immer vom Beispiel Uri gesprochen. Uri hat jetzt aber in der Oberstufe Französisch gewählt und nicht Italienisch. Es muss also nicht heissen, dass wir jetzt in der Oberstufe nur Italienisch festlegen müssen. Nach meiner Meinung ist in der Gesamtbilanz bei der Festschreibung von nur Italienisch in der Oberstufe als Pflichtfach die Nachteile insgesamt grösser als die Vorteile. Betreffend Nachteile bin ich weitgehend einig mit Grossrat Butzerin. In erster Linie sehe ich als Nachteil den Schweizer Alleingang in der Sprachpolitik. Der führt ins Abseits und muss früher oder später korrigiert werden. Sodann sehe ich auch Nachteile für unsere Kinder und Jugendlichen, welche in der übrigen Schweiz ihre Ausbildung machen, zum Teil auch machen müssen und dort auch ihre Arbeitsplätze finden. Denken Sie an die Bundesverwaltung oder an das Rote Kreuz. Negative Auswirkungen aber auch für die Lehrer im Kanton, welche eine Spezialausbildung für Graubünden absolvieren müssen. Diese Spezialausbildung dürfte in der übrigen Schweiz kaum etwas einbringen und nicht zuletzt auch Nachteile für den Kanton und die Gemeinden verursachen, weil sie ihre Lehrer zusätzlich in Italienisch ausbilden müssen, und zwar speziell ausbilden müssen. Der Italienischunterricht durch einen Lehrer der Unterstufe ist offenbar ungenügend. Diese zusätzlichen Ausbildungskosten müssen der Kanton und die Gemeinden jeweils berappen und zwar auf Jahre hinaus. Zudem wird es gerade in Zeiten von Lehrermangel in der Oberstufe noch schwieriger werden, Real- und Sekundarlehrer gerade für Randregionen zu finden. Aus all diesen Gründen möchte ich die Möglichkeit offen lassen, dass die Trägerschaft als zweite Fremdsprache in der Oberstufe auch Französisch wählen kann. Ich glaube, damit sind wir, um einen zeitgemässen Ausdruck zu verwenden, anwender-, benutzer- oder kundenfreundlicher und können mehr für die Bedürfnisse unserer Jugendlichen tun. Ich möchte aber vor allem von Herrn Regierungsrat Lardi hören, wie er meine Bedenken zerstreuen kann, die ich nun aufgeführt habe, die weitgehend die gleichen sind wie Grossrat Butzerin sie auch geäußert hat. Ich behalte mir daher vor, in der Detailberatung allenfalls einen Antrag zu stellen, wonach man als Zweitsprache nicht eine Kantonssprache, sondern eine Landessprache festlegen sollte. Im Übrigen aber glaube ich, wurde gute Arbeit geleistet und ich bin für Eintreten.

Arquint: Wir stehen an einer Baustelle. Das wurde in den Eintretensvoten recht deutlich und das spannende an dieser Baustelle ist, dass wir, wenn der Saal voll ist, mindestens 122 Experten hier haben, die wissen wovon sie reden, weil sie selber einige Jahre in diesem Bereich Bildung, Schule verbracht haben. Handlungsbedarf an dieser Baustelle ist

eindeutig gegeben. Allerdings habe ich etwas Mühe mit dem Verweis auf die EDK. Wenn ich mich zurückerinnere, dann hat die EDK 1975 die Empfehlungen herausgegeben, eine Frühfremdsprache einzuführen und Sie haben von Herrn Roffler gehört, dass 95 diese Empfehlung von Graubünden für das deutschsprachige Graubünden umgesetzt wurde. Jetzt heisst es, wir müssen unbedingt abwarten was die EDK sagt, damit wir ihr nachspringen und ihr folgen können. Das geht nicht ganz auf mit der Art der Entscheidungsfindung, die wir in diesem Rat haben und immer auch gepflegt haben und nicht eine Erziehungs- oder andere Direktorenkonferenz der Kantone als sakrosanktes Vorbild annehmen. Es ist auch nicht so, meine Damen und Herren, dass hier kein Konzept vorliegen würde. Wer Ohren hat zum Hören, der hat beispielsweise bei Frau Scharplatz die Leitplanken sehr gut heraushören können. Vom Europarat bis hinunter zu unseren Vorarbeiten die jetzt diesen zweiten Stock der Oberstufe bedingen, ob wir im unteren Stock wieder neu ansetzen wollen etwas später. Das ist uns freigestellt, aber das die Grundlagen und die Meinungen für den Bereich Oberstufe jetzt gemacht sind, das müsse uns dazu führen, dass wir sagen, ein politischer Entscheid ist gefragt und Politiker müssen, auch wenn Situationen hundertprozentig nicht gegeben sind, nie gegeben sind, Sie müssen die Torte anschneiden und Entscheide fällen. Eine Rückweisung, ein Zuwarten, das wäre ein Zeichen von politischer Ineffizienz. Nun, was mich an der Diskussion heute etwas überrascht hat, das war die Mentalität des Wenn und Aber, der Zusatzberichte des Gesamtkonzeptes. Ich hätte eigentlich etwas Begeisterung erwartet. Ich hätte Begeisterung erwartet gegenüber einem Konzept der Regierung, das nicht nur schul- und bildungspolitisch Akzente setzt, sondern das auch die Position Graubündens innerhalb der Schweiz und Europas neu definiert. Ich denke, diese Diskussion wäre nicht möglich gewesen, wenn die Ereignisse 1990 in Berlin, der Sturz des Kommunismus nicht passiert wäre. Die visionäre Begeisterung rührt bei mir einmal davon, dass wir Englisch aufwerten. Ich bin eines dieser Opfer, das 7 Sprachen gelernt hat mit Griechisch und all dem, das jetzt im gestandenen Alter, wie Herr Butzerin, nicht Italienisch, sondern Englisch büffelt und Sie wissen alle, die Lernfähigkeit, auch bei Politikern, nimmt mit dem Alter nicht unbedingt zu. Das Zweite ist das Italienische. Die Aufwertung des Italienischen scheint mir nicht nur ein bildungspolitisches, Portner hat recht, auch ein staatspolitisches, ein europapolitisches Signal zu sein. Wenn Sie sich vorstellen, die Geschichte Graubündens war bis zu Beginn der zwei Weltkriege eigentlich eine Geschichte einer Region zwischen Italien und dem deutschsprachigen Europa. Eine Brückenfunktion mit sehr vielen grenzüberschreitenden, wirtschaftlichen, kulturellen Bezügen mit einer Grenze, die grösste Grenze unseres Kantons zum Ausland darstellt, das wurde durch die Nationalstaatenpolitik und die Weltkriege abgebrochen und heute sind wir in einer Situation, indem sich Europa neu orientiert und grenzüberschreitende, regionale Zusammenarbeitsformen mindestens so wichtig werden wie innerstaatliche Zusammenarbeitsformen. Und von dorthier gewinnt der norditalienische Raum für unsern Kanton eine neue Bedeutung, und er platziert uns da, wo Graubünden eigentlich immer hingehört hat, im Herzen Europas, an der Brücke zwischen Nord und Süd. Mit dem Italienischen wird endlich oder unsere Nachfolger in diesem Rat endlich die Möglichkeit haben, voll einem italienischen Votum mit Genuss zuhören zu können und das auch verstehen zu können. Es stärkt nicht nur die innerbündnerische Kohäsion, sondern es gibt diesem Kanton einen neuen Standort und neue Perspektiven in der Schweiz und in Eu-

ropa und ich denke, dass man diese Sichtweise eigentlich sich vor Augen halten müsste und weniger die Details, die es noch auch zu regeln gibt und dass wir eigentlich Ja sagen sollten zu diesem neuen Konzept, wo Graubünden einen neuen Auftrag innerhalb Europas bekommt und deshalb das Italienische und das Englische Pfeiler sind, die durchaus Bestand haben und nicht planlose Architekturkonzepten entstammen. Bitte auch um Eintritt.

Bucher: Bin ich die Letzte in diesem Reigen?

Standespräsident: Ja, die Letzte, die sich gemeldet hat. Es hat etwa noch 80 im Saal, die nicht gesprochen haben.

Bucher: Ich kann und will die Ausführungen von meinem Ratskollegen Martin Butzerin voll unterstützen. Trotzdem möchte ich noch einige Bemerkungen anbringen. Im Grundsatz kann ich mich hinter das von der Regierung vorgeschlagene Sprachenkonzept stellen. Ich bin auch überzeugt, dass es wichtig ist, die englische Sprache in unserer Volksschule einzubauen, damit auch die Kinder in unserem Kanton zu gleichen Chancen kommen wie in anderen Kantonen. Die Kinder müssen ja letztendlich später auf dem Arbeitsmarkt bestehen können. Den Weg dorthin dürfen wir ihnen auf keinen Fall verbauen. Es ist auch eine Tatsache, dass für immer mehr Ausbildungen, auch ohne Maturitätsabschluss, Englischkenntnisse verlangt werden. In dieser Sache sind wir uns, so glaube ich wenigstens, ziemlich einig. Die Meinungen gehen aber dort auseinander, wo gemäss Botschaft im deutschsprachigen Raum auf der Oberstufe Italienisch als Wahlpflichtfach angeboten wird, zusätzlich zwar Französisch als Wahlfach belegt werden kann, aber eben nur als zusätzliche Möglichkeit. Zwar besteht somit die Möglichkeit des zusätzlichen Angebots von Französisch, die wäre aber für etliche Schüler der Oberstufe eine Überforderung in Kombination mit der italienischen Sprache. Konkret spreche ich von der viel zitierten A-Variante. Sie haben dazu genügend Unterlagen, Briefe erhalten und Artikel in den Tageszeitungen lesen können. Aus folgenden Gründen stehe ich mit der Überzeugung hinter dieser Variante: Am wichtigsten sind für mich die Schülerinnen und Schüler der Volksschuloberstufe. Sie sollen selbstständig entscheiden und wählen können, je nach Eignung und Motivation, welche Sprache sie weiterhin erlernen wollen. Je motivierter die Schüler, desto grösser der Erfolg. Wir hatten gestern zum Beispiel von Herrn Buschor gehört, dass im Kanton Zürich die Schüler bezüglich Schulqualität befragt werden. Diese Aussage bestätigt mir, dass Schülerinnen und Schüler in der Lage sind, ihre Fähigkeiten möglichst gut abzuschätzen, einzusetzen und umzusetzen. Sie sind also meines Erachtens sehr wohl in der Lage zu entscheiden, ob ihre Neigung und Fähigkeit eher im Erlernen der italienischen oder französischen Sprache liegt. Mit der Wahlmöglichkeit zwischen Italienisch und Französisch wird diesem Punkt Rechnung getragen. Dass nicht alle Schüler der Oberstufe die gleiche Fremdsprache lernen wollen, zeigen beispielsweise die Zahlen in der Davoser Realschule, wo beide Sprachrichtungen möglich sind. In der 1. Realklasse besuchen 14 Kinder Italienisch, 32 Kinder Französisch. In der 2. Realklasse besuchen 17 Kinder Italienisch, 21 Kinder Französisch. Ein weiterer Punkt ist die Verbindung zu den deutschsprachigen Nachbarkantonen, welche nur Französisch anbieten. Kinder, die in andere Kantone umziehen, verpassen den sprachlichen Anschluss und kommen in Schwierigkeiten. Wir dürfen und können es uns nicht leisten, uns in einer so absoluten

Form, wie es die Regierung mit der B-Variante vorschlägt, von den deutschsprachigen Kantonen abzukoppeln. Ebenfalls dürfen wir die Koordination zwischen den Kantonen nicht erschweren. Ein dritter, nicht zu unterschätzender Punkt, ist die Sprachanforderung bei der Berufswahl. Französisch wird zwingend verlangt bei verschiedenen Berufen, wie den Postangestellten, den Drogisten und den Polygraphen. Insgesamt benötigen heute an der Gewerbeschule Chur 165 Lehrlinge die französische Sprache dringend. Dazu möchte ich noch ein weiteres Problem bezüglich Gewerbeschule anbringen. Nicht alle Lehrlinge, welche in unserem Kanton die Lehre absolvieren, können auch die Gewerbeschule hier absolvieren. Es gibt Lehrlinge, die in einem Nachbarkanton die Gewerbeschule absolvieren. Können sie dort dann mit der italienischen Sprache weiterfahren oder müssen sie plötzlich Französisch lernen und auf welchem Level? Die ausgeführten Argumente haben mich überzeugt, entgegen dem Regierungsvorschlag für die A-Variante zu plädieren und den Schüler, die Schülerin in den Vordergrund zu stellen. Ich bin überzeugt, dass wir mit der A-Variante einen gerechteren Ausgleich schaffen würden. Wir dürfen uns nicht verrennen mit der Kantonssprache Italienisch. Auch ich möchte den schon viel zitierten Zug nochmals zitieren, aber etwas anders. Der Zug ist zwar angefahren mit dem Frühitalienisch, er ist aber noch nicht abgefahren. Wir können in die Geleisestrecke eine Weiche einbauen, die eine italienische oder französische Richtung ermöglicht. Danke.

Standespräsident: Also, ich kann Ihnen das Zwischenresultat bekannt geben. Sie haben sich bis jetzt mit 22 : 0 bei 1 Enthaltung für Eintreten ausgesprochen. Ich glaube, Sie verstehen, dass wir hier unterbrechen.

Es sind eingegangen:

- Motion Trepp zum Postulat Bucher und Spritzenkonzept 1995 des Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement
- Postulat Arquint betreffend Zwischenbericht über die Bildungslandschaft Graubünden im sekundären und tertiären Ausbildungsbereich

- Postulat Hübscher betreffend Reorganisation der Zivilstandsämter
- Postulat Jäger betreffend Überprüfung der Formen von Einsitznahme und Interessenwahrnehmung des Kantons in Institutionen, Gesellschaften und Unternehmungen
- Postulat Trepp betreffend Olympische Spiele in Graubünden: Übungsabbruch
- Interpellation Zanolari betreffend Inventarisierung von baulichen Barrieren gegenüber behinderten Mitmenschen
- Interpellation Frigg betreffend Beschäftigung von Frauen bei der Kantonspolizei Graubünden
- Schriftliche Anfrage Schütz betreffend Prämienverbilligung an Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen
- Schriftliche Anfrage Rizzi betreffend Entflechtung von Verkehrsproblemen in Küblis

Traktanden für Donnerstag Vormittag

- Beginn 08.15 Uhr
- 1. Nachtragskredite
- 2. Erwerbung
- 3. Geschäftsbericht der RhB 1999
- 4. Fortsetzung Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz
- 5. Interpellation Claus betreffend Neuschaffung von Hochschulinstituten
- 6. Interpellation Schütz betreffend Schulgeld an den Mittelschulen
- 7. Interpellation Peretti betreffend Bundesverordnung über die Raumplanung
- 8. Interpellation Zarro betreffend der Umsetzung der flankierenden Massnahmen zu den bilateralen Abkommen vor allem für das Moesano

(Schluss der Sitzung 18.20 Uhr)

Für die Genehmigung des Protokolls

Durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Hansjörg Trachsel

Der Protokollführer: Duri Blumenthal

Donnerstag, 5. Oktober 2000

Schluss Sitzung

Vorsitz: Standespräsident Hansjörg Trachsel
 Protokollführer: Duri Blumenthal
 Präsenz: anwesend 113 Mitglieder
 entschuldigt: Bachmann, Hunger, Jeker, Martschitsch, Telli, Walther, Schmutz
 Sitzungsbeginn: 08.15 Uhr

Nachtragskredite der 9. Serie zum Voranschlag 2000, Kenntnisnahme der Nachtragskredite der 1. – 8. Serie zum Voranschlag 2000

Eintreten

Antrag der GPK
 Eintreten

Geisseler, Sprecher der GPK: Sie haben die Botschaft zum Nachtragskreditgesuche, 9. Serie zum Voranschlag 2000 in Form des Protokollauszuges erhalten. Die GPK hat in der Sitzung vom 27. September die Nachtragskreditgesuche behandelt und schlägt Eintreten vor.

Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen

Detailberatung

Antrag Kommission und Regierung

Genehmigung der Nachtragskredite der neunten Serie zum Voranschlag 2000 und Kenntnisnahme der ersten bis achten Serie zum Voranschlag 2000

Weibeldienst, 1204.3180 Frankaturen Kreditumlagerung von Fr. 100'000.— auf das Konto 1202.3110 Anschaffungen von Büromaschinen für die Verwaltung - Sammelkonto

Geisseler, Sprecher GPK: Die GPK hat aus den ihr zur Verfügung gestellten Akten ersehen, dass die zwingende Beschaffung von Frankiermaschinen minuziös abgeklärt wurde und der Bedarf durch die Aufhebung der Pauschalfrankatur gegeben ist. Die von der Post beantragten und in der Budgetierung vorgesehenen Erhöhungen der Posttarife wurden vom UVEK nicht in der vollen Höhe akzeptiert, was lediglich einer Kreditumlagerung bedarf. Die GPK beantragt, die Kreditumlagerung zu genehmigen.

Abstimmung
 Angenommen

Departementssekretariat Justiz und Polizei, 3100.3611, Nachtragskredit Fr. 108'000.--

Geisseler, Sprecher GPK: Wie im Botschaftstext dargelegt, geht es hier um den für das Jahr 2000 entfallenen Anteil unseres Kantons an das Rehabilitationszentrum in Luzenberg. Die GPK hält fest, dass die Konkordatslösung Lärchenfeld / Luzenberg bis anhin für unseren Kanton eine günstige Lösung

war. In der Zwischenzeit hat sich die Philosophie hin zu einer eher kurzfristigen Behandlung der Drogenabhängigen gewandt. Und es werden heute im Kanton Graubünden verschiedene Alternativen angeboten. Die GPK stellt sich die Frage, wie und ob überhaupt, das Konkordat weitergeführt werden soll. Für den auf den Kanton entfallenden Anteil des Restdefizites 2000 von 108'000 Franken beantragen wir Genehmigung.

Abstimmung
 Angenommen

Frauenspital Fontana, Vergütung von EDV-Beschaffungen zu Lasten der Investitionsrechnung Kreditumlagerung von Konto 3220.3915 auf das Konto 3220.3911, Vergütung an das Amt für Informatik für die Beschaffung von EDV-Geräten und Programmen; Amt für Informatik, Saldo der Investitionsrechnung, Kreditreduktion in der Investitionsrechnung Fr. 55'000.--

Geisseler, Sprecher GPK: Ich möchte zu den beiden Letztgenannten etwas sagen. Wie Sie aus den Unterlagen ersehen können, handelt es sich hier um ein Kreditumlagerungsgesuch und um ein Nachtragskreditgesuch, das den Saldo der Investitionsrechnung des Amtes für Informatik um 55'000.– Franken verkleinert. Die GPK erachtet es als richtig, dass zwecks Transparenz die Beschaffung dem Grossen Rat trotz fehlendem Nachtragskredit vorgelegt wird. Wir beantragen auch, Kreditumlagerung und Nachtragskredit zu genehmigen. Trotzdem möchten wir auf die Problematik der Kreditverantwortung für die EDV-Beschaffung der Dienststellen unter dem GRiforma Saldoregime hinweisen. Was ist richtig. Soll das Afi das Amt für Informatik lediglich als Vermittler für die EDV-Beschaffungen sein, oder muss das Afi die Verantwortung für sämtliche Informationsanschaffungen tragen? Wie soll der Support des Afi gegenüber den Dienststellen sichergestellt werden. Die GPK behält sich vor, für den Voranschlag 2001 dem Grossen Rat entsprechende, kreditmässige Verbesserungen zu beantragen. Für diese heute anstehenden Kredite beantragen wir, aber wie gesagt, Genehmigung.

Abstimmung
 Angenommen

4140 Archäologischer Dienst, Entlohnung der Aushilfen, Konto 4140.3015, Nachtragskredit von Fr. 93'000.--; Unterhalt der Nationalstrasse Kreditumlagerung von Fr. 217'000.-- vom Konto 6210.3146 Baulicher Unterhalt und

Erneuerung des Bernhardin- und der Rampentunnels durch Dritte auf das Konto 6210.3147 Betrieblicher Unterhalt der Strassen durch Dritte

Geisseler, Sprecher GPK: Gerne mache ich hier eine Bemerkung. Sie sehen den Übertitel unterhalb der Nationalstrasse und ersehen im Text, dass vom Vorderen Schanfigg gesprochen wird. Also, wir haben im Vorderen Schanfigg noch keine Nationalstrasse. Ich bitte um Entschuldigung, dass das Schanfigg hier noch hineingerutscht ist.

Abstimmung
Angenommen

Unterhalt der Kantonsstrassen, Übriger baubetrieblicher Unterhalt, Nachtragskredit von Fr. 270'000.--.

Abstimmung
Angenommen

Schlussabstimmung
Für den Antrag gemäss GPK: 94 Stimmen
Dagegen 0 Stimmen

Standespräsident: Zu Ihrer Information, Sie haben bei den Unterlagen der GPK noch die Zusammenstellungen und Orientierungen über die Nachtragskredite erste und achte Serie.

Erwahrung der Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 21. Mai 2000 (separater Bericht)

Antrag der Justizkommission
Eintreten und Erwahrung

Meyer, Sprecherin Justizkommission: In der Volksabstimmung vom 21. Mai 2000 gelangte eine kantonale Vorlage zur Abstimmung. Das Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe. Die Regierung hat dem Grossen Rat am 14. Juni 2000 mit dem Protokoll Nummer 1014 über diese Abstimmung Bericht erstattet und festgehalten, dass gegen diese keine Einsprachen eingegangen sind. Die Justizkommission hat den Bericht an der letzten Sitzung vom 28. August 2000 geprüft und von den ermittelten Resultaten Kenntnis genommen. Die Stimmberechtigten haben dieser Vorlage deutlich zugestimmt. Irgendwelche Ungereimtheiten im Zusammenhang mit dieser Volksabstimmung wurden nicht geltend gemacht. Die Justizkommission hat durch das Sekretariat wiederum eine selektive Nachprüfung bei zwei Gemeinden durchführen lassen. Diese Nachkontrolle im Sinne einer Stichprobe hat ergeben, dass die Stimmen exakt ermittelt worden und keine Abweichungen aufgetreten sind. Die beiden Gemeinden wurden brieflich über die Nachzählung orientiert. Wir möchten die Gemeinden daher dazu anhalten, die Stimmen weiterhin genau auszuzählen. In Übereinstimmung mit der Regierung beantragt Ihnen die Justizkommission, auf dieses Geschäft einzutreten und auf Grund von Artikel 16 unserer Kantonsverfassung das Ergebnis der Volksabstimmung vom 21. Mai 2000 zu erwahren.

Abstimmung
Für den Antrag der Justizkommission 99 Stimmen
Dagegen 0 Stimmen

Geschäftsbericht 1999 der Rhätischen Bahn (separater Bericht)

Antrag der GPK
Kenntnisnahme

Geisseler: Die Rhätische Bahn unterbreitet dem Grossen Rat den 112. Geschäftsbericht für das Jahr 1999 zur Kenntnisnahme. Im Bericht schwerpunktmässig dargestellt ist der neue Vereinatunnel, der am 19.11.1999 feierlich eingeweiht und eröffnet wurde. Erstmals nach 85 Jahren wurde das Streckennetz der RhB erweitert. 25 Jahre dauerte die Planung und die Realisierung des Vereinatunnels. In gleich vielen Jahren wurde um die Jahrhundertwende das ganze Vorvereinanzetz der RhB erstellt. Die ersten Betriebserfahrungen am Vereina verliefen gut, die Erwartungen bezüglich Autoverlad wurden erfüllt. Als weitere sichtbare Neuerung wurde im letzten Jahr den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der RhB eine neue, vielfältig kombinierbare Bekleidung abgegeben. Apropos Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: 1999 arbeiteten im Jahresmittel 1482 Personen bei der RhB, im Vergleich zu 1998 sind das 44 Personen mehr. Die Umsetzung des neuen Eidgenössischen Eisenbahngesetzes bringt der RhB laufend Neuerungen. Als weitere Folge dieser Reform machte die SBB AG den Netzzugang Chur-Ems geltend. Für die Benützung dieser Anlagen hat die SBB selbstverständlich eine Benützergebühr zu entrichten. Doch gehen der RhB die Verkehrserträge von ca. 4 Millionen Franken auf dieser Strecke verlustig. Zu den laufenden Projekten: Im Zuge des Alptransits wurde um und im Bahnhof Disentis die Infrastruktur verbessert. Der Ausbau des Bahnhofes in Chur geht zumindest bei den Planern weiter. Auf Grund eines Gutachtens der Schweizerischen Kommission für Denkmalpflege bleibt das ehrwürdige Aufnahmegebäude erhalten. Ein weiterer Projektwettbewerb zur Weiterbearbeitung wurde deshalb im Geschäftsjahr ausgeschrieben. Die Haltestelle Chur West hingegen konnte in der Zwischenzeit realisiert werden. Um das anspruchsvolle Konzept „Güterverkehr“ umsetzen zu können, müssen vermehrt Spezialfahrzeuge bereitgestellt werden. Für den Transport von Haustür zu Haustür muss der Umlad Strasse - Schiene einfach und rasch vollzogen werden können. Das Rollmaterial der RhB wird in den eigenen Haupt- und Betriebswerkstätten gewartet und revidiert. Um eine optimale Auslastung der Werkstätten zu garantieren, werden nicht nur die Fahrzeuge laufend erneuert, sondern auch Drittaufträge ausgeführt. Zu den Kennzahlen: Bei den Personenkilometern konnte eine leichte Steigerung von 0.7 % erzielt werden. Währenddem bei den Tonnenkilometern ein Einbruch von über 8 % in Kauf genommen werden musste. Was aber trotzdem Verkehrserträge von über 3 % Plus ergab. Erfolgsrechnung: Dem um 4.7 % gesteigerten Ertrag von 220'749'153.67 Franken steht ein gleich hoher Aufwand gegenüber, wobei zu erwähnen ist, dass rund 497'000 Franken nach den Artikeln 56 und 64 des Eisenbahngesetzes als Reserven zur Verfügung stehen. Durch den erhöhten Mitarbeiterbestand stiegen die Personalaufwendungen um ca. 2 %. Der übrige Betriebsaufwand stieg sogar um rund 12 %. Mit einem ebenfalls gesteigerten Verkehrsertrag sowie den übrigen Betriebserträgen kann - wie bereits er-

wähnt - die Erfolgsrechnung ausgeglichen gestaltet werden. Im Ertrag sind Abgeltungen von rund 103 Millionen Franken ausgewiesen, was gleichbedeutend mit einer Subventionierung von Bund und Kanton von beinahe 47 % ist. Die Investitionen gingen um rund 23 Millionen Franken zurück auf 149'655'000 Franken. Für Bahnanlagen, die Chur-Arosa-Bahn sowie logischerweise für den Vereina flossen 1999 bedeutend weniger Gelder. Für die Nebenbetriebe und den Alptransit wurden mehr Gelder freigemacht. Für Fahrzeuge, insbesondere für den Vereina, wurden 1999 sogar über 10 Millionen Franken mehr als im Vorjahr ausgegeben. Auch bei den Investitionen unterstützt die Öffentliche Hand die RhB stark. Die Gelder flossen hier zu ca. 76 % von Bund und Kanton. Im Geschäftsbericht wagt man auch einen Blick in die Zukunft und auf die künftigen Geschäftsziele. Diesbezüglich gilt es, das ergebnisverbessernde Projekt Futuro fortzuführen. Als wichtigster Anbieter vom öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden will sich die RhB weiterhin mit innovativen Produkten profilieren. Im Güterverkehr gilt es, die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Zudem soll eine verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Unternehmungen, die sich aus der Bahnreform ergebenden Chancen stärker genutzt werden. All diese Ziele werden mit einem neuen Mann an der Spitze verfolgt. Nachdem Dr. Vieli 17 Jahre als Präsident des Verwaltungsrates grosse Arbeit geleistet hat, wurde er anlässlich der letzten Generalversammlung durch Dr. Alois Maissen ersetzt. Fazit und somit komme ich zum Schluss. Der RhB ist es bis anhin gelungen, die Rechnung ausgeglichen zu gestalten. Reserven für schlechte Jahre und Unvorhergesehenes konnten bis anhin kaum gebildet werden. Der Bedarf an Substanzerhaltung und Erneuerungsinvestitionen, welche bis anhin zurückgestellt werden mussten, sind gross. Die RhB ist und bleibt ein grosser, regional verteilter und darum wichtiger Arbeitgeber in unserem Kanton. Die GPK hat an ihrer letzten Sitzung den RhB-Bericht beraten und stellt den Antrag, den 112. Geschäftsbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Patt: Erfreulicherweise können wir dem Geschäftsbericht entnehmen, dass der Ertrag des Reiseverkehrs gegenüber dem Jahr 1998 um ca. 5 Millionen Franken zugenommen hat. Dafür gebührt allen Verantwortlichen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Dank und Anerkennung. Weniger erfreulich ist, feststellen zu müssen, dass der Güterverkehr gesamthaft gesehen rückläufig war, real um eine Million Franken. Ich zitiere aus dem Geschäftsbericht: „Insgesamt hat sich der Güterverkehr ziemlich nach den Prognosen entwickelt. Während der konventionelle Güterverkehr eher rückläufig war, wurde beim kombinierten Güterverkehr (Schiene - Strasse) mit Wechselbehältern eindeutig ein Aufwärtstrend festgestellt.“ Die Begründung, weshalb der konventionelle Güterverkehr rückläufig war, kann dem Geschäftsbericht nicht entnommen werden. Ich stelle deshalb folgende Fragen. Wieso war der kombinierte Güterverkehr rückläufig? Und zweitens: Muss diese Tatsache auch für die Zukunft einfach hingenommen werden oder können da gewisse Strategien zur Verbesserung entwickelt werden?

Geisseler: Ich erlaube mir noch, einen Nachtrag zu meinem Bericht zu machen. Ich habe ausgesagt, dass der RhB auf der Strecke Chur-Ems 4 Millionen Franken verlustig gehen. Das sind natürlich 0.4 Millionen Franken. Ich bitte um Entschuldigung.

Regierungsrat Engler: Herr Grossrat Patt fragt an, weshalb im Güterverkehr, die Erträge im vergangenen Jahr stagnie-

ren, ja sogar rückläufig gewesen sind. Der Güterverkehr steht in einem harten Konkurrenzverhältnis mit dem Güterverkehr auf der Strasse und es ist deshalb möglich, dass hier von Jahr zu Jahr gewisse Abweichungen eintreten. Nichtsdestotrotz ist es die Absicht der Rhätischen Bahn, im Güterverkehr zu investieren. Wir meinen auch, dass die Erträge im Güterverkehr verbessert werden sollen und sind auch bereit, die entsprechenden Investitionen dafür vorzunehmen. Investitionen im Güterverkehr bedeuten einerseits, Investitionen in die Beschaffung des entsprechenden Rollmaterials. Das bedeutet andererseits aber auch, Investitionen in Krananlagen, in Containerumladestationen auf unseren Bahnstationen. In Arosa wurde das teilweise gemacht. In Davos sind wir daran, auch in Scuol, St. Moritz oder in Zernez erfolgen entsprechende Umrüstungen und Nachrüstungen der Stationsanlagen. Die rückläufigen Erträge beim Güterverkehr haben auch mit der Bahnreform zu tun. Insofern nämlich, als eben auch anderen Transportunternehmungen der Zutritt auf die Infrastruktur, auf die Geleise der Rhätischen Bahn ermöglicht wurden und hier spielt - Frau Widmer sagt mir das zurecht - natürlich der Zugang der SBB auf der Strecke Chur-Domat/Ems eine bedeutende Rolle. Das war früher reservierter Güterverkehr für die Rhätische Bahn und nun muss sich auf dieser Strecke die Rhätische Bahn mit der SBB die Erträge aufteilen. Das ist der Hauptgrund dafür, weshalb im Geschäftsbericht des vergangenen Jahres hier eine rückläufige Tendenz bei der Rechnung der Rhätischen Bahn festzustellen ist. Sie haben aber sonst natürlich recht, wir wollen die Erträge nicht nur beim Personenverkehr, sondern auch beim Güterverkehr steigern und dazu braucht es auf der einen Seite die Kunden, Kunden in unseren Tälern, die eben die Güter per Bahn transportieren lassen. Auf der anderen Seite braucht es die entsprechende Infrastruktur beim Rollmaterial und bei den Verladestationen und drittens rechnen wir natürlich auch damit, dass die Verteuerung des Güterverkehrs auf der Strasse mit der LSVA eine verbesserte Wettbewerbssituation der Bahn bringen wird.

Kenntnisnahme

Der Rat nimmt vom Geschäftsbericht der RhB Kenntnis.

Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz (Botschaftenheft Nr. 4/2000-2001, Seite 319) (Fortsetzung)

Eintreten

Standespräsident: Als Sportreporter könnte man sagen, wir kommen in die zweite Halbzeit, eine Verlängerung ist möglich, ein Wiederholungsspiel glaube ich nicht. Wir waren beim Eintreten.

Noi: Ho seguito attentamente la discussione d'entrata in materia ed ho constatato che ognuno è fermo sulle proprie posizioni di vendere il proprio orticello e quell'opinione che si è formato da tempo. Anch'io mi riconosco fra quelli che cercano di anteporre i bisogni della propria regione a quelli generali del Cantone. Alla base di questo atteggiamento ci sono però anche motivi che esulano dal mero campanilismo. La domanda per me è soprattutto: devo accettare la variante B che potrebbe eventualmente penalizzare la mia regione, il Moesano, per la perdita del francese, che per noi non ha la stessa valenza di quella che può avere a Coira, data la nostra

dipendenza dal Ticino, per imporre al nord del San Bernardino quell'italiano che difficilmente porterà ad una maggior comprensione e soprattutto ad una maggiore accettazione della nostra cultura? Il San Bernardino resterà infatti al suo posto e costituirà sempre una barriera anche mentale che dobbiamo accettare e la lingua è solo un elemento della cultura. L'italiano non servirà farci a accettare completamente, soprattutto non servirà se viene imposto, quindi il santo potrebbe non valere la candela. La mia domanda di fondo è perciò: a quanto posso e a quanto voglio rinunciare, nell'ambito linguistico, per la mia regione? E soprattutto cosa ricevo in cambio? A chiedere una soluzione particolare per il Moesano rinuncio a priori, dato che in questo Parlamento non verrebbe mai accettata. Anche se sarebbe molto giusto perché, e con questa realtà dovrà prima o poi fare i conti il nostro Ministro dell'educazione e nell'ordine delle cose che non si possono risolvere problemi complessi con ricette semplici e lineari. Lascio al Ministro comunque questo problema e gli do senza altro atto di buona volontà e di voler fare il bene anche del Moesano. Gli chiedo però formalmente di dichiarare in questa sede, perché possa essere messo a verbale, quali conseguenze avrà l'accettazione della variante B per il Moesano? Solo se queste saranno compatibili con i bisogni dei giovani della nostra regione potrà votarla.

Casanova (Vignogn): Im Jahre 2003 beginnt der erste Jahrgang der geplanten dreijährigen Lehrerbildung an der Pädagogischen Fachhochschule. Bis heute ist kaum etwas über Inhalt, Struktur und Zielvorstellung dieser Ausbildung an die Öffentlichkeit gedrungen. Mit Beginn des neuen Schuljahres 2000/01 haben diverse Arbeitsgruppen die Ausformulierung der Studienpläne in Angriff genommen. Sind diese Studienpläne einmal genehmigt, wird es sehr schwierig sein, grössere Änderungen vorzunehmen, welche die Grundsubstanz betreffen. Um die kulturelle Vielfalt innerhalb des Kantons Graubünden erhalten und weiterentwickeln zu können, haben die Dachverbände Graubünden, Kantonaler Musikverband und Kantonaler Gesangverband durch grossen individuellen Einsatz in einem nicht einfachen gesellschaftlichen Umfeld die Lebendigkeit und Vielfalt der Kultur in Graubünden erhalten und gefördert. Seit dem Inkrafttreten des Kulturförderungsgesetzes erfuhr diese Arbeit durch den Kanton mit seinem Kulturbeauftragten zusätzlich eine wertvolle Hilfe und Unterstützung. Jedes kulturelle Engagement und jeder Fortschritt ist abhängig vom Einsatz, Ausbildungsstand und den Persönlichkeiten, die den Verbänden, Bezirken und Vereinen vorstehen. Ein nicht unwesentlicher Teil dieser Arbeit wird von Lehrerinnen und Lehrern unseres Kantons geleistet. Sie hatten in der Vergangenheit auf Grund ihrer Ausbildung oft die Funktion des Kulturträgers, was auch in Zukunft beibehalten werden muss. Seit der neuen Sprachensituation macht sich in der auslaufenden Grundausbildung eine eindeutige Situation bemerkbar. Die Seminari-stinnen und Seminaristen sind intensiver mit der Sprache beschäftigt. Die jüngste Verlautbarung der EDK-Direktion zwingt die Studentinnen und Studenten schon heute, Englisch als weiteres Fach zu belegen. Die genannte kulturelle Vielfalt, die ihre Lebendigkeit aus den Wurzeln der Dreisprachigkeit des Kantons bezieht, wirkt sich auf Grund der heutigen Sprachenpolitik bereits während der Ausbildung einschränkend und contraproduktiv auf die kulturellen Aktivitäten im Lehrerseminar aus. Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass in unserem Kanton je nach Konzeption der Fachhochschule als zukünftige Lehrerbildungsanstalt die

Gefahr von Volksschulen ohne Gesang und Musik besteht. Wenn diese kulturelle Verankerung in der Schule wegfällt, wäre ein rasches Sterben der heute noch so aktiven und vielseitigen kulturellen Urzellen in den Dörfern und Talschaften als Folgeerscheinung zu befürchten. Meine Fragen: Auf Kosten welcher Fächer werden in Graubünden Frühfremdsprachen eingeführt? Entspricht das zukünftige Modell der Pädagogischen Fachhochschule der Forderung der Professionalisierung in allen Belangen der Ausbildung, auch der musischen Fächer? Meine Damen und Herren, wir verlangen ja eine schulgerechte Ausbildung für alle Jugendlichen. Das Konzept für die romanischsprachige Schule, Variante B, kann ich mit Überzeugung unterstützen. Ich bin für Eintreten.

Regierungsrat Lardi: Unsere Schulen, und insbesondere die Volksschulen sehen sich einem umfangreichen Anforderungskatalog gegenübergestellt. Wir haben es heute und gestern verschiedentlich gehört. Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft fordern Englisch, um die Konkurrenzfähigkeit zu erhalten. Vertreterinnen und Vertreter der Sprachenpolitik fordern Französisch und/oder Italienisch aus staatspolitischen Überlegungen. Erziehende fordern leistungsgerechte Förderung und Prävention. Kurzum, die Gesellschaft stellt Forderungen an die Schule. In Tat und Wahrheit sind es jedoch Forderungen an unsere Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen. Man wünscht sich den sprachlich gewandten und staatspolitisch gebildeten jungen Menschen, der ein verantwortungsvolles und leistungsfähiges Mitglied unserer Gesellschaft sein soll. Sicher gehört es zu den Aufgaben der Volksschule, die Jugendlichen optimal auf die weiterführenden Ausbildungsgänge vorzubereiten. Alle Ausbildungswünsche kann die Volksschule jedoch nicht erfüllen. Verlangen Sie bitte nicht zu viel von unserer Volksschule. Die Schule begleitet neben dem familiären Umfeld angehende Berufsleute vom Kind in die Pubertät zum jungen Erwachsenen. Neben den nach Aussen für alle erkennbaren, biologischen Veränderungen, laufen jedoch auch psychische Veränderungen ab. Auflehnung, Widerstand, Depression und Abgleiten in die Welt der Kleinkriminalität können einige Erscheinungsformen dieses Wandels sein. Die Schulen müssen auch mit diesen Problemen umgehen können. In den Voten war immer wieder zu hören, dass es Ihnen um die Kinder, die Jugendlichen geht. Glauben Sie mir, dies ist auch das Anliegen der Regierung. Wir vertreten jedoch die Meinung, dass nicht alles, was wünschbar ist, auch gemacht werden kann. Es ist bereits ein grosser Schritt für die Volksschuloberstufe, dass eine zweite Fremdsprache als Obligatorium hinzukommt. Wenn man bedenkt, dass unsere Schulen gemäss internationalen Vergleichen vor allem im naturwissenschaftlichen Bereich Defizite aufweisen, können wir nicht die gesamte Ausbildungsenergie in die Sprachenausbildung investieren. Als Politikerinnen und Politiker müssen wir in dieser Situation Verantwortung übernehmen. Die Verantwortung nämlich, dass wir von vielen Wünschen und Forderungen nur das in die Tat umsetzen, was unsere Kinder und Jugendlichen für eine erfolgreiche Bewältigung zukünftiger Herausforderungen brauchen und ihnen sinnvollerweise auch zugemutet werden soll. Wir müssen Konzepte vorlegen, welche verständlich sind und klar definierte Schnittstellen aufweisen. Einen Aspekt der Ausbildung an der Volksschule möchte ich deutlich hervorheben. Die Tatsache, dass die Volksschule eine Vorbereitung auf die anschliessenden Ausbildungsgänge ist. Sie steht damit am Anfang eines Prozesses, über den wir alle wissen, dass er nie abgeschlossen ist. Der Pro-

zess des lebenslangen Lernens. Der Ausbildungsricksack, den wir unseren Jugendlichen in der Volksschule mit auf den Lebensweg geben, muss die Grundnahrungsmittel für das lebenslange Lernen enthalten. Konzepte zum Lernen und Freude am Lernen. Der Vorschlag der Regierung trägt diesen Anliegen Rechnung. Ein klares Konzept unter Berücksichtigung der Bedeutung des Englischen als Weltsprache und dem staatspolitischen Anliegen, die Kantonssprachen zu berücksichtigen. Klare Schnittstellen erlauben es zudem, allfällige Ausbildungsdefizite gezielt zu beheben. Sie werden verstehen, meine Damen und Herren, dass ich nicht auf alle Voten eingehen kann. Ich versuche, kurz Antwort zu geben, wo ich Fragen erkannt habe. Grossrat Hanimann hat die Frage nach dem Weitergehen an den Mittelschulen gestellt. Dazu kann ich sagen, dass nach der derzeitig gültigen Regelung die Mittelschulen verpflichtet werden, ein Angebot für Italienisch/Romanisch an den Gymnasien bis zur Maturität zu machen. Es können mit der Variante der Regierung beispielsweise eine Kantonssprache oder Englisch ca. 2 Jahre vor der Maturität mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Damit würde auch die Integration des Französischen im Zusammenhang mit ausserkantonalen Schülerinnen und Schüler vereinfacht. Das auch zu Gunsten der privaten Mittelschulen. Es ist dann auch gesagt worden, man müsse auch genau sagen, wie es an den Mittelschulen weitergeht. Verstehen Sie bitte: bis wir wissen, was Sie, geschätzte Parlamentarierinnen und Parlamentarier entscheiden, können wir nicht nur in Varianten planen. Aber bis im Jahre 2002/03 werden wir sicher so weit sein. Bezüglich der Zielsetzung für Bündner Gymnasiasten möchte ich zu Gunsten des Vorschlages gemäss Botschaft noch folgendes Argument beifügen. Bündner Gymnasiasten zeichnen sich dadurch aus, dass sie eine hohe Sprachkompetenz in zwei Kantonssprachen (zum Beispiel Deutsch/Italienisch oder Deutsch/Romanisch) verfügen, sowie gute Kenntnisse in Englisch und Französisch aufweisen. Damit haben sie auf dem Arbeitsmarkt einen klaren Wettbewerbsvorteil gegenüber Gymnasiastinnen und Gymnasiasten aus anderen Kantonen. Die Frage nach umfassenden Konzepten, Herr Grossrat Portner: ich kann leider nicht alleine auf Bedingungen eingehen, die dann auch die Regierung verpflichten würden. Aber wenn Sie noch weitere Papiere oder noch weitere Unterlagen von uns verlangen, werden wir Ihren Auftrag sicherlich erfüllen können. Herr Grossrat Butzerin, zur Stundentafel. Sie werden verstehen, dass, nachdem man uns immer wieder sagt, man höre viel zu wenig auf die Spezialisten, ich gerne dann auf die Spezialisten hören werde, wenn es um diese Frage geht. Als Jurist bin ich nicht in der Lage, Ihnen hier Entwürfe vorzustellen. Es wird sicher eine Stundentafel zusammengestellt, die den Anforderungen der Schule entspricht. Die Stundentafel wird übrigens von der Regierung erlassen. Man soll wählen können, Herr Grossrat Zegg, Frau Grossrätin Bucher. Sie, Frau Bucher, haben gesagt, das Kind soll wählen. Also im konkreten Fall geht es um die Erziehungsberechtigten. Wir reden von zwölfjährigen Kindern. Und Sie, Herr Grossrat Zegg, haben gesagt, die Trägerschaft soll wählen. Nun, wenn diese Frage geklärt ist, werden wir uns zu den Vor- und Nachteilen im Rahmen der Detailberatung sicherlich unterhalten können. Ich möchte hier nur ein praktisches Beispiel anbringen, wenn das Kind wählen kann. Übrigens, wenn die Trägerschaft wählen kann, haben wir für die Freiheit des Kindes nicht besonders viel gewonnen. Doch wenn das Kind oder die Eltern wählen können und sie wählen zum Beispiel hier in Chur oder wo auch immer Französisch und nach einem Jahr kommt das Kind und sagt, ich möchte lieber nicht mehr

Französisch belegen, denn ich habe es mir anders überlegt. Dann müssen sie das Kind weitere zwei Jahre an etwas binden, das es nicht will. Ich bin der Überzeugung, dass wir nicht allzu viel Wahlmöglichkeiten vorschreiben können, denn Wählen heisst auch Verantwortung übernehmen. Die Eltern, die für das Kind wählen, müssen dann für drei Jahre wählen, gleich wie es herauskommt. Übrigens, und das ist auch ganz wichtig, das ist auch vom Kommissionspräsidenten vorgestellt und vorgetragen worden, wenn wir drei Jahre Italienisch - das wurde in der Volksabstimmung beschlossen - und dann drei Jahre Französisch nehmen, ist die Erreichung der Treffpunkte gemäss EDK gar nicht möglich. Wir können nicht innerhalb von drei Jahren die Treffpunkte einer zweiten Landessprache treffen. Das ist leider nicht möglich und wir haben Frühitalienisch. Darüber noch mehr, während der Detaildebatte. Frau Grossrätin Joos, Sie streben grosszügige Lösungen an. Ich kann Ihnen versichern, dass das Departement Hand bieten wird, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, grosszügige Lösungen zu ermöglichen. Wir werden sicherlich auch so gut wie möglich den Kleinstgemeinden helfen, die Treffpunkte zu erreichen. Und zwar nicht nur mit guten Worten, sondern wir werden dort auch tatkräftig mithelfen. Frau Grossrätin Noi. Die Auswirkungen fürs Moesano. Wir haben vom Departement aus am 31. Mai 1999 Herrn Giuseppe Buffi, Erziehungsdirektor des Kantons Tessin, leider viel zu früh verstorben, einen Brief geschrieben, und dort haben wir rund 20 sehr detaillierte Fragen gestellt. Wie geht es weiter zum Beispiel mit jemandem, der im Moesano die Realschule absolviert? Kann er im Tessin in alle Schulen eintreten? Die Antwort des Kantons Tessin liegt vor. Ich stelle sie Ihnen gerne zur Verfügung. Ich möchte nur einen Hinweis machen. Es ist gut möglich, dass man auch vom Moesano aus, weiterhin im Tessin weiterführende Schulen oder Lehren in Anspruch nehmen kann. Es ist überall davon die Rede, dass man Deutsch vorziehen will und auch dass Englisch kommen wird. Aber eben, wir haben das ganz detailliert für alle möglichen Varianten aufgelistet. Es gibt aber hie und da gewisse Probleme, die aber immer auftauchen, wenn man von einem Schulsystem ins andere Schulsystem geht. Herr Grossrat Casanova, eine Volksschule ohne Gesang und Musik ist für mich unvorstellbar. Eine Volksschule ohne diese musische Betätigung ist nicht vorstellbar. Ich kann Sie beruhigen. Wir haben das sicherlich nicht vor, vielleicht sogar im Gegenteil: Es gibt Untersuchungen, die aufzeigen, dass wenn man zum Beispiel zu Lasten von Mathematik eine Stunde mehr musische Fächer unterrichtet, die Ziele nicht nur bei den musischen Fächern, sondern sogar auch in Mathematik übertroffen werden. Es ist eine Tatsache, dass die musischen Fächer nicht nur zu Gunsten eben dieser Fächer, sondern auch zu Gunsten der anderen Fächer sind. Zu Grossrat Patt, Grossrat Lardi und Grossrat Butzerin betreffend Abwahlmöglichkeiten. Im Zusammenhang mit dem Abwählen von Fremdsprachen kann ich zu Händen des Protokolls folgende Erklärung abgeben: Gemäss Artikel 16^{bis} Absatz 2 des Schulgesetzes wird die Regierung die Stundentafel erlassen und in diesem Zusammenhang auch den Rahmen abstecken, innerhalb dessen im Bereich der Fremdsprachen Abwahlen möglich sind. Bei der Formulierung dieser Abwahlmöglichkeiten sind unter anderem die folgenden Anliegen zu berücksichtigen: A. Abwahlen sind grundsätzlich als Ausnahmen zu betrachten. Falls erforderlich, sollen aber sowohl die Schülerinnen und Schüler der Realschule als auch die Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule die im Pflichtfachbereich angebotenen Fremdsprachen abwählen können. B. Abwahlen sollen grundsätz-

lich dann möglich sein, wenn sich dadurch für eine bestimmte Schülerin beziehungsweise für einen bestimmten Schüler in der konkreten Situation das schulische Angebot verbessern lässt. C. Einer Abwahl geht in der Regel ein Gespräch mit der Klassenlehrperson voraus. Im Rahmen dieses Gesprächs werden Motive und Konsequenzen der gewünschten Abwahl besprochen, sowie für die abgewählten Lektionen eine der konkreten Situation angepasste Kompensation gesucht. D. Innerhalb des von der Regierung abgesteckten Rahmens erhält die einzelne Schule einen möglichst grossen Freiraum. Dies soll ihr ermöglichen, diejenige Lösung zu finden und umzusetzen, welche der konkreten Situation der betroffenen Schülerin beziehungsweise des betroffenen Schülers am besten entspricht. Ich komme zum Schluss. Die vorliegende Botschaft schafft die Voraussetzungen für ein klar aufgebautes, auf die Situation unseres Kantons abgestimmtes Sprachenangebot an den Bündner Schulen. Ein einheitliches Konzept für den ganzen Kanton, das heisst eine Kantonssprache als Schulsprache vom ersten bis zum neunten Schuljahr. Eine weitere Kantonssprache als Zweitsprache ab dem vierten Schuljahr. Im Übrigen bleibt die Zweitsprache Romanisch ab dem ersten Schuljahr möglich. Englisch ist für alle vom siebten bis zum neunten Schuljahr obligatorisch. Und ein Anspruch der Schülerinnen und der Schüler auf spezielle Wahlfachangebote für Landessprachen, die nicht als obligatorisches Fach angeboten werden. Zweitens: Die Botschaft ermöglicht eine Topausbildung der Lehrperson. Keine Schnellbleiche, sondern ein Konzept mit Hochschulniveau. Wir haben einen erfahrenen Experten, Herrn Professor Walther Hohl, als Projektleiter gewinnen können. Es gibt auch ein gutes Preis/Leistungsverhältnis, das hervorzuheben ist. Drittens: Die Botschaft ermöglicht eine schnelle Umsetzung. In kurzer Zeit ist eine - unseres Erachtens - gute Vorlage entstanden. Einige kleinere Ergänzungen, beziehungsweise Präzisierungen werden dann im Rahmen der Debatte zu machen sein. Die Philosophie hinter der vorliegenden Botschaft besteht darin, für die Bündner Schulen ein Sprachenangebot mit klaren, einheitlichen Grundlinien zu schaffen. Auf dieser gemeinsamen Basis sollen auch gute, auf einzelne Schülerinnen und Schüler zugeschnittene Einzellösungen möglich sein. Ich bitte Sie, im Interesse unserer Jugend, auf die Botschaft einzutreten.

Portner: Ich bin gelinde gesagt, enttäuscht über die Antwort des Herrn Regierungsrates, insbesondere in Bezug auf meine Bitte, man möge ein Rahmenkonzept im Sinne der rollenden Planung vorlegen. Ich meine, es ist schon nicht der Platz, wo man sich jetzt einfach hinter der Regierung verschanzt und sagt, ich habe gewissermassen nicht die Kompetenz, das zu machen, da muss ich zuerst die Regierung fragen. Es geht nicht um Formelles. Es geht um Inhalte. Sicher ist die Schule eine Baustelle. Aber ich kenne keine Baustelle, wo kein Plan zu Grunde liegt. Sogar in einem Steinbruch muss man planmässig vorgehen. Ich meine doch, das Departement muss sich doch nicht unter seinem Wert verkaufen. Es liegt doch sicher ein Rahmenkonzept für die Schulreform vor, jetzt nicht nur in Bezug auf die Sprachen an der Oberstufe, sondern für die ganze Volksschule. Ich muss Ihnen sagen, Herr Regierungsrat, es besteht eine riesige Unsicherheit. Wenn man nicht Insider ist, hat man den Überblick schon lange verloren, wenn man ihn überhaupt einmal gehabt hat, was wir machen, wohin wir gehen, was die Schule überhaupt soll, welches sind die Prioritäten, gibt es Varianten, und und und. Das ist entscheidend. Ich bin nicht gegen diese Vorlage, aber man muss sich jetzt einmal positionieren und klar sagen, wo-

hin das führen wird. Ich weiss auch, dass es wieder Abweichungen geben wird, aber eine Planung ist eine rollende. Das kann man wieder korrigieren. Aber man muss doch irgendwie die Prioritäten und die Rahmenbedingungen, die Wege, die Interpendenzen festlegen. Ich bin drauf und dran zu sagen, ich stelle den Antrag auf Nichteintreten. Mache das aber im Interesse unserer Kinder nicht. Aber ich bitte doch, dass man sagt, doch wir sind selbstverständlich bereit, so weit das möglich ist, dieses Rahmenkonzept vorzulegen. Das ist doch sicher keine grosse Arbeit. Ich bin sicher, dass das Departement sich damit schon auseinander gesetzt hat.

Regierungsrat Lardi: Wie Sie sehen, ist die Regierung fast vollständig hier. Wir haben einen kurzen Beschluss gefasst. Ich kann Ihnen jetzt sagen, dass wir das machen wollen. Es wird aber von der Qualität her unterschiedlich sein. Wenn Sie uns - zum Beispiel anstatt bis März - ein bisschen mehr Zeit geben, können wir Ihnen auch etwas mit Substanz liefern. Zum Beispiel bis Ende nächsten Jahres. Es ist für uns auch von Interesse, uns auf diesem Gebiet irgendwo festzulegen. Wir werden in diesem Sinne arbeiten. Wir werden versuchen, eine Plattform zu schaffen, die man dann auch in der Öffentlichkeit zur Diskussion freigibt. Das machen wir.

Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

Detailberatung

Art. 16 Unterrichtsfächer Kleinklasse

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 16^{bis} Abs. 1 Unterrichtsfächer Realschule

Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Demarmels, Kommissionspräsident: Artikel 16^{bis} beinhaltet die Unterrichtsfächer der Realschule. Neu ist im Absatz 1 folgendes; „eine zusätzliche, von der Trägerschaft festgelegte Kantonssprache als Zweitsprache, Englisch“. Die Begründung dazu habe ich Ihnen schon gestern beim Eintreten gegeben. Ich wiederhole sie stichwortartig. Es ist eine konsequente Umsetzung früherer Volksentscheide. Ich erinnere Sie nochmals daran, Frühfremdsprache, Förderung der Kantonssprachen, Mittelschulgesetz, Kulturförderungsgesetz, Umsetzung eines Sprachengrundkonzeptes für alle Regionen, Einführung von Englisch als obligatorisches Unterrichtsfach, eine nahtlose und sinnvolle Fortsetzung der begonnen Frühfremdsprachen. Für die weiterführenden Schulen ist die Festlegung einer zusätzlichen Kantonssprache eine Erleichterung, auf organisatorischem Gebiet und sie ist auch kostengünstiger. Im weiteren, verweise ich auf die Kompatibilität mit den EDK-Vorstellungen und die Mobilität innerkantonale und interkantonale, worauf ich Sie auch gestern darüber orientiert habe.

Giacometti: In der Detailberatung wird mit grosser Wahrscheinlichkeit die Variantenwahl, Vorschlag der Regierung und der Vorschlag mit Wahlpflichtfächern Anlass zu grosser Diskussion geben. Das war auch gestern so. Beide Varianten wurden in der Vorberatungskommission eingehend besprochen. Die Variante B wurde von der Kommission als bes-

sere, den kantonalen Ansprüchen zugeschnittene, beurteilt. Die von vielen Seiten verlangte zweite obligatorische Landessprache als Wahlpflichtfach, egal ob Französisch oder Englisch, könnte zu Schwierigkeiten in der Weiterbildung im Gymnasium oder in der Berufsschule führen. Die Gemeinden oder Schulverbände müssen da entscheiden, welche Sprache sie obligatorisch führen wollen. Konkret oder praktisch würde das so aussehen: Die Gemeinde Scuol entscheidet sich für Französisch, die Gemeinde Samnaun für Italienisch, Zerneu wieder für Französisch und Samedan wieder für Italienisch. Aus verschiedenen Gemeinden kommen die Schüler mit verschiedenen Sprachkenntnissen in die Mittelschule und in die Berufsschule, und das gibt dann einen Salat. Wenn wir eine zusätzliche, obligatorische Sprache fordern, könnte es schwierig sein, das Romanische zu einer stärkeren Präsenz zu führen. Und gerade die stärkere Präsenz des Romanischen in der Oberstufe verlangen wir schon seit Jahren. Mit grosser Wahrscheinlichkeit werden gerade deutschsprachige Eltern von Kindern, die in einer romanischen Gemeinde oder in einer Randgemeinde wohnen, Prioritäten zu Ungunsten des Romanisch setzen. So schreibt auch der Schulverband der Gemeinde St. Moritz. Schulrat und Lehrerschaft sind überzeugt, dass die meisten Schüler der Oberstufe mit drei Fremdsprachen überfordert sind. Wir Rätromanen sind nicht sprachbegabter als andere. Im Gegenteil. Ich behaupte aus eigener Erfahrung, dass wir keine Sprache perfekt beherrschen, nicht einmal unsere Muttersprache. Die meisten Kinder in der Oberstufe haben mit Romanisch sehr grosse Mühe. Dies bestätigen auch immer wieder Lehrer. Die meisten Prüfungsergebnisse, sei es dann in der Berufsschule oder Mittelschule, sind oft in sprachlicher Hinsicht sehr schlecht. Geben wir den Schülerinnen und Schülern eine echte Chance. Drei perfekt beherrschte Sprachen sind für Oberstufenschüler immer noch besser, als eine mittelmässige Sprachkompetenz mit vier obligatorischen Sprachen. Im Übrigen sollten Oberstufenschüler auch noch andere Fächer beherrschen. Das Konzept soll niemanden überfordern und niemandem eine gute Lösung verhindern. Ich bitte Sie, liebe Grossrätinnen und Grossräte, dem Vorschlag der Regierung und der einstimmigen Kommission zuzustimmen und sich für die Variante B auszusprechen.

Butzerin: Ich stelle Ihnen einen Antrag auf Variante A. Dieser Antrag, den ich stelle, bezieht sich lediglich auf die deutschsprachigen Schulen. Das möchte ich klar festhalten und die Romanen müssten dann ihrerseits entsprechende Anträge stellen. Ich kann für sie das nicht machen. Ich begründe meinen Antrag oder möchte ihn zuerst stellen, indem ich Ihnen eine Formulierung vorschlage. Ich möchte in Artikel 16^{bis} und anschliessend dann auch in Artikel 19 folgende Formulierung: Pflichtfächer in deutschen, romanischen und italienischen Schulen sind Deutsch, Romanisch, Italienisch und Englisch, dann Mathematik und so weiter. Das gilt dann gemäss dem Botschaftsentwurf. Weiter möchte ich einen neuen Absatz 2 dann einführen, welcher sagt, in deutschsprachigen Schulen ist Italienisch und Französisch als Wahlpflichtfach anzubieten, unabhängig von der Schülerzahl. Damit entkräfte ich auch die Argumente von meinem Vorredner, der behauptet, mit dieser Variante wäre es möglich, dass Gemeinden sich zwischen Italienisch und Französisch entscheiden würden. Sie können das mit meiner Formulierung nicht, weil sie ganz klar sagt, Wahlpflichtfach ist Italienisch und Französisch. Das heisst, die Gemeinden sind verpflichtet, beide Fächer anzubieten. Ich begründe meinen Antrag auch noch. Sie bekommen ihn dann, Herr Kommissi-

onspräsident. In der Vernehmlassung haben sich mehr als die Hälfte der Antwortenden für die Variante A ausgesprochen. Von den deutschsprachigen Schulen und Schulträgern. Sie können das auf Seite 323 in der Botschaft lesen. Ich frage Sie nun an. Ist es wirklich richtig, wenn man eine Variante vorschlägt, und sich die Mehrheit für diese Variante entscheidet und man nachher hingeht und sagt, sie sei aus verschiedenen Gründen nicht durchführbar. Das können wir doch nicht machen. Sie ist durchführbar. Wir haben gestern in verschiedenen Voten gehört, dass die Kosten, nicht eine entscheidende Rolle spielen dürfen. Ich sage Ihnen auch, dass die Variante A nicht mehr kostet. In der Schulgesetzesrevision, über die wir dann im November abstimmen, haben wir klar gesagt, dass die Gemeinden die Hauptträger unserer Volksschule sind. Wir haben auch gesagt, dass wir das ganze Schulwesen liberalisieren möchten. Jetzt gehen wir wieder hin und trauen Eltern und Schülerinnen und Schülern nicht zu, selber zu wählen, welche Sprache sie an der Oberstufe dann belegen wollen. Englisch ist unbestritten. Da müssen wir nicht mehr darüber diskutieren. Ob dann Italienisch oder Französisch gewählt werden wird, das glaube ich, können die Eltern und die Schülerinnen und Schüler auch selber entscheiden. Das müssen wir ihnen nicht vorgeben. Ich denke sogar, dass Italienisch als Frühfremdsprache erhalten bleibt, und dass sich viele Schülerinnen und Schüler und auch Eltern, diejenigen die eben Französisch nicht weiter klar brauchen oder absehbar ist, dass sie das nachher brauchen, weiterhin Italienisch wählen werden. Das sehe ich so. Ich verzichte auf einen Antrag, welcher vorsieht, wie das die Lehrervereine vorgeschlagen haben, dass an Realschulen Italienisch und Französisch nur als Wahlfächer angeboten werden. Da haben wir von Herrn Regierungsrat klar gehört, dass es Abwahlmöglichkeiten gibt. Ich bin mit dem zufrieden. Bei der Abwahl und Wahl kommt es auf dasselbe heraus, ob man eine Sprache wählen oder ob man sie abwählen kann. Also, nehmen wir doch die positive Variante, indem wir Schülerinnen und Schülern und Eltern die Wahl ermöglichen und sie nicht zu einer Abwahl zwingen, wenn sie die Sprache nicht mehr wollen. Das Gleiche, wie Herr Regierungsrat für Französisch erwähnt hat, kann man auch auf Italienisch übertragen. Wenn jemand sich für Französisch entscheidet und nach einem Jahr merkt er, dass er das nicht mehr will, dann muss er es abwählen können. Dasselbe kann auch im Italienischen eintreffen. Also, es ist identisch für beide Sprachen. Im weiteren gibt es für mich noch einen weiteren Punkt. Die Lehrkräfte für Französisch, die sind in unserem Kanton vorhanden. Die sind ausgebildet. Wir müssen keine Lehrkräfte mehr ausbilden. Das kostet uns überhaupt nichts. An sämtlichen Sekundarschulen, an den Mittelschulen und überall in Realschulen wurde Französisch bis anhin unterrichtet. Also kann man das doch auch weiterhin wählen. Im weiteren müssen wir mit dieser Variante über Intensivkurse unsere Sprache nicht exportieren. Wir können sie an unseren Schulen weiterhin erteilen. Wir müssen nicht ausserkantonale Intensivkurse in Französisch anbieten. Wenn wir das tun würden, ist das so langsam eine schleichende Einführung der Privatisierung einzelner Fächer unserer Volksschule. Dagegen verwehre ich mich. Ich konnte gestern in der Zeitung lesen, dass sogar Herr Regierungsrat Buschor aus Zürich nicht will, dass wir unsere Volksschule langsam privatisieren. Ich hoffe, dass wir das alle nicht wollen. Frau Joos hat es gestern klipp und klar gesagt. Sie ist nur schon traurig, wenn die Schule aus ihrer Gemeinde verschwindet. Das sind wir auch. Wollen wir sogar noch Französisch irgendwo in Intensivkursen ausserhalb des Kantons anbieten? Im Übrigen wage ich auch zu bezwei-

feldn, ob diese Französischintensivkurse in den Ferien effektiv etwas bringen, wenn sie nur ein oder zwei Wochen dauern. Ich glaube nicht, dass das zum Erfolg führt. Also, stimmen Sie bitte meinem Antrag zu. Ich habe Ihnen einige, meines Erachtens, klare und eindeutige Gründe genannt, welche dafür sprechen, dass wir durchaus Französisch oder Italienisch als Wahlpflichtfach anbieten dürfen. Ich übergebe Ihnen jetzt meine Variante, möchte aber noch erwähnen, dass Herr Regierungsrat mir gesagt hat, es gebe auch für die Variante A, welche ich jetzt hier anspreche, eine ausformulierte Fassung. Ich bin gerne bereit, meinen Antrag diesbezüglich anzupassen, wenn er oder jemand vom Departement eine bessere ausformulierte Variante, die meinen Vorstellungen gerecht wird, vorlegen kann.

*Antrag Butzerin zu Art. 16bis Abs. 1 und zu Art. 19 Abs. 1
Gemäss Variante A der Botschaft*

Hanimann: Ich frage mich jetzt, wo wir uns hier befinden. Befinden wir uns hier in einem Gemeindeparlament einer grösseren Stadt unseres Kantons oder befinden wir uns hier im Kantonsparlament, und haben über etwas zu befinden, das den ganzen Kanton betrifft. Ich möchte schon noch ergänzen. Das, was mein Vorredner gesagt hat, betrifft richtigerweise die deutschbündnerischen Schulen. Wenn wir die italienischsprachigen Schulen in der Vernehmlassungsantwort ansehen, dann wird die B-Variante klar bevorzugt. Wenn wir die Romanisch sprechenden Schulen im Resultat der Vernehmlassung ansehen, dann sind es auch zwei Drittel diese B-Variante, die bevorzugt wird. Und gerade hierin besteht ja die Schwierigkeit und die Komplexität dieser Vorlage. Gerade hierin besteht ja unser Dilemma, dass wir nicht alles machen können, was wir wollen. Dass wir Rahmenbedingungen haben, Volksabstimmung, Sprachförderungsgesetze, die wir zu beachten haben und gerade diese staatspolitische innerkantonale Kohäsion müssen wir hier berücksichtigen und haben wir auch in unserem Entscheid letztlich zu verantworten. Und wenn wir hier diese Wahlpflichtvarianten explizit auführen, dann möchte ich Herrn Butzerin fragen, wie das in Küblis gemacht werden soll. Wir haben eine Realschule für unsere drei Stufen. Können wir eine Lehrperson anstellen? Er hat also dreistufigen Sprachunterricht in Deutsch, in Italienisch und allenfalls für zwei Schüler oder für einen Schüler noch stufengerecht auf drei Stufen in Französisch zu erteilen. Also, diesen „salade russe“ glaube ich, ist angeordnet, wenn wir die Variante A hier bevorzugen. Wir können nicht von allem etwas haben und nichts richtig machen. Ich glaube eine pro Stufe gestaffelte Fremdsprachenunterrichtung, die ihre Fortführung auch in den weiterführenden Schulen mit Prioritätenänderungen von Kantons- und Landessprachen mit sich bringt, ist praktikabel, ist nachher auch für die Schülerinnen und Schüler, um dessen Wohl es uns ja letztlich allen geht, tragbar. Ich glaube, hier müssen wir das Wünschbare vom Machbaren unterscheiden. Ich glaube auch, dass vielleicht mit etwas Mut zu dieser dreisprachigen Situation in unserem Kanton, logischerweise die Variante B zu bevorzugen ist.

Standespräsident: Herr Butzerin, noch eine Bemerkung von mir. Ich sehe nicht ganz ein, wie ich Ihren Text zur Abstimmung bringen muss. Überlegen Sie sich den Text nochmals. Sie wollen die dritte Zeile streichen. Dann stimmt es irgendwo nicht mehr mit dem Deutschen. Ich wäre froh, wenn ich einen Text bekomme, der in sich geschlossen ist. Zumindest ich begreife ihn so nicht.

Butzerin: Wenn Sie mir etwas Zeit lassen, dann werde ich ihn vollständig ausformulieren. Und zwar den ganzen Antrag 16^{bis}. Es geht nur darum, dass wir das fett Gedruckte, ausser das Wort Englisch, streichen. Und das Wörtchen und zwischen Romanisch und Italienisch. Aber ich schreibe es Ihnen noch auf.

Standespräsident: Ich würde Ihnen auch empfehlen, einmal den Text zu lesen, den die Regierung für diese Variante vorbereitet hat. Ich muss dann einen klaren Text zur Abstimmung bringen und nicht irgend eine Variante A nur für deutschsprachige Schulen und so weiter. Wir stimmen hier über einen Gesetzestext ab. Es geht mir einfach um die Klarheit.

Hess: Ich möchte Sie bitten, den Antrag B nicht zu unterstützen. Der Antrag Butzerin geht von einer falschen Voraussetzung aus. Er führt aus, dass es nur noch ein Fach gebe bei der Variante B. Das ist natürlich nicht der Fall. Wir haben die Wahl zwischen den beiden Fächern. Der Unterschied liegt in der Pflicht, eine zusätzliche Sprache nehmen zu müssen. Und hier sehe ich die wesentliche Gefahr in zweierlei Hinsicht. Erstens in der Überforderung der Schüler und zweitens in der nochmaligen Zurückdrängung des Romanischen. Darum bin ich für die Variante B.

Zegg: Ich ziehe meinen Antrag, den ich eigentlich machen wollte, zurück und unterstütze den Antrag Butzerin. Ich begründe dies wie folgt. Wenn wir gemäss Regierung eine Kantonssprache als Zweitsprache in der Oberstufe festlegen, so bedeutet das mittelfristig, den Untergang vom Französisch in den meisten Volksschulen des Kantons. Denn es ist wohl kaum anzunehmen, dass Schülerinnen und Schüler dann noch motiviert sind und vor allem die nötige Zeit haben, Französisch als Freifach zu belegen. Mit dem Antrag Butzerin erreichen wir einige wesentliche Verbesserungen. Nämlich, die Schülerinnen und Schüler sind mehr motiviert, die Zweitfremdsprache zu erlernen, weil sie diese selber auswählen können. Das gilt für Französisch wie für Italienisch. Es macht für Sie dann ganz einfach mehr Spass, wie sich meine 13-jährige Tochter ausdrückte, eine Zweitsprache zu erlernen. Zweitens: Französisch wird, wenn auch nicht mehr so stark wie bisher, weiterhin in den meisten Gemeinden unterrichtet werden. Drittens: Unsere Jugendlichen erhalten bessere Voraussetzungen für Schulen, Lehrstellen und Arbeitsstellen in der übrigen Schweiz. Viertens: Wir koppeln uns dann nicht ganz von der Sprachenpolitik der übrigen Schweiz ab und zeigen damit, dass wir auch in dieser Hinsicht sehr wohl über die Kantonsgrenze hinausblicken. Fünftens: Weil ein Teil der Schüler dann Französischunterricht nehmen wird, müssen wir nicht mehr so viele Lehrer zusätzlich für Italienisch ausbilden. Das wird zu einer Kosteneinsparung für Kanton und Gemeinden führen, welche die Mehrkosten ausgleichen dürften, die allenfalls nach Meinung der Regierung an den Berufs- und Mittelschulen entstehen könnten. Sechstens: Italienisch wird auch als Wahlpflichtfach nach wie vor und mit mehr Motivation gewählt werden. Denn durch die nahtlose Weiterführung von der Primarstufe in die Oberstufe wird unsere Kantonssprache gegenüber Französisch stark an Bedeutung gewinnen. Wie auch die Regierung in der Botschaft, Seite 326, feststellt. Ich bitte Sie daher, den Antrag Butzerin zu unterstützen. Er wird zu mehr Motivation und Spass im Sprachunterricht führen und wird andererseits die Koordination mit der übrigen Schweiz im Ausbildungsbereich und bei den Arbeitsplätzen

optimieren. Gleichzeitig werden unsere Kantonssprachen an Bedeutung gewinnen. Zudem möchten wir doch auch etwas mehr Eigenverantwortung und Liberalität, auch in der Bildungspolitik. Ich danke Ihnen.

Zanolari: Ich möchte etwas in Bezug auf die Wahlfreiheit sagen. Die Wahl zwischen Französisch und Italienisch wäre problematisch, weil in jeder Region oder in jeder Gemeinde ein Konkurrenzkampf entstehen würde. Ich würde sagen, der Sprachenfriede wäre somit vielleicht auch gefährdet. Und diese Wahl wäre problematisch, weil die Schüler nach dem neunten Schuljahr über sehr unterschiedliche Sprachkenntnisse verfügen würden. Dies würde bedeuten, dass die Planung der Sprachkurse in der Mittelschule und in der Berufsschule enorm kompliziert würde. In Bezug auf Französisch hat die Regierung bereits angekündigt, dass sie sich stark für spezielle Angebote einsetzen wird. Das bedeutet, dass besondere Anstrengungen im Bereich der Inversion und des Schüleraustausches notwendig sind. Es wird weiter - immer noch was das Französische anbelangt - sichergestellt, dass bis Ende der Ausbildung, der totalen, kompletten Ausbildung, insbesondere in der Mittelschule und zum Teil auch in der Berufsschule, das Französische gewährleistet wird, so, dass unsere Jugend den Anschluss an Schulen der französischen Schweiz nicht verpassen wird. Anders wäre es, wenn man die Variante A bevorzugen würde. In diesem Fall wäre die Auswahl grösser. Aber es ist nicht zu vergessen, dass je grösser die Auswahl ist, desto grösser ist die Anzahl der Kurse, die man nachher in der Mittelschule und in der Berufsschule anbieten müsste. Es gäbe grosse, organisatorische Probleme und es gäbe auch zusätzliche Kosten.

Per quanto riguarda il Moesano vorrei semplicemente dire che la variante B sarebbe sicuramente la migliore, perché obbligherebbe tra l'altro le autorità scolastiche a offrire dei corsi di francese più specializzati, più mirati, più impostati sulla comunicazione. Per cui, se noi vogliamo fare un favore alla gioventù del Moesano e se vogliamo dare la possibilità ai Moesani di agganciarsi sia alle scuole ticinesi sia alle scuole grigionesi, dobbiamo scegliere la variante B. Questo in risposta a quanto è stato detto in precedenza dalla collega Noi-Togni.

Keller: Als Präsident der Pro Grigioni Italiano lege ich Wert darauf, in der heutigen Debatte ein Votum äussern zu dürfen. Dabei möchte ich diesen Rat auf Italienisch ansprechen. Ich bin überzeugt, dass mich alle verstehen werden und hoffe, dass es in der Zukunft - dank obligatorischem Italienischunterricht, sowohl in der Primar- als auch in der Mittelschule - möglich sein wird, dass diese Versammlung die italienische Sprache nicht nur versteht, sondern dass die Grossräte auch auf Italienisch antworten können.

Non voglio soffermarmi nella mia breve relazione sugli aspetti pedagogico-didattici e sugli aspetti tecnico-amministrativi, questi sono stati toccati dai membri della Commissione e, nella misura nella quale sarà necessario, saranno ancora evocati senz'altro dal Presidente della Commissione. Ci tenevo però a ricordare alcuni aspetti, legati alle lingue cantonali e all'italiano di carattere sociale, economico, storico che spesso noi ci dimentichiamo. Il primo aspetto è quello legato all'uso dell'italiano, in particolare nella regione di Coira e nella Valle del Reno. Forse il dato non è a tutti noto, lo si può rilevare dai dati ancora dell'ultimo Censimento del 1990, ma l'italiano nel Grigione di lingua tedesca e per parte anche nel Grigione di lingua romancia non è solo utilizzato dalle persone di lingua

italiana, dai turisti ticinesi e italiani, ma è anche spesso utilizzato come lingua di comprensione tra le persone presenti nei Grigioni, penso agli stranieri, ai lavoratori stranieri che non sono in grado di esprimersi in tedesco. Si potrebbe affermare sotto questo punto di vista che l'italiano è nel nostro Cantone, per la manodopera straniera, elemento sociale di coesione e lingua cantonale che favorisce l'integrazione e l'accompagnamento alla comprensione del tedesco. Il secondo aspetto è quello di natura economica legato particolarmente al flusso turistico nel nostro Cantone. Per talune regioni del Cantone dei Grigioni, in particolare per l'Engadina, il bacino di maggior acquisizione di clientela turistica è l'Italia. Anche nella regione dell'Altopiano grigionese, nell'Oberland grigionese, si ritiene di poter, con l'apertura invernale del passo del Lucomagno, acquisire clientela proveniente per parte dal Ticino, ma principalmente dalla vicina Italia e dalla regione Lombardia. Una preparazione e uno studio dell'italiano obbligatorio a livello di scuola elementare e secondaria permetterà di poter contare per il futuro su degli operatori turistici grigionesi in grado di comunicare senza difficoltà con i turisti e gli operatori turistici italiani, in grado di deintensificare i contatti con l'Italia e la Lombardia che è e rimane il più grosso mercato turistico alle porte dei Grigioni. Voglio qui ricordare quello, che ha evocato in un altro contesto ieri il collega Guido Lardi, che l'area economica limitrofa ai Grigioni non è, per lo meno in ambito turistico, non è principalmente la regione di Zurigo. Il terzo aspetto che ieri ampiamente è già stato illustrato dal collega Arquint è di carattere storico. La storia dei Grigioni ed in particolare quella dei secoli diciassettesimo e diciottesimo è fortemente marcata dal ruolo europeo del nostro Cantone ed è la presenza nel territorio delle Leghe di una comunità di lingua italiana che aveva numericamente le stesse dimensioni di quella germanofona. Ed oggi che sempre più spesso si parla di regioni transfrontaliere è data per il Grigione la possibilità di tornare a svolgere un ruolo centrale sull'asse di collegamento sud-nord. Questo ruolo centrale può però solo essere svolto se il Cantone è deciso a scegliere, a dare un ruolo centrale alla lingua italiana nel suo insegnamento. Dei timidi segnali in questa direzione si sono già avuti ed il progetto di promozione turistica sostenuto finanziariamente da Interreg III Alta Rezia ne è un esempio, coinvolge l'Alta Engadina, la Valposchiavo, la Valtellina e Bormio. Ci tengo inoltre a sottolineare che la variante B proposta dal Governo non è solo la variante dell'italiano come è spesso stata qualificata in questo Parlamento nel dibattito introduttivo ed anche nel dibattito legato all'articolo 16 bis, ma è la variante che privilegia le lingue cantonali. Fatico a comprendere la proposta del collega Butzerin nell'ambito della coesione cantonale. Sarebbe quindi necessario, se ben comprendo, e qualifico esattamente le proposte, applicare un concetto di lingue cantonali insegnamento delle lingue cantonali al livello elementare e medio in due regioni linguistiche del Cantone e distanziarsi per un concetto d'insegnamento di una lingua nazionale e non cantonale nella regione tedescofona del Cantone. Ho paura che, con queste proposte, la coesione del nostro Cantone possa essere minata. Ci tenevo infine a ringraziare, a nome della Pro Grigioni Italiano e della comunità italoфона, il Governo per l'impegno dimostrato in questa situazione a favore delle lingue cantonali e la Commissione che con un lavoro impegnativo ha avuto il coraggio, benché molte cerchie grigionesi non fossero favorevoli, di proporre una variante che favorisce le lingue

del nostro Cantone. Per questi motivi vi prego di sostenere la proposta del Governo e della Commissione unanime.

Looser: Ich gehe davon aus, dass ich als gewählter Grossrat ein Vertreter der Bündner Bevölkerung bin. Und diese Bevölkerung hat 1997 an der Urne entschieden, dass in der Primarschule Italienisch als eine von unseren Kantonssprachen gelernt werden soll. Es ist nun müssig, im Nachhinein darüber zu diskutieren, ob dieser Entscheid richtig oder falsch war. Fakt ist, dass wir hier und jetzt eine optimale Lösung für unsere Kinder finden müssen. Auch der Europarat empfiehlt, die Sprache des Nachbarn zu lernen und dies ist nun mal in unserem Kanton unter anderem Italienisch, was ja auch zusätzlich noch eine Landessprache ist. Daher ist es auch richtig, dass nebst Englisch auch weiterhin als logische Fortsetzung in der Oberstufe Italienisch als obligatorische Sprache weitergeführt wird und als Wahlfach noch zusätzlich Französisch angeboten werden kann. Der Grossteil unserer Einwohnerinnen und Einwohner arbeiten in unserem Kanton als Handwerker, als Verkäuferinnen, als Kaufmännische Angestellte, als Bauern. Und alle diese Leute können mit Sicherheit tagtäglich Italienisch als Begegnungssprache brauchen. So lernen zum Beispiel auch die RhB-Lehrlinge Englisch und Italienisch. Englisch als Weltsprache und Italienisch als Begegnungssprache mit unseren Mitbürgerinnen und Mitbürgern in den Südtälern. Diese Lehrlinge hatten in der Sekundarschule drei Jahre Französischunterricht und müssen nun Italienisch lernen, was ja auch richtig ist. Auch die Gewerbeschule wünscht, dass in der Oberstufe die italienische Sprache eingeführt wird. Ich möchte mit dem eigentlich sagen, dass wir tagtäglich mit der italienischen Sprache konfrontiert werden, sei es auf der Strasse, im Geschäft oder bei der Arbeit. Auch sind wir in der Mitte der Wirtschaftszentren von Milano und München. Daher ist es auch richtig, dass Italienisch in der Oberstufe als Pflichtfach eingeführt wird und wer will, kann jederzeit noch zusätzlich Französisch lernen. Daher unterstütze ich mit Überzeugung den Antrag der Regierung, weil er massgeschneidert ist für unseren Kanton. Ich lehne den Antrag Butzerin daher ab.

Bucher: Mit dem Antrag Butzerin bauen wir genau diese Weiche ein, von der ich gestern Abend gesprochen habe. Eine sinnvolle, unabdingbare Weiche, welche uns vor Verbauungen bewahrt. Wir verbauen uns damit nicht die Abkoppelung von deutschsprachigen Nachbarkantonen. Wir ermöglichen damit den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, diejenige Sprache zu wählen und zu erlernen, die ihnen mehr Freude bereitet. Es gibt immer Schüler, die nicht besonders begeistert sind, Sprachen zu erlernen. Wenn sie aber wählen können, ist die Chance für mehr Begeisterung beim Erlernen der Sprache eher gewährleistet. Wir verbauen uns damit nicht den Nachzug von Lehrpersonen aus anderen Kantonen, welche nicht in der italienischen Sprache unterrichten können. Sie wissen, es wird immer schwieriger, genügend Lehrpersonen für die Oberstufe zu finden, denn auch in diesem Bereich droht der Markt etwas auszutrocknen. Der Kanton Graubünden darf sich diese Möglichkeit nicht verbauen. Ich bitte Sie, nach all diesen Ausführungen und den Ausführungen von Herrn Butzerin, seien Antrag zu unterstützen.

Suter: Als Vertreterin einer grossen Gemeinde könnte ich eigentlich den Antrag Butzerin sehr wohl unterstützen. Dank der grossen Anzahl an Lehrpersonen an unserer Schule bekäme die Stadt Chur wohl keine Schwierigkeiten mit dem

Wahlpflichtfach Französisch/Italienisch. Wenn ich das aber machen würde, dann würde ich zu Recht der Sachpolitik und auch der Kurzsichtigkeit bezeichnet. Die Schwierigkeiten liegen nämlich nicht bei der grossen Gemeinde Chur und auch anderen grossen Gemeinden, sondern die Schwierigkeiten liegen, wie wir gestern und heute gehört haben, bei den kleinen Gemeinden. Ich bin der Meinung, dass die Situation, die Kollege Butzerin aufgezeichnet hat betreffend des Französisch, leicht überzeichnet ist. Ich bin überzeugt davon, dass noch in vielen Jahren keine Schüler ausserhalb des Kantons Französisch lernen müssen. Die ausgebildeten Französischlehrer, die heute an unseren Schulen in Graubünden unterrichten, verschwinden im Jahre 2002 nämlich nicht unter dem Boden, meine Damen und Herren. Die Stadtschule Chur, wenn diese das Wahlfach Französisch anbieten wird, dann wird sie auch in Zukunft keine Spezialangebote weder in Genf noch in Paris einkaufen müssen. Und das wird auch für die andern Gemeinden der Fall sein. Wir werden noch über Jahrzehnte hinaus Lehrkräfte an unseren Schulen haben, die Französisch anbieten und unterrichten können. Bei einer ganzheitlichen Betrachtung und in Abwägung aller Vor- und Nachteile gibt es nur eine Möglichkeit, nämlich den Vorschlag der Regierung zu unterstützen und den Antrag Butzerin klar abzulehnen.

Patt: Auch ich bitte Sie, den Antrag Butzerin abzulehnen und dem Antrag der einstimmigen Kommission und Regierung zuzustimmen. Unbestritten ist doch erstens: Auf der Volksschuloberstufe werden zukünftig zwei Fremdsprachen unterrichtet. Zweitens: Eine Fremdsprache muss Englisch, die andere eine Landessprache sein. Drittens: Das Bündner Stimmvolk hat am 2. März 1997 beschlossen, dass in Graubünden als Zweitsprache auf Primarschulstufe eine Kantonssprache zu unterrichten ist. Die von der Kommission und Regierung beantragte Variante berücksichtigt diese Vorgaben. Durch die geplante Einführung von Englisch als Pflichtfach an der Volksschuloberstufe ist sichergestellt, dass Bündner Jugendliche bei der Anwendung von Englisch mithalten können. Wie die jüngsten Umfragen sowie die Entwicklung in der Schweizer Schulen zeigen, wird zukünftig Englisch die einzige Sprache sein, welche von allen Absolventinnen und Absolventen der Volksschulen der Schweiz gesprochen werden kann. Unter Beachtung dieser Entwicklung sowie die zur Identität unseres Kantons gehörende Dreisprachigkeit, bietet der Vorschlag ein Konzept an, welches die Schnittstellen zu den weiterführenden Schulen beachtet. Der Frühfremdsprachenunterricht erfährt auf der Oberstufe eine kontinuierliche und pädagogisch sinnvolle Fortsetzung und Französisch - ich betone - Französisch wird weiterhin als Wahlfach angeboten. Das Konzept berücksichtigt auch die Folgen bezüglich der Verpflichtung der Mittelschulen - und das betone ich auch - zu obligatorischem Unterricht einer Kantonssprache. Auch für die Berufsbildung - und das haben wir beim Eintreten gehört - ist der Wechsel von Französisch auf Italienisch unproblematisch, da Italienisch bereits traditionell im Angebot ist. Das Berufsbildungssystem stellt für zwei Drittel aller Oberstufenschülerinnen und Schüler die auf die obligatorische Schulzeit folgende Bildungseinheit dar. Die Sprachen nehmen an diesem Bildungsabschnitt traditionell einen relativ geringen Stellenwert ein. In den meisten Berufsreglementen sind Fremdsprachen nicht obligatorisch. In Berufen mit hohem Allgemeinbildungsanteil ist der Anteil Sprachenunterricht jedoch nicht zu vernachlässigen. So muss in den kaufmännischen Berufen und den Berufsmaturitätslehrgängen obligatorisch eine Landessprache als

Fremdsprache angeboten werden. Englisch wird zusätzlich angeboten und gewinnt in allen Berufen an Bedeutung. Französisch wird einzig im Beruf Polygraf verlangt. Dieses Reglement wird derzeit jedoch überarbeitet und Französisch soll durch Englisch ersetzt werden. Die Einführung eines Wahlpflichtfaches Französisch/Englisch auf der Oberstufe hätte vor allem für die dezentralen Berufsschulen negative Auswirkungen. Bereits heute kämpfen die Berufsschulen mit stark unterschiedlichen Vorbildungen der Lehrlinge. Dies zwingt die Berufsschulen, Klassen mit teilweise sehr kleinen Beständen zu führen. Wenn sich dieser Trend bei den Sprachen fortsetzt, können kleinere Berufsschulen gezwungen werden, nur eine Sprache aufrecht zu erhalten und Lehrlinge mit anderer Vorbildung nach Chur zu schicken. Ich bitte Sie, aus all diesen Gründen, die Variante B, also den Antrag der Kommission und Regierung zu unterstützen.

Heinz: Es ist bald alles gesagt worden, was zu sagen ist. Aus Sicht einer Region von Grenzsprachgemeinden ist mir der Antrag Butzerin sehr sympathisch. Aber es geht mir eigentlich darum, eine Frage an den Herrn Regierungsrat zu stellen. Würden wir in Zukunft in unseren Schulen mit Niveaunklassen arbeiten oder sind dazu spezielle Konzepte schon erstellt?

Cavegn: Gerade auch im Interesse der Sprachengrenzgemeinden bitte ich Sie, die Variante B, das heisst den Antrag der Regierung und der einstimmigen Kommission zu unterstützen. Wir haben damit eine schlanke Vorgabe und wir erschweren den Schulgemeindeverbänden den Entscheid und die Umsetzung des Sprachenkonzeptes am wenigsten. Bitte unterstützen Sie die Variante B.

Zanolari: Es wurde gesagt, dass ein Kind die Sprache wählen muss, die mehr Freude macht. Ich frage mich nur, wie kann eine Schülerin oder ein Schüler im Voraus eine Sprache wählen, wenn er diese Sprache noch nicht kennt. Was geschieht, wenn die gleiche Schülerin oder der gleiche Schüler nach einigen Wochen merkt, dass er oder dass sie falsch entschieden hat? Es ist schön, wenn man wählen kann. Aber wenn es so ist, muss der Schüler auch die Konsequenzen tragen. Zum Beispiel die Konsequenz, dass nicht eine für die nächste Ausbildung erforderliche Sprache gewählt worden ist. Darum bitte ich Sie, die Variante B zu unterstützen.

Schütz: Ich komme aus dem Kanton Bern, wo man Französisch und Deutsch spricht. Ich konnte in der Ausbildung Französisch und Deutsch ab der vierten Klasse lernen und im Kanton Bern ist es klar, dass als dritte Sprache Englisch gewählt wurde. Der Kanton Graubünden ist in der ähnlichen Situation. Er ist auch ein Randkanton mit sogar noch mehr Sprachen, als der Kanton Bern. Die Vorlage der Regierung ist auf die Situation des Kantons Graubünden zugeschnitten und demnach richtig. Auch zeigen wissenschaftliche Untersuchungen, die gemacht worden sind, dass je besser man die Muttersprache beherrscht - also bei uns Deutsch, Italienisch und Romanisch - umso besser kann man eine Fremdsprache übernehmen, beziehungsweise lernen. Aus diesen Überlegungen ist es richtig, was die Regierung vorschlägt. Ich bin natürlich klar für die Variante B.

Standespräsident: Ich habe jetzt folgende Konstellation. Der Text zum Antrag Butzerin muss noch geschrieben werden. Die letzte Fassung war die modernste. Man hat gesehen, dass Herr Buschor hier war. Wir hätten eine englische Schule ein-

geführt. Englisch als Erstsprache. Ich kann jetzt eine Pause machen, bis 10.15 Uhr. Damit haben die Leute Gelegenheit, den Text zu formulieren.

Butzerin: Die Zeit der Pause hat uns leider nicht gereicht, um eine klare und eindeutige Formulierung, die dann den romanischsprachigen, den italienischsprachigen und den deutschsprachigen Schulen gerecht wird zu erarbeiten. Ich ziehe meinen Antrag dahingehend zurück. Ich möchte aber darlegen, was ich eigentlich wollte. Da kommt auch die Variante der Regierung, die ausgearbeitet ist, meinem Anliegen nicht entgegen. Die Variante A der Regierung hat ein Manko, und zwar dasjenige, dass dann die Gemeinden und die Trägerschaften tatsächlich auswählen könnten zwischen Italienisch und Französisch. Das möchte ich eigentlich auch nicht. Denn ich möchte, dass Italienisch von den Gemeinden zwangsläufig angeboten werden muss. Gemäss der Variante A ist es tatsächlich möglich, dass die Gemeinden dann sagen könnten, nein, wir nehmen eine der beiden Sprachen Italienisch oder Französisch als Zweitsprache. Das möchte ich nicht. Deshalb ist auch die Formulierung von Variante A, wie sie von der Regierung ausformuliert ist, nicht genügend. Wir sind nicht in der Lage, in dieser Zeit eine vernünftige Variante auszuarbeiten, bei der dann die Romanen oder die italienischsprachigen Schulen nicht tangiert werden, weshalb ich meinen Antrag zurückziehe. Wenn es aber zu einer zweiten Lesung kommen sollte, dann könnte man diese Sache genauer anschauen, ausformulieren und in diesem Sinne, wie ich das gerne hätte, vielleicht noch einmal aufnehmen. Diese Variante bestünde noch. Ich ziehe meinen Antrag also zurück.

Standespräsident: Es besteht ja dann im Rat die Möglichkeit, eine zweite Lesung zu verlangen. Erlauben Sie mir eine Bemerkung. Es ist zwar nicht üblich, dass Standespräsidenten Bemerkungen machen. Wir brauchen ausformulierte Texte. Ich kann letztlich nur über einen Text abstimmen lassen. Es wurde jetzt hier in der Diskussion auch klar, dass es natürlich nicht angeht, dass dann eine Redaktionskommission plötzlich bestimmen muss, was der Grosse Rat nicht bestimmt hat. Ich hoffe, dass Sie für mein Vorgehen Verständnis haben.

Regierungsrat Lardi: Ich nehme zur Kenntnis, dass zu Artikel 16bis keine Anträge vorliegen und danke für Ihr Vertrauen.

Christoffel: Ich hätte noch eine Frage an unseren Regierungsrat. Im Schulverband Trin/Tamins ist die Situation folgendermassen: Auf der Grundschule haben wir in Trin Romanisch. Tamins führt auf der Unterstufe Italienisch. Die Oberstufe haben wir gemeinsam. Herr Regierungsrat, sehen Sie eine Möglichkeit, dass man auf der Oberstufe dann die Schüler teilen kann, also dass für uns die romanischsprachigen Schüler Romanisch weiterfahren können und die Taminser Italienisch? Besteht die Möglichkeit?

Regierungsrat Lardi: Es gibt tatsächlich einige Probleme, die wir noch lösen müssen. Ich kann das kurz zusammenfassen. Es geht um das Zusammentreffen von Frühitalienisch und Frühromanisch. Treffen in einer Volksschuloberstufe Kinder mit Frühitalienisch und Kinder mit Frühromanisch zusammen, sind unter anderem folgende Möglichkeiten denkbar. A. Falls erwünscht, können beide Kantonssprachen, also Italienisch und Romanisch parallel bis ans Ende der Volks-

schulzeit weitergeführt werden. Das ist das, was sie wollen. Das bedeutet, dass das auch mitsubventioniert wird. Darum geht es nämlich auch. B. Eine parallele Führung in zwei Gruppen, d.h. SchülerInnen mit ZSU Italienisch und SchülerInnen mit ZSU Romanisch bis ans Ende der Volksschulzeit ist auch möglich, wenn an der Volksschuloberstufe beide mit Italienisch „orizzonti“ weiterfahren. Allerdings setzt dies in beiden Gruppen eine genügend grosse Anzahl von Schülerinnen und Schülern voraus. In der Anfangsphase wird die Gruppe mit ZSU Romanisch etwas langsamer vorankommen. Auf Grund ihrer romanischen Vorkenntnisse wird der Rückstand aber relativ schnell aufgeholt sein. C. Ist eine romanisch/italienisch gemischte Oberstufengruppe relativ klein, so ist auch Folgendes möglich. Erstes Semester: Getrennte Führung. Zweites Semester: Ein Drittel des Unterrichtes noch getrennt, zwei Drittel des Unterrichts bereits gemeinsam. Ab drittem Semester: Der ganze Unterricht gemeinsam. Die Schülerinnen und Schüler mit ZSU Romanisch werden die Schülerinnen und Schüler mit ZSU Italienisch eingeholt haben. Allfällig noch vorhandene Unterschiede können mit entsprechender innerer Differenzierung aufgefangen werden. Selbstverständlich sind auch andere Kombinationen möglich. Entscheidend wird das didaktische Geschick der jeweiligen Lehrperson sein, welche ihrerseits wieder auf entsprechende Hilfestellung - und hier bietet sich der Schulinspektor/die Schulinspektorin an - zurückgreifen kann. Das die Ausführungen, die auch zu Protokoll genommen werden. Sie sehen, wir möchten auch dort mithelfen, wie Sie das gewünscht haben, Frau Christoffel.

Demarmels, Kommissionspräsident: Ich befinde mich natürlich jetzt in einer sehr komfortablen Situation. Es gibt meinerseits nicht mehr viel zu sagen. Indem der Antrag zurückgezogen wurde, zeigt sich, dass die Kommission und die Regierung auf dem richtigen Weg ist. Es zeigt sich auch, dass die Gegnerschaft oder die Befürworter der anderen Variante sich ins Abseits manövriert haben. Vielleicht aus Gründen der Unvorbereitetheit. Ich meinte, Sie hätten Zeit gehabt, einen Antrag zu formulieren, seit die Botschaft herausgekommen ist. Es zeigt sich, dass das nicht so einfach ist und ich bin froh, dass der Rat der eingeschlagene Weg bei der Sprachenpolitik weitergeführt wird, der eine Förderung der Kantonsprachen vorsieht und bei dem die Schüler die Möglichkeit haben, Englisch zu lernen. Ein Sprachkonzept haben wir vor uns. Und das Sprachkonzept gilt für alle Sprachregionen, indem die Regionalsprache gefördert wird. Wenn der Rat diesem Antrag folgt, habe ich nichts mehr beizufügen.

Angenommen

Zu Art. 16bis Abs. 2 und zu Art. 19 Abs. 2 (neu)

Arquint: Ich möchte gerne einen Zusatzantrag 2 machen, der eigentlich logischerweise zu diesem Thema, das wir eben besprochen haben, gehört, bevor wir zum nächsten Artikel a linea kommen. In der Verordnung, die wir hier behandeln, unterscheiden wir klar zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächern. Und wir haben jetzt beschlossen, in welche Richtung die Pflichtfächer in den Sprachen auszugestalten sind. Wir haben auch in dem Einführungsreferat des Regierungsrates Ausführungen gehört zu den Abwahlmöglichkeiten. In den Folgerungen der Regierung in der Botschaft lesen wir auch einiges darüber. Herr Regierungsrat Lardi hat so ein bisschen das Umfeld dieser Abwahlmöglichkeiten skizziert. Nun steht dazu in der Verordnung nichts. Ich denke, dass in

der Verordnung zumindest die Leitplanken dieser Abwahlmöglichkeiten stehen müssten, damit wir uns nicht auf einen Botschaftstext und auf Protokollausführungen abstützen müssen. Eine gewisse Klarheit des Konzeptes bei den Abwahlmöglichkeiten müsste inhaltlich und im Ablauf formuliert werden. Deshalb mein Antrag: „Die Zweitsprache oder Englisch kann durch schriftliche Erklärung abgewählt werden. Die Schulordnung regelt auf der Grundlage von Empfehlungen des Amtes die Abwahlmodalitäten“. Es gibt hier verschiedene Fragen. Wie soll der Entscheidungsweg laufen? Nach den Ausführungen, die wir gehört haben, wäre es die Regierung, die diese Abwahlmodalitäten fixiert. Diese können sehr offen sein, können aber auch sehr eng sein. Nach den Ausführungen wurde uns eine grösstmögliche Entscheidungsmöglichkeit der örtlichen Schulgemeinde zugesichert. Mein Antrag möchte diese Zusicherung eigentlich in die Verordnung hineinbringen. Ich möchte sehr gerne, dass die örtliche Schulordnung das regelt, auf Grund von Empfehlungen des Amtes. Das hat den Vorteil, dass die örtlichen Gegebenheiten eigentlich am besten von den Direktbetroffenen beurteilt werden können. Dass auch die Vorgehensweisen hier entschieden werden. Damit diese nicht einfach beliebig erfolgen, soll das Amt Empfehlungen herausgeben, die Richtliniencharakter haben. Die örtliche Schulgemeinde soll in ihrer Schulordnung die Abwahlmodalitäten festlegen, wobei in dem Vorschlag klar gesagt ist, es muss von den Eltern die Initiative ergriffen werden. Eine schriftliche Erklärung muss vorliegen, um diese Abwahl vornehmen zu können. Der Text ist mit dem Juristen des Departements abgesprochen und sollte deshalb nicht wie beim Antrag Butzerin jetzt allzu grosse Konfusionen hervorrufen. Allerdings, und damit ich nicht noch einmal das Wort ergreifen muss, wird Kollege Loepfe einen Alternativvorschlag machen, der nicht basisdemokratisch, sondern eher der Regierung die Möglichkeit gibt, diese Abwahlmöglichkeiten klar zu fixieren. Der Unterschied zu ihm ist, dass ich gerne mit meinem Antrag den örtlichen Trägerschaften vermehrte Kompetenz geben möchte, in diesem Abwahlverfahren, aktiv werden zu können und Verantwortung übernehmen zu können. Ich sage das, damit ich nicht nachher als Erwiderung zum Vorschlag von Kollege Loepfe noch einmal das Wort ergreifen muss. Es soll die Regelung in der Verordnung fixiert werden. Ob Sie das jetzt lieber der Regierung oder den örtlichen Schulgemeinden übertragen, ist Ihre Sache. Es ist ein merkwürdiger Widerspruch, denke ich. Das muss ich auch erwähnen. Wenn wir jetzt an das grosse Flexibilisierungsprogramm denken, an die schlanken Abläufe, die wir mit einem monumentalen Aufwand betrieben haben, dann ist es schon ein bisschen merkwürdig, dass jetzt von der Seite, die die Flexibilisierung und die Schlankheitskuren der Verwaltung betonen wollte, die Regierung, die Verwaltung den Auftrag bekommen soll, all diese Verfahrensweisen zu regeln und denjenigen, die normalerweise nicht so für eine all zu starke Verschlankung der Gesetze sind, den Vorschlag machen, basisdemokratisch vor Ort, die Verantwortlichkeiten zu übernehmen, wo die Probleme anstehen.

Antrag Arquint

²Die Zweitsprache oder Englisch kann durch schriftliche Erklärung abgewählt werden. Die Schulordnung regelt auf der Grundlage von Empfehlungen des Amtes die Abwahlmodalitäten.

Loepfe: Ich teile, wie bereits von Ratskollege Arquint angekündigt, seine Meinung, dass die bisherige rechtliche Veran-

kerung der Abwahlmöglichkeiten nicht zu befriedigen vermag. Ich orte jedoch zwei Probleme beim Antrag Arquint die er bereits voraussetzend angegeben hat, dass ich die kritisieren werde. Zum einen ist die Version Arquint zu einschränkend bezüglich der Abwahlmöglichkeiten von Fächern. Andererseits vermag mir die Verlagerung der Regelung der Abwahlmodalitäten auf die kommunale Ebene, beziehungsweise auf die Ebene des Schulträgers nicht zu gefallen. Wir hatten schon öfters in diesem Rat die Gelegenheit, darüber zu disputieren, was im Schulbereich auf kommunaler Ebene und was auf kantonaler Ebene zu lösen sei. Ich meine, dass die Abwahlmodalitäten Sache der Regierung sein sollte, damit wir in der Umsetzung der Vorlage nicht in einem ungerechten und unverständlichen Flickenteppich über den ganzen Kanton hinweg enden. Auch bei meinem Antrag, Kollege Arquint, bleibt der Entscheid letztlich beim Schulträger beziehungsweise bei den Direktbeteiligten. Ich schlage daher, wie Kollege Arquint, vor, einen Absatz 2 in Artikel 16bis und dann selbstverständlich dann auch bei Artikel 19 einzufügen. Nur lautet mein Antrag: „Die Regierung erlässt Regelungen über Abwahlmöglichkeiten“. Der Antrag will die bisherige Praxis, wonach die Regierung in den Stundentafeln differenzierte Abwahlmöglichkeiten vorsieht, auf eine oder auf eine tragfähigere gesetzliche Grundlage abstützen, als dies bisher der Fall war. Selbst wenn man Artikel 16bis Absatz 2 des Schulgesetzes, wie man das bisher gemacht hat, bei weiterer Auslegung als Gesetzesgrundlage anerkennen will, ist die vorgeschlagene Klarstellung gerechtfertigt. Die vorgeschlagene Formulierung gibt der Regierung den erforderlichen Entscheidungsspielraum. Sie erlaubt auch, die Zuständigkeit für die Festlegung von Abwahlmodalitäten an die sachlich richtige Instanz zu delegieren. Ich bitte Sie, meinem Antrag zu folgen und den Antrag Arquint abzulehnen.

Giacometti: Ich möchte Sie bitten, den Antrag von Romedi Arquint abzulehnen. Ich begründe dies damit, dass wenn die Gemeinden hier entscheiden müssen, wir wirklich verschiedene Entscheidungsmöglichkeiten haben. Vielleicht entscheidet eine Gemeinde restriktiver und die andere weniger restriktiv. Gerade darum braucht es bei diesem Entscheid kantonale Regelungen und nicht kommunale Regelungen. Ich bitte Sie, den Antrag von Herrn Loepfe zu unterstützen.

Claus: Es erstaunt mich nun doch, dass anscheinend eine gesetzliche Grundlage zu fehlen scheint. Ich möchte seitens des Departements wissen, ob diese tatsächlich fehlt und ob eine Notwendigkeit besteht, diese jetzt hier im Rat festzulegen und dann möchte ich die Kommission noch anfragen, ob man hier bewusst auf eine gesetzliche Grundlage verzichtet hat. Mir scheint das Vorgehen ein wenig unklar zu sein.

Scharplatz: Ich möchte zum zweiten Teil der Frage antworten. Die Kommission hat nicht daran gedacht, denn bis jetzt war im Gesetz keine Abwahlmöglichkeit. Ich weiss aber, dass in einzelnen Gemeinden diese schon jetzt entschieden hat. Wenn es für einen Schüler einfach besser war, diese Sprache nicht zu besetzen, dann konnte die Gemeinde selber entscheiden. Ich habe das selber im Schulrat von Thusis miterlebt. Ich bin aber jetzt der Überzeugung und bin froh, dass ich gestern darauf aufmerksam gemacht wurde, dass dieser Teil vergessen wurde, denn die Abwahlmöglichkeit ist jetzt ein Punkt, über den wir schon lange hin und her debattieren. Darum bin ich dankbar, dass jetzt Anträge gestellt worden sind und ich meine, dass es besser ist, wenn die Regierung

Regelungen ausarbeitet. Die Anfrage muss von der Gemeinde kommen, aber es gibt Richtlinien von der Regierung.

Jäger: Es gibt zwei Varianten. Entweder begnügen wir uns mit dem, was Herr Regierungsrat Lardi vor der Kaffeepause abgegeben hat, nämlich mit der klaren und eindeutigen Protokollerklärung mit den Litera a bis e, oder wir fixieren diese Punkte auf Verordnungsstufe. Ich ziehe den zweiten Weg vor. Ich glaube, dass es klarer ist, wenn wir hier diese Regelung in die Verordnung hineinbringen, denn die Betroffenen, die diese Verordnung dann gebrauchen, die werden das Grossratsprotokoll vom 5. Oktober 2000 nicht jederzeit bei sich haben. Ich ziehe, entgegen meinem Fraktionspräsidenten, den Antrag Loepfe vor. Dieser Antrag ist kurz, knapp und klar. Ich bin auch sehr froh, dass Herr Grossrat Loepfe die genau gleiche Formulierung für die Real- wie für die Sekundarschule vorschlägt. Dies ist auch sehr wesentlich.

Regierungsrat Lardi: Wir haben zwei Anträge. Im ersten Antrag ist vorläufig, sage ich jetzt, nur Artikel 16bis betroffen. Es wäre vorstellbar, dass man das Gleiche auch beim Artikel für die Sekundarschule machen würde. Wie dem auch sei. Wenn Sie in der Regierung wären und jemand schlägt vor, die Regierung erlässt Regelungen über Abwahlmöglichkeiten, dann würden Sie auch verstehen, dass ich den Antrag von Herrn Loepfe vorziehe. Wir haben das nicht in der Regierung besprechen können. Dann gilt an sich nur meine Meinung. Ich nehme aber gerne an, dass wir mit diesem Antrag Loepfe leben können. Das würde übrigens auch für den Antrag von Herrn Arquint gelten. Was Sie beschliessen, werden wir machen.

Arquint: Wenn ich mir die Diskussion vor Augen führe sowie die Erklärung von Regierungsrat Lardi zu Beginn gehört habe, indem er einen möglichst grossen Freiraum für die Entscheidungsmöglichkeiten der örtlichen Trägerschaften eingeräumt hat, bin ich bereit, meinen Antrag zu Gunsten desjenigen von Herrn Loepfe zurückzuziehen.

Demarmels, Kommissionspräsident: Wir können sicher auch damit leben. Wir meinten, die Protokollerklärung genüge. Ich bin überrascht, dass das auf Regierungsebene entschieden werden muss. Sonst kann die Kommission - wir haben schon zwei Kommissionsmitglieder gehört - sicher mit dem Vorschlag leben. Ich hätte gemeint, es genügt, wenn das Departement Richtlinien zu den Abwahlmöglichkeiten erlässt. Aber um nicht noch mehr Konfusion und Unruhe zu stiften, kann ich auch mit der Delegation dieser Kompetenz an die Regierung leben. Aber ich finde diese Stufe doch hoch. Es hätte meiner Meinung nach genügt, wenn das Departement dafür zuständig gewesen wäre. Dass wir damit die ganze Regierung bemühen müssen, scheint mir ein bisschen hoch gegriffen. Ich würde gerne Herrn Loepfe fragen, ob er nicht damit leben könnte, wenn wir die Regierung mit Departement ersetzen? Wir haben ja bei der letzten Gesetzesrevision vieles auf die Departementsstufe delegiert.

Standespräsident: Herr Loepfe schüttelt den Kopf. Also, wenn ich das recht interpretiere, haben wir noch einen Antrag. Die Regierung und die Kommission beharren nicht darauf, dass wir keinen Absatz 2 in Artikel 16^{bis} schaffen. Und der lautet: „Die Regierung erlässt Regelungen über Abwahlmöglichkeiten“. Der gleiche Absatz 2 würde dann auch in Artikel 19 für die Sekundarschule eingefügt. Nachdem kein anderer Antrag da ist, ist er in dieser Form genehmigt.

Der Antrag Loepfe wird genehmigt.

Zu Art. 16bis Abs. 3

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Zu Art. 16bis Abs. 4

Antrag Kommission 1 (Sprecher Schütz) und Regierung

⁴ Als Wahlpflichtfächer und Wahlfächer können bei einer Beteiligung von mindestens 5 Schülerinnen und Schülern und bei Verfügbarkeit der erforderlichen Lehrpersonen erteilt werden: Lern- und Arbeitstechnik, Chor/Orchester, weitere Fremdsprachen (Italienisch, Romanisch, Französisch), Geometrisches Zeichnen, Handarbeit (Handarbeit textil oder Werken), Hauswirtschaft, Tastaturschreiben, Mathematisches Praktikum, Natur- und Heimatkundliches Praktikum, Technisches Praktikum, Theater/Darstellendes Spiel/Tanz, Sporterziehung, Wirtschaftskunde, Klassenstunde.

Antrag Kommission 2 (Sprecher Demarmels)

⁴ Als Wahlpflichtfächer und Wahlfächer können bei einer Beteiligung von mindestens 5 Schülerinnen und Schülern und bei Verfügbarkeit der erforderlichen Lehrpersonen erteilt werden: Lern- und Arbeitstechnik, Chor/Orchester, weitere Fremdsprachen (Italienisch, Romanisch, Französisch), Geometrisches Zeichnen, Handarbeit (Handarbeit textil oder Werken), Hauswirtschaft, Tastaturschreiben, Mathematisches Praktikum, Natur- und Heimatkundliches Praktikum, Technisches Praktikum, Theater/Darstellendes Spiel/Tanz, Sporterziehung, Wirtschaftskunde.

Schütz, Sprecher Kommission 1: Im geltenden Gesetz ist die Klassenstunde auf der Stufe obligatorisches Unterrichtsfach eingeplant. Sachlich ist dies auch richtig. Wir haben im Rat schon mehrfach darüber gesprochen, man soll das Fuder für die Volksoberstufe nicht überladen. Sonst bricht die Achse des Karren. Aus diesen Gründen ist die Klassenstunde als Wahlpflichtfach eingeführt worden. Die Volksschule hat sich die optimalen Forderungen jedes einzelnen Kindes ins Pflichtenheft geschrieben. Ebenfalls starke Veränderungen in unserer Gesellschaft erfordern ein Gefäss, welches nicht nur die Bildung in den Vordergrund stellt. Die Klassenstunde bietet die Gelegenheit, ausserhalb des stoff- und lehrmittelgebundenen Unterrichtes, aktuelle Inhalte spontan aufzugreifen. Die Impulse dazu kommen so oft als möglich von den Schülerinnen und Schülern. Diese Anregungen dienen der Prävention und sind ein Auffanggefäss, um Probleme, wie auch immer sie gelagert sind, mit der Klasse gemeinsam anzugehen. Die Bearbeitung der Stoffbereiche gemäss Lehrplan hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Die Stofffülle in den Fächern erlaubt es nicht, diese Inhalte gewissermassen von Fall zu Fall einzubauen. Die Klassenstunde ist keine Nachhilfe- oder Aufgabenstunde, sondern eine Lektion mit wesentlichen Inhalten. Die Auswirkung sozialer Verhaltensstichworte sind: Aussenseiterkonflikte, Generationsprobleme und so weiter. Ebenfalls ist das Klassengeschehen einzubeziehen. Beispielsweise Klassenlager, Klassenausflug, Gestaltungen des Zusammenlebens. Es ist unbestritten, dass es Schulverhältnisse oder auch Schulklassen gibt, bei denen es wirklich wenig Handlungsbedarf für Sozialisierung, Dialogfähigkeit und Hilfsbereitschaft gibt. Dies muss die örtliche Schulbehörde beurteilen und entsprechend, die Stundentafel genehmigen. Aus den einleitend dar-

gestellten Überlegungen ist es zwingend erforderlich, die Klassenstunde als Wahlfach beizubehalten. In diesem Sinne, liebe Ratskolleginnen und Ratskollegen, empfehle ich Ihnen, der Kommission und der Regierung zu folgen.

Demarmels, Sprecher Kommission 2: Vielleicht etwas Grundsätzliches noch zum Absatz 4. Ratskollege Jäger wird sich sicher freuen, wenn er gelesen hat, dass wir die Formulierung Lehrkräfte durch Lehrpersonen ersetzt haben. Was richtig ist. Ebenfalls integriert haben wir nicht nur Schüler, sondern auch Schülerinnen. Das noch als Hinweis. Im weiteren sehen Sie auf dem Protokoll die zwei Anträge betreffend der Klassenstunde. Es ist eigentlich eine Nebensächlichkeit und trotzdem nicht unwichtig. Wir, die zweite Kommission stellen den Antrag, die Klassenstunde ganz aus dem Fächerkatalog zu streichen. Am Verhandlungstag waren wir nur zu acht, so dass es eine Pattsituation gab. Kurz zur Begründung. Da muss man wissen, was passiert in der Klassenstunde. Darüber hat Herr Schütz schon ausgeführt. Ich möchte dies nicht wiederholen. Warum aber der Antrag auf Streichung dieser Stunde. Für mich gibt es dazu zwei Gründe. Erstens: Durch diese Streichung des Faches Klassenstunde wird der Fächerkatalog einmal ganz minim entrümpelt. Es gibt etwas Luft für andere Fächer, die wir heute beschlossen haben. Wir jammern ja immer wieder wegen der Überladung der Lektionen in den Schulen. Also setzen wir ein Zeichen und streichen wir eine Stunde, die uns nicht schmerzt und vor allem auch die Schüler nicht schmerzt. Ein zweiter wichtiger Grund: Die Stoffbereiche, die im Lehrplan für diese Stunde vorgesehen sind, sollen und müssen meiner Meinung nach im täglichen Unterricht Platz haben. Sozialverhalten, Klassengeschehen, Arbeitshaltung, Arbeitstechnik kann nicht in eine Stunde delegiert werden. Das ist eine Daueraufgabe und muss in allen Fächern Platz haben, in sprachlichen, naturwissenschaftlichen, sportlichen und musischen Fächern. Es muss meiner Ansicht nach ein aktuelles Geschehen direkt angegangen und besprochen werden. Zum Beispiel eine Aggression, eine Schlägerei auf dem Pausenplatz soll nach der Pause ausdiskutiert werden und den Gründen soll nachgegangen werden. Dies kann nicht in eine Stunde auf den nächsten Montag zwischen 16.00 und 17.00 Uhr delegiert werden. Dann ist das Thema nicht mehr aktuell. Solche Beispiele liessen sich meiner Ansicht nach beliebig erweitern. Gerade das Sozialverhalten ist eine Haltung, die täglich in der Klasse gelebt, vorgelebt und miteinander erarbeitet werden muss. Darum bin ich der Meinung, dass wir aus diesen Gründen diese Stunde ganz aus der Lektionenzahl streichen können. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Scharplatz: Ich möchte noch etwas Neues einbringen. In der Primarschule existiert die Klassenstunde nicht. Es weiss jeder Lehrer, was seine Aufgabe ist. Von den Pflichten haben wir jetzt schon von beiden Vorrednern gehört. Ich meine, dass es auch auf der Oberstufe möglich ist, dass der Klassenlehrer die Aufgaben, die er hat, in irgend einer Stunde wahrnimmt. Und ich bin dafür, dass Sie diesem Antrag zustimmen. Mit Vertrauen und Mut, damit wir da wirklich auch die richtige Lösung finden. Mut, um eben eine Stunde zu streichen.

Jäger: Obwohl, wie der Kommissionspräsident richtig festgestellt hat, das Wort Lehrpersonen ohne meine Intervention bereits auf das blaue Blatt gekommen ist, erlaube ich mir trotzdem, zu diesem Thema kurz Stellung zu nehmen. Es ist richtig, wie Ratskollege Demarmels festgehalten hat, dass

bei einem unmittelbaren Ereignis, das eine Klasse beschäftigt, eine gute Lehrperson sofort und situativ richtig diese Sache aufnehmen muss. Da kann man nicht warten, bis eine Klassenstunde dann ansteht. Das ist klar. Anders ist es aber mit dieser so genannten Daueraufgabe, die Ratskollege Demarmels erwähnt hat. Der Stoffdruck in den einzelnen Fächern ist gross. Gerade in grösseren Schulen haben wir vermehrt Fachlehrerinnen und Fachlehrer. Es sind viele Lehrer/Lehrerinnen, die eine Klasse unterrichten. Wenn das nicht fixiert wird, wer diese Aufgabe übernimmt, dann macht es leider in verschiedenen Klassen gar niemand mehr. Die Unterschiede in unserem Kanton sind gross. Ich bin Präsident des Churer Schulrates. Der Churer Schulrat hat sich in den vergangenen Jahren immer wieder sehr vehement dafür ausgesprochen, dass die Klassenstunde nicht nur in der ersten Real- und Sekundarschulklasse, sondern auch in der zweiten, zum Beispiel als wirkliche Stunde, eingesetzt wird. Die Verhältnisse sind ungleich. Die Verhältnisse in Bonaduz sind anders. Die Schülerinnen und Schüler kennen sich. Sie kommen aus der gleichen Primarklasse, aus der gleichen Primarschule und gehen dann in die Oberstufe im Dorf. Das ist etwas völlig anderes. In unseren Schulen haben wir sehr viele Klassen, die bestehen zu zwei Dritteln aus Churer Schülern und zu einem Drittel aus Schülerinnen und Schülern aus Landgemeinden um Chur herum. Diese Klassen müssen sich neu bilden. Es ist ganz entscheidend, dass zu Beginn des siebten Schuljahres, wenn neue Klassen zusammengeführt werden, dass hier Gefässe vorhanden sind. Gefässe, die eben diese Klassenbildung ermöglichen. Herr Regierungsrat Lardi hat heute Morgen gesagt, es brauche diesen Bildungsrucksack. In diesen Bildungsrucksack hinein gehören Konzepte zum Lernen und Freude zum Lernen. Es ist sehr wichtig, dass die Jugendlichen lernen, wie man lernt. In der Klassenstunde wird unter anderem eben diese Lerntechnik gezeigt. Das sind ganz wichtige Momente. Wir müssen aufpassen, dass wir vor lauter Fächer - wir haben heute viel über Fächer geredet - den pädagogischen Grundauftrag der Schule nicht vergessen. Nun, die beiden Anträge, die auf dem blauen Blatt stehen, sind beide falsch und ich bin eigentlich gegen beide Anträge. Es ist nämlich falsch, wie die erste Kommissionshälfte uns vorschlägt, dass wir die Klassenstunde als Wahlpflichtfach oder als Wahlfach deklarieren. Eine Klassenstunde kann nur dann funktionieren, wenn die ganze Klasse das miteinander macht. Gerade die, die diese Stunde vielleicht nicht wählen, hätten es wohl am Nötigsten. Eigentlich ist es richtig, dass wir beim geltenden Recht bleiben. Das geltende Recht legt die Klassenstunde als Pflichtfach fest. Nun, wir haben ja heute gehört, dass die Stundentafeln noch nicht fixiert sind. Und ich meine, dass es richtig ist, dass wir die Klassenstunde nach dem geltenden Recht an sich als Pflichtfach belassen. Es ist möglich und ich möchte Ihnen den Antrag stellen, beim geltenden Recht zu bleiben und keine Veränderung vorzunehmen bezüglich Klassenstunde. Es ist möglich, dass die Regierung dann die Dotation der Klassenstunde mit 0 bis 1 festlegt. Das bedeutet, die Schulräte der Gemeinden, wo diese Klassenstunde weniger nötig ist als beispielsweise in Chur, verzichten auf die Klassenstunde. Und andere Schulräte, die aus ihrer lokalen, schulischen Situation auf die Klassenstunde mehr angewiesen sind, können die Klassenstunde fixieren. Ich bitte Sie deshalb, im Interesse der Gemeindeautonomie, beim geltenden Recht zu bleiben. In diesem Sinne stelle ich Antrag.

Antrag Jäger

Streichung der Klassenstunde von der Liste der Wahlpflichtfächer und Wahlfächer bei gleichzeitiger Aufnahme der Klassenstunde als Pflichtfach in Abs. 1.

Lardi: Ich spreche nicht zur Klassenstunde, aber ich glaube trotzdem, dass meine Frage zuerst beantwortet werden muss. Es geht nämlich um die Sporterziehung. Unter Artikel 16^{bis} Absatz 1 finde ich die Sporterziehung und ich finde, dort ist sie am richtigen Ort. Und unter Absatz 4 finde ich wieder die Sporterziehung, aber plötzlich als Wahlpflichtfach oder Wahlfach. Da ist sicher Erklärungsbedarf vorhanden. Ich gehe davon aus, dass die Sporterziehung ein Pflichtfach und natürlich nicht unter Absatz 4, sondern unter Absatz 1 erwähnt werden müsste.

Suter: Ich bin für die Streichung der Klassenstunde. Die ERFA-Tagung in Landquart hat eindeutig gezeigt, dass die Umsetzung des Fremdsprachenkonzeptes alle Kantone, und nicht nur den Kanton Graubünden in gewisse Schwierigkeiten bringt. Nämlich dann, wenn es um die Vermeidung der Überforderung der Schüler an der Oberstufe geht. Man hat sich Gedanken gemacht, wie man dann diese Kinder nicht überfordert und ist einstimmig zum Schluss gekommen, dass es nur dann geht, wenn man beginnt, die jetzige Stundentafel zu entrümpeln. Damit Ihnen der Entscheid für die Streichung der Klassenstunde etwas leichter fällt, kann ich Ihnen sagen, wie St. Gallen das Problem gelöst hat. Es hat nämlich genau als erstes die Klassenstunde und als zweites eine Stunde Musik aus dem Stundenplan gestrichen. Ich wage es beinahe nicht, aber ich tue es doch. Ich möchte Martin Jäger in dem Sinne kritisieren. Wenn er in diese Klassenstunde auch Lern- und Aufgabentechnik hineinpflanzen will, dann ist es nicht nötig. Dies ist nämlich bereits unter den Fächern explizit hier aufgeführt.

Hanimann: Ich schliesse mich dem Votum meiner Vorrednerin an. Auch ich unterstütze den Kommissionsantrag zwei, nämlich der Streichung dieser Klassenstunde. Das Abgleiten dieses Fachs auf die Wahlpflichtebene hat genau diese Auswirkungen zur Folge, die wir von Herrn Grossrat Jäger bereits gehört haben. Gerade das möchten wir nicht, denn wenn ein Lehrer mit einer Klasse problembezogen zwischenmenschliche Situationen klären muss, dann sollte doch die ganze Klasse anwesend sein. Also, eine Verschiebung einer Klassenstunde auf eine Wahlfachebene ist meines Erachtens nicht sehr sinnvoll. Umgekehrt werden wir mit dem Streichen der Klassenstunde den Lehrer nicht davon befreien, der zwischenmenschlichen Situation dauernd und als konstanten Auftrag zu betrachten und die Probleme zu erkennen und sie auch sofort und vor Ort zu lösen. Diese Flexibilität, die wir hier mit der Streichung dieser Klassenstunde dem Lehrer geben, setzt Vertrauen voraus. Ich habe dieses Vertrauen in unsere Lehrpersonen und glaube letztlich, dass diese die Aufgabe am besten selbstständig, autonom und auch motiviert löst. In die Klassenstunde noch methodische Unterrichtsaufträge hinein zu packen, geht meines Erachtens in eine ähnliche Richtung. Diese Lernformen zu vermitteln, sollte eigentlich dauernd sach- und fachbezogen erfolgen und nicht so sehr per Dekret verordnet werden. Ich bitte Sie, dem Antrag 2 zuzustimmen.

Heinz: Ich möchte Sie bitten, den Antrag 2 zu unterstützen und die Klassenstunde zu streichen. Ich erinnere mich gerne an meine Schulzeit. Wenn ich nicht ganz artig war, habe ich

direkt einen Klapp an den Kopf bekommen und nicht erst am andern Tag um fünf Uhr.

Regierungsrat Lardi: Sie sehen, die Regierung ist beim Kommissionsantrag 1. Und falls dieser Vorschlag Ihrer Gunst entspricht, gebe ich zu Händen des Protokolls folgende Erklärung ab. Um den Pflichtfachbereich zu entlasten, wurde die Klassenstunde in den Bereich der Wahlpflichtfächer und Wahlfächer verlegt. Damit soll die einzelne Schule selber entscheiden können, ob sie eine Klassenstunde anbieten will oder nicht. Bietet eine Schule einer oder allen Klassen eine Klassenstunde an, so macht dies nur Sinn, wenn die Klassenstunde von allen Schülerinnen und Schülern dieser Klasse oder dieser Klassen besucht wird. Diese Präzisierung ist in der vorliegenden Botschaft nicht enthalten. Sie soll aber im Rahmen des Stundentafelbeschlusses von der Regierung formuliert werden.

Arquint: Nur eine Bemerkung, meine Damen und Herren. Wenn wir dem Antrag Jäger folgen, dann überlassen wir den einzelnen Gemeinden die Entscheidung, wir geben ihnen die Möglichkeit, eine solche Klassenstunde als Pflichtfach einzuführen. Den anderen wie z.B. im Avers lassen wir die Möglichkeit, dass die Schüler und Schülerinnen den Murtierlehrpfad begehen und auf diese Klassenstunde verzichten. Wollen wir den einzelnen Schulgemeinden diese Möglichkeit geben oder wollen wir eine einheitliche Regelung, die alles verbietet.

Regierungsrat Lardi: Ich schulde Herrn Guido Lardi noch eine Antwort. Die Sporterziehung ist sowohl im Pflichtfachbereich als auch im Wahlfachbereich aufgeführt. Der Grund: Dem Schulträger soll die Möglichkeit gegeben werden, zusätzlich zum Pflichtfach noch Sportangebote zu machen. Dies ist im geltenden Recht so geregelt und wird auch weiterhin so gehandhabt. Es ist wichtig, dass wir den Sportunterricht nicht reduzieren, wenn dieser schon überall ausgeführt worden ist. Sporterziehung gehört auch zur Schule und zum Erwachsenwerden.

Demarmels, Sprecher Kommission 2: Ich habe nichts mehr weiter beizufügen. Ich denke, ich bleibe bei meinem Antrag. Die Argumentation ist gemacht worden und ich bitte Sie, das Fuder jetzt ein ganz wenig abzuladen.

Schütz, Sprecher Kommission 1: Ebenso deutlich sage ich, folgen Sie der Regierung und der Kommission von vier Personen. Ich habe auf das überladene Fuder auch hingewiesen. Ich denke, es ist ein guter Zwischenweg.

Standespräsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich bereinige zuerst Artikel 16^{bis} Absatz 4. Das sind die beiden Kommissionsanträge. Der Antrag Jäger bezieht sich auf Artikel 16^{bis} Absatz 1. Ich werde folgendermassen vorgehen. Wenn die Klassenstunde in der ersten Abstimmung gestrichen wird, gehe ich davon aus, dass sie auch nicht in die Pflichtfächer gehört. Damit alle wissen, wie sie stimmen müssen. Wenn die Klassenstunde in der ersten Abstimmung gewinnt, gehe ich davon aus, dass eine Klassenstunde gewünscht ist.

Abstimmung:

In einer ersten Abstimmung wird der Antrag von Kommission 1 und Regierung dem Antrag von Kommission 2 gegenübergestellt. Nachdem der Antrag von Kommission 2 mit 62

zu 25 Stimmen angenommen wurde, kommt der Antrag Jäger nicht mehr zur Abstimmung.

Zu Art. 16bis Absatz 5

Antrag Kommission und Regierung

⁵Für diejenigen Landessprachen, welche nicht als Pflichtfächer angeboten werden, sind unabhängig von der Teilnehmerzahl geeignete Sprachkurse anzubieten. Diese Sprachkurse können als Wahlfächer durchgeführt werden, welche im Rahmen der Lehrerbesoldungsverordnung zu subventionieren sind. Werden die Sprachkurse ganz oder teilweise in Form von Intensivkursen ausserhalb des ordentlichen Schulprogramms angeboten, gewährt der Kanton im Rahmen der Kompetenzen gemäss Kantonsverfassung Beiträge.

Demarmels, Kommissionspräsident: Da bitte ich Sie, aufs blaue Protokollblatt zu schauen, weil verschiedene redaktionelle und rechtliche Änderungen vorgenommen werden mussten. Sie finden dort den Antrag der Kommission und der Regierung. Wichtig darin ist der folgende Satz: „Für diejenigen Landessprachen, welche nicht als Pflichtfächer angeboten werden, sind unabhängig von der Teilnehmerzahl, geeignete Sprachkurse anzubieten.“ Dies im Gegensatz zu andern Wahlfächern, bei denen eine Mindestzahl, nämlich fünf Schülerinnen oder Schüler vorgesehen und vorgeschrieben ist. Es wird auch festgehalten, dass der Kanton alle möglichen Programme finanziell unterstützt. Wahlfächer werden gemäss ordentlicher Subventionspraxis unterstützt. Für die Subventionierung von Intensivsprachkursen sind im Schulgesetz keine rechtlichen Grundlagen vorhanden. Die Pauschalbeiträge werden im Rahmen der Kompetenzen gemäss Kantonsverfassung gewährt. Grundlage dazu bildet das Finanzierungsreglement. Dieses Finanzierungsreglement bildet Artikel 15 Absatz 4 der Kantonsverfassung. Alle Varianten der Sprachförderung Französisch werden vom Kanton unterstützt.

Angenommen

Zu Art. 19 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Parolini: Ich habe eine Bemerkung zum Artikel 19, zu den Pflichtfächern und das vor allem in den rätoromanischen...

Standespräsident:, Entschuldigung, da muss ich Sie noch unterbrechen. Zuerst hat der Präsident der Kommission das Wort. Ich habe gemeint, Sie wollten auf irgendetwas zurückkommen. Wollen Sie auf einige Artikel zurückkommen?

Tramèr: Ich möchte an sich noch etwas zu Artikel 16bis sagen. Es ist an sich etwas Untergeordnetes, aber es ist nicht von untergeordneter Bedeutung. Es geht nämlich um die Systematik von Absatz 2. Im ersten Absatz von Artikel 16bis werden Regelungen über die Pflichtfächer aufgesetzt. Nachher hat der Grosse Rat einen neuen Absatz 2 festgehalten. Die Regierung erlässt Regelungen über Abwahlmöglichkeiten. Nachher gehts weiter mit den folgenden Absätzen. Wenn ich es richtig verstanden habe, sollen ja die Abwahlmöglichkeiten für alle Fächer gelten und nicht nur für die im ersten Absatz genannten Pflichtfächer. Deshalb wäre es meiner Meinung nach auf Grund der systematischen Auslegung des Gesetzestextes notwendig, dass dieser neue Absatz 2 als letzter Absatz im Artikel 16bis aufgeführt wird. Weil sich

eben die Abwahlmöglichkeit nicht nur auf die Pflichtfächer im ersten Absatz beschränkt.

Standespräsident: Ich glaube, das überlassen wir der Redaktionskommission. Wenn die Meinung so ist und hier im Saal nicht bestritten wird.

Zu Art. 19 Abs. 1

Antrag *Kommission und Regierung*
Gemäss Botschaft

Demarmels, Kommissionspräsident: Artikel 19 enthält die Unterrichtsfächer der Sekundarschulen. Und ich denke, was bei Artikel 16bis gesagt und diskutiert wurde, gilt auch für Artikel 19. Denn wir wollen ja eine Transparenz zwischen der Realschule und der Sekundarschule. Die Fächer sollen auch gleich lauten für die Sekundarschule wie für die Realschule. Und ich verzichte auf Wiederholungen, Begründungen, warum dieser Artikel 19 Absatz 1 so lautet. Ich verweise auf die Ausführungen im Artikel 16bis.

Standespräsident: Ich teile Ihnen mit, dass das Beschlussprotokoll von gestern Vormittag zur Einsichtnahme aufliegt.

Parolini: Diese Revision sieht für alle drei Kantonssprachen ein einheitliches Konzept bezüglich den Pflichtfachsprachen vor. Zwei Kantonssprachen und Englisch. Es scheint auf den ersten Blick systematisch und auch gerecht für alle Sprachregionen zu sein. Nun sind aber die Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler aus Romanischbünden ganz anders gelagert, als diejenigen aus Deutsch- und Italienischbünden. Schüler und Schülerinnen aus immer grösseren Teilen Romanischbündens sind je länger je mehr zweisprachig. Und dies eben bereits auf Primarschulstufe. Die Zweisprachigkeit hält immer mehr Einzug im Alltag. Wenn wir an die Massenmedien, an die deutschsprachigen Einwohner in den romanischen Regionen und an den Tourismus und vieles andere mehr denken. Deshalb können die Kenntnisse der Zweitsprache Deutsch in Romanischbünden nicht mit den Kenntnissen des Italienischen in Deutschbünden oder mit den Deutschkenntnissen in Italienischbünden verglichen werden. Die deutsche Sprache ist je länger je mehr im Alltag der Kinder in Romanischbünden präsent. Wegen der Verknüpfung dieser Tatsache, dieser speziellen Situation befriedigt der Vorschlag bezüglich den Pflichtfächern in der Sekundarschule nicht. Heute geniesst bereits ein Grossteil der Abgänger der Sekundarschulen in Romanischbünden Sprachunterricht in vier Sprachen. Romanisch, Deutsch, Französisch obligatorisch und in der Regel ab dem achten Schuljahr noch Englisch als Freifach. Und das grosse Glück der jetzigen Situation ist, dass Englisch so attraktiv ist. Grundsätzlich müssten immer die attraktiven Fächer freiwillig sein und die weniger attraktiven Pflichtfächer. Aber mein Antrag ist jetzt nicht, dass das Englische nicht Pflichtfach werden sollte. Die Vorteile dieser Variante sind viel gewichtiger. Also, wir sind für Englisch als Pflichtfach ab der siebten Klasse, das ist klar. Aber die Konsequenz ist, dass entweder Italienisch oder Französisch Freifach wird. Wenn jetzt bis 90 % oder sogar noch mehr freiwillig Englisch besucht haben, werden es nachher viel weniger sein, die die vierte Sprache in Romanischbünden besuchen. Aus dieser Perspektive bedeutet die Revision dieser Verordnung ein Rückschritt betreffend der Sprachkompetenz am Ende der Sekundarschule für Romanischbünden. Natürlich könnten viele diese vierte Sprache erlernen. Aber wie gesagt, der Anreiz,

eine weniger globale Sprache als das Englische freiwillig zu erlernen, ist klein. Ein gewisser Druck kann meiner und muss meiner Meinung nach auf die Schüler im Alter zwischen dreizehn und sechzehn Jahren da sein. Sprich, es muss ein gewisses Obligatorium vorliegen, damit die vierte Sprache in Romanischbünden gelernt werden muss. Wir wollen eben den Status Quo erhalten. Wir wollen, dass weiterhin die romanischsprachigen Schüler vier Sprachen erlernen. Man kann diesbezüglich nicht generell von Überforderung reden. Kollege Giacometti hat etwas von St. Moritz erzählt, wo gesagt wurde, dass dies anscheinend einer Überforderung gleichkäme. Ich habe da andere Feed-backs von Seiten von Lehrkräften und auch von andern Personen, vor allem aus dem Unterengadin, die der Meinung sind, mit dem Status Quo, das heisst, mit dem Besuch von vier Sprachen, also mit dem Erlernen von vier Sprachen in der Sekundarschulstufe hätten die Schüler keine Probleme. Es gibt die Möglichkeit der Abwahl. Die muss natürlich auch hier ganz klar bestehen, damit schwächere Schüler eine Abwahl treffen können. Und vielleicht noch etwas zur Gesamtstundenzahl. Diese Lösung sollte nicht grösser werden, denn sie entspricht für die meisten Schüler an sich dem Status Quo. Damit sie aber doch nicht zu gross wird, muss man in vermehrtem Masse Immersionsfächer anbieten. Wieso nicht Geografieunterricht in Italienisch oder eben Romanisch oder eine Turnstunde auch in Englisch. Nicht nur Turnen, sondern ein Teil des Kontaktes mit den Sprachen muss über Immersionsfächer erfolgen. Die Lösung kann deshalb nur sein, dass für die romanischsprachigen Sekundarschulen vier Sprachen obligatorisch sind. Wenigstens für das zweite und das dritte Jahr. Ob es eine Landessprache oder das Italienisch ist, das lasse ich im Moment offen. Ein entsprechender Antrag wird nun von Kollege Dermont präsentiert.

Dermont: Ich spreche zum Sprachenkonzept und zum Artikel 19 Unterrichtsfächer aus Sicht der romanischen Schulen. Zu diesem Konzept müssen wir uns zu Wort melden, denn die Befürchtungen um einen Substanzverlust für die romanische Schule im vorgeschlagenen Konzept sind mehr als gerechtfertigt. Für uns bedeutet das vorgeschlagene Konzept eine unnötige Vereinheitlichung des Systems und darüber hinaus noch zu unserem Nachteil. Der Deutschunterricht an romanischsprachigen Schulen darf nicht mit dem Italienischunterricht an deutschsprachigen Schulen verglichen und konzeptionell gleichgesetzt werden. Dies, weil wir durch unsere Zweisprachigkeit, welche wir immer stärker von Klein auf erleben, ideale Voraussetzungen haben, in der Primarschule diese beiden Sprachen zu lernen. Für mich ist es dabei ganz klar, dass die deutsche Sprache in romanischsprachigen Gemeinden nicht explizit als Fremdsprache betrachtet werden kann. Zudem wissen wir nicht erst seit heute, dass betreffend der romanischen Sprache keine Illusionen zu machen sind. Romanisch ist für uns zwar die Muttersprache, die Sprache des Herzens, aber keine Weltsprache, wie dies Englisch, Französisch oder Spanisch sind. Darum müssen wir auch in Zukunft bereit sein, auf Grund der Zweisprachigkeit bis Ende der Schulzeit neben Romanisch und Deutsch in der Sekundarschule auch zwei Fremdsprachen zu erlernen, analog zur deutschen Schule. Da die romanische Schule vorab in gemischtsprachigen Gemeinden in Konkurrenz zur deutschsprachigen Schule steht, ist das die einzige Möglichkeit, nicht an Attraktivität gegenüber der deutschsprachigen Schule zu verlieren. Im weiteren bin ich der Überzeugung, dass das Erlernen von Italienisch oder Französisch für die Schüler, welche eine romanische Schule besucht haben, mit

viel weniger Aufwand gegenüber deutschsprachigen zu bewältigen ist. Diese Synergie gilt es zu nutzen. Das Erlernen von Italienisch oder Französisch funktioniert jedoch nur, wenn eine dieser Sprachen als Pflichtfach erklärt wird. Eventuell mit einer reduzierten Anzahl Stunden pro Woche. Denn die Erfahrung vieler Jahre haben gezeigt, dass die Schulbehörden in den einzelnen Gemeinden aus Kostengründen kaum ein Wahlfach über längere Zeit aufrecht erhalten. Die Praxis bei den meisten Schulbehörden ist bei uns leider die, dass wenn ca. 45 Schüler auf sechs Klassen zu verteilen sind, nicht drei Abteilungen mit je 15 Schülern, sondern zwei Abteilungen mit über 20 Schülern in drei Klassen kreiert werden. Daher plädiere ich für Pflichtfächer an Stelle von Wahlfächern. Für sprachlich weniger begabte Kinder besteht dann immer noch, wie auf Seite 324 der Botschaft festgehalten wird, sowohl in der Realschule als auch in der Sekundarschule, je nach Überlastung, die Abwahlmöglichkeit. Zugegeben, die Verantwortlichen der Lia Rumantscha haben sich spät zum Sprachenkonzept gemeldet. Man muss aber anerkennen, dass sie mit der Behauptung, dass das vorgeschlagene Konzept für die romanischen Schulen ein Substanzverlust bedeute, den wir Romanen nicht hinnehmen können, Recht haben. Ein Wechsel von einer romanischen zu einer deutschen Grundschule wäre als Reaktion auf den allfälligen Substanzverlust in verschiedenen Gemeinden vorprogrammiert und als Folge die romanische Sprache zum Verschwinden verurteilt. Die Kleinsprache Romanisch bedarf einer Sonderbehandlung und darf bei der bevorstehenden Revision nicht benachteiligt werden. Die romanische Schule braucht eine Sprache mehr, um konkurrenzfähig zu bleiben und die Schüler können sie auf Grund ihrer Zweisprachigkeit auch verkraften. Für diese Lösung sollten wir Romanen eintreten und wie schon oft auf das Verständnis unserer deutschsprachigen Kolleginnen und Kollegen hoffen. Ich selber bin überzeugt, dass es legitim ist, wenn Vertreter der romanischen Sprachgebiete auf die besondere Situation unserer Schulen aufmerksam machen und eine Sonderregelung verlangen. Denn das System, welches wir für die Zukunft wählen, sollte für alle Kinder dieses Kantons eine gute zukunftsorientierte Lösung bieten.

En quei senn suplicheschel jeu tuts da caschunar era el futur nos affons cun ina scola fundamentala romontscha entras la decisiun che vegn prida oz pigl avegnir.

Ich möchte folgenden Antrag stellen, den ich so formuliert habe. Artikel 19 1: Pflichtfächer in deutsch-, romanisch- und italienischsprachigen Schulen sind Deutsch, Romanisch und Italienisch als jeweilige Erstsprache. Für deutsch- und italienischsprachige Schulen eine zusätzliche, von der Trägerschaft festgelegte Kantonssprache. Für romanischsprachigen Schulen neben Deutsch eine zusätzliche von der Trägerschaft festgelegte Landessprache als Drittsprache Englisch, Mathematik und so weiter.

Antrag Dermont

Pflichtfächer in deutsch-, romanisch- und italienischsprachigen Schulen sind: Deutsch, Romanisch und Italienisch als jeweilige Erstsprache, für deutsch- und italienischsprachige Schulen eine zusätzliche, von der Trägerschaft festgelegte Kantonssprache, für romanischsprachige Schulen neben Deutsch eine zusätzliche, von der Trägerschaft festgelegte Landessprache als Drittsprache, Englisch, Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie), Mensch und Umwelt (Religion, Naturlehre, Geographie, Geschichte/Staats- und Wirtschaftskunde, Hauswirtschaft), Bildnerisches Gestalten,

Handarbeit (Handarbeit textil oder Werken), Singen und Musik, Sporterziehung, Grundlagen der Informatik.

Capaul: Ich muss Ihnen leider beliebt machen, diesen Antrag der Kollegen Parolini und Dermont abzulehnen. Mit vier Pflichtsprachen sind auch unsere Romanisch sprechenden Kinder überfordert. Die Mittelschulprüfungen vom letzten Frühling lassen grüssen. Ich persönlich unterstütze die Variante B der Botschaft. Warum? Wenn man der Umfrage vom 23. September 2000 Glauben schenken kann, sind 70 % der Schweizerinnen und Schweizer für Englisch, 13 % für Französisch und leider nur 1 % für Romanisch als erste Fremdsprache. Lassen wir, liebe Kolleginnen und Kollegen, diese Zahlen auch für uns sprechen. Wenn wir die Variante B annehmen, und das hoffe ich, sind wir Romanen momentan vielleicht ein wenig im Nachteil, aber in fünf Jahren, wenn wir es mit dem Wahlfach richtig anstellen, haben wir wieder einen Vorsprung. Wir können in der Oberstufe das Romanisch verstärken und gleichzeitig werden unsere Kinder noch Zeit für Mathematik haben. Das bekommen wir erst noch viel billiger. Ich hoffe, dass Sie die Variante B annehmen.

Maissen: Jeu selubeschel aunc inagada da prender il plaid en quella caussa. Für mich wäre es keine gute Lösung, wenn wir den Antrag von Herrn Dermont annehmen würden. Es wäre ungerecht. Und zwar beziehe ich mich auf die Schüler, die sprachlich nicht so gut sind. Auf einen Teil unserer Schüler trifft das sicherlich zu. Ich möchte noch ein anderes Argument einbringen. Ich bin der Meinung, dass die Zukunftstechnologien Arbeitskräfte mit hohen mathematischen Fähigkeiten brauchen. Darum wäre es falsch, diese mathematisch begabten Kinder mit zusätzlichen Sprachen zu benachteiligen. Ich bekämpfe darüber hinaus diesen Vorschlag, weil verschiedene Schulvorstände aus meiner Region die Lösung der Regierung als richtig erachten. Hinzu kommt, dass die Lehrpersonen des Kantons Graubünden in ihrem Schreiben vom 06.09.2000 uns mitgeteilt haben, dass die Variante der Regierung richtig ist und weiter sagt die Umfrage, die die Regierung gemacht hat, ganz klar aus, dass zwei Drittel die Variante B bevorzugen. Also sind die Vorstösse der Lia Rumantscha sowie von Herrn Parolini und Herrn Vitus Dermont Einzelfälle. Letztlich bin ich persönlich überzeugt, dass wir mit der Variante der Regierung unseren Auftrag, uns für alle Kinder unseres Kantons einzusetzen, erfüllt haben.

Caviezel: Nun ziehen die Gewitter auch über die Rumantschia auf. Für die Lia Rumantscha und andere Gelehrte ist Romanisch nicht mehr eine Muttersprache, was mich sehr stört. Für den einfachen Romanischsprechenden ist das aber schon der Fall. Wächst ein Kind zu Hause romanisch auf, denkt es sein Leben lang auf Romanisch. Das sollten wir wissen. Ich unterstütze nicht den Antrag Dermont.

Scharplatz: Ich habe Mühe, wenn die Romanen meinen, dass wir mit einer Sonderregelung dem Romanischen helfen. Wir in der Kommission haben uns das lange hin und her überlegt, was die beste Regelung für unseren dreisprachigen Kanton ist und darum haben wir ein schlankes Grundangebot mit der Variante B vorgeschlagen. Dieses Angebot kann dann die Gemeinde Zuoz bis zur Gemeinde Vella aufstocken. So wie sie es wünscht. Ich bin überzeugt, dass auch für die Romanen irgendwo Platz ist. Aber jetzt sind die Romanen selber gefragt. Ich bin selber im Engadin aufgewachsen, spreche sehr

gerne Romanisch und darum bin ich überzeugt, so helfen wir dem Romanischen nicht.

Cavegn: Wir sprechen hier über das Sprachenkonzept der Oberstufe. Die Oberstufe ist ein Teil unserer Volksschule, und Volksschule heisst Schule für alle. Ich stehe nach wie vor hinter der Variante der Regierung, der Kommission. Und zwar möchte ich das noch begründen. Ich zweifle nicht an der Intelligenz der Romanen. Ich möchte die Romanen aber auch nicht als intelligenter als alle anderen darstellen. Ich glaube, ich hoffe auch, dass wir überall einen guten Durchschnitt haben. Mit einer zusätzlichen obligatorischen Sprache bedeutet das für manche Kinder in der Volksschule, die etwas schwächer sind oder mit mittlerer Begabung und vielleicht nicht unbedingt sprachbegabt, dass diese zusätzliche obligatorische Sprache zur Belastung wird. Es war mir sehr wichtig, dass in der Form der Wahlfächer auch für die Romanen sowie für alle andern Sprachregionen italienisch angeboten wird. Wir verbauen unsern Kindern überhaupt nichts. Wir haben verschiedene Ausführungen gehört, wie das in den weiterführenden Sprachen geht. Sei das auf Stufe der Mittelschule oder in der Berufsbildung. Ich bin überzeugt, wir tun unsern Kindern einen guten Dienst, wenn wir bei der Variante B bleiben. Im Zusammenhang mit der zusätzlichen Forderung war von Abwahl die Rede. Für mich hat eine Abwahl einen negativen touch, wenn ich jetzt schon englisch sprechen darf. Die Möglichkeit einer Wahl hat für mich etwas Positives. Und wenn die Wahl nur auf Grund der Attraktivität getroffen wird, dann frage ich mich nach dem Wert dieses Produktes. Ich denke, unsere Volksschule ist nicht ein Selbstbedienungsladen, wo jeder sich einfach das aussuchen kann, was er will. Denn mit dem Obligatorium ist eine Leitlinie gegeben, das Übrige ist dann immer noch die Möglichkeit der Wahl. Es geht uns allen um das Romanisch, um den Schutz der romanischen Sprache. Und ich möchte noch zu bedenken geben, dass auch unsere romanischen Sprachgebiete nicht mehr so homogen sind. Und wenn wir unserer romanischen Sprache einen Dienst erweisen wollen, dann müssen wir sie schützen. Herr Parolini denkt anders darüber, das weiss ich. Aber ich bin nach wie vor für die Variante B und ich bitte Sie, dieser zu folgen. Danke.

Giacometti: Eigentlich hat meine Kommissionskollegin Laetitia schon alles gesagt. Ich möchte noch erwähnen, dass es hier eigentlich auch um Schüler geht, die nachher in eine Lehre gehen. Man weiss schon jetzt, dass sie im Allgemeinen mit grossen sprachlichen Problemen zu kämpfen haben. Und wenn wir hier noch eine zusätzliche Sprache fordern, dann erweisen wir diesen Schülern, die eben vielleicht nicht so sprachbegabt sind, einen schlechten Dienst. Die Gutgebanten können immer noch wählen. Also ich bitte, der Kommission und dem Vorschlag der Regierung zuzustimmen.

Cavigelli: Ich unterstütze, trotz meines romanischen Namens, als Deutschsprachiger den Antrag von Vitus Dermont. Ich möchte dies wie folgt begründen. Wir hören immer wieder davon, dass die schwachen Schüler leiden. Wir hören auch davon, dass die durchschnittliche Intelligenz der Romanen nicht tiefer liege als die bei den andern Bündner Bürgern. Ich möchte dies teilen, nicht nur deshalb, weil ich romanische Wurzeln habe. Aber es geht auch darum, dass wir die Spitze der Schüler nicht vergessen. Es geht auch darum, dass wir in der Sekundarschule intelligente, überdurchschnittlich intelligente Schüler haben, die nicht eine Mittel-

schule besuchen. Und wir müssen daran denken, dass diese Schüler relativ jung sind und in der Regel freiwillig, vielleicht eben doch nicht, die Bürde auf sich laden, für zusätzliche Sprachen zu optieren. Ich sehe es deshalb als eine Massnahme zur Förderung der guten Schüler, dass man eher auf eine Pflicht setzt bei dieser zusätzlichen Sprache und dann für die Schwächeren eine Abwahlmöglichkeit gibt. Ein weiteres Argument, das bis jetzt noch nicht gefallen ist, ist der Gebrauchswert der romanischen Sprache. Der Gebrauchswert des Romanischen ist relativ gering, das kann ich als Deutschsprachiger wiederum sehr gut sagen. Ein Romane muss Deutsch können. Für ihn gilt Deutsch und Romanisch so gesehen vom ökonomischen Gebrauchswert her als eine Sprache. Er lernt sie zudem problemlos, das haben wir mehrfach gehört. Es wird sogar behauptet, die Romanen seien alle zweisprachig. Ich möchte dies im Raume so stehen lassen. Ein weiteres Argument, was zu wenig zum Ausdruck gekommen ist, ist die heute geschaffene explizite Abwahlmöglichkeitenregelung durch die Regierung. Wenn wir jetzt eine Spezialregelung für die romanischsprachigen Schulen festlegen, dann besteht auch die Möglichkeit, die Abwahlmöglichkeiten in der Ausführungsverordnung des Regierungsrats speziell zu regeln, die Verhältnisse dort speziell zu berücksichtigen. Ich denke, wir haben hier gute, klare Steuerungsmöglichkeiten. Es besteht eine klare Ordnung. Ich möchte deshalb daran erinnern, dass wir mit der jetzigen Lösung eigentlich nur eine formelle Gleichbehandlung haben. Inhaltlich sind die Romanen mit dieser Lösung, wie sie jetzt vorgeschlagen wird, benachteiligt. Deshalb unterstütze ich den Antrag von Herrn Dermont.

Standespräsident: Ich glaube, es ist in Ihrem Sinn, wenn ich sage, dass ich nicht beabsichtige, eine Mittagspause zu machen, dass wir durchziehen. Ausser es sei dann so, dass wir noch sehr, sehr viele Redner haben. Bis jetzt haben sich noch etwa vier eingeschrieben. Herr Grossrat Tscholl, haben Sie einen Ordnungsantrag?

Tscholl: Ich stelle Ordnungsantrag, dass wir durchdebattieren und fertig machen.

Standespräsident: Eben das war mein Vorschlag. Eben, Sie sind damit einverstanden. Ich nehme an, ich habe von niemandem etwas anderes gehört. Dann gehen wir weiter mit Herrn Grossrat Battaglia.

Battaglia: Ich meine, die Auswirkungen des Vorschlags von Herrn Dermont leisten einen Bärenienst, und zwar nicht zuletzt der romanischen Sprache. Die Konsequenz von dieser Sturheit, kann man sagen. Wir haben eine Volksschule und keine Sprachschule in der Sekundarschule. Die Konsequenz wird sein, dass romanische Grundschulen dann verlangen, dass man Deutsch in der Grundschule instruiert, und dann muss man auch nicht mehr Romanisch obligatorisch in der Oberschule machen. Danke.

Schütz: Bleiben wir konsequent und lehnen wir den Antrag Dermont ab. Sie haben die Klassenstunde als „das Fuder zu überladen“ bezeichnet. Das geht in die gleiche Richtung. Begabte Schüler, wie es erwähnt worden ist, haben die Möglichkeit, das Wahlfach Italienisch und Französisch zu besuchen. Danke.

Hartmann: Jetzt kommen wir genau in diese Phase, in die wir nicht kommen sollten. Wir sind uns nicht mehr einig und

ich glaube, wir müssen jetzt die Richtung gehen und den Kommissionsantrag, die Variante B unterstützen. Denn das ist das einzige, das uns die Sprache noch rettet.

Regierungsrat Lardi: Auch ich bitte Sie, diesen Antrag Dermont abzulehnen. Die Gründe sind eindrücklich dargelegt worden, auch von den Romanischsprachigen. Ich meine, dass diese Forderung, dass Romanen immer eine Sprache mehr wissen müssen als die anderen relativ sei- also ich sage es einfach - es ist nicht nachvollziehbar. Wir stehen in unserem Kanton Graubünden nicht in Konkurrenz zu anderen, sondern wir wollen für alle das gleiche, nämlich das Beste. Wenn ein Wahlfach nicht erhalten bleibt, haben Sie, Herr Dermont, gesagt, dann geht das alles unter. Ich darf daran erinnern: Englisch war bisher Wahlfach und war immer sehr gut besucht. Also wird es weiterhin so sein. Wenn Sie, Herr Augustin, das Wort wollen, melden Sie sich, herumfuchteln nützt auch nicht sehr viel. Nun meine Damen, meine Herren, es ist in der Tat so. Wir waren in Disentis im Zusammenhang mit den Mittelschulprüfungen. In Disentis wurde uns vorgeworfen, dass wir den SechstklasschülerInnen nicht auch die deutschsprachige Version der Aufgaben in Mathematik abgegeben haben; dort in Disentis, im Kerngebiet des Romanischen. Weil dort eigentlich das Romanische zu wenig beherrscht wird, nicht von allen, aber von vielen, um diese Aufgaben nach sechs Jahren Romanisch zu verstehen. Meine Damen, meine Herren, überfordern wir unsere Kinder nicht. Wenn jemand will, Herr Cavigelli, kann er durchaus noch zwei Fächer hinzunehmen. Aber die grosse Mehrheit geht zur Schule nicht nur um Sprachen zu lernen, sondern auch um andere Fächer zu lernen. Ich bin klar der Meinung, dass wir hier die Kinder nicht überfordern sollen, zumal sie bisher ja in sechs Jahren offenbar - und das wurde auch von der Lia Rumantscha bestätigt - zu wenig Romanisch können, um diese Aufgaben lösen zu können. Ich meine, die Basis ist immer noch die Muttersprache. Von dieser sicheren Basis aus kann man dann etwas Zusätzliches lernen.

Augustin: Zunächst zu Herrn Caviezel. Ich bin romanisch aufgewachsen. Ia sun carschè si rumantsch e va emprendia rumantsch, sun ia a scola rumantscha, ia raschun oz rumantsch, aber ia pens oz tudestg curtgi ia discor tudestg. Wenn ich romanisch rede, dann denke ich Romanisch. Aber ich habe zu lange Deutsch gelernt und ich bin zu lange im deutschsprachigen Raum tätig, als dass ich romanisch denken würde, wenn ich Deutsch spreche. Das funktioniert nicht so. Das ist nur eine Frage, wie weit sie die Sprache, die andere Sprache eben sprechen oder nicht sprechen. Also ich glaube, und in dieser Situation stecken nicht nur Leute, sagen wir jetzt einmal Akademiker, die etwas länger zur Schule gegangen sind und entsprechend mehr Ausbildung gemacht haben. In dieser Situation stecken alle Romanen, die beispielsweise in einem deutschsprachigen Raum tätig sind. Diese können nach wie vor romanisch. Diese denken nach wie vor romanisch, wenn sie in ihrer Muttersprache sprechen. Aber sie denken ebenso deutsch, wenn sie in der deutschen Sprache sprechen. Das zum ersten. Zum zweiten bin ich mit Herrn Regierungsrat natürlich in zweierlei Hinsicht einverstanden. Erstens, dass wenn ich reden will, das Wort verlangen soll. Da hat er sicherlich recht. Und zweitens, mit ihm wollen wir alle das Beste. Das Beste für die Romanen ist die Lösung Parolini/Dermont. Denn die entspricht, wie Herr Parolini ausgeführt hat, dem Ist-Zustand. Und sie entspricht deshalb dem Ist-Zustand, weil Englisch im Vergleich zu Italienisch sowieso und auch im Vergleich zu Französisch

eine bedeutend attraktivere Sprache ist. Heute können die Schüler Englisch wählen und sie tun das. Herr Buschor und Herr Schmid haben das unlängst ja in den Medien genauso dargelegt. Sie tun das, soweit die öffentliche Schule nicht anbietet, in privaten Schulen. Wenn die öffentlichen Schulen das anbieten, dann machen sie das in der öffentlichen Schule. Aber in Zukunft, wenn Englisch Pflichtfach ist und Italienisch und Französisch nur Wahlfach wäre für die Romanisch sprechenden Kinder, dann wählen sie nicht Französisch und Italienisch. Dann machen sie lieber etwas anderes, als zwei Sprachen zu lernen, die nicht so einfach sind, zu lernen. Italienisch ist für die Romanisch sprechenden noch einigermaßen einfach. Französisch ist von der ganzen Grammatik, von der Struktur her nicht so einfach. Schüler gehen den Weg des geringsten Widerstandes. Das gehen die schlechteren Schüler sowieso, das gehen auch die besten Schüler. Also machen wir uns doch nichts vor. Wir sind alle zur Schule gegangen und wir wissen genau, was wir freiwillig gewählt haben und was wir gemacht haben, weil wir es mussten. Also, wenn Sie der Regierung folgen, schaffen Sie dann praktisch die Situation, dass die romanischen Kinder nicht mehr Italienisch und Französisch lernen werden. Ich spreche nicht von denen, die ins Gymnasium gehen. Die müssen das dann schon machen. Ich spreche von den 70 oder 80 %, die eben nicht eine Matura anstreben. Und für diese müssen Sie der Lösung Dermont/Parolini zustimmen. Diese Lösung entspricht der jahrelangen Politik, die die Romanenorganisationen, die Zentrale, die Dachorganisation, die Lia Rumantscha, ebenso wie die affilierten Sprachorganisationen im Lande draussen verfolgt haben. Nämlich demjenigen der Zweisprachigkeit. Und die Zweisprachigkeit der Romanen ist ein Muss. Denn wenn wir diese Zweisprachigkeit nicht wollen und nicht akzeptieren, dann diskriminieren wir die romanischen Kinder und die zukünftige romanische Bevölkerung. Denn mit Romanisch kommen wir nun einfach nicht sehr weit. Lieber Kollege Capaul, wir können zwar in Lumbrein existieren, aber schon in Ilanz können wir mit Romanisch relativ wenig und in Chur herzlich wenig und Zürich überhaupt nichts mehr anfangen. Das ist die Situation, in der die Romanen stecken. Die romanische Sprache und Kultur zu erhalten, das ist unser Auftrag, als Romanischgeborene. Ja, aber wir müssen die Voraussetzungen ebenso schaffen, dass unsere Kinder und unsere künftigen Bürgerinnen und Bürger dieses Staates die gleichen Sprachkompetenzen bekommen, wie die Deutschsprechenden. Sonst schaffen wir Ungleichheiten und dann werden die Romanen sagen, die Tatsache, dass wir romanisch geboren und aufgewachsen sind, ist für uns nur ein Nachteil. Wir sprechen es ja nicht einmal und können nicht Italienisch und Französisch lernen. Also schaffen wir nicht diese Ungleichheit, sondern folgen wir dem Vorschlag Parolini und Dermont, der das zu Recht korrigiert. Und ein Letztes. Kollege Maissen hat gesagt, die Lösung sei ungerecht. Cavigelli hat bereits darauf hingewiesen. Denn die sprachschwachen Kinder, die gibt es natürlich. In Romanischbünden genauso wie in Deutsch- und Italienischbünden. Wenn diese durch diese Vielfalt überfordert sind, dann haben wir ja jetzt eine Relativierung des Pflichtfaches geschaffen, indem neu eine Abwahlmöglichkeit besteht. Und man soll diese Abwahlmöglichkeit für sprachschwächere Kinder nicht nur so negativ darstellen, dass von einer generell negativen Lösung alle betroffen wären. Nein, geben wir doch den guten und besseren Schülern die Möglichkeit, so wie das der Vorschlag Dermont will. Und wer dann überfordert ist, der kann immer noch abwählen. Danke.

Maissen: Ein bekannter Bündner Politiker hat einmal gesagt, ihr Juristen studiert Recht und produziert Unrecht. Ich nenne diesen Vergleich, weil unser Kollege Augustin gesagt hat, dass die Variante Dermont bereits Status Quo ist. Das stimmt nicht. Ein grosser Teil der Sekundarschüler nimmt heute Englisch. Warum wissen wir. Wir dürfen da nicht kurzschliessen und sagen es sehe auch in der Zukunft so aus, dass die Kinder das wollen und auch können. Darum meine ich, die Variante der Regierung ist immer noch die Beste.

Schmid (Sedrun): Die vorgeschlagene Lösung von Ratskollege Dermont entspricht grösstenteils dem heutigen Sprachenangebot in Romanischbünden. Mit der faktischen Abschaffung von Französisch erfolgt ein substantieller Abbau im romanischen Sprachgebiet. Die angesprochene Zweisprachigkeit muss zu einem kleinen Vorteil führen, damit die Attraktivität unserer Sprache, die in ihrer Existenz bedroht ist, weiterhin erhalten werden kann. In der Sekundarschule sollten wir primär nicht von überforderten Schülern sprechen, sonst müssten wir grundsätzlich über die Aufteilung von Real- und Sekundarschule sprechen. Ich unterstütze den Antrag des Ratskollegen Dermont.

Dermont: Ich möchte nur noch einige Antworten geben zum Status Quo. Ich bin in einer Tourismusgemeinde tätig, und zwar in der Politik sowie in der Schule. Bei uns in der Schule haben wir auch bereits diese vier Sprachen. Die Zweitklässler, die lernen fakultativ Englisch. Ich stelle mir aber vor, dass die Schüler in Laax später, wenn wir diese Regelung hier jetzt ergreifen, Romanisch, Deutsch und Englisch reden. Aber niemand wird Italienisch oder Französisch wählen. Nachher kommen die Leute zu uns im Tourismus, in den Hotels. Italienisch zum Beispiel ist sehr erwünscht. Wir könnten vom Romanischen, ich habe betont, mit eventuell zwei Stunden pro Woche, die Grundbegriffe lernen. Sie wären auf dem gleichen Stand wie die andern und hätten einen Vorteil. Darum plädiere ich für diese Lösung. Ich möchte auch Herrn Battaglia sagen, wir stehen immer in Konkurrenz zur deutschsprachigen Schule in meinem Dorf. Wir haben die Grundschule Romanisch. Wir machen viel für die romanische Sprache. Wir haben auch die zugezogenen Eltern der deutschsprachigen Schüler, die das unterstützen, weil wir ihnen immer erklärt haben, dass wir Romanisch zwar gerne haben, diese Sprache auch lieben, dass wir diese aber zusätzlich lernen müssen und dass Romanisch der Schlüssel zu anderen Sprachen ist.

Demarmels, Kommissionspräsident: Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen. Ich denke, es wäre jetzt falsch, wenn wir 11.55 Uhr noch eine Slalomstange einschalten, eine Kurve machen oder auf unserem Zug noch einen Beiwagen anhängen. Ich glaube, es sind zwei Gründe, die dafür sprechen. Erstens wollen wir ja mit dieser Vollziehungsverordnung eine Durchlässigkeit haben zwischen der Realschule und Sekundarschule. Diese Durchlässigkeit besteht nur, wenn wir den gleichen Fächerkatalog für beide Schultypen festlegen. Ein zweiter Grund ist, es wird ja nichts weggenommen. Die romanischen Sprachregionen haben die Möglichkeit gemäss Absatz 3 Wahlpflichtfächer einzuführen, Wahlpflichtfächer festzulegen und dort die Schüler in diesem Fach zu schulen. Die Abwahl, die immer wieder betont wird, ist richtig. Aber wir haben auch gehört, dass Abwahlen ja nur in Ausnahmefällen geschehen und nicht zur Regel werden sollten. Also ist es falsch, wenn man sagt, wir können da vier, fünf Sprachen einführen und dann können wir abwählen. Also, die Abwahl

soll doch eine Ausnahme sein und soll eine Ausnahme bleiben. Und darüber möchte ich Sie einfach darauf hinweisen, dass wir uns überlegen müssen, können die Schüler alles verkraften. Gemäss internationalen Studien ist es erwiesen, dass wir in naturwissenschaftlichen Bereich ein Defizit haben. Also können wir die sprachlichen Fächer nicht x-beliebig aufstocken und noch höher dotieren und auf einmal haben wir dann dort ein Manko und müssen diese Stunden dann auch aufdotieren. Ich bin nach wie vor der Meinung, dass wir jetzt auf dem richtigen Weg sind und jetzt nicht so einen Beiwagen anhängen sollten, der niemandem etwas nützt. Und wenn wir den nicht anhängen, hat niemand Schaden davon. Ich bitte Sie, bei der gradlinigen Variante der Botschaft der Regierung zu bleiben. Dankeschön.

Abstimmung

Für den Antrag gemäss Kommission

79 Stimmen

und Regierung

Für den Antrag Dermont

17 Stimmen

Zu Art. 19 Abs. 2

Hier gilt der unter Art. 16bis Abs. 2 genehmigte Antrag Loepfe sinngemäss.

Zu Art. 19 Abs. 3

Antrag *Kommission 1 (Sprecher Schütz) und Regierung*

³ Als Wahlpflichtfächer und Wahlfächer können bei einer Beteiligung von mindestens 5 Schülerinnen und Schülern und bei Verfügbarkeit der erforderlichen Lehrpersonen erteilt werden: Lern- und Arbeitstechnik, Chor/Orchester, weitere Fremdsprachen (Italienisch, Romanisch, Französisch), Geometrisches Zeichnen, Handarbeit (Handarbeit textil oder Werken), Hauswirtschaft, Tastaturschreiben, Mathematisches Praktikum, Natur- und Heimatkundliches Praktikum, Technisches Praktikum, Theater/Darstellendes Spiel/Tanz, Sporterziehung, Wirtschaftskunde, Klassenstunde.

Antrag *Kommission 2 (Sprecher Demarmels)*

³ Als Wahlpflichtfächer und Wahlfächer können bei einer Beteiligung von mindestens 5 Schülerinnen und Schülern und bei Verfügbarkeit der erforderlichen Lehrpersonen erteilt werden: Lern- und Arbeitstechnik, Chor/Orchester, weitere Fremdsprachen (Italienisch, Romanisch, Französisch), Geometrisches Zeichnen, Handarbeit (Handarbeit textil oder Werken), Hauswirtschaft, Tastaturschreiben, Mathematisches Praktikum, Natur- und Heimatkundliches Praktikum, Technisches Praktikum, Theater/Darstellendes Spiel/Tanz, Sporterziehung, Wirtschaftskunde.

Schütz, Sprecher Kommission 1: Ich stelle keinen Antrag mehr. Die Ratsmehrheit hat deutlich entschieden, die Klassenstunde nicht beizubehalten. Ich ziehe den Antrag zurück.

Nachdem der Antrag von Kommission 2 beim Art. 16bis Abs. 4 gutgeheissen wurde, zieht Schütz den Antrag von Kommission 1 und Regierung zurück.

Abstimmung:

Die Fassung gemäss Antrag von Kommission 2 wird genehmigt.

Zu Art. 19 Abs. 4

Antrag *Kommission und Regierung*

⁴ Für diejenigen Landessprachen, welche nicht als Pflichtfächer angeboten werden, sind unabhängig von der Teilneh-

merzahl geeignete Sprachkurse anzubieten. Diese Sprachkurse können als Wahlfächer durchgeführt werden, welche im Rahmen der Lehrerbesoldungsverordnung zu subventionieren sind. Werden die Sprachkurse ganz oder teilweise in Form von Intensivkursen ausserhalb des ordentlichen Schulprogramms angeboten, gewährt der Kanton im Rahmen der Kompetenzen gemäss Kantonsverfassung Beiträge.

Demarmels, Kommissionspräsident: Ich möchte noch anfügen, dass wir auch hier einen Absatz 2 haben betreffend Abwahl. Nur damit das nicht vergessen wird. Zu Absatz 4 will ich keine weiteren Erklärungen mehr machen.

Standespräsident: Nein, den Abwahlartikel haben wir für beide Artikel damals auch so festgelegt.

Abstimmung:

Der Antrag wird genehmigt.

Schlussabstimmungen

Für den Antrag gemäss Ziffer 2 auf Seite 337 der Botschaft

79 Stimmen

Dagegen

1 Stimme

Für den Antrag gemäss Ziffer 3 auf Seite 337 der Botschaft Nr. 4/2000-2001

94 Stimmen

Dagegen

0 Stimmen

Demarmels, Kommissionspräsident: Ist es erlaubt, noch ein Schlusswort anzubringen. Nach der Behandlung dieses wichtigen Geschäftes, ist es mir ein wichtiges und aufrichtiges Anliegen, meinen Dank auszusprechen. Ich bin überzeugt, dass wir für die Zukunft für unsere Jugend eine richtige Entscheidung getroffen haben. Wir haben ein Sprachgrundkonzept für den ganzen Kanton geschaffen. Wir haben ja zu unseren Kantonssprachen gesagt und wir haben der gesamten Jugend der Oberstufe die Gelegenheit gegeben, Englisch zu erlernen. Einsatz und Engagement lohnen sich, um die beste Lösung für unsere Kinder und ihre Zukunft zu erreichen. Mein Dank richtet sich an Herrn Regierungsrat Claudio Lardi für seine intensive Auseinandersetzung mit dem Sprachproblem sowie seinem wertvollen Team, Herrn Dr. Hermann Laim, Herrn Paul Engi, Herrn Christian Sulser, Herrn Stefan Eisenring, Herrn Marco Wieland und dem Rektor der Kantonsschule, Herr Dr. Märchy, für die sehr wichtigen Hinweise und Hilfe. Ebenfalls danke ich meinen Grossratskolleginnen und Grossratskollegen in der Vorbereitungskommission, welche engagiert und konstruktiv mitgearbeitet haben und viel Überzeugungsarbeit geleistet haben. Ein herzliches Dankeschön im Namen aller Schülerinnen und Schüler gilt selbstverständlich Ihnen, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, welche hier im Rat der Vorlage zum Durchbruch verholfen haben. Besten Dank.

Interpellation Claus betreffend Neuschaffung von Hochschulinstituten mit Kernbereich Tourismus und Sprache
(Wortlaut Mai-/Juniprotokoll 2000, Seite 20)

Schriftlicher Bericht der Regierung

Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur soll den Anschluss des Ausbildungs- und Wirtschaftsstandortes Graubünden an das Schweizerische Hochschulsystem sicher-

stellen. An dieser Teilschule der Fachhochschule Ostschweiz besteht damit in Chur die Chance für den Aufbau von Ausbildungs- und Forschungsschwerpunkten mit nationaler und internationaler Ausstrahlung. Der erweiterte Leistungsauftrag der Fachhochschulen umfasst neben den Diplomstudien die Weiterbildung, anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung, Dienstleistungen und Zusammenarbeit. Dies ermöglicht die Stärkung des Wissenschafts- und Praxisbezugs der Diplomstudien sowie des Wissens- und Technologietransfers von den Hochschulen zur Wirtschaft und umgekehrt. Die Positionierung der Fachhochschulen als den universitären Hochschulen gleichwertige aber andersartige Institutionen macht deutlich, dass die Etablierung des (Fach-) Hochschulstandortes Chur äusserst anspruchsvoll und kostenintensiv ist. Insbesondere der Aufbau von echten Ausbildungs- und Forschungsschwerpunkten, die von den Studierenden, den Hochschulen und der Wirtschaft als interessante und leistungsfähige Partner wahrgenommen werden, setzen eine kritische Masse und eine hinreichende Mittelkonzentration voraus.

Vor diesem Hintergrund nimmt der Tourismus eine wichtige Stellung ein, indem sich Graubünden auf Stufe Fachhochschule und Höhere Fachschulen, das heisst in enger Zusammenarbeit mit der Höheren Fachschule für Tourismus, Samedan, und der Hotelfachschule Chur zum Bildungszentrum für Tourismus- und Hotelmanagement profilieren soll. Gleichzeitig stellt die Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur das Bindeglied zum Hochschulnetzwerk Schweiz dar, in welchem die Fachhochschulen und die Universitäten eine enge Zusammenarbeit anstreben.

Auf die konkreten Fragen der Interpellation antwortet die Regierung zusammenfassend:

1.+2. Der Fachhochschulstandort Chur stellt die Einbindung Graubündens in das schweizerische Hochschulnetz und damit die Zusammenarbeit mit den Universitäten sicher. Der Leistungsaustausch mit den wissenschaftlichen Instituten für Tourismus, insbesondere der Universitäten St. Gallen und Bern sowie der Università della Svizzera Italiana, soll die Profilierung Graubündens als Bildungszentrum für Tourismus- und Hotelmanagement verstärken. Was den Sprachbereich betrifft, so wird zurzeit geprüft, ob die Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur in Zusammenarbeit mit der Höheren Fachschule für Angewandte Linguistik, SAL, auf dem Gebiet des Journalismus eine Ausbildung anbieten kann, die den Bedürfnissen des Medienstandortes Chur Rechnung trägt.

Im Rahmen dieser Feststellungen ist die Regierung im Grundsatz bereit, Bestrebungen, welche der Stärkung des Ausbildungs- und Wirtschaftsstandortes Graubünden dienen, ideell zu unterstützen.

3. In Anbetracht der Konzentrations- und Koordinationsbestrebungen im Hochschulbereich besteht zurzeit kein Handlungsbedarf für die Neuschaffung eines universitären Bildungsangebotes in Graubünden.

Claus: Ich möchte mich sehr kurz fassen angesichts der fortgeschrittenen Zeit. Die Antwort der Regierung freut mich nicht wirklich. Dass die Regierung bereit ist, Bestrebungen, welche der Stärkung des Ausbildungs- und Wirtschaftsstandortes Graubünden dienen, ideell zu unterstützen, ist für mich ein absolutes Minimum. Es ist allerdings richtig, dass die Regierung ganz klar den Standort Kanton Graubünden

für die Fachhochschulen in den Mittelpunkt stellt zum heutigen Zeitpunkt. Der Standort Graubünden ist nach wie vor nicht gesichert im Fachhochschulbereich. Ich möchte das hier betonen. Wir müssen unsere Kräfte im Moment auf diese Fachhochschulen konzentrieren. Der Förderverein ist aber trotzdem der Meinung, dass wenn uns das gelungen ist, auch im Tourismus durchaus über ein Tourismusinstitut an Fachhochschulen und so weiter gearbeitet werden kann. Zusätzlich gibt es aber weiteren Handlungsbedarf, den die Regierung nicht erkennt. Der Förderverein hingegen schon. Dieser Handlungsbedarf erstreckt sich beispielsweise auf ein Institut für Mehrsprachigkeit, das im Gespräch ist. Dieser Handlungsbedarf erstreckt sich auf weitere Hochschulinstitute auf universitärer Ebene, die wir hier im Kanton bereits haben, die sich sehr stark einsetzen für unseren Kanton, und hier kann man ganz klar nach dem Grundsatz arbeiten. Es ist besser, wenn wir in unserem Kanton selber forschen und wissenschaftlich arbeiten, als wenn wir nur erforscht werden. Diese Worte habe ich von einem Regierungsmitglied übernommen. Weitere Ausführungen möchte ich Ihnen auf Grund der fortgeschrittenen Zeit ersparen.

Interpellation Schütz betreffend Schulgeld an den Mittelschulen für die SchülerInnen, die noch nicht die 9 Jahre obligatorischen Schulunterricht absolviert haben
(Wortlaut Mai-/Juniprotokoll 2000, Seite 11)

Schriftlicher Bericht der Regierung

Art. 8 des Gesetzes über die Volksschule des Kantons Graubünden (Schulgesetz) bestimmt, dass die Schulpflicht an der Volksschule neun Jahre dauert und Art. 4 bis legt fest, dass der Unterricht an der Volksschule unentgeltlich ist. Die Bestimmungen für die Mittelschulen sind im Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz) geregelt. Insbesondere ist in Art. 10 festgelegt, dass die Schüler ein Schulgeld entrichten, dessen Höhe die Regierung festsetzt. Bedürftigen Schülerinnen und Schülern kann das Schulgeld erlassen werden. Der Souverän des Kantons Graubünden vertritt damit die Auffassung, dass der Besuch der Volksschule unentgeltlich zu sein hat, und für den Besuch einer Mittelschule ein Schulgeld zu entrichten ist.

Während die Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Kanton sicherstellen, dass alle schulpflichtigen Kinder im Kanton Graubünden ihre obligatorische Schulzeit in einer öffentlichen Schule unentgeltlich erfüllen können, handelt es sich beim Untergymnasium um ein zusätzliches und freiwilliges Ausbildungsangebot für lernwillige und leistungsfähige Jugendliche. Diese Jugendlichen haben ihre Leistungsfähigkeit dadurch nachzuweisen, dass sie über einen Zuweisungsentscheid für die Sekundarschule verfügen und eine Aufnahmeprüfung zu bestehen haben.

Lehrpläne und Stundentafeln des Untergymnasiums berücksichtigen die Vorgaben für die Lerninhalte, welche für die Volksschule gelten, weichen jedoch von jenen der Volksschule ab (z. B. Lateinunterricht). Die Untergymnasien werden deshalb auf der Grundlage des Mittelschulgesetzes an der Kantonsschule und an den privaten Mittelschulen geführt und durch den Kanton mitfinanziert.

Mit dem Besuch des Untergymnasiums und des daran anschliessenden Gymnasiums wird mit einer sechsjährigen Ausbildung die Erreichung der Maturität angestrebt. Das Bündner Mittelschulkonzept sieht vor, dass ein Eintritt in das

Gymnasium im Anschluss an die zweite Sekundarschulklasse möglich ist. In diesem Fall kann die Maturität nach vier Jahren erlangt werden.

Frage 1:

Das Untergymnasium ist ein zusätzliches Ausbildungsangebot des Kantons für lernwillige und leistungsfähige Jugendliche. Der Eintritt in das Untergymnasium erfolgt freiwillig. Obschon das zweijährige Untergymnasium zusammen mit dem ersten Jahr des Gymnasiums in der Regel im Anschluss an eine sechsjährige Primarschulzeit besucht wird, gehört diese Ausbildungszeit nicht zur obligatorischen Schulzeit gemäss Volksschulgesetz. Bei einem Austritt aus dem Untergymnasium bzw. dem ersten Jahr des Gymnasiums werden jedoch die absolvierten Unterrichtsjahre an die obligatorische Schulzeit angerechnet.

Frage 2:

Die Unentgeltlichkeit der Pflichtschuljahre ist ohne Benachteiligung gewährleistet, weil die Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Kanton für alle Jugendlichen den unentgeltlichen Besuch der Volksschuloberstufe gemäss Schulgesetz ermöglichen. Eine Benachteiligung im Hinblick auf die Erlangung der gymnasialen Maturität besteht nicht, weil im Anschluss an die zweite (bzw. dritte) Sekundarschulklasse in das Gymnasium eingetreten werden kann. Zudem sieht das Mittelschulgesetz für finanziell benachteiligte Eltern die Möglichkeit des Schulgelderlasses vor.

Schütz: Ich werde mich ebenfalls kurz halten, wie mein Vordr. Das von den Interpellanten angesprochene Anliegen ist unseres Erachtens nicht genügend beantwortet worden. Die Antwort auf die zwei gestellten Fragen enthalten einen Widerspruch. Der Widerspruch besteht einerseits darin, dass in der Gesetzgebung für die Volksschule des Kantons Graubünden eine Schulpflicht von neun Jahren obligatorisch und unentgeltlich ist. Andererseits wird im geltenden Mittelschulgesetz nach Artikel 10 von den Eltern ein Schulgeld abverlangt. Tritt also ein leistungsfähiger Schüler nach der sechsten Klasse in das Untergymnasium über, so haben die Eltern ein Schulgeld zu entrichten. Die Regierung bejaht in der Beantwortung, dass mit dem Abgang des Untergymnasiums die absolvierten Unterrichtsjahre angerechnet werden, so dass neun Pflichtschuljahre erfüllt sind. Unseres Erachtens befremdet diese Situation. Überspitzt gesagt, wird der lernwillige und leistungsfähige Schüler für seinen Lernwillen mit einem Schulgeld bestraft. Es zeigt sich einmal mehr, dass in der Gestaltung der Gesetzgebung die Querverbindung zum Schulgesetz nicht erkannt worden ist. Es stellt sich zwingend die Frage, ob nicht durch eine Revision des Mittelschulgesetzes diese Ungerechtigkeit beseitigt werden muss. Der Weg hat die Regierung mit dem Hinweis auf den Souverän des Kantons Graubünden aufgezeichnet. Ich danke.

Interpellanza Peretti concernente l'Ordinanza federale sulla pianificazione del territorio

(Wortlaut Mai-/Juniprotokoll 2000, Seite 10)

Schriftlicher Bericht der Regierung

In merito alle domande 1 e 2

Già da tempo l'economia rurale è pressata dalla continua trasformazione strutturale nonché dalla liberalizzazione del mercato agricolo. Nell'ambito della revisione parziale della legge federale sulla pianificazione del territorio, accettata dal

popolo il 7 febbraio 1999, sono stati creati diversi esoneri relativi alla possibilità di costruzione di nuovi edifici e di utilizzazione di costruzioni già esistenti. L'obiettivo era quello di offrire all'economia agraria ulteriori margini di manovra per incrementare una propria iniziativa imprenditoriale e mantenere la concorrenzialità. In primo piano si situano una definizione più vasta della conformità alla destinazione di zone per nuove costruzioni e impianti nelle zone agricole (art. 16a LPT) nonché la possibilità di destinazioni non agricole per attività artigianali nelle costruzioni e negli impianti rurali esistenti (art. 24b LPT).

Per quanto concerne la possibilità citata nella presente interpellanza relativa all'attività non agricola di carattere artigianale in costruzioni e impianti agricoli esistenti, il disegno relativo all'ordinanza federale di applicazione alla legge sulla pianificazione del territorio (OPT) non prevedeva – a confronto con il rispettivo art. 24b della legge – alcuna restrizione. In tal punto (come pure negli ulteriori ambiti normativi) il disegno si atteneva nei tratti fondamentali al quadro della legge. I dubbi e le supposizioni sottoposte dalle/dai firmatari dell'interpellanza non sono condivisibili. Dal punto di vista del Governo non sussisteva quindi in questo contesto alcun motivo per intervenire presso il Consiglio federale ai sensi dell'intenzione delle/degli interpellanti. Nel frattempo, vale a dire agli inizi di luglio 2000, l'ordinanza del Gran Consiglio è stata decretata in via definitiva ed è entrata in vigore il 1° settembre 2000 unitamente alla revisione di legge. Nell'ambito dell'esecuzione si dovrà esaminare in che misura possa essere tenuto conto di differenti premesse e condizioni regionali. I margini di manovra dovrebbero comunque risultare minimi poiché le possibilità di attività non agricole a scopo artigianale in costruzioni rurali esistenti sono disciplinate in via definitiva a livello di diritto federale.

In merito alla domanda 3

Le/gli interpellanti vorrebbero garantito il mantenimento dei pagamenti diretti affinché le aziende familiari siano in grado di proseguire la loro funzione quali produttori di alimentari e di conservare il paesaggio culturale. Nell'ambito della politica agricola non vi sono più garanzie. Ciononostante i pagamenti diretti sono in gran parte garantiti. Il Parlamento federale ha già deciso il quadro finanziario per gli anni 2000 fino 2003. Nella carta strategica "Orizzonte 2010" l'Ufficio federale dell'agricoltura prevede di eseguire i pagamenti diretti in forma più conforme al profilo competitivo e neutrale da quello delle strutture, mantenendo però l'entità attuale. Si può quindi partire dal presupposto che i pagamenti diretti per le aziende familiari siano in larga misura garantiti. Le/gli interpellanti desiderano inoltre che sia una commissione federale a fissare i prezzi di mercato in modo che quelli per i prodotti indigeni non subiscano un calo quando i prodotti importati invaderanno il mercato svizzero. Una tale richiesta del Governo non riporterebbe alcun successo presso la Confederazione. Uno dei punti fondamentali della nuova politica agraria è, infatti, l'aiuto di base che la Confederazione intende prestare mediante pagamenti diretti ritirandosi però dal mercato. I prezzi devono essere dettati unicamente dal mercato. Mediante gli esistenti pagamenti diretti e la protezione tariffaria possibile grazie all'OMC, la nostra economia agraria deve poter essere competitiva. Le esperienze finora fatte dimostrano che effettivamente lo è. Nell'ambito della legislazione cantonale sull'agricoltura il Governo è disposto a contribuire al miglioramento della competitività per quanto ciò sia necessario e sensato.

Peretti: In risposta alla mia interpellanza mancano indicazioni al punto uno. Parlo di depredazione e di trattamento in un settore, quello agricolo, nel quale le regioni di montagna si sentono penalizzate. La professione contadina in queste regioni non consiste solo nella gestione dell'azienda familiare, ci si preoccupa anche della cura del paesaggio dedicandovi parecchio tempo. Ogni anno ettari di superficie produttiva vengono invase dal bosco, un bosco incolto che non abbellisce certamente l'ambiente. La situazione è preoccupante. In relativamente poco spazio di tempo il numero delle aziende agricole si è contratto o diminuito del 20-25 %. In sostanza mi dichiaro solo parzialmente soddisfatto dalla risposta datami dal Governo e desidero avere un complemento d'informazione da parte del Capo del Dipartimento dell'agricoltura, onorevole Klaus Huber, non appena entreremo sul tema delle prossime votazioni.

Interpellanza Zarro concernente l'applicazione delle misure accompagnatorie per gli accordi bilaterali in particolare per quanto riguarda il Moesano

(Wortlaut Mai-/Juniprotokoll 2000, Seite 15)

Schriftlicher Bericht der Regierung

1. Gli Accordi settoriali fra la Svizzera e la Comunità europea sono stati accettati dal Popolo Svizzero e presumibilmente entreranno in vigore il prossimo anno. Come avviene per qualsiasi tipo di accordo anche questo insieme di convenzioni non comporta unicamente vantaggi. Si riscontrano svantaggi in special modo nel settore dei trasporti terrestri e della libera circolazione delle persone. Il Governo era con-sapevole che la messa in pratica dei contratti stipulati in questi ambiti avrebbe costituito una sfida cui non sarebbe stato facile far fronte. Per quanto attiene al settore dei trasporti terrestri le previsioni hanno già tenuto conto del fatto che a seguito della rinuncia al limite delle 28 tonnellate rispettivamente a seguito dell'innalzamento del peso a 40 tonnellate potrebbe notevolmente aumentare soprattutto il traffico pesante di transito. A tal proposito il Governo ha ripetutamente manifestato la propria preoccupazione per la sicurezza della circolazione stradale esprimendosi contro un corridoio di transito per gli autocarri da 40 tonnellate lungo l'asse del San Bernardino. Dal momento che al Governo manca la competenza per emanare autonomamente limitazioni funzionali del traffico sulla A13 e che l'Esecutivo parte dal presupposto che il Consiglio federale non esenterà l'asse del San Bernardino - seconda via di transito più importante - dagli autocarri da 40 tonnellate a spese di altre vie di comunicazione, il Governo stesso nutre particolare interesse a che le misure accompagnatorie citate nella legge sul trasferimento del traffico, vale a dire l'intensificazione dei controlli del traffico pesante e la sorveglianza delle velocità minime che il Consiglio federale deve ancora stabilire per i tratti di montagna, siano concretizzate ed eseguite in maniera efficiente. La libera circolazione delle persone, che consente alle imprese straniere l'accesso al mercato svizzero, potrebbe generare una maggiore concorrenza estera. Lo stesso dicasi anche per il mercato del lavoro. Soprattutto nei

confronti dell'Italia la differenza di salario in certuni rami resta considerevole, ragion per cui per la manodopera resi-dente nelle regioni di confine italiane è interessante lavorare in Svizzera. In vista di queste prospettive il Governo ben comprende che la popolazione dei Circoli di Calanca, Mesocco e Roveredo nutra un certo scetticismo nei confronti degli Accordi - come dimostra l'esito della votazione - ed è disposto a minimizzare le conseguenze negative tramite un'esecuzione delle misure accompagnatorie che sia la più efficace possibile.

Nel campo della circolazione delle persone la concretizzazione delle misure accom-pagnatorie nei cantoni sarà sorvegliata e coordinata dalle cosiddette Commissioni tripartite. Nel Cantone dei Grigioni la Commissione tripartita, composta da un numero paritario di rappresentanti delle organizzazioni dei datori di lavoro e dei lavoratori nonché da esponenti dell'Amministrazione cantonale, verrà già istituita nel corso dell'autunno prossimo. Essa organizzerà, in collaborazione con l'Amministrazione cantonale, l'esecuzione delle misure accompagnatorie nel Cantone dei Grigioni. Per quanto attiene ai trasporti terrestri va detto che l'applicazione delle relative misure e normative può essere attuata, soltanto se la Confederazione sostiene in maniera sufficiente il Cantone nello svolgimento di tali compiti. A questo scopo dev'essere quanto prima stipulato un relativo accordo di prestazione con la Confederazione.

2. In considerazione degli organi esecutivi previsti a norma di legge è difficilmente giustificabile l'istituzione di un Osservatorio per la Mesolcina. In vista dell'esecuzione dell'Accordo sui trasporti terrestri è certamente importante operare in stretta collabora-zione con le autorità ticinesi.

Zarro: Mi dichiaro soddisfatto con la risposta del Governo.

Schlussansprache

Standespräsident: Nach vier arbeitsintensiven Tagen sind wir am Ende der Oktobersession 2000 angelangt. Mit der Totalrevision der Verordnung über die kantonale Pensionskasse, der Totalrevision der Verordnung über die berufliche Vorsorge der vollamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte und dem Zusatzbeschluss haben wir die subventionskassenrechtlichen Erlasse revidiert. Dabei wurde der Primatwechsel vom Beitrags- zum Leistungsprimat vollzogen und der Weg zur Ausfinanzierung des Deckungsfehlbetrages festgelegt. Die Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege wurde zu Handen der Volksabstimmung verabschiedet. Die Teilrevision der Vollziehungsverordnung über die Förderung der Krankenpflege wurde genehmigt. Nach einer intensiv geführten Sprachdebatte haben wir die Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz teilrevidiert. Das Begnadigungsgesuch von Mathilde Catanzaro-Lorenzo wurde abgelehnt. Der Geschäftsbericht der Rhätischen Bahn für das Jahr 1999 wurde zur Kenntnis genommen und die Ergebnisse der kantonalen Abstimmung vom 21. Mai 2000 wurden erwahrt. Wir haben zwei Motionen und zwei Postulate zur Weiterbearbeitung an die Regierung überwiesen. Eine Motion wurde zurückgezogen und ein Postulat wurde abgelehnt. Wir genehmigten drei Kreditumlagerungen und

vier Nachtragskredite. Eingegangen sind während dieser Session eine Motion, fünf Postulate, zehn Interpellationen, vier schriftliche Anfragen. Viel Arbeit für eine kurze Zeit bis zur Novembersession. Am Dienstag haben wir die normale Geschäftstätigkeit unterbrochen und uns einen Tag über New Public Management orientieren lassen. Die Herren Professor Zimmerli, Regierungsrat Buschor, Grossrat Fluri und Grossrat Steiner haben uns aus der Sicht der Wissenschaft, der Regierung und der Parlamente orientiert. Wir konnten alle wichtige Erkenntnisse gewinnen und feststellen, dass wir uns noch intensiv mit unserer parlamentarischen Aufgabe und der NPM befassen müssen. Anpassungen und Neuausrichtungen sind notwendig, wenn wir uns vermehrt und neu strategischen Aufgaben zuwenden werden. Ich danke Ihnen allen, für die Mitarbeit und das Engagement. Im Namen des Rates danke ich allen, die zur Vorbereitung und Durchführung der Session beigetragen haben, besonders der Regierung und der Verwaltung. Dem Standesvizepräsidenten, Rodolfo Plozza, danke ich für seine Unterstützung und die kollegiale Zusammenarbeit. Ein Dank geht an Herrn Kanzleirektor Claudio Riesen, Kanzleivizektor Walter Frizzoni, sowie die Protokollführerin und die Protokollführer Astrid Meile, Peter Gadiant und Duri Blumenthal für ihre hilfreiche, sachkundige Arbeit vor und hinter den Kulissen. In der Kanzlei danke ich Standesweibel Jules Maissen und Herrn Hans Schittenhelm. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Medien danke ich für die faire und gute Berichterstattung über unsere Verhandlungen und Beschlüsse. Die haben wie immer eine wichtige Verbindungsaufgabe zur Information und Bevölkerung. Einen Mitarbeiter habe ich vergessen. Frau Brigitta Michel, darf ich Sie bitten, zu mir zu kommen. Ich hoffe, Sie hört mich. Frau Brigitta Michel hat in dieser Session zum letzten Mal unser Sekretariat betreut. Sie verlässt uns, um in Näfels ein Restaurant zu übernehmen. Brigitta, im Namen des ganzen Rates danke ich dir herzlich für deine ewige Hilfsbereitschaft, ich glaube allen gegenüber. Du hast deine Arbeit immer zu unserem Wohl getan und uns sicherlich sehr viel Arbeit abgenommen. Da ich natürlich jetzt zum Protokoll spreche, kann ich Ihnen das Restaurant nicht nennen, sonst wäre es Werbung im Protokoll. Sehr geehrte Damen und Herren, ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen alles Gute, insbesondere gesundheitliches Wohlergehen. Ich hoffe, Sie alle am 27. November dieses Jahres wieder hier begrüßen zu können. Kommen Sie gut nach Hause. Damit schliesse ich diese Session.

Es sind eingegangen:

- Postulat Suter betreffend direkte Medikamentenabgabe (DMA) durch den Arzt
- Postulat Nick betreffend Überprüfung der Finanzierung der Dienste der häuslichen Pflege (Spitex)
- Interpellation Hardegger betreffend individuelle Prämienerbilligung
- Interpellation Pfenninger betreffend Umsetzung des revidierten kantonalen Steuergesetzes
- Interpellation Claus betreffend Schulreformen in Graubünden
- Interpellation Marti betreffend arbeitsmarktliche Gebühren
- Interpellation Schmid (Splügen) betreffend Haftung des Kantons von Gemeindeverbindlichkeiten
- Schriftliche Anfrage Claus betreffend Kunst am Gebäude des Grossen Rates

(Schluss der Sitzung 12.15 Uhr)

Für die Genehmigung des Protokolls
durch die Redaktionskommission:
Der Standespräsident: Hansjörg Trachsel
Der Protokollführer: Duri Blumenthal

Die Redaktionskommission

hat in ihrer Sitzung vom 30. Oktober 2000 gemäss Art. 49 Abs. 3 und Art. 50 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates die Sitzungsprotokolle der Oktobersession 2000 geprüft, redaktionell bereinigt und genehmigt. Ebenso wurden die im Anhang zu den Beschlussprotokollen enthaltenen, definitiv verabschiedeten Erlasse und Beschlüsse redaktionell bereinigt. Sodann hat die Kommission die Erläuterungen für die Volksabstimmung vom 4. März 2001 (Teilrevision des Krankenpflegegesetzes) genehmigt.

Die Redaktionskommission weist darauf hin, dass die Abstimmungsergebnisse zu den Anträgen Augustin betreffend Staatsrechnung 1999 im Wortprotokoll (Seite 93) der Mai-/Junisession 2000 nicht korrekt wiedergegeben sind. Die korrekten Ergebnisse befinden sich im Beschlussprotokoll der Mai-/Junisession 2000 auf Seite 13.

Antwort der Regierung auf Schriftliche Anfragen

(Mit Datum der Beantwortung)

Mai-/Junisession 2000

- Noi riguardante i questionari sulle attività dei membri del Gran Consiglio (5. Juli 2000)
- Righetti concernente il sostegno alle piccole medie imprese del Moesano (22. August 2000)
- Peretti concernente forme abitative complementari per anziani nelle regioni periferiche (23. August 2000)

Interrogazione scritta Noi riguardante i questionari sulle attività dei membri del Gran Consiglio

(Wortlaut Mai-/Juniprotokoll 2000, Seite 35)

Schriftlicher Bericht der Regierung

L'art. 5a del Regolamento organico del Gran Consiglio (ROGC) esige che al momento della loro entrata in Gran Consiglio i membri diano informazioni concernenti determinate attività. Tale disposizione persegue lo scopo di rendere trasparenti eventuali interessi dei membri del Gran Consiglio e di aumentare, mediante questa pubblicazione, la fiducia nel Parlamento. I membri devono tra l'altro indicare le loro attività in seno a comitati di direzione e di vigilanza d'importanti corporazioni, istituti e fondazioni di diritto privato e pubblico (art. 5a cpv. 1 lett. b ROGC). In tal contesto s'intende l'appartenenza ad organi direttivi e di vigilanza d'istituzioni alle quali, dal profilo della politica cantonale, incombe una certa importanza. Rimane pertanto esclusa l'adesione ad istituzioni d'importanza risp. di portata locale. Vanno inoltre indicate le funzioni permanenti di direzione e di consulenza in seno ad importanti gruppi d'interesse grigionesi e svizzeri (art. 5a cpv. 1 lett. c ROGC). Si mira, infatti, a conoscere le rispettive attività in cosiddetti gruppi d'interesse. L'attività all'interno del consiglio d'amministrazione di una società anonima rientra per contro di regola nell'ambito dell'art. 5a cpv. 1 lett. b ROGC, sempre salvo l'ulteriore premessa che nel caso concreto sia data la menzionata importanza cantonale della società. All'inizio di ogni anno di legislatura la Cancelleria di Stato svolge un'inchiesta e redige un registro sulla base delle indicazioni dei membri del Gran Consiglio. Viene quindi applicato il principio dell'autodichiarazione. Un controllo contenutistico non ha luogo. Questo è quanto corrisponde al concetto delle disposizioni in parola (cfr. in merito il rapporto della Commissione riforma parlamentare, del 24 novembre 1993, pag. 17, edito alla fine dei messaggi del Governo 1993/94).

Interrogazione scritta Righetti concernente il sostegno alle piccole medie imprese del Moesano

(Wortlaut Mai-/Juniprotokoll 2000, Seite 34)

Schriftlicher Bericht der Regierung

1. Una ricerca sistematica della situazione delle piccole medie imprese non ha luogo, in quanto a tale scopo non vi è alcuna competenza. L'Ufficio per l'economia e il turismo e l'Ufficio per l'industria, le arti e mestieri e il lavoro dispongono oggi tuttavia di buone informazioni su

molte imprese con sede nel Moesano. Le informazioni di carattere generale risultano dai frequenti contatti con l'Organizzazione regionale ORMOS - segnatamente con l'URC di Grono e con i comuni. Informazioni specifiche si ottengono attraverso le procedure di autorizzazione, l'adozione di misure d'incremento economico e progetti d'insediamento.

2. In linea di principio nel Moesano, come in altre regioni, vengono adottate le misure della Legge sull'incremento economico (sussidi ai costi degli interessi, sussidi all'urbanizzazione nonché alla ricerca e allo sviluppo), come pure agevolazioni fiscali. I problemi sorti in seguito alla chiusura d'imprese di una certa importanza, hanno fatto sì che le misure di promozione siano state adottate frequentemente e generosamente. In occasione del rilievo dell'areale della Von Roll il Governo aveva sostenuto fattivamente i comuni "ELIN". Attualmente anche il Comune di Mesocco beneficia di un generoso aiuto per la costruzione del centro sportivo. Per l'urbanizzazione della zona industriale di San Vittore al Comune è stato promesso un generoso sostegno finanziario da parte della Confederazione e del Cantone a titolo di compensazione per lo smantellamento del binario industriale. Inoltre il Consiglio federale, su proposta del Governo cantonale, ha designato il Moesano area di rinnovamento economico. Grazie a ciò sono possibili misure promozionali supplementari della Confederazione. Oltre a ciò si prevede d'inserire il Moesano nelle attività del marketing di zona, attualmente in fase di allestimento. I primi colloqui al riguardo con i rappresentanti dei comuni nonché con l'ORMO sono previsti per il prossimo autunno.
3. Per quanto riguarda la Asscoprofi si tratta di un'associazione con sede nel Cantone Ticino che sostiene i disoccupati al momento della fondazione di proprie imprese. I suoi consulenti sono impresari in pensione che assistono i giovani imprenditori percependo un compenso orario di 86 franchi. Essi ricevono il loro indennizzo per il tramite dell'Ufficio del lavoro del Cantone Ticino. Unitamente a quest'ultimo viene definito per ciascuna seduta di consulenza un relativo dispendio orario massimo di consulenza a disposizione dei giovani impresari. Al fine di tener conto delle esigenze del Moesano, il Governo è disposto a prendere in esame un'eventuale collaborazione con la Asscoprofi. Al riguardo non si tratterà della costituzione di una propria organizzazione, ma della questione come i consulenti di quest'associazione ticinese potrebbero essere impiegati anche nel Moesano.
4. Si prevede che il Cantone si assuma i costi di consulenza. Siccome l'attività di consulenza della Asscoprofi si limita ai

disoccupati, l'informazione dei giovani impresari dovrà avvenire attraverso l'URC di Grono.

Interrogazione scritta Peretti concernente forme abitative complementari per anziani nelle regioni periferiche
(Wortlaut Mai-/Juniprotokoll 2000, Seite 7)

Schriftlicher Bericht der Regierung

Il Governo risponde alle domande poste nel modo seguente:

1. Nel Cantone non disponiamo ancora di esperienze con forme abitative complementari per anziani, in quanto finora non vengono gestiti né gruppi di cura né abitazioni assistite per anziani. Sono in fase progettazione gruppi di cura a Obersaxen e Vals nonché abitazioni assistite per anziani a Bergün, Felsberg, Igis, Obersaxen e Vals. La gestione di un gruppo d'abitazione e di cura è ritenuta ragionevole soltanto in comuni che contano più di 100 pensionati.
2. Il sussidio del Cantone ad adeguamenti di natura edilizia e alle infrastrutture delle abitazioni in affitto destinate a gruppi di cura ammonta al 50-65 per cento dei costi computabili, l'importo esatto è fissato sulla base della capacità finanziaria dei comuni coinvolti. Il Cantone accorda un sussidio massimo del 20 per cento ai costi computabili di costruzione e attrezzatura di abitazioni assistite per anziani; l'ammontare del sussidio è stabilito in ragione della capacità finanziaria dei comuni interessati. Per quanto attiene all'assistenza di pazienti moderatamente e fortemente bisognosi di cure, i gruppi di cura e le abitazioni assistite per anziani ricevono attualmente un sussidio pari all'80 per cento della media dei contributi di disavanzo cantonali versati per ogni giorno di cura agli istituti di cura. La premessa per la concessione di sussidi cantonali è costituita dalla comprova del fabbisogno che l'ente responsabile è tenuto ad addurre; per il resto deve sussistere l'approvazione del comune interessato risp. della corporazione di comuni interessata.

Va osservato che nell'ambito del messaggio concernente la revisione della Legge sulla cura degli ammalati – messaggio che sarà all'ordine del giorno della sessione del Gran Consiglio di ottobre - il Governo propone di sostituire i contributi di disavanzo risp. i contributi d'esercizio del Cantone con sussidi a favore di pazienti del SCCP (sistema di calcolo e di conteggio per pazienti) di grado 4. Le case di cura, come pure i gruppi di cura sono abilitati ad esercitare la propria attività a carico dell'assicurazione malattia obbligatoria, se soddisfano la pianificazione cantonale per un approvvigionamento di istituti confacente al fabbisogno e se di conseguenza figurano sull'elenco cantonale delle case di cura. Per quanto riguarda la decisione sugli investimenti si raccomanda pertanto un precedente chiarimento della questione relativa all'inserimento nell'elenco cantonale di infrastrutture per lungodegenti (elenco delle case di cura).

3. I gruppi di cura devono vantare buone vie di accesso, trovarsi in aree centrali, essere spaziosi e accessibili a pazienti su sedie a rotelle e disporre di appartamenti di 4-6 locali. Le abitazioni dovrebbero possibilmente essere provviste, oltre alle camere per i pazienti, al soggiorno, alla cucina (abitabile) e al bagno/WC, anche di un locale per la persona di picchetto. Deve inoltre essere possibile la conversione in un normale appartamento in affitto. Il gruppo di cura deve disporre di una sufficiente assistenza medica e del necessario personale qualificato nonché di infrastrutture mediche conformi allo scopo e di un approvvigionamento farmaceutico idoneo. Dev'essere pure possibile l'assistenza di persone fortemente bisognose di cure. Va altresì garantita la gestione opportuna e parsimoniosa del gruppo di cura. Per tale ragione i gruppi di cura non da ultimo sono tenuti, per quanto attiene all'aspetto organizzativo, ad associarsi a un istituto stazionario esistente o a un'organizzazione Spitex. Nei limiti del possibile va ricercata una più ampia collaborazione con questi enti che offrono prestazioni in campo sanitario.

Register zum Grossratsprotokoll der Oktobersession 2000

Interpellationen

Bucher betr. kantonales Rettungskonzept (GRP 2000/2001, 32)	211, 345
Bucher betr. Rechtsextremismus	203
Claus betr. Neuschaffung von Hochschulinstituten mit Kernbereich Tourismus und Sprache (GRP 2000/2001, 20)	220, 384
Claus betr. Schulreformen in Graubünden	222
Frigg betr. Beschäftigung von Frauen bei der Kantonspolizei Graubünden	215
Hardegger betr. individuelle Prämienverbilligung.....	221
Marti betr. arbeitsmarktlche Gebühren.....	222
Peretti concernente l'Ordinanza federale di applicazione alla legge sulla pianificazione del territorio (GRP 2000/2001, 10)	220, 385
Pfenninger betr. Umsetzung des revidierten kantonalen Steuergesetzes	222
Schmid (Splügen) betr. Deklarationssoftware für Steuererklärungen auf CD-ROM (GRP 2000/2001, 33)	202, 280
Schmid (Splügen) betr. Interpellation betreffend Haftung des Kantons von Gemeindeverbindlichkeiten.....	223
Schütz betr. Schulgeld an den Mittelschulen für die SchülerInnen, die noch nicht die 9 Jahre obligatorischen Schulunterricht absolviert haben (GRP 2000/2001, 11)	220, 385
Telli betr. Tele-Rätia AG	202
Zanolari betr. Inventarisierung von baulichen Barrieren gegenüber behinderten Mitmenschen	214
Zarro concernente l'applicazione delle misure accompagnatorie per gli accordi bilaterali in particolare per quanto riguarda il Moesano (GRP 2000/2001, 15).....	220, 386

Motionen

Augustin (Motion der CVP-Fraktion) betr. volle Ausschöpfung der Bundesbeiträge zur individuellen Verbilligung der Krankenkassenprämien (GRP 2000/2001, 13)	208, 210, 332, 336
Portner betr. Polizeiorrganisationsgesetz (GRP 2000/2001, 14).....	210, 340
Trepp zum Postulat Bucher und Spritzenabgabekonzept 1995 des Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartementes	212
Zarro betr. Revision der Notariatsverordnung (GRP 2000/2001, 27).....	210, 340

Postulate

Arquint betr. Zwischenbericht über die Bildungslandschaft Graubünden im sekundären und tertiären Ausbildungsbereich (Sekundarstufe 2 und berufliche Ausbildung)	212
Keller über die Sicherheit auf der Autostrasse A13 (Strecke Thusis-Soazza) (GRP 2000/2001, 15).....	210, 341
Hübscher betr. Reorganisation der Zivilstandsämter.....	213
Jäger betr. Überprüfung der Formen von Einsitznahme und Interessenwahrnehmung des Kantons in Institutionen, Gesellschaften und Unternehmungen	213
Meyer Persili betr. Gewalt gegen Frauen in Ehe und Partnerschaft (GRP 2000/2001, 19)	211, 343
Nick betr. Überprüfung der Finanzierung der Dienste der häuslichen Pflege (Spitex).....	221
Noi betr. Einhaltung der Artikel 23a (Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht) und 29 (Anstandspflicht) der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GRP 2000/2001, 32)	211, 343
Suter betr. direkte Medikamentenabgabe (DMA) durch den Arzt.....	220
Trepp betr. Olympische Spiele in Graubünden: Übungsabbruch	214

Sachgeschäfte

Begnadigungsgesuch Mathilde Catanzaro-Lorenzo (B 4/2000-2001, 425).....	208, 331
Kantonale Volksabstimmung vom 21. Mai 2000, Erhaltung der Ergebnisse (separater Bericht).....	217, 364

Krankenpflege, Förderung, Teilrevision des Gesetzes (B 4/2000-2001, 343).....	207, 225,
.....	232, 315
Nachtragskredite der 9. Serie zum Voranschlag 2000 und Kenntnisnahme der Nachtragskredite der 1. bis 8. Serie zum Voranschlag 2000.....	217, 363
Pensionskassenrechtliche Erlasse, Revision (B 3/2000-2001, 177)	197, 234,
.....	248, 255
RhB, Geschäftsbericht 1999 (separater Bericht)	217, 364
Schulgesetz, Teilrevision der Vollziehungsverordnung (B 4/2000-2001, 319).....	211, 217,
.....	251, 349,
.....	365

Schriftliche Anfragen

Claus betr. Kunst am Gebäude des Grossen Rates	223
Noi riguardante i questionari sulle attività dei membri del Gran Consiglio (GRP 2000/2001, 35).....	389
Peretti concernente forme abitative complementari per anziani nelle regioni periferiche (GRP 2000/2001, 7)	390
Portner betr. Oleodotto del Reno SA.....	203
Righetti concernente il sostegno alle piccole medie imprese del Moesano (GRP 2000/2001, 34)	389
Rizzi betr. Entflechtung von Verkehrsproblemen in Küblis.....	216
Schütz betr. Prämienverbilligung an Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen	215

Vereidigung / allgemeine Geschäfte

Informationsveranstaltung GRiforma (separater Bericht)	204, 205,
.....	282, 296
Vereidigung erstmals anwesender Stellvertreterinnen/Stellvertreter	254

Wahlen

Vorberatungskommissionen für die Sachgeschäfte der Novembersession 2000.....	206, 315
--	----------